WIDENER LIBRARY
HX J9FB I

Slav 7227.30
5

Harvard College Library

FROM THE

GEORGE B. SOHIER PRIZE FUND

The surplus annual balance "shall be expended for books for the library."
— *Letter of Waldo Higginson, Jan. 10, 1893.*

Received March 19, 1914

Gesetzlexikon

im

Geistlichen, Religions-

und

Toleranzsache,

wie auch in

Güter- Stiftungs- Studien-

und

Zensursachen

für das

Königreich Böhmen

von

1601 bis Ende 1800.

Aus den
Orginalakten des k. k. Gubernialarchivs ausgezogen
und geordnet
von

Peter Karl Jaksch,

k. Gubernialregistranten der k. böhm. hohen Landesstelle.

Fünfter Band von R—S.

Prag 1828.

haben bei dem Verfasser, und in der k. k. Gubernialregistratur.

Slav 7227.30
~~Aus 60254~~

HARVARD COLLEGE
MAR 19 1914
LIBRARY.

Sohier fund

Gedruckt
in
J. Spurny's Buchdruckerey.

Rabatt; siehe unter Fideikommisse das Pat. vom 22. May 1764 unter 5 u. 6.

Rabbineranstellung.

Ein zeitlicher Judenrabbiner, wenn er einmal von der Landesstelle bestätiget worden, braucht keiner weiteren Bestätigung von der Obrigkeit, wo Judengemeinden sich befinden; und ein Landrabbiner hat die Judikatur in Sachen, wo Jud wider Juden zu thun hat, bis auf weitere königliche Resoluzion.

Hd. 30. Jänner 1720. (Wekebrod Nr. 420.)

So lange die jüdischen Landesrabbiner noch bestehen, muß von der Landesstelle über die Wahl derselben Bericht erstattet, und die Bestätigung von der Hofstelle erwartet werden (105).

Hd. 26. May 1786. Hz. keine. Gz. 14528.

Den zusammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden stehet frey, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne demselben zu bleiben. Die Bestimmung seiner Besoldung ist ihrem freyen Einverständnisse ganz überlassen, und jeder einzelne derselben ist befugt, sich von dem Beitrage auszuschließen. Soll jedoch an einem Orte, wo bis itzt kein Rabbiner war, ein solcher aufgenommen, und angestellet werden; so muß vorläufig die Anzeige dem k. Kreisamte, von diesem aber der Landesstelle gemacht, und von derselben die Bewilligung abgewartet werden (2). Obgleich zum Rabbiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen werden muß, so muß er doch immer ein Inländer seyn. Schon gegenwärtig kann zum Rabbiner Niemand gewählet werden, der sich über die Kenntniß des teutschen Schulunterrichtes nicht ausweiset, und auch sonst nicht als ein Mann von unbescholtenem Wandel und guten Sitten bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des ge-

genwärtigen Gesetzes aber kann Niemand zum Rabbiner gewählet werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehöret hat, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beibringt (3). Uibrigens muß die vollzogene Wahl binnen vier Wochen auf dem Lande von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag aber von der Judengemeinde dem Stadtmagistrate zur Bestätigung angezeigt werden (4).

Hd. 17. July)
Pat. 3.) Aug.) 1797. Hz. 24456.
Gv. 31.) Gz. 22022.

Siehe auch Talmudsprüfung.

Rabbinertaxgelder.

Uiber die Anfrage: Wie sich künftig bei Heirathen mit den Rabbinertaxgeldern, welche von dem Vermögen der jüdischen Brautleute bei der prager Domestikalkasse abgeführet werden, zu verhalten seye? wird verordnet: daß, nachdem dermalen kein Oberrabbiner in Prag bestehet, welcher sonsten dieses utile bezohen, vor die Zukunft aber die Bestimmung eines Rabbinergehalts der Gemeinde ganz überlassen ist; so hat es gegenwärtig von dieser Abgabe um so mehr abzukommen, als solche niemalen als ein besonderer Einfluß, sondern bloß als ein Depositum zu Handen eines Oberrabbiners in die Domestikalkasse abzugeben bestimmet war.

Gv. 29. Okt. 1797. Gz. 31837.

Rabbinerwahl; siehe Rabbineranstellung.

Rabbinische Approbazionen; siehe unter Bücher jüdische das Hd. vom 19. Nov. 1792.

Rabbinische Bücher und Urkunden; siehe Urkundenübersetzung.

Räthe, wirkliche kais. königl., können vor Gericht einen Sitz fordern; siehe Sitz vor Gericht. Auch ist Ih-

nen der Titel Herr in allen Expedizionen beizulegen; siehe unter Titel Herr das Hjd. vom 4. Nov. 1791.

Räucherung der Häuser; siehe Häuserausräucherung.

Räucherungsabgaben an die Schullehrer; siehe Gewitterläutensabgaben.

Raitreste; siehe Aerarialforderungen.

Raittaxe; siehe unter Sterbtaxe das Hjd. vom 14. Febr. 1788.

Raketenwerfung; siehe unter Johannesfestschießen die Gv. vom 17. May 1759.

Rang.

Hinführo sollen bei den Landrechten des Königreichs Böheim nach denen obristen Landesoffizieren und in specie den obristen Lehenshofrichter der jetzige und alle künftige Großprioren des ritterlichen Maltheserordens, so ordentlicher Weise zu solcher Dignität kommen, in den Fällen, wenn sie in dem Landrecht sitzen werden, die nächste Stelle haben, und halten.

A. Rspt. 16. Apr. 1627. (*A. Arch. R.* 13.)

Bei der unterm 16. April v. J. ergangenen höchsten Resoluzion, daß der Großprior des ritterlichen Maltheserordens und alle seine künftige Sukzessoren bei den Landrechten in dem Erbkönigreiche Böheim, wann sichs begibt, daß sie darein gesetzt werden, nach den obristen Landesoffiziren, und in specie dem obristen Lehenshofrichter die nächste Stelle haben, und halten sollen, soll es sein Verbleiben haben.

A. Rspt. 24. Okt. 1628. (*A. Arch. R.* 13.)

In Betreff der Präcedenzstrittigkeit, so sich in öffentlichen Actibus zwischen den Professoribus Facultatis theologiae und den Examinatoribus regiis geäußert hat,

soll es bei der für die Professores ausgemachten Rangsordnung allerdings belassen, mithin denenselben der Vorsitz bei öffentlichen Actibus vor anderen Doctoribus derenemlichen Fakultät eingeraumet werden; wo hingegen die Examinatores regii unter sich den Rang und Vorsitz nach dem Range der Fakultäten zu nehmen haben (4).

Hd. 7. Sept. 1765. (*Pub. M.* 1 *n* 19.)

Rang.

Den k. Bergämtern und den dazu gehörigen Beamten, bis auf die Schichtmeister inclusive, gebühret der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen Actibus publicis vor den bergstädtischen Magistratspersonen dergestalt, daß 1.) hierunter nur die Schichtmeister in jenen Bergstädten zu verstehen seyn, wo Ihro Majestät alleinig, oder größtentheils, oder aber principaliter bei dem Bergbaue interessiret, folglich die dabei dienenden Schichtmeister als k. Beamte anzusehen sind; wo hingegen dieser Vorrang sich auf andere gewerbschaftliche Schichtmeister nicht zu erstrecken hat. 2.) Hat es in Ansehung der zwey besonders privilegirten k. Städte Budweis und Kuttenberg, welche Votum et Stallum in comitiis regni haben, und deren Magistrate somit in corpore einem Mitstand des Königreichs repräsentiren, so, wie es dermalen wegen des Rangs zwischen den Bergbeamten und Magistraten daselbst im Gebrauche und Uibung ist, noch weiters zu verbleiben; und 3.) soll diese Ausmessung in jenen Bergstädten, wo selbst allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus collaturae wirklich exerzieren, denselben an dem ihnen als Patronen in ihren Kirchen und bei öffentlichen Umgängen nach den Rechten zustehenden Range nichts beschaden.

Hd. 18. May 1770. (*Cam. Div.* 1 *n* 141.)

Den Hofbeichtvätern und Predigern soll in Anbetracht der unter einstens zu vertreten habenden Stelle der Gewissensräthe bei den allerhöchst und höchsten Herrschaften von allen Stellen nach Maßgabe der kais. königl. Räthe der Sitz und der Herrtitel ertheilet, nicht minder ihnen auch bei Kommissionen und Zusammentretungen der Rang nach denen Bischöfen und wirklichen Prälaten,

jedoch vor denen obgleich insullirten Canonicis und allen dem Prälatenstande Nachgehenden eingeräumet werden.

Hd. 27. Sept.) 1773. (*Pub. F.* 2 *n* 40 — 11.)
Gv. 4. Okt.)

Hd. 2.) Okt. 1773. (*Pub. F.* 2 *n* 40 — 11.)
Gv. 14.)

Rang.

Es wären zwar Ihro Majestät durch die Resoluzion vom 2. Okt. d. J. den Domkapiteln an ihren geistlichen Rechten und Vorrang keinerdings einen Abbruch zu thun gemeinet, um aber allen Irrungen für künftige Fälle vorzubeugen; so haben die Hofbeichtväter und Prediger, wenn sie nicht ansonsten eine andere Würde begleiteten, den Rang jederzeit nach den Bischöfen, Prälaten und wirklichen Canonicis vor den Titularibus und übrigen Clero zu nehmen. Uibrigens hat es in den andern für die Beichtväter und Prediger durch obige Resoluzion festgesetzten Prärogativen sein Verbleiben.

Hd. 4.) Dez. 1773. (*Pub. F.* 2 *n* 40 — 11.)
Gv. 16.)

Es hat jeder Professor ordinarius bei allen Funkzionen der Universität und Fakultät, wie auch in Stallo nach dem Senio, das ist, nach der Zeit seiner ersten Ernennung zu einer ordinari Kanzel mit den übrigen zu roulliren, oder den Rang zu genießen.

Hd. 27. Juny) 1778. (*Pub. M.* 1 *n* 27.)
Gv. 16. July)

Jener Professor, welcher in Turno nach der neuen Einrichtung die Direktorialverrichtungen bei der Fakultät zu vertreten hat, soll auch billig, so lange er solchen obliege, bei den gewöhnlichen Kommissions- und anderen Sitzungen den Rang eines Direktor der Fakulät haben, als ein solcher Professor jedesmal zugleich qua Decanus für ein Jahr das Haupt der Fakultät vorzustellen hat.

Hd. 20.) Nov. 1782. (*Pub. M.* 1 *n* 1 — 1.)
Gv. 30.)

Rang.

Den Lehrern der vier höheren Fakultäten an der erbländischen Universitäten wird der Rang unmittelbar nach den königlichen Räthen bestimmet.

Hd. 12.) März 1792. Hz. 46.
Gv. 29.) Gz. 9585.

Die wirklichen Professoren haben durchgends nach der Kathegorie ihrer Anstellung unter einander den Rang zu behaupten, ohne Rücksicht: ob sie solche Disziplinen vortragen, die unumgänglich nothwendig, und als Hauptlehrfächer, oder als Hülfswissenschaften anzusehen sind. Nur die eigentlichen außerordentlichen Lehrer, die keine Besoldung beziehen, und eigentlich als Privatlehrer auf eigene Spekulazion mit Bestätigung der Universität und der Landesstelle Vorlesungen halten, sind hievon ausgenommen (1).

Gv. 2. Aug. 1792. Gz. 24028.

Auf die Zusammentretungen, bei welchen sich Mitglieder des akademischen Senats mit denen des Studienkonsesses versammeln, hat der k. Rathskarakter keinen Einfluß. Der Rang, der den Professoren gleich nach den kaiserl. Räthen durch die bekannten höchsten Verordnungen ertheilt worden, bezieht sich nur dahin, daß überhaupt den Professoren vor andern des bürgerlichen Standes diese Kathegorie und dieser Vorzug bestimmt und eingeräumet worden ist. Unter den Professoren selbst aber Dekanen und Repräsentanten macht dies keinen Unterschied, und bestimmet keinen Vorrang; weil sie nur nach dem Range, den sie unter sich haben, geordnet werden können.

Gv. 14. März 1793. Gz. 7985.

Da die Lektoren den Professoren im Range nachstehen, und die Doktorswürde auf den Rang der Professoren unter sich keine Beziehung hat; so folgt von sich selbst, daß, wenn es sich um die Bestimmung des Ranges unter den Professoren handelt, weder die vorher von einem oder dem andern als Lektor, das ist, in einer geringeren Kathegorie geleisteten Dienste, noch der län-

gere oder kürzere Besitz der Doktorswürde in Betrachtung gezogen, sondern der Rang nur nach der, als jeder zum wirklichen Professor seines Fachs ernannt worden ist, ausgemessen werden könne; wie denn auch das Aehnliche bei allen übrigen Staatsbeamten beobachtet wird, da jeder, der in eine höhere Diensteskathegorie eintritt, in solcher sich mit dem letzten Platze begnügen muß, wenn sich gleich unter seinen neuen Kollegen einige fänden, die weniger Dienstjahre, als er zählen.

Hd. 13. Dez. 1795. Hz. 1632.
Gv. 7. Jän. 1796. Gz. 286.

Rang.

Da nach der Gubernialverordnung vom 2. August 1792 nur die wirklichen Lehrer nach der Kathegorie ihrer Anstellung unter einander den Rang behaupten, davon aber die eigentlichen außerordentlichen Lehrer, die keine Besoldung beziehen, und eigentlich als Privatlehrer auf eigene Spekulazion Vorlesungen halten, ausgenommen seyn sollen; so gebührt nach der bisherigen Beobachtung den außerordentlichen Lehrern unter den ordentlichen auch kein Rang.

Hd. 30. Sept.) 1797. Hz. 32772.
Gv. 12. Okt.) Gz. 30150.

Siehe übrigens Klöstervorzüge, Landesstände, Landtagsitz und Stimme, wie auch unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 8. Jul. 1654 unter 5, und Vorsitz.

Rang der Aebte im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, dann unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1651 und vom 5. May 1759.

Rang der Bergbeamten in öffentlichen Kirchenvorfällen; siehe oben unter Rang das Hd. vom 18. May 1770.

Rang der Bischöfe im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627 und unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1681.

Rang der Domdechante und Dompröbste im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, und unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1681.

Rang des Erzbischofs zu Prag im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, und unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1681.

Rang der Feldkapläne; siehe unter Feldgeistliche die Hkrgv. vom 8. Jul. und das A. Rspt. vom 25. Aug. 1775.

Rang des Generalgroßmeisters mit dem rothen Stern im Landtage; siehe unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 29. Jän. 1697.

Rang der Hofbeichtväter und Prediger; siehe oben unter Rang das Hd. vom 27. Sept., 2. Okt. und 4. Dez. 1773.

Rang bei Kirchenrechnungen; siehe unter Kirchenrechnungen das A. Rspt. vom 9. Okt. 1724 und Kirchenvermögensuntersuchung.

Rang im Landtage; siehe Landesstände und Landtagssitz und Stimme.

Rang des Maltheſergroßpriors bei den Landrechten; siehe oben unter Rang das A. Rspt. vom 16. Apr. 1627, und vom 24. Okt. 1628. Dann dessen Rang im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, und unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1681.

Rang der Prälaten im Landtage; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, dann unter Landtagssitz und Stimme das A. Rspt. vom 5. Jän. 1681, und vom 5. May 1759.

Rang der Professoren; siehe oben unter Rang das Hd. vom 7. Sept. 1765, vom 27. Jun. 1778, und vom 20. Nov. 1782; wie auch das Hd. vom 12. März und die Gv. vom 2. Aug. 1792, die Gv. vom 14. März 1793, das Hd. vom 13. Dez. 1795 und 30. Sept. 1797; dann unter Titel Herr das Hjd. vom 14. Jän. 1793.

Rang der k. Räthe; siehe unter Titel eines k. Raths das Hd. vom 8. Febr. 1791 und vom 18. Okt. 1792.

Rang der Universitätsdekanen, Rektoren und Studiendirektoren; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 27. Okt. 1755, und unter Universitätsdekanen- und Rektorswahlen das Hd. vom 11. Nov. 1784.

Rang des Universitätsrektors im Landtage; siehe unter Landesstände das Hd. vom 2. März 1792.

Rangintimazionstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. v. 3. Apr. 1786 vorgeschriebene Taxordnung 2 Rub. 49.

Rata temporis bei erledigten Pfründen; siehe Interkalareinkünfte.

Rathsprotokolle.

In den Gubernialrathsprotokollen sollen die verschiedenen Materien nicht vermenget, sondern die geistlichen, so wie die Studien und Stipendien oder andere Gegenstände betreffende Materien und Stiftungen behörig abgesondert nach Hof überreichet werden.

Hd. 20. Nov. 1786. Hz. 629. Gz. 31926.

Rathstitel; siehe Titel eines k. Raths.

Raub in geheiligten Oertern; siehe Kirchenraub.

Rauchfangfegung; siehe unter Jesuitengebäude das Hd. vom 19. Jul. 1776.

Rauchwerke; siehe unter Kirchenhandel das Hd. vom 20. Nov. und 12. Dez. 1787.

Raudnitzer Kapuzinerklosterspersonalstand wird künftig hin auf 12 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Realitäten können geistliche Gemeinden an sich bringen siehe unter Erwerbungen geistliche das Hd. vom 14. Jul. 1784 und 24. Jän. 1785.

Realitäten der Bruderschaften; siehe Bruderschaftsrealitäten, und unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 20. März 1783.

Realitäten der Jesuiten; siehe unter Jesuitenaufhebung das A. Rspt. vom 10. Sept. und das Hd. vom 19. Sept. 1773 unter 6.

Realitäten der Kirch- und Klöstergebäude; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 27. Dez. 1785.

Realitäten der Klöster; siehe Klösterrealitäten.

Realitäten des Stiftungsfonds; siehe Stiftungsfondsrealitäten.

Realitätenkauf und Verkauf.

Bei dem Verkaufe einer jeden zu einem öffentlichen, als Exjesuiten-Kloster- oder Stiftungsfond gehörigen, und nicht zu einem Gute oder Herrschaft inkorporirten Realität, soll, so wie bei dem Verkaufe einer solchen zu einem Gute oder Herrschaft inkorporirten Realität, die bei der zur Veräußerung ertheilten Bewilligung in precio fisci über 1000 fl. angeschlagen ist, dem Kammeraladministrator immer ein Beamter der Buchhalterey oder des Kreisamtes sowohl zu ihrer eigenen Bedeckung, als zur Kontrolle der Versteigerungskommissäre zugegeben werden.

Hd. 25. Juny) 1785. (*Pub. L. V. n* 204.)
Gv. 18. July)

Realitätenkauf und Verkauf.

Der Ankauf inländischer Realitäten soll allen Fremden, sie seyen Geistliche oder Weltliche nicht nur ohne Anfrage gestattet, sondern noch vielmehr in der Betrachtung befördert werden; weil dadurch immer auswärtiges Geld in das Land kömmt.

Hd. 27. Juny) Gv. 7. July) 1785. (*Pub. B. XXII. n* 311.)

Da Buchhaltereybeamte in Galizien einige allda feilgebothene Realitäten von aufgehobenen Klöstern in der Versteigerung durch den Meistboth an sich zu bringen gesucht haben; so befehlen Se. Majestät, daß denenselben diese Realitäten nicht zu überlassen, auch überhaupt nicht zu gestatten sey, daß Buchhalterey- oder eigene Kameralfondsadministrazionsbeamte dergleichen von dem Aerario oder einem frommen Fonde feilgebothene Realitäten an sich bringen.

Hd. 5.) Gv. 14.) April 1786. Hz. 721. Gz. 8848.

Die den Käufern der Realitäten von aufgehobenen Klöstern und Stiften schon allgemein bewilligte Possessionsfähigkeit, und somit die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gülte, hat sich auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden Stiften und Klöstern, sobald der Verkauf derselben gestattet wird, zu erstrecken.

Hd. 27. Nov.) Gv. 15. Dez.) 1786 *). Hz. 3493. Gz. 33445.

Es ist bekannt, daß sich auf allen Staatsgütern Realitäten befinden, die von den ehemaligen Obrigkeiten unter verschiedenen Vorbehaltungen, besonders des Vorkaufsrechts verkauft worden sind. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß derley Vorbehaltungen der Obrigkeit nur selten nützlich, für den Besitzer einer ähnlichen Realität aber, weil derselbe in der Ausübung des Eigenthumsrechts beschränket, nachtheilig werden können, wor-

*) Wurde in Oesterreich kundgemacht den 14. Dezember.

aus folgt: daß die Ablösung derselben mit einem billigern Betrage für beide Kontrahenten vortheilhafter seye. Die Ober- und Wirthschaftsämter haben daher bei vorkommenden Verkaufsfällen solcher Realitäten zu versuchen, ob mit dem Käufer oder Verkäufer wegen der Ablösung des obrigkeitlichen Vorbehalts unter angemessenen Bedingungen ein Vergleich zu Stande gebracht werden könne, welcher zur Begnehmigung mit Beilegung des bestehenden Kontrakts an die Staatsgüteradministrazion gutächtlich einzubegleiten seyn würde; wenn es aber in einem oder dem andern Falle räthlich seyn sollte, dieses obrigkeitliche Recht geltend zu machen; so wären die obwaltenden Umstände anzuführen, und nebst dem bestehenden Kontrakte auch die Abschätzung der betreffenden Realität einzusenden. Endlich, wenn sich weder Käufer noch Verkäufer zur Ablösung des obrigkeitlichen Vorbehalts herbeilassen wollte; so ist zu dem vorhabenden Verkaufe vorläufig die Administrazionsbewilligung anzusuchen.

Stgadmv. 6. May 1796. Stgz. 648. R. F. (*Pub.* 113 *n* 1.)

Realitätenkauf und Verkauf.

Den Magistraten und Dominien wird aufgetragen, in jenen Orten, wo sich Klöster befinden, den mit Bezug auf ältere Gesetze unterm 5. Oktober 1782 erneuerten Verboth *) geistliche Güterrealitäten, oder auch Mobilien ohne Bewilligung der Landesstelle zu veräußern, zu erneuern, und sie an genaue Beobachtung derselben anzuweisen.

Gv. 26. April 1800. (* Roth 3. B. 457. S.)

Siehe übrigens unter Erwerbungen das Hd. vom 14. July 1786; dann Grundstückeveräußerung und Güterkauf; wie auch unter Kaufschillingsgelder das Hkd. vom 22. Dezember 1791, vom 2. März 1792, und vom 27. April 1793; dann unter Kirchenvermögen das Hd. vom 1. oder pat. vom 5. Okt. 1782; ferner Staatspapiere, und unter Wirkungskreis der Länderstellen die mit Hd. vom 15. Dezember 1764 vorgeschriebene Gubernialinstrukzion.

*) Siehe denselben unter Kirchenvermögen.

Realitätenübergabe; siehe unter Kaufschillingsgelder das Hd. vom 11. July 1791.

Realitätenveräußerung, oder

Realitätenverkauf; siehe Realitätenkauf.

Realkauzioneinlegung; siehe unter Ehelizenz das Hd. vom 8. Dezember 1770.

Rebellion; siehe Güterkonfiszirung.

Receptatores; siehe unter Religionsaufrechthaltung das A. Rspt. vom 28. Dez. 1725 und das Pat. vom 11. September 1749.

Rechnungen.

Da die prager Magistrate als Kirchen- und Spitalsvorsteher die alljährlich zu erlegen habenden Rechnungen zurückhalten, diese Rechnungen aber von darum erforderlich sind, um darinnen ersehen zu können, wie etwa mit den diesfälligen Einkünften gebahret, und wie solche verwendet worden; so haben sie ihre rückständigen Rechnungen um so gewisser einzubringen, als im Widrigen *selbe* zur unausbleiblichen Bestrafung gezohen werden *würden*.

Gv. 2. July 1759. (*Pub. D.* 3 *n* 1 — 12.)

Zur mehreren Beförderung des milden Stiftungs- und Fideikommißrechnungswesens wird verordnet: daß hinführo für eine jede solche Stiftungs- oder Fideikommißrechnung, darnach sie groß oder sonst beschwerlich ist, eine mäßige Zeitfrist, binnen welcher selbe zu erlegen kommt, bestimmet, ein weiterer jedoch viel kürzerer Termin sodann zur Beantwortung und Erläuterung der Mängeln, und so auch respectu der Supermängeln ausgemessen, bei Nichtbeobachtung der bestimmten Zeitfrist aber, und wenn keine erhebliche Ursache des Verzugs beigebracht werden kann, ein anderweiter verkürzter Termin mit Ansehung eines proporzionirten Pönfalls gege-

ben, und bei Verstreichung der Zeit der Pönfall eingetrieben, dann noch ein Termin mit doppeltem Pönfalle angesetzet, und wenn auch hierauf keine Parizion erfolget, mit Sequestrirung des Vermögens der Rechnungsführer, auch nach Umständen mit der persönlichen Arretirung fürgegangen, und dem Rechnungsleger pro futuro die Administrazion abgenommen, pro praeterito aber derselbe zur Pflegung der Richtigkeit und Bezahlung der verwirkten Pönfälle exekutive verhalten; übrigens aber von denen zur Zensurirung der Stiftungsrechnungen bestellten Buchhaltereyen oder Revisoren über die einzulegen kommenden Rechnungen, und die Zeit, wenn solches zu geschehen hat, dann von welchen die Erläuterungen oder Supererläuterungen ausständig sind, eine genaue Vormerkung gehalten, und hievon alle 8 Tage einen Extrakt der Stiftungs- oder Fideikommißkommission, oder dem Referenten zur vorschriftmäßigen Kompellirung der Rechnungsführer eingereichet, auch gedachten Kommissionen oder Referenten alle 3 Monate der Stiftungs- oder Fideikommißhauptrechnungsstand mit Beisetzung des Tages, wann die Rechnungen, Erläuterungen oder Supererläuterungen eingelangt sind, übergeben werden solle; damit sodann die Stiftungs- oder Fideikommißkommission selbst ersehen möge, ob auch die Buchhaltereyen oder Rechnungsrevisoren ihre Schuldigkeit beobachtet haben.

A. Rspt. 9.) Jän. 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1 — 96.)
Gv. 22.)

Rechnungen.

Die in Betreff der zu erlegen kommenden Fideikommißrechnungen unterm 9. Jänner d. J. erlassene höchste Resoluzion ist nur dahin zu verstehen, wenn eine solche Rechnung zu Gerichtshanden erleget werden muß; mithin und so ferne ein solcher Casus nicht existiret, ist auch sothane höchste Entschließung in keine Erfüllung zu setzen, sondern es hierinfalls in Statu quo zu belassen.

A. Rspt. 11.) May 1762. (*Pub. E.* 4 *n* 1.)
Gv. 24.)

Die Landesbuchhaltereyen haben die Tabellen über die gelegten und abgängigen Rechnungen nur jährlich ein-

zubefördern (17). Die Rechnungen aber über jene Gegenstände, für welche bereits eine gewisse Summe bestimmt ist, so wie jene über die vierteljährigen Auslagenkonsignazionen und über Baupartikularien, worauf von der Hofstelle vorläufig die Passirung ertheilet worden, sind ohne Begleitung und nur mit Vidit an die Hofstelle einzusenden (18).

Hd. 26. May) 1786. Hz. keine.
Gv. 10. July) Gz. 14528.

Siehe übrigens Amtsrechnungen, Baurechnungen, Bruderschaftsrechnungen, Fakultätsrechnungen, Fideikommißrechnungen, Kirchenrechnungen, Klösterrechnungen, Pfarrkasserechnungen, Seminariumsrechnungen, Spitalsrechnungen, Staatsgüterkasserechnungen, Stiftungsrechnungen und Universitätsrechnungen.

Rechnungen über Alumnatsbeiträge, Priesterhausvermögen und Stiftungen; siehe unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Okt. 1792. §. II. unter 3 und 4; dann Priesterhausvermögen.

Rechnungen der Armeninstitute; siehe Armeninstitutsladenerrichtung und Armeninstitutsrechnungsausweise.

Rechnungen der Exnonnen; siehe unter Exnonnen die mit Hd. vom 14. Okt. 1782 vorgeschriebene Hausordnung §. 2.

Rechnungen über bischöfliche Gütereinkünfte; siehe unter Interkalareinkünfte das A. Rspt. vom 17. März und 7. July 1668.

Rechnungen über Gütererträgnisse; siehe unter Geldabfuhren das Hd. vom 16. März 1793 und vom 14. März 1794.

Rechnungen des Jesuitenfonds; siehe Jesuitenfond.

Rechnungen der Kirchen; siehe Kirchenrechnungen.

Rechnungen der aufgehobenen Klöstergüter; siehe Amtsrechnungen.

Rechnungen über Piaristenaushülfe; siehe Piaristendotazion.

Rechnungen über Strakische Stiftungsgüter; siehe Strakische Stiftungsgüter.

Rechnungen des Universitätsfond; siehe Universitätsfond.

Rechnungsführer; siehe Kirchenrechnungsführer.

Rechnungslegung über Alumnatsbeiträge und Priesterhausvermögen; siehe unter Priesterhausvermögen das Hd. vom 9. May 1792 und 22. Juny 1797.

Rechnungstabellen; siehe oben unter Rechnungen das Hd. vom 26. May 1786.

Rechnungsunterricht; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3. oder Pat. vom 6. Dez. 1774.

Rechnungswissenschaft.

Der Provinzial der P. P. piarum Scholarum soll auch in Böhmen und Mähren durch seine Ordensgeistliche die Wissenschaft der doppelten Buchhaltung, der Wechselrechnung und des verbesserten Kammeralrechnungsfusses auf die nemliche Art, wie es in Wien eingeführet ist, lehren lassen.

Hd. 28. Febr.) Gv. 6. März) 1767. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Recht geistliches; siehe unter Theologiestudium die mit dem A. Rspt. vom 25. Juny 1752 festgesetzte Vorschrift im ersten Absatze unter 3., dann das Hd. vom 7. Aug. 1791.

Recht landesfürstliches in Ehesachen; siehe unter Ehehindernißdispensen das Hd. vom 26. Aug. 1782, und vom 27. März 1792. Dann in Klösteraufhebungssachen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche das mit Hd. vom 31. Dez. 1781 kundgemachte Antwortschreiben.

Recht der Vergeltung; siehe *Reciprocum*.

Recht des Vorkaufs; siehe unter Realitätenkauf die Stgadmv. vom 6. May 1796.

Rechte der Bischöfe; siehe Bischöfenrechte, dann unter Geschäfte am päpstlichen Stuhle das Hd. vom 25. Okt. 1766, und Kirchenvisitazion.

Rechte der Ehevertragsschließenden und der Ehegatten; siehe Eherechte.

Rechte der Fremden; siehe unter Güterbesitz das A. h.G. vom 1. Nov. 1786, dann unter Realitätenkauf das Hd. vom 27. Juny 1785.

Rechte der Kapiteln; siehe unter Geschäfte am päpstlichen Stuhle das Hd. vom 25. Okt. 1766.

Rechte des Rektormagnifikus; siehe unter Ferien das Hd. vom 7. Sept. 1779.

Rechte der Universitätsdekanen; siehe Universitätsdekanenrechte.

Rechte der Unterthanen; siehe unter Güterbesitz das A. h. G. vom 1. Nov. 1786.

Rechtkleidung und

Rechtnehmung; siehe Congregatio de propaganda fide.

Rechtsnothdurften.

Künftighin sollen ohne allen weiteren Anstand die von den Patribus Rectoribus der Sozietät Jesu in Namen und von wegen der ihnen anvertrauten Kollegien in und außer Gericht gefertigte, und von ihnen allein unterschriebene Rechtsnothdurften angenommen, und in judicando pro instrumentis validis gehalten werden.

A. Rspt. 19. Sept. 1695. (Kütlitz Nro. 55.)

Rechtspflege; siehe Gerechtigkeitspflege, dann unter Gerichtsverpachtung das Hd. vom 20. Jun. 1790 unter 8, und unter Klöstergüterbeamte die Gv. vom 8. Febr. 1765.

Rechtsprozesse; siehe Gerichtsklagen, dann unter Landtafelfähigkeit das A. Rspt. vom 19. Jun. 1728, und Prozesse.

Rechtssprechung; siehe Landesordnung.

Rechtsstudium geistliches; siehe unter Ordinazionsprüfung die Gv. dom 28. Jul. 1774 und das Hd. vom 15. Jun. 1776.

Rechtszug in Ehesachen; siehe Ehestrittigkeitsrekurse.

Rechtszug in Erbsteuerangelegenheiten; siehe Erbsteuerrechtszug.

Reciprocum.

Da aus den öffentlichen Zeitungsblättern zu vernehmen gekommen, daß an Seiten Venedigs respectu der dortländigen Geistlichkeit verschiedene Anordnungen getroffen worden seyn; so soll hierüber in den k. k. Erblanden das genaue Reciprocum beobachtet werden.

Hd. 11. Nov. 1769. (*Pub. G.* 2 *n* 66.)

Unterm 11. Nov. letzthin wurde angeordnet, daß, weil aus den öffentlichen Zeitungsblättern zu entneh-

men gekommen, daß an Seiten Venedigs respectu der dortländigen Geistlichkeit verschiedene Anordnungen getroffen worden, hierüber diesseits das genaue Reciprocum beobachtet werden solle. Da nun der Inhalt sothaner Zeitungsblätter hierlandes nicht bekannt seyn dürfte, so wird hiemit eröffnet: daß das Reciprocum, so gegen Venedig zur Zeit zu beobachten kommt, in dem bestehet: daß 1.) keinem Venezianischen Unterthan ein geistliches Benefizium zu verleihen sey. 2.) Keiner derselben in den Stiften und Klöstern als eine Obrigkeit angestellet werden können. 3.) Bei einer dergleichen Wahl die dießfälligen Professi des Voti activi et passivi destituiret, und dann 4.) die Vermischung der diesseitigen Klöster mit der venezianischen Provinz aufgehoben werden soll.

Hd. 30. Dez. 1769.
Gv. 16. Jän. 1770. (*Pub. G.* 2 n 66.)

Reciprocum.

Nachdem von Seiten Churbayerns mittelst eines unterm 20. Dez. 1768 ergangenen Edikts alle Ausländer, mithin auch österreichische Unterthanen zur Erlangung einer dortländigen Prälatur, Probstey, Dechantey, Pfarre, Kanonikats, und anderer geistlichen Benefizien oder Pfründen als unfähig erkläret worden sind, wann selbige nicht vorläufig das Indigenat erhalten haben würden; so werden gegen die churbayerische Unterthanen die nemlichen Maßregeln ergriffen, und daher befohlen; 1.) Daß von dem Tage der Kundmachung dieses Patents anzufangen, in den gesammten böhmischen und österreichischen Erblanden, ohne Ausnahme, weder von einem Ordinario, noch von einem anderen Patrono ein churbayrischer Unterthan zu einer Säkularprobstey, Dechantey, Kanonikat, Pfarre, oder andern geistlichen Pfründen, wann selber nicht vorläufig von Ihro Majestät aus besonderen Bewegursachen naturalisiret, oder dispensiret worden ist, mehr präsentiret, akzeptirot, oder investiret: 2.) In denen Klöstern beiderley Geschlechts gleicher Gestalten ohne vorläufiger Naturalisirung oder Dispensirung zur Vorsteherswürde kein bayerisches Landeskind künftighin gewählet, oder angestellet: 3.) Der allenfalls gegen

Reciprocum.

dieſe höchſte Anordnung Gewählte oder Präſentirte nicht anerkennet, noch weniger in die Temporalität immitiret, ſondern demſelben der Genuß deren Fructuum gänzlich entzohen werden ſolle. 4.) Können zwar auch künftighin noch bayeriſche Unterthanen in die in den Erblanden befindliche Klöſter beiderlei Geſchlechts aufgenommen werden, jedoch verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſich obenthaltene höchſte Verordnung ſowohl auf dieſe, als auf jene churbayeriſche Landeskinder, welche bereits in denen Klöſtern ſich befinden, erſtrecke, folglich weder die eine noch die andere ohne höchſter Diſpenſazion zu einem Vorſtehersamte gelangen, oder auf diesſeitige Pfarren exponiret werden können. 5.) Was endlich die denen churbayeriſchen Klöſtern etwa ſchon einverleibte öſterreichiſche Fundazionsregularpfarren, Probſteyen und Beneſizien betrifft, da werden zwar diejenige churbayeriſche Unterthanen, welche ſich ſchon der Zeit darauf befinden, bei dem Genuße ihrer Pfründen noch ferners belaſſen; ſollte aber ein ſolcher Pfarrer, Vikarius, Beneſiziat, Probſt, oder Adminiſtrator abſterben, weiters befördert, oder ſonſten abgeändert werden; ſo gehet der höchſte Befehl dahin, daß in ein ſo andern Falle beſagte Klöſter, auf die in den Erblanden beſitzenden Pfründen, was Namen dieſelbe immer haben mögen, bei Verluſt deren ſämmtlichen Einkünften keine andere, als öſterreichiſche Unterthanen exponiren, und falls ſie keine taugliche Subjekte haben möchten, die erledigte Pfründen durch einen in den Erblanden gebürtigen Weltprieſter gegen Ausmeſſung eines hinlänglichen, von den politiſchen Stellen beangenehmenden Suſtentazionsquanti um ſo gewiſſer verſehen laſſen ſollen; als im Widrigen der Exponirte nicht angenommen, ſondern ob Seiten des Ordinariats (wozu die Ordinarii auch hiemit ernſtlich angewieſen werden) anſtatt deſſen ein Weltprieſter mit Beſtimmung des erforderlichen Unterhalts ex officio unfehlbar geſetzt werden würde.

Pat. u. Hd. 11. Apr.) Gv. 18. May) 1770. (*Pub. G.* 2 *n* 66.)

Siehe auch unter Eheeingehung im Auslande das Hd. vom 11. Febr. 1779, und unter Erbſchaften das A. Rſpt. vom 2. Jun. 1753.

Rede geistliche; siehe unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze unter §. 24.

Rede päpstliche; siehe Anrede päpstliche.

Redemzionsgelder; siehe Stiftungen zur Auslösung der gefangenen Christen, und Trinitarieraufhebung.

Reden frevelhafte; siehe Freygeisterey.

Reden geistliche; siehe Predigten und Predigtübungen.

Reden öffentliche; siehe unter Abhandlungen das Hd. vom 17. Aug. 1793 und 17. Dez. 1794.

Reden unverschämte; siehe Lasterabstellung.

Reden bei Leichenbegängnissen sind abzustellen; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 20. März 1786.

Redukzion der Klöster; siehe Klösteraufhebung.

Redwitzer Schullehreranstellung; siehe unter Schullehreranstellung katholische das Hd. vom 13. August 1778.

Reformazion wider Aebte und Pröbste vorzunehmen ist ein Vicarius generalis nicht befugt; siehe *Vicarius generalis*.

Regeln der Ordensgeistlichen; siehe Ordensstatuten.

Regelorden wird aufgehoben; siehe unter Tertiarer das Hd. vom 15. Juny 1776, und unter Tertiarerinnen das Hd. vom 24. Februar 1782.

Regens chori; siehe Chorregenten.

Regenspurger Diözesaufhebung in Böhmen; siehe unter Diözeseintheilung das Hd. vom 3. July 1783.

Regimentsgeistliche; siehe Regimentskapläne.

Regimentskapellenrequisiten; siehe Militärfeldkapellenrequisiten.

Regimentskapläne.

Wenn der Regimentskaplan etwas anzubringen hat; so hat er sich an den jüngsten Staabsoffizier zu verwenden, und auf diese Weise benimmt er sich auch an den gewöhnlichen Rapportstagen.

Hkrgv. 19. Jänner 1754.

Wenn das Regiment erhebliche Ursach hätte, mit dem beihabenden Kaplane unzufrieden zu seyn; so ist dieses dem vorgesetzten Generalkommando zur weiteren Verfügung anzuzeigen, welches nach vorgenommener Untersuchung dem Regimente die Entscheidung des Feldsuperiorats oder Feldvikariats zusenden wird.

Hkrgv. 8. July 1775. N. 2824.

Siehe übrigens Feldkapläne und Vorspan.

Regimentskapläneentlassung; siehe unter Feldgeistliche das A. Rspt. vom 25. August 1775, und unter Regimentskapläne die Hkrgv. vom 8. July 1775.

Regimentskapläne unterstehen in allen Vergehungs- und Gesetzübertretungsfällen der Gerichtsbarkeit des apostolischen Feldvikariats; siehe unter Jurisdikzion geistliche die Hkrgv. vom 25. July 1799. In Ansehung des beweglichen Vermögens aber der Militärgerichtsbarkeit; siehe unter Jurisdikzion weltliche die nemliche Hkrgv.

Register über Geburt, Trauung und Todesfälle; siehe Matrikeln.

Regulargeistliche; siehe Klöstergeistliche und Ordensgeistliche.

Regulargeistliche der aufgehobenen Klöster, welche auf eine Kuratpfründe ausgesetzt werden, von denselben ist ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche zuzuwenden; siehe unter Verlassenschaften das Hd. vom 23. Oktober 1784.

Reichenauer Piaristenklosterspersonalstand wird künftighin auf 8 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. September 1785.

Reichstädter Kapuzinerklosterspersonalstand wird künftighin auf 12 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Reichsstände; siehe Landesstände.

Reinigener Pfarrverleihungstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 1. Rub. unter 22.

Reise; siehe Reisen.

Reiseauslagen; siehe unter Alumnen das Hd. vom 28. November 1786, dann Diäten, und unter Klösterapotheken die Gv. vom 6. April 1775.

Reiseberechnungen; siehe unter Diäten das Hd. vom 15. Jän. 1788.

Reisegeld für Ermönche; siehe unter Jesuitenaufhebung das Hd. vom 19. September 1773 unter 3 bei d; dann unter Klösteraufhebung das A. Rspt. vom 12. Jänner 1782 unter 6, und die mit Gv. vom 10. Oktober 1788 vorgeschriebene Instrukzion.

Reisegeld für Ernonnen; siehe unter Exnonnen das

Hd. vom 23. Jän. 1783, und unter Pensionen das Hd. vom 13. März 1782.

Reisekösten; siehe Reiseauslagen.

Reisen ins Ausland.

Keiner von den eingebornen Erbunterthanen soll ohne ausdrücklichen landesfürstlichen Konsens weder in fremde Länder zu reisen, oder seine Kinder dahin zu verschicken, noch ohne höchstem Vorbewußt und Gestattung adeliche oder andere bemittelte Weibspersonen außer den Erblanden an einen Ausländer zu verehelichen sich ermächtigen. Jedoch sind von diesem Verbothe, so viel das Reisen in fremde Länder anbelangt, diejenigen Bürger, Handels- und Handwerksleute ausgenommen, welche zur Beförderung des mutuellen Kommerzes, dann ihrer Profession und Handthierung wegen außer Landes zu gehen bemüssiget sind; ingleichen jene höhere Standespersonen, welche außerhalb den Erblanden Güter besitzen, und nach Erheischung ihrer Konvenienz sich bisweilen eine Zeitlang allda aufzuhalten nöthig haben.

A. Rspt. 17.) Juny)
Pat. 30.) Juny) 1752. (*Pub. J.* 2 *n* 8.)
Gv. 17.) Okt.)

Nachdem die Erfahrung hinlänglich gelehret hat, daß die Gewohnheit, junge Leute vor ihren reifen Jahren, und besonders unter Anleitung der Hofmeistern in die Fremde Reisen zu machen, wo nicht schädlich, wenigstens doch sehr unnütz seye; so befehlen Ihro Majestät, daß vor dem Alter von 28 Jahren, wo man erst die wahre Reife der Uiberlegung erhält, Niemanden gestattet werden soll, außer Land zu reisen, ohne daß ganz besondere Ursachen obwalteten, hierzu vor dieser Zeit die nöthige Erlaubniß einzuhohlen; in welchen außerordentlichen Fällen weder ein wirklich bekleidender Dienst, noch Charge ꝛc. ein Hinderniß seyn wird. Darunter wird jedoch keineswegs die gemeine Gattung der Leute verstanden, welche ihrer Kunst und Handwerk nachreisen.

Hd. 27. April)
Gv. 10. May) 1781. (*Pub. J.* 2 *n* 143.)

Reisen ins Ausland und nach Rom wird den Ordensgeistlichen verbothen; siehe unter Ordensregulirung das Pat. vom 24. März 1781 und das Hd. vom 17. März 1783.

Reisen ins Ausland wird den Studenten verbothen; siehe unter Auswanderung das A. Rspt. vom 7. Nov. 1750, und dann Pässe.

Reisende; siehe Emissäre und Priester fremde.

Reisende sollen keine verbothene Bücher einführen; siehe unter Büchereinschleppung das Hd. vom 9. Febr. 1793.

Reisepässe; siehe Pässe und Reisen ins Ausland.

Reitreste; siehe Aerarialforderungen.

Reittaxe; siehe unter Sterbtaxe das Hjd. vom 14. Febr. 1788.

Rekognizionenansuchung; siehe unter Lehen das A. Rspt. vom 17. März 1753.

Rekollekzionen jährliche; siehe unter Exnonnen die mit Hd. vom 14. Okt. 1782 vorgeschriebene Hausordnung §. 3 unter 2.

Rekreazionstäge; siehe unter Ferien das Hd. vom 14. Okt. 1775, und vom 7. Sept. 1779.

Rekruten engagirte.

Wenn ein unter einem falschen Namen als Rekrut engagirter Ordensgeistlicher in dem Orden, aus welchen er entwichen ist, bereits die höheren Weihen erhalten, und die förmliche Profeß, mithin die Ordensgelübde abgelegt hat; so muß er seinem Orden zurückgestellt werden, und im Falle das Unvermögen dergleichen Leute den Ersatz, der auf dieselben von Handgeld, Montur und Verpfle-

gung verwendeten Kosten, nicht gestattet, kann über diesen Umstand hinausgegangen werden; ist derselbe aber ein Laie, so ist er ohne Bedenken beizubehalten.

Hkrgv. 17. April 1773.
Hkrgv. 3. Dez. 1783. *G.* 6630.
Hkrgv. 13. April 1794.

Rekrutenhebung.

Die obrigkeitlichen Beamten sollen bei schärfster Ahndung, auch unter ansonsten zu gewarten habenden Strafe der Galeeren Niemanden an Sonn- und Feyertagen bei dem Kirchengange, noch weniger aber aus denen Kirchen zu Rekruten hinwegnehmen; dabei bleibt jedoch denen obrigkeitlichen Beamten unbenommen, an bemeldten Tagen Nachmittags sich derley tauglich findenden Leuten in denen Wirthshäusern zu versichern; auch jene Pursche vorzüglich aufzuheben, welche während des Gottesdienstes muthwilligerweise, oder aus Faulheit, ohne daß ihnen die Haushaltung aufgetragen ist, zu Hause verbleiben.

A. Rspt. 12.) Jän. 1759. (*Mil. J.* 1 *n* 1.)
Gv. 19.)

Rekrutirung unterliegen auch die Bewohner der öffentlichen Gebäude; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 27. Dez. 1785.

Rektifizirung der Grundansässigkeit; siehe Grundansässigkeitrektifizirung.

Rektoren der Generalseminarien werden pensionsfähig erkläret; siehe unter Dienstaxe das Hd. vom 26. Nov. 1789.

Rektoren der aufgelassenen Generalseminarien sind mit Kuratbenefizien zu versehen; siehe unter Pfründenbesetzung das Hd. vom 12. Aug. 1790.

Rektoren an den Lycäen; siehe Lycäalrektoren.

Rektoren der Seminarien; siehe Seminariumsrektoren.

Rektormagnifikuswahl; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 12. Dez. 1760, dann Universitätsdekanen- und Rektorswahlen.

Rektorswahl in Klöstern; siehe unter Wahl der Klosterobern das Hd. vom 30. Nov. 1784.

Rektorswahl der Universität; siehe Rektormagnifikuswahl.

Rekurse ab abusu potestatis ecclesiasticae; siehe unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 16.

Rekurse in Erbsteuerangelegenheiten; siehe unter Erbsteuer das Mschr. vom 15. Nov. 1760, und Erbsteuerrechtszug.

Rekurse der Ordensvorsteher; siehe Dilazion.

Rekurse nach Rom; siehe unter Eheſtreite das Hd. v. 26. März und 12. Jul. 1782.

Religion.

Von der Religion soll unter den Soldaten niemals gesprochen werden, und das Mindeste, so zu einer Gehäßigkeit zwischen verschiedenen Glaubensgenossenen Anlaß geben könnte, ist bei unausbleiblicher Strafe verbothen.

Mrglm. vom Jahre 1768. S. 60. (Heinrich 344 S.)

Religion soll von der Geistlichkeit dem Volke gründlich vorgetragen werden; siehe unter Predigten das Hd. vom 3. Febr. 1783.

Religion, in wie fern sie ein Ehehinderniß sey; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jän. 1783, §. 10.

Religionsabfall; siehe Religionsübertritt, und Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Religionsabtrinnige; siehe Exkommunikazion, dann unter Religionsaufrechthaltung das Pat. vom 30. Apr. 1626, und vom 13. May 1627, und Religionsübertritt.

Religionsabwendigmacher, wie zu bestrafen; siehe unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 7 bei c.

Religionsaufrechthaltung.

Obwohl Gott der allmächtige Herr die väterliche Absicht Ihro Majestät so weit gesegnet hat, daß beinahe schon alle königlichen Städte zur Erkenntniß der wahren Religion und des heiligen römisch-katholischen Glaubens gebracht worden sind; so hat sich doch veroffenbaret, daß einige in ihren Irrlehren hartnäckig und starrsinnig verharren, und sowohl aus den k. Städten, als andern Orten von den Gründen ihrer Obrigkeiten freventlich und mit nicht geringer Aergerniß anderer getreuen und gehorsamen Unterthanen sich wegbegeben, und dieselben sich sowohl in den prager Städten, als auch anderwärts in verschiedenen Orten heimlich aufhalten, allwo ihnen von unkatholischen Personen wider den Willen Sr. Majestät, als auch wider die offenbare Landesordnung und oftmalige Landtagsbeschlüsse und Verbothe der Aufenthalt gestattet, auch daselbst zur mehreren Hartnäckigkeit, dem heiligen katholischen Glauben nicht beizutreten, unterstützet und angeeifert werden. Da nun dieses Aergerniß und üble Beispiel auf keinen Fall ungeahndet gelassen werden kann, so befehlen Ihro Majestät: daß vom heutigen Tage an kein Unterthan jemanden von solchen entloffenen Personen auf seinen Gründen unter keinem Vorwande aufnehmen, sie nicht unterstützen, und ihnen weder selbst den Aufenthalt gestatten, noch einen andern denselben zu gestatten erlauben, sondern von solchen alsogleich in den kais. königl. und in den königl. Leibgedingstädten den Richtern und Aemtern, welchen sie angehören, die Anzeige machen, und

solche denselben, so wie andere Inwohner ihren Herrschaften auf ihre Zuschrift unwidersetzlich ausfolgen sollen. Woferne aber jemand in Hinkunft nach dieser Verordnung sich *nicht* verhalten, und hierin betreten werden sollte; so soll ein jeder solcher mit der doppelten, früher durch Landesordnung und Landtagsbeschlüsse bemessenen Geldstrafe, nemlich mit 100 Schock böhmischen Groschen so vielmal, als wie vielmal er sich dessen an entloffenen Personen schuldig machen sollte, straffällig seyn.

Pat. 30. April 1626.
Pat. 13. May 1627. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

A. 23. Nachdem die Spaltung der Religion von der Zeit an, als sich dieselbe in dem Erbkönigreiche Böhmen erhoben, große Kriege und Unheil verursachet hat; so wird zur Verhüttung dergleichen hochschädlichen Trennungen verordnet: daß nicht allein über dem, was in Religionssachen seit der Viktori auf dem weißen Berge in diesem Erbkönigreiche durch verschiedene Resoluzionen angeordnet, stets festgehalten, sondern auch alles, was demselben zuwider, und der heiligen katholischen Religion zum Abbruche, Nachtheil und Präjudiz bei vorgehenden Zeiten durch aufgerichtete Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Reversalien, Resoluzionen, Privilegien, oder andere Satzungen und Ordnungen, wie sie Namen haben mögen, statuirt, und von denen Ständen, so sich sub utraque genannt, zu welcher Zeit auch solches immer geschehen, zu ihrem Favor ausgebracht, erhalten oder geschlossen, itzt und zu ewigen Zeiten kassiret seyn und bleiben; auch alle diejenigen, so solches wiederum auf die Bahn bringen und moviren wollten, für öffentliche Zerstörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehre und Gut verloren haben sollen; wie dann auch hinführo keiner ins Land oder in Städten, er sey dann der katholischen Religion zugethan, soll angenommen werden.

Landesordnung vom 10. May 1627. (*A. Arch. L.* 130.)

Da bei denen in dem Erbkönigreiche Böhmen noch verbleibenden unkatholischen Inwohnern das gefährliche

Praktiziren kein Ende nehmen will; so haben Ihro Majestät gewisse Kommissarien verordnet, und denselben anbefohlen, sich sowohl von sich selbsten, als auch durch andere ihre subdelegirte Instruktores äußersten Fleißes dahin zu bemühen: damit besagte Unterthanen in dem katholischen Glauben gründlich und wohl informiret, von den ergriffenen ketzerischen Irrthümern ab, und wiederum auf den rechten Weg zur allein seeligmachenden Religion, und also zum Gehorsam der heiligen römischen apostolischen katholischen Kirche geleitet und gebracht werden möchten. Und da den verordneten Kommissarien unter andern auch vornehmlich mitgegeben wurde, daß sie die aus dem Herrn- und Ritterstande, auf welche dieses Patent absonderlich gerichtet ist, nach Publikazion desselben anzureiten, innerhalb 6 Monaten vor sich fordern, und sie selbsten, oder durch andere darzu verordnete Personen, in mehr gemeldeten römisch-katholischen Glauben gründlich informiren, auch nach Verfließung dieses Termins, wie sich einer und der andere zur Bezeigung des schuldigen Gehorsams angelassen und erwiesen haben wird, gründliche Relazion thun sollen; so werden alle Unterthanen väterlichst ermahnet, daß ein jedweder die von den gemeldeten Kommissarien, oder von ihren subdelegirten Instruktoren treuherzig gemeinte Informazion mit eiferiger Begier und vom Herzen gutwillig annehme, auch sich selbst zu solchem seinen Heil, Nutz und Frommen bequeme, und im allein seeligmachenden heiligen katholischen Glauben mit der allgemeinen christlichen apostolischen römischen Kirche vergleiche; dann im Widrigen nach verlaufenem obgesetzten 6 monatlichen Termin keinem einzigen in diesem Erbkönigreiche Böhmen länger zu wohnen, und seine Güter persönlich zu besitzen verstattet, sondern dieselben alsdann dasselbe zu räumen, ihre habende Güter aber ihren Befreundten oder andern katholischen Inwohnern zu verkaufen schuldig und verbunden seyn sollen; zu welchem Ende dann zur Verkaufung der Güter ein anderer Termin von 6 Monaten lang festgesetzet wird. Damit aber Niemand vermeinen möchte, als wenn hierdurch Geld oder Gut, und nicht Gott des Allmächtigen Ehre und Lob allein,

dann gedachter Unterthanen Seelen Seligkeit gesucht werde; so wird hiermit weiters erkläret, daß, wofern sich einer oder der andere diesem Patente nicht gehorsamlich bequemen würde, den oder denselben die Emigrazion und Abzug ohne Abforderung einiger Nachsteuer bevor und freystehen, auch ein jedweder zur Bestellung und Versilberung seiner Güter, wie nicht weniger Einmahnung seiner im Königreiche habenden Schulden jemanden aus seinen Befreundten, oder auch andere katholische Personen zu bevollmächtigen und zu hinterlassen befugt seyn solle.*)

Pat. 31. July 1627. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Alle Unterthanen des Königreichs Böhmen sollen in dem uralten römisch-katholischen apostolischen und allein seligmachenden Glauben sich einmüthig halten, und dieses wegen ihren sowohl zeitlichen als ewigen Gut leisten; welche aber Gottes und Ihro Majestät Willen widerstreben, und beim wahren Gottesdienste nicht verbleiben wollten, dieselben sollen aus dem Königreiche Böhmen wegscheiden, ihre Güter den Befreundten oder Inwohnern, jedoch nur allein Katholischen verkaufen, und aus den Verkaufsgeldern 1.) die Geldstrafe, welche allen und jeden (seiner Verbrechen halber in der Rebellionszeit) verordnet ist, und verordnet wurde, zum Gerichte darreichen. 2.) Die versessenen Kontribuzionsgelder, und 3.) ihre Privatschulden bezahlen, wie auch auf Auszahlung der Gemeindschulden gewisse Quotam secundum proportionem eines jeden Hab und Gutes erlegen.

Gv. 17. Sept. 1627. (Weingarten Nro. 16 u. 28.)

Nachdem ihrer viele bei Ihro Majestät supplikando in Unterthänigkeit eingekommen, und nicht allein um Verlängerung des zur Informazion im katholischen Glauben unterm 31. July d. J. festgesetzten Termins

*) Für Mähren erging dieses Patent erst am Tage des heil. Cyrill und Methudy, oder den 18. März 1628.

gehorsamst angehalten, sondern auch sich in den wahren katholischen Glauben unterweisen zu lassen anerbothen haben; als haben Ihro Majestät vor gut angesehen, den angesetzten Termin zu angedeuteter Informazion und Unterweisung noch bis zu Ende des Monats May des künftigen Jahrs letztlich und peremptorie zu erstrecken, jedoch also und dergestalt, daß in solcher Zeit ein jedweder zur wahren katholischen allein seligmachenden Religion sich bequemen solle; widrigens, da sich einer und der andere nach Verfließung obgesetzter Zeit nicht akkomodiret haben würde, der oder dieselben in diesem Königreiche Böhmen länger nicht geduldet, sondern vermög obangezogenen publizirten Patent ihre habende Güter zu verkaufen oder durch andere verkaufen zu lassen, und aus dem Lande zu ziehen verbunden, auch nach diesem peremptorischen und letzten Termine keinen andern Termin nicht gewärtiget seyn sollen. Was aber die Waisen anlangt, wollen Ihro Majestät gnädigst: daß dieselben alle im Lande verbleiben, und ihre Vormünder derselben Güter andern katholischen Personen, so Ihro Majestät zu Vormündern verordnen werden, zu derselben künftigen Verreitung ordentlich abtreten, auch davon selbsten zeitliche ordentliche Reitung zu thun schuldig seyn sollen. Auf gleiche Weise soll es auch mit den Wittiben, so sich zur katholischen Religion nicht bekehren, lieber in ihren Irrthümern verharren, und aus dem Königreiche Böhmen emigriren und ausziehen wollen, gehalten, und sowohl die Waisen, als ihre Güter, wann die Wittiben solche in Handen haben, katholischen Vormündern, wie obgedacht, den Waisen zum Besten übergeben und eingeantwortet werden.

Pat. 6. Dez. 1627. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Da viele nicht allein aus großer Verstockung, Halsstärrigkeit, und auch Abscheu zur heiligen katholischen Religion sich außer Land begeben, ihr Haus, Hof, Grundstücke und Güter stehen und liegen gelassen, sondern auch die Häuser und Güter ohne einige Besserung ins Abnehmen und Baufälligkeit gerathen lassen, und

zur Verkaufung derselben keinen Bevollmächtigten bestellet haben; so befehlen Ihro Majestät, daß, welcher aus den Emigranten a die publicationis dieses Patents innerhalb 4 Monaten sich zu seinen Häusern, Gründen und Gütern entweder selbst nicht einfinden, noch zur heiligen katholischen Religion akkomodiren, noch durch katholische Bevollmächtigte solche verkaufen würde, als dann dieselben pro re delicta gehalten, und eingezogen werden sollen.

Pat. 25. May 1630. (*A. Arch. R.* 1 n 1.)

Religionsaufrechthaltung.

Da seithero unterschiedliche weder unter des Churfürsten zu Sachsen, noch andern in dem prager Schluße begriffenen Obrigkeiten angesessene, noch mit Pflichten verwandte Emigranten des männ- und weiblichen Geschlechts wieder in das Erbkönigreich Böhmen einschleichen, und hierdurch gefährliche Praktiken zu besorgen seyn; so soll im Falle ein oder mehrere dergleichen Emigranten, so ohne habende und erlangter Erlaubniß ins Land kommen, oder auch gleich mit höchster Verwilligung sich herein verfügen, jedoch über den ihnen gegebenen Termin länger darin verbleiben, betreten würden, gegen dieselben mit Arrestirung ihrer Personen verfahren, die Receptatores aber, und diejenigen, so ihnen Unterschleif geben, da sie Herrenstandes um 3000, Ritterstandes um 2000, und Bürgerstandes um 1000 fl. jedesmal, so oft solches von ihnen beschehen möchte, widerholt unnachläßig und ohne Ansehung einiger Person bestrafet, und solche Pöen nochmals ad pios usus angewendet werden.

Pat. 13. Febr.)
Pat. 16. Apr.) 1637. (*A. Arch. R.* 20.)

Da nicht allein noch dato hin und her in allen Kreisen viele Unkatholische verbleiben, sondern auch gar viele, so emigriret, ohne allerhöchsten Konsens wieder herein kommen, oder doch, da sie eine dergleichen wohlgemeinte Konzession erlangt, dieselbe nicht allein ge-

mißbrauchet, sondern auch länger, als sie zugelassen, im Königreiche verbleiben, den andern katholischen Inwohnern große Aergerniß geben, allerley erdichtete Zeitungen spargiren, und sonst allerhand schädliche und gefährliche Diskurse führen, nicht weniger diejenigen, welche die katholische Religion noch nicht angenommen haben, davon abzuhalten, ihr Aeußerstes versuchen; so wird anmit befohlen, daß alle und jede noch hin und her in den Kreisen, Städten, Herrschaften, Märkten und Dörfern latitirende Unkatholische, sie seyen Inwohner, Beamte, oder andere Standespersonen, Emigrirte oder Unemigrirte, sich innerhalb den nächsten 6 Monaten entweder in der heiligen katholischen Religion informiren lassen, und zu derselben mit Andacht und Eifer bequemen, oder den Weg der Emigrazion gewißlich ergreifen, und das Königreich räumen; widrigens gegen dieselben mit Arrestirung ihrer Person, und nach dem unterm 13. Febr. und 16. April d. J. publizirten Patente gemäß verfahren werden soll.

Pat. 4. Sept. 1637. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Allen Unkatholischen, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, folglich Niemanden (außer allein die, so genugsam erweisen, daß sie den Churfürsten zu Sachsen und andern in dem zu Prag aufgerichteten Friedensschluße begriffenen Obrigkeiten mit Eid verbunden, und in ihren Landen oder Fürstenthümern wirklich seßhaft seyn) ausgeschlossen, welche sich ferner in diesem Königreiche wo? bei wem? heimlich oder öffentlich aufhalten, und noch immer in ihrem ketzerischen Irrthume verbleiben, und demselben halsstärrig anhängen, sie seyen emigrirte oder unemigrirte Personen, wird über die ihnen vor diesem öfters prolongirte Fristen, noch der endliche und permetorische Termin bis auf das künftige St. Mathiä Apostelfest, das ist, bis den 24. d. M. Februar inclusive ertheilt, mit dem ernstlichen Befehle: daß ein jedweder Unkatholischer, er seye ein Emigrant oder kein Emigrant, Mann- oder Weibsperson (nachdem alle sich in der Religion zu informiren bis dato Zeit genug gehabt) inner dieser ausgesetzten Zeit, bis nach

Ausgang obbemeldeten Tages, entweder zu der wahren heiligen römischen katholischen Religion mit inbrünstigem Eifer und Andacht durch wahre Beicht und Empfangung des hochwürdigsten Sakraments des Altars wirklich sich bequemen, oder aus diesem Königreiche gewiß und unfehlbar begeben solle, und nimmermehr ohne allerhöchsten Konsens, er seye dann recht katholisch, in dieses Böhmerland wieder kommen, und dies bei einer neuen, über die ehebevor ausgemessenen Strafen, determinirten unnachläßlichen Pöen des fünften Theils aller und jeder seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, so ihm noch in diesem Königreiche an Land- und erblichen, auch Lehen- Schoß- bürgerlichen oder sonstigen Gütern und Gründen, ingleichen an Schulden, Obligazionen, Schuldbriefen oder Verschreibungen, auch Kontrakten, Beredniſſen, oder andern Briefen und derglichen Gerechtigkeiten gebühret, und er solches allhier zu suchen, und zu prätendiren haben möchte, so oft er hierwider thut, wirklich verfallen, welcher aber nichts hätte, oder vermöchte, mit körperlicher Strafe unfehlbar gestrafet werden solle. Und weil dergleichen Unordnungen meistentheils daher kommen, daß viele katholische Herrninwohner in diesem Königreiche selbst solche unkatholische Leute anfänglich hier im Lande bei sich aufgehalten und verborgen, nachmals aber wiederum herein ins Land gelocket, dieselben auf ihren Gründen zu sich eingenommen, bei ihnen auf den Herrschaften und Gütern, Schlössern, Sitzen, Städten, Märkten, Dorfschaften und Höfen aufgehalten, befördert, und ihnen Unterschleif gegeben haben, so sie sich aber wider die allbereits vor zwey Jahren unter einer gewissen Geldstrafe publizirten Patenten keineswegs hätten unterfangen sollen; so erneuern Ihro Majestät solches Verboth nochmals, und befehlen alles Ernstes: daß sich Niemand dergleichen mehr hinführo unterstehe, weder Emigranten noch Unemigranten, kurz keine unkatholische Leute zu sich aufnehme, und bei sich zu Hause oder auf seinen Gründen unter einem erdachten Scheine heimlich oder öffentlich aufhalte, kide, noch mit etwas befördere, bei obangeregter unnachläßlicher Strafe, daß ein jedweder, so oft er sich

ſolches unterſtünde, der ſo Herrnſtands 3000, Ritter 2000 und Bügerſtands 1000 fl. ohne Anſehung der Perſon de facto verfallen, und wirklich entrichten, der aber ſo es nicht vermöchte, mit ſcharfem Gefängniß abgeſtrafet werden ſolle; von welcher Strafe dann jedesmal drey Theile in pios usus verwendet, der vierte Theil aber denen Denunzianten, welche ſolches anzeigen, und es wider die Uibertreter dieſes allerhöchſten Befehls erweiſen würden, gereicht werden ſolle.

Pat. 4. Febr. 1639. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Auf die Anfrage: Wie man ſich in Anſehung der in puncto Religionis ergangenen Verordnungen gegen die nürnbergiſche und andere unkatholiſche ausländiſche Handels- wie auch Handwerksleute und hin und her wandernden Handwerksgeſellen verhalten ſolle, wird reſolvirt: daß die Handelsleute zu Prag und auf dem Lande nisi per modum transitus und auf den Jahrmärkten anderſt nicht gelitten, ſondern ihre Handlungen, ſo weit ſie denen Landſtatuten, Privilegiis et consuetudinibus municipalibus nicht zuwider ſind, durch katholiſche eigene oder einheimiſche Faktores geführt und beſtritten werden ſollen. Was hingegen die unkatholiſchen Handwerksleute anlangt, da wird bewilliget, daß ſolche auf nachfolgende Conditiones im Lande gelitten und verbleiben mögen: 1.) Daß ſie ohne aller Aergerniß und Ungelegenheit des katholiſchen Glaubens leben, und darauf in den königl. Städten die Magiſtrate, auf denen Herrſchaften aber die Wirthſchaftsbeamten fleißig Acht haben, kein Uibel geſtatten, ſondern da ein dergleichen Handwerksmann in Scandalo begriffen würde, denſelben wirklich beſtrafen, und aus der Stadt weiſen. 2.) Daß kein Geſelle, außer der katholiſch iſt, in die Zech zum Meiſter angenommen werde. 3.) Zu keiner Heirath, weder Poſſeſſion eines Grundes, viel weniger zum Stadtrechte zugelaſſen, ſondern tanquam advera gehalten, und ihm kein Domicilium fixum, weder Werkſtatt oder Laden geſtattet ſeyn ſolle. 4.) Daß von Dato dieſer Reſoluzion über ein Jahr ein jeder Meiſter, wie viel Ge-

ſellen, und was für Religion er habe, wie lange ſie bei ihm gearbeitet, auch ob in der Zeit einer oder der andere katholiſch geworden, durch die Stadtmagiſtrate auf die k. Statthaltereykanzley ein glaubwürdiges Verzeichniß eingebe, und ſolches ſodann nach Hof eingeſchicket werde.

A. Rſpt. 23. März 1650. (*A. Arch. P.* 206 n 24.)

Religionsaufrechthaltung.

Die akatholiſchen Beamten, wo ſie vorfindig ſind, ſollen, vom Tage der Kundmachung dieſer höchſten Reſoluzion an, zur Annahme der heiligen römiſch-katholiſchen Religion hinreichend ermahnet, und ihnen zu dieſer Konverſion oder zum Austritte aus dem Dienſte ein peremtoriſcher Termin von 6 Wochen auferleget, und genau darüber gewachet werden: daß, wenn jemand aus ähnlichen Leuten ſich nicht gehorſam betragen möchte, und in dem genannten Termine die katholiche Religion nicht annehmen, oder den Dienſt nicht verlaſſen ſollte; ſo ſoll derſelbe als ein Verſchmäher landesfürſtlicher Verordnungen ex officio entweder öffentlich oder auf eine andere Art beſtrafet werden, und iſt Niemanden aus ihnen erlaubt, ſich über den 6 wochentlichen Termin bei einer Wirthſchaft als Verwalter aufzuhalten. So ferne aber ein ſolcher ſich in der heiligen römiſch-katholiſchen Religion aufrichtig belehren und inſirmiren laſſen wollte, und dieſes in der That anerkannt würde; ſo kann dieſen oder jenen auch der Termin verlängert werden.

A. Rſpt. 3. März 1651. (*A. Arch. R.* 20.)

In Anſehung der im königgrätzer Kreiſe fürgehenden Religionsreformazion wird reſolviret: 1.) Daß der katholiſchen Inwohner unkatholiſche Weiber ohne einiger Privation Dotis vel Jurium, auch ohne Zwangsmittel oder deren nach Prag Forderung mit geziemenden Glimpf und gleichwohl eifriger Inſtruirung derſelben im Kreiſe [illegible] werde, ſo wie bei der 1628 fürgegangenen Reformazion geſchehen; zugleich iſt aber auch denen Männern, ſo dergleichen unkatholiſche Weiber haben, ernſtlich

anzubefehlen: daß sie eifrigst darob und daran seyn, damit solche ihre Weiber durch dienliche Mittel und Wege zur katholischen Religion gehalten, und wirklich bekehret werden. Und damit dieses Werk desto mehr Nachdruck haben möge, so haben die Kreishauptleute auf solche mit unkatholischen Weibern verheirathete Inwohner fleißig Acht zu haben; und da sie bei einem oder dem andern einige Fahrläßigkeit oder Gefahr der Kinderverkehrung verspüren und abnehmen würden, solches nicht allein alsobald der k. Statthalterey zu berichten, sondern sie sollen auch ohne ferneren Verzug die Kinder hinwegnehmen, und selbe mit Vorwissen der k. Statthalterey an katholische Oerter, allwo sie in der katholischen Religion und Exercitiis nothdürftig unterwiesen werden könnten, geben. 2.) Was die halsstärrigen Unterthanen anlangt, da ist bereits den 28. September 1649 *) befohlen worden, daß die ketzerischen Bauer lieber, als andere gute katholische und gehorsame Inwohner mit Soldaten beleget werden sollen. Daß aber 3.) derentwegen, wenn ein oder der andere Inwohner in Bekehrung seiner Unterthanen keinen Eifer erwiese, zu einiger deren Güterſequestrirung geschritten werden sollte, solches findet nicht statt; sondern im Falle sich eine Herrschaft denen auf seine Güter ankommenden Missionariis widersetzen, oder sonsten dasjenige, was in dem jüngsten Landtagsschluße der Reformazion halber heilsam versehen, verhindern und nicht vielmehr befördern wollte; so soll die k. Statthalterey einen oder mehrere dergleichen alsdann benennen, und wie er abzustrafen seyn möchte, mit Gutachten höchsten Orts berichten. Uibrigens soll demjenigen, so einen Prädikanten denunziren und angeben wird, zur Rekompenz 50, der aber denselben in die Hände der Justiz liefert, 100 fl. aus der k. böheimischen Kammer gegeben werden; der Detentor der Prädikanten aber, im Falle er des Herrenstandes, 1000 Dukaten, des Ritterstandes 1000 Reichsthaler, ein Bürger 500 fl. zur Strafe verfallen, und solche Strafe allein zu dem Reforma-

*) Diese Verordnung habe ich, ohngeachtet aller angewandten Mühe, nicht auffinden können.

zionswerke appliziret werden. Da aber ein solcher Detentor die itzt ausgesetzte Strafe abzustatten nicht vermöchte, oder etwan ein Bauersmann wäre, alsdann soll derselbe auf andere Weise exemplariter abgestrafet, und davon jedesmal, wie auch wenn ein Prädikant eingebracht würde, Nachricht nach Hof eingesendet werden. Wenn aber sich jemand, die von dem Erzbischofe ad impedienda Exercitia acatholica versperrten Kirchen wieder zu eröffnen unterstehen sollte; so soll derselbe fürs erstemal in die Gefängniß eingezogen, und solches zur Bestrafung nach Hof berichtet werden. Auch ist dieses auf die Buchführer, so ketzerische Bücher verkaufen, auf die übrigen Personen aber allein, im Falle sie solche Bücher malizioſe zu Haus halten, oder gebrauchen würden, zu verstehen; und wann dergleichen betreten würden, so sind selbe erstlich mit Gefängnuß, zum andernmale aber arbitrarisch und nach Befund zu bestrafen. Eben so ist der Unkatholischen Gesang und Lieder Gebrauch durch die Magistrate ernstlich einzustellen, und sind die Kontravenienten, wie oben die Buchführer, erstlich mit Gefängnuß, und alsdann arbitrarisch abzustrafen. Daß aber diejenigen, so einen Ketzer in ein geweihtes Ort begraben, mit den Leben sollten zu strafen seyn, solches wird gar zu rigoros, hingegen das Remedium non copulandi, nisi Catholicos sehr nützlich befunden. Da jedoch unter den Kauf- Handwerks- und Hofleuten sich viele befinden, welche unkatholisch seyn, so ist sich mit dem Erzbischofe und denen prager Magistraten zu vernehmen, und außer der Stadt ein Ort zu erkiesen, wohin dergleichen Leute begraben werden möchten.

A. Rspt. 14. März 1651. (*A. Arch. P.* 206 *n* 58.)

Religionsaufrechthaltung.

Was in Ansehung der im Lande sich aufhaltenden unkatholischen Standespersonen, besonders aber wegen den unkatholischen aufwartenden Dienern und Dienstbothen, und dann den unkatholischen Unterthanen unterm 1. September 1638 *) resolviret worden ist, hiebei hat es aller-

*) Auch diese Verordnung habe ich nicht finden können.

dings sein Bewenden, folglich soll jener Resoluzion auch nachgelebet, und vor allen die Religionsgesetze fleißig in Acht genommen, besonders aber damit keine unkatholische Wirthschaftsbeamten, sind sie gleich Unterthanen oder nicht, in Diensten gelitten werden.

A. Rspt. 23. März 1651. (Kütlich Nro. 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Das, was zur Fortpflanzung auch Stabilirung der katholischen Religion und Ausrottung aller widrigen Irrthümer bereits befohlen worden, oder weiters befohlen werden möchte, demselben soll unausseßlich nachgelebet, und schuldige Folge geleistet werden. Damit aber einem und dem andern ein wirkliches Genügen beschehe, so ist mit Nachdruck zu urgiren: daß diejenigen Inwohner, welche sich zu der Bekehrung willig, oder ad instruendum nicht widerwärtig erzeigen, in den Terminen nicht übereilet, sondern vielmehr mit allen Mitteln, auch Glimpf und Güte ihre Bekehrung befördert werden solle; wo hingegen absonderlich in Vollziehung dessen, was in diesem so heilsamen Werke verordnet worden, es seye bei denen Kreishauptleuten, denen Inwohnern, oder sonsten etwa zu fahrläßig und schläfrig verfahren, und keine genugsame Ursache oder Verhindernuß, sondern eine Kontumazia oder Kaltsinnigkeit in Vollziehung der ergehenden Verordnungen und Anmahnungen verspüret würde; so ist solches, wenn es die k. Stadthalterey selbst zu remediren nicht vermöchte, höchsten Orts anzuzeigen. In Ansehung der Zwangsmittel aber hat es bei dem, was bereits resolviret worden, nemlich: daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen alle zu der Konversion erforderlichen Mitteln verschaffen, durch gutes Exempel und Unterweisung, dann Abschaffung aller unkatholischen Beamten und Bedienten, Ersetzung der Pfarren, und Anhaltung, daß die Unterthanen sich unterweisen lassen, keine Prädikanten unter sich nicht leiden, durch Belegung deren, so halsstärrig sind, mit der ohne dies im Lande liegenden Soldatesca, und Verschonung hingegen derjenigen, die katholisch seyn, oder seyn wollen; wie auch, daß die unkatholischen Gründe und Herrschaften vor andern mit der wirk-

lichen Quartierungslaſt beleget, und ihnen dadurch die Konverſion um ſo viel mehr zu verſtehen gegeben werde, abſonderlich wo aus den einkommenden Quartalskreislisten bei einer oder andern Obrigkeit eine mehrere Fahrläßigkeit oder ſonſt gefährliche Widerſetzlichkeit zu verſpüren iſt, indem dergeſtalt auch denen Unkatholiſchen der Muthwill und die Gelegenheit zu der Zuſammenrottirung abgeſchnitten wird, und was dergleichen andere glimpfliche und thunliche Reformazionsmittel ſeyn können, noch ferners zu verbleiben. Hingegen ſind bei Uiberſchickung der quatemberlichen Kreislisten extrakten nach Hof allemal die Konniventen oder Saumſeligen nicht bloß in genere, ſondern in specie zu benennen, damit gleichfalls specialia remedia fürgekehret werden mögen. Was die an Seiten des Fori ecclesiastici hierbei erfordernde Kooperazion mit Predigen, Katechiſiren, taugliche Bücher und geziemende Inſtrukzionen anbelangt, da wird es ſehr erſprießlich ſeyn, wenn die Geiſtlichkeit darbei den erforderlichen Eifer und Fleiß nicht ſparen, ſondern das möglichſte anwenden wird. Eben ſo wird es eine Wirkung und Anreitzung anderer zu der Konverſion ſeyn, wenn die ſich bekehrenden unkatholiſchen Beamten die heilige Kommunion sub una specie vor jedermann in der Kirche verrichten; auf welchen Fall ſie dann auch dahin zu halten ſeyn, daß deren unkatholiſches Hausgeſinde ſich folgends entweder auch bekehre, oder von Dienſt abgeſchafft, die unkatholiſchen Beamtensweiber aber, ſo in der Bekehrung des Hausgeſindes und ſonſt der Konverſion in vielen Wegen gemeiniglich verhinderlich zu ſeyn pflegen, ernſtlich ermahnet, und durch ihre Männer auf alle thunliche Weiſe darzu angehalten werden ſollen. Weiters kann durch erzbiſchöfliche Patente feſtiglich verbothen werden: daß ſich hinführo kein Inwohner weder Bauer von einem Prädikanten nicht kopuliren laſſen ſolle; würde aber in contrario facto jemand betreten, ſo iſt derſelbe in ſicheren Verhaft zu nehmen, und wie ein ſolcher nach Beſchaffenheit der Sache zu beſtrafen ſey, gutächtlich nach Hof zu berichten. Ferner wird unter andern remediis civilis reformationis noch feſtgeſetzt: daß, wann hinführo

die in der Landesordnung A. 2. ausgesetzte Erbhuldigung von jemanden abgelegt wird, zugleich und unter einst ibi: Schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter Gottes ꝛc.: daß ich bei der heiligen katholischen römischen Religion festiglich verharren, darzu die mir anvertrauten Unterthanen oder sonsten Untergebene gebührend halten, und Euch (Titulis) ꝛc. dem Juramente inseriret, und mit diesem Zusatze durchgehends die Erbhuldigung verrichtet werden solle. Uibrigens sind die Unterthanen nisi per modum et loco motivi, sonsten mit keinem peremptorischen Termin, und gleich, wann darauf die Zwangsmittel unausbleiblich erfolgen müsten, nicht zu konstringiren; indem die Obrigkeiten dahin selbst verbunden und schuldig seyn, ihre Unterthanen hierzu durch gute Anleitung, Entziehung ihrer Gelegenheiten, Begnadigung der Katholischen, und andere glimpfliche Mittel zu führen und zu halten.

A. Rspt. 15. April 1651. (*A. Arch. P.* 206 *n* 58.)

Religionsaufrechthaltung.

Allen Unterthanen, die der katholischen Religion bis dato nicht zugethan sind, wird ernst- und festiglich gebothen: daß sie den ergangenen Resoluzionen ohne Widerrede nachleben, gehorsamen, und sich den Legibus Patriae fügen sollen. Die katholischen Herrschaften und Obrigkeiten aber sollen alles dasjenige, was bereits vor diesem und itzt, oder auch noch ins Künftige verordnet werden wird, reiflich zu Gemüthe fassen, solches ihren unkatholischen Unterthanen beweglich vortragen, sie darzu bestermassen anhalten, führen und leiten; damit dieselben zur wahren katholischen Religion ehest völlig gebracht, und bei derselben unveränderlich erhalten werden. Sollte aber eine oder die andere Grundobrigkeit und Herrschaft diese wohlgemeinte Anmahnung aus den Augen setzen, und selbiger nicht nachkommen, sondern sich darin fahrläßig und saumselig finden lassen, oder auch sonst den ergehenden Verordnungen nicht gehorsamen; so soll gegen dieselben als Verächter der k. Gebothe, Legum Patriae, Generalien und allgemeiner Landtagsschlüsse nach Gestalt der Sachen wirklich verfahren werden.

Pat. 4. May 1651. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Da abermals Leute in das Land einzuſchleichen beginnen, und unter dem Vorſchein des Handels und Wandels das ketzeriſche Uibel und Gift auszuſtreuen ſich gelüſten laſſen, welches jedoch in alle Wege zu unterbrechen iſt; ſo wird befohlen, daß die Herrſchaften und ihre Beamte keine Emiſſarien bei großer Strafe hegen und aufhalten, ſondern falls ein oder anderer im Lande latitiren thäte, denſelben unverzüglich zu Stande bringen, und dem Foro ecclesiastico es andeuten; nicht weniger, wenn einige ketzeriſche und huſſitiſche Bücher in einigen Orten ſich befindeten, ſolche ungeſäumt erheben, und denen Seelſorgern exhibiren laſſen ſollen. Daferne aber hervorkäme, und einige Emiſſarien erfraget, oder einige derley Bücher vertuſchet werden ſollten; wider ſelbe ſoll ſodann pro qualitate delicti die Beſtrafung erfolgen.

Pat. 10. Dez. 1717.
Pat. 21. Dez. 1718. (*A. Arch. R.* 20.)

Um denen in das Erbkönigreich Böheim einſchleichen wollenden Ketzern genau entgegen zu gehen, wurde befunden, das Werk fürs Künftige dergeſtalten einzurichten: 1.) Daß führohin, und da jemand pro suspectu de haeresi entweder von der Geiſtlichkeit dem weltlichen Foro angezeiget, oder auch von dem Judici saeculari ſelbſten entdecket werden ſollte, zu vorderiſt das Jus apprehensionis et custodiae eines ſolchen Rei und ſeiner Complicum dem Judici politico ſowohl zu Prag, als auf dem Lande privative zuſtehen ſolle; und gleichwie 2.) ex Jure consecutivo capturae et custodiae dem Judici laico das Examen summarium zuſtehet, alſo ſoll auch facta apprehensione der Reus, einer oder mehrere, von denjenigen, welche die k. Appellazion hierzu ex suo vel alius saecularis Magistratus Gremio deputiren wird, vor allen und unverlängt generaliter et summarie, wie es in Criminali Instructione Josephina Art. 4. §. 8, und wieder Art. 6. §. 1 ausgemeſſen iſt, von ſeinem Namen, Alter, Stand, Freyheit, Unterthänigkeit, Handthierung, Religion, Geſellſchaft, Wohnung, Ehe, Kindern; dann um die Urſache: Warum er in Arreſt ge-

kommen? Wessen man ihn beschuldige? Auf was für Weise? Wo? Mit wem? Wann? Warum? Wie oft er dasjenige, dessen er beschuldiget wird, verübet habe? und was dergleichen mehr sich pro occurentia casuum an Hand geben mag, examiniret; sodann aber 3.) ein solches in praeparationem inquisitionis plenariae, seu ordinariae vorgekehrtes Examen summarium, durch dessen eilfertige Vornehmung zum öftern mehr herausgebracht wird, als hernach, wann der Inquisit Zeit genug gehabt, seine Unthat durch erdichtete Unwahrheiten und festgestellte Verstockung zu bemänteln, von der k. k. Appellazion dem betreffenden Herrn Ordinarius oder dessen Konsistorium schriftlich, wie es a Judice saeculari geführet worden, zu dem Ende: Ob es seiner Seits dabei etwas zu erinnern habe? kommuniziret werden. Sollte nun 4.) das Konsistorium aus einem dergleichen Examine summario respectu dessen, was ad Forum ecclesiasticum einlaufet, in claris seyn, und folglich der k. Appellazion zurück erinnern: daß der Jesuit in Dogmate novo versire; oder daß es ad Quaestionem ankomme: Ob es ein factum revera haereticum seye, oder nicht? so mag in hocce casu die Geistlichkeit quoad quaestionem: An sit Dogma novum, sive an sit haeresis, et an Reus sit Haereticus, vel an subversetur Factum haereticum, et quale? allein kognoszirен; und da auch 5.) besagte Geistlichkeit befinden würde, daß aus dem dahin mitgetheilten Examine summario zu ihrer geistlichen Kognizion alle Umstände noch nicht klar genug erhoben wären, sondern noch eine weitere Untersuchung und persönliche fernere Abhörung des Inquisiten sebsten erforderlich sey; so soll der Geistlichkeit frey stehen, solches der k. Appellazion anzuzeigen, und dann dem Konsistorio erlaubet seyn, den Inquisiten privative nach Nothdurft, jedoch, wie es ehe dessen geschehen, auf den Rathhäusern zu examiniren, um die Cognitionem spiritualem sodann über das, was abgehet, desto verläßlicher fassen zu können; in welchem Falle hingegen 6.) die Geistlichkeit der k. Appellazion nicht allein das Examen, um daraus die ad Statum publicum einschlagende Umstände ersehen zu können, sondern auch die etwa schöpfende Poenam cano-

nicam zu kommuniziren, sonsten aber extra dictam Poenam canonicam sich in keine andere Zivilbestrafung, welche dem Foro politico allein zustehet, viel weniger in eine Abolitionem Criminis respectu Publici saecularis einzulassen hat. So fern aber 7.) das Konsistorium hierüber zurückerinnernd auch befindete, daß der Inquisit in keinem Dogmate novo versire, sondern ein Exercitium haereticum jam prohibitum, als z. B. die Coenam sub utraque entweder selbsten getrieben, oder auch andere darzu verleitet habe, in solchem Falle, da es nemlich ad Casum exercitii jam prohibiti, oder wie es die Josephinische Kriminalkonstituzion nennet, Haeresis in Regno jam declaratae et prohibitae ankommete, hat das Forum saeculare die weitere Inquisizion privative, und ohne der Geistlichkeit quad statuendam poenam temporalem zu vollführen; weilen in hoc casu, wo schon am Tage liegt, daß das Delictum circa Exercitium prohibitum versire, nichts anders übrig bleibt, als daß der Reus tanquam ex Delicto contra Statum commisso a potestate temporali dem Gesetze nach auf dessen in Inquisitione fori civilis erfolgte Bekanntnuß oder Uiberzeugung abgestrafet werde. Wie dann eben auch 8.) in casu, wo das Konsistorium befinden wird, daß der Complex in Delicto novi Dogmatis sich vergangen habe, die weltliche Bestrafung ultra Poenam canonicam annoch dem Foro saeculari allerdings bevor bleiben solle; weilen öfters ein dergleichen Dogma novum eben und noch mehr in das Crimen publicum contra Statum als ein begangenes Exercitium prohibitum einlaufet; wobei jedoch 9.) der Geistlichkeit jederzeit ungehindert gelassen werden soll, ehe die Poena temporalis exequiret wird, dasjenige, was dieselbe quoad medelam animae et reductionem ad meliorem frugem des Inquisiten, als auch cum executione Poenae canonicae vorzukehren erachten wird, auf dessen an die k. Appellazion beschehende freundschaftliche Erinnerung vor die Hand zu nehmen. Würde auch 10.) die Geistlichkeit etwa befinden, das der Inquisit sive in novo Dogmate, sive in Exercitio Lege publica prohibito nicht pro formali aut pertinaci, sondern nur pro materiali Hae-

retico zu halten seye; so soll gleichwohlen dem Foro civili auch wider einen solchen privative zu verfahren bevorstehen; weil es genug an dem ist, daß der Sanctioni fundamentali Regni zuwider gehandelt worden, und ein materiales dem Publiko eben so vielen und oft mehreren Schaden, als ein formalis et pertinax zufügen kann.

A. Rspt. 29. Aug.) 1721. (*A. Arch. R.* 20.)
Pat. 27. Okt.)

Religionsaufrechthaltung.

Die Herren Kreishauptleute haben das Patent *) welches wegen den Emissarien und der ketzerischen Büchereinschleppung unterm 15. März 1721 publiziret wurde, öfters in dem ihnen derzeit anvertrauten Kreise mit geschärften Nachdruck zu erfrischen, anbei auch denen Magistraten, dann Obrigkeiten und Beamten bessere Obachthaltung auf die ketzerische Disseminatores und Büchereinschleppung scharf einzubinden, und damit denen Patenten gemäß aufs genaueste verfahren werde, darob starke Hand zu halten.

A. Rspt. 8.) Jän. 1722. (*A. Arch. P.* 206 *n* 58.)
Gv. 19.)

Der circa Modum inquirendi contra Haereticos gefaßten, und unterm 29. Aug. 1721 ergangenen Praktmatik soll genau nachgelebet, und darüber feste Hand gehalten werden.

A. Rspt. 5.) Nov. 1723. (*A. Arch. R.* 20.)
Gv. 8.)

Die circa Modum inquirendi contra Haereticos unterm 29. Aug. 1721 erlassene Pragmatik soll unverbrüchlich beobachtet werden, mithin die k. Apellazionskammer in Bestrafung und Verfolgung des Ketzerthums in Konformität dieser Pragmatik, es möge das Konsistorium quoad Brachium Spirituale mit konkuriren, oder nicht, schnur straks fortfahren, und ihr richterliches Amt bestens zu vollführen sich angelegen halten.

A. Rspt. 15. May 1725. (*A. Arch. R.* 20.)

---

*) Siehe dasselbe unter Büchereinschleppung.

Religionsaufrechthaltung.

Da glaubwürdig hervorgekommen, daß verschiedene wegen der Ketzerey verdächtige Leute indiziret, jedoch keine Examina mit ihnen vorgenommen, viel weniger dieselben zur Zeit arrestiret worden wären, solches aber der allerhöchsten Cynosur vom 29. Aug. u. 27. Okt. 1721 schnurgrad zuwider laufet; so wird befohlen, daß obmentionirte Cynosur genauer, als bisher geschehen, beobachtet, und die diesfällig summarisch verführten Examina als eine in Statum publicum immediate einlaufende Sache zu der k. Appellazionskammer eingesendet, immittelst aber die von denen Inquisitis angegebene Complices gleichfalls arrestiret, und examiniret, sodann deren Aussagen auch bei erstgenannter Appellazionskammer eingebracht werden sollen.

Gv. 18. May 1725. (*A. Arch. R.* 20.)

Da der in dem Königreiche Böheim getilgte ketzerische Irrthum hin und wider sich wieder herfürzuthun, und von Zeit zu Zeit mehr auszubreiten beginnet, in diesem Königreiche aber vermög dessen Fundamentallandesgesetzen keine andere als die seligmachende römisch-katholische Religion sub Poena Criminis contra Statum zuläßlich ist; so werden zu desto ausgiebiger Unterbrechung dieses Lasters und Uibels für das Künftige nachfolgende Strafen festgesetzt: 1.) Derjenige Unterthan auf dem Lande männ- und weiblichen Geschlechts (massen von bürgerlichen Personen weiter unten besondere Ausmessung geschieht), welcher per Actum externum, veluti per haereticam sumtionem sub utraque, oder sonsten de Haeresi, vel confessus vel convictus, also in das Crimen publicum et Status haeresis definitae eo ipso schon verfallen wäre, soll das erstemal von der k. Appellazion mit einem einjährigen strengen Opere publico bestrafet werden. Daferne nun ein solcher währender dieser einjährigen Gemeinarbeit zu dem wahren römisch katholischen Glauben zurückkehrete; so ist derselbe unter guter Obsicht der Geistlichkeit, der Kreisämter, Obrigkeiten, Beamten und Gerichten wieder nach Hause zu lassen, und daselbst anzunehmen. Wann aber 2.) ein

dergleichen Reus nach ausgestandenem Jahre der Gemeinarbeit dennoch bei seinem Irrthume beharrete, so soll derselbe zu sothanem Opere publico auch noch das andere, und, da er dem ungeachtet sich nicht herbei gebete, ferners das dritte Jahr angehalten; wenn aber alles dieses nicht verfangete, solchenfalls gegen einen geschwornen Halsrevers des Landes verwiesen, und daferne nachgehends ein solcher Relegatus hinwiederum im Lande sich betreten ließe, wegen dieser vermessentlichen Zurückkunft und gebrochenen Urphed an dem Leben mit dem Schwerdte bestrafet werden. Falls hingegen 3.) diejenige, so in Opere publico sich bekehret, und durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu der wahren Kirche wiederum angenommen worden, nach der Zeit gleichwohlen zu ihrem vorigen Irrthume sich wendeten, und dessen überführet würden; so sollen die Relapsi wegen ihres dergestaltigen abermaligen Glaubensabfalls, mithin ob jam commissum duplex Crimen apostasiae, wenn es Männer sind, so zu denen Galeeren tauglich sind, mit dieser Galeerenstrafe ohne Aussetzung der Zeit beleget, die Weiber und zur Ruderbank untüchtige Männer aber fustigiret, und mit Verlierung ihres Hab und Vermögens, so denen Obrigkeiten in Compensationem des ex Causa publica leidenden Verlustes ihrer Unterthanen heimfallen soll, aus allen Erblanden auf ewig relegiret werden; wobei aber die Obrigkeiten derley heimgefallene Gründe wiederum mit anderen katholischen Unterthanen zu besetzen schuldig, keineswegs aber sich ad Dominicale zuzueignen befugt seyn sollen. 4.) Respectu der Bürger in den unterthänigen oder obrigkeitlichen Städten sind die Gradus poenarum eben so, wie gegen erstbesagte Unterthanen oder das Bauernvolk zu halten; wie dann auch 5.) die bürgerlichen Inwohner in den königlichen und freyen Städten, wenn es gemeine Bürger betrifft, eben mit einem ein- und da sie nicht respizireten, mit einem weiteren zwey- auch dreyjährigen Opere publico, und in Casum ulterioris pertinaciae mit der Relegazion, in Casum relapsus aber mit der Galeerenarbeit (wie oben bei den Unterthanen ausgemessen) nebst der solchen freyen bürgerli-

chen Personen in letzterwähnten Casibus pertinaciae et relapsus spezialiter und indistinkte hiemit annoch aussetzenden Konfiskazion ihres Vermögens bestrafet werden sollen. Woferne aber jemand ex Civibus qualificatis, seu honoratioribus, welche etwan eine besondere Konsiderazion meritirten, als da sind: die Magistratuales, Nobilitati, oder welche einen königlichen Dienst auf sich haben, in Haeresi sich vergehen sollte; so hat die k. Appellazionskammer vor Publizirung des Sentenzes solchen gutächtlich an Ihro Majestät einzusenden, und den weiteren höchsten Entschluß zu gewärtigen. Endlich 6.) respectu derjenigen, welche sich unterstünden, in ihren Häusern, in Städten, Flecken, Dörfern, oder auch andern einschichtigen Wohnungen den ketzerischen Lehrern und Emissariis Aufenthalt und Unterschleif zu geben, und ketzerische heimliche Conventicula zu halten, oder auch ketzerische Bücher einzuschleppen und auszugeben, ingleichen respectu der ketzerischen Emissariorum, Puschprediger und anderer, so das gemeine Volk zu verführen sich anmasseten; da hat es nicht allein bei der schon in der Josephinischen Kriminalinstrukzion ausgemessenen Schwerdtstrafe, und daß solchemnach dergleichen Receptatores, Disseminatores und Seductores, wo sie ausgekundschaft würden, alsogleich handfest gemacht, und der k. Appellazionskammer zu der Kriminalinquisizion übergeben werden sollen, sein Bewenden; sondern es wird auch für denjenigen, welcher einen ketzerischen Lehrer erforschen und denunziren wird, 100 Speziesthaler, für denjenigen aber, so einen solchen gar zu Stande bringt, 300 fl. zum Rekompens und Prämio ausgesetzet; welches Prämium demselben von dem k. Gouvernio ex Publico alsobald bezahlet, und darbei dessen Namen noch in Geheim gehalten, und verschwiegen werden soll. Und da auch noch von darum das Ketzerthumsübel anzuwachsen Gelegenheit gehabt hat, weil theils Grundobrigkeiten und derselben nachgesetzte Beamte, theils die k. Kreishauptleute den schon in den alten Patenten und Generalien anbefohlenen Eifer, Fleiß und Sorgfalt nicht bezeugen; so wird sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, besonders an Orten, wo gedachte

Obrigkeiten nicht in loco ſind, nachdrücklich befohlen: daß ſie über die Unterthanen eine genauete Obſicht tragen, und damit ſelbe bei der alleinigen römiſch katholiſchen Religion erhalten, und unter der Hand von Niemanden zu Ketzereyen verführet werden, allen Fleiß anwenden, und da wider ein oder andern Unterthan ein Verdacht wäre, ſolchen ſchleunig und ausgiebig abhelfen, auch wo nöthig, davon dem k. Gubernio die Anzeige machen; dann auch, damit die Aeltern ihre Kinder zu den Predigten und Kinderlehren fleißig anhalten, und mit ihnen darbei erſcheinen; auch zur Zeit des Gottesdienſtes, es ſeye Vor- oder Nachmittag, die Schenkhäuſer geſchloſſen, und keine Muſiken geſtattet, mithin das Volk zur Kirche und Katechiſirung angeſtrenget werde, darob ſeyn, und ſonſten alles mögliche zur Beförderung des Religionsweſens beizutragen ſich um ſo gewiſſer befleißen, und beſonders die k. Kreishauptleute alle genaue Obſicht darauf tragen ſollen, als im Widrigen es an denſelben allerſeits ſcharf und empfindlich geahndet werden würde. Auch ſollen die Obrigkeiten und Magiſtrate die Kinder jener Aeltern, welche nicht reſpizieren wollten, von ihnen wegnehmen, und in den Städten durch katholiſche Leute bevormundet, auf dem Lande hingegen unverdächtigen katholiſchen Wirthen zu Dienſtbuben und Dienſtmägdchen gegeben werden.

A. Rſpt. 28. Dez. 1725.
Pat. 29. Jän. 1726. (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsaufrechthaltung.

Das Patent in Puncto der Ketzerey ſoll mit dem Anexo, daß ſowohl von den k. Kreishauptleuten ſelbſten, als auch von denen Wirthſchaftsbeamten auf die aus dem Lutherthume herüber tretende Emigranten, Emissarios und Ministellos ein beſonders wachſames Auge gehalten, und ihnen kein Aufenthalt geſtattet, ſondern derley Seductores bei ſchwerer Strafe gehörigen Orts alſogleich angegeben, zugleich aber von denen Granitz- und Zolloffizianten alle derley bei Viſitirung denen Fuhr- und Kramersleuten, oder ſonſten etwa ausgekundſchaftete oder auch betretene, dann annoch hinter ſich ſelbſten haben mö-

gende verbothene Bücher an die Landesstelle eingeschicket, nicht weniger auf die Ergreifung dieser sowohl, als auch auf die im Lande etwa verborgene Emissarios um so gewisser invigiliret werde; als denen wahren Denunzianten sothaner ketzerischer Bücher, dann denen Lieferanten einiger derley Emissariorum oder auch Ministelliorum die in dem unterm 28. Dezember 1725 emanirten Generale versprochene Recompens ex Publico verabreichet werden wird, für heuer wiederum erfrischet, und republiziret werden.

A. Rspt. 8.)
Gv. 22.) Jän. 1748. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsaufrechthaltung.

Damit die ketzerischen Irrthümer ausgerottet, und die reine Lehre unverbrüchlich beibehalten werde; so haben die Herren Ordinarien ihre subordinirte in Cura animarum stehende Geistlichkeit zur besseren Seelsorge und Invigilirung auf die Ihnen anvertraute Pfarrkinder auf das schärfeste zu ermahnen. Und weilen zu vernehmen ist, daß das ketzerische Uibel von darummen niemalen gänzlich zu beheben gewesen, weil ganz unerfahrne Missionäre, welche kaum die Priesterweihe empfangen, zur Bekehrung abgeschickt worden sind; so ist die höchste Willensmeinung, daß zu derley Missionen solche taugliche, auch exemplarische geistliche Männer, es mögen nun Welt- oder Ordensgeistliche seyn, genommen werden sollen, von welchen man sich in Bekehrung deren glaubensirrigen Landesinwohnern eine fruchtbarlichere Wirkung versprechen kann.

A. Rspt. 27. Aug. 1748.
Gv. 1. April 1749. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Da der in diesem Königreiche Böheim getilgte, und so strafbar verruffene Irrthum hin und wieder auf dem Lande unter dem einfältigen und leicht zu verführenden Bauernvolk, dann auch in Städten und Marktflecken sich wieder herfür zu thun, und auszubreiten beginnt, welches hauptsächlich daher rühren mag: daß in denen letzteren Kriegstroublen von verschiedenen Leuten, und besonders denen, aus den unkatholischen Ländern zurückkehren-

den Emigranten, Ministellis und Verführern, ja auch wohl durch die nacher Karlsbad und Töplitz zur Kur kommende dergleichen Glaubensgenossen, verschiedene sowohl lutherische, kalvinische, als auch pietistische, hussitische und alle andere der katholischen Religion entgegen laufende Bücher eingeschleppet, und von denen Einbringern so, wie von denen Einheimischen dissemininet werden. Wie nun aber in diesem Erbkönigreiche Böheim vermög dessen Fundamentallandesgesetzen keine andere, als die allein seligmachende römisch-katholische Religion sub Poena criminis contra Statum zuläßlich ist; als wird zu eines jeden, wes Standes, Würden und Wesens sie immer seyn mögen, genauer Nachricht, Wissenschaft und Nachachtung hiemit publiziret: daß alle diejenigen, welche sich unterstehen würden, in ihren Häusern, in Städten, Flecken, Dörfern, Schlössern, oder auch andern einschichtigen Wohnungen denen ketzerischen Lehrern und Emissariis Aufenthalt und Unterschleif zu geben, und ketzerische heimliche Conventicula zu halten, oder auch ketzerische Bücher einzuschleppen und auszugeben; wie auch die Emissarii, Puschprediger und andere dergleichen Receptatores, Disseminatores und Seductores, so das gemeine Volk zu verführen sich anmasseten, und dessen überwiesen würden, mit der schon in der Josephinischen Kriminalinstrukzion ausgemessenen Schwertstrafe bestrafet werden sollen. Derohalben dann auch kein nach Karlsbad oder Töplitz zur Kurzeit kommende Glaubensgenosse, sey er, wer er wolle, dann kein Kauf- oder Fuhrmann, Spitzen- Garn- und Leinwandhändler, ingleichen breßlauer, nürnberger und leipziger, wie auch komothauer und andere Bothen, oder wer er immer seyn mag, einige ketzerische und von der wahren katholischen Lehre und Glaubensbekenntnuß quocunque modo abweichende Bücher in das Königreich einzuschleppen sich unterstehen solle; allermassen, dafern ein oder anderer diesem Verbothe zuwider handlete, und dergleichen ketzerische Bücher ohne oder mit denen Kauf- und Krämerwaaren, oder auf andere Art einführete, nebstdem, daß solcher sogleich gefänglich angehalten, und kriminaliter wider ihn agiret, auch noch

mit Konfiszirung aller Waaren angesehen, dem Denunzianten aber entweder das Drittel deren konfiszirten Waaren, oder da nichts als ketzerische Bücher eingeführet worden, ein Rekompens ex Publico gereichet werden soll. Uibrigens haben sämmtliche Obrigkeiten und Beamte über die Unterthanen, die Magistrate aber in den Städten und Marktflecken über die Bürgerschaft genaue Obsicht zu tragen, damit selbe bei der alleinigen heiligen römisch-katholischen Religion erhalten, und unter der Hand von Niemanden zur Ketzerey verführet werden; und da etwa wider ein oder anderen Unterthan ein Verdacht wäre, solchem schleunig und ausgiebig abzuhelfen, oder, wo nöthig, die Anzeige an das k. Gubernium zu erstatten. Auch haben sie darob zu seyn, damit die Aeltern ihre Kinder zu denen Predigten und Kinderlehren fleißig anhalten, und mit ihnen darbei so viel möglich selbsten erscheinen; wie auch daß zur Zeit des Gottesdienstes, es sey Vor- oder Nachmittags, die Schenkhäuser geschlossen gehalten, und Musiken nicht gestattet, mithin das Volk zur Kirche und Katechisirung angestrenget, und sonsten alles mögliche zur Beförderung des Religionswesen angewendet werde; daher dann auch die Obrigkeiten und Magistrate dahin angewiesen werden, daß von ihnen die Kinder jener Aeltern, welche nicht resipisziren wollten, weggenommen, und in den Städten durch katholische Leute bevormundet, auf dem Lande aber unverdächtigen katholischen Wirthen zu Dienstbuben und Dienstmägdlein gegeben werden sollen. Endlich, da zur Beförderung des allein seligmachenden katholischen Glaubens auch vor fürträglich erachtet wird, wie solches schon durch das Patent vom 29. Jänner 1726 ausdrücklich gebothen worden; daß, gleichwie in diesem Königreiche Böheim die höheren Standesobrigkeiten, vermög des Ihro Majestät leistenden Juramenti fidelitatis, ihre Unterthanen zur römisch-katholischen Religion zu halten sich eidlich verpflichten, ingleichen die Bürger in denen Städten durch den bürgerlichen Eid sich zu dem katholischen Glauben verbinden; also sollen auch die Richter und Geschworne in allen unterthänigen oder obrigkeitlichen Städten, Flecken und Dörfern in

dieſem Erbkönigreiche Böheim, ſo oft ſie renoviret, und mit dem gewöhnlichen Gerichtsjuramente beleget werden, zugleich auch zur Abſchwörung der unten beigehende Clausula Religionis *) durch die Obrigkeiten angehalten werden. Und da auf die obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten ſelbſten, und auf ihren Fleiß und Ernſt in Unterbrechung der ketzeriſchen Irrthümer ſehr vieles ankömmt; ſo erheiſchet es gleiche Nothwendigkeit, daß auch ſie Wirthſchaftsbeamte bei ihren denen Obrigkeiten präſtirenden wirthſchaftlichen Amtspflichten die unten ebenfalls beigehende Clausula Religionis **) abzuſchwören haben, in welcher noch beigefüget iſt, daß ſie Beamte denen Kreisämtern und Obrigkeiten, ob die Kinderlehre nach An=

*) Clausula Religionis.

Ich N. ſchwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten und von der Erbſünde unbeflekten Mutter Gottes Jungfrau Mariä, und allen Heiligen, dann dem N., daß ꝛc. . . In dem übrigen aber nicht allein für mich bei der allein ſeligmachenden heiligen römiſch katholiſchen Religion feſtiglich verbleiben, ſondern auch hierzu meine Ehewirthin, Kinder und Hausgeſinde, ingleichen alle übrige Inwohner der Gemeinde, welcher ich als Gericht vorſtehe, hierzu fleißig halten, und damit alle, ſo viel immer möglich, dem Gottesdienſte und der Kinderlehre beiwohnen mögen, die Obſicht tragen; dabei keine ketzeriſche Verführer, oder auch dergleichen Bücher einſchleichen laſſen, ſondern ſobald wider jemanden einiger Verdacht ſich äußerte, ſolches ohnverlängt der Obrigkeit oder dem Beamten anzeigen, und ſonſten alles das thun will und ſoll, was zur Erhaltung und Aufnahme der heiligen römiſch katholiſchen allein ſeligmachenden Religion, und zur Verhüt= und Ausrottung der Ketzerey nur immer möglich ſeyn wird: So wahr mir Gott helfe, die gebenedeyte und von der Erbſünde unbeflekte Mutter Gottes, Jungfrau Maria, auch alle Heilige, Amen.

**) Clausula Religionis.

Ich N. ſchwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten und von der Erbſünde unbeflekten Mutter Gottes Jungfrau Mariä, und allen Heiligen, dann dem N., daß ꝛc. . . . In den übrigen aber nicht allein für mich bei der allein ſe=

ordnung der geistlichen Obrigkeiten alle Sonn- und Feyertage gehalten, oder etwa und wie oft unterlassen worden? alle Monate unfehlbar und treulich anzeigen wollen; damit sodann von denen Obrigkeiten solche Nachläßigkeit an das k. Gubernium, und von diesem so fort an die geistliche Obrigkeit zur Remedirung hinterbracht werden könne.

Pat. 11. Sept.) 1749. (*Pub. G. 1 n 1.*)
A. Rspt 4. Okt.)

Religionsaufrechthaltung.

Sowohl das Religionspatent, als auch das gewöhnliche Excitatorium ad Patronos sollen die Herren Kreishauptleute ungesäumt im Lande republiziren, und beinebst auf die einschleichende Emissarios und andere die Landesinwohner zur Emigrazion und Abfall zu verleiten suchende Personen, dann auf die Einschleppung ketzerischer Bücher besonders wachsam seyn (1).

A. Rspt. 13.) März 1756.
Gv. 22.)
A. Rspt. 5.) Aug. 1758.
Gv. 14.)
A. Rspt. 30. Juny) 1759.
Gv. 9. July)
A. Rspt. 9. May) 1760.
Gv. 7. Juny) } (*Pub. G. 1 n 1.*)

ligmachenden heiligen römisch katholischen Religion festiglich verbleiben, sondern auch hierzu meine Ehewirthin, Kinder und Hausgesinde, ingleichen die Richtere und Geschworne, wie auch die Unterthanen hierzu fleißig halten, und damit alle, so viel immer möglich, dem Gottesdienste und der Kinderlehre beiwohnen mögen, die Obsicht tragen, dann dem k. Kreisamte und der Obrigkeit, ob erst erwähnte Kinderlehre nach Anordnung der geistlichen Obrigkeit von dem Pfarrer alle Sonn- und Feyertage fleißig gehalten, oder etwa, und wie oft unterlassen werde? alle Monate ohnfehlbar und treulich anzeigen, dabei keine ketzerische Verführer, oder auch dergleichen Bücher einschleichen lassen, sondern so bald wider jemanden einiger Verdacht sich äußerte; solches ohnverläugt der Obrigkeit eröffnen, und sonsten alles das thun will und soll, was zur Erhaltung und Aufnahme der heiligen römisch katholischen allein seligmachenden Religion ꝛc. wie oben.

Religionsaufrechthaltung.

Nachdem das im verflossenen Jahre an die Patronos locorum erlassene Excitatorium von solcher guter Wirkung gewesen ist, daß wirklich mehrere neue Pfarreyen und Kapellaneyen errichtet und gestiftet worden sind, mithin von sothanem Excitatorio alle ersprießliche Folgen anzuhoffen seyn; so ist die Republikazion des Religionspatents nebst dem gewöhnlichen Excitatorio ad Patronos abermals zu veranlassen, und diesem noch beizurücken: daß nicht allein die Kreishauptleute, sondern auch die Obrigkeiten selbsten und alle Landesinwohner bei schwerer Verantwortung auf alle verdächtige Personen ein wachsames Auge tragen, und selbe im Betretungsfalle gefänglich einbringen sollen.

A. Rspt. 11.) July 1761.
Gv. 20.)
A. Rspt. 19. Juny)
Gv. 1. July) 1762.
A. Rspt. 11.)
Gv. 20.) Juny 1763.

(*Pub. G. 1 n 1.*)

Es ist nicht nur neuerdings das Religionspatent zu republiziren, und das Excitatorium zu erlassen, sondern es sollen auch die Kreishauptleute und Obrigkeiten, dann ihre Wirthschaftsbeamte und Landesinwohner über die herumvagirende Ministellos und verdächtige, besonders auf jene von der wahren Religion abgewichene hierlandes sich öfters wieder einfindende Personen, und die mit dem gemeinen Volke haltende geheime, besonders nächtliche Zusammenkünfte bei schwerer Verantwortung ein wachsames Auge tragen, dergleichen verdächtige Leute sogleich zum gefänglichen Verhaft bringen, und davon den ungesäumten Bericht an die Behörde erstatten.

A. Rspt. 15. Juny)
Gv. 2. July) 1764.
A. Rspt. 26. July)
Gv. 12. Aug.) 1765 *)

(*Pub. G. 1 n 1.*)

*) Alle diese nachgesetzten höchsten Reskripte sind mit dem ersteren ganz gleichstimmig, mithin gilt hier dieselbe Be-

A. Rſpt. 30. May) Gv. 23. Juny)	1766.	
A. Rſpt. 21. Aug.) Gv. 4. Sept.)	1767.	
A. Rſpt. 5.) Gv. 16.)	Aug. 1768.	
A. Rſpt. 11.) Gv. 25.)	Aug. 1769.	
A. Rſpt. 24. Aug.) Gv. 10. Sept.)	1770.	
A. Rſpt. 12.) Gv. 26.)	April 1771.	
A. Rſpt. 13.) Gv. 26.)	März 1772.	
A. Rſpt. 18.) Gv. 30.)	Sept. 1773.	(*Pub. C. 1 n 1.*)
A. Rſpt. 15.) Gv. 28.)	July 1774.	
A. Rſpt. 23. Juny) Gv. 6. July)	1775.	
A. Rſpt. 1.) Gv. 22.)	Aug. 1776.	
A. Rſpt. 1.) Gv. 21.)	Aug. 1777.	
A. Rſpt. 10.) Gv. 30.)	July 1778.	
A. Rſpt. 4.) Gv. 24.)	Dez. 1778.	
A. Rſpt. 15. Sept.) Gv. 13. Okt.)	1780.	

Religionsaufrechthaltung.

Da durch die Vermehrung der Seelſorger, beſonders in Hinzutretung der eifrigen Zuthat der Miſſionarien, als welchen aller erforderliche Vorſchub zu geben, und auf den Fortgang der Miſſionen wohl Obacht zu haben iſt, die gedeihliche Wirkung mit Grund anzuhoffen iſt: daß dadurch die itzt ſo ſehr über Hand zu nehmen beginnende Freygeiſterey, Lauigkeit in dem Chriſtenthume,

---

merkung, welche unter dem Schlagworte Büchereinſchleppung bei der erſten Verordnung gemacht worden iſt.

und der noch hin und wider keimende ketzerische Same gänzlich ausgerottet und vertilget werden würde; so soll mit allem Eifer, damit allen heimlichen oder öffentlichen, besonders in denen an fremde unkatholische Ländergränzen anstoßenden Gegenden einschleichende oder einreißende Ketzereyen, Sekten und Irrthümer alle Gelegenheit, Mittel und Wege, das ketzerische Gift auszubreiten, nach besten Vermögen und äußersten Kräften zeitlich gesteuert und gewähret werde, auf die genaueste Beobachtung und Vollstreckung alles dessen, was sowohl Ihro Majestät, als Ihro Vorfahrer nicht allein in der verneuerten Landesordnung, sondern auch in den von Zeit zu Zeit ergangenen Reskripten, Sankzionen und Pragmatiken pro bono Religionis gesetzmäßig verordnet haben, allstets feste Hand gehalten, und vornehmlich nach denen in Materia haereseos erlassenen heilsamen Generalien und Instrukzionen jederzeit auf das genaueste sich geachtet werden.

A. Rspt. 15. Dez. 1764.
Gv. 17. Febr. 1765. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsaufrechthaltung.

Diejenigen, welche durch ihre schlechte Aufführung und üble Sitten sich der Religion halber suspekt machen, mögen in Geheim dem Herrn Ordinario angezeigt, und demselben in dergleichen Geschäften, so die Beförderung der wahren katholischen Religion und Verbesserung der Sitten anbetrifft, all erdenkliche Assistenz zugesagt werden.

Mschr. 15. July 1769. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Zur Ausrottung der vormals nur heimlich, nunmehr aber ganz offenbar sich geäußerten Ketzerey in Böhmen werden folgende Maßregeln angeordnet: 1.) Die Bischöfe haben alle Seelsorger, Missionarien und die übrige Geistlichkeit ihrer Diözesen pflichtmäßig anzuhalten, damit diese die christlichen Lehren oder Katechisazionen sowohl in ihren Kirchen bei den öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart des sämmtlichen Volkes, als auch in jeden Ortschaften der ihnen anvertrauten Seelsorge nach der Reihe all Sonn- und Feyertäge unausbleiblich verrichten, und unter keinem Vorwande jemalen unterlassen sollen; in den Schu-

len aber hat der Unterricht und die Prüfung der Kinder in der christkatholischen Lehre wöchentlich wenigstens zweymal von den Seelsorgern zu geschehen. 2.) Sind die christlichen Lehren gemäß der Diözesankatecheſen nicht nur obenhin und übereilt, sondern klar, deutlich und ausführlich also vorzutragen: damit ordentlich ein Artikel nach dem andern erkläret, und öfters, ob es die Leute vollkommen begreifen? ausgefragt, so fort solchergestalten in einem jeden Jahrgange die ganze Lehre des Katechismus vollendet werde. 3.) Haben in jenen Ortschaften, welche entweder mit der Ketzerey angesteckt, oder derselben doch verdächtig sind, die Missionäre nebst den ordentlichen von den Seelsorgern abzuhaltenden Christenlehren, annoch außerordentliche wenigstens einmal in der Woche zu halten, in welchen besonders die ihren Irrthümern entgegengesetzten katholischen Lehren gründlich und überzeigend zu erklären sind; falls aber nur ein oder anderer offenbar ketzerisch oder verdächtig wäre, so ist dieser Unterricht mit jedem insbesondere vorzunehmen. 4.) Um versichert zu seyn, daß die Seelsorger und Missionarien ihre Pflicht gethan haben, und vorbemeldete Katechisazionen ordentlich verrichtet haben; so sollen diese ein Tagebuch bei sich haben, in welchen sie nach verrichteten Katechismus alsogleich in der Sprache ihres Kirchenvolks einzuschreiben haben: Ich N. N. Administrator, Missionarius oder Kaplan von N. habe Christenlehre gehalten von der Materie N. in dem Orte N. Jahr N. Monat N. Tag N. Hierauf sollen sich zwey anwesende Zeugen unterschreiben. 5.) Da jeder Hirt seine Schafe kennen soll, so hat der Seelsorger in seinem Pfarrarchive ein besonderes Buch zu verfassen sub titulo: Status animarum Parochiae N. nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Formulare *). In dieses Buch müssen alle Seelen des Kirchsprengels namentlich eingetragen werden, mit beigefügtem Alter, ingleichen ob das Kirchkind in der christlichen Lehre genugsam unterrichtet, die österliche Beichte und Kommunion verrichte, dem Gottesdienste fleißig beiwohne, und nach dem äußerlichen Betragen einen christkatholischen Lebenswandel führe, endlich ob es das heilige Sakrament der

Stand der Familie.	Name und Zuname.	Alter.	Ob er in der christl. Lehre erscheine?	Ob er in der katholischen Glaubenslehre genugsam unterrichtet sey?	Ob er dem Gottesdienste beiwohne?	Ob er die heil. Sakramenten empfangen?
Hausvater	Joh. Worek	51	Ja	Ja	Ja	Ja
Hausmutter	Anna =	43	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinder	Peter =	18	Ja	Ja	Ja	Ja
	Paul =	9	Ja	mittelmäßig	Ja	Noch nicht
	Dorothea	2	—	—	—	—
Gesinde	Wenzel Petz	32	selten	schlecht	Ja	selten
	And. Slana	27	Ja	Ja	Ja	Ja
	Barb. Kral	24	Ja	Ja	Ja	Ja
Inwohner	Veit Beran	50	nein	nein	nachläßig	selten
	Paul Weczoß =	45	nein	nein	nein	niemal

Ob er gefirmet sey?	Ob er der Ketzerey verdächtig sey? Und warum?	Ob von den Seinigen einige sich in unkatholisch. Ländern befinden?	Ob er bei Unkathol. sich aufhälte, o. Emissarios beherberge?	Ob bei ihm ketzerische Bücher gefunden worden?	Name des Orts nach alphabetischer Ordnung?	Nummer des Hauses.	Jahrszahl der Untersuchung.
Ja	nein	nein	nein	nein	Stadtl Augezd	37	1773
Ja	nein	nein	nein	nein			
Ja	nein	—	nein	nein			
nein	nein	—	—	—			
—	—	—	—	—			
nein	nein	2 Brüd.	nein	nein			
Ja	nein	nein	nein	nein			
nein	nein	nein	nein	nein			
nein	Ja, weil er öffentlich die Verehrung der Heilig. bestreitet.	2 Brüder in der Lausnitz.	Pflegt fremde Länder zu besuchen.	Ja			
nein	Ja er geht öfters nach Zittau.	Sein Vater in Zittau.	Bewirthet öfters verdächtige Fremde.	Ja, er hat solche auch verkauft			

Sakramentenfähige	9
Unfähige	1
Summa	10

Firmung empfangen habe? immaſſen, wenn er alles findet, er allerdings vermuthen kann, daß ſein Kirchkind ein gut katholiſcher Chriſt ſey; findet er aber dieſes nicht, ſo muß er ſolches 6.) im Geiſte der Sanftmuth väterlich ermahnen, und zur Verbeſſerung nachdrücklich anweiſen. Sollte er beobachten, daß nach geſchehener Ermahnung ſein Kirchkind den chriſtlichen Lehren nicht beiwohne, oder die öſterliche Beichte und Kommunion nicht verrichte, das heilige Sakrament der Firmung bei Gelegenheit nicht empfangen wolle, den Gottesdienſt ohne wichtigen Urſachen öfters unterlaſſe, oder bekanntermaſſen andere Gebothe der heiligen Kirche nicht beobachte; ſo hat er billig Urſache zu zweifeln, ob dasſelbe echt katholiſch ſey? daher er dann derley verdächtige Kirchkinder, jedoch ohne Bedrohung zeitlicher Strafen, zu ermahnen, durch Güte und mit Geduld das Vertrauen eines ſolchen Menſchens zu ſuchen, und darinn eine den Umſtänden angemeſſene Zeit fortzufahren, ſodann aber, wenn alles dieſes nichts fruchtet, und nicht eher, die Anzeige an den Ordinarium zu machen hat. Dieſem letzteren wird dazumal obliegen, zu beurtheilen: Ob der Seelſorger zu dieſem Geſchäfte geeignet ſey, und das Seinige mit rechter Art gethan habe? Er kann ſo fort im findenden Falle die Anſtalt treffen, daß ein anderer Geiſtlicher einen ſolchen Menſchen auf beſſere Wege zu leiten ſuche; hülft aber auch dieſes nicht, ſo iſt bei einem alſo des Glaubenshalber verdächtigen Menſchen Geduld und Sanftmuth noch eine Zeit hindurch zu gebrauchen. Wenn aber ein ſolcher Menſch die Urſache des Verdachtes nicht meiden wollte, oder auch eine offenbare Aergerniß, oder die Gefahr der Verführung anderer mit unterwaltete; ſo ſoll die Sache, wie in dem Falle eines offenbaren Ketzers der weltlichen Behörde angezeigt werden. Macht ſich aber ein ſolcher Menſch eines Verbrechens gegen die landesfürſtlichen Geſetze, z. B. durch Unterricht in der Irrlehre, oder Abhaltung von den katholiſchen Religionsübungen anderer ꝛc. zugleich ſchuldig; ſo iſt er deshalben, wenn er auf die Ermahnungen ſeines Seelſorgers ſich nicht beſſert, dem k. Kreisamte als weltlicher Obrigkeit anzuzeigen, welches ſo fort nach auf-

habender Instrukzion das Weitere zu veranlassen hat. Endlich sollen nicht nur allein die Kinder, sondern auch die Erwachsenen, und somit alle Inwohner insgesammt, besonders aber jene, so vorwenden, daß sie aus Mangel des katholischen Unterrichts in die Ketzerey verfallen, sich bei denen von der Geistlichkeit abzuhaltenden christlichen Lehren jederzeit unausbleiblich einfinden, wozu auch die Obrigkeit ihren Beistand jedesmal zu leisten hat.

Hd. 12. Aug.) Gv. 7. Sept.) 1775. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsaufrechthaltung.

Die Herren Ordinarien haben der Geistlichkeit aufzutragen, daß sie sonderlich die im Glauben verdächtigen Leute so viel möglich zur letzten Zeit ihres Absterbens besuchen sollen; weil hervorgekommen, daß der Geistliche bei dem verstorbenen Sohne einer Religionsinquisitin einige Tage vor seinem Ende nicht mehr gewesen, und andurch beschehen, daß ihm noch vor seinem Tode aus einem ketzerischen Buche vorgelesen worden.

Hd. 9.) Gv. 28.) Dez. 1775. (*Pub. G.* 1 *n* 2.)

Da bei verschiedenen sowohl wegen der Irrlehre, als auch wegen Verkauf und Erkauf irrgläubiger Bücher gerichtlich inquirirten Personen hervorgekommen: daß diese Leute *theils* selber nach Zittau, um derley Bücher einzukaufen, gegangen, theils solche von unbekannten anhero Landes gekommenen Leuten erkauft worden sind; so soll auf derley Leute, welche anhero Landes aus Schlesien und Sachsen mit verschiedenen Sachen kommen, oder aber, welche außer Landes dahin um Sachen gehen, und anwiederum zurückkommen, von den Ortsobrigkeiten und Magistraten ein besonders wachsames Auge getragen werden: ob sie keine derley verbothene Bücher, um hierdurch hierlandes die Irrlehre einzuführen, mit sich bringen; wo sodann bei allenfälliger Betretung solcher Leute, diese mit Abnahme der verbothenen Bücher ad Arrestum zu nehmen sind.

Gv. 25. Jän. 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsaufrechthaltung.

Es ist nicht mehr nothwendig, daß das Religionspatent alle Jahre publiziret werde, sondern es ist nur die Sorge dahin zu verwenden, damit in Religionsangelegenheiten nach den in Sachen neuerlich vorgeschriebenen Maßregeln und allerhöchsten Verordnungen auf das genaueste fürgegangen werde.

Hd. 23. Juny) Gv. 4. July) 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Seine Majestät werden, Ihren Pflichten eingedenk, die katholische Religion jederzeit in Schutz nehmen, sie bei allen Gelegenheiten unterstützen, und allen Spaltungen sorgsamst vorbeugen. Dagegen versehen Sich aber Höchstdieselben zu den Ständen, und vorzüglich zu den Bischöfen und den Klerus, daß sie zu dieser Absicht auf alle Art, besonders aber durch gute Lehre und durch Beispiel mitwirken werden (4 Abthl. unter 1.).

Hd. 28. Okt.) Gv. 1. Dez.) 1791. Hz. 3150. Gz. 35665.

Siehe übrigens unter Büchereinschleppung das A. Rspt. vom 3. März 1721; unter Bürgerrecht das A. Rspt. vom 29. März und 22. Apr. 1624, und Prädikanten.

Religionsausübung freye; siehe Religionsduldung.

Religionsbekenntniß; siehe Religionserklärungen.

Religionsbelehrungen auswärtige; siehe unter Religionsunterricht für Religionsabtrinnige das Hd. vom 25. July 1785.

Religionsbeschimpfungen; s. Religionsvergehungen.

Religionsbücher jüdische.

Sowohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Synagogen, als zum Privatgebrauche sind keine andere jüdische Religionsbücher erlaubt, als welche entweder von der Zensur in Wien, oder durch den in Prag angestellten Zen-

sor der hebräischen Schriften und Bücher, mit Zuziehung jüdischer Lehrer, untersucht, und zugelassen worden sind. Nach drey Jahren sollen ausländische jüdische Religionsbücher gar nicht mehr gestattet werden (§. 15.).

Hd. 17. July) Pat. 3.) Aug.) 1797. Hz. 24456.
Gv. 31.) Gz. 22022.

Religionsbücher protestantische; siehe Bücher protestantische.

Religionsduldung.

Da schon, was den Glauben unter einerley und beiderley Gestalt anbelangt, durch eine Landesverordnung A. 32. bestättiget worden ist, daß sie einander nicht bedrängen, vielmehr als gute Freunde für einen Mann beisammen halten, und eine Parthey die andere nicht schmähen solle; so hat es auch bei denen durch dieselbe Landesordnung bestimmten Strafen zu verbleiben. Und dieweil die unter Einerley in diesem Königreiche ihre Religion frey und ungehindert ausüben; so soll die unter beiderley zu der böhmischen Konfession sich bekennende Parthey denselben darin keinen Eintrag thun, noch Vorschriften setzen, sondern hierin eine völlige Gleichheit gehalten werden. Daher wird auch verwilliget, daß die vereinigten Stände unter beiderley, nämlich: der Herrenstand, die vom Adel, als auch die Prager = Berg = und andere Städte nebst ihren Leuten und Unterthanen, überhaupt alle, sammt und sonders, so zur erstberührten böhmischen Konfession, welche weiland dem Kaiser Maximilian auf dem Landtage vom Jahre 1575 und gegenwärtig aufs neue überreichet worden ist, sich bekennet haben, und itzt bekennen, keinen ausgenommen, ihre christliche Religion unter beyderley dem besagten Glaubenskenntnisse und dem unter ihnen selbst gemachten Vergleiche und Vereine gemäß frey und nach Gefallen überall ausüben, bei ihrem Glauben und ihrer Religion, wie auch bei ihrer Geistlichkeit und Kirchenordnung, welche bei ihnen statt findet, oder von ihnen eingeführt wird, ruhig mögen gelassen werden, und zwar bis zur christlichen vollkommenen allgemeinen Vergleichung

über die Religion im heiligen römischen Reiche, und also sollen sie weder itzt noch künftig schuldig seyn, sich nach den schon vorhin auf dem allgemeinen Landtage vom Jahre 1567 übergangenen, und in den Landesprivilegien und anderswo ausgelassenen Kompaktaten zu richten. Uibrigens wird bemeldeten Ständen unter beiderley das untere prager Konsistorium in ihre Verwaltung wieder übergeben, auch gnädigst bewilliget: daß dieselben vereinigten Stände unter beiderley das gedachte Konsistorium mit ihrer Priesterschaft nach ihrem Glaubensbekenntnisse und Vereine erneuern, wie auch ihre Prediger sowohl böhmische als teutsche, demselben gemäß ordiniren lassen, oder bereits ordinirte auf ihre Kollaturen ohne einige Verhinderung des prager Erzbischofs, oder von wem sonsten, annehmen und einsetzen mögen. Nicht minder wird die von Altersher der Parthey unter beiderley eigenthümlich gehörige prager Universität mit allem Zubehör der Obsorge bemeldeter Stände übergeben, damit sie dieselbe mit tüchtigen und gelehrten Männern besetzen, gute löbliche Einrichtungen treffen, und über beides zuverläßige Personen aus ihrer Mitte zu Beschützern anstellen mögen. Inzwischen aber, bis dieses alles ins Werk gesetzt werde, sollen nichts desto weniger die besagten Stände unter beiderley bei alle dem, was oben beschrieben, daß sie nemlich ihre Religion frey und ungehindert überall ausüben mögen, vollkommen gelassen werden, und so viel die bemeldeten vereinigten Stände unter beiderley Personen aus ihrer Mitte zu Defensoren über bemeldtes Konsistorium und die prager Universität, ihrem gemeinschaftlichen Vertrage gemäß, aus allen drey Ständen in gleicher Anzahl ernennen, und ihre Namen Ihro Majestät zur Bestätigung überreichet werden. Ferner, wenn jemand von den sämmtlichen vereinigten Ständen dieses Königreichs unter beiderley außer den Kirchen und Gotteshäusern, welche sie itzt besitzen, und ihnen schon vorhero zuständig gewesen (bei welchen sie auch friedlich gelassen und beschützt werden sollen), in Städten, Flecken und Dörfern oder anderswo noch mehrere Gotteshäuser oder Kirchen zum Gottesdienste, oder auch Schulen zur Bildung der Ju-

gend wollten erbauen lassen; so sollen dieses sowohl der Herren- und Ritterstand, als auch die Prager- Berg- und andere Städte alle gemeinschaftlich und jeder insbesondere ohne Hinderniß irgend eines Menschen auf alle beliebige Weise jederzeit frey und offen thun können. Und so wie in vielen königlichen, als auch Ihrer Majestät der Kaiserin Städten, als Königin in Böhmen, beide Religionspartheyen unter einer- und unter beiderley beisammen wohnen; so soll zur Erhaltung der Liebe und Eintracht jede Parthey ihre Religion frey und uneingeschränkt ausüben, sich von ihrer eigenen Geistlichkeit leiten und dirigiren lassen, und kein Theil dem andern in seiner Religion und dessen Gebräuchen vorschreiben, noch die Ausübung der Religion, Beerdigung der Leichen in Kirchen und Kirchhöfen, oder das Geläute verwehren. Auch soll vom heutigen Tage an Niemand, weder aus den hohen freyen Landesständen, noch aus Städten und Flecken, noch das Bauernvolk weder von ihren Obrigkeiten, noch von irgend jemand, geistlichen oder weltlichen Personen, von seiner Religion abgedränget, und zur Religion des andern Theils durch Gewalt oder auf irgend eine hinterlistige Art gezwungen werden.

A. Rspt. 9. July 1609 *) (*A. Arch. B.* 20.)

---

*) Im Originale ist zwar das Datum nicht durch Tag und Monat ausgedrückt, sondern es heißt: den Donnerstag nach St. Prokopii, welches aber nach richtiger Berechnung der 9. July war. Uibrigens muß ich hier noch bemerken, daß dieses allerhöchste Reskript, welches in der k. böhmischen Landtafel im Istrumentenbuche Nro. 134 unter Lit. N. 14 zu finden ist, der sogenannte Majestätsbrief sey, welcher vom Kaiser Rudolph II. zu Gunsten der böhmischen Stände unter beiderley ausgefertiget, vom Kaiser Ferdinand II. aber nebst dem nachfolgenden Landtagsschlusse vom nemlichen Datum wieder für unkräftig und kassirt erkläret wurde. Siehe unter Landesstände das A. Rspt. vom 29. May 1627, und unter Religionsaufrechthaltung die Landesordnung vom 10. May 1627.

Religionsduldung.

Was den Artikel in Betreff der Religion anbelangt, welcher dem allerhöchsten Wunsche Sr. Majestät als König von Böhmen gemäß des im Jahre 1608 Montags nach dem Sonntage Exaudi abgehaltenen Landtages bis zu diesem Landtage zur Entscheidung verschoben wurde, weil Sr. Majestät dieser Artikel mit allen drey Ständen dieses Königreichs zu beschlüssen, und der unter beiderley den Leib und das Blut Jesu Christi empfangenden Parthey mittelst seines königlichen Majestätsbriefes, womit sie ihre Religion in Gemäßheit der Sr. Majestät überreichten böhmischen Konfession und des unter einander getroffenen Uibereinkommens nach ihren Willen frey ohne alle Hinderniß ausüben könnten, gewisse Rechtsverwahrung zu machen, wie auch das untere Konsistorium und die prager Akademie mit ihrem Zugehör den Ständen unter beiderley in ihre Verwaltung und Obsorge zu geben geruhten, so wie es der in Folge einer besondern Landtagsrelazion, wie auch in der Landtafel einverleibte Majestätsbrief, der am Donnerstage nach heiligen Prokop des gegenwärtigen Jahrs datirt ist, in sich umständlicher enthält; so soll es bei diesem Majestätsbriefe und dieser Rechtsverwahrung auch zugleich sein Verbleiben haben. Und da übrigens sich die Parthey unter einerley mit den deputirten Personen der Stände unter beiderley dahin vereiniget haben, daß die Stände unter beiderley die Parthey unter einerley bei ihren Kirchen, Gottesdiensten, Zeremonien, Kollaturen, Klöstern, Kollegien, Erposituren, Stiftungen, Zehenten, Gaben, Angelegenheiten, Einkommen und altherkömmlicher Ordnung ohne einer Aenderung an ihrer Religion ganz und vollkommen (ohne sie etwas zu kränken und zu hindern) belassen wollen; so soll auch die Parthey unter einerley die Parthey unter beiderley bei ihren Kirchen, welche sie bis itzt besitzen, gleichfalls ruhig und ungestört belassen. Ferner im Falle Se. Majestät als König von Böhmen, oder jemand aus den höheren Ständen, er sey unter einerley oder beiderley, wollen möchten, auf ihren Gütern für sich oder ihre Unterthanen auf eine Pfarrey und ihre Kollatur sich einen solchen Priester unter beiderley zu nehmen, der von dem

prager Erzbischofe zum Priester ausgeweiht wäre; so sollen sie solches nach Belieben thun können. Was jedoch die prager und andere Städte in diesem Königreiche anbelangt, weil die Gemeinden aller drey Städte sammt ihrer Geistlichkeit, so wie auch andere zahlreiche Städte zu den Ständen unter beiderley und zu dieser Konfession beigetreten sind, und sich hiebei in allen nach der Ordnung, welche unter ihnen der Parthey unter beiderley dieser Konfession gemäß besteht, oder noch angeordnet wird, sich richten wollen; so haben sie sich aus der Ursache, damit in der Folge keine Zwietrachten oder Zänkereyen in welcher immer dieser Gemeinden oder Pfarrbezirke entstehen möchten, unter einander dahin vergleichen: daß, wenn sich in einer Gemeinde oder Pfarrbezirke noch jemand vorfinden sollte, der sich nach einem Priester unter beiderley, welcher vom prager Erzbischofe ihnen nach der erwähnten böhmischen Konfession ausgeweiht seyn würde, richten wollte, ein jeder solcher (ohne jedoch in der Gemeinde der Pfarrbezirke noch in dem den Ständen unter beiderley von Sr. Majestät übergebenen Konsistorium einige Hindernisse oder Zwietrachten zu machen) nach seinem Belieben sich zu einem solchen vom prager Erzbischofe ausgeweihten Priester wenden, und seiner Kirchendienste bedienen könne. Was weiter die Beerdigung der todten Körper und das Läuten anbelangt, so sind die unter beiderley bei den Kirchen und Pfarreyen unter einerley, so wie auch die unter einerley bei den Kirchen und Pfarreyen unter beiderley nicht anders zu beerdigen, als mit Einverständniß und Vorwissen des Kollators oder geistlichen Verwalters der Pfarrey. Sollten aber zu der Pfarrey unter einerley Menschen angehören, welche unter beiderley sind, und zu dieser Pfarrey Zehent oder was immer für Gaben entrichten; so sollen sie auch hier ohne einer ausdrücklichen Bewilligung des Kollators beerdiget werden. So auch im Gegentheile, wenn zu einer Pfarrey unter beiderley Menschen angehören, die unter einerley sind, und Zehent oder was immer für Gaben dahin entrichten; so sollen sie auch ohne besonderer Bewilligung des Kollators hier beerdiget werden.

Religionsduldung.

Sollte ein Kollator oder wer immer Anderer die Beerdigung der todten Körper verwehren, so sind solche nicht mehr schuldig den Zehent oder was immer für andere Gaben zu entrichten; sondern ihre Obrigkeit kann solche einer anderen Pfarrey, wo es ihnen gefällig seyn wird, zuwenden, und sie auch hier beerdigen lassen. Sollten aber an Orten, sey es in königlichen oder in k. Leibgedingstädten, oder auf den Gütern Sr. Majestät die Parthey unter beiderley keine eigene noch gemeinschaftliche Kirchen und Freythöfe mit der Parthey unter einerley haben; so können diese gemäß Inhalt des oberwähnten Majestätsbrie, sich Kirchen und Tempeln zum Gottesdienste erbauen, als auch Plätze zu ihrer Beerdigung vorrichten lassen. Und wofern irgend einer mit jemanden früher schon vor diesem Uibereinkommen wegen einer Kollatur bei einem ordentlichen Gerichte dieses Königreichs einen Rechtsstritt anhängig gemacht hätte, welche von der gerichtlichen Entscheidung abhinge, so sollen die Partheyen hierin die gerichtliche Entscheidung abwarten; jedoch sollen diejenigen, die einem Andern einige Kollaturen oder Pfarreyen im Rechtswege streitig machen wollten, sich nicht dem Besitzer in die Kollatur oder Pfarrey eindringen, es sey dann, sie wäre ihm früher von Rechtswegen zuerkannt worden. Und weil der erwähnte von Sr. Majestät der Parthey unter beiderley ertheilte Majestätsbrief diesem beiderseitigen gemeinschaftlichen Uibereinkommen, und dieses Uibereinkommen wieder dem Majestätsbriefe nicht entgegen ist, und die Rechtsverwahrung welcher immer einzelnen Parthey im wahren Sinne die Rechtsverwahrung der andern Parthey nicht aufhebt; so belassen Se. Majestät die Parthey unter einerley nicht nur bei der Rechtsverwahrung, welche ihnen mittelst oberwähnten Majestätsbriefes gemacht wurde, sondern auch bei dem obbemeldeten Uibereinkommen durchaus in allem dermassen: daß weder dieser Majestätsbrief diesem Uibereinkommen, noch auch dieses Uibereinkommen dem Majestätsbriefe zu einem Nachtheile seyn soll; und ertheilen zugleich die Bewilligung allergnädigst dahin, womit eine Abschrift sowohl des erwähnten Majestätsbriefes, als auch

dieſes Landtagsartikels unter dem Staatsſiegel des Königreichs der Parthey unter beiderley aus der Landtafel ausgefolgt werden möge.

Landtagsſchluß vom 9. July 1609 *) (*A. Arch. R.* 20.)

Religionsduldung.

Die aſcher Gerichts- und Lehensbeſitzer ſollen weder in dem freyen Religionsexerzizio des augsburgiſchen Bekenntniſſes, noch in der bisherigen Ausübung der Jurium ecclesiasticorum et circa sacra auf einerley Weiſe gehindert werden; wie dann auch kein Anſtand iſt, daß ſelbe zum Behufe ihres Religionsexerziziums ſich nebſt ihren Unterthanen ſowohl der auswärtigen Kalender, als deren bei der augsburgiſchen Konfeſſion rezipirten Bücher nach Maß der Erforderniß bedienen mögen.

Hd. 10. März 1775. (*Mil. B.* 81)

Das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, ſoll von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingeſtellt, und in keinem Stücke außer, daß ſie kein öffentliches Religionsexerzizium haben, ein Unterſchied zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Unterthanen mehr gemacht werden. Belangend aber die muthwilligen Aufhetzer oder im Lande herumirrende Verführer, die ſind nach den allgemeinen politiſchen Geſetzen einzuziehen, und zu beſtrafen.

Hd. 30. Juny)
Gv. 10. July) 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

In ſolange ſich irrgläubige Unterthanen ruhig und friedlich betragen, iſt deren Zurückführung zur Erkenntniß der wahren Religion lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der pflichteifrigen beſcheidenen Mit-

*) Dieſer Landtagsſchluß iſt eben auch in der böhmiſchen Landtafel im Inſtrumentenbuche Nro. 134 unter Lit. O. 9. zu finden, und wurde gleichfalls, wie ſchon in der Note des vorhergehenden Reſkripts erwähnet iſt, im Jahre 1627 wieder außer Kraft geſetzt.

wirkung der Geistlichkeit durch Uiberzeugung und einen auferbaulichen Lebenswandel zu überlassen. Wenn aber selbe andere von dem Glauben abwendig zu machen, und zu verführen sich beikommen lassen; so ist sich nach der unterm 30. Juny d. J. erlassenen höchsten Vorschrift zu achten, und sind derley muthwillige Aufhetzer, oder im Lande herumvagirende Verführer nach den allgemeinen Gesetzen einzuziehen, und zu bestrafen; welche Strafe jedoch nach Umständen härter oder gelinder ausgemessen werden muß, die eigentliche Bestimmung derselben aber dem vernünftigen und billigen Ermessen der Landesstelle überlassen bleibt.

Hd. 28. Aug. 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 2.)

Religionsduldung.

Da einerseits aller Gewissenszwang schädlich, und andererseits für die Religion und den Staat eine wahre christliche Toleranz nützlich ist; so wird den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privaterexerzizium allenthalben gestattet, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich, oder eingeführet gewesen sey, oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religionsexerziums verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Akatholiken nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexerziums stehen, das Privaterexerzizium auszuüben erlaubt seyn. Daher wird 1.) den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, bewilliget. Die weiter Entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, wie auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen und Leibestroste beistehen; doch unter

schwerster Verantwortung nie verhindern, daß ein von einem oder dem andern Kranken anverlangter katholischer Geistlicher beruffen werde. In Ansehung des Bethhauses wird aber ausdrücklich befohlen, daß, wo es nicht schon anderst ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber wie und von welchen Materialien sie es erbauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Administrirung ihrer Sakramenten und Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Uiberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn soll. 2.) Bleibet denselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die Landesschuldirekzion, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen wird 3.) den akatholischen Inwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben bewilliget; wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, so haben sich diese des Juris praesentandi zu erfreuen; jedoch soll die Konfirmazion, wo sich protestantische Konsistorien befinden, durch dieselben, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehenden protestantischen Konsistorien ertheilet werden, in so lange, bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Konsistorien zu errichten. 4.) Die Jura Stolae verbleiben, so wie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten. 5.) Die Judikatur in den das Religionswesen der Akatholiken betreffenden Gegenständen wird der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen aufgetragen, von welcher nach ihren Religionssatzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an die politische Hofstelle freystehen soll. 6.) Hat es von Ausstellung der bishero gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der

Akatholiken wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen; da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. 7.) Können die Akatholiken zum Häuser- und Güterkauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zur Beiwohnung der Prozessionen oder Funkzionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Auch soll ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militär ohne mindesten Anstand geschiehet, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derley Dispensazionen zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch das k. k. Landesgubernium ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Fall aber bei den angesuchten Dispensazionen sich Anstände wegen welche selbe abzuschlagen, erachtet wurden, ergeben sollten, ist jedesmal die Anzeige una cum motivis an das k. k. Gubernium, und von da allerhöchsten Orts zu Einholung der höchsten Entschließung zu erstatten. Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun wäre, da ist die Dispensazion nach vorläufig vernommener Landesstelle von der k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzley zu ertheilen.

A. Rspt. 13.) Gv. 30.) Okt. 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsduldung.

Da Se. Majestät den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen eine christliche Toleranz allergnädigst eingestanden haben; so befehlen Allerhöchstdieselben, daß das allerhöchste Reskript vom 13. Oktober d. J. zu Jedermanns Wissenschaft in und außer Landes den öffentlichen Zeitungsblättern unter dem Artikel Wien unverzüglich eingeschaltet werde.

Hd. 15. Okt. 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die Herren Ordinarien haben das wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz in die Länder ergehende Zirkulare der unterhabenden Welt- und Regulargeistlichkeit bekannt zu machen, dabei dieselben vornehmlich die bestellten Seelsorger zur bescheidenen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ermahnen, und ihnen besonders wohl einzubinden: daß sie allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden, nach dem wahren Sinne der christlichen Toleranz auch gegen Fremde liebvoll und mit aller Sanftmuth sich benehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten, um so mehr aber durch deutlichen und ersprießlichen Unterricht, durch Uiberzeugung und gute Beispiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelsorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein seligmachenden Religion zu stärken, oder Irrende zurück zu führen sich bestreben sollen.

Hd. 24.) Okt. 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 30.)

Bei sich ereignenden Unruhen der irrgläubigen Unterthanen werden folgende Maßregeln festgesetzt, welche von den k. Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten, die dem Volke zu befehlen haben, in dergleichen Fällen genaueſt befolgt werden sollen, nemlich: 1.) Sobald sich eine Unruhe äußert, ist den Akatholiken wohl begreiflich zu erklären: daß sie sich auf das genaueste nach dem erlassenen Toleranzpatente zu verhalten haben. Es ist ihnen

keineswegs darin verstattet, einander im Orte selbst, noch weniger aber in anderen Ortschaften aufzusuchen; sondern ein jeder, der sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennen will, hat sich entweder bei seinem Wirthschaftsamte, dem Magistrate, oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beiziehung des Pfarrers schriftlich zu melden, das Wirthschaftsamt oder der Magistrat aber, welche dem sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben hat, hat jede Woche solches dem k. Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patente vorgeschriebene Zahl der Familien finden wird, solches an die Landesstelle mit dem Gutachten: ob? und auf welche Art den Unterthanen ein Bethhaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sey? einzuberichten hat. 2.) So wie den Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freygestellt wird, so dürfen sie im Gegentheile sich nicht unterfangen ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder ihr Gesinde zu ihrer Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen oder anzuhalten; vielweniger aber 3.) Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen; massen sie sonst ohne Nachsicht nicht wegen des Glaubens oder der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestrafet werden würden. 4.) Sollen sie sich in den Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber von aller Verachtung und Verschmähung um so gewisser enthalten, als widrigenfalls sowohl sie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, dessentwegen unnachsichtlich gestrafet werden würden; so wie hingegen 5.) die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von Schmä-

hungen und Thätigkeiten unter eben solcher Bestrafung enthalten sollen. Welche allerhöchste Anordnung sich die Herren Kreishauptleute sowohl, als die Magistrate und Wirthschaftsämter beständig wohl vor Augen zu halten, solche bei jeder sich ergebenden Gelegenheit den Unterthanen als einen höchsten landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allem Zusatze oder Hinweglassung kund zu machen, und auch die Dorfrichter und Wirthshausinhaber zu instruiren haben. Sie haben aber dabei a.) keinen Haß oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer andern Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen oder Strafen wegen sonstigen Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, sondern ihnen mit Sanftmuth und Liebe zu begegnen. b.) Wann die akatholischen Unterthanen zusammen kommen, um ihre Gebether zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschähe. c.) Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen ꝛc. eine Strafe nöthig wäre, ist ihnen allemal deutlich und klar zu sagen: warum es geschähe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sey; wobei auch genau zu beobachten ist, daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhiges Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestrafet werden sollen. Ferner haben die Herren Kreishauptleute, als auch die Herren Ordinarien der Geistlichkeit zu bedeuten: daß sie sich von allen Kontroversien und Schmähungen auf der Kanzel, bei den Christenlehren und im Umgange enthalten, nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche auslegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darthun, und die Religion, dann die Sittenlehre mehr den Menschen einprägen und anempfehlen, als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen können-den Volke auskramen, überhaupt also dieser allerhöchsten Verordnung um so genauer nachkommen soll, als selbe

im Widrigen der gehörigen Ahndung nicht entgehen würden.

Hd. 2.) Gv. 9.) Jänner 1782 *) (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsduldung.

Auf Erhaltung des Stillschweigens unter dem Volke in Beziehung auf die Religionsunterschiede, somit auf die allseitige Ruhe haben die Herren Kreishauptleute die Dominien ernstgemessen anzuweisen.

Hd. 14.) Gv. 23.) Jänner 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Zu denen unterm 2. d. M. in Toleranzsachen allerhöchst festgesetzten Maßregeln wird noch folgendes vorgeschrieben: 1.) Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen sind, gelten nicht noch zum Beweise, sondern fordern nur, daß alle derley akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte oder Magistrate neuerdings einzuberuffen, allda einzelnweise, sowohl Männer als Weiber, in Beiseyn eines vom Ordinario eigends hiezu aufgestellten Geistlichen (der jedoch vorläufig der Landesstelle namhaft zu machen, und erst dann, wenn ihn das Landesgubernium zu diesem wichtigen Geschäfte geeignet zu seyn findet, abzuschicken seyn wird) um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssätze, dann Zweifel kurz und bündig zu befragen, hierüber kurz die Erklärung aufzunehmen, dem Unterthan vorzulesen, und von selben mittelst Beirückung seiner Namensunterschrift oder seines Handzeichens zu unterfertigen seyn. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgesetze nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen; so sind selbe mit dieser ihrer Erklärung auf der Stelle abzuweisen, und ist ihnen zu bedeuten: Wienach keine dergleichen Religion bestehe, noch jemals werde gelitten werden; auch Sr. Majestät ernstlichste Willensmeinung dahin gerichtet sey, außer den in dem Toleranzgesetze ausdrücklich benannten dreyen Religionen sonst keine andere zu dulden, somit alle jene, die sich nicht zu ein oder der andern deren tolerirten Religionen bekennen, eo ipso für

*) Wurde in Oesterreich kundgemacht den 16. Jänner.

katholisch gehalten und geachtet werden müssen; folglich derley Unterthanen keine Zusammenkünfte und Abhaltung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne, worauf auch von den betreffenden Behörden mit Ernst und genau zu invigiliren ist. 2.) In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer oder der andern der tolerirten Religion auf die vorgesagte Art schon erkläret haben, ist derley Unterthanen kund zu machen: daß sie in so lange, bis sie ihren eigenen Pastor, Schulmeister und Bethhaus auf die bereits umständlich vorgeschriebene Art und Weise erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen und Schreiben zu schicken, so wie in Ansehung der Taufen, Trauungen und Begräbnissen sich so, wie bisher an den katholischen Seelsorger zu verwenden haben; die aufzunehmenden Schulmeister müssen in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn. 3.) Wird ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt, oder die Erbauung eines Bethhauses angesucht; so haben die Stellen sich nach der diesfälligen höchsten Vorschrift ganz genau zu achten, und in die Untersuchung der Vermögensumstände der betreffenden akatholischen Unterthanen, dann ob? und mit wie viel selbe den aufnehmenden Pastor oder Schulmeister zu dotiren im Stande seyn? keinerdings hineinzugehen, sondern es lediglich die Sorge der Akatholiken seyn zu lassen, ihren aufgenommenen Pastor und Schulmeister nach selbst eigenen Wohlgefallen zu dotiren, und zu unterhalten. Uibrigens ist eben nicht nöthig, daß immer neue und eigene Bethhäuser hergestellet, sondern es könne vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholiken auch schon bestehende Häuser ganz oder zum Theil hierzu verwenden mögen. 4.) Ist schon im ersten Punkte des unterm 13. Oktober d. J. erflossenen Toleranzgesetzes verordnet, daß die akatholischen Unterthanen unter schwerster Verantwortung nie verhindern sollen, daß ein von einem oder anderen Kranken anverlangter katholischer Geistlicher beruffen werde; um aber diesfalls von dem, daß keine Hintanhaltung der von den Kranken anverlangten katholischen Geistlichen unterlaufe, sich noch mehr

zu versichern; so gestatten Se. Majestät als ein Prärogativum der dominanten Religion, daß der katholische Seelsorger derley akatholische Kranke von selösten, und ohne daß er eigends begehret werde, einmal besuche, ihnen seinen christlichen Beistand anerbiethe, und falls derley Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurück zu kehren, und in selber zu sterben äußern sollten, ihnen sodann allen hierzu erforderlichen Beistand leisten möge; wobei jedoch den Seelsorgern ernstlich anbefohlen wird, daß sie in solchen Gelegenheiten sich aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe zu gebrauchen, und sich hierbei aller Zudringlichkeiten sorgfältigst zu enthalten, somit, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht gebrauchen wollte, sie sich auch ohne weiters zu entfernen haben. Endlich wird noch erkläret, daß, da einzelne Erklärungen abgefordert werden, auch 500 Personen statt der bereits bestimmten Zahl von 100 Familien gerechnet und angenommen, somit, wo sich selbe vorfinden, ihnen auf ihr Verlangen ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule gestattet werden möge.

Hd. 25.)
Gv. 30.) Jän. 1782 *). (*Pub. G.* 1 n 1.)

Religionsduldung.

Verschiedene in Toleranzsachen sich ergebende Anfragen machen es zur Nothwendigkeit, den sämmtlichen Herren Kreis- und Stadthauptleuten über diesen Gegenstand eine umständliche Belehrung zu geben, damit der Sinn der allerhöchsten Toleranzgesetze nicht verfehlet, und auch aller Orten und in allen Fällen gleichförmig zu Werke gegangen werde; daher werden folgende Direktivregeln zur Richtschnur aller in Toleranzsachen etwa erforderlichen Amtshandlungen dienen. 1.) Ist bereits verordnet worden, daß alle diejenigen Akatholiken, die sich künftighin auch nicht mehr äußerlich zur katholischen Religion bekennen wollen, sich dieserwegen ordentlich bei ihren Jurisdikzionsamte melden sollen, und dieses die Anzeige bei

*) Wurde in Oesterreich kundgemacht den 31. Jänner.

dem k. Kreisamte zu machen habe, wobei es auch unabänderlich zu verbleiben hat. Da sich aber verschiedene Fälle ergeben haben, in welchen das unbedachtsame Volk sich nicht aus innerer Uiberzeugung, sondern bloß durch Uiberredung, durch Drohungen, und selbst auch durch Vorspieglung zeitlicher Vortheile, oder einer gänzlichen Unabhängigkeit von Aufwicklern oder Schwärmern zu tumultuarischen Schritten verleiten lassen; so haben Se. Majestät ausdrücklich befohlen, daß weder für das Vergangene, noch für das Künftige die erste Anmeldung beim Amte für jene feyerliche Erklärung gelten solle, nach welcher die erklärten Akatholiken in die Vergünstigung der Toleranzgesetze eintreten könnten, sondern wo immer nach denen eingelaufenen Amtsberichten sich mehrere als Akatholiken erkläret haben, da sollen alle derley in den Privaterklärungen genannte, oder noch fernerhin sich anmeldende Leute zum Amte oder Magistrate neuerdings einberuffen, allda einzelnweise sowohl Männer als Weiber in Beiseyn des hiezu vom Ordinario eigends aufgestellten Geistlichen persönlich vornommen werden: ob sie wirklich wohl bedächtig und ohne Zwang zu einer der drey tolerirten Religionen sich bekennen? Der gegenwärtige Geistliche wird sich sodann durch einige kurze Fragen versichern, daß nicht etwan bloß Mißverstand zu dieser Bekenntnuß Anlaß gegeben habe, und in dieser Absicht hat der geistliche Kommissär vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht, jene, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder gar nicht unterrichtet sind: was die Religion, so sie auswählen, ist, mit guten, milden und überzeigenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren, und sich bestens zu befleißen, diese Irrgläubige zur katholischen Kirche zurückzuführen; beide aber, sowohl der Magistrat oder das Amt, als auch der bischöfliche Kommissär haben sich auf das sorgfältigste von aller Zudringlichkeit, direktem oder indirektem Zwange zu enthalten, und mit größter Bescheidenheit zu Werke zu gehen; indem man durch diese feyerliche Handlung weder Gewalt noch Ansehen gebrauchen, sondern nur vielmehr den von schwärmerischen Anverwandten, Dienstherren oder

Gemeindgenossen gegen die Katholische selbst ausübenden Gewissenszwang abändern, und das einfältige Volk zur reifen Uiberlegung der etwa treffen wollenden Wahl bringen will. Alle derley Erklärungen sind mit wenigen Worten zu Protokoll zu bringen, dem Unterthane vorzulesen, und von selben mit Beirückung seiner Namensunterschrift oder seines Handzeichens unterfertigen zu lassen. 2.) Da von landesherrlicher Macht wegen keine Glaubenslehre im Staate geduldet werden kann, die nicht die Sittlichkeit ihrer Religionsverwandten zum ersten Grundsatze hat; so haben Ihro Majestät verordnet, daß bei der feyerlichen Erklärung kein anderes Religionsbekenntniß, als zu einer der drey tolerirten Religionen, angenommen, und dieses dem Volke recht begreiflich gemacht werde. 3.) Sollten nun unter denen Irrgläubigen, die sich zu so vielerley zum Theil ganz unbekannten und unsinnigen Religionsnamen bekennen, einige unbeweglich bei einer solchen ohne bestimmten Begriff, und ohne allen Zusammenhang gedachten, und vielmehr nur eingebildeten Glaubensbekenntniß verharren wollen; so ist ihnen zu bedeuten, daß keine dergleichen Religion bestehe, noch jemals werde geduldet werden; auch ist ihnen zu erklären, daß sie sich keine Vergünstigung des Toleranzpatents eigen machen können, und mit Ausnahme der heiligen Beichte und Kommunion bei deren gezwungenen Genuße sich selbe einer Profanazion schuldig machen würden, gänzlich zur Beobachtung der katholischen Kirchendisziplin, dann zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehren und der Schule nach Art und Weise der Katholischen würden angehalten, und ihnen unter Strafe der Störung der öffentlichen Ruhe keine eigene Gottesdienste, und weder öffentliche noch heimliche Zusammenkünfte und Predigten würden zugelassen werden. 4.) Wenn sich 100 Familien oder auch nur 500 Personen zu einer der tolerirten Religionen bekennet haben; so ist ihnen gestattet ein Bethhaus zu ihrem Privatgottesdienste einzurichten, und einen Seelsorger von ihrer Religion auszusuchen. Es bleibt ihnen daher unbenommen, Bethhäuser zu erbauen, oder schon bestehende Gebäude darzu zu verwenden; nur müssen be-

stimmte Gebäude darzu gewidmet, und immer vorhin die Anzeige dieses Vorhabens an die Obrigkeiten, und von selben durch das k. Kreisamt sogleich an die Landesstelle gemacht werden, damit sich nirgends Schwärmerey oder sonst dem Staate und der Religion gefährliche Unordnungen einschleichen können. Uibrigens ist bei Bestellung ihrer Seelsorger nicht nöthig, in die Untersuchung ihrer Vermögensumstände einzugehen, und sie darzu anzuhalten, daß sie ausweisen, wie sie im Stande seyn werden, ihren eigenen Geistlichen und Schulmeister zu stiften, sondern es bleibt lediglich ihre Sorge, ihre Geistliche und Schulmeister gehörig zu präsentiren, und zu unterhalten; jedoch, da es weder in moralischer noch in politischer Rücksicht gleichgültig ist, was sie für Lehrer bekommen; so wird ausdrücklich in Folge der bereits ergangenen allerhöchsten Verordnungen wiederhohlt, daß alle akatholische Seelsorger oder Schulmeister aus dem Königreiche Hungarn und dem Herzogthume Teschen gezogen werden müssen. Wenn nun ein oder mehrere Gemeinden einen solchen Pastor oder Schulmeister anstellen will; so haben sie es der Ortsobrigkeit und diese durch das k. Kreisamt der Landesstelle anzuzeigen, und die Attestaten der vorgeschlagenen Lehrer einzuschicken, damit sie sodann zur gehörigen Prüfung und Konfirmazion einberuffen werden können. Die Schuleinrichtung solcher akatholischen Gemeinden aber bleibet gänzlich der Leitung der Normalschuldirekzion überlassen, und alle Jurisdikzionsämter haben darauf genau und ernstlich zu wachen, daß ohne diese Legitimazion kein akatholischer Geistlicher noch Schulmeister geduldet werde.

5.) Da einerseits die Bestellung solcher akatholischer Seelsorg- und Schulämter sich bei manchen Gemeinden länger verziehen könnte, anderseits aber sehr daran gelegen ist, dem allgemeinen Hange des einfältigen Volks entgegen zu arbeiten, welche sich unter dem Vorwande der Religionserklärung an manchen Orten von allen äußerlichen und doch zur Erhaltung der Sittlichkeit unentbehrlichen Verbindlichkeiten los zu machen gedenken; so können die Neuerklärten in diesem Zwischenstande nicht gelassen werden, sondern sie sind auf das Ernstlichste zu

ermahnen und anzuhalten, ihre Kinder und alle jene, die sonst zur Besuchung der Christenlehre angehalten worden sind, indessen, bis sie ihre eigene Seelsorger und eine hinreichende Anzahl von Schulmeistern haben werden, in die nach der Normalvorschrift eingerichteten nächsten katholischen Schulen zu schicken, und dort im Lesen, Schreiben, und hauptsächlich in der allgemeinen Sittenlehre, die allen christlichen Religionspartheyen allgemein ist, unterweisen zu lassen. 6.) Da Ihro Majestät denen Akatholiken die Toleranz als eine besondere Gnade vergönnen; so werden andurch die wohlerworbenen Rechte deren bishero bestehenden Fundazionen nicht aufgehoben, noch weniger aber wollen Ihro Majestät denen irrgläubigen Unterthanen durch Verminderung der katholischen Seelsorger den Weg und die Mittel zur Rückkehr erschweren. Es bleiben daher die katholischen Pfarrzinsungen, Dezimazionen und andere hergebrachte Nutzungen gänzlich dem katholischen Pfarrer vorbehalten, und die akatholischen Gemeindgenossen haben so, wie es in den allerhöchsten Toleranzgesetzen verordnet, und aller Orten im römischen Reiche gebräuchlich ist, die Jura stolae nach dem bisherigen Herkommen forthin zu entrichten; auch bleiben die Taufen, Kopulazionen und Begräbnisse, und ihre ordentliche Verzeichnung in die Pfarrbücher in so lang, bis die akatholischen Unterthanen ihren eigenen Pastor, Bethhaus und Schulmeister erhalten, noch immer so, wie bishero, eine Obliegenheit des eigentlichen katholischen Pfarrers. 7.) Sollen die akatholischen Landesunterthanen die aus allerhöchster Gnade erlangte Gewissensfreyheit nicht mißbrauchen, und sich gegen die katholische Glaubensgenossene selbst, oder gegen die katholischen Kirchengebräuche und gegen die Gegenstände ihrer Verehrung nicht intollerant bezeigen. Um aber alle Schwärmerey zu ersticken, und denen unter dem Vorwande des Religionseifers befürchtenden Ausschweifungen bevorzukommen; so sind a) die allerhöchsten Verordnungen, in welchen alles Herumschwärmen, Bothenausschicken, alle geheime Zusammenkünfte, aller Streit über Religionsmaterien, das Anwerben zum neuen Glaubensbekenntnisse ver-

bothen worden, auf das Strengste zu beobachten. b) Wenn die Erklärungen abgeleget sind, und mehrere Gemeinden wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Seelsorgers oder Schulmeisters in Berathung treten wollen; so haben sie es ihren allseitigen Obrigkeiten zu melden, und die Berathungen deren Abgeordneten sind sodann in Gegenwart eines hierzu von der Obrigkeit bestimmten verläßlichen und bescheidenen Beamtens oder Richters zu halten. Zu dergleichen gemeinschaftlichen Berathungen sollen aber um so weniger mehrere ganze Gemeinden zusammentreten, als dieses zu unübersehlichen Ausschweifungen Anlaß geben würde. c) Gegen alle jene, die sich eigends darauf verlegen, andere von der katholischen Glaubenlehre abwendig zu machen, und zum Abfalle zu überreden, soll, wenn sie diesfalls überwiesen würden, als Störer der öffentlichen Ruhe scharf und unnachsichtlich verfahren werden; jedoch wird die Strafe in jedem einzelnen Falle von der Landesstelle bestimmet werden. Würden hierunter etwa gar Ausländer betreten, bei welchen sich andere verdächtige Absichten muthmassen ließen; so sind solche Emissarien an die Landesstelle einzuliefern, sobald die Umstände, die sie verdächtig machen, ordentlich erhoben seyn werden. d) Wenn Streitigkeiten oder Tumult über Religionsmaterien entstehen; so soll sich keine Religionspartey, auch nicht einmal unter dem Vorwande, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, unterstehen, Gewalt zu gebrauchen, sondern lieber dem Ungestümme des Gegentheils nachgeben, und die Sache der richterlichen Erkenntniß überlassen. Die Katholiken (denen in allen Gelegenheiten der Geist des Friedens und der Nächstenliebe auch gegen Religionsgegner von geist- und weltlichen Obrigkeiten eingeprägt werden muß) sind als Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln, wenn sie die Akatholiken des Glaubens wegen beschimpfen, ihren von der Landesstelle konfirmirten Pastor verächtlich begegnen, oder ihren vorschriftmäßig tolerirten Gottesdienst stören wollten; um so mehr aber ist die Strenge der Gesetze gegen die Akatholiken zu gebrauchen, welche die dominante Religion angreifen, und ihre Geistliche, oder die Gegenstände ihrer religiösen

Verehrung zu mißhandeln sich unterstünden. In jedem einzelnen Falle ist also zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit möglichster Aufmerksamkeit fürzugehen, wo Inzichten oder Beweise vorhanden sind, die gehörige Untersuchung zu veranlassen, und, wenn die Umstände verläßlich erhoben sind, die Entscheidung von der Landesstelle zu begehren, und zu gewärtigen. e) Da es leicht geschehen könnte, daß Kranke in Gewissensunruhe geriethen, und vor ihrem Ende noch zur katholischen Kirche zurück zu treten wünscheten, in solchen Fällen aber zu befürchten wäre: daß Anverwandte oder Hausgenossene denen Kranken die Unterredung mit katholischen Geistlichen aus Schwärmerey abzuschneiden suchen würden; so verordnen Ihro Majestät ausdrücklich, daß der katholische Seelsorger derley akatholische Kranke von selbsten, und ohne eigends verlangt zu werden, einmal besuchen, ihnen seinen geistlichen Beistand anerbiethen, und auch, in so fern sie zur katholischen Religion zurück zu kehren verlangeten, sie wirklich mit allen erforderlichen Heilmitteln versehen sollen; jedoch sollen sie in solchen Fällen mit großer Bescheidenheit, Sanftmuth und christlicher Liebe zu Werke gehen, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht gebrauchen wollte, ohne weiters sich entfernen. Sollte irgendwo entweder über die Unterlassung des ersten geistlichen Anbiethens, oder über die Unbescheidenheit dieser Handlung geklagt werden; so haben die Herren Kreishauptleute die Fälle der Landesstelle anzuzeigen, so wie die Jurisdikzionsämter selbst dafür verantwortlich zu machen sind, wenn sie etwa bemerkten, und nicht anzeigeten: daß die katholischen Seelsorger etwa durch ihre saumselige Amtsverwaltung, oder gar durch ärgerlichen Lebenswandel den Akatholiken zur Verachtung der katholischen Religion Anlaß und Gelegenheit geben. f) Da endlich unruhige Köpfe unter den Akatholiken sich ihres Amtsansehens gebrauchen könnten, um ihrer Religionsparthey mehr Gewicht zu geben, hiedurch aber der Zwietracht und Religionshaß nur angefeuert würde; so sind die Akatholiken indessen nur via dispensationis zu obrigkeitlichen Aemtern zuzulassen, und

diese Dispensazionen von den betreffenden Behörden zu ertheilen, oder nach Umständen von der Landesstelle einzuhohlen.
8) Uiberhaupt werden die Herren Kreishauptleute denen ihnen untergeordneten Jurisdikzionsämtern zwar den echten Geist der Verträglichkeit und christlichen Toleranz auf das sorgfältigste anempfehlen, ihnen aber auch bei schwerester Verantwortung auftragen: daß sie ihre Wachsamkeit über den Fortgang und Einfluß den die Toleranz auf den politischen Zustand wirket, verdoppeln, sich keiner Unbescheidenheit und Veranlassung einiger Unruhe oder Gewaltthätigkeit schuldig machen, dabey aber andererseits auch keinen Umstand unangezeigt lassen sollen, der bei solchen Veränderungen und denen anfangs unvermeidlichen bedenklichen Umständen von einiger Wichtigkeit seyn könnte; weswegen sie sich, wenn sie den geringsten Zweifel über die Ausführung der Toleranzgesetze, oder aber die Erledigung einzelner Anstände haben, bei dem k. Kreisamte anfragen sollen; und eben so haben auch die Herren Kreishauptleute sich an die Landesstelle zu verwenden, wenn denselben einige Zweifel vorkommen sollten.

Gv. 9. Febr. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsduldung.

Die Herren Ordinarien haben ebenfalls von jener den k. k. Kreisämtern unterm 9. d. M. ertheilten Instrukzion in Toleranzsachen sowohl für sich, als diejenigen Geistlichen den nachächtlichen Gebrauch zu machen, welche diesfälligen Geschäftes wegen als Kommissäre werden abgeschickt werden.

Gv. 15. Febr. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die k. Kreisämter haben in allen das Toleranzwesen betreffenden Vorfällen mit möglichster Vorsicht und Bescheidenheit zu Werke zu gehen, alles Geräusch und Aufsehen sorgfältigst zu vermeiden, nicht gleich jede Kleinigkeit und unbedeutende Handlung zu erheben, und andurch Gährungen zu erregen; sondern vielmehr nur immer auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

Hd. 19. März)
Gv. 8. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsduldung.

Die Landesstelle soll, um allen besorglichen Unordnungen und Verwirrungen in dem dermaligen Religionsduldungsgeschäfte vorzubeugen, mit dem Herrn Fürst Erzbischofe zusammen treten, ihm die vorkommende Anstände vorlegen, darüber gemeinschaftlich delibriren, und die nothwendigen und nützlichen Verfügungen gleich auf der Stelle anordnen; in wichtigeren Angelegenheiten aber sogleich den Bericht nach Hof erstatten, und sich auch auf diese Art, ohne die Sache durch eine weitläufige Korrespondenz mit dem Herrn Fürst Erzbischofe zu traktiren, in allen künftigen derley Fällen benehmen.

Hd. 26. März 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Obschon Se. Majestät durch das Toleranzgenerale v. 13. Okt. v. J. und durch die in dieser Anliegenheit nachgefolgten Verordnungen Allerhöchstdero Willensmeinung schon klar und deutlich genug zu erkennen gegeben haben; so ist doch seither aus den eingelangten Berichten und einigen der vorgekommenen Erklärungen der sich angegebenen Akatholiken zu entnehmen gewesen, das mehrere aus dem Volke sich beigehen lassen, die allerhöchsten landesfürstlichen Verordnungen nicht allein für sich selbst ganz widrig auszudeuten, sondern auch andern ganz irrige Begriffe beizubringen, und sogar die vermessentliche Ausstreuungen zu machen: A.) daß es Sr. Majestät nicht nur ganz gleichgültig sey, zu welcher entweder der herrschenden katholischen oder anderer tolerirten Religionen Dero Unterthanen sich erklärten, sondern daß sogar deren Abfall von der katholischen Religion allerhöchst Deroselben zum Wohlgefallen gereichen würde. B.) Daß jene, die zu diesen Abfall sich erklären, hierdurch mancher Vorzüge und zeitlicher Vortheile sich theilhaft machten. C.) Daß die bloße Erklärung, nicht katholisch seyn zu wollen, schon genug, hingegen gar nicht erforderlich sey, zu einer der tolerirten Religionen namentlich sich zu bekennen. Die Anzeige von solch höchst ungeräumten Vorspieglungen haben Se. Majestät nicht anderst als mit dem gerechtesten Unwillen aufnehmen können. Gleichwie nun die Aufrechthaltung der allein seligmachenden katholischen Religion, deren Auf-

nahme und Verbreitung, die nur durch Unterricht und wahre Uiberzeugung am ſicherſten erreicht werden mag, unveränderlich Sr. Majeſtät theuerſte Pflicht und angelegenſte Sorgfalt bleibt; alſo werde auch Allerhöchſtdero landesväterlicher Wunſch gewiß immer dahin gerichtet ſeyn, daß ohne Ausnahme Dero Unterthanen eben dieſer heiligen Religion, deren Beförderung Sr. Majeſtät ſo ſehr am Herzen liegt, aus freywilliger Uiberzeugung anhangen, und auf dieſem ſicherſten Wege ihr Heil wirken möchten. Weit entfernt aber zu dem Endzwecke dieſer erwünſchten Uibereinſtimmung jemals einigen Zwang anzuwenden, oder was immer für Mittel außer der nützlichen Aufklärung, und des liebvollen Unterrichts und guten Beiſpiels zu gebrauchen, haben allerhöchſt gedachte Se. Majeſtät ſich gnädigſt bewogen, der Menſchenliebe, und ſelbſt Dero erklärten heilſamſten Abſicht, wohl angemeſſen befunden, auch denjenigen Dero Unterthanen, welche Kenntniß und Uiberzeugung dem Schooße der heiligen Kirche noch nicht einverleibet hat, und die vielmehr einer der proteſtantiſchen in Dero Erblanden tolerirten Religionen zugethan ſich erklären, fortan die Duldung und das Exerzizium ihrer Religion nach der beſtimmten Vorſchrift der ſchon ergangenen Kundmachung zu verwilligen. Die k. Herren Kreishauptleute haben daher dieſe nochmals erklärte allerhöchſte Geſinnung und Willensmeinung unverzüglich den geſammten Landesobrigkeiten und Inwohner behörig kund zu machen, und insbeſondere Jedermann wohl einzubinden: daß all diejenigen, die ſich unterfangen ihre Hausgenoſſen, ihr Geſind, oder ihre Unterthanen, es ſey durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falſche Vorſpieglungen, oder etwa gar durch Drohungen und Thathandlungen zur Fürwählung ein oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beizubringen, unvermeidlich die allerhöchſte Ungnade ſich zuziehen, auch nach den Umſtänden unnachſichtlich auf das ſchärfeſte beſtrafet werden würden.

Hd. 17.) Gv. 21.) April 1782. *) (*Pub. G. 1 n 1*).

*) Wurde in Oeſterreich kund gemacht den 26. April.

Religionsduldung.

Da in dem aſcher Lehensbezirke die proteſtantiſche Religion nicht erſt toleriret, ſondern ſchon vor mehr als hundert Jahren eingeführet iſt; ſo hat das Toleranzpatent auf dieſen Bezirk keinen Bezug, ſondern es muß in dem zwiſchen beiderſeitigen Religionsgenoſſen vorfallenden Differenzien lediglich der bisher dort hergebrachten Obſervanz nachgegangen werden; doch allemal mit Rückſicht auf die Prärogativ der in dem egerſchen Bezirke, wovon das aſcher Lehensteritorium ein Beſtandtheil iſt, dominirenden katholiſchen Religion, in ſo weit ſolche ohne das Recht eines Dritten dabei zu verletzen, behauptet werden kann. Uibrigens ſollen von der Landesſtelle die in Religionsſachen in dem aſcher Bezirke zu erlaſſende Verordnungen vorläufig allemal dem Appellazionsgerichte als königlichen teutſchen Lehensſchrane zur Einſicht, und um ihre allenfallſige Erinnerungen mitgetheilet werden.

Hd. 6.) May 1791. Hz. 1043.
Gv. 20.) Gz. 15160.

Seine Majeſtät wollen, daß, ſo wie es in allen übrigen teutſchen Ländern geſchehen iſt, auch im Königreiche Böhmen das Toleranzweſen überhaupt in statu quo verbleibe, und verſehen ſich Allerhöchſtdieſelben zu den bekannten patriotiſchen Geſinnungen der Stände, daß ſie zur Fortſetzung der Ruhe und Eintracht zwiſchen verſchiedenen Glaubensverwandten, und zur Hintanhaltung jener Spaltungen ſorgſam mitwirken werden, die dem Königreiche in älteren Zeiten manche Unglücksfälle zugezogen haben.

Hd. 21. Okt.) 1791. Hz. 2890.
Gv. 6. Nov.) Gz. 32992.

Da vermög Landesverfaſſung die katholiſche Religion allein die dominante iſt, und nur durch Duldung dermalen den Akatholiken hierlandes geſtattet wird, ihren Gottesdienſt auszuüben; jede Duldung aber bloß von dem Gutbefunde des Geſetzgebers abhanget, in wie lange er ſolche belaſſen will; ſo ſey es auch unthunlich, daß die

ses Toleranzgesetz als ein immerwährendes konstituzionsmäßiges Gesetz angenommen werden könne (1).

Hd. 25. Nov.) 1791. Hz. 1186.
Gv. 7. Dez.) Gz. 36662.

Religionsduldung.

Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion, und ihrer angeerbten Gebräuche so weit, als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn (§. 1.).

Hd. 17. July) Hz. 24456.
Pat. 3.) Aug.) 1797.
Gv. 31.) Gz. 22022.

Religionsduldungsverordnungen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche das Hd. vom 17. März 1791. §. 4 und 5.

Religionseid; siehe unter Religionsaufrechhaltung das Pat. vom 11. Sept. 1749.

Religionsemissäre; siehe Emissäre ketzerische.

Religionserklärungen; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 2. und 25. Jän. wie auch die Gv. vom 9. Febr. 1782; dann unter Religionsschwärmer das Hd. vom 10. Jun. 1783, vom 13. Apr. 1784, die Hfer. vom 15. Dez. 1792, und das Hd. vom 9. März 1793; ferner Religionsübertritt und Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Religionsfond wird von der Verbindlichkeit, zu geistlichen Erziehungsanstalten Beiträge zu leisten, losgezählt; siehe Generalseminarienaufhebung.

Religionsfond, demselben sollen fürs Künftige die Interkalareinkünfte von geistlichen Benefizien zufließen; siehe unter Interkalareinkünfte das Hd. vom

28. Okt. 1783, wie auch vom 30. Jul. und 20. Aug. 1787.

Religionsfond, zu demselben sind die Uiberschüsse der noch bestehenden Stifte und Klöster einzuziehen; siehe unter Klöstervermögensverwaltung den mit Hd. vom 20. Jän. 1787 vorgeschriebenen Unterricht.

Religionsfond zahlt für die Exreligiosen, welche als Pfarrer angestellt werden, die Taxen; siehe unter Pfründenverleihungstaxe das Hd. v. 19. Feb. 1787.

Religionsfond hat respectu seiner Besitzungen die Erbsteuer, und in Ansehung des nach den aufgehobenen Klöstern eingezohenen Vermögens das Erbsteueräquivalent zu entrichten; siehe unter Erbsteuer das Hd. vom 30. Jul. 1789, und unter Erbsteueräquivalent das Hd. vom 29. Jän. 1789.

Religionsfond hat aus dem einbezohenen Filialkirchenvermögen die durch Feuer oder andere Unglücksfälle verunglückte Mutterkirchen zu unterstützen; siehe unter Kirchenauslagen das Hd. vom 28. Okt. 1791.

Religionsfonderrichtung; siehe unter Klöstervermögen das Hd. vom 28. Feb. und 12. März 1782.

Religionsfondsauslagen.

Bei jenen Kirchen, welche zur Bestreitung der jährlichen Erfordernisse einen Beitrag aus dem Religionsfonde erhalten, mit der Zeit aber ein Vermögen erlangen, folglich ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande sind, hat es von einem weiteren Beitrage aus dem Religionsfonde abzukommen.

Hd. 9.) Jän. 1789. Hz. 22.
Gv. 21.) Gz. 1638.

Siehe auch Mendikantenunterhalt.

Religionsfondsausweise; siehe Religionsfondskasseausweise.

Religionsfondsbaarschaften.

Die bei dem Religionsfonde vorhandene überflüßige Baarschaft sowohl, als auch die von Zeit zu Zeit von verkauften Realitäten und aufgekündigten Aktivkapitalien eingehenden Gelder (in so weit selbe zur Abstoßung der Passivforderungen und anderen Zahlungen nicht erforderlich sind) sollen sogleich bei den Ständen, oder in einen andern öffentlichen Fond verzinslich angelegt werden.

Hd. 20. Febr. 1783. (*G. Arch.* Nro. 1—490.)

Religionsfondsforderungen.

Da vermög allerhöchster Vorschrift nur ein allgemeiner Religionsfond bestehet, so sind die wechselseitigen Forderungen der Religionsfonde ohne weiters abzuschreiben.

Hd. 3.) July 1792. Hz. 991.
Gv. 26.) Gz. 23185.

Religionsfondsforderungsliquidazionen; s. Schuldenforderung.

Religionsfondsgebäudeaufführung; siehe unter Baufährungen das Hd. vom 11. Apr. 1794.

Religionsfondsgelder; siehe Religionsfondsbaarschaften und Religionsfondskapitalien.

Religionsfondsgelderanweisung; siehe unter Geldanweisungen das Hd. vom 18. Sept. 1786.

Religionsfondsgüter; siehe Güterkauf, Güterverpachtung und Realitätenkauf.

Religionsfondsgüterbeamte; siehe Wirthschaftsbeamte.

Religionsfondsgüterkapitalien; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 16. März 1793 und vom 14. März 1794.

Religionsfondsgütermaterial- u. Naturalvorräthe; siehe unter Kaufschillingsgelder das Hd. vom 12. Aug. 1790.

Religionsfondsgüterverwaltungsberichte; siehe unter Berichte das Hd. vom 9. Apr. 1785.

Religionsfondsgüterverwaltungsgeschäfte; siehe Güterverwaltungsgeschäfte.

Religionsfondsgüterverzeichnisse; siehe unter Kirchenverzeichnisse die Gv. vom 14. Febr. 1795.

Religionsfondskapitalien; siehe unter Kapitalien die Gv. vom 3. Febr. 1786, dann das Hd. vom 9 Nov. 1787, vom 27. Feb., 11. März, 30. Apr., 22. und 23. Dez. 1788, vom 18. May und 29 Dez. 1789, wie auch die Gv. vom 23. Dez. 1790 dann das Hd. vom 17. Jän. und 12. Jun., un das Pat. vom 18. Okt. 1792; ferner unter Kauf schillingsgelder das Hd. vom 27. Nov. 1787; un ter Kriegssteuer das Hd. vom 16. Feb. 1789, un Religionsfondsbaarschaften.

Religionsfondskapitalientilgung; siehe Naturallie ferungspapiere.

Religionsfondskaufschillinge; siehe unter Kapitalie das Hd. vom 9. Jun. 1789; dann Kaufschilling und Kaufschillingsgelder.

Religionsfondskasse, in dieselbe sollen die Schulbe träge der aufgehobenen Klöster abgeführt werde siehe Schulbeiträge.

Religionsfondskasseausweise.

Zur leichteren und sicheren Bedeckung der Religion fondskassen in gesammten teutschen Erbländern wird

der folgenden Seite nebenbeigehendes Formular *) über die in jedem Monate vorfallenden bestimmten Empfangs- und Zahlungsposten des Religionsfond mit den auf der 100 u. 101 Seite beigefügten Bemerkungen **) zur allgemeinen Vorschrift hinausgegeben, und unter einem verordnet: daß die Kammeralzahlämter gleich bei Ausgang des heurigen Militärjahrs sowohl die nach Abzug aller noch für besagtes Jahr zu bestreiten kommenden Auslagen vorhandenen Baarschaft, als was noch an Rentgeldern, Interessenüberschuß, oder geistlichen Aushülfssteuerbeitragsgeldern und sonstigen Empfangsrubricken in Rückstand verblieben ist, nach vorläufiger Einverständniß mit der Landesbuchhalterey verläßlich und unausbleiblich anzuzeigen haben.

Hd. 9.) Sept. 1788. Hz. 693.
Gv. 15.) Gz. 27337.

Religionsfondskasseausweise.

Um mit Ende des Militärjahrs sicher unterrichtet zu seyn, was im Jahre an den Eingangen des Religionsfonds wirklich in Empfang gebracht worden ist, oder noch einzugehen habe, dann was ebenfalls wirklich verwendet worden, oder noch verwendet werden müsse, folglich um durch Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben von dem eigentlichen und wirklichen Stande des Religionsfonds gründlich überzeigt zu seyn, wurde der auf der 102 Seite beigebende Ausweis ***) entworfen, durch dessen genaue Ausfüllung man am sichersten in diese Kenntniß versetzet zu werden hoffen kann. Dieser Ausweis ist sonach von der Landesbuchhalterey gemeinschaftlich mit dem Kammeralzahlamte gleich zu Ausgange des heurigen Militärjahrs in allen Rubricken auszufüllen, mit der erforderlichen Genauigkeit zu Stande zu bringen, und sodann von der Landesstelle höchsten Orts einzubegleiten.

Hd. 18.) Aug. 1789. Hz. 969.
Gv. 30.) Gz. 26555.

Da zur sicheren Kassedisposizion erforderlich ist, daß von der Religionsfondskasse für das heurige Militärjahr eben so, wie es für das verflossene geschehen ist, ein summarischer Ausweis, was dieselbe in jedem Monate des

*) For

Summari

Der bei dem N. Religionsfonde in jedem Monate für
gen und zu bestrei

Namen der Rubricken.	Im Nov. 1788.		Im Dez.		Im Jän. 1789.		Im Hor.		Im März	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Empfang.										
An Interessen										
= Rentgeldern										
= Zins = und Bestandgeldern										
= jährlichen Uiberschüssen										
= Interkalareinkünften										
= geistlicher Steuer										
= verschiedenen Beiträgen..										
Summa										
Ausgabe.										
Auf neue Bisthümer u. Kapitularen										
= Mendikanten										
= neue Seelsorger										
= Beiträge für alte Seelsorger										
= Kirchenerfordernisse										
= Generalseminarien										
= Priesterhäuser										
= Defizienten										
= Besoldungen										
= Zins = u. Quartiergelder										
= Kanzleyerfordernisse										
= milde Beiträge										
= Steuer und Gaben										
= Pensionen										
= Provisionen u. Gnadengaben										
= Vitalizien										
= geistliche Stiftungen										
= Passivinteressen										
= verschiedene Auslagen										
Summa										
Bei Gegeneinanderhaltung des Empfangs mit der Ausgabe zeigt sich ein Abgang von										

m u l a r.

ſche Eingabe.

das Militärjahr **1789** einzufließen habenden Empfängenden Auslagen.

Im April	Im May	Im Juny	Im July	Im Auguſt.	Im Sep.	Im Okt.	Zuſammen.	Anmerkung.
fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	

**) Bemerkungen.

Wenn die summarische Eingabe sämmtlicher Religionsfondsempfangs- und Ausgabsposten eines Jahres geeignet seyn solle, seinem besorglichen Aufliegen vorzubeugen, so ist es bei deren Verfassung als eine allgemeine Regel anzunehmen: daß unsichere Zuflüsse immer etwas geringer, im Gegentheile aber steigende und fallende Ausgaben etwas höher, dann daß die Geldabführen nicht in der Zeit, wie solche geschehen sollen, sondern wie solche durch Verlauf vorhergegangener Jahre wirklich eingekommen sind, angesetzet werden müssen. Letzteres ist vorzüglich anwendbar bei den Empfangsrubriken der Interessen, Uiberschußgeldern der Stifte und Klöster, und der geistlichen Aushülfssteuer. Die Rentgelder, mit welchen auch schon Zins- und Bestandgelder vereinbaret sind, können zwar nach den Monaten nicht wohl bestimmet werden; jedoch läßt sich aus den in vorigen Jahren beschehenen Quotaabfuhren wenigstens beiläufig ermessen, auf welchen Betrag man sich von Zeit zu Zeit einige Rechnung zu machen habe; und weil besagte Rentgelder zu Ende des ablaufenden, oder dennoch die ersten drey Monate des folgenden Jahrs sicher eingehen müssen, so sind solche auch in dieser Ordnung anzuführen, z. B. in dem Voranschlage oder Präliminarsysteme wären an ganzjährigen Rentgeldern entworfen 1,000,000 fl. davon pflegten in verschiedenen Monaten und ungleichen Ratis bis Ende Oktober einzugehen 75000 fl., so müßten noch die übrigen 25000 fl. ohne Rücksicht, daß auf diese Art die Empfänge aus einem Jahre in das andere übertragen würden, in den ersteren drey Monaten des folgenden Jahres unter den Empfangsposten mit angerechnet werden, wie ein gleiches schon diesmal mit den heurigen Rückständen zu geschehen hat. An Interkalarien wären nur die reluirten oder sicheren anzusetzen; die verschiedenen Beiträge aber, weil solche größtentheils bestimmet sind, ganz anzuführen.

Mit den Ausgabsrubriken hat es eine gleiche Beschaffenheit. Bei Bisthümern und Kapiteln, für die Mendikan-

ten, die neuen Seelsorger, auf Besoldungen, Zins- und Quartiergelder, Kanzleyerfordernisse, milde Beiträge, Steuer und Gaben werden die Zahlungen ganz angesetzt; weil sie alle zur bestimmten Zeit geschehen, und wo die Pfarreinrichtung schon besteht, unveränderlich bleiben. Auf Generalseminarien und Priesterhäuser sind die Auslagen steigend und fallend, sohin einige tausend Gulden mehr in Anschlag zu bringen. Beiträge für die alten Seelsorger und auf Kirchenerfordernisse werden nach der, wegen Ergänzung des Abgangs von der Kongrua schon verflossenen 6 monatlichen Anmeldungsfrist nicht mehr erhöhet. Auf den Defizientengehalt bleiben ungefähr das Jahr hindurch diejenigen Auslagen, weil zwar einige neue zuwachsen, aber auch andere durch Ableben der Perzipienten wieder zurück fallen. Auf Pensionen, Provisionen und Gnadengaben, wie auch Vitalizien sind die Zahlungen monatlich oder vierteljährig schon festgesetzt, und werden eher vermindert, als vermehret; weil auf den Fall der neuen Aufhebung eines Klosters immer schon zugleich auf die Bedeckung des Unterhalts für die entlassene Geistlichkeit der nöthige Bedacht genommen wird. Geistliche Stiftungen und Passivinteressen erlöschen nach und nach, erstere mit Ableben der Benefizianten, letztere mit Rückzahlung der Passivkapitalien. Auf verschiedene Auslagen kann, weil die Gebäuführungen an den Kaufschillingsgeldern schon ihren eigenen bestimmten Fond haben, mithin darunter nicht gehören, nach dem Maßstabe vorhergegangener Jahre etwas bestimmtes angenommen werden. Bei den Anmerkungen in der summarischen Eingabstabelle aber könnte noch zur mehreren Aufklärung mit wenigen hinzugefügt werden: z. B. warum die Rentgelder in diesem oder jenen Monate angesetzet, und von welchem Jahre sie sind. Die Zeit wann die Interessen fallen. Was auf die Nachlässe der geistlichen Steuer abgeschlagen werde. Wie viel man an einer oder der andern Rubricke mehr oder weniger in Nummero rotundo angenommen habe, u. s. w.

***) Aus

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. im Militär wirklich beschehene Em

Namen der Rubricken.	Nach dem Voranschlage wurden angetragen		Mit Ende des Militärjahrs sind wirklich verrechnet worden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Empfang.				
An Interessen				
= Rentgeldern				
= Zins = und Bestandgeldern				
= jährlichen Uiberschüssen				
= Interkalareinkünften				
= verschiedenen Beiträgen				
= geistlicher Steuer				
Summa				
Ausgabe systemisirte.				
Auf neue Bisthümer u. Kapitularen				
= Mendikanten				
= neue Seelsorger				
= Beiträge für alte Seelsorger				
= Kirchenerfordernisse				
= Generalseminarien				
= Priesterhäuser				
= Desizienten				
= Besoldungen				
= Zins = und Quartiergelder				
= Kanzleierfordernisse				
= milde Beiträge				
= Steuer und Gaben				
zeitliche.				
Auf Pensionen				
= Provisionen und Gnadengaben				
= Vitalizien				
= geistliche Stiftungen				
= Passivinteressen				
= Kirchen und Pfarrgebäude				
= verschiedene Auslagen				
Summa				
Bei Vergleichung des reelen Empfangs mit der Ausgabe zeigt sich, daß mehr empfangen (verausgabt) worden um				

weiß

jahre 1789 nach dem Voranschlage angetragene, dann pfänge und Ausgaben.

Bei Gegeneinanderhaltung des Voranschlags mit der reelen Berechnung				Mit Schluße der Rechnung zeigt sich bei den Rubriken ein				Anmerkungen.
mehr		weniger		sicherer		unsicherer		
um				Rückstand				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Jahrs einzunehmen, und auszugeben habe, nach dem unterm 9. September 1788 vorgeschriebenen Formulare mit Einverständniß der Buchhalterey verfasset, und höchsten Orts eingesendet werde; so hat das Kammeralzahlamt besagten Ausweis gemeinschaftlich mit der Buchhalterey zu Stande zu bringen, und an die Landesstelle abzugeben.

Hd. 3.) Dez. 1789. Hz. 1628.
Gv. 15.) Gz. 39132.

Religionsfondskasseausweise.

Um den Religionsfond in beständiger und genauer Evidenz zu erhalten, ist die nöthige Verfügung zu treffen: daß, wie es im Dezember 1789 für das Militärjahr 1790 verordnet worden ist, nun eben so für das künftige Militärjahr 1791 von dem Zahlamte ein summarischer Ausweis über die Beträge, welche in jedem Monate des Jahrs an die Religionsfondskasse einzufließen haben, und von derselben auszugeben sind, nach dem am 9. September 1788 vorgeschriebenen Formulare einverständlich mit der Landesbuchhalterey verläßlich verfasset, nicht minder gleich nach Ausgang des gegenwärtigen Jahrs abermal ein Ausweis, was in diesem an Religionsfondsgeldern wirklich in Empfang gebracht worden sey, und für dasselbe noch einzugehen habe, dann was hievon wirklich verwendet worden, und noch verwendet werden müsse, ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formulare entworfen, und längstens bis Ende November nach Hof eingesendet werde.

Hd. 12.) Aug. 1790. Hz. 1217.
Gv. 21.) Gz. 24108.

Da mit Hofdekret vom 17. März 1791 *) befohlen wurde, jedem Bischofe, dem die Einsicht in den Rechnungsstand des Religionsfondes gewähret, einen Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitzutheilen; so hat die k. Staatsbuchhalterey die diesfälligen Ausweise über die in einer

*) Siehe dasselbe unter Religionsfondsverwaltung.

jeden Diözes befindlichen Geistlichen, welche aus dem böhmischen Religionsfonde einen jährlichen Geldbetrag beziehen, halbjährig einzubringen, um solche den Herren Bischöfen zur Einsicht und Wissenschaft mittheilen zu können.

Gv. 19. Okt. 1794. Gz. 30972.

Religionsfondskasseausweise.

Der von der k. Staatsbuchhaltung verfaßte, und dermalen den Herren Ordinarien mitgetheilt werdende Ausweis derjenigen Geistlichkeit, welche einen angewiesenen jährlichen Geldbetrag an Pensionen, Gehalte, Vitalizien, und anderen verschiedenen Beträgen aus dem Religionsfonde bezieht, ist zum künftigen Gebrauche aufzubewahren; weil in Zukunft zur Abkürzung der Arbeit, und statt der weitschichtigen Wiederhohlungen der Tabelle nur immer die jährliche Anzeige der sich ergebenen Veränderungsfälle mit Anfang eines jeden Militärjahrs mitgetheilt werden wird; indem dadurch der Zweck, daß die Herren Bischöfe die Einsicht in den Rechnungsstand des Religionsfonds haben mögen, immer erreichet wird, wenn dieser Ausweis mit der jährlich zu überkommenden Anzeige der Veränderungsfällen konbiniret wird.

Gv. 5. Dez. 1794. Gz. 35438.

Siehe übrigens unter Kapitalien das Hd. vom 30. April 1788, dann Religionsfondskassestände und Religionsfondspräliminarsysteme.

Religionsfondskassеerrichtung; siehe unter Klöstervermögen das Hd. vom 28. Feb. und 12. März 1782.

Religionsfondskassejournalien.

In Hinkunft hat das k. Kammeralzahlamt die Religionsfondskassejournalien längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf eines jeden Monats an die Stiftungshofbuchhalterey einzuschicken.

Hd. 15.) Nov. 1786. Hz. 2576.
Gv. 24.) Gz. 31112.

Religionsfondskassestände.

Da die Stiftungshofbuchhalterey zur Verfassung des wochentlichen Generalreligionsfondskassestandes die der Länderkassen bei Handen haben muß; so ist der wöchentliche Kassestand des Religionsfonds von den Kammeralzahlämtern längstens 8 Tage nach Verlauf jeder Woche nach Hof einzusenden.

Hd. 17. April)
Gv. 3. May) 1783. (*G. Arch. Nro.* 1 — 725.)

Hd. 28. April)
Gv. 10. May) 1783. (*G. Arch. Nro.* 1 — 728.)

Da die Religionskassestände bisher niemals bis inclusive den letzten Tag eines jeden Monats, sondern nur bis auf den Tag, an welchen sich die letzte Woche endiget, ausgewiesen wurden, mithin hieraus der mit Ende eines jeden Monats verbliebene Kassereſt nicht zu ersehen ist; so sollen in Hinkunft die Religionsfondskassestände von der letzten Woche jederzeit bis Ende eines jeden Monats ausgewiesen werden.

Hd. 12.)
Gv. 22.) April 1785. (*G. Arch. H.* 1 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Kassebestände das Mschr. vom 20. Jul. 1798, und Religionsfondskassenausweise.

Religionsfondskaufschillingsgelder; siehe Kaufschillingsgelder.

Religionsfondslehen; siehe unter Lehen das Hd. vom 12. März 1789.

Religionsfondsmessen.

Der erzbischöfliche Vorschlag wegen Vertheilung der Stiftungsmessen der aufgehobenen Klöster wird nach den gegründeten Anmerkungen der Landesstelle genehmiget, und sind die diesfalls bestehenden Direktivregeln jederzeit gegenwärtig zu halten.

Hd. 5. Okt.)
Gv. 15. Nov.) 1782. (*G. Arch. Nro.* 1 — 287.)

Religionsfondsmessen.

Da zur Behebung auch nur der mindesten Unordnung bei dem Religionsfonde der Landesstelle zu wissen nöthig seyn will, wenn Geistliche, denen Stiftungsmessen zu lesen zugetheilt worden, absterben, oder verwechselt werden sollten; so haben die Herren Ordinarien in dergleichen Fällen alsobald die Namen der verstorbenen, als auch der nachfolgenden Geistlichen, welche mit Lesung solcher Messen fortfahren, der Landesstelle bekannt machen zu lassen.

Gv. 16. Febr. 1787. Gz. 4561.

Die a retro noch unpersolvirten Stiftsmessen von den in gesammten k. k. Erblanden (mit Ausnahme Niederösterreich, welche den Piaristen der österreichischen Provinz zugetheilet worden) aufgehobenen Stiften und Klöstern, bis nicht solche den neuerrichteten Kurazien in partem dotationis zugerechnet werden, sollen den P. P. Piaristen der böhmischen Provinz zu ihrer besseren Subsistenz zugewendet werden.

Hd. 28. März) 1787. Hz. 394.
Gv. 13. April) Gz. 10383.

Da die Stiftungshofbuchhalterey die Bearbeitung der individuellen Bedeckung der neuen Kurazien zum Theil mit Stiftungen von den aufgehobenen Klöstern und Bruderschaften in der Art, wie diese Dotazion in dem benachbarten Mähren und einigen andern Ländern bereits im Gange ist, nunmehr auch für Böhmen zu Stande gebracht hat; so sind den bereits neuangestellten Pfarrern, Lokalkaplänen und Kooperatoren die sie betreffenden Bedeckungsbögen zuzustellen, welche hieraus ihre Verbindlichkeiten ersehen, und solche vom Tage der Zustellung ununterbrochen behörig zu persolviren haben werden. Hieraus fließt nun von selbst, daß von dem Zeitpunkte an, als hiemit diese neue Dotazion und die stabile Vertheilung der Stiftungsverbindlichkeiten auf die neuen Kurazien in Gang kömmt, und zur wirklichen Ausführung gelanget, die Persolvirung der dem Religionsfonde heimgefallenen Stiftsmessen von den aufgehobenen Klöstern und dergleichen, die bisher dem Ruralklerus, oder nach

der jüngern Verordnung den Piaristenklöstern provisorisch übertragen worden ist, aufzuhören habe.

Hd. 25.) Okt. 1788. Hz. 1983.
Gv. 29.) Gz. 32143.

Religionsfondsmessen.

In Folge der höchsten Verordnung vom 25. Oktob. v. J. werden die für die Stazionen der neuangestellten aus dem Religionsfonde gezahlten Seelsorgern, als: Pfarrern, Lokalkaplänen und Kooperatoren insbesondere bearbeitete Dotazionsbedeckungsbögen mit dem Auftrage zugestellt, um die Zustellung dieser Bedeckungsbögen an die betreffende Seelsorger sogleich zu besorgen; damit sie hieraus ihre Verbindlichkeiten der jährlich zu lesen habenden Stiftungsmessen, die jeder vom Tage der Zustellung ununterbrochen behörig zu persolviren hat, ersehen können; wobei aber die weitere Weisung mitgegeben wird, daß die jedem Originalausweise anliegende zwey Kopien von den betreffenden Expositen mit eigener Unterschrift und gewöhnlichen Petschaft zu fertigen, dann binnen 8 Tägen a die recepti wieder einzuschicken seyen. Sollte aber bei dieser oder jenen Stazion mit dem Exposiken auf was immer für eine Art eine Abänderung geschehen, daß die Stazion durch einen andern Geistlichen, als dermal existiret, besetzet würde; so muß der auf den Namen des vorhinnigen Seelsorgers ausgefertigte Dotazionsausweis alsogleich eingeschickt werden, damit dessen Nachfolger wieder in den Stand gesetzt werde, diese Messen fortzulesen. Unter einem aber hat, vom 4. März d. J. anzufangen, die Persolvirung deren bei den aufgehobenen Klöstern bestandenen Messen, die bishero dem Ruralklero oder nach der jüngeren Verordnung den Piaristenklöstern provisorisch zugetheilt waren, aufzuhören, und ist die Persolvirung derley Stiftungsmessen der ganzen Diözes ohne Zeitverlust von dem Tage dieser Verordnung einzustellen; indem auch zu gleicher Zeit dem Kammeralzahlamte aufgetragen wird: daß eben von diesem Tage, als den 4 März l. J. anfangend, keine derley Messenstipendien mehr ausgezahlet werden sollen.

Gv. 4. März 1789. Gz. 6736.

Religionsfondsmessen.

Den Ordinariaten werden die ferners von der Buchhalterey eingelangten Ausweise der Stiftungsmessen zur Bedeckung der neuangestellten Expositen und gehörigen Vertheilung mit Bezug auf die denselben unterm 4. März l. J. Zahl 6736 gegebenen Vorschrift mit der Weisung zugestellt: daß, wenn einer von den Expositen absterben, oder verwechselt werden sollte, der Bedeckungsbogen, welcher ihm in Handen bleibet, zurückzusenden, die nicht unterfertigten Tabellen aber von jährlichen Persolventen gleich zu unterfertigen, und an die Landesstelle wieder abzugeben seyen.

Gv. 7. April 1789. Gz. 10292.

Jene Stiftsmessen, welche schon vorhin unter dem armen Ruralklerus provisorisch ausgetheilet waren, und die auch itzt nicht gleich pro stabili an den Orten, denen sie zugedacht sind, persolviret werden können, weil an manchen die Kirchen und Pfarrwohnungen noch nicht vorhanden sind, somit die Anstellung der Geistlichen nicht gleich vor sich gehen können, sind dem besagten armen Ruralklerus einstweilen noch zu belassen; jene Messen aber, bei welchen a retro noch keine derley Interimalzutheilung an den Klerus bisher geschehen ist, und die folglich a retro noch müssen nachgelesen werden, oder die schon vorhin den böhmischen Piaristen zu ihrer besseren Subsistenz zugetheilet waren, oder jene endlich, welche nunmehr dem Religionsfonde durch Einziehung ein oder des andern Benefiziums neuerlich heimfallen, sind nach der Vorschrift den böhmischen Piaristen zur einstweiligen Persolvirung so lange zuzuwenden, und zu belassen, bis sie nach obigen gehobenen Hindernissen pro stabili an die neuen Seelsorger vertheilet, und von selben gelesen werden können.

Hd. 31. Jän.) 1790. Hz. 191.
Gv. 17. Febr.) Gz. 4635.

Die von der Gubernialkommission ganz zweckmäßig zu Stande gebrachte Adjustirung und Vertheilung sowohl der stabilen, als der rückständigen Stiftsmessen wird nebst

den von derselben beigefügten Anträgen vollkommen genehmiget.

Hd. 9. Dez. 1796. Hz. 2723. Gz. 38824.

Religionsfondsmessen.

Da mit Hofdekret vom 9. Dez. v. J. die zu Stande gebrachte Adjustirung und Vertheilung sowohl der stabilen als der rückständigen Stiftsmessen mit den Anträgen genehmiget worden sind: a) Daß jenen aus dem Religionsfonde pensionirten Priestern, die lediglich mit ihrer Pension pr. 300 fl. und ohne ein anderweit für die Seelsorge zu beziehendes Emolument in die Seelsorge ausgesetzt werden, und etwa auch schon ausgestellt sind, in so lange sie nicht eine ihre Pension pr. 300 fl. übersteigende Beförderung bei ihrer Aussetzung erhalten, die ihnen zugetheilten Religionsfondsmessen a 30 kr. vergütet werden können. b) Daß, um auch bei den Kooperaturen den ununterbrochenen Lauf der zu lesenden Religionsfondsmessen zu sichern, weil die Kooperatorstellen von ihrer Erledigung an, bis zu ihrer Wiederbesetzung nicht administrirt werden, sohin auch durch diese Zwischenzeit die Ablesung der Messen nicht nur unterbleiben müssen, sondern auch von Niemanden nachgeholet werden; da der austretende Kooperator nur bis zu seinem Austritte, und der eintretende nur von dem Tage seines Antritts an die Messen zu lesen verbunden ist, auch zu einem Mehreren der Billigkeit gemäß nicht verbunden werden kann, diesemnach jedem Pfarrer, oder jedem Lokalisten, dem ein mit Religionsfondsmessen betheilter Kooperator zugetheilt ist, in so lange pro rata temporis, als nemlich die Kooperatur unbesetzt bleibet, die Obsorge der abzulesenden Messen gegen Bezug a 30 kr. für jede Messe aus dem Religionsfonde anzuvertrauen sey; so sind in dessen Gemäßheit ordentliche von der k. Staatsbuchhalterey verfaßte Dotazions- und Messenvertheilungsbögen ausgefertiget worden, welche die Konsistorien an die betreffenden Priester mit dem Auftrage zu übergeben haben: a) daß jeder derselben die Religionsfondsmessen auf die Intenzion der in dem Zutheilungsbogen vorkommenden Stifter lesen solle.

b) Daß jeder derselben bei Empfang dieses Bogens sich unverzüglich eine Abschrift machen, und selbe in der Sakristay aufhängen, das Original aber entweder in der Kirchenkasse, oder in dem wirthschaftsämtlichen Archive aufbewahren solle. Uiber die Richtigkeit dieser Aufbewahrung haben die Bezirksvikarien bei ihren kanonischen Visitazionen und die k. Kreisämter besonders bei den vornehmenden Kreisbereisungen zu wachen, und die nachläßig Befundenen der Landesstelle anzuzeigen. c) Daß jeder Pfarrer oder Lokalist, dem ein Kooperator aus dem Religionsfonde genehmiget worden ist, die Ablesung der Messen durch die Zeit der vakanten Kooperatur zu besorgen, und die Vergütung dafür aus dem Religionsfonde anzusprechen haben werde. Endlich daß, weil auf einen Pfarrer wöchentlich 4, auf einen Lokalisten 3, und auf einen Kooperator 2 Messen ausfallen, und diese nach Absterben des einen oder des andern abgängig befunden werden sollten, solche aus der Verlassenschaftsmasse ersetzet werden müssen.

Gv. 16. März 1797. Gz. 7857.

Religionsfondsmessen.

Die Konsistorien haben der Geistlichkeit bekannt zu machen: daß, weil schon mehrere Expositen, die in Folge des höchsten Hofdekrets vom 9. Dezember 1796 einen Anspruch auf Vergütung der ihnen zugetheilten Religionsfondsmessen haben, und denen diese Vergütung bereits schon zuerkannt worden, vor Verlauf des Jahrs 1798 um solche Vergütung eingekommen sind, und auch ihre Quittungen an das k. Kammeralzahlamt eingeschickt haben, mit ihnen aber bis nach Verlauf des Jahrs ganz leicht eine Veränderung hat vorgehen können, solche geistliche Individuen erst nach Verlauf eines jeden halben Jahrs, und zwar mit Anfang Jänner und mit Anfang July für das verflossene halbe Jahr bei der Landesstelle um die Vergütung bittlich einkommen, und ihre Bittgesuche von dem betreffenden Bezirksvikäre koramisiren lassen sollen; widrigens ihre derley Bittgesuche, wenn sie vom Vika-

riatsamte nicht koramisirt seyn sollten, gar nicht angenommen werden würden.

Gv. 27. Jänner 1799. Gz. 2422.

Siehe übrigens Bruderschaftsmessen, Klösterstiftungen und Stiftungsmessen.

Religionsfondspauschquantumbestimmung für Klöster und Stifte; siehe unter Religionsfondssteuer das Hd. vom 30. Okt. 1788. Ingleichen für den prager Domprobsten; siehe ebendaselbst das Hd. vom 1. Febr. 1793.

Religionsfondspräliminarausweise oder

Religionsfondspräliminarentwürfe; siehe Religionsfondspräliminarsysteme.

Religionsfondspräliminarsysteme.

Künftighin ist über den Religionsfond von Jahr zu Jahr ein Präliminarausweis über Erforderniß und Bedeckung desselben auf eben dieselbe Weise zu verfassen, und nach Hof einzusenden, wie es in Ansehung der Kammeralkassen bisher immer zu geschehen pflegt, und damit in Ansehung des gegenwärtigen Jahrs 1786 alsogleich der Anfang zu machen.

Hd. 7.) April 1786. Hz. 719.
Gv. 20.) Gz. 9268.

Damit das Präliminalsystem des Religionsfondes ordnungsmäßig abgefasset seyn möge, und etwa nicht mit Zeitverlust abgeändert werden müßte; so ist sich nach Vorschrift des von der Stiftungshofbuchhalterey entworfenen, und hier neben beigehenden Präliminarausweises *) sammt Beilagen **) genau zu achten, und dieses Präliminarsystem von Jahr zu Jahr ohne mindesten Aufschub an die Landesstelle zur weiteren Einsendung nach Hof zu übermachen.

Hd. 24. Okt.) 1786. Hz. keine.
Gv. 9. Nov.) Gz. 29395.

*) Präliminarausweis.

Uiber die Bedeckung und Erforderniß des N. Religionsfonds für das Militärjahr 17 . .

Nro. der Beilage.	Bedeckung.	Betrag. fl.	kr.	Nro. der Beilage.	Erforderniß.	Betrag. fl.	kr.
					Systemisirte Auslagen.		
1.	An Interessen von denen vorhandenen Aktivkapitalien pr.			1.	Für die Mendikanten primae classis		
2.	Erträgniß der Klostergüter nach dem administratorischen Anschlag .			2.	Besoldungen des Administrazionspersonals . . .		
3.	Verschiedene Beiträge			3.	Neue Seelsorger .		
				4.	Dotazionsergänzung für alte Seelsorger		
	Summa der Bedeckung			5.	Neue Bisthümer u. Kapitularen .		
				6.	Generalseminar .		
	Bei Gegeneinanderhaltung zeiget sich ein Abgang von			7.	Priesterhäuser .		
				8.	Milde Beiträge		
				9.	Steuern . . .		
	Saldo . .				**Mit der Zeit ganz eingehende Auslagen.**		
				10.	Pensionen und Defizientengehalte .		
				11.	Provisionen und Gnadengaben .		
				12.	Vitalizien . . .		
				13.	Passivinteressen von Kapitalien . .		
				14.	Herstellung d. neuen Kirchen und Pfarrgebäude .		
				15.	Verschiedene Auslagen		
					Summa der Erforderniß		

N. Wenn sich ein Uiberschuß ergiebt, so ist derselbe zum Saldo anzusetzen.

Pr. k. k. Kammeralbuchalterey.

**) Beilagen.

Nro. 1. Ausweis

Deren bei der Religionsfonskasse in N. vorhandenen Aktivkapitalien mit 1. Nov. 1787.

Namen	Einzeln						Zusammen			
	Kapital		Prozent	Interessen			Kapital		Interessen	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Benediktinerinnen zu N.										
1. Steyerisch ständische Obligazionen dto. 15. Oktober 1782 sub Nro. 1030 .	1500	—	4	60	—					
2. Privatobligazion dto. 1. Jänner 1778 von Joseph Römer . :	500	—	3	15	—					
							2000	—	75	—
Stift St. Paul zu N.										
3. Kärntnerisch-ständische Obligazion dto. 8. März 1769 sub Nro. 803. .	12000	—	4	480	—					
4. Detto Obligazion dto. 1. Jänner 1785 sub Nro. 1056 .	800	—	4	32	—					
Summa	—	—	—	—	—		14800	—	587	—

Nro. 2. Ausweis.

Uiber die anzuhoffende Erträgniß deren zu dem R. Religionsfonde eingezogenen Klöstergütern.

Namen	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Von dem Gute Kaimbach mit 5 Weingärten	—	—	1000	—
= der Herrschaft Paradeiß und Doblek	—	—	1500	—
= dto. Seitz und Seitzdorf	3000	—		
= dto. Gonowitz u. Oplowitz	4000	—		
			7000	—
Von dem Trinitarier Garten	—	—	50	—
= = Bergrecht Schlafnitz	—	—	200	—
= den Realitäten zu Mautern	—	—	150	—
Summa	—	—	9900	—

Nro. 3. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. eingehende Stiftungs- und Deputatengelder, dann Beiträge.

	fl.	kr.
Von dem k. k. Hauptkassleramt zu N. das Salzäquivalent für das aufgehobene Stift N.	56	24
An Stiftsgeldern für die Klarisserinnen zu N.	3108	—
= Religionsbeiträgen von verschiedenen Klöstern und Pfarren	1583	18
Summa	4747	42

Nro. 1. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. für die Mendikanten ausgewiesenen Beträge.

	fl.	kr.
Für 25 Franziskaner zu N. a 200 fl. pr. Kopf .	5000	—
= 18 Kapuziner zu N. a 230 fl. pr. Kopf .	4140	—
Summa	9140	—

Nro. 2. Ausweis.

Uiber die bei der N. Religionsfondskasse angewiesenen Besoldungen.

Benanntlich	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Kameralgüteradministrazion.				
N. N. k. k. Rath und Administrator jährlich	2000	—		
dto. Adjunkt jährlich . . .	1500	—		
dto. Aktuar dto. . . .	600	—		
dto. Kanzelist dto. . . .	300	—		
dto. Kanzley dto. . . .	200	—		
			4600	
Kammeralzahlamt.				
N. N. Kasseoffizier	285	—		
dto. Amtsschreiber	159	40		
			444	40
Geistliches Archiv.				
N. N.	280	30		
dto.	200	—		
			480	30
Summa	—	—	5525	10

Nro. 3. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. angewiesenen Besoldungen und sonstigen Beträge für die neuen Seelsorger.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Neudeg Johann neustädter Pfarrer .	—	—	600	—
Weiner Franz Pfarrer bei Maria Trost	—	—	600	—
Dirner Anton Kooperator allda . .	—	—	300	—
Markus Braun Pfarrer zu Ottenheim	—	—	340	—
Arnold Christian Kurat zu N. . . .	300	—		
do. fürn Meßner	8	16		
do. auf ewiges Licht . . .	12	—		
			320	16
Summa	—	—	2160	16

Nro. 4. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. für alte Seelsorger angewiesenen Beträge.

	fl.	kr.
Dem Franz N. Pfarrer zu N. an Ergänzung seiner jährl. Kongrua pr . . fl. noch .	126	—
Dem N. N. Kooperator zu N. zu seiner jährlichen . . fl. den Ersatz mit . .	68	—
Summa	194	—

Nro. 5. Ausweis.

Uiber die auf neue Bisthümer bei der Religionsfondskasse zu N. an Besoldungen angewiesene Beträge.

	fl.	kr.
Für den Herrn Grafen v. N. Bischof zu N. jährlich	12000	—
" N. N. Domprobst	800	—
" N. N. Domherrn	700	—
" N. N. Kursor	230	—
Summa	13730	—

Nro. 6. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. für das Generalseminarium angewiesenen Beträge.

	fl.	kr.
Dem N. N. Rektor jährlich . . .	1200	—
" N. N. Rechnungsführer . . .	400	—
Von 25000 Kapital des jährlich a 4 Prozent abfallenden Interesse mit . . .	1000	—
Summa	2600	—

Nro. 7. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. für das Priesterhaus angewiesenen Beträge.

	fl.	kr.
Für 12 aus dem Seminarium übertretene Alumnen pr Kopf bewilligte 200 fl. . .	2400	—
Auf einen Hausknecht jährlich . . .	100	—
Summa	2500	—

Nro. 8. Ausweis.

Uiber die bei der N. Religionsfondskasse auf Stiftungen und milde Beiträge angewiesenen Beträge.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Denen Elisabethinerinnen in N. aus dem Vermögen der Exklarisserinnen einen jährlichen Beitrag . . .	—	—	360	—
Dem Armenhaus in N. für das gewöhnliche Gebeth aus dem Karthäuser Vermögen jährlich . . .	—	—	47	40
Der bischöflichen Kanzley zu N. wegen der Agnes Wendlerischen Messenstiftung pr 300 fl. das Interesse zu	12	—		
Derselben auf ein ewiges Licht für die Kirche N.	8	—		
Derselben für 60 Messen zu N. .	20	—		
			40	—
Dem Kuraten zu N. für 200 Messen von denen von Paul Renk gestifteten 365 Messen à 20 kr. . .	—	—	66	40
Summa	—	—	514	20

Nro. 9. Ausweis.

Uiber die von der Religionsfondskasse zu N. zu bestreiten kommenden Steuern.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
An Erbsteueräquivalent	—	—	1059	18
Fortifikazionssteuer für das Stift N. .	—	—	18	35
Fortifikazionsbeitrag für die Diözes N.	430	17		
do. für die do. N.	188	50		
do. für die aufgehobenen Klöster			619	7
do. für N.	—	—	230	—
Summa	—	—	1927	—

Nro. 10. Ausweis.

Uiber die bei der N. Religionsfondskasse angewiesenen Pensionen für nachstehende aufgehobene Klöster.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Stift N.				
Johann Pollander Domprobst . .	800	—		
Anton Wegerer Domdechant . .	600	—		
Joseph Inzinger	300	—		
Peter Natter	150	—		
Karthäuser zu N.			1850	—
Andreas Wimmer Prälat . .	800	—		
Franz Rasch	300	—		
Simon Taller	150	—		
Klarisserinnen zu N.			1250	—
Huberin Maria Elekta . . .	200	—		
Weißin Maria Gertrud . . .	150	—		
			350	—
Summa	—	—	3450	—

Nro. 11. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. für gewesene Dienstleute der aufgehobenen Klöster angewiesenen Provisionen und Gnadengelder.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusam. fl.	kr.
Bei dem Stifte N.				
Lander Eva gewesene Wäscherin jährlich	36	30		
Weis Anton gewester Hausmeister do.	48	—		
Rott Mathias gewester Apotheker do.	90	—		
Bei denen Karmeliterinnen in N.			174	30
Kurz Franz gewester Sakristan jährlich	48	—		
Knauser Anna gewesene Wirthschafterin do.	64	—		
Aus andern Orten anher Uibersetzte.			112	—
Bayer Josephe gewesene Dienstmagd in N.	48	—		
Pengl gewester Hausknecht in Stift N.	36	—		
			84	—
Summa	—	—	370	30

Nro. 12. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. angewiesenen Vitalizien.

Benanntlich.	Beträge Einzeln fl.	kr.	Zusam. fl.	kr.
Bei dem Stifte N.				
Günter Anton gewester N. jährlich .	40	—		
Seifert Leopold do. do. . .	16	—		
Für die Benediktinerinnen in N.			56	—
Maria Aloysia von Canuta . .	—	—	40	—
Für die aus andern Klöstern anher transferirte Geistliche und Nonnen.				
Dorn Hieronymus Expauliner von N.	20	—		
Heller Hyazintha Exklarissin von N. .	80	—		
			100	—
Summa	—	—	196	—

Nro. 13. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. vorhandenen Passivkapitalien mit 1. Nov., und hievon zu bestreitende Interessen.

Namen der Kreditoren.	Einzeln					Zusammen			
	Kapital		Prozo.	Interes.		Kapital		Interes.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bei dem Stifte N.									
Georg N. laut Obligazion ddo. 1. Nov. 1768 .	1000	—	4	40	—				
Franz N. laut do. 8. Dez. .	2600	—	3½	91	—				
Bei den Benediktinern zu N.						3600	—	131	—
Ferdinand N. laut Schuldschein v. 1. May 1779	1200	—	4	48	—				
Xaverius N. laut do. v. 1. Nv. 1780	500	—	4	20	—				
						1700	—	68	—
Summa	—	—	—	—	—	5300	—	199	—

Nro. 14. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. in diesem Jahre auf neue Kirchen und Pfarrhöfe zu bestreiten kommenden Auslagen.

	fl.	kr.
Hier werden die diesfälligen Auslagen für jede Kirche und Pfarrhof summarisch angesetzt.		

Nro. 15. Ausweis.

Uiber die bei der Religionsfondskasse zu N. in diesem Jahre beiläufig zu bestreiten kommenden verschiedenen Auslagen.

	fl.	kr.
Hier werden diese beiläufige Ausgaben ausgewiesen.		

Religionsfondspräliminarsystem.

Die Verfassung des Präliminarentwurfs über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Religionsfonds hat von der Landesbuchhalterey zu geschehen, bei welcher in Ansehen der baaren Geldeinnahmen und Ausgaben ohnehin die Kontirung bestehet, und welcher zu diesem Ende die von der Kammeraladministrazion zu verfassende Erträgnißausweise der Realitäten zugemittelt werden müssen, um sämmtliche Empfänge und Ausgaben in einen Ausweis bringen zu können. Uibrigens wird die Zeit der Einsendung dieses Präliminarsystems auf das späteste mit Ende Dezember bestimmet.

Hd. 4.) Dez. 1786. Hz. 2700.
Gv. 19.) Gz. 34091.

Nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Formulare ist sich bei künftiger Verfassung der Präliminarausweise *) des Religionsfonds genau zu benehmen.

Hd. 1.) Okt. 1787. Hz. 2288.
Gv. 17.) Gz. 28974.

In Hinkunft ist das Präliminarreligionsfondssystem spätestens 14 Tage immer vor dem Eintritte des neuen Militärjahrs einzubegleiten. Damit aber dieses geschehen könne, so sind jedesmal das vorletzte Jahr, z. B. zur Verfassung der Voranschläge für das Jahr 1793, die Data, Erträgniß und Bedeckung des Jahrs 1791 zur Grundlage zu wählen, und dabei alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Fakta, welche zu einer mehr oder weniger verläßlichen Vermuthung eines Zuwachses oder Abfalls an Erforderniß sowohl, als an Bedeckung Anlaß geben, zu benützen. Eben so sind in Folge der Verordnung vom 9. September 1788 *) die summarischen Ausweise über die monatlich einzufließenden Empfänge und zu bestreitenden Auslagen, dann die Auszüge der mit Ende des Jahrs wirklich eingegangenen Baarschaft, und davon geleisteten Zahlungen mit Anführung des Kas-

*) Siehe dieselbe unter Religionsfondskasseausweise.

*) Präliminarausweis.

Uiber die Bedeckung und Erforderniß des N. Landesreligionsfonds für das Militärjahr 17 . .

Nr. der Post u. Beilage.	Bedeckung.	Geldbetrag Einz. fl.	Einz. kr.	Zus. fl.	Zus. kr.	Nr. der Post u. Beilage.	Erforderniß.	Geldbetrag Einz. fl.	Einz. kr.	Zus. fl.	Zus. kr.
1	An Aktivkapitalien von vorhandenen Aktivkapitalien, als:						Systemisirte Auslagen.				
	In fundis publicis . .					1	Auf die Medikanten primae Classis				
	Bei Privaten					2	— die neuen Seelsorger .				
	NB. Nach gehöriger Untertheilung der zu verschiedenen Prozenten angelegten Kapitalien.					3	— die Dotazionergänzung für alte Seelsorger . . .				
2	An Interes. von einzugehen habenden Kaufschillingsgeld. pr.					4	— Kirchenerforderniße . .				
						5	— neue Bisthüm. u. Kapitular.				
3	— Rentgeldern					6	— Generalseminarien . .				
4	— Zins- u. Bestandgeldern .					7	— Priesterhäuser . . .				
5	— jährl. Uiberschüssen von denen sich selbst administrirenden, u. an and. Stifte in Administrazion überlassene u. noch wirkl. bestehende Stifte u. Klöster					8	— Beköstigung der Defizienten				
						9	— Besoldungen				
						10	— milde Beiträge . . .				
						11	— Zins- und Quartiergelder				
						12	— Kanzleyerforderniße . .				
						13	— Steuer und Gaben . .				
6	— Interkalareinkünften von erledigten geistl. Pfründen						Summa d. systemisirt. Auslagen				

| | | |

fereſtes und der rückſtändigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabspoſten genau einzuſenden.

Hd. 17. Jän.) 1792. Hz. 85.
Gv. 16. Febr.) Gz. 4382.
Hd. 7. Dez. 1792. Hz. 167. Gz. 41276.

Siehe auch Religionsfondskaſſeausweiſe.

Religionsfondsſteuer.

Da aus dem errichteten Religionsfonde eine große Anzahl der in die Welt getretenen geiſtlichen Perſonen beiderley Geſchlechts und ihre Diener erhalten werden müſſen, die vorſorgende Güte Sr. Majeſtät aber nicht geſtattet: daß einzelne Perſonen bei den zum Beſten des Staats und der Religion getroffenen Verfügungen auf irgend eine Art gekränket werden ſollen, der Ertrag des Religionsfonds hingegen noch zur Zeit, und bis die beträchtlichen Zahlungen von dieſer Seite ſich nach und nach vermindern werden, zu ſo vielfältigen Auslagen nicht zureichen, und der öffentliche Schatz bei nunmehrigen Kriegsumſtänden demſelben keine weitere Vorſchüſſe leiſten kann; ſo wird für gegenwärtiges Militärjahr 1788 auf die geſammte Geiſtlichkeit der teutſchen Erbländer ein den gegenwärtigen Bedürfniſſen des Religionsfonds angemeſſener Betrag folgendermaſſen ausgeſchrieben: 1.) Daß die Beſitzer einer geiſtlichen Pfründe, welche nach der zum Grunde gelegten Faſſion vom Jahre 1782 nur 600 fl. oder weniger einbringt, von der Beiſteuer ganz befreyet ſeyn; und daher 2.) nur die übrigen ein höheres Einkommen genießenden geiſtlichen Perſonen des weltlichen ſowohl, als regulirten Klerus, nach Maßgebung ihrer fatirten Einkünfte, ohne davon etwas anderes, als die Paſſivſchulden der Stifte und Klöſter in Abſchlag zu bringen, ihren verhältnißmäßigen Beitrag entrichten ſollen. 3.) Nach den aus den eigenen Bekenntniſſen erhobenen, und genau berechneten Einkünften des geſammten Klerus fällt zur Aufbringung der heuer erforderlichen Summe der Quotient mit 7 fl. 30 kr. vom Hundert, oder 4 1/2 kr. vom Gulden aus. Bei Stiften und Klöſtern wird die Bezahlung nicht von einzelnen Perſonen, ſondern von den Einkünften der ganzen Gemeinde erhoben, den Kapiteln aber die

billige Abtheilung unter sich freygelassen. 5.) Die Abfuhr dieser Beiträge geschieht zur Hälfte mit Ende May, weiterhin aber in zwey vierteljährigen Raten gegen jedesmaliger Abschreibung, und auf die nemliche Art, wie sonst die Landessteuern abgeführt zu werden pflegen.

Hd. 28. Febr.)
Hd. 7. März) 1788. Hz. 29.
Gv. 9. Apr.) Gz. 10016.

Religionsfondssteuer.

Da gegen die unterm 28. Febr. ausgeschriebene geistliche Aushülfssteuer verschiedene Beschwerden einlaufen werden, und dadurch nur vielfältige Schreibereyen und nachtheilige Verzögerungen in der Steuerabfuhr erfolgen müßten; so wird zur Abkürzung der ersteren, und Hintanhaltung der letzteren ein ordentliches Direktivum anmit festgesetzet, und die Fälle, in welchen die Erlassung oder Erleichterung der Steuer aus besonderen für zureichend anerkannten Beweggründen zu bewilligen wäre, dahin beschränket: 1.) Daß jene Klöster, (worunter jedoch die Stifte der sogenannten Herrngeistlichen nicht zu verstehen sind), welche durch abgefallene Einkünfte, oder neu zugewachsene Ausgaben seit der Fassion vom Jahre 1782 erweislich so viel verloren haben, daß ihnen im Durchschnitte nicht einmal der anderen Geistlichen ihres Ordens auf die Person ausgemessene Unterhaltungsbetrag übrig bleibt: 2.) Die Pfarrer oder Inhaber einer geistlichen Pfründe, welche auf gleiche Art an ihren Einkünften so weit herabgesetzt worden sind, daß sie dermalen weder die im Lande bestimmte alte Kongrua zu beziehen haben: 3.) Ingleichen auch diejenigen, welche aus Eigenen einen oder mehrere Mitgehülfen in der Seelsorge zu unterhalten verbunden sind; jedoch nur in dem Falle, wenn durch die Anrechnung des auf einen solchen Mitgehülfen bestehenden Geldaussatzes ihr jährliches Einkommen ebenfalls bis unter die unweit gedachte alte Kongrua erschöpfet würde, von der auf sie repartirten Aushülfssteuer gänzlich befreyet seyn. 4.) Aber sowohl obgedachte Klöster, als andere geistliche Pfründler (bei welchen sich unter ihren fatirten Einkünften solche Zuflüsse befinden, die sie wie z. B. bei dem Genuße einiger Stiftungen ganz, oder

doch zum Theil wieder anderen hinauszahlen müssen), die pro rata ihres dadurch geminderten wahren Einkommens ausfallende billige Erleichterung ihres Steuerbetrags anzusuchen, und zu genießen haben sollen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß weder die gänzliche Steuererlassung, noch einige Erleichterung eher Platz greifen könne, als bis der angegebene Abfall der Einkünfte durch die Landesbuchhalterey, welche hierwegen von Seite der Stiftungshofbuchhalterey die nöthige Belehrung zu gewärtigen hat, nach ihren bekannten Direktivregeln genau untersucht, und berichtiget worden seyn wird. Dahingegen sind 5.) die Beschwerden der Dom- und Kollegiatkapituln, dann der Stifte ohne Ausnahme gleich allen übrigen von den Klöstern und anderen geistlichen Pfründlern, wenn letztere nicht unter die in den vier vorstehenden Absätzen ausdrücklich verzeichnete Fälle gehören, als unstatthaft anzusehen, und die Beschwerdführer zu den ausgewiesenen Beitrag unnachsichtlich zu verhalten.

Hd. 18. April 1788. Hz. 121. Gz. 12140.

Religionsfondssteuer.

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche sich bei Gelegenheit einer bewirkten Verminderung oder gänzlichen Nachsicht der geistlichen Aushülfssteuer mit den dem Zirkulare angehängten Zahlungsextrakten ergeben dürften; so ist in allen und jeden zum Nachlasse oder zur Erleichterung geeigneten Fällen den Begleitungsberichten auch gedachter Extraktsbogen, um solchen der Hofbuchhalterey entweder zur Kassirung oder zur Abänderung zu stellen zu können, sogleich beizulegen; so wie im letzten Falle den Partheyen mit dem Bescheide jedesmal der neue Bogen unter einem hinausgegeben werden wird. Wenn diese aber ihrem Gesuche den alten Extraktsbogen nicht angeschlossen hätten, so ist dessen nachträgliche Abgabe an das Amt, wo die Steuer entrichtet wird, bei der ersten Abfuhr zu verordnen, den Steuerämtern hingegen sowohl die Einsendung der diesfälligen zu keinem weiteren Gebrauche dienenden Bögen mit dem nächsten Journale, als auch

die richtige Vormerkung aller vorgefallenen Steuerveränderungen in ihren Kassekontobücher anzubefehlen.

Hd. 8.) July 1788. Hz. 429.
Gv. 19.) Gz. 20762.

Religionsfondssteuer.

Alle geistliche Pfründler, deren Einkünfte nach der Fassion von dem Jahre 1782 den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, sind nach dem klaren Buchstaben des erlassenen Zirkulars von dem Beitrage zur geistlichen Aushülfssteuer gänzlich befreyet. Wenn sie aber in dem gedachten Jahre mehrere Einkünfte bezogen, und fattiret hätten, die ihnen in der Zwischenzeit wieder entgangen wären, dann tritt erst der Fall ein, daß die Landesbuchhalterey nach den hinausgegebenen Direktivregeln ihre Einkünfte ordentlich auszuweisen, und zugleich mit anzumerken habe: ob sie nach Abschlag der entfallenen Zugänglichkeiten noch die allgemeine auf 300 fl. angenommene, in was immer für sicheren Einkünften bestehende alte Kongrua ganz zu ihrem Genuße behalten, oder nicht. In dem erstern Falle sind sie ohne Anfrage sogleich abzuweisen, in dem letzteren hingegen ihre Beschwerden mit dem Buchhaltereyberichte und Gutachten höchsten Orts einzubegleiten.

Hd. 15.) Jul. 1788. Hz. 458.
Gv. 30.) Gz. 21598.

Die k. Kreisämter haben alle geistliche Restanziarien, auf welche die geistliche Aushülfssteuer anrepartiret worden, und welche schon mit ihren um Befreyung von dieser Abgabe eingebrachten Gesuchen abgewiesen worden sind, sogleich zur Berichtigung ihrer Beträge zu verhalten, und unter selbstiger Verantwortung darob zu seyn, daß die geistlichen Beiträge in bestimmter Zeit berichtiget werden, und nicht die mindesten Resten anwachsen.

Hd. 5.) Aug. 1788. Hz. 553.
Gv. 13.) Gz 23590.

Die noch bestehende, obschon zur Aufhebung bestimmte Klöster und Stifte sind gleich den übrigen die geistliche

Aushülfssteuer schon aus dem Grunde zu entrichten verbunden, weil diese, wie der Inhalt des Zirkulars vom 28. Februar d. J. deutlich erklärt, zur Bestreitung der gegenwärtigen dringenden Ausgaben des Religionsfonds bestimmt sind, mithin die Zeit bis nach ihrer erfolgten dereinstigen Aufhebung das gesammte Vermögen dem Religionsfonde zuwachsen wird, keinerdings abgewartet werden kann; dahingegen versteht sich von selbst, daß die dermalen schon wirklich aufgelassenen Stifte und Klöster mit der geistlichen Aushülfssteuer nicht mehr zu belegen, sondern die für selbe irrsam ausgefertigte Extraktsbögen zu kassiren seyn (21).

Hd. 12. Aug. 1788. Hz. 565. Gz. 24574.

Religionsfondssteuer.

Der Maltheserkonvent in Prag hat eine Steuer von 7 ½ Prozent, die übrigen Stifte und Klöster in Böhmen aber folgende bestimmte Pauschquanta an den Religionsfond abzuführen, nemlich: Die Kreutzherrn 2000 fl., das Stift Braunau 2000 fl., Pohlitz 3418 fl., St. Margareth 1000 fl., Hohenfurt 5000 fl., Emaus 2000 fl., Ossegg 2000 fl., Mühlhausen 3032 fl., Strahof 3000 fl. Seelau 1000 fl., und Tepel 8000 fl. Im übrigen verstehet sich, daß unter allen diesen bestimmten Beiträgen auch schon die Steuer begriffen sey.

Hd. 30. Okt.) 1788. Hz. 1870.
Gv. 12. Nov.) Gz. 33588.

Jedem Pfründler, welcher zur Entrichtung der geistlichen Aushülfssteuer an seiner Kongrua verkürzt werden würde, müsse deren Erlassung ganz zu statten kommen.

Hd. 10. Febr. 1789. Hz. 137. Gz. 6676.

Bei der auf die so beträchtlichen Auslagen noch immer unzureichenden Bedeckung des Religionsfonds wird die geistliche Aushülfssteuer für das laufende Militärjahr 1789 zwar wieder ausgeschrieben, zu einer Erleichterung der Ruralgeistlichkeit aber bewilliget: daß von ihrem nach der zum Grunde gelegten Fassion des Jahrs 1782 berech-

neten jährlichen Einkommen an den Stolagebühren das Drittel, die Kolleda, abgestellte Bruderschaftszuflüsse, und die Kurrentmessen ganz, dann für jeden Hülfspriester 150 fl. in Abschlag gebracht, und nur der Uiberrest mit 7½ von Hundert, wovon die eine Halbscheid mit Ende April, die andere aber in zwey vierteljährigen Fristen auf eben dieselbe Art, wie im verflossenen Jahre zu entrichten kommt, besteuert werden soll.

Hd. 21. März) 1789. Hz. 292.
Gv. 26. April) Gz. 9760.

Religionsfondssteuer.

Die geistliche Aushülfssteuer an den Religionsfond ist für das künftige Militärjahr 1791 abermal mit 7½ von Hundert zu leisten, jedoch werden hievon die Pfarrer, Lokalkapläne und Benefiziaten befreyet (B).

Hd. 12. Aug.) 1790. Hz. 1217. Gz. 24452.
Gv. 24. Sept.) Gz. 26955.

Bei gegenwärtiger Unzulänglichkeit des Religionsfonds wird die geistliche Aushülfssteuer für das eingetretene Militärjahr 1792 auf die Bisthümer, größere Benefizien und Klöster mit 7½ von Hundert wieder ausgeschrieben; auch soll mit Entrichtung der bei den Stiften und Klöstern bedungenen Pauschbeträge gewöhnlichermassen fortgefahren werden.

Hd. 17. Jän.) 1792. Hz. 85. Gz. 4847.
Gv. 12. Apr.) Gz. 11592.

So sehr auch Se. Majestät gewünscht haben, die Geistlichkeit von der Religionsfondsaushülfssteuer zu befreyen; so kann solches wegen Unzulänglichkeit gleich gedachten Fonds doch nicht geschehen. Diese Steuer wird daher auf die Bisthümer, Klöster, Kapiteln und größere Pfründen mit 7½ von Hundert wieder ausgeschrieben, und mit Entrichtung der bei den Stiften und Klöstern bedungenen Pauschalbeträge ist fortzufahren.

Hd. 7.) Dez. 1792. Hz. 167.
Gv. 29.) Gz. 41276.

Religionsfondssteuer.

Der von dem prager Domprobsten an den Religionsfond jährlich abzuführende Pauschbetrag pr. 6000 fl. wird gegen dem auf 5000 fl. herabgesetzt, daß, falls der Domprobst mit der vierteljährigen Antizipatzahlung dieser geminderten Pauschsumme nicht richtig zuhielte, der Religionsfond zu jenen gesetzlichen Mitteln schreiten würde, die jeden anderen Gläubigern gegen die Unrichtigkeit des Schuldners zu gebrauchen bevorstehen.

Hd. 1.) Febr. 1793. Hz. 714.
Gv. 21.) Gz. 5669.

Die Religionsfonds- oder sogenannte geistliche Aushülfssteuer wird denen Domkapiteln und Beneficiis simplicibus gleich itzt den Bisthümern aber vom 1. Nov. des künftigen Militärjahrs 1794 gänzlich nachgesehen. So viel es aber die Bisthümer betrifft, so versteht sich diese Nachsicht nur von denjenigen Bischöfen, deren Dotazion nicht über 12000 fl., und nur von jenen Erzbischöfen, deren Dotazion nicht über 18000 fl. beträgt; jene Bischöfe und Erzbischöfe also, deren Dotazion die erwähnten Beträge übersteiget, haben die Religionsfondssteuer noch fernerhin zu entrichten.

Hd. 28. Juny) 1793. Hz. 2136. Gz. 21371.
Gv. 19. Aug.) Gz. 35073.

Das von dem Stifte Hohenfurt für den Religionsfond zu entrichtende Pauschale haben Se. Majestät auf jährliche 2000 fl. bestimmet, welche sonach das Stift von nun an in quartallichen Raten an den Religionsfond abzuführen hat.

Hd. 28. März) 1795. Hz. 734.
Gv. 20. April) Gz. 11180.

Seine Majestät haben bewilliget, daß dem Zisterzienserordensstifte Ossegg der Betrag von 227 fl., welcher berechnetermassen in der Zwischenzeit demselben an ordentlicher Steuer zugewachsen ist, von dem an den Religionsfond abzuführenden bisherigen Pauschquantum pr. 2000 fl. abgeschlagen werde, so, daß dasselbe hievon in Zukunft (und vom Jahre 1794 anzufangen) nur 1773 fl. zu entrichten hat.

Hd. 9. May) 1795. Hz. 1005.
Gv. 8. Juny) Gz. 16393.

Religionsfondssteuer.

Seine Majestät haben genehmiget, daß das Prämonstratenserstift Tepel führohin an Pauschale (vom Jahre 1795 anzufangen) jährlich 5000 fl. abzuführen, dagegen aber auch der Gehalt des Kommendateurabts pr. 1000 fl. nach dessen Ableben in den Religionsfond einzufließen habe.

Hd. 25. July) 1795. Hz. 1686.
Gv. 16. Aug.) Gz. 23539.

Bei der noch bestehenden Unzulänglichkeit des Religionsfonds wird gemäß höchster Entschließung die geistliche Aushülfssteuer für das Militärjahr 1798 auf die Bisthümer, Klöster, Kapiteln und größere Pfründen mit 7½ Prozent wieder ausgeschrieben, und mit Entrichtung der bei den Stiften und Klöstern bedungenen Pauschalbeträge ist ebenfalls fortzufahren; wovon jedoch nach der höchsten Entschließung vom 28. Juny 1793 jene Bisthümer und Erzbisthümer, deren Dotazion nicht über 12000 bis 18000 fl. beträgt, so wie die Domkapiteln und einfache Pfründen ganz befreyet sind.

Hd. 2.) Jän. 1798. Hz. 224.
Gv. 10.) Gz. 778.

Siehe übrigens auch unter Klöstervermögensverwaltung das Hd. vom 20. Jänner und 6. April 1787 und 5. April 1788; dann unter Kriegssteuer das Hd. vom 28. Nov. 1788 und 16. Jänner 1789; ferner unter Pfründenverleihungstaxe das Hd. vom 15. Oktober 1788.

Religionsfondsstipendienvertheilung; siehe Geistlichkeitsmangelabbelfung.

Religionsfondsstipendienrückersetzung; siehe unter Kandidatenaufnahme inländische das Hd. vom 17. Februar 1797.

Religionsfondsüberschußgelder.

Die Religionsfondsüberschußgelder, welche entbehret werden können, hat das k. Kammeralzahlamt bei den

Ständen zu 3½ Prozent verzinslich anzulegen, und die darüber auf den Religionsfond auszustellende Obligazion bei der Religionskasse gehörig in Verwahrung zu nehmen.

Hd. 30. Okt.) Gv. 8. Nov.) 1783. (*G. Arch.* Nro. 1 — 872.)

Siehe auch Religionsfondszentralkasseerrichtung.

Religionfondsunterstützung; siehe unter Klösterver-vermögensverwaltung das Hd. vom 20. Jän. und 6. April 1787, und vom 5. April 1788.

Religionsfondsvergütungen; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 16. März 1786.

Religionsfondsvertretung; siehe Fondsvertretung.

Religionsfondsverwaltung.

Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalten zur Wissenschaft mitgetheilet werden (§. 3 unter 7.).

Hd. 17. März) Gv. 14. April) 1791. Hz. 201. Gz. 9842.

Siehe übrigens unter Religionsfondskassenausweise das Hd. vom 19. Oktober und die Gv. vom 5. Dez. 1794.

Religionsfondszentralkasseerrichtung.

Um die Kassemanipulazion zu vereinfachen, wurde beschlossen, zu Wien ein Zentrum für die Länderreligions- und Studienfondskassen zu errichten, aus welchem sodann die Provinzen nach Erforderniß mit der Baarschaft versehen und unterstützt werden könnten. In dessen Folge sind also von den Länderreligions- und Studienfondskassen die Uiberschüsse, vom ersten November 1794 anzufangen, von Viertel- zu Vierteljahr durch die Kammeralkasse mittelst Verlagsquittungen nach Wien zu über-

machen, aus welchen Uiberſchüſſen eine Zentralkaſſe für die Beamten beider Fonds dergeſtalten wird errichtet werden: daß ſodann aus derſelben jenen Provinzen, wo etwa ein Abgang an der Baarſchaft in dieſem oder jenem Zeitpunkte eintritt, die nöthige Aushülfe geleiſtet werden wird. Um aber die Zuflüſſe dieſer Kaſſe nach Thunlichkeit zu verbeſſern, hat ſich 1.) die Landesſtelle alle mögliche Erſparung und Beſeitigung aller neueren entbehrlichen und nicht beſonders dringenden Auslagen ſorgſamſt angelegen zu halten. 2.) Sind von nun an bis zu Ausgang des Krieges bei dem Religions- und Studienfonde keine Gelder, es mögen ſelbe gleich von den durch Privaten zurückbezahlten Kapitalien, von Kaufſchillingen, von Vorſchüſſen, oder wie immer ſonſt von Stammvermögen herrühren, in den Ländern weiters mehr fruchtbringend anzulegen, ſondern alle dieſe Eingänge als Uiberſchuß an die wiener Hauptkaſſe einzuſenden; wo man ſodann daſelbſt im Zentro, wenn ſich eine entbehrliche Baarſchaft ergiebt, auf deren verzinsliche Anlegung zum beſten dieſer Fonds, und zwar nach den von den betreffenden Hofbuchhaltereyen zu verfaſſenden Ausweiſen für die Länder abgeſondert, in dem Verhältniſſe der von dieſem oder jenem Lande eingeſchickten mehr beträchlichen Uiberſchüſſe, allerdings Bedacht ſeyn wird. 3.) Hat die Landesſtelle die dieſen beiden Fonds gebührenden Zuflüſſe, und inſonderheit die hinter den Unterthanen verſchiedentlich ſteckenden Rentreſte, Vorſchüſſe, oder bei anderen Partheyen haftende, bereits verfallene Kaufſchillingsraten, oder ſonſtige Beiträge mit allem Nachdruck einzutreiben, auch ſich hierwegen, und wie dieſe Zuflüſſe in den Gang gebracht werden könnten, mit der Kammeralgüteradminiſtrazion und mit der Landesbuchhalterey in das Vernehmen zu ſetzen.

Hd. 20. Dez. 1794. *) Hz. 35.
Gv. 10. Jän. 1795. *) Gz. 434.

---

*) Von dieſer Anordnung iſt es in der Folge wieder abgekommen; ſiehe im Lexikon des 19ten Jahrhunderts unter Fondsüberſchüſſe das Hd. vom 24. July 1802.

Religionsfondszuflüsse; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 23. Dez. 1788.

Religionsfrevelthaten; siehe Religionsvergehungen.

Religionsgesetze landesfürstliche sollen die Pastoren genau befolgen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche das Hd. vom 17. Aug. 1792.

Religionsgespräche, von selben sollen sich die Akatholiken enthalten; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 2. Jän. 1782.

Religionsgepränge; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 12. Aug. und die Gv. vom 8. Okt. 1788.

Religionsgezänke; siehe Kreisbereisungen, dann unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 §. 7. bei a und d, und Religionsvergehungen.

Religionsgrundsätze.

Die Lehrer der höheren Wissenschenschaften sollen weder in Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals Grundsätze, welche gegen die katholische Religion streiten, behaupten, oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstossen, oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehre Zweifel erregen; sondern auch über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbar Glaubenssätze sind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst damals, wenn sie ihren Schülern wirkliche Gebrechen dabei aufdecken, mit bescheidener Mäßigung sich ausdrücken.

Hd. 29. Dez. 1787. Hz. 224.
Gv. 10. Jän. 1788. Gz. 378.

Religionshandlungen; siehe Sakramentenausspendung.

Religionshandlungen können den fremden akatholische Geistlichen hierlandes nicht gestattet werden; siehe unter Ministerialhandlungen das Hd. v. 13. Jän. 1782.

Religionshaß; siehe Kreisbereisungen.

Religionskasse; siehe Religionsfondskasse.

Religionskasseausweise; siehe Religionsfondskasseausweise.

Religionskasseerrichtung; siehe unter Klöstervermögen das Hd. vom 28. Febr. und 12. März 1782.

Religionskassejournalien; siehe Religionsfondskassejournalien.

Religionskassestände; siehe Religionsfondskassestände.

Religionskommission *).

Nachdem das im Königreiche Böhmen ausgebrochene ketzerische Religionswesen nicht nur als ein Abfall von der wahren Religion, sondern auch nach denen Lagibus Regni Bohemiae als ein Crimen contra Statum anzusehen ist, deme Ihro Majestät sowohl ex supremo munere Regio, als auch vermög des Höchstdemselben zukommenden Juris supremae Advocatiae et Protectionis Ecclesiae mit allem Ernste und Nachdruck zu begegnen, und selbes nach und nach wiederum gänzlich auszurotten, hingegen die wahre allein seligmachende katholische Religion in dem Erbkönigreiche Böhmen nach desselben Fundamentalgesetzen allein beizubehalten eifrig besorget seyn; als haben Höchstselbe zu dem Ende in Prag eine eigene und wohlauthorisirte Kommission unter dem Präsidio des Obristburggrafen anzustellen, und hierzu nicht nur den Obristlandrichter, den Landesunterkämmerer, den Obersterbpanier, und einen Appellazionsrath zu denominiren, sondern auch den Erzbischof zu Prag darzu zuziehen, und diesem seinen Generalvikär, dann den Ab-

*) Die unter diesem Schlagworte vorkommenden Verordnungen sind durch die Toleranzgesetze behoben worden; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 13. Juny und das A. Rspt. vom 13. Okt. 1781.

ten auf dem Strahofe zuzugeben, und für sothane Kommission die unten beigehende Instrukzion *) zu entwerfen befunden. Bei dieser Kommission hat es nun hauptsächlich dahin anzukommen, womit auf die Beförderung und Festhaltung der allein seligmachenden katholischen Religion in dem Königreiche Böhmen unitis viribus et con-

*) Instrukzion.

1.) Hat die Kommission allförderist und hauptsächlich auf ergiebige Mittel, wie nicht nur dem Zuwachse des ketzerischen Unkrauts mit Nachdruck vorgebogen, sondern auch der bereits Wurzel gefaßte diesfällige Same nach und nach wiederum gänzlich ausgerottet, und hingegen die wahre allein seligmachende katholische Religion in dem Erbkönigreiche Böhmen nach dessen Fundamentalgesetzen allein beibehalten werde, eifrig fürzudenken. 2.) Hat dieselbe in keine Kognizion oder Bestrafung einiger **pro Haereticis** angegebenen Partikularpersonen hineinzugehen, allermässen **pro ejusmodi casibus** ohne dem schon ausgemessen ist, was einem jeglichen **Foro** zu verrichten zukömmt; daß nemlich, wo es **de declaranda Haeresi** zu thun ist, diesfalls die Geistlichkeit, hingegen aber, wie eine schon **declarata Haeresis** zu bestrafen seye? der weltliche Richter, das ist, die k. Appellazionskammer zu kognosziren hat. 3.) Hat die Kommission auszumachen, wessen sich die Geistlichkeit wider die weltlichen Obrigkeiten oder Beamten in Religionssachen **de non praestita Assistentia**, und etwa auch **vice versa** diese wider jene **de neglectu** beschweret haben; mithin über die diesfälligen beiderseitigen **Querelas** zwar der Nothdurft nach sich zu informiren, jedoch sich nicht so viel **quoad Preteritum** darinnen aufzuhalten, als **quoad Futurum** die **Emendationes neglectuum** und bessere Einrichtungen zu stabiliren. 4.) Und weil viele Klagen wider die von denen Pfarrern im Lande und Städten **in Taxa stolae** verübende Exzessen vorgekommen; so hat die Kommission darob zu seyn, womit eine ordentliche dergleichen Taxordnung errichtet, und eingeführet werde. 5.) Ist aus denen vorzeitigen böhmischen Reformazionsakten erinnerlich, daß dazumalen zu denen sogenannten **Instructoribus** Subjekte von unterschiedlichen Ordenspersonen, worunter auch Kapuziner gewesen, nützlich angestellet worden seyen. Die Kommission wird also auch anitzo bei dem merklich zugenommenen Klero und angewachsenen Klöstern dahin zu sehen haben: ob nicht daraus **pro Missionariis** kapable Leute könnten

siliis eifrig fürgesorget, und solchemnach die Sache so gefasset werde; daß eine deren Potestatum, nempe spiritualis et temporalis, der andern stets willig die Hand biethe, folglich auch die ein oder andererseits bishero gewesenen, oder sich ferners ergeben mögenden Hindernissen sogleich aus dem Wege zu räumen trachte. Und weil

ausgefunden werden. 6.) Ist **pro Incremento Religionis catholicae** die Vermehrung der Pfarretheyen für eines der ausgiebigsten Mitteln erkennet, und zu dem Ende eine eigene Kommission in Prag **ad initium** des 1724. Jahrs *) angestellet worden. Die Kommission hat dannenhero annitzo alles, was daselbsten gehandelt worden, zu sich zu ziehen, und **quoad hoc genus remedii** mit allem Ernste fürzugehen. 7.) Und weil unter andern auch vorgekommen ist, daß bei denen Fideikommißherrschaften in Böhmen einiger Beitrag zur Errichtung neuer Pfarreyen um so schwerer zu hoffen wäre, als die zeitlichen Possessores solches für sich nicht thun, und sothane Fideikommisse darmit nicht oneriren könnten; so haben Ihro Majät generaliter dispensiret, daß denen Fideikommißbesitzern erlaubet seyn solle, **novas erectiones Parochiarum pro necessitate** zu bewirken. Die Kommission hat solchemnach die Informazion, bei welchen Fideikommißpossessoren neue Pfarreyen zu errichten nöthig seyn, verläßlich einzuhohlen, auch nachgehends, wie solches in ein oder anderem Orte zu bewerkstelligen wäre, wohl zu überlegen, und damit die denen **Fideicommissis** dadurch zuwachsende **Onera** nicht allzuweit gehen, derley neue Pfarreyeinrichtungen **de casu ad casum** der k. böhmischen Hofkanzley **ad Statum notitiae et confirmationis sine omni taxa** anzuzeigen. 8.) Und da außer allen Zweifel ist, daß sich in dem Königreiche Böhmen viele **Fundationes piae** befinden, welche etwa sich gar leicht **laetendo mentem Testatoris ad erigendas novas Parochias** appliziren ließen; so hat die Kommission mit der Zeit **ad Exemplum Hungariae** ebenfalls darauf zu reflektiren. 9.) Hat die Kommission auch zu überlegen, ob die **Studia theologica** zu Prag für die **ad Curam animarum** sich qualifizirenden wollende Subjekte **in ordine ad hunc finem** nicht besser einzurichten wären? Dann auch 10.) ob die Kirchendienste, besonders auf dem Lande, und zwar auch spe-

*) Siehe unter Pfarreinrichtung das A. Reskpt. vom 28. April 1724.

nichts so sehr, als das exemplarische fromme Leben deren Seelsorgern die untergebene Pfarrkinder in ihrem Glauben stärken, und hierzu auch viel beitragen kann, wenn die Antistites selbsten die Visitazion ihrer Diözes öfters verrichten, oder doch selbe, wann sie nicht selbsten können, durch ihre Vicarios generales vornehmen lassen; so

cialiter quoad cantum litteralem, worzu die böhmische Nazion von Altersher sehr gewohnt ist, nicht besser reguliret werden könnten? Uibrigens aber 11.) scharf darauf zu gehen, womit unter währendem Kirchendienste und Christenlehre die Schenk- und Wirthshäuser unter empfindlicher Bestrafung geschlossen bleiben; auch 12.) unter eben sothaner Zeit das Vieh entweder nicht auf die Hutweide getrieben, oder doch hierzu lauter betagte Leute, und keine junge Leute angestellet werden. 13.) Und weil der vorhin schon einmal geschehene Vorschlag, die um Prag herum auf denen Weingärten dispersim und in einzelnen Häusern wohnende, mithin denen ketzerischen Emissarien den größten Aufenthalt gebende Weinhauer in einige Dörfer zusammen zu ziehen, seine Diffikultäten gefunden; so hat die Kommission sothanen Vorschlag nochmalen in reife Deliberazion zu nehmen, und dahin zu sehen: ob dann sothane Diffikultäten nicht gehoben werden könnten? 14.) Würde dem Incremento et Conservationi Religionis salvificae auf dem Lande vor allem vorträglich seyn, wenn in einem jeglichen Dorfe, oder wenigstens in zwey oder dreyen nächsten Dörfern von der Obrigkeit ein tauglicher Schulmeister angesetzet, und demselben signanter die christliche Lehre und Katechisirung anbefohlen würde; um sodann die Kinder in seiner Gegenwart durch den eigenen Pfarrer, wie auch den P. Missionarium monatlich examiniren zu lassen. Die Kommission hat daher dieses als eines der ergiebigsten Mitteln wohl zu überlegen, anbei aber auch, damit der gemeine Mann nicht von neuem graviret werde, ferners zu ponderiren: ob die gesammten Stände nicht dahin disponiret werden könnten, daß sie für einen solchen Schulmeister eine Wohnung verschaffen, und etwa ihm ein Stück Feld von zwey Strich unter Beurbarung der Gemeinde zediren möchten. Uibrigens aber und hauptsächlich hat die Kommission sich bei ihren Deliberazionen aller Acerbitäten und Vorwürfe zu enthalten, und vor allem auf den Hauptzweck, das ist, die Aufnahme und Feststellung der allein seligmachenden katholischen Religion mit einer vollkommenen Liebe und einmüthigen guten Verständniß, dann

haben die Herren Ordinarien auf ihr Parochorum exemplarisches Leben ein wachsames Auge zu haben, auch wider diejenigen, so sich diesfalls vergingen, eine behende und ausgiebige Strafe zu verhängen.

A. Rspt. 11. März 1733. (*Pub. Div. 7 n 7*).

Religionskommission.

Die in Materia Religionis im Jahre 1733 angeordnete, dann durch erfolgte Todesfälle und sonsten fast gänzlich abgekommene Kommission wird unter dem Präsidio Sr. des Herren Obristburggrafens Exzellenz, dann bei Anwesenheit Sr. fürstlichen Gnaden des allhiesigen Herrn Erzbischofs und dessen Herrn Vicarii generalis erneuert, mit erforderlichen Subjekten versehen, und solche in ihrer Operazion auf die vorige Instrukzion angewiesen, welches die k. Herren Kreishauptleute zu jedermanns Wissenschaft und zu dem Ziel und Ende kundzumachen haben: 1.) Daß in obberührter Instrukzion unter andern auch dieses versehen seye, daß sothane Religionskommission auszumachen hat, wessen sich die Geistlichkeit wider die weltlichen Obrigkeiten oder Beamten in Religionssachen de non praestita Assistentia, oder auch etwa vice versa diese wider jene de neglectu zu beschweren Ursache haben, die Obrigkeiten und Landesinwohner mit dergleichen Beschwerden wider die Geistlichkeit de neglectu, gleich wie diese wider jene de non praestita Assistentia an mehrgedachte Religionskommission unmittelbar rekurriren, und allda ihre Gravamina einzubringen, und die Remedur zu suchen haben. Hiernächst, und weilen dann auch 2.) pro incremento Religionis catholicae die Vermehrung deren Partheyen in diesem Königreiche Böhmen für eines der ausgiebigsten Mitteln anerkennet wird, und nun dessen sorgsame Beförderung dieser Kommission gleichfalls vi instructionis aufgetragen worden; als werden diejenigen Obrigkeiten oder Patrone, wo Orten eine neue

auch reziprozirlicher Handbiethung zu sehen, und alle dargegen vorkommen könnende Impedimenta und Obstacula unitis viribus et consiliis aus dem Wege zu räumen, auch über ihre Operazionen von Zeit zu Zeit an die k. böhmische Hofkanzley ihren Bericht zu erstatten.

Pfarrtheyſtiftung und Vermehrung nöthig wäre, und deme etwan von da oder dort eine Beſchwerlichkeit oder Hinderniß geleget werden wollte, mit ihren diesfälligen Vorſtellungen eben an ſelbige Kommiſſion ſich zu wenden haben. 3.) Da unter andern auch hervorgekommen iſt, daß bei denen Fideikommißherrſchaften hierlandes einiger Beitrag zur Errichtung neuer Pfarretheyen um ſo ſchwerer zu hoffen wäre, als die zeitlichen Poſſeſſoren ſolches für ſich nicht thun, und ſothane Fideikommiß darmit nicht oneriren könnten; ſo wollen Ihro Majeſtät generaliter diſpenſiret haben, daß denen Fideikommißbeſitzern erlaubet ſeyn ſoll, novas erectiones Parochiarum pro necessitate zu bewirken. Die k. Herren Kreishauptleute werden daher die geſammten Fideikommißbeſitzer wegen deſſen Bewerkſtelligung mittelſt inpetrirenden allerhöchſten Konſenſes, welchen Ihro Majeſtät gratis zu ertheilen geneigt ſeyn, an mehr bemeldete Religionskommiſſion anzuweiſen haben.

A. Rſpt. 27. Aug. 1748.
Gv. 1. Apr. 1749. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsläſterungen; ſiehe Religionsſchmähungen.

Religionslehrer jüdiſche.

Die bisherigen jüdiſchen Haus- und Religionslehrer ſind noch ferner befugt den Unterricht in der hebräiſchen Sprache und den Elementarreligionsunterricht zu geben, damit ein von ihnen unterrichteter Knabe, wenn er bei einem Rabbiner zum Talmudſtudium gelaſſen wird, auch ſchon die nöthigen Vorkenntniſſe beſitze; nur ſoll keiner, der nicht mit glaubwürdigen Zeugniſſen erweiſen kann, ſchon vor dem 3. Auguſt v. J. den Elementarreligionsunterricht gegeben zu haben, ohne ein Zeugniß des Rabbiners über ſeine Prüfung und Fähigkeit im Hebräiſchen und den Religionsgegenſtänden, und ohne ein zweites Zeugniß über den teutſchen Schulunterricht als Haus- oder Religionslehrer geduldet werden.

Hd. 12. July) 1798. Hz. 11220. Gz. 23849.
Gv. 1. Aug.) Gz. 24816.

Religionslehrsätze; siehe Religionsgrundsätze.

Religionsmeinungen; siehe Religionsgrundsätze, und unter Religionsschwärmer das Hd. vom 9. März 1793.

Religionspatent, wo immer eines eingeführet war, ist aufgehoben; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 30. Jun. 1781.

Religionsschmähungen; siehe Religionsvergehungen.

Religionsschwärmer.

Da Ihro Majestät hinterbracht worden, daß viele Personen höheren und niederen Standes im Königreiche Böhmen der Pikardischen anderst Waldenser Sekte, oder denen, die sich Brüder nennen, anhängen, und nicht allein auf ihren Gründen in den Schlössern, Festen, Wohnsitzen, Städten, Märkten, Dörfern und Meierhöfen, sondern auch hier in den prager Städten heimlich an verschiedenen Oertern Versammlungen und Zusammenkünfte sich erlauben, und nachdem sie sich in großer Anzahl nicht nur aus dem gemeinen und Landvolke, sondern auch aus dem Herrn- Ritter- und Bürgerstande versammelt haben, Irrlehren, Predigten, Gesänge und andere dem heiligen Glauben entgegenlaufende Dienste verrichten, und somit diese schädliche längst durch Kompaktate, durch die Staatsverwaltung und öffentliche Landtäge verwiesene Pikardische Sekte von Tag zu Tag zur Verführung des gemeinen Volks eine bedeutende Vermehrung nehmen, anwachsen und sich empor thun solle; so ermahnen Ihro Majestät väterlichst Ihre getreuen Stände, besonders aber diejenigen, die mit dem pikardischen Gifte angesteckt sind, zu dem uralten heiligen christlichen Glauben und der einheimischen ihrer lieben Vorfahren Religion zurückzukehren, von der Brüder Irreführung abzutreten, und sich in der Religion mit andern der apostolischen Kirche getreu gehorsamen Söhnen zu vereinigen. Auch befehlen Höchstdieselben zugleich allen insgesammt, daß Niemand vom heutigen Tage an solche Zusammenkünfte zu verbothenen

Predigten, Gesängen und Gottesdiensten weder in geheim noch öffentlich auf seinen Gründen erlauben, nicht halten und verrichten, noch zu geben solle, daß solche von einem andern gehalten und verrichtet werden; sondern alle derley Versammlungsörter sogleich versperren, verschließen und verschränken zu lassen. Und wofern irgendwo in den Kirchen Pikardische und Brüder- oder andere Irrlehren verkündiget und geprediget würden; so sind solche Prediger von dannen abzuschaffen, und diese mit ordentlichen Geistlichen, die von dem prager Erzbischofe, oder dem Konsistorialadministrator der Utraquisten zu nehmen sind, zu besetzen. Auch ist das Volk genugsam zu ermahnen, daß sie von dieser Irrlehre und dieser Pikardischen oder aber brüderlichen Sekte abstehen, von ihr ablassen, die Versammlungsörter und Zusammenkünfte und alle Predigten ihrer unordentlichen Geistlichkeit einstellen, solche weiter und fernerhin nicht halten, sondern zu dem Glauben und der in diesem Königreiche aufgenommenen, und von der Landesverwaltung begnehmigten Religion der unter einerley, oder vermög der Kompaktaten unter beiderley Gestalten Empfangenden beitreten, nach diesem sich richten und verhalten, und endlich dieses alles so, und nicht anders, als es der Majestätsbrief des Königs Ladislaw (welcher sich in Originali auf dem Schloße Karlstein mit andern Privilegien und Sachen befindet, und dessen glaubwürdige Abschrift *) auf ausdrücklichen höch-

*) Abschrift.

Wir Wladislaw von Gottes Gnaden König in Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien ꝛc. Nachdem Wir wahrnehmen, daß in Unserem Königreiche Böhmen, so wie auch in dem Markgrafthume Mähren bedeutende Pikardische Irrlehren emporgekommen, und von Tag zu Tag mehr über Hand nehmen, und wenn Wir solchen noch ferner zu sehen sollten, daß diese Irrlehre nicht nur Uns, Unsern Erben und diesem Königreiche, sondern vielleicht dem ganzen Christenthume Schaden bringen könnte; so verordnen und befehlen Wir erstlich, daß alle Pikardische Versammlungsplätze und Zusammenkünfte, öffentliche und heimliche, eingestellt und ausgerottet, und mit

sten Befehl zur Kenntniß eines jeden hier unter diesem Patente beigefüget wird) in sich enthält, und umfasset, in einem jedem Punkte und Klausel unveränderlich befolgen sollen. Sollte sich jemand nach diesem ausdrücklichen höchsten Befehle nicht verhalten, solchen übertreten, jene Ver-

getreuen Menschen besetzet werden sollen; und wenn es Kirchen oder Pfarreyen sind, worin sie sich versammelten, so sind solche zu versperren, somit öffentliche Zusammenkünfte weder in den Städten, noch in andern Häusern und Oertern zu erlauben. Item, aller Unterricht und schriftliche Aufsätze über ihre Irrlehren, sowohl öffentliche als heimliche, sind einzustellen und zu vernichten; alle ihre Bücher, sowohl geschriebene als gedruckte, sind zu verbrennen, und kein Herr, Ritter, wie auch keine Stadt hat derley Bücher über solche Traktate unter seiner eigener Dafürhaftung weder zu schreiben, noch zu verkaufen. Und wenn jemand solche irgendwo zubringen sollte, und solche bei ihm gefunden würden, ist solcher nach Erkenntniß der Herrn und Landesrichter unnachsichtlich zu bestrafen. Item, vom heutigen Tage an sind ihnen alle Gottesdienste und Kommunionen, so wie sie es verrichten, wie auch alle Taufen und Trauungen einzustellen, und nie zu erlauben; sondern solches hat durch die Geistlichkeit einer der zwey Partheyen zu geschehen, welche sie sich selbst zu wählen haben. Item, alle ihre Lehrer und Verweser, die ihnen predigen, und diese Irrlehren veranlassen und lehren, sind gleichfalls vor die beiderseitige Geistlichkeit zur Korrekzion zu stellen; und zu welcher Parthey sie immer beitreten, so sind sie durch die Geistlichkeit dieser Parthey zurecht zu weisen, und zu bessern. Wenn sie sich aber nach dieser Zurechtweisung, die ihnen gegeben wird, nicht richten wollten; so sind sie in die Gewalt und zur Bestrafung dem prager Obristburggrafen in Kraft königlicher Macht zu übergeben, welcher solche nach Erkenntniß der Herrn und Edelleute aus dem Landgerichte so wie eine andere Sache zu behandeln hat. Item, dieses alles, was voran vorgeschrieben ist, ist von allen Ständen, Herrn, Edelleuten, Pragern, Bergleuten und andern Städten zu befolgen, diesem Genüge zu leisten, und in der Gänze bis zu Weihnachten in Ordnung zu bringen. Und wer alles dieses aus den drey Ständen des Königreichs Böhmen zu thun vernachläßigen, und es an ihm offenbar anerkannt werden, und des obbeschriebenen Unfugs sich schuldig machen sollte; der ist einmal von dem prager Obristburggrafen vorzuladen, und zu erinnern: sich nach dieser Verordnung

sammlungsörter nicht einstellen, die Zusammenkünfte auf seinen Gründen heimlich oder öffentlich erlauben, und die Bemessung des Majestätsbriefes in dem geringsten Artikel verletzen; so werden Ihro Majestät einen jeden solchen als einen Uibertreter der guten Ordnung, Verletzer der

zu verhalten. Im Falle er aber nach dieser Erinnerung solches nicht befolgen sollte; so ist er in zwey hierauf nach einander erfolgten Wochen abermal von Amtswegen schriftlich vorzuladen, damit sich dieser Herr, Rittersperson, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, so wie auch die Stadt die allererſten Quatembertäge, welche nach dieser Vorladung erfolgen, vor die Herrn und Edelleute stelle. Item, wenn ein pikardischer Lehrer oder Pikard einen solchen, sey es Manns- oder Weibsperson, aufnehmen, und diesen dem Herrn nicht ausfolgen wollte; so hat der Herr, dem er zugehörte, den andern vor das Landgericht zugleich mit Angabe der Ursache, nemlich wegen nicht ausgelieferten Menschen, zur Strafe zu belangen, und diese Strafe soll solcher sammt dem Menschen zu geben gehalten seyn. Im Falle er Letzteren nicht ausliefern wollte, so hat er ihn dennoch so oft zum Strafgelde zu ziehen, und dieses Strafgeld bis dahin und so lange zu erhalten; so lange die Pikardische Person, sey es Manns- oder Weibsperson, nicht ausgeliefert wird. Item, das gemeine Pikardische Volk aus allen Ständen männlichen und weiblichen Geschlechts ist von der beiderseitigen Geistlichkeit zur Besserung und zum Ablassen von seinem Pikardischen Irrthume klüglich zu führen, und die Herrn, Edelleute, Prager und andere Städte haben die Pfarreyen mit Geistlichen zu besetzen, und die Nutzungen der Pfarreyen denselben zu überlassen. Wenn sie zu allen Kirchen nicht genug Pfarrer haben; so hat ein Pfarrer sechs, auch mehr oder weniger Pfarreyen zu halten, je nachdem es eingerichtet werden kann, und bei jedweder Pfarrey hat er die Eingepfarrten ordentlich zu verzeichnen, und diese sollen in die Predigten und Kirchen gehen, und im Glauben von der Geistlichkeit unterrichtet werden. Auch befehlen Wir, daß diese Unsere in der Rathssitzung der Herrn, Edelleute, Prager und andere Städte des Königreichs Böhmen beim öffentlichen Landtage ausgemittelte Verordnung unter Verlust Unserer königlichen Gnade, und bei Strafe Unseres königlichen Unwillens von allen Unsern und zu Unserm Königreiche Böhmen gehörigen Unterthanen aus allen, sowohl geistlichen als weltlichen Ständen nach seinem ganzen Inhalte und Umfange befolgt und eingehalten

Gesetze, als einen Unfolgsamen der k. k. Befehle, ja als einen Feind des allgemeinen Staatswohl zu behandeln, und ihn zum Beispiele Anderer unausbleiblich bestrafen zu lassen wissen.

Pat. 22. July *) 1602. (*A Arch. R.* 20.)

Religionsschwärmer.

Wenn mehrere bloß der Irrlehre indiziret würden, und an den weitern äußerlichen Vergehungen keinen Antheil hätten; so sollen selbe nicht, sondern nur die, die sich durch die Gesetze verbothener Handlungen schuldig gemacht, arretiret, die Irrenden aber zu den rechten Glauben zurückzuführen, der Geistlichkeit überlassen werden; welche ihrem Berufe gemäß dergleichen Menschen selbst aufzusuchen, und an deren Bekehrung mit Uiberzeigung, Unterricht, Liebe, Sanftmuth und Geduld zu arbeiten, und die Bestrafuug der äußerlichen den Gesetzen zuwider laufenden Handlungen dem weltlichen Richter zu überlassen hat; daher soll auch bei Inquisizionen von dem weltlichen Richter kein Missionarius jemals beigezogen werden.

Hd. 11. Febr.) Gv. 2. März) 1775. (*Pub. G.* 1 *n* 2.)

Mit einem offenbaren Ketzer, der sich selbst dazu bekennet, sind folgende Maßnehmungen zu beobachten: Es hat nemlich der Seelsorger oder der Missionarius den Decanum oder Vicarium foraneum davon zu benachrichtigen, und dieser es dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen, welches den Menschen sofort in den nächsten Ort ad Custodiam wohl abgesendet, jedoch ohne Eisen und Banden, ohne mindesten Zeitverlust unter der gewöhnlichen Atzung, wenn er keine Mittel hat, nehmen zu lassen

werde. Gegeben in Ofen am Lauremzi Tage (10. Aug.) im Jahre des Herrn ein Tausend, fünf Hundert und acht, Unserer Reiche des Hungarischen im achten, und des Böhmischen im sieben und dreyßigsten.

*) Im Originale steht: Montags am Tage der heil. Maria Magdalena, welches sonach der 22. July war.

haben wird. Inzwischen kommt es hiebei auf die Sorgfalt und verdienstliche Bemühung des Seelsorgers an, damit er alles Mögliche mit wahrer Bescheidenheit auch in Custodia anwende, einen so Beschaffenen seiner Irrthümer zu überführen: ja es hat der Ordinarius hiebei wohl zu überlegen, daß es hier gar oft auf Veränderung der Person des Unterrichtenden ankomme, immassen jezuweilen aus andern Ursachen gegen den gewöhnlichen Seelsorger eine Abneigung unterwalten, oder dessen Art und Weise einen so verstockten Menschen zu gewinnen, nicht geeignet seyn kann. In diesem Falle ist alles Mögliche durch einen andern Priester anzuwenden, von dem Dechante oder Vicario foraneo des betreffenden Kirchspiels selbst Hand anzulegen, und folglich keine Mühe zu sparen, durch was immer für thunliche Wege einen solchen Menschen vollkommen zurückzuführen. Bleibt auch dieses ohne Frucht, so hat der Dechant oder Vicarius foraneus solche dem Kreisamte schriftlich zu melden; immittelst aber hat die Geistlichkeit auch im Arreste auf bemeldete Weise ihre Pflichten nach Möglichkeit fortzusetzen, und derley verstockte Irrgläubige vielleicht gleich wohlen noch auf den wahren Weg zu leiten (6). Und damit man keine Heuchler, sondern wahre katholische Christen mache, so haben die Ordinarii ihrer Geistlichkeit auf das schärfeste zu verbiethen, daß sie keinen durch harte Worte, Bedrohungen, Beschädigung seines Vermögens, oder irgend eine andere Weise zur katholischen Religion gleichsam zwingen sollten, wodurch sie nur bei den Irrgläubigen einen größeren Haß und Abneigung von der wahren Religion und der Geistlichkeit verursachen würden; immassen ihr Amt und Beruf bloß darinne bestehet, mit sanftmüthigen, liebreichen und freundlichen Ermahnungen, gründlichen Lehren und guten Beispielen sich zu beschäftigen die Irrenden aufzusuchen, in der Wahrheit zu unterrichten und an ihrer Bekehrung mit Liebe, Sanftmuth und Geduld zu arbeiten (7). Weiters hat die Geistlichkeit auf diejenigen, denen ehemals ketzerische Bücher abgenommen worden, und die entweder offenbare Ketzer, oder doch in der Religion verdächtig waren, immerhin ein aufmerksam

Auge um so mehr zu tragen, als derley Leute nach Zeugniß der Erfahrung mehrentheils zum Rückfalle geneigt sind; daher der Geistlichkeit obliegen wird, derley Personen öfters zu besuchen, durch erbauliche Unterredungen in der Religion zu bestärken, die etwa entstehenden Zweifel aufzulösen, sie zu trösten, ihre Liebe und Zutrauen zu gewinnen, und denenselben solche Mittel anzurathen, welche fähig sind, in ihnen die Erkenntniß der Religionswahrheiten und die Beharrlichkeit in dieser Erkenntniß zu wirken. Insonderheit haben die Seelsorger und Missionäre ihre Sorge auch auf die Kinder solcher Leute, damit wenigstens die Nachkommenschaft gerettet werde, zu erstrecken, so fort darob zu seyn, damit diese Kinder fleißig zur Schule geschickt, in der christkatholischen Lehre gründlich unterrichtet, vor ketzerischen Irrthümern und Büchern gewarnet, und zu einem gottseligen Lebenswandel angewiesen werden. Zu diesem Ende hat der Seelsorger wöchentlich zweimal ganz unfehlbar die Schule selbst zu besuchen, die Kinder in seiner Gegenwart prüfen zu lassen, und alsdann alle Monate nur mit wenig Worten nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Formulare*) an den Kreisdechant seine Relazion über den Befund zu erstatten, welcher an das Kreisamt allmonatlich die Schulrelazion absenden muß, um solche von da an die Landesstelle zur Einhändigung der Schulkommission zu befördern. Und da es überhaupt darauf ankömmt, daß die Geistlichkeit sich das wahrhafte Vertrauen des von ihr zu leitenden Volkes zu erwerben trachte; so haben die Herren Ordinarien alle Seelsorger und Missionarien zu einem sanftmüthigen Betragen, zur Geduld und Nachsicht ernsthaft zu ermahnen, und daß sie in jenen Fällen, wo ein Mensch wegen Uibertretung der weltlichen Gesetze, als z. B. wegen Einschleppung oder Verbehlung ketzerischer Bücher, dann wegen anderer derley Verbrechen mit Arrest, oder sonst der Sache angemessenen Strafen beleget wird, bei der weltlichen Obrigkeit für ihn bitten sollen; daß sie dem Bestraften wohl begreiflich machen, wie nach er nicht aus Zwang zur Religion, sondern wegen seinen Vergehen gegen landesfürstliche Gesetze gestraft werde; daß anderen

*) Formular.

Name des Schülers.	Alter desselben nach dem Taufbuche	Tag und Jahr des Anfangs des Schulgehens	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet hat	Sitten	Fähigkeiten
N. N.					

guten Katholiken das nemliche geschehen würde, wenn sie auch ein gleiches thäten; daß diese Gesetze schon viel eher bestanden, als die Irrlehre sich eingeschlichen, und was dergleichen Gründe mehr sind, aus welchen auch ein gemeiner Bauersmann merken kann, wie wenig dem Geistlichen daran gelegen sey, wenn jener bestrafet wird. Endlich haben die Herren Ordinarien alle und jene Seelsorger an genaue und richtige Verläßlichkeit ihrer Berichte und Anzeigen zu weisen; insbesondere aber sollen sie sich keines Caracteris dubii aut medii inter Haereticum formalem et materialem gebrauchen, wie solches mit den zweydeutigen Ausdrücken: Est accedens ad formalem, excedit materialem, schon mehrmal geschehen ist; immassen ein Mensch, der ohne Angebung oder Kenntniß einer Ursache von seiner Irrlehre solche bloß zu glauben sagt, weil er also belehret worden, inter materiales, jener aber, welcher schon Gründe anführet, und andurch die Wahrheit der rechtgläubigen Kirche bestreiten will, den formalen oder halsstärrigen und boshaften Ketzern beizuzählen kommet. Um jedoch die aus den umliegenden protestantischen Ländern in Böhmen abgefertigte Kommissäre, welche öfters unter dem Vorwande des Handels ihren Religionsfreunden die Irrlehre beibringen, nach Möglichkeit hintanzuhalten; so wird weiters verordnet: daß solche verdächtige Leute von der weltlichen Obrigkeit in Verhaft genommen, und, wenn sie schuldig befunden sind, ohne Rücksicht nach Umständen gesetzmäßig bestraft, und abgeschafft werden sollen; so wie dann auch auf gleiche Art die Verhehler derselben anzusehen kommen. Die Verhehlung verbothener Bücher und derselben Verbreitung, die Schmähung gegen die Geistlichkeit, und die Spottung der katholischen Religion ist ohnehin verbothen. Die Conventicula sind von gleichem Verhältnisse, und ein so anders muß also wirklich hintangehalten, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Was aber die in Böhmen geduldeten Protestanten betrifft, da geben ohnedies die allerhöchsten Verordnungen Ziel und Maß, wie sich in Ansehung derselben zu benehmen sey. In deren Gemäßheit ist sowohl von der weltlichen als geistlichen

Behörde auf sie stets ein obachtsames Auge zu tragen, damit dieselben sich nicht etwa beigehen lassen, ihre Religionsbücher jemanden mitzutheilen, der Religion wegen mit Katholischen eine Unterredung zu pflegen, die katholischen Lehren und Gebräuche heimlich oder öffentlich zu tadeln, oder zu verachten, am allerwenigsten aber Proselyten ihrer Religion aus Katholischen zu machen. Uibrigens hat es in Ansehung der obbemerkten weltlichen Verbrechen gegen den Staat, bei den bisher im Königreiche Böhmen gesetzmäßig eingeführten Strafen, und den dabei eingeführten modo procedendi, somit überhaupt bei dem allerhöchsten Reskripte vom 28. Dezember 1725 oder statthalterischen Patente vom 29. Jänner 1726 *) wegen Bestrafung der Ketzer, worinnen die Gattungen der nebst dem Irrglauben am gewöhnlichsten konkurrirenden äußerlichen Verbrechen umständlich enthalten sind, sein ferneres Verbleiben; nur wollen Ihro Majestät die Denunziantenquoten zur Vermeidung aller Gehäßigkeiten aufgehoben wissen.

Hd. 12. Aug.)
Gv. 7. Sept.) 1775. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsschwärmer.

Jene irrgläubige Unterthanen, welche der Irrlehre halber zu einem Bergbau in Hungarn zu verwenden kommen, sollen in Zukunft zur Vermeidung aller Irrung gleich bei denen ersteren Stazionen in dem Königreiche Hungarn von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwerkssachen, und nicht mehr von den Komitaten übernommen, und an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Hd. 12.)
Gv. 24.) Sept. 1778. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Von der unterm 12. September d. J., wegen Uibernehmung der Irrgläubigen in dem Königreiche Ungarn, ergangenen Verordnung hat es von darum wieder abzukommen, weil das kais. k. Montanistikum mit sicheren

*) Siehe diese hohe Verordnung unter Religionsaufrechthaltung.

Personen zur Eskortirung solcher Transmigranten nacher Presburg nicht versehen ist; es werden daher folgende Maßregeln festgesetzet: 1.) Das betreffende Kreisamt hat derley Transmigranten nacher Presburg unter sicherer Begleitung abzuschicken, sich vor ihrer wirklichen Verabsendung wegen des Tages ihrer Transportirung und beiläufigen Eintreffung mit der ungarischen Behörde vorläufig in die Korrespondenz zu setzen, und den Ort ihrer Bestimmung nahmhaft zu machen; die Begleiter aber haben ein Zeugniß der Einlieferung zurück zu bringen. 2.) Kommen solche Transplantirte nach der von der ersten ungarischen Behörde zu fertigenden Marschroutte, wie bei dem gewöhnlichen Schub, gegen einstweiligen Vorschuß der Unkösten an ihren Bestimmungsort sicher zu begleiten, und die Geleitsleute haben an die erste ungarische Behörde ebenfalls das Attestat der wirklichen Abgebung zurück zu bringen; welches Attestat nebst dem Kostenbetrag über die tägliche gemeine Atzung, und bei Erkrankung der Transmigranten über die nöthige Fuhr, nicht aber unnöthige Kosten die ungarische Behörde an das Kreisamt, dieses aber an die kais. k. Landesstelle zur alsobaldigen Vergütung entweder aus dem eigenen Vermögen der Transplantirten, oder in dessen Ermanglung aus dem höchsten Aerario einzusenden haben.

Hd. 10.) Gv. 29.) Okt. 1778. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsschwärmer.

Die wegen ihrer Hartnäckigkeit zu übersetzen kommenden irrgläubigen Unterthanen sollen nicht mehr in das Großfürstenthum Siebenbürgen, sondern künftighin jederzeit auf entfernte hungarische Kammeralherrschaften transplantiret, und wohlverwahrlich bis Trentschin überliefert, von dannen aber von der k. hungarischen Behörde zur weiteren Beförderung übernommen werden.

Hd. 7. April 1780. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Künftighin soll kein Unterthan der Irrlehre halber mehr in das Königreich Ungarn oder das Großfürstenthum Siebenbürgen übersetzet werden.

Hd. 31. März 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 71.)

Religionsschwärmer.

In so lange sich irrgläubige Unterthanen ruhig und friedlich betragen, ist deren Zurückführung zur Erkenntniß der wahren Religion lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes, und der pflichteifrigen bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit durch Uiberzeugung und einen auferbaulichen Lebenswandel zu überlassen. Wenn aber selbe andere von dem Glauben abwendig zu machen, und zu verführen sich beikommen lassen; so ist sich nach der letzthin unterm 30. Juny d. J. erlassenen höchsten Vorschrift *) zu achten, und sind derley muthwillige Aufhetzer, oder im Lande herumirrende Verführer nach den allgemeinen Gesetzen einzuziehen, und zu bestrafen; welche Strafe jedoch nach Umständen härter oder gelinder ausgemessen werden muß, die eigentliche Bestimmung derselben aber dem vernünftigen und billigen Ermessen der Landesstelle überlassen bleibt.

Hd. 28. Aug.) Gv. 7. Sept.) 1781. (*Pub. G.* 1 *n* 71.)

Künftighin hat die k. Appellazionskammer, wenn praeter haeresim sonst kein anderes Verbrechen zur Last liegt, mit Strafverhängungen nicht mehr fürzugehen.

Hd. 15. Okt. 1781. (*Fub. G.* 1 *n* 1.)

Da hierlandes weit mehrere sogenannte Hußiten, als eigentliche Protestanten oder Reformirte vorhanden, und besonders die Hußiten mit ihren untergetheilten Sekten von den Katholiken nicht so weit, als die Protestanten und Reformirten in Dogmate entfernet sind, so fort dieselben, wenn sie einmal bekannt sind, mit der Zeit von vernünftigen und bescheidenen katholischen Seelsorgern ganz leicht zur katholischen Religion werden zurückgeführet werden können; so wollen Se. Majestät, ohne jedoch die mindeste Abänderung öffentlich in den bisherigen Publikazionen zu machen, die Hußiten unter der den Protestanten eingestandenen Toleranz in den k. böhmischen

*) Siehe dieselbe unter Religionsduldung.

Erblanden ebenfalls einbegriffen, und daher all jenen, die sich bestimmt als Hußiten, oder unter einem anderen zu dieser Sekte gehörigen Namen erklären, unter den Namen als Lutheraner den Bau der Oratorien, die Anstellung eigener Schulmeister, und den Gebrauch des Kelches tacite gestatten.

Hd. 26. März) Gv. 9. April) 1782. (*Pub G. 1 n 1.*)

Religionsschwärmer.

Da die Erklärungen jener Sekten, die sich als Israeliten angegeben haben, nicht angenommen, weder derley Sekten, die zu keiner von den tolerirten Religionen gehören, vermög den bestehenden Toleranzgeneralien geduldet werden können; so sollen diesen Leuten die in Toleranzsachen erflossenen Generalien wohl begreiflich gemacht, und sodann von jeden eine neuerliche Erklärung einzelnweis abgenommen werden. Sollten sie jedoch dessen ohngeachtet bei ihrer Erklärung, daß sie Israeliten sind, verharren; so müssen sie auch nach der Vorschrift des Gesetzes Moises behandelt, und ihnen die Verbindlichkeit, sich alsogleich förmlich beschneiden zu lassen, aufgeleget werden, welches vielleicht viel schneller ihre Bekehrung, als alles weitere Zureden wirken wird; dahingegen, wenn sie schon wirklich beschnitten sind, so sind sie Juden, und können nicht anderst, als wie diese behandelt werden; somit sind sie auch nicht mehr fähig, Gründe eigenthümlich zu besitzen, und müssen daher abgestiftet werden.

Hd. 9.) Gv. 17.) Aug. 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Da es mit jenen Leuten, die sich zur bloßen Erkenntniß eines Gottes erkläret, und die Aeußerung zu unterschreiben verweigert haben, die nemliche Beschaffenheit, wie mit denen zum Vorschein gekommenen sogenannten Israeliten hat; so haben Se. Majestät resolviret und befohlen, daß mit diesen Leuten auf die nemliche

Weise, wie mit jenen nach der hohen Verordnung vom 9. August d. J. zu Werke gegangen werden soll.

Hd. 4.)
Gv. 16.) Okt. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsschwärmer.

Die Deisten können keinerdings geduldet werden, und sind daher dieselben, wenn sie sich auf den nochmaligen mit ihnen zu veranlassenden Versuche durch wiederhohlte bescheidene und gründliche Vorstellungen von ihren irrigen Begriffen nicht zurückführen lassen, oder sich zu einer aus den tolerirten Religionen bekennen, von ihren Häusern und Gründen gänzlich abzustiften, und nach Siebenbürgen zu übersetzen, wo die rezipirten Arianer mit ihrem Glauben mehr Aehnlichkeit haben. Es sind sonach in solchem Falle ihre Gründe und Häuser nach der landesüblichen Art zu schätzen, und zu veräußern, und jenes, was nach Abziehung des Aeris alieni und der etwa noch rückständigen Kontribuzion erübriget, ist ihnen, wenn sie in Siebenbürgen angelangt sind, baar zu erfolgen, dergestalt jedoch, daß noch vorher auch von diesen Abstiftungsgeldern ihre Reisekösten zu bestreiten sind.

Hd. 12.)
Gv. 30.) Okt. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

In Ansehung der als Israeliten zu behandelnden sogenannten Deisten ist auf ganz gleiche Art, wie es in Ansehung der sogenannten Israeliten unterm 12. Oktober d. J. angeordnet worden, fürzugehen, und der Erfolg einzuberichten.

Hd. 28. Nov.)
Gv. 11. Dez.) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Mit der Abstiftung der Deisten soll ordnungsmäßig fürgegangen, zu dem Ende die Abstiftungsedikten an den Häusern angeschlagen, die Abstiftung auf der Herrschaft und im Kreise kundgemacht, hiebei zugleich zur Lizitazion Tag und Stunde bestimmet, die Abstiftung der Häuser, Grundstücken und Geräthschaften vorgenommen, endlich an dem bestimmten Tage zur Veräußerung fürgeschritten, und die

Liziazion in Gegenwart der abzuſtiſtenden Deiſten veranlaſſet werden. Uibrigens verſtehe ſich von ſelbſten, daß jene, die ſich zur katholiſchen Religion erklären, auf ihren Gründen zu belaſſen ſeyn; welches ſich auch von denen Kindern, die die Annos discretionis haben, verſtehet, für die geſorget, und ihnen ein verhältnißmäßiger Theil des Vermögens der ihnen die Alimentazion ſchuldigen Aeltern zugewendet werden muß.

Hd. 13.)
Gv. 15.) Dez. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsſchwärmer.

Mit Abhörung der Deiſten iſt mit aller Behutſamkeit fürzugehen, und ſind ſie ohne beſondere Urſache zu keinem Verhör vorzuruffen; maſſen ſonſten, je mehr derſelben vorgeruffen werden, auch wahrſcheinlicherweiſe ihre Anzahl ſich vermehren, und eine Art Fanatismus unter dieſe Leute gebracht werden dürfte.

Hd. 6. Febr. 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die Deiſten, ſo wie ſie ſich nennen, können in Böhmen auf keine Weiſe geduldet werden; ſondern ſolche ſollen ihrer Häuſer und Felder entſetzet, auf die türkiſchen Gränzen verſendet, und dort einzeln in verſchiedene Dorfſchaften von einander abgeſöndert werden. Die, welche in die Militärgränzörter kommen, wo alle Bewohner Soldaten ſeyn müſſen, werden auch dieſem Soldatenſtande zugezählet werden, und wird denſelben, wenn ſie gleich nach der Zeit ihren Glauben daſelbſt zu ändern geſonnen ſeyn ſollten, nie geſtattet, nach Böhmen zurückzukehren. Es wird daher dieſer zu dieſem falſchen Glauben ſich bekennenden Menſchen ihr, ihrer Weiber und Kinder Glück einzig von der Entſchließung abhängen, daß ſie ſich entweder zu der katholiſchen, als der allein ſeligmachenden Religion, oder doch zu einer von denen in Böhmen begnehmigten und tolerirten, nemlich zu der evangeliſchen, lutheriſchen, oder kalviniſchen bekennen.

Kabinetsbefehl 9.)
Hd. 10.) Februar 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 15.)

Religionsschwärmer.

Die sogenannten Deisten der Herrschaft Pardubitz, welche ungeachtet der wegen ihres künftigen Schicksals ihnen zu erkennen gegebenen allerhöchsten Gesinnung dennoch zu keiner bestimmten Religion sich bekennen, sondern bei ihrem Irrthume verharren wollen, sollen von ihren Häusern und Habseligkeiten abgestiftet, diese jedoch nach Billigkeit ihren unmündigen Kindern verbleiben, und diese daher von der Herrschaft als verwaiste behandelt, die Gründe aber zu ihrem Nutzen verwaltet, und davon diese Kinder aus dem eingehenden Betrage bei guten, christlichen und ehrlichen ansässigen Bauern vertheilt erzogen, oder wenn man das nicht fände, nach Prag in das wälsche Spital abgegeben werden. Unter unmündigen Kindern werden alle diejenigen männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden, die nicht 15 Jahre erreicht haben; diese sind insgesammt diesen Leuten abzunehmen, und ihnen zu bedeuten: daß ihre Habschaften ihren an ihrer Verstockung und Bosheit unschuldigen Kindern auf diese Art verbleiben; sie aber sind insgesammt Männer und Weiber zu versammlen, von dem Militär zu übernehmen, und als Soldaten zu behandeln, weil sie zu Gränzern werden vertheilt werden, und auf diese Art sind sie vom Militär nach Siebenbürgen zu transportiren, und ist ihnen vom Tage der Uebernahme die gewöhnliche Löhnung und Brod zu verabreichen, auch ein oder andere Montirungsstücke, wenn es nöthig wäre, weil sie von ihren Habseligkeiten und Gründstücken nichts verkaufen dürfen. Derjenigen Haus- und Habseligkeiten, die keine Kinder hätten, fallen den nächsten Erben zu. Weibliche Dienstbothen, welche sich auch zu dieser Irrlehre erklären, wenn sie nicht Kinder von ein oder der anderen dieser Erklärten sind, müssen besonders mit 3 kr. verpfleget, aber auch hinunter geschickt werden, um unten Dienste zu suchen.

Hd. 8.) März 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1·)
Gv. 12.)

Jenen als Israeliten sich der Zeit angegebenen Deisten, die gegen ihre erste Erklärung, daß sie keine

Juden seyn, und die Beschneidung nicht verlangten, wird die nun erst verlangte Uibertretung zur jüdischen Religion und Beschneidung keineswegs gestattet; sondern sie sollen so, wie die Deisten der Herrschaft Pardubitz, im nicht Zurücktretungsfalle behandelt werden.

Hd. 17.)
Gv. 19.) März. 1783. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsschwärmer.

Auch denen als Israeliten sich derzeit angebenden Irrgläubigen sollen ihre unmündigen Kinder, daß ist, jene, so noch nicht das 15te Jahresalter erreichet haben, abgenommen, und von Seite des Politici entweder zu andern ehrlichen Leuten in die Kost, oder in das wälsche Spital in die Versorgung abgegeben werden.

Hd. 20.)
Gv. 26.) März 1783.(*Pub. G. 1 n 1.*)

Die neuerlich sich hervorthuenden Deisten sollen eben so, wie die vorhin schon entdeckten in Ansehung des sechswochentlichen Unterrichts sowohl, als wegen ihrer künftigen Uibernehmung von dem Militär, und sohinniger Verschickung in die Gränze behandelt, und sich diesfalls mit dem Generalmilitärkommando sogleich einvernommen, nach geendigtem sechswochentlichen Unterrichte aber die umständliche Anzeige nach Hof von dem Erbfolge in Sachen gemacht werden; überhaupt aber haben die k. Kreisämter und die bei dergleichen Erklärungskommissionen zum Unterrichte gebraucht werdenden Geistlichen scharf darauf zu halten, daß nur diejenigen, die sich selbst melden, zur Erklärung zugelassen, und die nicht selbst damit hervortreten, nicht darüber befragt, und zu Erklärungen aufgefordert werden.

Hd. 19.)
Gv. 24.) May 1783. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Bei der unterm 19. May d. J. gegebenen Weisung in Ansehung der neuerlich hervorgekommenen Deisten hat es in alle Wege zu bewenden, und sind die ferners Entdeckten auf ganz gleiche Art, wie die vorherigen zu be-

handeln; folglich wird seiner Zeit bei nicht verfangenden 6wochentlichen Unterricht wegen ihrer allenfälligen Uibergabe ad militiam mit dem Generalkommando sich einzuverstehen, jedoch vorläufig der Bericht mit Anführung deren wirklichen Anzahl nach dem Geschlechte deshalben nach Hof zu erstatten seyn.

Hd. 22.)
Gv. 28.) May 1783. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsschwärmer.

Wenn ein Mann, ein Weib, oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit, oder als sogenannter Lampelbruder sich meldet, dem sollen ohne weitere Rückfrage 24 Prügel oder Karbatschstreiche auf den Hinter gegeben, und hiemit wieder nach Hause geschickt, auch dieses so oft wiederhohlet werden, als er sich neuerdings melden kömmt; nicht weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu seyn, was er nicht weiß, was es ist. Jener aber, der einen Deisten in der Gemeinde nennet, oder angibt, der soll von dem Ober- oder Kreisamte mit 12 Stockstreichen beleget werden; da es durch die von Sr. Majestät dermalen selbst untersuchte, und bereits in Hungarn befindliche derley Leute sattsam bewiesen ist: daß solche keine Deisten und Israeliten sind, und diese Männer und Weiber theils aus Dummheit und Unwissenheit, theils aber aus Leichtsinn und Wanderungslust, auch durch die Verfolgung gesteift dazu sind verleitet worden, sie es auch wirklich erkennen, und viele davon sich erklären, daß sie katholisch leben und sterben wollen; daher Sr. Majestät Willensmeinung ist, daß diese mißbrauchte Benennung gänzlich ausgerottet werde.

Hd. 10.)
Gv. 14.) Juny 1783. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Wenn bei irgend einigen Deisten weiblichen Geschlechts sich durch vorausgegangene chyrurgische Visitazion bewähret, daß sie zu schwach seyn, 24 Karbatschstreiche auszuhalten, so sind diese in eben so viel gemessene Ruthenstreiche zu verwandeln; bei wirklich schwanger befundenen Weibspersonen aber ein und andere Strafe bis nach voll-

brachten Wochenbette und völlig erlangter Gesundheit zu verschieben.

Hd. 18.)
Gv. 24.) Sept. 1783. (*Pub. G. 1 n. 1.*)

Religionsschwärmer.

Die sich zum Deismo bei ihren Behörden öffentlich und also muthwillig Erklärende sollen darüber gar nicht angehört, am wenigsten zu einem 6wochentlichen Unterrichte verhalten; sondern, so bald sie sich melden, sogleich nach der wiederhohlten allerhöchsten Entschließung wegen dieser hartnäckigen durch die Gesetze verbothenen Erklärung, folglich nicht wegen das, was sie innerlich glauben, oder nicht glauben, mit 24 Stock- oder Karbatschstreichen bestrafet werden.

Hd. 13.)
Gv. 29.) April 1784. (*Pub. E. I. n 31.*)

Nachdem von denen im vorigen Jahre nach Siebenbürgen, Galizien und in die Bukowina verschickten Deisten mehrere Individuen, deren Bekehrung und sonstiges gutes Betragen sich bestätiget hat, auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl zurückberuffen worden sind; so ist Allerhöchstdesselben weiterer gnädigster Befehl, daß diese Leute von dem Tage der Eintreffung in ihren Ortschaften ihre innengehabte Häuser und Gründe sammt den ihnen abgenommenen Kindern wieder zurückgegeben, auch jenes, was ihre Besitzungen während ihrer Abwesenheit ertragen haben, nach Abschlag desjenigen, so mittlerweil hiervon auf ihre zurückgelassene Kinder verwendet worden ist, zurückgestellet, übrigens aber auf die Handlungen dieser Leute immer ein obachtsames Auge getragen werden solle.

Hd. 5.)
Gv. 9.) July 1784. (*Pub. E. II. n 9.*)

Die Pastoren haben sich nicht zu unterfangen, über die sogenannte Deisten und ihre Behandlung, oder ihre Lebensart Nachforschungen anzuführen, noch, außer bei wirklich offenbaren Uibertretungen politischer Gesetze, einige Anzeige zu machen; nachdem andurch ganz leicht ge-

gen die ausdrückliche allerhöchste Verordnung und Intenzion diese Schwärmerey wieder rege gemacht, und unangenehme Auftritte veranlaßt werden könnten.

Hd. 28. Okt.) Gv. 18. Nov.) 1784. (*Pub. E. I.* n 103.)

Religionsschwärmer.

Bei vorkommenden neuen schwärmerischen Sekten sind die Rädelsführer derselben als Narren zu behandeln, und in das für Wahnsinnige bestimmte Ort einzusperren; in Ansehung der übrigen aber, in so fern sie ihre Wirthschaften vernachläßigen sollten, ist sich so, wie gegen die so genannten Deisten zu verhalten, folglich selbe abzustiften, und an das Militär abzugeben. Uibrigens bleibt die Vermittlung bescheidener Seelsorger inzwischen den Bischöfen unbenommen; doch wäre es nicht räthlich, ihnen Besuche in ihren Häuser wider ihren Willen aufzudringen.

Hd. 2.) Gv. 13.) März 1788. Hz. 586. Gz. 6830.

Jenen Schwärmern, die zu einer Gattung von Züchtigung in das Tollhaus abgegeben werden, ist die Verpflegung nur mit 4 kr. täglich zu reichen, und hierzu haben die Obrigkeiten und Gemeinden nur so weit Beiträge zu leisten, als das hierzu zu verwendende Vermögen der Eingesperrten nicht zureichet.

Hd. 14.) Gv. 23.) July 1789. Hz. 1527. Gz. 21960.

Da die Religion, ohne welcher kein wohlgeordneter Staat bestehen kann, die wesentliche Pflicht eines Staatsbürgers ist, und jedermann im Staate sich zu einer der tolerirten Religionen bekennen muß; so ist ein Religionsschwärmer bei dem Seelsorger derjenigen Religion, in der er geboren und erzogen würde, zum Unterrichte zu übergeben, und wenn er von dieser Religion zu einer anderen tolerirten übertreten will, nach den bekannten Vorschriften zu behandeln. Zu einer der tolerirten Religionen sich zu bekennen, ist ihm ein Termin von 6 Wochen zu ge-

ben; sollte er sodann wider Vermuthen auf seinen Starrsinn, sich zu gar keiner Religion zu bekennen, beharren, so ist er abzustiften, und außer Landes zu schaffen.

Hfer. 15. Dez. 1792. Hz. 200. Gz. 41824.

Religionsschwärmer.

Jedermann ist schuldig, zur herrschenden oder zu einer der drey geduldeten Religionen sich zu bekennen, weil Niemand, der öffentlich gar keine Religion erkennet, im Staate geduldet werden kann; denn die wahre Toleranz bestehet darin: daß Niemand wegen Religionsmeinungen mißhandelt, und wenn er sich zu einer der geduldeten Religionen bekennet, in der Ausbübung seiner Religion nicht gestöret werde; aber zu einer Religion sich zu bekennen, ist jedermann im Staate schuldig, da ohne Religion kein Staat bestehen kann, und der sich zu einer nicht tolerirten Religion bekennet, hat keinen Anspruch auf den Schutz des Staats, und muß daher auswandern. Es hat daher bei der Abstiftung gegen alle diejenigen zu verbleiben, welche ein so thörichtes Bekenntniß öffentlich abzulegen sich nicht scheuen.

Hd. 9. März 1793. Hz. 1092. Gz. 9311.

Mit jenen Sektirern, die Gebräuche und Grundsätze annehmen, welche wider alle Sittlichkeit sind, jedoch nicht öffentlich alle Religion verläugnen, sondern nur unter sich ihrem Irrthume anhängen, ist bloß nach dem Normale vom Jahre 1783 fürzugehen, und alle offizielle Nachforschung über ihre Glaubensmeinung zu vermeiden. Um aber diesen unmoralischen Grundsätzen auf indirekte Art Schranken zu setzen, ist sich bloß auf die Entdeckung heimlicher Zusammenkünfte als verdächtiger Handlungen zu halten; und um diesem vorzukommen, haben die Herren Kreishauptleute an jenen Orten, wo solche Zusammenkünfte gepflogen werden, alle Zusammenkünfte in Privathäusern durch die Wirthschaftsämter untersagen, und nur in den Gasthäusern, wo sie unter Aufsicht geschehen können, gestatten; übrigens aber alle öffizielle

Nachforschung über ihre Glaubensmeinung vermeiden zu lassen.

Mschr. 8.) Juny 1793. Hz. keine.
Gv. 16.) Gz. 18363.

Religionsschwärmer.

In Ansehung der sogenannten Deisten und anderer Schwärmer ist von Seite der Staatsverwaltung folgendes zu beobachten: 1.) Von der politischen Obrigkeit sind keine geheime Zusammenkünfte zu gestatten, weil sie durch Gesetze verbothen, und für die öffentliche Ruhe immer schädlich sind, die Urheber derselben bloß aus dieser Ursache zu bestrafen, und an jenen Orten, wo solche Zusammenkünfte üblich sind, nach Weisung der Hofverordnung vom 8. Juny d. J. alle Zusammenkünfte in Privathäusern zu verhindern, und nur in den Schenken und Gasthöfen, wo sie übersehen werden können, zu gestatten. 2.) Die Proselytenmacher, wo sich dergleichen betreten lassen sollten, sind als solche den bestehenden Vorschriften gemäß mit Strenge zu bestrafen. 3.) Muß darauf gesehen werden, daß diese Sektirer in derjenigen Konfession, aus der herrschenden oder den tolerirten Religionen, zu der sie sich bekennen, den Gottesdienst pflegen. 4.) Sind besonders ihre Kinder mit Strenge zum Schulgehen anzuhalten. Uibrigens muß die geistliche Behörde durch zweckmäßige Verhaltungsbefehle die Seelsorger leiten, so wie diese durch gutes Beispiel, Wohlthaten und Unterricht, vorzüglich durch Geduld und Sanftmuth die Verirrten nach und nach zurück zu führen, die Jugend aber gegen ähnliche Eindrücke zu verwahren bemüht seyn müssen. Zugleich haben sie besonders an diesen Orten die Schulen mit verdoppelten Eifer zu besuchen, und wenn die Schullehrer der Erwartung nicht entsprechen, die Anzeige höherer Orten zu machen. Um nichts unversucht zu lassen, und dem Bischofe alle Mittel an die Hand zu geben, wird ihm gestattet: daß er diejenigen Seelsorger, welche zu diesem so wichtigen Geschäfte weniger tauglich sind, von jenen Pfarren, in welchen derley Irrthümer ausgestreuet sind, auf andere minder bedenkliche, doch so viel möglich ohne Schmälerung ihrer Einkünfte, und mit

Einverständniß der Patronen, überſetze, und de peracto der Landesſtelle die Anzeige mache; ſo wie auch in Anſehung der Schullehrer, die in der erwähnten Abſicht untauglich wären, die nemliche Anzeige nicht unterlaſſe, damit ſie von der Landesſtelle ohne Zeitverluſt entfernet werden können.

Hd. 17. Aug.) 1793. Hz. 2587. Gz. 27203.
Gv. 5. Sept.) Gz. 28933.

Religionsſchwärmerarretirung; ſiehe unter Religionsſchwärmer das Hd. vom 11. Febr. 1775.

Religionsſtörung.

II. Thl. §. 62. Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienſtliche Uibung der herrſchenden, oder einer geduldeten Religion gefliſſentlich geſtöret, in Gotteshäuſern Ausgelaſſenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienſte gewidmete Geräthſchaften gemißhandelt werden, iſt ein politiſches Verbrechen. §. 63. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt zeitliches ſtrengeres Gefängniß, ſo mit Faſten und Züchtigung mit Streichen zu verſchärfen iſt, wenn aus der Handlung großes Aergerniß entſtanden iſt. (Siehe das neuere Strafgeſetz vom 3. September 1803 §. 107, 108 und 109 des erſten Theils.)

Strafgeſetz vom 13. Jän. 1787.
Hd. 31. Jän.) 1787. Hz. keine.
Gv. 11. Feb.) Gz. 3809.

Siehe auch unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 7 bei c und d, und dann Religionsvergehungsſtrafen.

Religionsſtrafen; ſiehe Religionsverführungsſtrafe und Religionsvergehungsſtrafen.

Religionsſtreitigkeiten; ſiehe unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Februar 1782 unter 7 bei a und d, und dann Religionsvergehungen.

Religionsübertritt der Christen.

Art. 19. §. 5. Im Abfalle von dem wahren Glauben ist eben so zu verfahren, wie in der Ketzerey.

Josephinische H. G. O. vom 16. July 1707.

Da viele Unterthanen wegen Erschwerung der obrigkeitlichen Heirathskonsense und Abforderung übermäßiger Taxen zur Apostasie und Emigrazion in unkatholische Länder verleitet werden; so wird nicht nur den Dominien untersagt, ihre Unterthanen weder mit den Heirathskonsensen unnöthig aufzuhalten, noch selbe mit den Konsenstaxen, welche sie ohnedies außer einigen mäßigen Kanzleygebühren abzunehmen nicht befugt sind, über die Kräfte zu pressen; sondern es soll auch jeden von seiner Obrigkeit durch Verweigerung der Heirathslizenz, oder Abforderung übermäßiger Kanzleygebühren beschwerten Unterthan freystehen, seine Klage bei dem betreffenden Kreisamte anzubringen, welches sofort die Sache mit Vernehmung der Obrigkeit zu untersuchen, und den Befund an die Landesstelle zu berichtigen hat.

A. Rspt. 1.) Gv. 13.) Jäner 1763. (*Pub. G. 2 n* 41.)

Art. 57. Jene Abtrinnige, welche getaufte Christen sind, und von dem Christenthume abfallen, und dargegen den jüdischen, mahometanischen oder heydnischen Glauben annehmen, sind nebst Verwirkung ihres Vermögens, so zur k. Kammer einzuziehen ist, insgemein mit dem Schwerte zu bestrafen, und kann solche Todesstrafe gestalten Dingen nach, wenn gar schwere Umstände, als: Gotteslästerung, Verführung anderer Unterthanen ꝛc. darzustossen, nach Ermessen des Richters mit andern Strafzusätzen verschärft werden. Dahingegen jenen Falls, wo erhebliche Milderungsumstände sich einfinden, nach gleichfällig richterlichen Ermessen wider dieselbe, wie auch deren Helfere, Rath- und Unterschleifgebere mit einer willkührlichen Strafe fürgegangen werden mag.

Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768.

Wenn beim Militär ein vorher durch einen dazu bestellten Geistlichen geprüfter schismatischer Grieche zur

katholischen Religion mittelst Ablegung des Glaubensbekenntnißes übertritt, und sonach wieder abtrinnig wird; so ist ein derley Unteroffizier oder Gemeiner wegen des gegebenen Aergernisses und begangenen Meineides mittelst Kriegsrecht zu einer gemessenen Arbitrarstrafe zu verurtheilen; bei einem Oberoffizier aber, wenn keine lindernde Umstände eintreten, auf die Entsetzung seiner Charge anzutragen. Wer aber einen zur griechischkatholischen Religion übertretenen Schismatikus zur Zurücktretung auf welche Art immer beredet, wenn er zum Clero non unito gehöret; so soll derselbe auf vorherige Untersuchung des Staabsauditorats fürs erstemal nebst Verlustigung seiner Pfründe von allen geistlichen Funkzionen auf immer entsetzen, bei der zweiten Betretung aber mit Arrest bei Wasser und Brod bestraft werden; die Laien mindern Rangs aber, so sich zu einer derley Verführung gebrauchen lassen, sind mit einer Leibesstrafe zu züchtigen, und die Offiziers nach Maß der beschwerenden Umstände mit Entsetzung ihrer Charge anzusehen. In allen diesen peinlichen Fällen aber ist der Sentenz ante Publicationem dem Hofkriegsrathe einzusenden.

Hkrgv. 13. Juny 1780 (Heinrich 2. S.)

Religionsübertritt der Christen.

Bei dem in ein und andern Orten sich ergebenen Umstande, daß die Unterthanen sich bald zu dieser, bald zu einer andern Religion bekannt haben, und hieraus nothwendig zu ziehenden Schluße, daß diese Wankelmüthigkeit dem erhaltenen schlechten Unterrichte, somit sich nicht eigen gemachten wahren Begriffen der katholischen Religion beizumessen sey, haben Se. Majestät entschlossen: daß, da es in dergleichen Gelegenheiten vorzüglich die Pflicht der Geistlichkeit ist, derley nichts wissende Leute mit guten, milden und überzeigenden Worten und Zureden zu Rechte zu weisen, und zu belehren, gleich wie ein solches der an alle Diözesanos erlassene allerhöchste Befehl klar bestimmet, der betreffende Diözesanos alsogleich entweder sich selbst ad locum verfügen, oder etliche von den vernünftigsten und moderatesten Geistlichen auswählen, und selbe dahin abschicken sollen, damit sie mit allem Glimpfe die-

sen übel unterrichteten Leuten zureden, und sie eines Bessern überzeugen.

Hd. 14.) Gv. 23.) Jäner 1782. (*Pub.* G. 1 n 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen sind, gelten noch nicht zum Beweise, sondern erfordern nur, daß alle derley akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte oder Magistrate neuerdings einberuffen werden, allda einzelnweise, sowohl Männer als Weiber, in Beiseyn eines von dem geistlichen Herrn Ordinario eigends hierzu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssätze, dann Zweifel kurz und bündig zu befragen, hierüber kurz die Erklärungen aufzunehmen, dem Unterthane vorzulesen, und von selben mittelst Beirückung seiner Namensunterschrift, oder seines Handzeichen zu unterfertigen seyn; wobei der geistliche Kommissarius vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht jene, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder gar nicht unterrichtet wären, was die Religion ist? so sie auswählen, mit guten, milden und überzeugenden Worten, und einleuchtenden Beweisen zu belehren, zur katholischen Religion zurückzuführen, sich bestens zu befleißen habe.

Hd. 25. Jän.) Gv. 8. Apr.) 1782. *) (*Pub.* G. 1 n 1.)

Die Herren Ordinarien sollen in allen jenen Fällen, wo die angestellten Seelsorger ihren Pflichten nicht nachleben, nach der ihnen bereits bekannt gemachten allerhöchsten Resoluzion alsogleich sich entweder selbst ad locum verfügen, oder etwelche von den vernünftigsten und gelassensten Geistlichen auswählen, und ad locum abschicken; damit selbe mit aller Glimpflichkeit den Leuten zureden, und sie eines Bessern überzeugen, unter einem aber auch das Benehmen der Seelsorger untersuchen, und

*) In Oesterreich kundgemacht den 9. April.

beschaffenen Umständen nach solche Geistliche entweder, wenn sie das Zutrauen ihrer Pfarrgemeinden verloren anderstwohin übersetzen, oder, wenn sie von übler Aufführung wären, von der Seelsorge gar entfernen sollen; welches jedoch in beiden Fällen allemal ohne Nachstand der das Jus patronatus habenden Obrigkeit zu geschehen hat.

Hd. 30. Jän.) Gv. 8. Febr.) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Bei jenem Geschäfte der akatholischen Unterthanen, wozu geistlicher Seits eigene geschickte Kommissäre angesucht, auch bereits namentlich angezeiget worden sind, ist zur hauptsächlichsten Richtschnur zu nehmen: damit kein Vikarius in seinem eigenen Vikariate, und kein Seelsorger in seinem eigenen Kirchsprengel als Kommissär gebraucht werde, sondern damit jederzeit ein jeweiliger Kommissär außer seinem Jurisdikzionsorte gebraucht werde.

Gv. 14. Febr. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die Erklärungen der irrgläubigen Unterthanen sollen selbst vom Amte oder Magistrate in Beiseyn des geistlichen Kommissärs nach Vorschrift der Normalanordnung vom 25. Jänner d. J. aufgenommen, und dem Unterthane um so mehr vorgelesen werden, als diese Protokolle sonach ohnehin mittelst des Kreisamts an die Landesstelle einbefördert werden müssen; wobei jedoch dem geistlichen Kommissär unbenommen bleibt, auch seines Orts über dieses Geschäft Protokolle und Konsignazionen aufzunehmen, und solche an den Herrn Ordinarius einzusenden. Ferner haben die Wirthschaftsämter, Magistrate und geistliche Kommissäre sich des Ausdrucks Crucula oder Kreuzlein, welche die des Schreibens unkündigen Unterthanen ihren Erklärungen beizurücken haben, zur Vermeidung aller Anstößigkeit bei dem einfältigen Volke nicht zu gebrauchen, sondern sich lediglich an die Normalvorschrift zu halten, und denen des Schreibens nicht

kündigen Unterthanen zu bedeuten: daß sie ihren Erklärungen ihre Handzeichen beirücken sollen.

Hd. 7.)
Gv. 16.) März 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Zu dem so äußerst wichtigen Geschäfte der Religionserklärungen der akatholischen Unterthanen sollen nur allein die geschicktesten, sanftmüthigsten und bescheidensten Geistlichen fürgewählet, und selbe zur genauesten Beobachtung der diesfalls bestehenden maßgebigen höchsten Normalvorschrift ernstlich angewiesen, die diesfälligen Examen aber kurz und bündig vorgenommen, und nicht mit Examinirung 4 oder 5 Personen der ganze Tag zugebracht werden.

Hd. 18.)
Gv. 29.) März 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Da aus einigen Konstituten der akatholischen Unterthanen wahrzunehmen gewesen, daß selbe lediglich in Ansehung des Bibellesens von der katholischen Religion abzufallen scheinen; so haben die Herren Ordinarien die geistlichen Kommissarien davon mit der Weisung zu unterrichten, daß sie darauf besonders aufmerksam seyn, und den Irrgläubigen entweder das erlaubte Lesen der Bibel, oder die ihnen dabei aufstoßende Zweifel behörig erklären sollen.

Gv. 19. März 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

In Ansehung der Vernehmung der zur akatholischen Religion sich erklärenden Unterthanen soll an jenen Orten, wo es die meisten Anstände gibt, ein Kreisbeamter erscheinen, und den Vernehmungen beiwohnen. Dahingegen kann von der einzelnen Ausfragung und von der Unterschrift eines jeden Unterthans als wesentliche Dinge keineswegs abgegangen werden; da solche der einzige sichere Weg sind, jene die aus Furcht und Zwang sich als Akatholiken erkläret, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden sind, in Erfahrung zu bringen, um selbe sodann gegen alle Zudringlichkeiten schützen zu können. Ferners ist es mit dem ganzen Re

ligionserklärungsgeschäfte keinerdings darauf abgesehen, daß alle Unterthanen, die in den vorigen Verzeichnissen als akatholisch aufgeführet worden, oder um die diesfalls vorgeschriebene Zettel sich gemeldet haben, sich nunmehr auch wieder gestellen, und zu ein oder der andern Religion sich erklären sollen, und müssen; sondern es ist der Endzweck dieser Erklärungen nur eigentlich dahin gerichtet, daß einerseits jene, die aus Furcht oder Zwang oder Irrwahn sich gemeldet, oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden, Gelegenheit bekommen, ihre wahre Gesinnungen unverhohlen und offenherzig zu entdecken; anderseits aber auch jene, die aus freyen Willen zur lutherischen oder reformirten Glaubenslehre übertreten wollen, in sichere Erfahrung gebracht werden mögen, um ihnen sodann vermög der Normalvorschrift die erforderliche Bethhäuser und Aufnehmung der Pastoren und Schulmeister gestatten zu können. Beide Theile müssen also dieses Erklärungsgeschäft als eine besondere Wohlthat und als eine zu ihrem selbst eigenen Besten unumgänglich nöthige Vorsicht ansehen, und muß daher hierzu Niemand gezwungen werden; sondern die geistlichen Kommissarien haben sich lediglich zu jenen Amtskanzleyen oder Magistraten, wo sich mehrere Unterthanen schriftlich oder mündlich als akatholisch gemeldet, zu verfügen, und bei ihrer Ankunft sind alle derley als akatholisch sich gemeldete Unterthanen zum Amte vorzuruffen, und sodann von jenen, die erscheinen, die Erklärungen vorschriftsmäßig aufzunehmen; dahingegen jene, die nicht erscheinen, oder sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht gehörig unterfertigen wollen, für katholisch zu halten, somit auch nöthigenfalls zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehren und des Schulunterrichts nach Art und Weise der Katholischen, so wie zur Beobachtung der katholischen Kirchendisziplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sakramenten, bei deren gezwungenen Genuße sich selbe einer Profanazion schuldig machen würden, anzuhalten; welches auch allen derley Unterthanen, die zwar bei der Kommission erscheinen, jedoch sich nicht erklären, oder ihre Erklärung nicht un-

terfertigen wollen, alsogleich zu erinnern, und selbe mit dieser und der anderweiten Erinnerung: daß überhaupt nur jenen Akatholiken, die sich ordentlich erklären, und den diesfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau nachleben werden, die in den Toleranzgeneralien allermildest festgesetzte Begünstigungen zu statten kommen werden, zu entlassen sind. Sollten sich bei dem Erklärungsakte selbst einige Unterthanen eines ungeziemenden Betragens gegen den geistlichen Kommissär oder Beamten schuldig machen, oder sonsten Ausschweifungen und Unfug verüben; so sind selbe dem Kreisamte ganz ungesäumt namhaft zu machen, und von demselben gebührend zu bestrafen: wie denn auch, wenn eine Kreisperson zugegen ist, ohnehin keine unanständige Rede oder Handlung ungestraft geduldet werden kann. Uiberhaupt befehlen Se. Majestät hiemit ausdrücklich und ernstlich, daß gegen die dem Befehle widerstrebende, und gegen die sich impertinent zeigende Individuen alsogleich streng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Akatholiken freundschaftlich und väterlichst behandelt werden sollen; damit sie sehen, daß es nicht um der Religionwillen, sondern wegen der Aufwieglung und Widerspenstigkeit geschehe.

Hd. 21. März)
Gv. 8. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

In Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückgehen, sondern bei katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwangs oder Abfalls vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen, haben Se. Majestät erkläret: daß überhaupt keine Jahre bestimmet werden können, da die Aufklärung, die Umstände, der heitere Begriff, die vollkommenste Freyheit, keine gemachte Reizung, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille des Berufs auch als entfernte Ursache in Betrachtung kommen müssen. Wenn also alle diese Erforschungen der Bedingnisse, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Aeltern, Befreundten und Religionsgenossen gründlich vor sich gegangen und bestätiget, und nach Verlauf von 6 Monaten wiederhohlt erneuert worden; so kann ein

Kind bei was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erkläret, nicht anders als in selber unterrichtet, an- und aufgenommen werden; so wie, wenn nur eine von diesen Beobachtungen ermangelt, an wiederum ein Kind, in was immer für Jahren es sich auch befände, sobald es nicht sui juris ist, als wegen einer nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vokazion seinen Aeltern und Befreundten nicht benommen, oder vorenthalten werden kann.

Hd. 28. März) Gv. 8. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Da aus den Protokollen über die Religionserklärungen der akatholischen Unterthanen sich veroffenbaret, daß ein großer Theil dieser Leute bloß wegen des nicht gestatteten Lesens der heiligen Schrift und des Wort Gottes von dem katholischen Glauben abgefallen sind, mithin sich mit Grund vermuthen läßt, daß die höchste Verordnung vom 10. Aug. v. J. *), vermög welcher dem Volke eine jede katholische Bibel zuzulassen, und überhaupt denselben kein Buch wegzunehmen, oder jemand deswegen zu bestrafen ist, ohne vorher ein solches Buch der Hofzensur vorzulegen, entweder gar nicht kundgemacht, oder doch nicht befolget worden sey; so soll hierwegen genau nachgeforscht, und der erhobene Befund höchsten Orts einberichtet werden.

Hd. 30. März) Gv. 12. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Es sollen 1.) alle jene, die sich bei der Kommission als akatholisch erklären, sie mögen einen, oder gar keinen, oder keinen hinreichenden Unterricht in der katholischen Glaubenslehre, zu der sie sich bekennen, haben, und auf bescheidenes sanftmüthiges Zureden des geistlichen Kommissärs zur katholischen Religion nicht zurückkehren, allerdings unter die Akatholiken gezählet, und in die zur Er-

*) Siehe dieselbe unter Bibel.

richtung der Bethhäuser erforderliche normalmäßige Anzahl einberechnet, somit hiernach die geist- und weltlichen Kommissarien angewiesen werden. 2.) Da noch bis dermalen kein Terminus decretorius, oder eine bestimmte Zeit, binnen welcher sich jedermann, der zur akatholischen Glaubenslehre übertreten wollte, zu melden und zu erklären hätte, festgesetzet worden; so muß auch jedermann, wenn er sich auch vorhin bei dem Magistrate oder Wirthschaftsamte nicht gemeldet hat, folglich auf den diesfälligen Listen nicht erscheinet, unbenommen bleiben, sich, wenn er will, zur akatholischen Glaubenslehre erklären zu mögen. 3) Wird unter keinerley Vorwande gestattet, daß die Männer statt ihrer Weiber, die Aeltern statt ihrer Kinder, und überhaupt die Anwesenden statt der Abwesenden die Erklärung machen, und beibringen können; sondern es sollen und müssen alle Erklärungen von jedem selbst und eigener Person geschehen, und ist daher jenen, die ihre Erklärungen durch andere machen wollen, zu bedeuten: daß sie selbst zur Erklärung zu erscheinen haben, oder widrigenfalls für katholisch geachtet und gehalten werden würden; zumalen diese Insistirung auf die selbst eigene Erklärung um so nothwendiger ist, als es sonsten ganz leicht geschehen könnte, daß ein und andere übelgesinnte Unterthanen ihre Weiber, Kinder und Hausgenossene wider derselben Wissen und Willen für akatholische angeben würden, um nur die normalmäßige Zahl zu erreichen.

Hd. 31. März)
Gv. 18. April) 1782. *) (*Pub. G. 1 n 1*

Religionsübertritt der Christen.

Die Leute sind zur Gestellung und Abgebung ihrer Religionserklärungen durch Militärassistenz nicht zu verhalten; weilen diese Erklärungen frey und ungezwungen geschehen müssen, und jene, die sich hierzu nicht gestellen, oder selbe nach der bestehenden Vorschrift nicht machen, oder nicht unterfertigen wollen, sind in so lange, als sie dieses nicht thun, für katholisch zu achten, und zu halten.

Hd. 10.)
Gv. 19.) Apr. 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

*) Wurde in Oesterreich kundgemacht den 16. April.

Religionsübertritt der Christen.

Seine Majestät haben befohlen, daß in so lange, bis das Erklärungsgeschäft in Ansehung der akatholischen Unterthanen, und die sodann nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen habende Errichtung der Bethhäuser vollendet seyn wird, von dem Fortgange dieses Geschäfts mit Ende eines jeden Monats die genaue und verläßliche Anzeige zur allerhöchsten Wissenschaft erstattet werden solle.

Hd. 6.)
Gv. 22.) Jun. 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Die monatlichen Anzeigen über den Fortgang des Toleranzgeschäftes sind künftig nach der auf der folgenden Seite beigehenden Tabelle *) zur allerhöchsten Einsicht zu erstatten, und die etwan sonst nöthig findenden Erinnerungen und Anmerkungen in dem Begleitungsberichte jedesmal beizurücken.

Hd. 9. Aug. 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Da jedermann seit der geschehenen Kundmachung des Normals vom 25. Jänner d. J. bis itzt genug Zeit und Gelegenheit gehabt hat, sich zu einer der tolerirten Religionen zu melden, und sodann seine Erklärung abzugeben; so sollen, um in der Sache den Schluß zu machen, vom ersten Jänner 1783 anzufangen, keine weitere derley Meldungen mehr angenommen, und nur jene, die bis ersten Jänner 1783 sich gemeldet haben, zur Erklärung noch zugelassen, und vorschriftsmäßig behandelt, folglich alle diejenige, die nicht vermög ihrer bis dahin geschehenen Meldung, und hierauf erfolgten Erklärung als Akatholiken sich bekennet haben, fortan ipso facto allein der dominanten katholischen Religion zugezählet, und als wirkliche Katholiken geachtet, mithin auch in dem Falle, wenn sie weitershin von der katholischen Religion abstünden, und zu einer der tolerirten Religionen übertreteten, als Apostaten oder Abtrinnige angesehen, auch als solche nach den bestehenden Verordnungen behandelt werden. Diese Beschränkung hat jedoch auf akatholische Fremde und Ankömmlinge sich nicht zu erstrecken, die

*) Tabelle.

Nro.	Name des Kreises	Anzahl deren, die sich einzelnweis zu einer andern Religion erkläret, und zwar zur				Welche seit der Erklärung wieder zur katholischen Religion zurückgekehret.				Anmerkungsrubriken.		
		Augspurgischen Konfession	Helvetischen Konfession	Summe männlich	Summe weiblich	Durch Mitwirkung der geistlich. Kommissäre	Aus eigenem Antriebe	Summe männlich	Summe weiblich	An welchem Orte ein Bethhaus und was für eines errichtet ist	Wo? und was für ein akatholischer Pastor angestellet worden	Name desselben, und woher er seye, nebst Attestaten.
1.	Berauner	105	338	243	200	38	60	45	53	. .	. .	. .
2.	Bidschower	450	210	420	240	100	80	60	120	. .	. .	. .

fortan nur bei ihrer Niederlassung die Erklärung, zu welcher der tolerirten Religionen sie sich bekennen, abzugeben haben.

Hd. 15.)
Gv. 18.) Dez. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

In Ansehung jener Unterthanen der teutschen Erblanden, die nach dem festgesetzten Termine vom ersten Jänner d. J. mit ihren Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, wird befohlen: daß solche, da gegen sie das Crimen apostasiae und die damit verbundene Actio fiscalis nicht mehr statt hat, gleichförmig nach den für Ungarn und Siebenbürgen festgesetzten Richtmaß, wovon die Abschrift *) unten beigehet, behandelt, und

*) Abschrift.

Jede einzelne Person oder Familie, so von der Religion abfällt, soll zu einem 6 wochentlichen Unterrichte in dem katholischen allein seligmachenden Glauben bei dem nächstgelegenem geistlichen Hause, es seye Kloster oder Pfarre, angehalten werden; deren Unterhalt soll zur Hälfte von ihrem eigenen Vermögen, und zur andern Hälfte von den Einkünften ihres katholischen Seelenhirtens genommen werden, welcher durch die schlechte Belehrung deren wirklich schuldig ist. Sollte ganze Gemeinden oder mehrere Familien zusammen dieses Unglück treffen; so ist von dem Bischofe ein wohlerfahrener, eifriger und mäßiger Geistlicher dahin abzuschicken, welcher allda ihnen durch 6 Wochen den nöthigen Unterricht, zu dem sie zu erscheinen vom Kommitate oder Stuhle, oder ständischen Obrigkeit angehalten worden, zu ertheilen hätte. In diesem letztern Falle hätte der abzuschickende Geistliche täglich 1 fl. von der Gemeinde, und 1 fl. von der geistlichen Obrigkeit, die diese Leute so schlecht unterrichtet hat, zu seinem Unterhalte zu empfangen; im ersteren Falle aber sind Familien keineswegs von einander zu trennen, sondern können den Unterricht mitsammen erhalten; auch ist nicht nöthig, daß sie, in derley geistlichen Häusern gleichsam im Arreste wohnen, sondern sind selbe in Bürger- und Bauernhäuser zu verlegen; da nicht mit dem Arreste oder Gewalt, wohl aber durch hinlänglichen Unterricht und gutes Beispiel eine wahre und dauerhafte Bekehrung erwirket werden mag.

selbe mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel, als: Stockschläge, Arreste, öffentliche Arbeiten ꝛc. thunlichstermassen zur wahren Religion zurückzuführen getrachtet werden soll. Damit aber die von der katholischen Religion etwa künftig Abweichende dieses nicht in der Stille thun, und also die verordneten gelinden Versuche zu ihrer Zurückführung vereitlen mögen; so wird den akatholischen Predigern bei gemessener Strafe und allenfälliger Absetzung verbothen, andere Ingeborne, die nicht schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familien gehören, und sich nicht behörig bei ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, und mit den gewöhnlichen unter Vorwissen der Landesstelle ertheilten Zeugnissen ausweisen können, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulassen. Von auswärtigen Neuankommenden, denen ohnehin das freye Exerzizium der tolerirten Religionen ungehindert gestattet ist, kann ohnedem keine Frage seyn.

Hd. 21. Febr.) Gv. 5. März) 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Die Wirthschaftsämter sollen mit denen nach dem mit letzten Dezember vorigen Jahrs festgesetzten Termine sich meldenden Akatholiken keine Konstituta mehr vornehmen, sondern selbe simpliciter abweisen, und nur bloß die Namen derselben zur weiteren Fürkehrung dem Kreisamte anzeigen, und dieses sodann den Bericht an die Landesstelle erstatten.

Hd. 21. Febr.) Gv. 5. März) 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die Wirthschaftsämter sollen jene Leute, die sich nach dem letzten Dezember v. J. festgesetzten Termine etwan zur akatholischen Religion melden, keineswegs mit Arrest belegen, sondern lediglich von dergleichen Anmeldungen mit Anzeigung der Namen derselben dem k. Kreisamte Bericht erstatten, welches sodann die fernere Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen, und die Entscheidung zu gewärtigen hat.

Gv. 18. März 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Von nun an ist a.) keinem, der nicht als ein wirklich gemeldeter Akatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen und legalen Zeugenschaftszettel von seiner Obrigkeit versehen ist, der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Lehr- oder Andachtsübungen bei seiner und desjenigen Pastors, der ihn zu solchen zuließe, schwerster Bestrafung zu gestatten; b.) den Obrigkeiten selbst aber wird verbothen, einen solchen Zeugenschaftszettel jenen zu ertheilen, die sich nach dem ersten Jänner d. J. melden, oder gemeldet haben, ohne wenigstens den vorgeschriebenen 6wochentlichen Unterricht erwiesenermassen empfangen zu haben. c.) Diese sich später Gemeldeten sollen sich also denen vorläufigen, ihnen vielleicht zum Theile noch mangelnden Belehrungen über Glaubensgegenstände und Moral gehorsam und willig unterziehen; indem d.) jene, welche sich wider Vermuthen dem angeordneten 6wochentlichen Unterrichte in der katholischen Religion einzeln, oder gemeinschaftlich widersetzen, solchen gar nicht anhören, oder mit Geschrey und Ungestüm im Geringsten hindern, als Übertreter der landesfürstlichen Anordnungen und ungehorsamen Unterthanen scharf zu züchtigen seyn. Da es aber nicht um einen oberflächlichen, sondern den wirklichen Unterricht dieser Irrenden zu thun ist; so muß es auch alsdann, wo mehrere Familien zugleich sich melden, dem Befunde der hierzu beordneten, wohl gewählten der Sprache gewachsenen Geistlichen und Weltlichen überlassen bleiben, diesen Unterricht gemeinschaftlich oder einzeln zu ertheilen. e.) Wenn sich jedoch diese Neuerklärten auch nach diesem nochmaligen allerhöchsten Befehle dem gemeinschaftlichen Unterrichte nicht gutwillig fügeten; so sind sie durch das Kreisamt und mittelst ihrer Obrigkeit zur Vermeidung unangenehmer Auftritte, einzelnweis zu ihren Pfarrern, oder zu den verschiedenen abgeordneten Seelsorgern zu den anbefohlenen 6wochentlichen Unterrichte zu stellen, und zu demselben unnachsichtlich zu verhalten. Nur wird dem Kreisamte, den Obrigkeiten, den Beamten und vorzüglich den Geistlichen ernstlich eingeschärft, sich bei Anmahnung zu dem Religionsunterrichte, und bei dem Unterrichte selbst aller möglichen Sanft-

muth und Gelindigkeit zu bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen und Schmähungen sorgfältigst hintanzuhalten, und das Wort Gottes mit Würde und Gelassenheit vorzutragen; damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz der Priesterschaft und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe, ihr Seelenheil zu wirken, diesen Unterricht (zu wessen Erleichterung kein Anstand obwaltet, nach Anhandlassung der Ordinarien gute Bücher aus dem Religionsfonde nach der Erforderniß anzuschaffen, und in den Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äußern, zu vertheilen) veranlassen; denn durch die kundgemachten Toleranzgesetze wollen Se. Majestät keineswegs geschehen lassen, daß katholisch geborne und erzogene Unterthanen nach freyer Willkühr, oft aus Mangel des Unterricht, aus Leichtsinn, aus Verführung unruhiger fanatischer Leute, oder durch Vorspieglung zeitlicher Vortheile, als: daß sie keine Stola, keinen Zehent dem Pfarrer mehr abreichen dürfen ꝛc., ihre angeborne Religion, so oft es ihnen beliebt, verlassen, und eine andere annehmen. Fruchtet dann endlich alles dieses doch nichts, so muß es dem Allmächtigen heimgestellt werden, die Herzen dieser Unglücklichen auf andere Wege zurückzuführen. Uibrigens sollen alle sogenannte Ministelli und andere Fanatiker, welche die leichtgläubigen und schlechter unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensversammlungen zu verleiten suchen, wenn sie mit Grund einer solchen Verführung und Proselytenmacherey überführet würden, scharf gestrafet, und aus dem Lande abgeschafft werden. Daher dann diese meistens ohnehin bekannten Aufwiegler und Zeloten durch Nachforschung zu erfragen, auf ihre Handlungen genau zu wachen, und im wirklichen Betretungsfalle einstweilen zu entfernen, dann nach eingehohlter Hofbegnehmigung zu bestrafen, auch allenfalls abzustiften, und ganz aus den Erbländern oder in Hungarn zu verschicken seyn werden.

Hd. 23.)
Gv. 30.) April 1783. (*Pub. G.* 1 n 1.)

Religionsübertritt der Christen.

Es ist sich an die allerhöchste Resoluzion vom 21. Februar d. J., wodurch kein unschuldiger Seelsorger, welcher an der schlechten Belehrung gar keine Schuld hat, zur Abreichung eines Betrags verhalten, weder, daß derselbe aus Strafe diese Unköſten zahlen müsse, anbefohlen wird, ohne Auslegung oder Verkünstlung des Sinnes genaueſt von allen zu achten, und von der Landesstelle, daß es unfehlbar geschehe, bei eigener Dafürhaftung alles Ernstes darob zu halten.

Hd. 23. April 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Denen schon einmal von der katholischen Religion abgefallenen, oder nie katholisch gewesenen Individuen ist nicht zu verwähren, von einer zu der andern der tolerirten christlichen Religionen nach Willkühr überzutreten, oder hierunter der überhaupt schon einmal eingestandenen Gewissensfreyheit Schranken zu setzen. Auch ist sich in ihre Proselytenmacherey damals nicht einzumischen, so lange solche nur zwischen Lutheranern und Helveten ausgeübet wird, und sich nicht auch auf Katholiken erstrecket; worauf sorgfältig zu wachen, und im Betretungsfalle dieselben erspieglend zu bestrafen sind.

Hd. 1.)
Gv. 12.) Sept. 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Die Konsignazionen der sich zu einer der tolerirten Religionen neu erklärten Personen sind von halben zu halben Jahr zu kontinuiren, sich aber dabei gegenwärtig zu halten: daß künftig nicht allein bei den Zugewachsenen, sondern auch bei der Hauptzahl die zweierley christliche Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Konfession zu unterscheiden sind, um die beiderseitigen Anzahlen ersehen zu können.

Hd. 26. April 1784. (*Pub. E. I. n* 6.)

Die k. Kreisämter haben 1.) den Obrigkeiten einzubinden, daß sie den sich meldenden Akatholiken nicht hart begegnen, und sie unverzüglich zum 6 wochentlichen Unterrichte an ihre Pfarren anweisen sollen; daß aber die-

ses geschehe, oder von dem Dechante, wenn gegen die eigenen Pfarrer Ausnahmen oder Bedenken vorkämen, die sich akatholisch Meldenden an einen andern geschickten, jedoch nicht zu entfernten Geistlichen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften gewiesen werden, dafür hat das Kreisamt bei eigener Verantwortung und zugleich auch dafür zu sorgen: daß dieser Unterricht nicht über die vorgeschriebene Zeit ausgedehnet, und den Zuunterrichtenden mit allem Glimpfe begegnet werde. Denjenigen, welche unglücklicherweise zur Beharrung bei der katholischen Religion nicht zu bewegen sind, sind die Meldzetteln von dem Kreisamte sogleich nach erfolgter Anzeige des Pfarrers mit dem Beisatze zu ertheilen: daß sie ihrem Schicksale, so sie ungeachtet aller versuchten Heilsmittel doch sich selbst gewählen haben, überlassen werden. Diese Akatholiken sind sonach in das allgemeine Verzeichniß der Akatholiken unter der besondern Rubrike: Später Gemeldete, einzutragen, und daß die Ausstellung des Meldungszettels geschehen sey, hat das k. Kreisamt nach der Hand der Landesstelle anzuzeigen, wenn nicht besondere Umstände die vorläufige Einhohlung eines Bescheides erforderten. Wenn Akatholische an katholisch gebothenen Feyertagen, oder sonst Frevel treiben, oder muthwillig spotten, hat hinführo, wenn nicht etwa ein gar großes Aergerniß eine unverzügliche Strafe erforderte, nicht mehr die Grundobrigkeit, sondern das Kreisamt, um allen Gehäßigkeiten und Uibereilungen vorzubeugen, die Strafe auf einen solchen Fall zu verhängen, außer welchem sie nicht gestraft werden können; wie sie dann auch zu katholischen Gebräuchen, so wie zu dem Gruße: Gelobet sey Jesus Christus nicht anzuhalten sind. 2.) Die für die Meldungszettel übliche Geldausgaben bei den Wirthschaftsämtern sind ernstlich abzustellen, und die Beamten im nochmaligen Betretungsfalle zum Erlage des Vierfachen zur Strafe anzuhalten; auch ist zu verfügen, daß, wenn irgendwo wegen einer solchen Abnahme geklagt würde, das empfangene Geld sogleich den Partheyen wieder zurückgestellt werde. Ansonsten haben die k. Krisämter darauf zu sehen, daß die sich meldenden Akatholiken nicht

an allzu entfernte Geistliche zum Unterriche angewiesen, und überhaupt niemals aus übelverstandenem Religionseifer mißhandelt werden. 4.) Ist den obrigkeitlichen Beamten mehr brüderliche Liebe und Duldung gegen ihre irrende Nebenmenschen einzubinden, und die Kreisämter haben noch insbesondere darauf zu wachen: daß der Religion wegen die Unterthanen nicht aus den Gemeinden verdrungen werden. Eben so sind 5.) die Obrigkeiten zur genauesten Befolgung der wiederhohlten höchsten Vorschriften, besonders bei sonst zu befahren habender scharfen Ahndung gemessen anzuweisen, die sich meldenden Akatholiken niemals mit Schlägen zu mißhandeln. Uibrigens haben 6.) die k. Kreisämter alles Ernstes darauf zu sehen, daß nirgend Religionsverfolgungen und Gehäßigkeiten ungestraft ausgeübt, und die Seelsorger der Dominanten sowohl, als tolerirten Religionen ihre Glaubensgenossene zur wechselseitigen christlichen Duldung fleißig anmahnen, und nicht selbst mit widrigen Beispielen vorleuchten, ohne welchen niemals Eintracht wird können hergestellt werden. Uiberhaupt ist den obrigkeitlichen Beamten wohl begreiflich zu machen, daß die Akatholiken keineswegs strafbar sind, wenn sie an katholischen Feyertägen ihrer Feld- und anderer Arbeit ruhig nachgehen, und dabei keinen einer Vorspottung der katholischen Religion ähnlichen Unfug treiben, und nur alsdann ist, wie eben erwähnt worden, ein solcher Fall den Kreisämtern zur Erhebung und Bestrafung anzuzeigen.

Hd. 30. Apr.) 1785. (*Pub. E. II. n* 50.)
Gv. 17. May)

Religionsübertritt der Christen.

Von der angeordneten jedesmaligen Anzeige von Seiten der k. Kreisämter an die Landesstelle über geschehene Abgebung der Meldzettel an die sich neu zu der akatholischen Religion bekennenden Leute hat es zwar fürs Künftige abzukommen, auch ist es genug, wenn sie in den halbjährigen Tabellen des Standes der Akatholiken nur ihrer Zahl nach erscheinen; jedoch sind sothane Meldzettel

von den k. Kreisämtern auf Anzeige der Pfarrer forthin und unaufgehalten zu ertheilen.

Hd. 25. July) Gv. 3. Aug.) 1785. (*Pub. E. I. n* 6.)

Religionsübertritt der Christen.

Um den von Zeit zu Zeit sich noch ergebenden Abfall von der herrschenden Religion für das Künftige, so viel es die christliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, sollen in jenen Gegenden, wo Protestanten mit den Katholiken vermischt sind, folglich die Gefahr der Verführung größer ist, besonders unterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger angestellet, und allenfalls die unfähigeren oder solche, mit welchen ihre Gemeinden etwan unzufrieden sind, nach Thunlichkeit und den Länderumständen mit anderen verwechselt werden, die durch das sich unter der Gemeinde erworbene Vertrauen darnach leichter im Stande sind, die Wankenden in der Religion durch bescheidenen Unterricht zu stärken, und den Abfall zu verhindern.

Hd. 21. Jän.) Gv. 10. Febr.) 1786. Hz. 227. Gz. 2846.

Die katholisch gebornen und erzogenen Kinder der zu einer akatholischen Religion getretenen Aeltern können nicht ohne ihre eigene Einwilligung und öffentliche Erklärung in einer andern als der katholischen Religion unterrichtet, und hiezu übertreten gelassen werden. Hiezu sind keine Jahre vorgeschrieben, sondern sobald sich zeigt, daß ein Kind, wenn es einmal über 9 oder 10 Jahre hinaus ist, heitere Begriffe von seinem Daseyn und dem Gottesdienste überhaupt äußert, müssen solche Kinder, die inzwischen immer bei ihren Aeltern zu belassen sind, wenn sie zu einer andern Religion, als der katholischen, worinnen sie geboren und schon erzogen waren, sich selbst erklären, in Gegenwart des Pfarrers und der Aeltern oder Anverwandten hierüber mit aller Gelindigkeit befraget, alsdann in den 6 wöchentlichen Unterricht zum Pfarrer oder einem andern geschickten Geistlichen abgegeben, und

nach deſſen Beendigung wieder darüber auf oberwähnte Art befraget, und hernach entweder in der katholiſchen Religion ungeſtört erhalten, oder im widrigen wie andere Neuerklärte ihrem Schickſale und der weitern Leitung ihrer Aeltern überlaſſen werden. Bis es aber zu dieſer Erklärung kömmt, ſind die akatholiſchen Aeltern ſchuldig, dergleichen Kinder in die katholiſche Schule zum fortwährenden katholiſchen Unterrichte zu ſchicken; wo übrigens die Kinder, die nach Uibertretung der Aeltern zu einer geduldeten Religion erſt geboren werden, oder bei erwähnter Uibertretung noch ganz unmündig, das iſt 1, 2 oder 3jährig, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden, noch ganz unfähig geweſen ſind, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, wenn der Vater Proteſtant, die Mutter aber katholiſch iſt, nach dem Geſchlechte der Religion der Aeltern, wenn aber der Vater katholiſch iſt, alle Kinder ſeinem Glauben folgen ſollen.

Hd. 28. Aug.) 1786. Hz. 2148.
Gv. 7. Sept.) Gz. 21537.
Gv. 15. May 1788. Gz. 13267.

Religionsübertritt der Chriſten.

II. Thl. §. 64. Ein politiſches Verbrechen begehet derjenige, der ſich anmaſſet, einen chriſtlichen Religionsverwandten durch falſchen Unterricht oder Ränke zum Abfall vom chriſtlichen Glauben zu beſtimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zu Annahme einer, die das Evangelium leugnet, zu verleiten. §. 65. Eben iſt derjenige ein politiſcher Verbrecher, welcher einer der herrſchenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehren, oder Unglauben einzuflößen, und ſie von der herrſchenden Religion abzuwenden ſich beſtrebt. §. 66. Im erſten Falle ſoll ein ſolcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgeſtellt, und mit zeitlichen ſtrengeren Gefängniſſe beleget werden. Im zweiten Falle iſt zur Strafe anhaltendes ſtrengeres Gefängniß beſtimmet. (Siehe das neuere Geſetz vom 3. Sept. 1803, §. 107, 108 u. 109 des erſten Theils).

Strafgeſetz vom 13. Jänner 1787.
Hd. 31. Jän.) 1787. Hz. keine.
Gv. 11. Febr.) Gz. 3809.

Religionsübertritt der Christen.

Wann ein Religionsabtrinniger nach zurückgelegtem 6 wochentlichen Unterricht, und zu dessen Belehrung angewandten menschenmöglichen Mühe von seinem Vorsatze nicht abzubringen seyn sollte; so ist er nach der bestehenden Vorschrift lediglich seinem Schicksale zu überlassen. Darüber aber, ob ein solcher abtrinnig werdender Katholik nur Irrthum, verführtes Gewissen, oder sonst boshafte Absichten zum Grunde seiner Religionsveränderung habe, kann weder eine Untersuchung angestellt, noch diesfalls eine Ausnahme in den allgemeinen Gesetzen gemacht werden; weil in das Innere der menschlichen Herzen zu dringen, und derselben Gesinnungen zu bestimmen, nur Gott allein vorbehalten ist, und des weltlichen Richters Scharfsinn und Gewalt dahin nicht reichet.

Hd. 6.) Sept. 1790. Hz. 1747.
Gv. 18.) Gz. 26861.

Die freywillige Uibertretung von der katholischen Kirche zu einer tolerirten Konfession kann nach dem zurückgelegten 6 wochentlichen Unterrichte zur Zeit noch geschehen (2); jedoch kann nicht gestattet werden, daß die Kinder ohne dem 6 wochentlichen Unterrichte, und ohne aller Beschränkung der Religion ihrer Aeltern folgen; da dieses ein Zwang gegen den bestehenden freyen Willen derley Kinder wäre, sondern es ist sich an die bestehende Verordnung vom 28. August 1786 zu halten (3).

Hd. 25. Nov.) 1791. Hz. 1186.
Gv. 7. Dez.) Gz. 36662.

Um jeder auch unwillkührlichen Uibertretung des höchsten Verbothes, daß keine Katholiken zu den akatholischen eigenthümlichen Andachtsübungen zugelassen werden sollen, wirksam vorzubeugen; so haben die Konsistorien sämmtlichen katholischen Pfarrern einzubinden: daß sie von jedem Uibertritte eines Protestanten zur katholischen Religion, der sich in ihren Pfarreyen ergibt, sogleich die namentliche Anzeige schriftlich an denjenigen Pastor, zu dessen Gemeinde der Uibergetretene gehöret hat, machen sollen; damit jener diesen nicht mehr zu den Gliedern sei-

ner Gemeinde zählen, und ihn, im Falle er sich wieder bei der Kommunion einfinden sollte, davon zurückweisen könne.

Hd. 17. Jän.) 1795. Hz. 116.
Gv. 10. Febr.) Gz. 3669.

Siehe übrigens Exkommunikazion, Glaubensbekenntniß-ablegung, und unter Religionsschwärmer das Hd. vom 19. May 1783.

Religionsübertritt der Juden.

Nachdem im Königreiche Böhmen und Markgrafthume Mähren verschiedene Fälle sich ereignet haben, daß unmündige Judenkinder ihren Aeltern von den Christen aus einem übertriebenen Religionseifer oder andern Absichten entzogen, und entweder selbst getaufet, oder der Geistlichkeit zu solchem Ende zugeführet, hierwider aber von der den allerhöchsten landesfürstlichen Schutz genießenden Judenschaft mehrfältige Klagen geführet worden sind; so werden folgende Maßregeln festgesetzet: 1.) Allen und jeden christlichen Landesinwohnern und besonders den Hebammen soll alles Ernstes und nach beschaffenen Umständen unter gemessener Strafe verbothen seyn, ein unmündiges, mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen, und wider den Willen seiner Aeltern, Vormünder oder Gerhaben zu taufen; wobei jedoch nachstehende zwey Fälle ausgenommen sind: Wenn nemlich ein dergleichen unmündiges Judenkind in der äußersten Lebensgefahr sich befindete, und nichts anders als der gewiß zu erfolgende Tod vorzusehen ist, oder dasselbe von seinen Aeltern und Vormündern verlassen und verstoßen sey, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörte; so kann alsdann in dem ersten Falle von der christlichen Hebamme getaufet werden. In dem andern Falle aber soll das verstoßene Judenkind dem ordentlichen Seelsorger übergeben, von diesem getaufet, und sodann in der christlichen Lehre unterrichtet werden. Daferne je gleichwohlen wider obigen ausdrücklichen Verboth die Taufe eines solchen unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen würde, und hiebei materia et forma Sacramenti adhibitet worden zu

seyn bewiesen wäre, alsdann ist zwar eine solche obschon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller katholischen Schriftstellern für gültig zu achten, das also getaufte Judenkind aber so fort von seinen jüdischen Aeltern und Befreundten abzusöndern, und auf Unkosten desjenigen, welcher sothane verbothene Taufe vorgenommen, bei guten und frommen Christen zu erziehen, oder wenn derselbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in ein Waisenhaus oder Spital zum Unterrichte und Erziehung, bis selbes eine Profession zu erlernen fähig seyn wird, abzugeben; wohingegen die jüdischen Aeltern oder Gerhaben anzuhalten sind, derley Kinder ihren Kindestheil realiter oder mit Bürgen zu versichern. Sollte aber ein Judenkind die nachher bestimmende Annos discretionis bereits erreichet haben, und zwischen dem Guten und Bösen zu urtheilen im Stande seyn, mithin getauft zu werden verlangen; so ist kein Anstand zu machen, ein solches Kind nach erlangter genugsamer Instrukzion der christkatholischen Glaubenslehre ohne Einwilligung der Aeltern durch die heilige Taufe der Kirche einzuverleiben. Damit man aber auch wisse, was hierinfalls für ein Alter pro sufficienti usu rationis zu halten sey? so wird 2.) für gut befunden, und statuiret, daß die Uiberlegungskraft und der Gebrauch der Vernunft nach vollendeten siebenten Jahre den Anfang nehme, folgsam ein in diesen Alter stehendes Judenkind nach seinem Verlangen ohne Anstand wider den Willen seiner Aeltern und Vormünder getauft werden kann; dahingegen mit denjenigen Judenkindern, welche das 7te Jahr noch nicht erreichet haben, jedoch getauft zu werden verlangen, jedesmal vorher die Untersuchung von der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, und eine genaue Prüfung anzustellen ist: ob sie das genugsame zu diesem großen Werke erforderliche Licht der Vernunft besitzen; wo sodann erst ein dergleichen Kind entweder in ein Hospital oder Waisenhaus, oder zu frommen christlichen Leuten gegeben, und wenn es zuförderist nach Nothdurft in der Christenlehre unterrichtet ist, zum Sakramente der heiligen Taufe gebracht, die jüdischen Aeltern oder Gerhaben aber angehalten wer-

den sollen, nach Maß ihres Vermögens dem Kinde nicht nur die Alimenta zu reichen, sondern auch das Kindestheil realiter oder mit Bürgschaft zu versichern. 3.) Im Falle ein Theil der jüdischen Aeltern, es seye der Mann oder das Weib, die katholische Religion annimmt; so können die mit zur Taufe bringenden Kinder auch wider Willen des im Judenthume verbleibenden Ehegattens getaufet werden: wobei jedoch wohl zu unterscheiden ist, ob die Kinder allschon die behörige Uiberlegungskraft und die vorhin bestimmte Annos discretionis erlanget haben, oder nicht? indem im ersten Falle denselben freyzulassen ist, den zum Christenthume tretenden Theil zu folgen, oder im Judenthume zu verbleiben; im andern Falle aber sind die unmündigen Kinder dem den christlichen Glauben annehmenden Theil auszufolgen, und mit demselben zu taufen. Auch wird dieser letztere Fall noch dahin erweitert, daß auch dem zur christkatholischen Religion tretenden jüdischen Großvater die Befugniß zustehen soll, seine Enkeln, nemlich die Kinder seines noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohnes, wenn selbe den Gebrauch der Vernunft noch nicht besitzen, mit sich zur Taufe und den christlichen Glauben antragen zu können.

A. Rspt. 15. Febr.) Gv. 4. März) 1765. (*Pub. G.* 1 *n* 2.)

Religionsübertritt der Juden.

Da ohngeachtet der unterm 15. Februar d. J. ergangenen allerhöchsten Resoluzion sich doch ereignet hat, daß aus Einfalt und guter Meinung, unwissend, daß es nicht erlaubet sey, ein Judenkind adhibita materia et forma Sacramenti getaufet wurde; so ist, um damit Niemand in Zukunft sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und die Judenschaft wegen einer dergleichen unerlaubten That sich zu beschweren nicht Ursache finde, das Eingangs angezeigte allerhöchste Generale nicht nur bei den Landesgerichtsstellen, sondern auch bei den Dominien zur Zeit des haltenden Amtstages, dafern es nicht geschehen wäre, insonderheit an den Orten, wo sich Judenfamilien befinden, neuerdings kund zu machen.

Gv. 26. September 1765. (*Pub. G.* 1 *n* 11.)

Religionsübertritt der Juden.

Die unterm 15. Februar 1765 in Ansehung der Taufe der Judenkinder erlassene Pragmatikalverordnung wird weiter noch dahin erläutert: daß es zwar, so viel es den Beweis der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe anbelanget, an dem genug sey, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden selbst, oder durch einen andern darbei gegenwärtig gewesten, folglich durch einen de proprio facto, oder doch de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Wege stehet, sondern vernünftigerweise Glauben beigemessen werden mag, rechtsbehörig erwiesen wird; wohingegen derjenige, welcher ein solches unmündiges Judenkind wider Willen seiner Aeltern, Vormünder oder Gerhaben (außer denen in mehr angezogenem Generale vom Jahre 1765 namentlich ausgenommenen zwey Fällen, nemlich: der äußersten Lebensgefahr, oder Verstossung oder Verlassung der Aeltern und Vormündern) zu taufen sich anmaßet, der auf einer solchen, unerlaubten That ausgesetzten Strafe unterliegen, und sich hievon nicht anders zu entledigen vermögend seyn soll; als wenn von ihm noch besonders durch das Zeugniß eines Medici, Chyrurgi oder Hebamme, oder in deren Ermanglung durch einen andern glaubwürdigen Zeugen, denen nichts auszustellen ist, dargethan werden kann: daß das getaufte Judenkind in der äußersten Lebensgefahr sich befunden, und nichts anders, als der gewiß erfolgende Tod vorzusehen gewesen; widrigens, und da ein solches von ihm nicht erwiesen werden könnte, derselbe, wenn er so viel im Vermögen hat, nebst dem ihm ohnedies obliegenden Unterhalt des Kindes, noch besonders mit einer Geldstrafe von 1000 Dukaten zu Handen des Fiskus unnachsichtlich beleget, oder wo diese Geldstrafe nicht einbringlich wäre, nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit einem zweyjährigen Arreste, oder opere publico vel dominicali bestrafet werden soll. Wie dann auch die Herren Ordinarien ihre unterhabende Geistlichkeit die nachdrucksame Erinnerung zu machen haben: dasselbe nicht nur das Volk von sothanen Unfug ernstlich abmahnen, sondern auch ihres Orts selbsten sich desse

um so gewisser enthalten sollen; als im Widrigen, wo sich einer der Uibertretung dieses Gesetzes schuldig machen würde, die oben ausgesetzte Strafe der tausend Dakaten mittelst sogleich verhängender Sperrung der Temporalien von ihm ohnfehlbar eingetrieben, oder, da er die Mittel nicht hätte, mit einer andern empfindlichen Ahndung wider ihn fürgegangen werden wird.

A. Rspt. 9. Sept.) Gv. 7. Okt.) 1768. (*Pub. G.* 1 *n* 2.)

Religionsübertritt der Juden.

Bei sich zur Bekehrung meldenden Judenkindern könne zwar auf den Unterhalt derselben der Bedacht genommen werden; jedoch soll wegen Abgang des zeitlichen Unterhalts Niemanden der Eintritt in die wahre Kirche versaget werden.

Hd. 5.) Gv. 24.) Sept. 1772. (*Pub. G.* 1 *n* 78.)

Die in Ansehung der Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern nicht mehr zurückkehren, sondern bei der katholischen Religion verbleiben wollen, ergangene allerhöchste Entschließung gibt auch in Betreff der Judenkinder Ziel und Maß; indem eben so wenig ein Judenkind getaufet, als ein akatholisches Kind von seinen Aeltern genommen, und in katholischen Glauben erzogen werden kann, bis man nicht sicher ist, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Uiberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben haben; welches jedesmal gründlich untersuchet werden muß, weil der Religion an guten Christen, nicht aber nur an Getauften gelegen ist.

Hd. 31. März) Gv. 12. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 141.)

Die Verordnung vom 31. März 1782, vermög welcher die zur katholischen Religion übergehen wollende Judenkinder in Gegenwart ihrer Aeltern und Verwandten

über ihren Beruf zum katholischen Glauben befraget, und diese Frage nach sechs Monaten wiederhohlt werden soll, erstrecket sich nur auf die noch in der väterlichen Gewalt stehende, nicht aber auf solche, welche schon verheirathet sind, und selbst ein Familienhaupt vorstellen; daher dann letztere, wenn sie in der Religion genugsam unterrichtet sind, nach eingehohlter Auskunft und Befund des Pfarrers ohne weiters zur Taufe zugelassen, und ihr Söhnchen der jüdischen Mütter abzunehmen, und nach dem Verlangen des Vaters zu taufen sind.

Hd. 1.) Gv. 10.) Sept. 1785. (*Pub. E. I. n* 147.)

Religionsübertritt der Juden.

Von nun an wird allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 Dukaten oder halbjährigen Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch dann die Nothtaufe untersagt, wenn etwa aus den Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollten; weil derley Kinder immer den Aeltern gehören, und es also auch nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen, oder nicht.

Hd. 12.) Gv. 30.) April 1787. Hz. 739. Gz. 11966.

Die Konsistorien haben den sämmtlichen Seelsorgern zu bedeuten: daß sie keinen um die Taufe sich anmeldenden Juden taufen sollen, bevor sie nicht die Anzeige an die Landesstelle gemacht, und die Bewilligung hierzu erhalten haben.

Gv. 13. Aug. 1787. Gz. 22739.

Kein Judenkind soll vor Erreichung des achtzehnten Jahres getaufet werden, es wäre dann, daß ein Judenkind von einem solchen Alter, wo selbes zwar das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist, das 18te Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eigenem Triebe auf dem Todbette die Taufe verlangen sollte, in welchem

Falle einem solchen Judenkinde die Taufe ertheilet werden könne.

Hd. 30. Okt. } 1789. Hz. 2460.
Gv. 9. Nov.) Gz. 34909.

Religionsübertritt der Juden.

Bei einem jüdischen Ehepaare, wo sich der Gatte nachher zu der katholischen Religion bekennet, sollen auch alle jene Kinder beiderley Geschlechts, welche noch vor der Taufe des Vaters geboren sind, jedoch die Annos discretionis (das zur Uiberlegung reife Alter) noch nicht erreichet haben, ebenfalls getaufet, und in der katholischen Religion erzogen werden; in dem Falle aber, wenn der Vater in dem Judenthume verbleibet, und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters zu folgen; jedoch nur in solang, als dieser beim Leben bleibt; nach dessen Tode aber, und wann seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die Annos discretionis noch nicht erreichet haben, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen.

Hd. 19. Febr.) 1790. Hz. 387.
Gv. 4. März) Gz. 6241.

Es wird der politischen Landesbehörde in jeder Provinz ohne die Normalverordnung vom 30. Oktober 1789, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18ten Jahrs getauft werden dürfe, geradezu aufzuheben, die Befugniß eingeräumet: daß selbe aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Judenkinder, welche das 14. Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispensazion ertheilen könne; in andern Fällen hingegen soll jedesmal die besondere höchste Bewilligung hierüber eingeholet werden (3).

Hd. 21. Okt.) 1791. Hz. 2890.
Gv. 10. Nov.) Gz. 32823.

Da ein Pfarrer in der Erzdiözes im Begriff war, einen Juden nach ihm ertheilten 6wochentlichen Unterrich-

te ohne weiters zu taufen, weil er seinem Vorgeben die Bewilligung hierzu von dem Konsistorio erhalten, und in Händen hätte, solches aber der Gubernialverordnung vom 13. August 1787 geradehin entgegen stehet; so hat das Konsistorium nicht nur den unterstehenden Klerus hierauf zur Befolgung mit Nachdruck anzuweisen, sondern sich auch selbst fürs Künftige genauer darnach zu benehmen.

Gv. 14. April 1798. Gz. 11460.

Religionsübertritt der Juden.

Jene jüdische Taufwerber, die über 18 Jahre alt, somit respectu der Religion sui juris sind, sind zwar jederzeit von demjenigen, der sie taufen will, oder auch allenfalls von dem Ordinariate dem Kreisamte anzuzeigen; das Kreisamt aber hat nicht nöthig, hierüber eine Bewilliguug zu ertheilen, sondern diese Anzeige lediglich zur Nachricht zu nehmen. Hingegen, wenn der jüdische Taufwerber das 18te Jahr noch nicht erreicht hat, so muß nach denen bestehenden Vorschriften fürgegangen werden.

Gv. 22. Sept. 1800. Gz. 29501.

Siehe übrigens auch Nothtaufe.

Religionsübertrittsanzeigen; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 25. July 1785 und vom 17. Jänner 1795.

Religionsübertrittsausweise; s. Akatholikenstandsausweise.

Religionsübertrittsmeldungszetteln; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. v. 21. Feb. und 23. April 1783, dann v. 30. April und 25. July 1785.

Religionsübungen griechische.

Den nicht unirten Glaubensgenossen soll keine äußerliche Religionsübung auf was immer für eine Art gestattet werden.

Hd. 8.) May 1773. (*Pub. G.* 1 n 79.)
Gv. 21.)

Siehe übrigens unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. und Hd. vom 15. Okt. 1781.

Religionsübungen katholische; siehe Gottesdienstabhaltung für Katholiken, und unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Februar 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 24 und 25.

Religionsübungen protestantische; siehe Gottesdienstabhaltung für Protestanten, dann unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. und Hd. vom 15. Oktob. 1781, und unter Superintendenteninstruktion den zweyten Artikel.

Religionsuneinigkeiten; siehe Religionsvergehungen.

Religionsunruhen; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 2. Jän. 1782.

Religionsunterricht für die Jugend.

Da aus dem unten beigehenden Anschluße *) zu entnehmen ist, was Ihro Majestät an die geistlichen Or-

*) Anschluß.

An den Erzbischof zu Prag, wie auch die Bischöfe zu Königgrätz, Leitmeritz und Ollmütz.

Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir ungerne vernommen, daß die meisten von denen dort Landes befindlichen Viehhirten an denen Sonn- und Festtägen weder die heilige Messe hören, noch weniger der Predigt oder Christenlehre beiwohnen, am allerwenigsten aber ihre Knechte und Dienstleute zur christlichen Schuldigkeit verhalten, mithin diese an sich rohe und ungesittete Leute in denen Grundsätzen der christkatholischen Religion ganz unwissend in allerley Schand- und Lasterthaten verfallen; als seyn Wir bewogen worden, Dr. And. hiemit die gnädigste Erinnerung zu machen, daß Sie die unterhabende Pfarrer, Seelsorger und Missionarien maßgebigst dahin anweisen mögen, womit dieselben dergleichen Leute nicht allein in dem Christenthume wohl unterrichten, sondern auch an Sonn- und Feyertägen zu dem Kirchgange und fleißiger Abwartung des Gottesdienstes nach Thunlichkeit alles Ernstes verhalten, und da irgendwo bei selbigen hierinfalls eine Lauigkeit oder sträfliche Widersetzung verspüret würde, solches also-

dinarios in dem Königreiche Böhmen wegen besserer Unterrichtung der Viehhirten in dem Christenthume, und Verhaltung zum Gottesdienste unter einem erlassen haben; so wird den Herren Kreishauptleuten, um diese allerhöchste Absicht desto wirksamer zu erreichen, auf das nachdrucksamste eingebunden: daß sie nicht nur denen geistlichen Seelsorgern in Bewirkung dieses so ersprießlichen Geschäfts alle hülfliche Hand biethen, sondern auch von selbsten dazu beförderlich seyn, auch darob festhalten, und die sich hierin saumselig oder widerspenstig bezeigenden Dominien der Landesstelle anzeigen soll.

A. Rspt. 28. Aug.) 1762. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 13. Sept.)

Religionsunterricht für die Jugend.

Da manchfältige, insonderheit abscheuliche Laster nicht begangen würden, wenn das gemeine Volk und besonders die Jugend in den Lehrsätzen der christlichen Religion gehörigermassen unterwiesen wäre; so haben die geistlichen Ordinarien wegen sothaner eifrigen und gehörigen Unterweisung der Jugend das Erforderliche zu erlassen, damit die bei den gemeinen Leuten und besonders bei der Jugend herrschende Unwissenheit in Glaubenssachen andurch abgehalten werden möge.

A. Rspt. 10.) Dez. 1765. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 27.)

gleich denen weltlichen Obrigkeiten zur gehörigen Abhülfe anzeigen sollen; gestalten Wir dann Unseren gesammten böhmischen Länderstellen unter einem anbefehlen, denen Kreishauptleuten und Obrigkeiten im Lande per Circulare nachdrucksamst einzubinden: daß sie nicht nur denen geistlichen Seelsorgern in Bewirkung dieser so ersprießlichen Absicht alle hülfliche Hand biethen, sondern auch von selbsten darzu beförderlich seyn, und hierüber allstets festhalten, die saumseligen und widerspenstigen Dominien aber der betreffenden Landesstelle anzeigen, und diese sofort Uns namhaft machen sollen, um wider selbe nach beschaffenen Umständen mit ernstlicher Einsicht fürgehen zu können. Hieran ꝛc. ꝛc.

Wien den 28. August 1762.

Religionsunterricht für die Jugend.

Der katechetiſche Unterricht bei den Gymnaſien iſt von einem Weltprieſter, welcher nicht in den aufgehobenen Jeſuitenorden geweſen, zu verſehen, als welcher zu den anderweiten von ſeinem Amte oder Stipendium beziehenden Einkommen jährlich 200 fl. haben ſoll (2).

Hd. 9.) Okt. 1773. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 16.)

Die unterm 9. d. M. anbefohlene Anſtellung weltgeiſtlicher Perſonen in den untern Schulen zu dem gewöhnlichen katechetiſchen Unterrichte ſoll, weil noch nicht bekannt iſt, wie weit die Fundi der aufgehobenen Sozietät erklecken werden, noch ſuſpendiret, und bis auf weitere allerhöchſte Reſoluzion bei der bisherigen Beobachtung belaſſen werden.

Hd. 29. Okt.) 1773. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 2. Nov.)

Da es von der unterm 9. v. M. bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung, wegen Anſtellung eigener Weltprieſter zu den katechetiſchen Unterrichte, derzeit wieder abzukommen hat; ſo wird verordnet, daß derley katechetiſche Unterrichte, wie es bisher gebräuchlich geweſen, von den Professoribus humaniorum ihren Schülern auch künftighin ertheilet, für die nicht ſtudierende Jugend aber dieſe Unterweiſung aller Orten in den Pfarrkirchen gehalten werden ſolle.

Hd. 6.) Nov. 1773. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 15.)

§. 5. In den Normal- Haupt- und Trivialſchulen iſt die Religion zu lehren, und dieſe zwar: 1.) Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das iſt, nach Anleitung des in der Diözes gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchenſprengel durch den Biſchof bereits eingeführet iſt; außerdem muß man ſich des für die Normalſchule aufgelegten, und von den Biſchöfen gebilligten Katechismus bedienen. 2.) Syſtematiſch, aus demjenigen eigends zu dem Ende verfaßten

Lesebuche, in welchem der Einförmigkeit wegen die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden. 3.) Historisch, damit die Jugend erlerne, bei welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bei welcher Gelegenheit sie sind ertheilt, und bekannt gemacht worden. 4.) Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend beizubringen. §. 6. In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen. Bei den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hierzu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln und Evangelien zu erklären haben. Es erfordert die Pflicht der Pfarrherren oder Vikarien (Kapläne) wöchentlich zweymal oder wenigstens einmal zu katechisiren; da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann; so sollen die Ordensobern auf Verlangen der Landesstelle ihre Ordensgeistliche dahin anweisen, sich unentgeldlich zur Katechisazion gebrauchen zu lassen, dergestalt zwar, daß ein solcher Pfarrer deshalb nur bei der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe: daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise. Dieses Katechisiren muß vorschriftsmäßig und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen; auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgeruffen und verwechselt, sondern eine Zeitlang bei dem Katechisiren gelassen werden. Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederhohlen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heiligen Schrift, die tabellarische Dispo

sizion der Materien ꝛc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer oder Vikär verhindert würde, es selbst zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile beizubringen, und sie darüber auszuhören; auch ist den Schullehrern in kleinen Städten und auf dem Lande bei allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche, die Religion betreffend, sich gemerket haben. §. 15. Für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den Sonntägen nach dem Nachmittagsgottesdienste in der ordentlichen Schule, vornehmlich im Sommer, zwey Wiederholungsstunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers oder seines Vikär gehalten werden. In diesen Wiederhohlungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20ste Jahr erreichet haben, einfinden, die Episteln und das Evangelium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben und Rechnen üben, folglich sich befleißigen, daß sie das Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten. Besonders sind bei diesen Wiederhohlungsstunden zu Leseübungen die in Schulbüchern befindlichen Stücke von der Religionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitung zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zur Besuchung dieser Wiederhohlungsstunden sind auch die Handwerkslehrjungen dergestalt verbunden: daß keiner derselben freygesprochen werden soll, er habe sich dann durch ein schriftliches Zeugniß des Schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens und Rechnens diese Wiederhohlungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besuchet habe. §. 20. Da übrigens hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten; so wird gesetzgebig

befohlen, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden soll, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beigebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze. Auch soll künftighin in einen geistlichen Orden, außer den Laibrüdern, keiner aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird. §. 24. Endlich obschon die Pflicht eines jeden von selbsten erheischet, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge leiste; so haben doch die Geistlichen, welche sich im Katechisiren und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, sich zu getrösten, daß bei Verleihung geistlicher Pfründen des landesfürstlichen Patronats auf sie vorzügliche Rücksicht wird genommen werden; auch haben alle geistliche und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, ein gleiches zu thun, nicht außer Acht zu lassen.

Hd. 3.)
Pat. 6.) Dez. 1774. (*Pub. S. 1 n 1.*)
Gv. 5.) Jän. 1775.

Religionsunterricht für die Jugend.

Nachdem der Geistlichkeit der Unterricht in der Religion vorzüglich oblieget, und ihr auch auf dem Lande die Aufsicht über die Schulen zukommt; so ist in den §. 20. der allgemeinen Schulordnung *) gesetzgebig befohlen: daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, womit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe den ein Zeugniß von dem Katecheten der Normalschule beigebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als auch von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze. Da aber aus dem Verzeichnisse der an der prager Normalschule unterrichteten Geistlichen abgenommen wurde, daß sowohl bei der Weihung der Priester und Ertheilung der Jurisdikzion, als bei der Anstel-

*) Siehe das vorangehende Hd. v. 3. oder Pat. v. 6. Dez. 1774.

lung der Seelsorger auf diese allerhöchste Verordnung nicht viel Bedacht genommen, und die meisten bishero ohne Atteſt des Katecheten ordiniret, und als Seelsorger beſtellet worden; so wird den Herren Ordinarien solches mit dem Beisatze zu erkennen gegeben, daß von der angezeigten allerhöchsten Verordnung nicht abgegangen werden könne, als die Erfüllung dieses allerhöchsten Gesetzes hauptsächlich die Verbesserung des Religionsunterrichtes zum Gegenstande hat.

Gv. 3. Sept.)
Gv. 26. Nov.) 1778. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Religionsunterricht für die Jugend.

Hinführo sollen weder Mädeln noch Knaben in Dienste aufgenommen werden, wenn sie nicht ein schriftliches Zeugniß von ihrem Seelsorger haben, daß sie wenigstens in dem Nöthigen der Religion und christlichen Sittenlehre unterrichtet seyn. Die Konsistorien haben daher der unterstehenden Geistlichkeit, und die k. Kreishauptleute allen Obrigkeiten, Wirthschaftsämtern, Magistraten, Zünften und Richtern anzubefehlen: damit sie von Zeit der geschehenen Publikazion dieser Verordnung eine scharfe Aufsicht führen sollen, daß kein Kind, Mädel oder Knabe, in ein Dienst oder Handwerk aufgenommen werde, es habe dann ein Zeugniß von dem Seelsorger, daß es in der Schule öffentlich geprüft worden, und es das Nöthige aus der Religion und christlichen Sittenlehre wisse; die aber auf Handwerke oder Künste übergehen sollten, nebst der Kenntniß der Wahrheiten der heiligen Religion auch all jenes inne haben, was für die gemeine Schulen vorgeschrieben, und was zu ihren Künsten und Handwerke nur immer vorbereiten kann.

Gv. 9. Dez. 1779.
Gv. 21. Juny 1780. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Die Zunftinspektoren sollen unter ansonstiger Absetzung von ihrem Amte sorgfältigst darauf sehen, daß keine Lehrjungen von den Zünften aufgenommen werden, welche nicht mit einem Atteste der Religionslehre versehen sind.

Gv. 28. Dez. 1780. (*Pub. S.* 1 *n* 6 — 59.)

Religionsunterricht für die Jugend.

Den Zunftmeistern ist nachdrucksamst anzubefehlen, daß sie die ohne Attest aus der Relegionsprüfung aufgenommenen Lehrjungen alsogleich in den öffentlichen Religionsunterricht, der an jedem Sonntage Nachmittags unentgeldlich ertheilet wird, verabschicken, und hinführo keinen dergleichen ungeprüften Lehrjungen mehr annehmen sollen; den Zunftsältesten und Inspektoren hingegen ist unter Strafe ihrer Dienstentsetzung ernstlich aufzutragen, in Hinkunft über diesen Befehl zu wachen.

Gv. 17. Aug. 1781. (*Pub. B.* 9 *n* 1.)

Alle Obrigkeiten, Wirthschaftsämter, Magistrate, Zünfte, Richter, und alle jene, die Kinder in Dienst oder auf das Handwerk nehmen, sollen unter schwerer Verantwortung künftighin weder selbst Mädchen oder Knaben als Dienstbothen oder Lehrjungen aufnehmen, weder andere eher aufzunehmen gestatten, bevor sie nicht die Zeugnisse von ihren Seelsorgern über den erlernten Unterricht der Religionswahrheiten vorgezeiget haben werden; nach welchem sich auch die Vicarii foranei bei ihren kanonischen Visitazionen genau zu erkundigen, und die Seelsorger Acht zu tragen haben.

Gv. 13. Okt. 1781. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Da die wahre Herzhaftigkeit, vermög welcher man mit gelassener Unerschrockenheit den Gefahren entgegen gehet, ohne den Tod zu wünschen, oder zu fürchten, bloß von der Gewissensruhe, jene aber von Religionsgründen entspringt, welche zugleich Liebe und Ehrfurcht gegen den Landesherrn und Vorgesetzte, als die Vertreter der Stelle Gottes, einflößet, und alle übrige Pflichten gegen sich und den Nebenmenschen beseelet; so ist vorzüglich die Bildung der militärischen Jugend zu rechten Christen nach der im Toleranzpatente fürgesehenen Modalität nothwendig. Zu diesem Behufe enthaltet nun das erste Vorlesungsbuch der Normalschulen die Lehren der Religion, dem nur noch beigerückt wird: daß der Morgensegen, das Gebeth vor und nach dem Essen, und der Abendsegen nie unterlassen, und täglich eine halbe Stunde zum Unter-

richte in der Christenlehre verwendet werde; woraus die Knaben an Sonn- und Feyertagen durch den Regimentskaplan zu prüfen seyn. Da also die Religion einem Soldaten höchst nöthig ist, so müssen auch den Kindern derselben Pflichten wohl eingeprägt werden. Bei Erklärung der Gebothe Gottes sind noch einige besondere Anmerkungen beizurücken, als: bei dem zweyten Gebothe, daß die Deserzion eine tödtliche Sünde wider dieses Geboth seye, da jeder Soldat getreu und redlich, auch seinen Vorgesetzten gehorsam zu seyn, Gott zum Zeugen anruft; das nemliche ist von allen dahin abzielenden Unterredungen, Verhehlungen, ja sogar von Gedanken, wenn man sich dabei aufhält, zu verstehen. Desgleichen ist jeder Soldat verbunden, wenn ihm eine Deserzion seines Kameraden bekannt wird, selbe den Vorgesetzten zu eröffnen. Bei dem vierten Gebothe ist den Kindern begreiflich zu machen, daß unter Vater und Mutter ehren, der Landesfürst und alle von ihm bestimmte Vorgesetzten verstanden werden; deswegen auch wegen Gott und dem Landesfürsten denen vom Letztern angestellten Generals, Staabs- Ober- und Unteroffiziers der Gehorsam zu leisten ist. Dieser Gehorsam ist auch gegen den Feind bei anbefohlenen Scharmützen, Plünderungen und derley zu leisten; weil dieses kein Mord oder Raub, sondern nur das Mittel ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit herzustellen. Ferner daß Zaghaftigkeit bei den Soldaten eine unverzeihliche Sünde sey, weil so großer Schaden daraus erwächst. Bei dieser Gelegenheit können den Kindern die in dem ersten Lesebuche vorkommende biblischen Geschichten von gottesfürchtigen Soldaten vorgehalten werden, um zu zeigen, daß der Soldatenstand jederzeit von Gott begünstigt worden sey. Bei diesem Unterrichte soll zugleich den Knaben das ehrerbiethige Betragen in der Kirche und beim Gebethe anempfohlen werden. Die Kinder sollen nemlich in der Kirche gerade stehen mit beständig gegen dem Altar gerichtetem Gesichte, geschlossenen Händen, und keineswegs herumgaffen, lachen, oder sonst sich unehrerbiethig beweisen; bei der Wandlung und dem Segen aber auf das Zeichen ihres Unteroffiziers niederknien. Zur

Verhütung der Zerstreuung sollen die Knaben die gewöhnlichen Soldatenlieder während der Messe singen. Wenn die Kinder endlich den wahren Unterricht von dem Sakramente der Buße inne haben, so können sie alle Vierteljahre beichten. Uibrigens soll den Knaben keine Unehrerbiethigkeit gegen Geistliche gestattet werden.

Hkrgv. 25. May 1782. (Heinrich 377 und 385 S.)

Religionsunterricht für die Jugend.

Da die Besorgung der kleinen Schulen und der zarten Jugend einen wesentlichen Theil des Seelenhirtenamts ausmachet, und alle Bemühungen des Seelsorgeramts ohne ergiebiger Wirkung ist, wenn die Jugend nicht gehörig erzogen, und unterrichtet wird; so haben die Konsistorien nicht nur die Geistlichkeit zur Besorgung der Gemeinschulen anzuweisen, und anzuhalten, sondern auch sich selbst die in dem §. 20. der allgemeinen Schulordnung *) enthaltene Vorschrift: daß kein Priester zu einem Benefizium, womit die Seelsorge verbunden ist, gelangen solle, er habe denn ein Attest von der Normalschule, daß er sich des Religionsunterrichts und der ihm auf dem Lande zukommenden Aufsicht wegen nach der eingeführten Methode zu achten wisse, gegenwärtig zu halten.

Gv. 24. July 1784. (*Pub. G. I. n* 31.)

Da der Verfall der Religion und Sitten seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann; so haben die Herren Bischöfe dafür zu sorgen, daß die Kuratgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze, und wirksam mache; in welcher Absicht sie die gute Besetzung der Pfarrämter, und eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und Disziplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen sollen (§. 1.).

Hd. 17. März) 1791. Hz. 201.
Gv. 14. Apr.) Gz. 9842.

*) Siehe unter diesem Schlagworte das Hd. v. 3. Dez. 1774.

Religionsunterricht für die Jugend.

Die Gymnasialkatecheten haben in den ersten drey Tagen der Charwoche früh und Nachmittags einen Religionsunterricht rücksichtlich der zu verrichtenden Osterbeichte und Kommunion zu geben.

Gv. 9. März 1798. Gz. 7482.

Die Lehrers sind keineswegs berechtiget, für die in der allgemeinen Schulordnung §. 15. *) verordnete sonntägige Wiederhohlungsstunden einige Bezahlung zu fordern; jedoch werden ihnen freywillige Beiträge von Aeltern oder den Unterrichteten nicht verwehret, nur müsse auch in diesem Falle, um nicht jemanden vom Unterrichte zurück zu halten, aller Schein des Eigennutzes entfernt bleiben.

Gv. 24. Dez. 1798. Gz. 41447.

Nachdem Se. Majestät vernommen haben, daß in den Schulen allgemein der Religionsunterricht vernachläßiget werde; so sollen die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen werden, damit der Jugend in allen Schulen sowohl in den Städten als auf dem Lande der Religionsunterricht mit allem jenen Eifer und Thätigkeit, welche dieser höchst wichtige Gegenstand erfordert, ertheilet werde. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die k. Kreisämter nicht nur die bei den Schulen ordentlich bestellten Katecheten an ihre diesfällige Pflicht, sondern auch sämmtliche Seelsorger zu der ihnen obliegenden Unterrichtung der Jugend in der Christenlehre in Ermanglung ordentlicher Katecheten ernstgemessenst anzuweisen, dann auch die an Filialschulen unterrichtet werdende Jugend zum fleißigen Besuche der Sonn- und feyertägigen Katechisis zu verhalten.

Hd. 23. April) 1800. Hz. 5475.
Gv. 1. May) Gz. 13849.

Siehe übrigens Christenlehre, und unter Ehelizenz das Hd. vom 8. Dez. 1770; dann Evangeliumsauslegung, Katechisazion katholische, Katechisirart neue, und unter Kinder uneheliche das Hd. vom 5. Febr. und 4. July 1796; ferner Militärkinder, und unter Pfarrein-

*) Siehe unter diesem Schlagworte das Hd. v. 3. Dez. 1774.

richtung die Gv. vom 1. März 1783; wie auch unter Religionsaufrechthaltung das Hd. vom 12. Aug. 1775, und Viehaustrieb.

Religionsunterricht für Protestanten.

Den Pastoren wird zwar die Besuchung ihrer Glaubensgenossen und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Besuchenden gestattet, jedoch darf bei diesem für die Kinder des Besuchenden zu ertheilenden Unterrichte außer dem Hausvater und den akatholischen Dienstbothen des Hauses Niemand gegenwärtig seyn.

Hd. 28. Okt.)
Gv. 18. Nov.) 1784. (*Pub. E. I. n* 103.)

Siehe übrigens Katechisazion protestantische, und Superintendenteninstrukzion den zweiten Artikel.

Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Diejenigen einzelnen Personen oder Familien, welche nach der festgesetzten Frist vom ersten Jänner d. J. *) anfangend mit Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, sollen nicht mehr platterdings unter die Akatholische aufgeschrieben, sondern durch sechs Wochen in dem katholischen allein seligmachenden Glauben bei demnächst gelegenen geistlichen Hause, es sey Kloster oder Pfarre, unterrichtet, und wenn dieses Unglück ganze Gemeinden, oder mehrere Familien (versteht sich in einem Orte) beträfe, von dem Bischofe eigne dem Werke gewachsene Seelsorger zu ihnen abgeschickt werden; um diese entweder aus Leichtsinn, oder schlechtem Unterrichte, oder Verführung irrenden Leute zur wahren Religion zurückzuführen, oder wenigstens alles Mögliche diesfalls zu ihrem Heile zu versuchen, und sie nur alsdann, wenn alle Mittel fehlgeschlagen hätten, ihrem freyem Willen und ihrem, wenn auch für sie nachtheiligen Irrthume zu überlassen. Gegen die Verführer ist aber noch fernerhin mit angemessener Strafe zu verfahren.

Hd. 21. Febr.)
Gv. 5. März) 1783. (*Pub. G. 1 n* 1.)

*) Siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 15. Dez. 1782.

Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Die neuerdings hervorgekommenen Israeliten, oder, wie es scheint, weil sie noch nicht beschnitten sind, bloße Deisten sind allerdings durch 6 Wochen in dem wahren christkatholischen Glauben wohl zu unterrichten, und ist sodann der Erfolg anzuzeigen. Uibrigens sollen nur von denjenigen, die sich selbst melden, die Erklärung aufgenommen, diese aber nicht auch von dem bloß Verdächtigen ab- und somit diese Leute gleichsam zu Erklärungen aufgefordert werden; massen daraus am Ende zu sehr bedenkliche Folgen sich ereignen dürften.

Hd. 1.)
Gv. 7.) May 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Seine Majestät haben über beschehene Anfrage: Wie sich mit den sich nach dem letzten Dezember v. J. zu einer der tolerirten Religionen meldenden, und nach sechs wochentlichem Unterrichte nicht resipiszirenden Leuten zu verhalten seye? resolviret: 1.) Daß, wenn sich solche Leute hervor thun, die sich noch itzt erst zu den tolerirten akatholischen Religionen melden, selbe nach dem deutlichen Buchstaben der allerhöchsten Vorschrift vom 21. Februar d. J. in Ansehung allda anbefohlenen Unterrichtung auf das genaueste gehalten. 2.) Aber hernach, wenn diese Leute nach einmal verstrichener Unterrichtszeit doch nicht zur wahren Religion zurückzubringen sind, ihnen die obrigkeitlichen Meldungszettel (ohne welchen sie gar keinen Gottesdienste beiwohnen könnten) unter der Landesstelle Vorbewußt mit dem Beisatze: daß sie ihrem Schicksale, so sie ungeachtet aller versuchter Heilsmittel doch mit Uiberlegung sich selbst gewählet haben, ohne weitern überlassen werden, ertheilet, sodann in das allgemeine Verzeichniß der Akatholischen unter der besonderen Rubrike: Später gemeldete, eingetragen werden sollen; massen Se. Majestät überzeuget sind, daß die Religion sich nicht erzwingen lasse, folglich diese Unglücklichen, wann zu ihrer Zurückführung und Bekehrung durch 6 Wochen alles angewendet worden, der Barmherzigkeit Gottes zu überlassen, selbe in ihren Unterthansschuldigkeiten nicht weiter zu beirren, sondern ihnen ebenfalls, wie allen andern, der

Gottesdienst in ihrer Religion frey zu gestatten, der Billigkeit angemessen sey.

Hd. 15. May 1783. (Huber 2. Nachtragsthl. Nro. 17.)

Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Nur diejenigen von dem katholischen Glauben zur Irrlehre sich wendenden Leute, die sich selbst melden, sollen künftig zur Erklärung in Absicht des Unterrichtes zugelassen, und die nicht selbst damit hervortreten, nicht darüber befraget, und zu Erklärungen aufgefordert werden.

Hd. 19.)
Gv. 24.) May 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Da wegen des vorgeschriebenen 6wöchentlichen Unterrichts für die post terminum sich akatholisch Gemeldeten noch immer die Hoffnung übrig bleibt, derley von dem katholischen Glauben abweichen Wollende eines Besseren belehren, und sie bei der allein seligmachenden Religion erhalten zu können; so können sothane in der Instrukzion befindliche Leute weder in Articulo mortis, noch anderer Ursachen wegen in dieser Prüfungszeit für wirkliche Akatholiken angesehen, folglich denselben, bis die festgesetzte Instrukzionszeit vorbei ist, die Besuchung eines Ministre von der akatholischen Religion unter keinerley Vorwande gestattet werden.

Hd. 3.)
Gv. 16.) July 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Es ist weder erforderlich noch thunlich, daß alle neugemeldete Akatholiken auf einmal zu dem Unterrichte gestellet, und in die Instrukzion genommen werden; sondern solches soll nur theilweise geschehen, und wenn gar kein gütiges Zureden etwas fruchtet, ist diese Stellung unter militärischer Assistenz einzuleiten. Zu sothaner militärischen Assistenz muß jedoch nur im äußersten Nothfalle geschritten werden.

Hd. 18.)
Gv. 30.) Aug. 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Den katholischen Predigern kann zwar bei dem Umstande, da auf dem Lande von Zeit zu Zeit so viele von

der katholischen Religion abfallen, nicht verwehret werden, die Leute zur Standhaftigkeit in dem rechten Glauben anzumahnen, und vor den Irrthümern der zwey akatholischen tolerirten Sekten zu warnen, und den Satz zu behaupten: Daß kein wahres Priesterthum bei diesen von der katholischen Kirche getrennten Sekten bestehen könne, nachdem sie keinen ordentlich geweihten Bischof haben, somit auch ihre Religionsdiener keine kanonisch geweihte Geistliche seyn; jedoch ist darob zu wachen, daß sie bei dergleichen Gelegenheiten nicht auf Schimpfreden und verbothene Zänke und Kontroversen ausschweifen.

Hd. 28. Okt.)
Gv. 18. Nov.) 1784. (*Pub. E. I. n* 103.)

Religionsunterricht für Religionsabtrinnige.

Im Falle bei akatholisch gewordenen Familien der eigentliche Pfarrer an ihrer schlechten Unterweisung im Christenthume einige Schuld trägt, so fallen ihm die Hälfte der Unköſten zur Last; daferne aber derselbe hievon keine Schuld trägt, dann sind erst diese Familien nach der allerhöchsten Willensmeinung *) zur Entrichtung des vorschriftmässigen Betrags für den dahin abgeschickten Geistlichen zu verhalten.

Hd. 9. Nov. 1784. (*Pub. E. I. n* 23.)

Bevor nicht der 6 wochentliche Unterricht von denen erst itzt sich meldenden Akatholiken geendiget worden, sollen dergleichen Leuten keine Meldungszetteln ertheilet werden; ohne diesen Meldungszetteln aber keiner als ein Akatholik betrachtet, noch auch zu akatholischen Andachtsübungen von irgend einem Pastor zugelassen werden. Weiters ist ohnehin die Proselytenmacherey den Akatholischen und auch den Pastoren und Schulmeistern unter schwerer Strafe verbothen; desto mehr also ist unerlaubt, daß während des 6 wochentlichen Unterrichts solche erst

*) Siehe unter Religionsübertritt der Christen die dem Hd. vom 21. Febr. 1783 beigehende Abschrift, und das Hd. vom 23. April 1783.

zu unterrichtende Leute besondere Belehrungen von auswärtigen akatholischen Schulmeistern zur Vereitlung des Unterrichts einhohlen. Sowohl den Kreisämtern als den unterrichtenden Pfarrern liegt pflichtmäßig ob, auf die Befolgung der allerhöchsten diesfälligen Verordnungen, und vorzüglich darauf zu sehen: daß der Unterricht ordentlich, und so wenig als möglich unterbrochen fortgesetzet werde; auch ist auf den Fall, wenn die sich Meldenden diesen Unterricht nicht durch ganze 6 Wochen, und nicht wie es vorgeschrieben ist, empfangen und vollenden, ihnen kein Meldungszettel zu ertheilen, weder zu gestatten, daß sie zu dem akatholischen Gottesdienste zugelassen werden.

Hd. 25. July 1785. (Huber 4. Thl. Nro. 83.)

Siehe übrigens unter Akatholiken die Gv. vom 13. Febr. 1800; unter Religionsduldung das Hd. vom 24. Okt. 1781; unter Religionsschwärmer das Hd. vom 19. und 22. May 1783, dann vom 13. April 1784, und die Hfer. vom 15. Dez. 1792; wie auch unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 23. April 1783, vom 30. April 1785, und vom 25. Nov. 1791.

Religionsunterrichtskösten; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 21. Febr. und 23. April 1783, und unter Religionsunterricht für Religionsabtrinnige das Hd. vom 9. Nov. 1784.

Religionsunterrichtsrecht; siehe unter Kinder uneheliche das Hd. vom 5. Febr. und 4. July 1796.

Religionsunterschiede; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 14. Jän. 1782.

Religionsverachtung; siehe Freygeisterey, und unter Religionsduldung das Hd. vom 2. Jän. 1782.

Religionsverfall; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 17. März 1791.

Religionsverfolgungen werden untersagt; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 30. April 1785.

Religionsverführer, wie zu bestrafen; siehe unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 7 bei c.

Religionsverführung; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 2. Jän. 1782.

Religionsverführungsstrafe.

Für einen Ehegatten, der sich beigehen läßt, sein Weib zur akatholischen Religion nicht allein verführen, sondern mit angedrohten Stockschlägen dazu zwingen zu wollen, soll eine größere, als eine 8tägige öffentliche Arbeitsstrafe bemessen werden.

Hd. 26. Juny 1783. (*Pub. G.* 1 n 1.)

Siehe auch unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 7 bei c., und unter Religionsübertritt der Christen das Strafgesetz vom 13. Jänner 1787.

Religionsvergehungen.

Nachdem Ihro Majestät vermittelst höchster Entschließung vom 11. August d. J. angeordnet haben: daß die k. Appellazionskammer in Crimine haereseos, nicht zwar in Partikularfällen, sondern in jenen Casibus, wenn nach Maßgabe der unterm 24. April 1754 *) ergangenen Erläuterungsresoluzion ein Theil von Gemeinden in dies Laster verfiele, oder eine öffentliche Aufwicklung und Gemeindverführung zum Abfalle von der katholischen Religion mit unterliefe, die Inquisizion unmittelbar zu verführen befugt seyn soll; als haben die Herren Kreishauptleute, wann ex capite obgenannten Verbrechens in Zukunft einige indizirte Personen irgendwo gefänglich eingebracht würden, hievon nicht nur die behörige Anzeige an

*) Es sollte richtiger vom 20. April 1754 heißen; siehe diese Erläuterungsresoluzion unter Verbrechen.

die Landesstelle, sondern auch zu gleicher Zeit an die k. Appellazionskammer zu erstatten.

Gv. 11. Okt. 1762. (*Pub. B. 8 n 121.*)

Religionsvergehungen.

Jene akatholische Unterthanen, welche sich gegen die katholische Glaubenssätze mit Schmähungen öffentlich vergangen haben, sollen in Hinkunft, wenn nicht besondere beschwerende Umstände wider selbe hervorkommen, nach aufgenommenem Konstitute sogleich wieder nach Haus zu ihren Wirthschaften und häuslichen Geschäften entlassen, und nach eingelangter kreisämtlicher oder Gubernialerkenntniß erst wieder zum Amte adzitiret, und die verhängte Strafe an und von selben vollzohen werden.

Hd. 24. Febr.) Gv. 8. März) 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Uiber die von den akatholischen Unterthanen ausübende Freveltaten soll von nun an nicht mehr von den Gerichtsstellen, sondern allein von der politischen Landesstelle erkennet, und derley Uibertreter nur mit einer Polizeystrafe beleget werden; es wäre dann, daß die Landesstelle wegen Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fände, die Aburtheilung dem Criminali zu überlassen; mithin haben sich die Justizbehörden nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten einzulassen, welche ihnen von der politischen Landesstelle werden anvertrauet werden; in die übrigen aber, um deren Abthuung sich das Politikum annimmt, haben sie sich nicht einzumischen. Weiters soll wider die Kreisämter und Wirthschaftsbeamte, welche derley von den Akatholiken ausgeübte Freveltaten zu einer Kriminal- und nur Aufsehen und Weitschichtigkeit verursachenden Untersuchung einleiten würden, gegen die darwider Handlende mit größter Strenge zu Werke gegangen werden; weil es viel zu wichtig ist, als daß das Mindeste versäumet, oder Gelegenheit zu falschen Begriffen den Unterthanen gegeben werde.

Hd. 30. März) Gv. 8. April) 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Religionsvergehungen.

Jene Leute, welche sich in Religionssachen vergehen, sollen nicht zur Kriminalinquisizion übergeben, sondern nach den bestehenden Vorschriften beim Wirthschaftsamte, oder nöthigen Falls beim Kreisamte libero pede konstituiret, nach aufgenommenem Konstitute zu ihren Wirthschaften entlassen, und die Konstituta jedesmal an die Landesstelle eingesendet werden; welche sodann, wenn sie den Fall zur Kriminalunterſuchung nicht geeignet findet, ohneweiters eine Polizeystrafe wider den Schuldigen zu verhängen, und an oder von selben, und zwar immer vorzüglich in loco delicti, vollziehen zu lassen hat. Sofern aber die Landesstelle den Fall wegen der hiebei unterwaltenden besondern Bedenklichkeiten zur Kriminalunterſuchung geeignet fände; so ist jedesmal die allerhöchste Begnehmigung einzuhohlen, zugleich aber auch sich des oder der Beschuldigten, falls sie de fuga suspecti wären, zu versichern.

Hd. 11.) April 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 24.)

Die Religionsuneinigkeiten und Streite zwischen katholischen und akatholischen Unterthanen sind vermög den diesfalls bestehenden höchsten Verordnungen gleich anfänglich von den k. Kreisämtern als eine Polizeysache zu unterſuchen, und solche nicht eher, als bis ein Kriminalverbrechen hervor kömmt, an die Halsgerichte zu übertragen.

Hd. 26. April) 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 9. May)

Den Kreisämtern und Obrigkeiten wird nochmals eingebunden, auf die bestehenden mehrfältigen allerhöchsten Verordnungen zur Vermeidung der von den verschiedenen Religionsverwandten aus unbescheidenem Religionshasse sich einander zufügenden Beschimpfungen ernstlicher zu halten, und die dagegen Handlenden scharf bestrafen zu lassen. Auch ist den katholischen Pfarrern und akatholischen Pastoren wiederhohlt aufzutragen, das Volk zur wechselseitigen Toleranz und einem friedfertigen Betragen in den Predigten wohlmei-

nend anzumahnen, und deſto mehr ſelbſt ſich auf den Kanzeln und ihren ſonſtigen Geſprächen aller harten Anſpielungen und Schmähungen zu enthalten.

Hd. 28. Okt.)
Gv. 18. Nov.) 1784. (*Pub. E. II. n* 43.)

Religionsvergehungen.

Den katholiſchen Predigern iſt in Anſehung der Akatholiken die genaue Beobachtung der Verordnung vom 28. Oktober 1784 einzubinden.

Hd. 27. März)
Gv. 10. April) 1786. Hz. 827.
Gz. 8004.

Alle ärgerliche Geſpräche wider die Religion und gute Sitten ſind unter der den Umſtänden angemeſſen werdenden Strafe verbothen (10).

Gv. 30. April 1787. Gz. 11987.
Hd. 11.)
Gv. 25.) Juny 1787. Hz. 1315.
Gz. 17622.

Siehe übrigens unter Deliquenten das A. Rſpt. vom 18. Nov. 1752; unter Religionsduldung das Hd. v. 2. Jän. 1782; unter Religionsübertritt der Chriſten das Hd. vom 30. Apr. 1785; unter Religionsunterricht für Religionsabtrinnige das Hd. vom 28. Okt. 1784, und unter Religionsvergehungsſtrafen das Hd. vom 5. July 1784.

Religionsvergehungsſtrafen.

Jede Strafe, welche bloß ex capite Religionis nöthig iſt, wird den Beamten für ſich allein bei Entſetzung von ihren Dienſten auf das ſchärfſte verbothen, und ſind die ſchuldig Befundenen dem k. Kreisamte anzuzeigen, um ſolche in Folge der allerhöchſten Normalreſoluzion zu behandeln. Auch wird den allſeitigen Behörden wechſelſeitige Verträglichkeit und wahrer Geiſt der Duldung eingebunden.

Hd. 9.)
Gv. 24.) Dez. 1783. (*Pub. G. 1 n* 1.)

Religionsvergehungsstrafen.

Wenn irgendwo ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden und Spöttereyen, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalten vergehet, daß er eine schärfere Bestrafung verdienet; so ist solches abermal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von diesen an die Landesstelle anzuzeigen; weil mit dergleichen haiklichen Fällen in Bestrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, besonders wenn es sich um solche Strafe handelt, die in den schon bestehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann.

Hd. 5. July 1784. (Huber 3. Thl. Nro. 48.)

Jener katholischer Vater des aſcher Bezirks, welcher die Beichte nach lutherischer Art zu verrichten, oder eben so das Abendmahl einzunehmen, oder eine außer den k. k. Erbstaaten befindliche akatholische Kirche zu besuchen seinen Kindern gestattet wird; soll das erstemal mit vier wochentlicher Arbeit, das zweitemal mit sechs wochentlicher Arbeit, und zwar mit Eisen, und bei fernerer Betretung noch schärfer bestrafet; jener aſcher Gerichtsverwalter aber, in dessen Bezirke ein derley sträflicher Fall sich ereignen, und derselbe eines Saumsals oder Unthätigkeit überwiesen wird, mit Entsetzung seines Dienstes bestrafet werden.

Hd. 24. Nov.) 1788. Hz. 2009.
Gv. 5. Dez.) Gz. 35894.

Siehe übrigens unter Religionsschwärmer das Hd. vom 10. Juny und 18. Sept. 1783, wie auch 13. April 1784, und Religionsstörung; dann unter Religionsübertritt der Christen die Josephinische H. G. O. vom 16. July 1707, ingleichen die Theresianische vom 31. Dez. 1768, und das Hd. vom 30. April 1785, wie auch das Strafgesetz vom 13. Jän. 1787, und das Hd. vom 21. Febr. 1788; ferner Religionsverführungsstrafe und Religionsvergehungen.

Religionsverspottung; siehe Religionsvergehungen.

Religionsverwandtenanzahl; siehe Kreisbereisungen.

Religionsvortragsprüfung; siehe unter Konkursprüfung für Pfründen die mit Hd. vom 9. Febr. 1784 vorgeschriebene Instrukzion unter 6.

Religionsvorzug; siehe unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. Okt. 1781, und unter Trauung das Hd. vom 25. Sept. 1783.

Religionsweiser jüdische.

§. 6. Die jüdischen Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames, und andere Unterdiener können auf eben die Art, wie die Rabbiner, nach Gutbefinden bestellt werden, müssen aber immer aus den sie bestellenden Orten seyn. Auch können solche, nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumstände der Orte, entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnet, diese Besoldung oder Belohnung aber muß genau bestimmet, und von dem Kreisamte bestätiget werden. §. 7. Um jedoch zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers zu gelangen, ist 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patents die Kenntniß des teutschen Schulunterrichts, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich. Diese Zeugnisse sind dem Kreisamte, und in der Stadt Prag dem Magistrate vorzulegen, und nur nach derselben genauen Prüfung ist die Wahl zu bestätigen. §. 8. Uibrigens sind fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger nirgends zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen, und zu behandeln.

Hd. 17. July)
Pat. 3.) Aug.) 1797. Hz. 24456.
Gv. 31.)) Gz. 22022.

Religionswesensjudikatur der Akatholiken gehört zur politischen Landesstelle; siehe unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. Okt. 1781 unter 5.

Religionszwangunterſagung; ſiehe unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 1.

Religionszweifel; ſiehe Religionsgrundſätze.

Religionszwiſtigkeiten ſollen vermieden werden; ſiehe unter Religionsduldung das Hd. vom 24. Oktober 1781.

Religioſen; ſiehe Ordensgeiſtliche.

Religioſen ſtudierende.

Jedes Kloſter ſoll längſtens bis erſten Jänner 1783 an die Landesſtelle die getreue Anzeige machen, wie viel ſtudierende Religioſen ſowohl in, als außer dem Kloſter ſeit dem erſten November 1771 bis letzten Oktober 1781 dasſelbe jährlich gehabt habe, unter denen aber die Studiosi Theologiae mit den Studiosis Philosophiae nicht zu vermiſchen, ſondern dieſe durch eine beſondere Rubrike von jenen abzutheilen ſind.

Hd. 15.) Gv. 23.) Nov. 1782. (*Pub. D.* 3 *n* 2043.)

In Anſehung der ſtudierenden Religioſen haben Se. Majeſtät befohlen, daß 1.) denenſelben wenigſtens einmal in der Woche ein gemeinſchaftlicher Ausgang nach Art der Generalſeminariumszöglinge nicht nur erlaubet, ſondern ſogar aufgetragen; 2.) auch jenen Religioſen, die keine Beichtväter ſind, Beſuche von Auswärtigen, wenn wider dieſe nichts gründliches eingewendet werden kann, und derley Beſuche nicht allzu oft geſchehen, geſtattet; 3.) die ſtudierenden Religioſen ſowohl von allen den Laibrüdern zuſtehenden Handarbeiten, als auch von dem Chore, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feyertage, diſpenſiret werden ſollen. 4.) Sollen die unbeſchuhten Kloſterobern ihren ſtudierenden Religioſen, denen die Tragung der Schuhe und Strümpfe wegen der öfteren täglichen Beſuchung der Univerſität bereits geſtattet, und auch künftig zu geſtatten iſt, nicht, wenn ſie zu Hauſe kommen, alſogleich die Ablegung der Schuhe

auftragen, sondern die Ablegung derselben kann nur allein an solchen Tägen, wo keine Schule gehalten wird, Platz finden. Da jedoch 5.) einige der studierenden jungen Religiosen theils, anstatt auf ihre Lehre aufmerksam zu seyn, durch unanständiges Schwätzen sich und ihre Mitschüler stören, theils in die Kollegia zu spät kommen, und solche vor geendigten Vorlesungen wieder verlassen, ja wohl gar die Schule umgehen; so haben die Klostervorsteher die dawider handelnde junge Religiosen mit scharfer Ermahnung, und bei nicht erfolgender Besserung mit angemessenen Strafen anzusehen; überhaupt aber ist den jungen Religiosen die den Oberen gebührende Achtung und schuldige Folgeleistung einzubinden.

Hd. 1. April 1784. (Huber 3. Thl. Nr. 32.)

Religiosen studierende.

Die studierenden Religiosen, ungeachtet sie sich nicht mehr außer dem Generalseminario befinden, sind doch künftighin nach dem unterm 14. Jänner 1785 *) mitgetheilten Formulare von halb zu halben Jahr an die Hofkanzley anzuzeigen (3).

Hd. 6.) Gv. 17.) Feb. 1786. Hz. 120. Gz. 3778.

Religiosen studierende müssen künftig die öffentlichen Schulen frequentiren; siehe unter Generalseminarien das Hd. vom 30. März 1783, und unter Theologiestudium das Hd. vom 8. Okt. 1783.

Religiosen studierende, welche sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterziehen, oder eine schlechte Klasse erhalten, sind zu entlassen; siehe unter Ordensentlassung das Hd. vom 8. Jun. 1784.

Religiosen studierende sind nach dem in dem Generalseminario vollendeten theologischen Kurse in die Klö-

*) Es sollte nicht Jänner, sondern July heißen; siehe Generalseminariumsstand.

ſter zurück zu ſchicken; ſiehe unter Kirchengeſang das Hd. vom 11. Aug. 1789.

Religioſeneinführung; ſiehe Klöſtererrichtung.

Religioſenſtand außer dem Generalſeminario; ſiehe unter Generalſeminariumsſtand das Hd. vom 14. Jul. 1785.

Religioſenſtiftung; ſiehe Klöſtererrichtung.

Religioſenverſchickung; ſiehe unter Wahl der Kloſterobern das Hd. vom 30. Nov. 1784.

Reliquien.

Jene Ausſetzung der Reliquien, mit welchen ein ſehr auffallender Prunk verbunden wird, oder wobei die Reliquien ſelbſt über das Hochwürdigſte hinaufgeſtellet, oder in der Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdige gebührende Ort iſt, mit zwey oder mehreren darneben ſtehenden Leuchtern und brennenden Kerzen ausgeſetzt zu werden pflegen, und andere derley Ausſetzungen, wodurch das an das Simliche ſehr gewöhnte Volk leicht von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquien der Heiligen hingeleitet werden kann, ſollen beſchränket werden.

Hd. 19. May)
Ev. 4. Juny) 1784. (*G. Arch. A.* 2 *n* 6.)

Da das Küſſen der Reliquien unter den vorgeſchriebenen Vorſichten nicht verbothen iſt; ſo hat es wegen der zu küſſen gebenden Reliquien in den Sakriſteyen, und auf Verlangen, von irgend einer Ahndung abzukommen, und ſind hinführo die Reliquien der Heiligen nicht vorwärts auf der Seite des Altars zwiſchen zwey beſondere Leuchter, ſondern lediglich zwiſchen die auf dem Altare ohnehin ſchon vorhandenen großen Leuchter, und ohne alle beſondere Beleuchtung auszuſtellen.

Hd. 12. Dez. 1787. (Huber 6. Thl. Nro. 49.)

Reliquien.

Die bei den aufgehobenen Stiften und Klöstern vorfindenden Reliquien, so mit Authentiken versehen sind, sollen zwar die Konsistorien von den Kommissarien übernehmen, jedoch nicht vertheilen, sondern in einem besondern von der Kirche abgesonderten Behältnisse zusammen legen und aufbewahren; jene Reliquien aber, bei welchen keine Authentik vorgefunden wird, sollen alsogleich von der Landesstelle unter Mitwirkung einer vom Ordinarius abgeforderten Person ohne Aufsehen vertilget werden.

Hd. 27. Dez. 1787. Hz. 1420.
Gv. 9. Jän. 1788. Gz. 593.

Die Reliquien sind in den Kirchen an keinem andern Orte, als auf den zwey Seiten des Altars, und zwar zwischen den 6 Leuchtern, mit welchen gewöhnlich jeder hohe Altar besetzt ist, auszusetzen; dabei aber nach Verordnung vom 28. April 1784 *) alle besondere Beleuchtung mit Kerzen gänzlich wegzulassen (3).

Hd. 1.) Okt. 1788 **) Hz. 853.
Gv. 15.) Gz. 29994.

Siehe übrigens unter Kirchenapparamente das Hd. vom 28. May und 23. August 1782; dann unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784, und unter Klösteraufhebung die mit Gv. vom 10. Oktober 1788 vorgeschriebene Instrukzion.

Reliquienanrührung soll eingestellt werden; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784.

Reliquienaussetzung; siehe unter Gottesdienstordnung das Hd. vom 17. März 1791 §. 2 unter 9, dann unter Reliquien das Hd. vom 19. May 1784 und vom 1. Okt. 1788.

---

*) Siehe diese Verordnung unter Kirchenmißbräuche.
**) Für Oesterreich wurde diese Verordnung schon vom 13. November 1787 erlassen.

Reliquienbeleuchtung; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784, und unter Reliquien das Hd. vom 1. Okt. 1788.

Reliquienverehrungsstiftungen; siehe unter Beneficienanzeigung das Hd. vom 16. Sept. 1782.

Reliquienverkauf; siehe unter Aberglauben die Gv. vom 16. Nov. 1753.

Reliquienzuküssengebung soll eingestellt werden; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784.

Reluirung der Zinse von gepachteten Staatsgütern; siehe Güterzinsreluirung.

Remessen von Büchern; siehe Bücherremessen.

Remunerazionen.

Um eine Remunerazion für die Ordensgeistlichen, wegen Versehung der Militärseelsorge bei den Truppen oder in Spitälern, darf nur dann eingeschritten werden, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, die jedoch in Friedenszeiten nur selten eintreten können, eine sehr anhaltende Bemühung eine besondere Belohnung rechtfertiget.

Hkrgv. 8. July 1775. N. 2824.
Hkrgv. 18. Sept. 1784. B. 1763.
Hkrgv. 25. July 1799. G. 7629.

Eine Remunerazion für jene Pfarrer, welche die Oberaufsicht über eine Jesuitenkirche zu tragen haben, versteht sich nur auf jenen Fall, wo das Kirchenvermögen zu dieser Ausgabe zulangt, und überhaupt bringt die Schuldigkeit eines jeden Seelsorgers ohnedies mit sich, über die in seinem Pfarrbezirke befindlichen Kirchen die Aufsicht zu tragen.

Hd. 11.) May 1776. (*Pub. F.* 2 *n* 40—36.)
Gv. 30.)

Remunerazionen.

Seine Majestät haben den hierländigen Bankogefällskassebeamten die bisher ex Cassa salis genossene Remunerazion jährlicher 248 fl. noch fernerhin, und zwar von dem Tage des Ausstandes, zu bewilligen allergnädigst geruhet.

Hd. 21. Sept.) Gv. 10. Okt.) 1783. (*G. Arch. H. 1 n 2.*)

Seine Majestät haben dem hierländigen Kammeralzahlamtspersonale, welches sich nebst seinen übrigen Verrichtungen zur Besorgung der Religionsfondsgelder emsig verwendet hat, für das Jahr 1783 eine Belohnung von 600 fl. verwilliget; welche Remunerazion sonach über die Zahlamtsbeamte nach dem Verhältnisse der bei dem gedachten Geschäfte geleisteten Dienste zu vertheilen ist.

Hd. 9.) Gv. 27.) Febr. 1784. (*G. Arch. Nro. 1—992.*)

Da zu Folge der bestehenden allerhöchsten Verwilligung für die hierländigen Kammeralzahlamtsbeamten, welche sich zur Besorgung der Exjesuitenfondsgelder verwendet haben, für das verflossene 1783te Jahr eine Remunerazion von 600 fl. ausgemessen worden ist; so ist diese Remunerazion unter die Oberbeamte und jene Kassebeamte des Kammeralzahlamtes, die zu dem gedachten Geschäfte gebrauchet worden sind, nach dem Maße ihrer dabei gehabten Verrichtungen verhältnißmäßig zu vertheilen.

Hd. 6.) Gv. 27.) May 1784. (*Pub. E. V. n 65.*)

Es haben Se. Majestät den hierländigen Kammeralzahlamtsbeamten, welche sich nebst ihren übrigen Dienstgeschäften zur Besorgung der Exjesuiten- und Religionsfondsgelder emsig verwendet haben, die vormals genossene Remunerazion, und zwar aus dem Exjesuitenfonde mit 600 fl., und aus dem Religionsfonde gleichfalls mit 600 fl. für das Jahr 1786 verwilliget; welche Remunerazionsbeträge sonach unter die dasigen Zahlamtsbeamten nach dem

Verhältnisse der von ihnen bei den gedachten Geschäften geleisteten Dienste zu vertheilen sind.

Hd. 21. Dez. 1786. Hz. 4253.
Gv. 16. Jän. 1787. Gz. 1304.

Remunerazionen.

Seine Majestät haben den hierländigen Kammeralzahlamtsbeamten die im Jahre 1786 angewiesene Remunerazion, und zwar aus dem Exjesuitenfonde mit 600 fl., und aus dem Religionsfonde ebenfalls mit 600 fl. auch für das Jahr 1789, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze verwilliget, daß sie für die Zukunft auf diese Belohnung keinen Anspruch zu machen haben.

Hd. 16. Jän.) 1790. Hz. 1695.
Gv. 1. Febr.) Gz. 3024.

Da Se. Majestät sich bewogen gefunden haben, den hierländigen Kammeralkassebeamten die wegen mühsamer Besorgung der Religionsfondskassegeschäfte vormals bezogene, nachher aber eingezohene jährliche Belohnung von 600 fl. vom ersten November 1791 anzufangen, so lange sie diese Beschäftigung auf sich haben werden, wieder allergnädigst zu verleihen; so werden dieselben nicht nur zur Fortsetzung ihres Fleißes bei diesem Religionsfondsgeschäfte, sondern auch zu ihrer Enthaltung von allen Gesuchen um Verleihung von Besoldungszulagen angewiesen. Das k. Kammeralzahlamt hat sonach zu Ende jeden Militärjahrs diejenigen Individuen, welche an dieser Remunerazion Theil nehmen, mit Beseitigung jener, die eigends wegen der übernommenen Religionsfondskassegeschäften angestellt worden, und deswegen aus dem Religionsfonde ihre Besoldungen erhalten, vorläufig der Landesstelle anzuzeigen, und die zur Vertheilung angetragene Belohnungsbeträge einzeln beizufügen.

Hd. 11. Okt.) 1791. Hz. 3848.
Gv. 3. Nov.) Gz. 32371.

Da den mit Besorgung des Exjesuitenfonds nebst den übrigen Verrichtungen beschäftigt gewesenen Kassebeamten zufolge der bereits bestehenden allerhöchsten Ver-

willigung die vormaligen jährlichen Remunerazionen auf das Militärjahr 1792 wieder zufließen sollen; so ist der auf ein Jahr bestimmte Betrag von 600 fl. unter die Oberbeamte und jene Kassebeamte des Zahlamtes, die zu dem Exjesuitengeschäfte gebraucht worden sind, und nicht etwa ohne dies schon aus dem Fonde ihren Gehalt ziehen, nach Maß ihrer dabei gehabten Verrichtungen verhältnißmäßig für das gemeldete Militärjahr zu vertheilen.

Hd. 18. Okt.) 1792. Hz. 4736.
Gv. 12. Nov.) Gz. 35296.

Remunerazionen.

Der Vertheilungsentwurf über die bestimmten jährlichen Remunerazionen für die hierländigen Kammeralkassebeamten soll künftig jedesmal zu Ende des Militärjahrs sowohl in Ansehung des Exjesuitenfonds, als des Religionsfonds zugleich an die Hofstelle eingesendet werden.

Hd. 27. Okt.) 1796. Hz. 3056.
Gv. 23. Nov.) Gz. 35079.

Siehe übrigens Belohnungen, und unter Katecheten die Gv. vom 28. Okt. 1790; dann Piaristenbildung; wie auch unter Schulbesuchung die Gv. vom 28. Febr. 1786 und unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 32.

Remunerazionen für Feld- und Ordensgeistliche; siehe unter Feldgeistliche das A. Rspt. vom 25. Aug. 1775, und oben unter Remunerazionen die Hkrgv. vom 8. July 1775.

Remunerazionsverleihungstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 4. Rub. unter 7.

Rentausstände.

Künftig soll über die vorkommenden uneinbringlichen Rentausstände nur mit Schluß eines jeden Jahrs von jedem Staatsgute, wo solche sich ergeben, ein ordentlicher Ausweis verfaßt, und mit Anführung der gründli-

chen Ursachen und Bewegsgründen, warum diese oder jene Post uneinbringlich geworden ist, auf einmal nach Hof eingebracht werden; jedoch müssen diese Ausweise vorläufig von der administrirenden Stelle und der Provinzialbuchhalterey eingesehen, und von selben ihre gutächtliche Meinungen beigesetzet werden.

Hd. 24. Jän.) 1800. Hz. 254.
Gv. 3. Febr.) Gz. 3669.

Siehe auch unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen.

Rentausweise; siehe unter Geldabfuhren das Hd. vom 26. Febr. 1788, dann Rentausstände und Restenausweise.

Rentgelder.

Von den Kammeralwirthschaftsämtern sollen die Rentgelder von den für verkaufte Güter eingegangenen Kaufschillingen allemal abgesondert, und letztere mit Benennung sowohl des Käufers, als der Realität an das Kammeralzahlamt abgeschickt werden; damit die Staatshauptbuchhaltung bei Berechnung dieser Gegenstände jeden Posten in seine gehörige Rubrike setzen könne, und in Verfassung des Totalabfuhrausweises von sämmtlichen Ländern nicht gehindert werde.

Hd. 6.) July 1793. Hz. 2220.
Gv. 25.) Gz. 22319.

Siehe übrigens unter Geldabfuhren die Gv. vom 22. April 1774, dann das Hd. vom 26. Febr. u. 20. April 1788.

Rentresten; siehe Restenausweise.

Reparaturen der Gebäude; siehe Bauführungen.

Repertorium soll die Kuratgeistlichkeit über die angeordnete Sammlung der landesfürstlichen Verordnungen abfassen, und von Zeit zu Zeit fortsetzen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche die Gv. vom 18. Febr. 1789.

Repetitorienabhaltung; siehe unter Alumnen das Hd. vom 30. Dez. 1785 und 27. July 1786; dann unter Studienpräfekte das Hd. vom 14. Juny 1787, und unter Theologielehrer das Hd. vom 28. November 1786.

Repetizionen für Schüler werden den öffentlichen Lehrern untersagt; siehe unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 17. unter c.

Repräsentant politischer ist bei Beurtheilung einer ungültig geschlossenen Ehe beizuziehen; siehe unter Ehekontraktsungültigkeit das Hjd. vom 15. oder Hd. vom 22. Dez. 1788. Dahingegen soll zu rechtlichen Entscheidungen über Scheidung von Tisch und Bett keiner beigezogen werden; siehe unter Ehescheidung das Hd. vom 15. April 1800.

Repräsentant politischer soll bei Vortragung der Prozesse des Armeninstituts- und der milden Fonds, dann des Religions-Stiftungs- und Studienfonds beigezogen werden; siehe Fondsvertretung.

Repräsentanten der Kirchenpatronen; siehe unter Kirchenvermögen die mit Hd. vom 2. Sept. 1800 festgesetzte Vorschrift §. 1 und 2.

Repräsentanten über Studien; siehe Studienrepräsentanten.

Requiemstiftungen; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783.

Requiemtaxe; siehe unter Stolagebühren das Pat. vom 30. May 1750 Art. 5.

Requisiten der Feld- oder Regimentskapellen; siehe Militärfeldkapellenrequisiten.

Requisiten der Schulen; siehe Schulenrequisiten.

Resignazion in favorem tertii; siehe unter Domherren das Hd. vom 7. Okt. 1782.

Resignazion geistlicher Pfründen; siehe Pfründenresignirung.

Reskripteintabulirung.

Obschon nach den Landesgesetzen und desselben Verfassung verschiedene Rescripta sich mit den Landtafeln reguliren, und zur Vormerkung nichts anders, als was in Originali unter der landesfürstlichen allerhöchsten Unterschrift produziret wird, angenommen werden soll; so wird doch künftighin an deme genug seyn, wenn von einem dergleichen Rescripto oder Resoluto ein Extrakt von der Landesstelle authentisiret, und ad intabulandum der Landtafel produziret wird; allermassen ein dergleichen Authenticum eben so gültig für itzt und künftig zu achten sey, als wenn wie vorhin ein allerhöchstes Reskript in Originali produziret worden wäre; wie dann auch diese allerhöchste Resoluzion bei der k. Landtafel ad perpetuam rei memoriam eigends vorgemerket, und pro futuro Regulativo gehalten werden soll.

A. Rspt. 10.) Gv. 13.) Okt. 1750. (*Pub. E. 1 n 1.*)

Respekt; siehe Achtung.

Responsa der Fakultäten; siehe Berichte.

Restenausweise.

Die Ausweise über die Rent- und Unterthansrückstände dann Getreidausstände auf den Staats- und Fondsgütern sind künftig nach den auf den folgenden Seiten beigehenden Tabellen *), wovon die erste zu dem Ausweise der Rentreste und rückständigen Vorschußgelder, die zweite zum Ausweise für die Kaufschillingsreste, und die dritte zum Ausweise der Getreidausstände gehörig ist, von der Landes-

buchhalterey zu verfassen; wobei dieselbe die Ausstände von jedem Fonde insbesondere anzuzeigen, und sodann einen Zusammensatz aller Fonde nach eben dem für einzelne Fonde bestimmten Muster zu verfassen, auch bei jedem einzelnen Fonde von jeder Getreidgattung den Geldwerth nach Mittelpreisen am Schluße der Tabelle summarisch zu berechnen hat; damit die Domänenhofbuchhalterey bei Verfassung des Hauptausweises nebst den Rentresten und rückständigen Kaufschillingen auch besagten Geldwerth des rückständigen Getreides erheben könne.

Hd. 10. März) Gv. 12. April) 1791. Hz. 179. Gz. 9833.

Siehe auch Rentausstände.

Restitutio honoris, famae et natalium; s. Ehemackel.

Rettige dürfen an Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr früh verkauft werden; siehe Feilschaften.

Revers zum Lande.

In Ansehung des bisher üblich gewesenen Reverses zum Lande von neu aufzunehmenden Incolis haben Se. Majestät entschlossen: daß, unangesehen des fürs Künftige eingestellten Erbhuldigungseides, besagter Revers gleichwohl noch fernerhin nach seinem gewöhnlichen Inhalte von allen neuen Incolis vor ihrer Theilnehmung an den landschaftlichen Rechten abgeheischet, jedoch anstatt, wie es bisher üblich war, bei dem nun aufgehobenen Amte der k. Landtafel, künftig bei der Landesstelle selbst eingelegt, und sodann ad ingrossandum den k. Landrechten abgegeben werden soll.

Hd. 11.) Gv. 23.) Aug. 1783. (*Pub E.* 1 n 109.)

Da ungeachtet der fürs Künftige abgestellten Ablegung des Erbhuldigungseides der bisher üblich gewesene Revers zum Lande doch noch fernerhin von allen neuen Incolis vor ihrer Theilnehmung an den landschaftlichen Rechten eingelegt werden soll; so ist von dem ganzen

*) Tabellen.

Nro. 1.

Post Nro.	Namen der Religionsfondsherrschaften	Mit Ende Oktober 1788 betrugen die				Zusammen		Stand der mit Ende Oktober 1789 verbliebenen				Zusammen		Mithin sind im Jahre 1789				Anmerkung.
		Rentreste		Reste von Vorschußgeldern				Rentreste		Rest von Vorschußgeldern				abgefallen		zugewachsen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro.

Nro. der Posten	Namen der Religions-fondsherrschaften	Ganzer Betrag der Kaufschillinge bis Ende Oktober 1788		Hieran hätten an Abschlagszahlungen bis Ende Oktober 1788				Mithin Rest an den Abschlagszahlungen bis Ende Oktober 1788		Ganzer Betrag der Kaufschillinge bis Ende Oktober 1789	
				eingehen sollen		sind aber nur eingegangen					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

2.

Hieran hätten an Abschlagszahlungen bis Ende Oktober 1789				Mithin Rest an den Abschlagszahlungen bis Ende Oktober 1789		Folglich sind im Jahre 1789 an Abschlagszahlungsresten				Anmerkungen.
eingehen sollen		sind aber nur eingegangen				abgefallen		zugewachsen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro.

Post Nro.	Namen der Religionsfondsherrschaften	Die Getreidausstände haben mit Ende Oktober 1788 betragen, an										Stand der mit Ende Oktober 1789 verbliebenen Getreidreste, an									
		Weizen		Korn		Gerste		Haber		Hanf		Weizen		Korn		Gerste		Haber		Hanf	
		M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.

3.

Mithin sind im Jahre 1789

abgefallen										zugewachsen									
Weitzen		Korn		Gerste		Haber		Hanf		Weitzen		Korn		Gerste		Haber		Hanf	
M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.	M.	m.

Inhalte eines solchen bisher in Böhmen üblich gewesenen Reversaufsatzes eine verläßliche Abschrift nach Hof einzusenden, um selbe auch dem mährisch-schlesischen Gubernio zur künftigen Richtschnur vorlegen zu können; weil die allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, daß die Ausstellung besagten Reverses in den gesammten böhmischen Erblanden gleichförmig seyn soll.

Hd. 4. Sept. 1783. (*Pub. E.* 1 *n* 109.)

Revers zum Lande.

Die Pröbste und Prälaten, welche bisher keinen Revers zum Lande eingeleget, haben auch künftig, ungeachtet des aufgehobenen Erbhuldigungseides, keinen Revers einzulegen.

Hd. 16. Dez. 1784. (*Pub. B. X. n* 3.)

Siehe übrigens unter Güterkauf die Landesordnung vom 10. May 1627, und unter Treueid das A. Rspt. vom 27. Febr. 1721.

Reversales de observando reciproco; siehe unter Eheeingehung das Hd. vom 11. Febr. 1779.

Reverse.

Uiber die Frage: Ob jene Reverse, welche von den Partheyen wegen künftiger Bezahlung 5perzentiger Interessen von Kirchen- und Stifungskapitalien ausgestellt werden, dem Stämpel unterliegen? wurde entschlossen: daß, nachdem derley Reverse zu Gunsten der Kirchen ex officio abverlangt werden, dieselben auch ohne Stämpel ausgefertiget werden können.

Gv. 16. April 1797. Gz. 11445.

Reverseausstellung von Akatholiken; siehe unter Ehelizenz das Hd. vom 8. Dez. 1770 unter 3 und 7; dann unter Religionsduldung das A. Rspt. v. 13. Okt. 1781.

Reverseausstellung von Invalidenbräuten; siehe unter Eheeingehung das Hd. vom 30. May 1772.

Reverstaxe zum Lande; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 3. Rub. unter 8.

Reziprozität; siehe unter Abfahrtsgeld das Hd. vom 15. Jul. 1769; unter Eheeingehung das Hd. vom 11. Feb. 1779, und *Reciprocum*.

Richter; siehe Ortsrichter.

Rieggersche theologische Lehrsätze; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 5. Okt. 1776.

Rieggersches Lehrbuch; siehe unter Theologievorlesebücher das Hd. vom 3. Okt. 1778, vom 28. März und 1. Nov. 1779, und vom 24. Sept. 1784.

Rindvieh soll in ausgehauenen Waldungen nicht geweidet werden; siehe unter Waldungen das A. Rspt. vom 23. März oder Pat. vom 5. April 1754.

Risse; siehe Bauriſſe, und unter Bücherzensur das Hd. vom 22. Feb. 1795 §. 13.

Ritterstandspersonen können vor Gericht einen Sitz fordern; siehe Sitz vor Gericht. Auch ist ihnen der Titel Herr in allen Expedizionen beizulegen; siehe unter Titel Herr das Hd. vom 4. Nov. 1791.

Ritualen; siehe Kirchenbücher katholische.

Ritus kirchlich-katholischer; siehe unter Kirchengesang das Hd. vom 11. Aug. 1789; unter Ordinazionsprüfungen das Hd. vom 26. Sept. 1787, und unter Priesterhäuser das Hd. vom 7. Jul. 1787.

Ritus kirchlich-protestantischer; siehe Ministerialhandlungen, und unter Beerdigung die Gv. vom 6. Okt. 1796.

Roboth.

Hinführo sollen an Sonn- und Feyertagen alle Robothen völlig verbothen, im übrigen aber ein jeder robothsamer Unterthan mehreres nicht schuldig seyn, als drey Tage in der Woche, wann es die obrigkeitliche Wirthschaft erfordert, zu robothen, und zu scharwerken, dergestalt: daß einem jeden aus ihnen, die übrigen drey Tage zur Bestreitung seiner eigenen Nahrung und Wirthschaft anzuwenden, frey stehen solle; jedoch in dem Verstande, daß die Unterthanen sich zu sothaner Roboth von den Sonnenaufgang bis zu derselben Untergang, außer den zwey Stunden Fütterung, einfinden, und die Arbeit der Gebühr nach verrichten.

A. Rspt. 14. Aug. 1716. (*A. Arch. R.* 133 *n* 8.)

Die Gott geheiligten Sonn- und Feyertäge, damit selbe dem christlichen Gesatz und Gebrauch nach gefeyert werden können, sind von der Roboth gänzlich befreyet.

Pat. 27. Jän. 1738. (Patz. 120.)

6. Artikel. Von den in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen, Kirchen- Pfarr- und Gemeindgründen und Häusern.

1.) Jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser, Mühlen, Wirths- und Brandweinhäuser, Fleischbänke, Leinwandbleichen, oder andere obrigkeitliche Realitäten und Grundstücke miethungsweise gegen gewisse Verbindlichkeiten inne haben, sollen sich in Ansehung ihrer hievon zu leistenden Robothschuldigkeiten und der dabei etwa zu genießen habenden Ergötzlichkeiten nach dem diesfalls mündlich oder schriftlich getroffenen Abkommen verhalten. 2.) Wäre hierüber nichts schriftliches aufgesetzt worden; so ist ein ungestämpelter schriftlicher Miethungskontrakt unter der Unterschrift des obrigkeitlichen Beamtens dem Unterthan einzuhändigen, und in demselbigen die zu leistende Schuldigkeiten, die zu genießen habende Nutzungen, und die Zeit, auf wie lange der Kontrakt dauern soll, verständlich auszusetzen. 3.) Wenn dergleichen obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweise überlassen werden, so dienet der Kaufkontrakt zur Richtschnur für Obrigkeit

und Unterthan; wäre aber keiner errichtet worden, so ist solcher alsogleich auf die nemliche Art auszufertigen, wie gleich von den Miethungskontrakten erwähnet worden. 4.) Dasjenige, was allhier von den in Händen der Unterthanen befindlichen obrigkeitlichen Realitäten befohlen worden, erstrecket sich auch auf diejenigen, welche von der Kirche, dem Pfarrer, oder der Gemeinde an einzelne Unterthanen kauf- und miethungsweise überlassen worden.

Pat. 13.)
Gv. 28.) Aug. 1775. (*Cont. R.* 1.)

Roboth.

Jene Unterthanen, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, sind gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten; somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete vielleicht noch geringere Roboth vorgewählet haben, zu keiner höhern, als der 13tägigen Inmannsroboth zu verhalten.

Hd. 17.)
Gv. 22.) Aug. 1776. (*Cont. B.* 9 *n* 77.)

Seine Majestät haben aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl ihrer getreuen Stände und Unterthanen nothwendig gefunden, von dem neu eingeführten Steuer- und Urbarialsysteme wieder abzugehen, und auf den vorigen Kontribuzionsfuß, dann in die vor dem ersten November 1789 bestandene Perzepzionsart zurück zu treten, so fort diesfalls mit ersten May l. J. den Abschnitt in der Art zu machen, wie es das ergangene Patent umständlich enthält. Da dieses Patent dem höchsten Befehle zufolge aller Orten auch von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden soll, und zu diesem Ende den sämmtlichen geistlichen Seelsorgern die nöthigen Patentsabdrücke schon durch die Kreisämter zugefertiget worden sind; so haben die Herren Ordinarien allen Seelsorgern nachdrücklich einzubinden: a.) Daß sie dieses Patent ohne Verzug von den Kanzeln deutlich kundmachen, die wahre landesväterliche Absicht Sr. Majestät jedermann wohl begreiflich ans Herz legen, und sich über

die geschehene Kundmachung mittelst eines von Richtern und Geschwornen unterfertigten Zeugnisses, welche seiner Zeit an die Landesstelle einzusenden sind, ausweisen; dann b.) sich ganz vorzüglich angelegen halten sollen, jenen Unterthanen, die sich mit einigen Anständen oder Zweifeln an sie wenden, deutliche Begriffe von dem Sinne des Patents beizubringen, ihnen mit Gelassenheit zu begegnen, und überhaupt mit ihrem Ansehen und Kredit, welches sie vermög ihres Amts bei den Gemeinden haben, in das Mittel zu treten, und sich eifrig zu verwenden, damit die Unterthanen in Folgsamkeit und Gehorsam erhalten werden; wobei sie c.) sorgfältig auf die sogenannten Winkelschreiber, auf die gewesenen Steuereinnehmer und andere etwan zu Aufwieglungen geneigte Leute zu wachen, und diejenigen, die sich einer Aufhetzung der Unterthanen nur im Geringsten schuldig machen, alsogleich dem kön. Kreisamte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen hätten.

Gv. 13. May 1790. Gz. 15805.

Roboth, zu derselben sollen die Unterthanen an gebothenen Sonn- und Feyertagen nicht angehalten werden; siehe unter Feyertageverminderung das A. Rspt. vom 3. Nov. 1753. Jedoch kann dieselbe an aufgehobenen Feyertagen gefordert werden; siehe ebendaselbst das Hd. vom 8. Juny 1780.

Roboth zu den Schulgebäuden hat die Gemeinde zu leisten; siehe unter Schulbauauslagen das Hd. vom 31. July und die Hfer. vom 6. Okt. 1787.

Robothabolizion *)

Seine Majestät haben entschlossen, daß Allerhöchstdieselben auf Vorschüsse sowohl bei Partikularherrschaften,

*) Bei diesem Schlagworte findet der Verfasser, weil über diesen Gegenstand weit mehrere Verordnungen erflossen sind, nicht für überflüssig zu bemerken: daß hierunter nur die auf die Geistlichkeit Bezug nehmenden Verordnungen erscheinen.

als städtischen oder geistlichen Kommunitätsgütern in Bezug auf das daselbst einzuführende Robothabolizionssystem nicht einwilligen können, massen einem jeden dieses System einzuführen freystehe, er aber auch die dazu erforderlichen Kösten darauf verwenden müsse; übrigens aber die vermehrten und sicher einfließenden Einkünfte auf den eingerichteten Herrschaften, der blühende Stand der Kammeral- und Jesuitenunterthanen, dann die beiderseitige Zufriedenheit und Wohlergehen die einzigen und wahren Reitze zur Nachahmung dieser Einrichtung auch bei Partikularen abgeben müssen, und werden.

Hd. 24. März) Gv. 5. April) 1781. (*Cont. R.* 1.)

Robothabolizion.

Bei Gelegenheit der zu Stand gebrachten Finalisirung des Robothabolizionssystems auf den Kammeral- und Exjesuitenherrschaften haben Se. Majestät zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben überhaupt das Robothabolizionssystem da nemlich, wo es schon bestehet, ausgeführet, und genau fortgesetzet wissen wollen.

Hd. 4.) Gv. 14.) Sept. 1781. (*Cont. R.* 1.)

Das Robothabolizionssystem soll von nun an auf allen kammeralischen Exjesuiten- dann sämmtlichen geistlichen und Fundazionsgütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiften oder Klöstern herrühren, welche insgesammt als Majorate der Religion und Gemeine, so unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Staats sind, angesehen werden müssen, so wie bei den Gütern sämmtlicher Städte eingeführet, oder wenigstens auf jedem dieser Güter versuchet werden; ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, welche die Lage und die Umstände dieser so sehr unterschiedenen Güter und Unterthanen fordern (massen in diesem so ausgebreiteten Geschäfte keine Vorliebe für irgend ein System, und keine gezwungene allgemeine Anwendung desselben Platz finden darf), doch folgende drey Hauptmaßnehmungen zu erhalten seyn, nemlich: 1.) Die Abolizion der Naturalroboth

wenigstens zum größten Theil. 2.) Die Vertheilung der herrschaftlichen Meierhofsgründe nach Maß ihrer Zahl und Lage. 3.) Endlich die Einräumung des vollkommenen Eigenthums den Unterthanen von den von ihnen wirklich schon besitzenden Haus- und Uiberlandsgründen. Uibrigens wird gewärtiget, daß jedermann, er sey weltlich oder geistlich, zur Beförderung des diesfälligen Geschäftes alles Mögliche beitragen werde.

A. Rspt. 10.) Gv. 19.) Febr. 1783. (*G. Arch. R.* 25.)

Robothabolizion.

Uiber die Art und Weise, wie das Robothabolizionsgeschäft nach dem Sinne des unterm 10. Februar d. J. erlassenen allerhöchsten Reskripts behandelt werden solle, haben Se. Majestät die unten beigehenden allgemeinen Grundsätze *) für den zu diesem Geschäfte auf-

*) Allgemeine Grundsätze

für die zur Robothabblizion auf Kammeral- Jesuiten- geistlichen, Fundazions- und städtischen Gütern angestellte Hofkommission.

1.) Da es bei der vorhabenden Einrichtung bloß auf Bestandverlassungen oder Verpachtungen der Dominikalgründe vornemlich ankömmt; so ist eine Ausmessung der Dominikalgründe hierzu nicht erforderlich, sondern es ist genug, wenn nur der Verpachter und der Pachter mitsammen zufrieden sind; jedoch hanget es von dem Befunde des Hofkommissärs ab, in besonderen Fällen, wo es etwa die Sicherheit des Dominiums erfordert, die nöthigen Vorsichten zu nehmen. 2.) Fließet aus dem Obigen, daß es um ein gleichförmiges Richtmaß zur Ausmessung oder Bestimmung der Schuldigkeit und Abgaben der Unterthanen bei der Einrichtung nicht zu thun sey. Nur Vergleiche sollen zwischen Herren und Unterthanen nach gewissen Hauptgrundsätzen anzustossen getrachtet werden. Die Mittel dazu müssen jedem frey gelassen werden, und können in sich so unterschieden seyn, als es ihr beiderseitiges Interesse erfordert. Um die Sache noch klärer zu machen, werden folgende Hauptgrundsätze angeführt: a.) Die Robothen sollen möglichster Dingen reluiret werden, es seye im Gelde, in Naturalien, oder andern Schuldigkeiten. b.) Die Dominl-

gestellten Hofkommission zu erlassen befunden, und, um den Kommissär über seine Amtsverrichtungen zu akkreditiren, zugleich befohlen: das jedes Kreisamt demselben auf Verlangen alle Hülfe und Unterstützung leisten, über

kal- oder Meierhofsgründe sollen durch die Roboth nicht mehr bebauet, beurbaret, noch gefechset werden; sondern man solle c.) vorzüglich bedacht seyn, neue Ansiedler auf selbe anzusetzen, oder an andere daranstoßende Bauern solche zerstückt zu verpachten, oder auch mit eigenen Zügen, welches jedoch das schlechteste Mittel ist, selbe bestellen zu machen. d.) Sollen dem Bauer seine in Rusticali inliegende Haus- oder Uiberländgründe als ein völliges Eigenthum; um inter vivos et mortis causa damit disponiren zu können, eingeraumet werden. e.) Für andere den Ackerbau nicht unmittelbar betreffende Gegenstände, als nemlich: Holz, Fischerey, Bräuhäuser, Jagden u. d. gl. können entweder gemäßigte Arbeiten belassen, oder solche Reluizionen bestimmet werden, durch welche die Grundherrschaft diese ihre Proventen benutzen, und bearbeiten kann; dahero dann entweder derley Hand- und Zugarbeiten der Unterthanen beibehalten, oder angemessene Reluizionen angenommen werden mögen, wodurch die Herrschaften die proporzionirt zu bestimmende Bezahlung für die bedärfende Hand- und Zugarbeit zu leisten in Stand gesetzt werden. f.) Die Vermehrung der Populazion ist das Wesentliche und der Hauptnutzen dieser Einrichtung; dahero dann vorzüglich darauf das Augenmerk zu richten ist, damit all Thunliches, so dahin führet, eingeleitet, und was solches hindert, vermieden werde. g.) Der Getreidhandel, die Erhaltung der Schüttkästen und Vorräthe kann nur entweder durch die Obrigkeiten, oder durch ganze zusammentretende Gemeinden nach dem Beispiele der an mehreren Orten schon bestehenden Kontribuzionsschüttböden erzielet werden. Es ist also der Bedacht darauf zu nehmen, damit in ein oder anderer Art dieser für den Staat ganz wichtige Endzweck erreichet werde. *) 6.) Da die Güterverwaltung den geistlichen

*) Die hier zwischen folgenden §. §. 3, 4 und 5 wurden von darum als entbehrlich hinweggelassen, weil selbe keine Robothsreluizionsgrundsätze, sondern nur die Weisung wegen des Einrichtungspersonals und wegen der Vergütung des dießfälligen Unkostenbetrags enthalten.

jeden Vorgang aber, wo das Kreisamt um seine Mitwirkung angegangen würde, an die Landesstelle Bericht erstatten solle.

Hd. 24. März) 1783. (*G. Arch. R.* 25.)
Gv. 2. April)

Obrigkeiten ohnehin verbleibet, und da bei einmal geschlossenen Kontrakten ohne Einwilligung beider Theile und Vorwissen des Kommissärs keine Aenderung vorgehen darf; so mag zwar in der Verwaltung selbst keine weitere Obereinsicht nach geschehener Einrichtung erforderlich seyn; dennoch aber wird den Kommissarien obliegen, aller Orten über den Erfolg, damit von der Einrichtung nicht abgegangen, oder durch geflissentliche Einstreuungen und Hindernisse solche wiederum vereitelt werde, wenigstens durch die ersten Jahre das obsichtige Auge zu halten, wie dann auch das kreisamtliche Personale ohnehin verbunden seyn wird, über die genaue Einhaltung der geschlossenen Einrichtung zu invigiliren. 7.) Da bei Auflassung der eigenen Wirthschaft und Meiereyen die Geräthschaften und der Fundus instructus nach Maaß der Einrichtung ganz, oder größtentheils hintanzugeben kömmt; so kann das erlösende Geld mit Nutzen zur Ansiedlung neuer Unterthanen angewendet, oder auch zu einem Kapital angelegt, und nach Abschlag der Interessen sodann die Reluizion um so geringer und leidentlich bestimmt werden. 8.) Nachdem die allerhöchste Gesinnung keineswegs dahin gehet, außer den geistlichen Besitzern, oder Fundazionsverwaltern, auch andere Partikuliers und Eigenthümer zu einer ähnlichen Einrichtung zu verhalten; so haben die Kommissarien nur damals, wann es von derley Privateigenthümer verlanget werden sollte, die Grundsätze, auf denen die Einrichtung beruhet, denselben bekannt zu machen, sich aber sonst in Nichts hierunter einzumengen, außer mit einem guten Rathe an die Hand zu gehen. Gleich wie aber hie und da auch Dechante auf dem Lande und manche Pfarrer zugleich mit Ruralbesitzungen und Wirthschaften, die sie mit Robothen betreiben, versehen sind; so werden allerdings auch die Kommissarien sich gegenwärtig halten, und beflissen seyn, damit auch bei geistlichen Besitzern dieser Gattung freywillige Einverständnisse zwischen ihnen und ihren Unterthanen bewirket, und die Zerstückung der Meiereygründe, dann die Robothreluirung nach obigen Grundsätzen, ohne jedoch mit einem Zwange fürzugehen, zu Stande gebracht, auch allenfalls bei deren Naturalzehnten, Pachtungen, oder Bestandnehmungen nach Thunlichkeit eingeleitet, und sie solchergestalten von Naturalwirthschaften entlediget werden mögen.

Robothabolizion.

Da Sr. Majestät die baldige Ausführung des Robothabolizionsgeschäfts sehr am Herzen liegt, so befehlen Höchstselbe überhaupt: daß die Länderstellen, Kreisämter, Dominien und die Geistlichkeit zu dessen Beförderung mit aller Thätigkeit beiwirken, und folgende Hülfsmittel zur Richtschnur genommen werden sollen. 1.) Können nach dem Gutbefunde des Hofkommissärs einverständlich mit der Obrigkeit derselben eine oder zwey Meiereyen zur eigenen Regie überlassen werden. 2.) Da die Unterthanen auf mehreren zur Robothreluizionseinrichtung gehörigen Gütern in dem Irrwahne stehen, als wenn sie die obrigkeitlichen Gründe und Robothen ganz umsonst erhalten, ja sogar auch keine Steuern mehr zu zahlen hätten; so sind sie durch die Kreisämter zu belehren, daß diese Einrichtung auf ihr eigenes Wohl abziele, und wenn sie sich dennoch solche billige Bedingnisse nicht wollen gefallen lassen, daß die Gründe und sie mit ihren Naturalrobothen an fremde Pächter würden überlassen werden. 3.) Die kreisämtlichen Beamten, welche diesen Auftrag erhalten werden, haben alle vom 30. Jänner 1784 in Prag zu erscheinen, und sich über die auf den betreffenden Herrschaften und Gütern vorzunehmende Robothabolizion von dem Hofkommissär näher belehren zu lassen. Eben diese kreisämtliche Beamten werden für die in dem Robothabolizionsgeschäfte verwendeten Täge nach dem Gutachten der Hofkommission von den betreffenden Obrigkeiten belohnet werden. 5.) Soll auf allen in dieser Kathegorie stehenden Gütern und Herrschaften bekannt gemacht werden: daß da, wo die Meierhöfe von Dörfern abgesöndert liegen, oder wo die Unterthanen sich nicht zur Annahme der Felder verstehen wollen, auch fremde Pächter angenommen werden würden. 6.) Endlich werden die Kreisämter und betreffenden Dominien an die in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnungen wiederhohlt angewiesen.

Mschr. 11. Dez. 1783.
Gv. 12. Jän. 1784. (*Pub. F. XIV. n* 1.)

Um Verzug in dem Robothabolizionsgeschäfte zu beseitigen, haben Se. Majestät beschlossen: daß alle zu errich-

tende Kontrakte nicht mehr zur Bestätigung an die Länderstellen, sondern, nachdem sie von beiden Theilen gefertiget, und von dem Kreishauptmanne, als Coram se geschehen, korroboriret worden, sodann unmittelbar von den Kommissarien an die bei der Hofrechenkammer bestehende Hofkommission, welche mit Aufstellung eines eigenen Referenten, und mit Zuziehung des Referenten von der geistlichen Kommission das Robothabolizionssystem zu erledigen hat, einzusenden, so fort durch selbe Ihro Majestät zur allerhöchsten Unterschrift vorzulegen sind. Da übrigens sich an einigen Orten ergeben hat, daß die Unterthanen, die nebst der Reluizion des größeren Theils der Robothen die vorbehaltene geringere Arbeiten nicht gegen den in denen Kontrakten bestimmten Preis verrichten wollen; so haben Se. Majestät befohlen, daß man sich diesfalls an die im Monate März v. J. vorgeschriebenen allerhöchsten Grundsätze pünktlich zu halten habe, in welchen ausdrücklich enthalten ist: daß es bei der Einrichtung auf kein gleichförmiges Richtmaß in Ausmessung der unterthänigen Schuldigkeiten ankomme, daß zwar die Robothen möglichster Dingen zu reluiren, und vornehmlich keine Dominikal- oder Meiergründe jemals mit Robothen mehr zu beurbaren seyn; daß aber unbedenklich für andere den Ackerbau nicht unmittelbar betreffende Gegenstände, als Holz, Fischerey u. dgl. entweder gemäßigte Arbeiten beibehalten, und angemessene Reluzionen angenommen werden mögen, wodurch die Herrschaft für derley Bestreitungen sich bedecket findet; woraus also folget, daß nach Verschiedenheit der Umstände diese Beistimmung: ob Lohnarbeiten beizubehalten, und was für ein Preis zu setzen seye? lediglich von dem beiderseitigen Einverständnisse, und von der Beurtheilung des Kommissärs, der hierunter die Leitung gibt, abhange, mithin, daß in manchen Fällen, wo es der beiderseitigen Konvenienz angemessen ist, allerdings die Reluizion der ganzen Roboth, ohne einige bestimmte Arbeitstäge sich vorzubehalten, von den Obrigkeiten angenommen, in anderen aber wiederum einige dem Wirthschaftstriebe der Unterthanen unnachtheilige Arbeiten, niemals jedoch zur Beurbarung der obrig-

keitlichen Meiergründe bedungen werden können. Der Beurtheilung und der Leitung des Kommissärs ist es überlassen, beide Theile nach den Lokalumständen, und mit Rücksicht auf ihren gemeinschaftlichen Nutzen zum Einverständniß zu bringen, und solchergestalten unter ihrem freywilligen Beitritte die Einrichtung zu bewerkstelligen, doch muß dieser freywillige Beitritt durch die Unterschrift des Kreishauptmanns korroboriret, und zu dem Ende in dessen Gegenwart der Kontrakt den Unterthanen vorgelesen und wohlbegreiflich gemacht werden, damit man ihres vollkommenen freyen Willens versichert sey. Uiberhaupt aber ist der wiederhohlte allerhöchste Befehl, daß die Kommissarien und Kreishauptleute von den vorgeschriebenen Grundsätzen nicht im Geringsten abweichen, sondern dieselben pünktlich befolget werden sollen.

Mschr. 27. April) 1784. (*Pub. F. XIV. n 1.*)
Gv. 6. May)

Robothabolizion.

Da durch die mit dem Robothabolizionssysteme neu eingeführte Art von Erbpachten, welche die Natur förmlicher emphiteutischer Kontrakte durchaus auf sich haben, das nutzbare Eigenthum der solchergestalt in Erbpacht überlassenen obrigkeitlichen Gründe an den Erbpächter übertragen wird, und nur allein das Grundeigenthum oder Dominium directum darüber der Obrigkeit so, wie bei den von den Unterthanen eigenthümlich eingekauften Rustikalgründen vorbehalten bleibt; so fließt hieraus die dem Erbpächter aus dem Kontrakte zustehende unwidersprechliche Befugniß, mit dem nutzbaren Eigenthume des in Erbpacht übernommenen Grundes nach vollständiger Berichtigung aller kontraktmäßigen Verbindlichkeiten sowohl letztwillig, als durch Handlungen unter Lebenden, doch mit der Einschränkung schalten und walten, folglich auch solche an einen andern verkaufen, und den Kaufwerth für sich behalten zu können; daß dadurch die Obrigkeit weder an ihrem Grundeigenthume, noch an den erbpachtkontraktmäßigen Schuldigkeiten verkürzet, sondern von dem Verkäufer ein annehmlicher und tauglicher Wirth, der solche gehörig zu erfüllen vermögend ist, gestellet, und

daher in Veräußerungsfällen jedesmal vorher der Obrigkeit von dem Verkäufer die Anzeige des neueintretenden Besitzers gemacht, und ihre Einwilligung eingehohlet werde.

Hb. 1.)
Gv. 11.) Juny 1784. (*Pub. F. XIV n* 15.)

Robothabolizion.

Die unten beigehende Instrukzion *), auf was Art der für den Fundum instructum bei den noch unter der Geistlichkeit stehenden Gütern durch das Robothabolizionssystem eingelöste Geldbetrag verwendet und sichergestellet werden könne, wird mit der Modifizirung genehmiget; daß derley geistliche Obrigkeiten die Verwendung der für

*) Instrukzion.

Wo das Robothabolizionssystem eingeführet wird, muß jeder Lokalkommissär, dem die Bearbeitung anvertrauet wird, sich die Kenntniß aller obrigkeitlichen Gebäude beilegen, und solche mit Zuziehung der Bauverständigen in Bezug auf ihren Stand beurtheilen; von jenen Gebäuden, die bei der Zerstückung beibehalten werden, den wahren Baustand, folglich auch die vorläufigen Herstellungskosten mittelst ordentlich zu Stande gebrachten Uiberschlägen, so wie von denen, welche bei dem Systeme entbehrlich werden, die Schätzung abfasse, und sofort vorläufig jene Verkaufssumme der Robothabolizionshofkommission anzeige, welche durch Verkauf der entbehrlichen Gebäude sowohl, als des entbehrlichen Viehes eingehen dürfte. Wenn das System eingeführet, und der Zeitpunkt zur Verstücklung der obrigkeitlichen Gründe, somit zum Verkaufe der entbehrlichen Gebäude und des Viehes vorhanden ist; so hat die geistliche Obrigkeit den von ihrer Seite vornehmen wollenden Verkauf der entbehrlichen Gebäude und des Viehes der Robothabolizionskommission bekannt zu machen, um durch die Gegenwart eines Lokalkommissärs bei einem solchen Verkaufe die eingehenden Beträge ordentlich zu erheben, und mittelst genauer Verzeichnung sicher stellen zu lassen. Von diesem auf solche Art gelößten Geldbetrage kann sodann ein Theil auf jene Wirthschaftsgebäude, welche die Obrigkeit auch nach eingeführten Systeme beizubehalten nöthig findet, wenn selbe baufällig sind, nach Abzug der bei der Abolirung aufgelofenen Kommissions- und anderweiten Kösten verwendet, der

den Fundum Instructum eingehenden Verkaufsgelder durch ordentliche Rechnungen zwar der Robothabolizionsoperazionskommission, so lange sie bestehet, auszuweisen schuldig seyn, diese aber derley Ausweisungen mit ihren Erinnerungen der Landesstelle vorzulegen hat.

Hd. 18. März) 1786. Hz. 126.
Gv. 7. April) Gz. 7904.

Robothabolizion.

Die Gewährscheine oder Kontrakte über Dominikalgründe, so den Unterthanen nach dem Robothabolizionssysteme ins Eigenthum überlassen werden, sollten zwar vermög des Stämpelpatents nach dem Werthe ihres Gegenstandes gestämpelt seyn. Zur Beförderung dieser Robothabolizion aber haben Se. Majestät entschlossen: solche Gewährbriefe oder Kontrakte für das erstemal von dem Stämpel zu befreyen, wenn in einer ganzen Herrschaft dieses Robothabolizionssystem eingeführet wird.

Hd. 4.) May 1786. Hz. 992.
Gv. 18.) Gz. 11412.

In Ansehung der Robothreluizionsverträge, und des Einflusses auf dieselben von Seite der Kreisämter und der Landesstelle ist sich lediglich an dem zu halten, was das

andere Theil aber zur Unterstützung der neuen Ansiedler, so wie hierinfalls die höchsten Befehle bestehen, gewidmet werden. Wenn alles dieses geschehen, so ist der Uiberrest ad Fundum publicum anzulegen; jedoch bleibt dessen Aufkündigung der geistlichen Obrigkeit auf immer verbothen, und es muß hierüber zu Ende eines jeden Jahrs zu Handen der Robothabolizionskommission, und bei derselben Erlöschung zu Handen des k. Kreisamtes eine besondere Rechnung geleget werden; damit ersehen werden könne, wie viel von den hievon abfallenden Zinsen entweder zur Aufrechthaltung der beibehaltenen Gebäude, oder zur Aushülfe der neuen Ansiedler, oder wo diese nicht bestehen, zu andern gemeinnützigen Anstalten: als wozu dieser ganze Fond eigentlich und immerhin gewidmet bleiben muß, verwendet oder ersparet worden sey.

Robothpatent vom Jahre 1775, auf welches nun allenthalben zurückgetreten wird, diesfalls vorschreibt, und in dessen Gemäßheit sind derley durch freywillige Einverständnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachten Reluizionskontrakte, wenn sie auf mehr als drey Jahre gemacht werden, den Kreisämtern zur Bestätigung vorzulegen (6).

Hd. 2.) Sept. 1790. Hz. 560.
Gv. 10.) Gv. 26289.

Robothabolizion.

Der zwischen den Unterthanen und der Obrigkeit geschlossene Robothabolizions- und Meierhofszerstückungskontrakt hat auf die obrigkeitliche Bestandtheile, als: Müller, Schänker und dergleichen, so wie auch die Käufer derley Gewerbe keinen Bezug; sondern solche sind bei Veräußerungen in Ansehung der verabredeten Zinsen, Laudemien und andern Schuldigkeiten bloß nach dem mit ihnen geschlossenen Kontrakte zu behandeln.

Hd. 2.) Dez. 1796. Hz. 3055.
Gv. 14.) Gz. 37975.

Siehe übrigens Güteradministrazionsgeschäfte; dann unter Güterabschätzung das Hd. vom 1. April 1783, und unter Güterverpachtung das Hd. vom 24. Aug. 1784 und 11. Jän. 1785.

Robothabolizionsberichte; siehe Güteradministrazionsgeschäfte.

Robothfrey sind Kirchengrundstücke; siehe Kirchengründeverpachtung.

Robothsreluizionskontrakte sind stämpelfrey; siehe unter Papierstämpelbefreyung das Hd. vom 29. July 1790, und unter Robothabolizion das Hd. vom 4. May 1786.

Roczower Augustinerklosterspersonalstand wird künftig auf 17 Köpfe festgesetzt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Römiſche Expedizionstaxen; ſiehe Expedizionstaxe römiſche.

Römiſche Geſchäfte; ſ. Geſchäfte am päbſtlichen Stuhl

Römiſche Rekurſe; ſiehe unter Eheſtreite das Hd. vom 26. März und 12. July 1782.

Römiſche Urkunden; ſiehe unter Bullen das Pat. vom 26. März 1781, dann das Hd. 23. July und 30. Sept. 1782.

Rom, dahin ſoll ſich Niemand in Ehedispenſazionsfällen verwenden; ſiehe unter Ehehindernißdiſpenſen das Hd. vom 27. Sept. 1777 und das Mſchr. vom 23. Jän. 1778.

Rom, in das daſelbſtige teutſche Kollegium ſoll kein Alumnus mehr verſchickt werden; ſiehe unter Studieangelegenheiten das Hd. vom 12. Nov. 1781.

Rom, dahin ſoll kein Fall mehr, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofeſſion zu erkennen iſt, devolviret werden; ſiehe unter Ordensprofeſſion das Hd. vom 13. Nov. 1788.

Roſenkranzandachten; ſiehe unter Bruderſchaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Roſenkranzanrührung; ſiehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784.

Roſenkranzbethung; ſiehe Andachtsübungen der Stiftsdamen; dann unter Chriſtenlehre das A. Rſpt. vom 14. July 1770 und das Hd. vom 4. Jän. 1772, wie auch unter Gottesdienſtordnung das Hd. vom 14. Juny 1793.

Roſenkranzhandel; ſiehe Roſenkranzverkauf.

Rosenkranzstiftungen; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. Sept. 1782.

Rosenkranzverkauf; siehe unter Aberglauben die Gv. vom 16. Nov. 1753; dann Andachtsbücheln und Wallfahrtshandel.

Roßmauthbefreyung; siehe Mauthbefreyung.

Rotschof; siehe Roczow.

Ruf, guten, Wiederherstellung; siehe Ehemackel.

Rüben dürfen an Sonn- und Feyertagen bis 9 Uhr Vormittags verkauft werden; siehe Feilschaften.

Rückkauf; siehe Einstandsrecht.

Rücktritt ins Kloster; siehe unter Ordensgeistliche das Hd. vom 19. July 1791.

Rumburger Kapuzinerklosterspersonalstand wird künftig auf 14 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Ruraldekane; siehe Vikäre.

Sabatinen.

Da in Prag, besonders unter dem Adel, die schwelgerischen Sabatinen und öffentliche Panquets eben zu den heiligsten und solchen Zeiten am stärksten begangen werden, wo die wahre Christen sich vielmehr mit Abtödtung aller Begierlichkeiten, zur Betrachtung der größten Glaubensgeheimnisse und erbaulichen Feyerung derselben vorbereiten sollen; so werden derley nur zur allgemeinen Aergerniß des christlichen Publikums gereichende Uippigkeiten und Unternehmungen in Zeit der heiligsten Glaubensge-

heimnißtägen ohne Ausnahme bei sonstiger allerhöchsten Ungnade untersaget.

Mschr. 15.) Gv. 22.) Dez. 1767. (*Pub. R.* 467.)

Sackbegrabung; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 23. Aug. und Gv. vom 7. Okt. 1784.

Sackbegrabungsabstellung; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 20. Jän. 1785, und die Gv. vom 31. Aug. 1787.

Säbeln, geopferte, sollen aus den Kirchen hinweggeschaft werden; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 9. Febr. 1784.

Säkulargeistlichkeit; siehe Geistliche u. Weltpriester.

Säkularisazion; siehe unter Klösteraufhebung das A. Rspt. vom 12. Jän. 1782 unter 6, und unter Ordensaustritt das Hd. vom 13. Jun. 1786; dann Ordensgelübdeentbindung und Ordensprofession.

Säkularisirte Orden erhalten Jura successionis; siehe unter Erbschaften das Hd. vom 9. Nov. 1781.

Säkularisirung.

Da nicht der ganze Dominikanerorden, sondern nur einzelne hie und da nach der Lage entbehrliche Klöster aufgehoben worden sind; so tritt der Fall der Säkularisirung bei diesen Klöstern nicht ein, sondern die diesfälligen Individuen sind durch den Provinzial in andere Klöster ihres Ordens einzutheilen, und ist denselben für ein jedes derley in die Verpflegung zu übernehmendes Individuum ein Unterhaltungsquantum von 200 fl. aus dem Religionsfonde abzureichen.

Hd. 20. May 1786. Hz. 1482. Gz. 12584.

Da nicht die Absicht ist, alle zur Konzentrirung bestimmte Klöster auf einmal, sondern nur nach und nach,

wie der Raum zur Unterbringung der Geistlichen vorhanden ist, aufzuheben, und daß vorzüglich mit jenen der Anfang zu machen seye, wo man entweder die Gebäude zu anderen Gebrauch nöthig hat, oder die wegen ihres geringen Vermögens ohnehin nicht mehr subsistiren können; oder wo kleine Kommunitäten sind, die sich leicht eintheilen lassen, bis sodann durch die Exponirung der Tauglichen in Cura, auf welche bei Besetzung der neuen Kurazien der vorzügliche Bedacht zu nehmen ist, oder in andere Wege der Raum sich auch in den übrigen Klöstern ergiebt, daß man mit ihrer Konzentrirung und Aufhebung, ohne die Geistlichen zu sehr zusammen zu drängen, vorgehen kann; so wäre es gegen die allgemeine Ordnung, jene Ordensgeistliche, welche mutationem loci haben, zu säkularisiren.

Hd. 29. Juny 1786. Hz. 1793. Gz. 16200.

Siehe übrigens unter Ausstattungsgeld das Hd. vom 21. Feb. und 5. März 1782, und das Hd. vom 27. Jun. 1786.

Sänger; siehe Bilderpeitscher.

Sängerknaben; siehe Singknaben.

Särge.

Das Zinn von alten Todtentruhen zu Orgeln verwenden zu dürfen, soll keinerdings gestattet werden.

Hd. 27. May 1784. (*Pub. E. V. n* 27.)

Die zinnernen und kupfernen Särge in den Familiengrüften sollen nicht veräußert, und das Geld zur Beischaffung oder Herstellung verschiedener Kirchenerfordernisse nicht verwendet werden; da es immer unschicksam wäre, da, wo es nicht wegen des allgemeinen Gesundheitstandes, sondern nur wegen des Gewinns einiger hundert Gulden geschehen würde, Gräber und Monumente zu zerstören, und Gebeine aus ihren Särgen zu werfen; sondern es ist dafür zu sorgen, daß derley Kirchennothwendigkeiten aus den Gemeindmitteln und allenfalls den entbehrlichen Kircheneinkünften hergestellet werden.

Hd. 10.) Nov. 1788. Hz. 1936.
Gv. 27.) Gz. 34388.

Särge.

Die k. Kreisämter haben allen Pfarrern oder sonstigen Kirchenvorstehern nachdrücklichst zu bedeuten: daß die in den Pfarren befindlichen, der Armuth gewidmeten Todtentruhen jenen Partheyen, so ein Spital- oder Waisenkind in Verpflegung haben, nach Absterben eines solchen Kindes zu dessen Beerdigung zu leihen sind.

Gv. 14. May 1789. Gz. 14106.

Siehe auch Todtentruhen.

Sätze irrige oder gefährliche; siehe Kreisbereisungen.

Sätze zur Erhaltung der Doktorswürde; siehe unter Studienpräfekte das Hd. vom 12. Jän. 1790.

Sätze für die öffentliche Vertheidigung; siehe unter Abhandlungen das Hd. vom 28. Jän. 1795.

Säugammen, christliche, dürfen die Juden keine halten; siehe unter Dienstbothen das A. Rspt. vom 26. Nov. 1725.

Säuglinge sollen die Mütter des Nachts nicht bei sich im Bette behalten; siehe Kinderwartung.

Saganischer Katechismus; siehe unter Katechismus das Hd. vom 1. Aug. 1772.

Saitenspiel; siehe Musik.

Sakramenteadministrirung bei Akatholiken; siehe unter Ministerialhandlungen das Hd. vom 13. Jän., v. 16. März, vom 20. May, vom 26. Juny und vom 16. Aug. 1782; dann unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. Okt. 1781.

Sakramenteausspendung.

Da Se. Majestät den Wunsch geäußert haben, daß die Religions- und gottesdienstlichen Handlungen, vor-

züglich aber die Verwaltung der heiligen Sakramenten bei Sterbenden und der Taufe zu größerer Auferbauung der Empfangenden sowohl, als des einer solchen Handlung beiwohnenden Volks in der Landessprache ausgeübet werden möchten; weil die Verständlichkeit solcher heiligen Handlungen, und der dabei üblichen Gebethe dem Volke mehreren Trost und gründlicheren Unterricht darbiethen würde; so wird diese so heilsame allerhöchste Absicht denen Herren Ordinarien anempfohlen, und werden in diesem Falle auch von ihnen zweckmäßig verfaßte Kirchenagenden in der Landessprache zum Gebrauche der Seelsorger ihrer Diözesen gewärtiget.

Hd. 21. Febr.) Gv. 3. März) 1786. Hz. 182. Gz. 5150.

Sakramentenausspendung.

Da Se. Majestät von Anwendung der Nazionalsprache anstatt der lateinischen in Ausspendung der Sakramenten eine Abänderung zu treffen nicht mehr gesinnet sind; so haben auch die Herren Ordinarien darüber zur Folge der ergangenen Verordnung vom 21. Februar d. J. eine weitere Auskunft zu geben nicht nöthig.

Hd. 11.) Gv. 20.) April 1786. Hz. 390. Gz. 9117.

Siehe übrigens unter Gottesdienst katholischer die Gv. vom 28. April 1774; dann Krankeversehung, Ministerialabhandlungen, und unter Priesterhäuser das Hd. vom 7. July 1787.

Sakramenteaustheilung oder

Sakramentebeibringung oder

Sakramentedarreichung; siehe Krankeversehung und Sakramenteausspendung.

Sakramentegebrauchung; siehe unter Exnomen die mit Hd. vom 14. Okt. 1782 vorgeschriebene Hausordnung §. 3 unter 4.

Sakramenteverabreichung; siehe unter Gottesdienst katholischer die Gv. vom 28. April 1774; dann Krankenversehung und Sakramentenausspendung.

Sakrystanergehalt; siehe unter Gehalt der katholischen Seelsorger das Hd. vom 11. März 1786.

Salzalmosen der Mendikanten; siehe unter Almosen das Hd. vom 9. Okt. 1783.

Salzdeputat; siehe Deputatsalz.

Salzgelder; siehe Salzkasse.

Salzkasse.

Nachdem bei Errichtung des Tractatus salis *) mit Ihro päpstlichen Heiligkeit das Incrementum Religionis in dem Königreiche Böhmen der Hauptgegenstand der diesfälligen Vergleichsabhandlung gewesen, zur Erreichung dieses Endzweckes aber das Geld weit nützlicher angewendet würde, wann vor allem: 1.) zur Unterhaltung mehrerer Pfarrer und Seelsorger ein größeres Kapital angeleget. 2.) Zur Ausschickung mehrerer dem Werke gewachsenen Missionarien jährlich etwas gewisses angewiesen; 3.) die nicht dotirten baufälligen Kirchen repariret; dann 4.) zur Unterhaltung der Konvertirten und Neophyten ein Kapital fundiret würde; so ist bei künftig super repartitione reditus salis an die Congregation de propaganda fide erstatteten Gutachten mehr auf diese vier Objekta, als auf die Schankungen für die Geistlichkeit, besonders extra Regnum das Augenmerk zu richten.

A. Rspt. 10.) Gv. 13.) Jän. 1750. (*Pub. D.* 2 *n* 1.)

Die Fundazionskommission hat sich in das Geschäft der Cassae salis nicht einzumengen, sondern es ist an

*) Siehe Salzkontrakt.

dem genug, daß, wie bisher, also auch in Zukunft die jährliche Berechnung, wie auch der von dem Erzbischofe von Zeit zu Zeit nach Rom machende Vorschlag über die Vertheilung mehr erwähnter Cassae salis an die Landesstelle übergeben, und von dieser sofort (ohne Kommunikazion mit der Fundazionskommission) nach Hof eingesendet werde.

A. Rspt. 6. Nov. 1762. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Salzkasse.

Ihro Majestät befehlen, daß, wenn künftig der Herr Erzbischof von Prag die Prämonstratenser- Zisterzienser- und Benediktinerklöster sammt der Kanonie im Karlshofe in die Konsignazion deren aus der Salzkasse bei dem päpstlichen Stuhle zu bewirkenden Anweisungen zu bringen gedenket, alsdann von ihnen die Fassion über den Vermögensstand anverlanget, auch die Zahl der Personen ihrer ersten Stiftung abgefordert, und bis alles dieses erhoben, auf selbe in der nach Rom einzusendenden Konsignazion kein Antrag gemacht werden.

Hd. 20.)
Gv. 27.) May 1768. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Uiber die Salzkasse soll künftighin auf keine Art mehr dem römischen Stuhle der mindeste Einfluß belassen, noch weniger die Begnehmigung über die Vertheilung der Salzgelder von demselben anverlanget, im übrigen auch sothane Gelder der Religions- und Pfarrkasse einverleibet, und von jener Behörde besorgt werden, welche zur Verwaltung aller dieser Kassen benennet werden wird.

Hd. 28. Juny)
Gv. 6. July) 1782. (*Pub. G. 2 n 262.*)

Das k. Kammeralzahlamt soll die Salzkasse übernehmen, und dieselbe mit den andern Geldern der aufgehobenen Klöster berechnen.

Hd. 11.)
Gv. 24.) July 1782. (*Pub. G. 2 n 23.*)

Salzkasse.

Nachdem die Cassa salis an den Religiosfond abgegeben worden ist; so kömmt auch das Präliminarzahlungssystem an die Landesstelle einzusenden, um hieraus die an diesem Fonde haftenden Ausgaben zu ersehen.

Gv. 2. Sept. 1782. (*G. Arch. Nro.* 1 — 201.)

Da die Cassa salis an das k. k. Kammeralzahlamt zur künftigen Verwaltung übertragen worden; so sollen von der k. k. Bankogefällenadministrazion die daselbst erliegende Salzgelder an gedachtes Zahlamt sowohl itzt, als auch künftighin abgeführet werden.

Gv. 1. März 1783. (*G. Arch. H.* 1 *n* 2.)

Dem Benediktiner- Zisterzienser- und Prämonstratenserorden sind die bisher aus der böhmischen Cassa salis bezohene Beiträge bis auf weitere allerhöchste Verordnung aus dem Fundo Religionis, mit welchen sothane Kasse dermalen vereinget worden, ferners verabfolgen zu lassen.

Hd. 2.)
Gv. 14.) Aug. 1783. (*G. Arch. H.* 1 *n* 5.)

Das dem königgrätzer und leitmeritzer bischöflichen Konsistorium bisher aus der Cassa salis ad Cassam parochorum zur Bedeckung der pfarrlichen Beiträge abgereichte Quantum soll noch weiters als ein Supplementum des bei der letzteren durch die Interessentedukzion sich ergebenen Abfalls an der Congrua parochorum hinüber bezahlet, und in den Rechnungen aufgeführet, sofort dieselbe in dem Stande erhalten werden, die den bedürftigen Pfarrern allerhöchst anbefohlenermassen führohin so, wie bishero abzureichende Beihülfen ununterbrochen fortzusetzen.

Hd. 19.)
Gv. 29.) Aug. 1783. (*G. Arch. H.* 1 *n* 16.)

Die Uibertragung der Cassa salis an den Erzbischof zu Prag findet nicht statt; da aber ohnehin schon die höchste Verordnung im allgemeinen bestehet, daß den Bi-

schöfen jährlich die Rechnung und Ausweise des Religionsfonds zur Einsicht mitgetheilet werden sollen *); so wird dadurch der prager Erzbischof Gelegenheit erhalten, nicht nur von der Cassa salis, sondern von dem ganzen böhmischen Religionsfonde die Einsicht zu bekommen, und sich von dessen richtiger Gebahrung und nützlicher Verwendung zu überzeigen (9).

Hd. 28. Okt. 1791. Hz. 3150. Gz. 35665.

Siehe übrigens unter Pfarrkasse das Hd. vom 30. Juny 1767, vom 16. Jän. und 25. Nov. 1782, vom 24. Jänner 1799, und 11. September 1800; dann unter Remunerazionen das Hd. vom 21. September 1783, und unter Wirkungskreis der Länderstellen die mit Hd. vom 15. Dezember 1764 vorgeschriebene Gubernialinstrukzion.

Salzkasse kann zum Kirchenbau bei ganz armen Kirchen und Gemeinden zu Hülfe genommen werden; siehe unter Baufuhrungen das Hd. vom 29. Jän. 1783. Nach der Regel aber findet künftig kein Beitrag auf Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten aus derselben statt; siehe unter Bauauslagen das Hd. vom 19. August 1783.

Salzkasserechnungen; siehe unter Salzkasse das A. Rspt. vom 6. Nov. 1762.

Salzkontrakt.

Nachdem zwischen Ihro päpstlichen Heiligkeit Urban den Achten und Sr. Majestät deputirten gevollmächtigten Komissarien wegen derjenigen liegenden und fahrenden geistlichen Güter, auch aller Recht und Gerechtigkeiten, so bei vorigen Zeiten den Geistlichen im Königreiche Böheim entzohen, und verwendet worden, eine stete und feste Transaction oder Vergleich den 8. März jüngsthin dergestalt geschlossen, und getroffen worden; daß Se. Majestät Ihro päpstlichen Heiligkeit oder Dero gevollmächtigten Gewalthabern gegen Zession und Uibergebung aller und

*) Siehe unter Religionsfondskasseausweise die Gv. vom 19. Oktober und 5. Dezember 1794.

jeder Akzionen und Ansprüche, so Ihro päpstliche Heiligkeit und obbesagte Geistliche zu solchen Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, und derentwegen zu Ihro Majestät oder der k. böhmischen Kammer haben möchten, ein Gewisses von den k. Salzgefällen im Königreiche Böheim, als nemlich von einer jedweden große Kuffe Salz, so in diesem Königreiche gegraben, oder gesotten, auch in und aus demselben geführt, verkauft, und gehandelt werden möchte, 15 Kreutzer gerechnet, vom ersten Tage obgenannten Monat März anzureiten, zu ewigen Zeiten übergeben und resigniret haben; also soll auch dieser allerhöchsten Resoluzion unfehlbar nachgelebet, und darwider im Geringsten nicht gehandelt werden.

A. Rspt. 1. July 1630. (Weingarten Nro. 36 u. 51.)

Sammeln oder

Sammlung des Almosens; siehe Almosensammlung.

Sammlung für akatholische Bethhäuser; siehe Bethhäuserherstellungsbeiträge.

Sammlung mit dem Klingelbeutel; siehe Kirchensitze katholische, und unter Opfergänge das Hd. vom 24. Juny 1785.

Sammlung der landesfürstlichen Verordnungen; siehe Gesetzsammlungen, und unter Verordnungen landesfürstliche das A. Rspt. vom 8. May 1751, das Hd. vom 11. März und 19. Aug. 1780, vom 15. Jun. und 23. Nov. 1782, vom 13. März 1787, und die Gv. vom 18. Feb. 1789.

Sammlungsbriefe; siehe unter Almosensammlung das A. Rspt. vom 20. Dez. 1723.

Sammlungsgelder; siehe Almosensammlung.

Sandfuhrengröße ist bei Bauüberschlägen anzuzeigen; siehe unter Bauüberschläge das Hd. vom 26. Jun. 1783.

Sarta tecta Unterhaltung; siehe unter Ernennen das Hd. vom 23. Jän. 1783; unter Generalseminarien das Hd. vom 7. Okt. 1783; unter Jesuitengebäude das Hd. vom 20. Okt. und 24. Dez. 1775, und unter Kirchenapparamente das Hd. vom 27. März 1786.

Satzungen der Bruderschaften; siehe unter Bruderschaftenerrichtung das Hd. vom 17. Aug. 1771, und die Gv. vom 5. März 1772.

Sauerkraut darf an Sonn- und Feyertagen bis 9 Uhr Vormitttags verkauft werden; siehe Feilschaften.

Savoysche Stiftung.

Die von der verstorbenen Herzogin von Savoyen für ihre fünf böhmische Herrschaften Schwarzkostelletz, Skworetz, Aurzinowes, Kaunitz und Rattay zum Behufe der verunglückt werdenden unterthänigen Hauswirthen errichtete Donazionsgelderstiftung ist so wenig, als die dazu bestimmten Gelder nach den für das Armenstiftungsvermögen festgesetzten allgemeinen Grundregeln zu behandeln, sondern bei ihrer ursprünglichen Verfassung zu belassen; und haben daher nur die betreffenden Kreisämter für die zweckmäßige und pünktliche Erfüllung des Willens der Stifterin stetshin besorgt zu seyn, bei den jährlichen Kreisbereisungen die diesfälligen Rechnungsbücher einzusehen, und von einer Zeit zur andern von dem erhobenen Befunde die standhafte Anzeige zu machen. Auch hat die Landesstelle seines Orts darauf zu sehen, womit auf den Fall, wenn die Einkünften von diesen gestifteten Kapitalien nicht institutsmäßig verwendet würden, der Ersatz von jenem, der die Anweisung institutswidrig gemacht hat, salvo ad percipientes regressu zum

Behufe der dazu Berufenen mit allem Ernste richtig eingehoben werde.

Hd. 6.) Dez. 1788. Hz. 454.
Gv. 24.) Gz. 37330.

Scabella; siehe unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Jun. 1752 festgesetzte Vorschrift im ersten Absatz unter 1.

Schachten bei den Spitälern, Barmherzigenbrüdern und Elisabethinerinnen haben aufzuhören; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 23. Aug. 1784.

Schälung der jungen Bäume; siehe unter Mißbräuche das Hd. vom 6. Okt. 1788.

Schätze der Kirchen und Klöster; siehe Klösterschätze.

Schätze der Universitätsbibliothek dürfen nicht ausgeliehen werden; siehe unter Bibliotheken das Hd. vom 15. Jän. 1781.

Schätzmeister haben für ihre Schätzungen zu haften; siehe Kirchenapparamenteschätzung.

Schätznoteln; siehe unter Papierstämpel das Pat. v. 3. Feb. 1762 unter 6, und das A. Rspt. vom 10. Jul. 1762 unter 2.

Schätzung in Erbschaftsfällen; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Jun. 1759 §. 13, und das Hd. v. 9. oder Pat. v. 18. März 1765 von §. 22 bis 30.

Schätzung der Güter; siehe Güterabschätzung.

Schätzung der Kirchenapparamente; siehe Kirchenapparamenteschätzung.

Schätzung über Privatforderungen; siehe Verlassenschaftsaktiva.

Schätzungspreise; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 16. Okt. 1787.

Schätzungsvornehmung; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hjd. vom 21. Jul. 1794.

Schafvieh soll in ausgehauenen Waldungen nicht geweidet werden; siehe unter Waldungen das A. Rspt. vom 23. März oder Pat. vom 5. April 1754.

Schafvieh der aufgehobenen Klöster; siehe unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen.

Schankgerechtigkeit; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 15. und 26. März 1782.

Schankgewerbe sollen die Schullehrer nicht treiben; siehe Schullehrer.

Schankung eines geistlichen oder Kirchenvermögens; siehe unter Kirchenvermögen das Hd. vom 1. oder Pat. vom 5. Okt. 1782.

Schatzfinden.

Ihro Majestät haben bei Gelegenheit eines in Böhmen in der Erde lang vergraben gewesenen, und dermalen zufällig gefundenen Goldschatzes resolviret: daß ein solch erfindender Schatz in drey Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem höchsten Aerario, der zweite Theil dem Eigenthümer des Grundes, und der dritte Theil dem Finder, wenn nemlich dieser letztere den gefundenen Schatz quoad quantum et quale sogleich getreulich anzeigen, und nicht hinterlistig zurückhalten, vertuschen, oder verbergen wird, zugewendet werden solle. Wo hingegen in jenem Falle, da vom Finder ein derley Schatz verschwiegen, oder listigerweise verhehlet, und hinterhalten würde, dessen sonst zuständiger Theil entweder in totum, vel pro parte, nach erwogenden Umständen, dem Angeber

zu Guten gehen, und falls kein Denunziant vorhanden wäre, der Fund des Schatzes aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalten überbleibende eine Drittel dem Grundherrn und dem Aerario in gleichen Theilen zufallen solle.

Hd. 25. Okt.)
Gv. 13. Dez.) 1771. (*Cam. D.* 47. *n* 1.)

Schatzfinden.

Nachdem für allezeit anbefohlen worden, die von Zeit zu Zeit vorfindenden alten Münzen jedesmal an die Hofkanzley einzusenden; so ist auch solches führohin ohnausbleiblich zu beobachten.

Hd. 24. Febr. 1776. (*Cam. D.* 47 *n* 5.)

Die k. Kreishauptleute haben sämmtlichen Wirthschaftsämtern anzubefehlen, daß selbe das unterm 25. Oktober 1771 erflossene Generale, nach welchem jeder gefundene Geldschatz sogleich angezeigt werden soll, bei dem ersten Amtstage denen dabei erscheinenden Dorfsrichtern begreiflich republiziren, und durch selbe auch solches in denen gesammten Dorfsgemeinden zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen sollen.

Gv. 12. Sept. 1776. (*Cam. D.* 47 *n* 1.)

Da schon bei mehreren Fällen wahrgenommen wurde, daß die Finder vergrabener Münzen nur selten die Anzeige selbst davon machen, und vielmehr gleich selbst eine Vertheilung vornehmen; so haben die k. Kreisämter die Republizirung der diesfalls bestehenden Anordnungen durch die Ortsobrigkeiten zu veranlassen.

Hd. 14. Sept.)
Gv. 5. Okt.) 1780. (*Cam. D.* 47 *n* 1.)

Alle in den k. k. Erblanden gefunden werdenden alten Münzen (von was immer für einer Materie solche seyn mögen) sollen nach Wien eingesendet werden, um derley Münzen, wenn selbe in dem k. k. Münzkabinete noch nicht befindlich wären, an selbes abgeben zu können.

Hd. 14. Febr.)
Gv. 1. März) 1782. (*Cam. D.* 47 *n* 1.)

Schatzfinden.

Bei Findung eines Geldschatzes soll immer angezeigt werden: ob keine alte Münzen vom raren Gepräge vorhanden sind; und wenn die Finder arme Leute sind, und aufrichtig die Anzeige gemacht haben; so ist es eben auch anzuzeigen, weil in solchen Fällen denselben der Aerarialantheil überlassen werden wird.

Hd. 20. Oktober 1785. (*Pub. B. VIII. n* 901.)

In Fällen, wo alte Münzen oder sonstiges Silber oder Gold gefunden wird, ist den Länderstellen die Befugniß eingeräumet, dem Finder den Aerarialantheil, wann derselbe den Werth von 50 fl. nicht übersteiget, und wenn unter den gefundenen Münzen keine merkwürdigen oder seltsamen befindlich sind, gleich von selbst zuzuwenden (§. 58).

Hd. 26. May 1786. Hz. keine. Gz. 14528.

Die gefundenen Münzen sind künftig nicht mehr dem prager Einlösungsamte zur Aeußerung: ob darunter einige rare Münzen sich befinden, die in das Hofmünzkabinet einzusenden wären, zuzustellen; weil das prager Einlösungsamt nicht urtheilen und bestimmen kann, was für alte Münzen in dem Hofmünzkabinete noch abgängig, und auch welche Stücke für dasselbe selten oder nicht selten sind, folglich nachgesucht werden, oder nicht. Diese Münzen müssen also alle unmittelbar nach Wien gesendet werden, allwo sie allein beurtheilet, auf alle Fälle evaluiret, und der Betrag in kurrenter Münze denen, die hieran rechtmäßig Theil zu nehmen haben, übermacht werden.

Hfer. 17. August 1793. Hz. 2689. Gz. 27841.

Bei der Verordnung vom 26. May 1786 soll es sein Verbleiben haben. Auch wird genehmiget, daß in dem Falle, wenn alte Münzen gefunden und eingeliefert werden, solche dem prager Bibliothekär, der die Kenntniß von alten Münzen besitzet, und ein Verzeichniß der in dem Hofmünzkabinete befindlichen raren Münzen in Händen haben soll, zur Einsicht und um seine Aeußerung zugestellt werden können, wo sonach nur die seltenen, in die-

sem Kabinete noch nicht befindlichen Münzen, jedoch unbeschadet des dem Finder gebührenden Antheils, an die Hofkanzley einzusenden seyn werden.

Hd. 28. Sept. 1793. Hz. 3030. Gz. 31868.

Schatzfinden.

Da der Finder eines Schatzes, der solchen verheimlichet, und das Schatzgeld an Juden veräußert hatte, mit einem 4tägigen Arreste bestrafet, als auch denen Juden, wegen der durch die Erkaufung begangenen gesetzwidrigen Handlung, der Ersatz des dafür eingelösten Betrags zuerkannt worden ist; so haben die k. Kreisämter nicht nur den gegenwärtigen Straffall zu jedermans Wissenschaft und Warnigung bekannt zu machen, sondern auch das diesfalls bestehende Generale vom 25. Oktober 1771 zu republiziren.

Gv. 3. July 1794. Gz. 18587.

Schatzgräberey; siehe unter Aberglauben das Pat. v. 9. Aug. 1753, und das A. Rspt. vom 1. März 1755, wie auch die Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768, und die Gv. vom 30. Apr. 1787.

Schauertäge.

Da auf dem Lande noch immer die sogenannten Schauertäge von einigen Seelsorgern mit Abhaltung eines Hochamtes begangen werden; so haben die k. Kreisämter diesen das Publikum betreffenden Mißbrauch an Werktägen allenthalben abzustellen, und durch ernsthafte Mittel beseitigen zu lassen. Auch haben die Herren Ordinarien ihres Orts die Verrichtungen derley geistlichen Funkzionen an Werktägen unter scharfer Ahndung zu verbiethen.

Hd. 29. May 1785. (Huber 4 Thl. Nro. 63.)

Schauspiele werden an Sonn- u. Feyertägen währendem Gottesdienste verbothen; siehe unter Feyertagevermin-derung das A. Rspt. vom 3. Nov. 1753. Jedoch des Abends um 7 Uhr gestattet; siehe unter Feyertageentheiligung das A. Rspt. vom 3. Jän. 1772.

Schauspieleeinstellung.

Da bei Abhaltung deren öffentlichen Schauspielen bishero viele Mißbräuche eingeschlichen sind, so wird, um hierinfalls die nöthigen Schranken zu setzen, anmit verordnet: daß die Adventszeit und die ganze Fasten, dann die Bethwoche und Frohnleichnamsoktav hindurch alle öffentliche Spektakeln und musikalische Akademien, diese letztere auch besonders in denen öffentlichen Häusern, wo solche um das Geld gehalten zu werden pflegen, und also mit alleiniger Ausnahme deren von Privatpersonen etwan abhaltenden Concerti an obgedachten Tägen durchgehends eingestellet; dabei aber auch an denen Frauenfesten selbst sowohl, als an dem Vorabende, wo auch kein Feyer- oder Fasttag von der Kirche verordnet ist; ingleichen an denen Quatembern und denen Festtägen Allerheiligen und Allerseelen, wie an derenselben Vorabend, dann an dem Himmelfahrtstage und dem Feste der heil. drey Könige; hiernächst aber den 28. August, als dem Geburtsfeste der in Gott seligst ruhenden verwittibten Kaiserin Majestät, den 1., 19. und 20. Oktober, auch den 4. November, wegen begehender glorreichsten Gedächtniß wailand Kaiser Karl des Sechsten Majestät, keine öffentliche Schauspiele oder Spektakeln angestellet, noch einige musikalische Akademien um das Geld produziret, mithin nach denen Weihnachts- Ostern- und Pfingstfeyertägen jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch und respective nächsten Tag darmit angefangen, und solche nicht anderst, als mit Ausschließung obbenannter Festtäge gestattet werden sollen.

A. Rspt. 16.)
Gv. 24.) Jän. 1752. (*Pub. B.* 11 *n* 1.)

Nach der weiteren höchsten Willensmeinung sollen über die bereits unterm 16. d. M. angemerkten Täge, auch am 19. November, als dem Namenstage der in Gott christseligst ruhenden verwittibten Kaiserin Majestät weder öffentliche Schauspiele noch musikalische Akademien gestattet werden (9).

A. Rspt. 29. Jän.)
Gv. 1. Febr.) 1752. (*Pub. B.* 11 *n* 1.)

Schauspieleeinstellung.

Vermög denen unterm 16. und 29. v. M. erlassenen Verordnungen wurde wegen künftiger Einstellung deren öffentlichen Schauspielen, und deren um das Geld produzirenden musikalischen Akademien an gewissen benannten und ausdrücklich ausgenommenen Tägen die allerhöchste Intenzion hierinfalls umständlich eröffnet. Ihro Majestät wollen aber ferners, daß auch an dem heiligen Dreyfaltigkeitssonntage alle derley öffentliche Vorstellungen abgestellet seyn sollen.

A. Rspt. 1. März) Gv. 12. May) 1752. (*Pub. B.* 11 n 1.)

Nachdem an dem k. k. Hoflager die in dem unten beigehenden Verzeichnisse *) benannten Täge bestimmet

*) Verzeichniß.

An welchen Tägen künftighin keine öffentliche Spektakeln, Opern, Komedien und andere um das Geld haltende Vorstellungen und Schauspiele aufgeführet werden sollen.

1.) Alle Freytage durch das ganze Jahr hindurch.
2.) Die letzteren Täge des Advents, nemlich vom 15. Dezember inclusive anzufangen.
3.) Am heiligen Christtage.
4.) Die ganze Fasten hindurch.
5.) Am heiligen Ostersonntage.
6.) Am heiligen Pfingstsonntage.
7.) Am Frohnleichnamsfeste.
8.) Am Vorabende aller Frauenfeste.
9.) An den Frauentägen Mariaverkündigung, Mariahimmelfahrt und unbefleckte Empfängniß.
10.) Am Festtage Allerheiligen und Allerseelen.
11.) Den 17. und 18. August, wegen begehender Jahrsgedächtniß Ihro Majestät Franz I.
12.) Den 19. und 20. Oktober, wegen begehender Jahrsgedächtniß Ihro Majestät Karl VI.
13.) Den 26. und 27. November, wegen der verstorbenen Erzherzogin.

An allen diesen Tägen sollen die Spektakeln wieder eingestellt seyn, wie es vorhin gewesen, und nichts im Theater vorgestellt werden. Akademien aber sind künftighin gar nicht mehr zu halten, sondern bleiben gänzlich eingestellt.

worden seyn, an welchen die Schauspiele eingestellet werden sollen; so ist sich darnach also auch im Königreiche Böhmen zu achten.

Hd. 26. Dez. 1766.
Gv. 5. Jän. 1767. (*Pub. B.* 11 *n* 2.)

Schauspieleeinstellung.

Durch die Fasten und alle Freytage des Jahrs durch, dann an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Frohnleichnam, Allerheiligen, Mariaverkündigung, Mariageburt, wie auch den 17. und 18. August, wegen des höchstseligen Kaisers Majestät, den 28. und 29. November, wegen der höchstseligen Kaiserin Majestät, und den 22., 23. und 24. Dezember, als die letzten drey Adventstage, sind alle Spektakeln, Musiken und Bälle gänzlich einzustellen.

Hd. 17.)
Gv. 26.) Jän. 1781. (*Pub. B.* 11 *n* 1.)

Für jene Fastenzeit, als in dem wiener Nazionaltheater Schauspiele aufzuführen gestattet ist, ist ein Gleiches auch den Entrepreneurs in den Hauptstädten der übrigen Provinzen, wenn sie sich darum melden, zu gestatten; doch hat diese Erlaubniß sich nur auf die Hauptentepreneurs in jeder Provinzialhauptstadt zu beschränken, und daß in der letzten Woche inclusive des Palmsonntags nicht gespielet, und nur Schauspiele, Trauerspiele und Drama aufgeführet werden dürfen.

Mschr. 6. Febr. 1787. Hz. keine. Gz. 5006.

Scheda privilegiata; siehe unter Einstandsrecht die Apv. vom 29. März 1787.

Scheidebrief; siehe unter Ehercchte das Hd. vom 18. Febr. 1791.

Scheidung der Ehe; siehe Ehescheidung.

Scheine über Tauf- Trau- und Beerdigung; siehe Matrikelnscheine.

Scheintodtebegrabung; siehe Leichenkammerverrichtung.

Schenker, jüdische, sollen die Christen an Sonn- und Feyertägen vor der eilften Stunde weder mit Kaffee noch Trunk versehen; siehe unter Feyertageentheiligung die Gv. vom 24. Jän. 1757.

Schenkhäuser; siehe Wirthshäuser.

Schenkhäuserbesuchung; siehe Wirthshäuserbesuchung.

Schenkungen der Aeltern an ihre uneheliche Kinder sind Erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 29. Jän. 1789.

Schenkungen unterliegen nach dem Tode der Mortuargebühr; siehe unter Sterbtaxe das Hd. vom 25. Sept. 1795, und das Hfd. vom 6. März 1797.

Schießen.

Das Schießen in den Rauchnächten, oder bei Prozessionen und Hochzeiten wird auf das schärfste verbothen.

Hd. 13. Febr. 1754. (Roth 7. B. 396 S.)

Siehe übrigens Hochzeitschießen und Johannesfestschießen.

Schießgewehre.

Der schon so oft erlassene Verboth, zufolge dessen der Jugend der unvorsichtige Gebrauch des Schießgewehres und die Spielwerke mit Schießpulver untersagt wurde, ist abermal zu erneuern (6).

Gv. 25. Jänner 1798. Gz. 2417.

Schimpfen zwiſchen Katholiken und Akatholiken; ſiehe unter Beerdigung das Hd. vom 30. Juny 1783, und unter Religionsvergehungen das Hd. vom 28. Okt. 1784.

Schimpfreden gegen die katholiſche Religion; ſiehe unter Religionsvergehungen das Hd. vom 24. Febr. 1782, und unter Religionsvergehungsſtrafen das Hd. vom 5. July 1784.

Schimpfreden gegen die proteſtantiſche Religion; ſiehe unter Religionsunterricht für Religionsabtrinnige das Hd. vom 28. Okt. 1784.

Schindelgröße iſt bei Bauüberſchlägen anzuzeigen; ſiehe unter Bauüberſchläge das Hd. vom 26. Juny 1783.

Schlägeaustheilung; ſiehe unter Religionsſchwärmer das Hd. vom 10. Juny und 18. Sept. 1783 und 13. April 1784; dann unter Religionsübertritt der Chriſten das Hd. vom 30. April 1785 und vom 21. Febr. 1788.

Schlägereyfolgendarſtellung; ſiehe unter Andachtsübungen der Katholiken die Gv. vom 2. Jun. 1792.

Schlafkreuzer der in geiſtlichen oder Kloſtergebäuden bequartirten Militärmannſchaft; ſiehe unter Gebäude geiſtliche das Hd. vom 19. July 1785, dann das H. Hb. vom 4. Jän. und die Gv. vom 17. Febr. wie auch das Hd. vom 13. Nov. 1786.

Schlaggenwerther Piariſtenkloſterspersonalſtand wird künftighin auf 13 Köpfe beſtimmt; ſiehe unter Klöſterperſonalſtand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Schlaner Piariſtenkloſterspersonalſtand wird künftighin auf 8 Köpfe beſtimmt; ſiehe unter Klöſterperſonalſtand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Schleicherts Vorlesebuch; siehe unter Theologievorlesebücher das Hd. vom 12. Febr. 1779.

Schleyergelder; siehe unter Ehelizenztaxen das Hd. v. 24. July 1773.

Schlickische Konvertitengelder; siehe Konvertitengelder.

Schlösser, mit drey unterschiedenen, sollen die Kirchenkassen verwahret werden; siehe unter Kirchenvermögen das A. Rspt. vom 9. Okt. 1724.

Schlösser, obrigkeitliche, sind von der Militärbequartirung befreyt; siehe Militärbequartirung.

Schloßkapellen sind nicht zu sperren; siehe unter Kirchensperrung das Hd. vom 9. Dez. 1785, und vom 26. July 1786.

Schlüsselburger Augustinerklosterspersonalstand wird künftig auf 14 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Schlüsseln, mit drey unterschiedenen, sollen die Kirchenkassen gesperrt werden; siehe unter Kirchenvermögen das A. Rspt. vom 9. Okt. 1724.

Schlüsseln hat der Kommissär bei Aufhebung eines Klosters abzufordern; siehe unter Klösteraufhebung das A. Rspt. vom 12. Jän. 1782.

Schlüsseln der Jesuitenkirchenkassen; siehe Jesuitenkirchenkassen.

Schmähschriften; siehe Pasquille.

Schmähungen wider die Religion; siehe Religionsvergehungen.

Schmauſereyen bei Kirchweihen; ſiehe unter Kirchweihfeſte die Gv. vom 27. Febr. 1788.

Schmuck der aufgehobenen Kloſterkirchen; ſiehe unter Kirchenapparamente das Hd. v. 28. May 1782.

Schnürbrüſte; ſiehe Mieder.

Scholaſtikat, oder aber die

Scholaſtikerpräbende und Würde ſoll allemal der Schulenoberaufſeher erhalten; ſiehe unter Domherren das Hd. vom 24. Febr. 1787 und vom 1. Feb. 1793.

Schrankenmauthbefreyung; ſiehe unter Mauthbefreyung das Pat. vom 27. Sept. 1753, dann die Gv. vom 31. May 1787, und das Hd. vom 1. Jun. 1793.

Schreiben biſchöfliche; ſiehe unter Berichte das Hd. v. 26. May 1786, und Korreſpondenz.

Schreiben päpſtliche; ſiehe unter Eid das Hd. vom 1. Sept. 1781.

Schreibrequiſiten der Univerſitätsbibliothek; ſiehe unter Bibliotheken das Hd. vom 15. Jän. 1781.

Schreibunterricht; ſiehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3. oder Pat. vom 6. Dez. 1774, und unter Schulunterricht das Hd. vom 16. Okt. 1783.

Schrift heilige; ſiehe unter Bücher proteſtantiſche das Hd. vom 12. Okt. 1782; unter Konkursprüfungen für Pfründen das Hd. vom 31. Jän. 1792; unter Religionsübertritt der Chriſten das Hd. v. 30. März 1782, und unter Theologieſtudium das A. Rſvt. vom 28. Okt. 1762, und das Hd. vom 2. Jul. 1789.

Schriftauslegung; siehe unter Theologiestudium das Hd. 2. Jul. 1789.

Schriften, welche zur Erbitterung der Glaubensgegner dienen, sind zum Drucke nicht zu erlauben; siehe unter Bücherzensur das Hd. vom 20. Okt. 1781.

Schriften der Jesuiten; siehe unter Jesuitenaufhebung das A. Rspt. vom 10. und Hd. vom 19. Sept. 1773 unter 2, und Jesuitenschriften.

Schriften der Klöster; siehe unter Klösteraufhebung die Gv. vom 20. Apr. 1787 und 10. Okt. 1788.

Schriften bei protestantischen Seelsorgerverlassenschaften; siehe unter Verlassenschaften der protestantischen Geistlichkeit das Hd. vom 10. Nov. und Hjd. vom 5. Dez. 1785.

Schriftenabnehmung ketzerische; siehe unter Aberglauben das A. Rspt. vom 10. Dez. 1757.

Schriftendruckung; siehe Bücherdruckung und Bücherzensur.

Schriftenstämplung; siehe Zeitungsstämplung.

Schriftenübernehmung; siehe unter Verlassenschaftsabhandlungen das Hd. vom 21. Febr. 1785.

Schriftenübersetzung; siehe Urkundenübersetzung.

Schriftenverlag; siehe Bücherdruckung.

Schriftgießer; siehe unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 20. Feb. 1748 unter 13.

Schröths Lehrbuch; siehe unter Theologievorlesebücher das Hd. vom 24. Aug. 1788.

Schuhe der studierenden Religiosen; siehe Religiosen studierende.

Schüblingen sind die Taufscheine von der Geistlichkeit unentgeldlich zu verabfolgen; siehe unter Taufscheine das Hd. vom 24. Apr. 1770.

Schüler protestantische; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 6. Febr. 1783, und Theologiestudium protestantisches.

Schüleranzahl ist bei einem Schulhausbau anzugeben; siehe unter Bauriffe das Hd. vom 20. Jän. 1787.

Schüleraufsteigung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 4. Feb. 1780.

Schürzen der Fahnenträger; siehe Fahnen.

Schüttenhofer Kapuzinerklosterspersonalstand wird künftighin auf 14 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Schulanstalten; siehe unter Domainenadministeazion die mit Hd. vom 7. Apr. 1785 vorgeschriebene Instruktion §. 15; dann Erziehungsanstalten, Generalseminarien, Philosophiestudium, Schulunterricht, Studienangelegenheiten, und Theologiestudium.

Schulanstalten, zu denselben sollen die Fructus intercalares von den erledigten geistlichen Benefizien verwendet werden; siehe unter Interkalareinkünfte das Hd. vom 3. Aug. 1770, dann das A. Rspt. vom 8. Feb. 1771 und das Hd. vom 3. Jän. 1775; ferner Schulfondsbeiträge.

Schulanzeigen; siehe unter Schulunterricht die Gv. v. 16. Okt. 1782.

Schulatteste; siehe Schulzeugnisse und Studienzeugnisse.

Schulaufseher geistliche, welche sich mit Vermehrung der Schüler auszeichnen, werden belohnet, und dem höchsten Hofe anempfohlen werden; siehe unter Schulbesuchung die Gv. vom 28. Feb. 1786.

Schulausschließung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 31. Aug. 1771.

Schulbau.

Es ist wahrgenommen worden, daß hin und wider auf dem Lande die Schulgebäude in einem sehr mangelbaren Stande sich befinden. Da nun den Dominien, Städten und Klöstern, welche jugendliche Schulen haben, an der guten und gesitteten Erziehung der Jugend selbst und am allermeisten gelegen seyn muß, solche auch ehedem dahin verbunden gewesen, damit die Schulen in gutem Stande erhalten werden; so haben die Herren Kreishauptleute sämmtlichen Dominien, Städten und Klöstern ernstgemessen aufzutragen, damit sie die Schulgebäude nicht nur allein in wandelbaren Stand alsogleich versetzen, sondern auch die nöthigen Geräthschaften, als: Bänke, Tische und Tafeln sondern Verzug herbeischaffen sollen.

Gv. 31. Aug. 1775. (*Pub. S.* 1 « 1.)

Die Schulgebäude aus dem Uiberflusse der Kirchengelder erweitern zu lassen, kann nicht begnehmiget werden; da die Kirchengelder zum Religionsfonde gehören, und der Ordnung nach die Schulgebäude den Herrschaften und Gemeinden obliegen, auch nunmehr die Bruderschaftsgelder dazu gewidmet sind.

Hd. 20. März) 1783. (*G. Arch. R.* 40.)
Gv. 5. April)

Die bei der allgemeinen neuen Pfarreinrichtung herzustellende Schulgebäude sind von den Kirchen- und Pfarrgebäuden abzusöndern, und ist deren weitere Einleitung

und Ausführung von der geistlichen Filialkommission dem Schuldepartemente, welches aber dabei die Zahl der schulgehenden, so wie der schulfähigen Kinder allzeit anzuzeigen hat, zu überlassen; weil die diesfällige Bestreitung nicht von dem Religionsfonde geschieht (2).

Hd. 9.) Dez. 1785. (*G. Arch. G. 1. n. 1.*)
Gv. 23.)

Schulbau.

Nach den hier neben beigehenden Musterrissen *) für Landschulgebäude ist sich bei den auf dem Lande herzustellenden Schulgebäuden zu richten. Da aber zu diesen Musterrissen sich nicht wohl auch zugleich allgemeine Kostenüberschläge verfassen und beirücken lassen, weil die Lage, der Preis der Steine oder Ziegel, und selbst die Handarbeit, so wie das Holz hiebei große Verschiedenheit machen; so ist für jedes neuherzustellende Schulhaus, wo das Aerarium, oder der Religions = Exjesuiten = oder Stiftungsfond die Kosten ganz oder zum Theil tragen muß, allemal ein eigener Uiberschlag nach diesen Musterrissen zu entwerfen, und der Landesstelle zur Beurtheilung einzusenden.

Hd. 22. April) 1786. Hz. 644.
Gv. 4. May) Gz. 10175.

Diejenigen Schulgebäude mögen fortgesetzet und respective angefangen werden, bei welchen bloß der Studien= oder Religionsfond wegen des Güterbesitzes als Obrigkeit und Patron beizutragen, und das höchste Kammeral= oder das ständische Aerarium nichts zu leisten hat. Das nemliche verstehet sich auch von dem aus diesen Fonden herzustellen angetragenen Pfarr= und Kirchengebäuden, wie es bereits vor Kurzem angeordnet worden.

Hd. 16. Sept. 1787. Hz. 1881. Gz. 27603.

So lange der gegenwärtige Krieg dauern wird, soll aller weiterer Schulbau, wozu der Religions = Studien= und die übrigen Staatsfonds als Obrigkeit oder Patron beizutragen haben, eingestellet werden.

Hd. 28. Jän.) 1789. Hz. 84.
Gv. 12. Febr.) Gz. 3661.

zu Schulgebäude

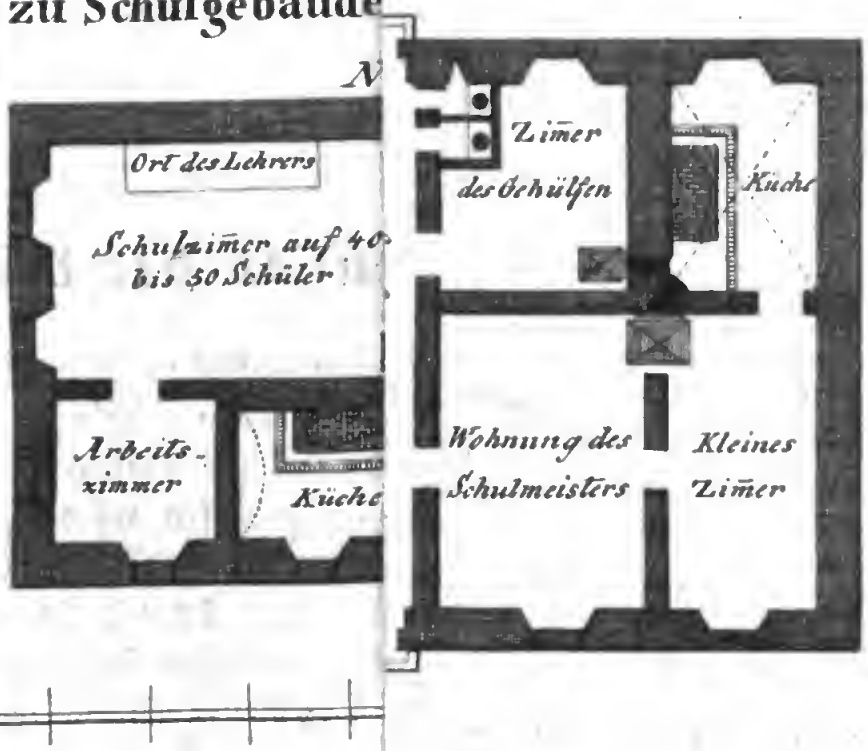

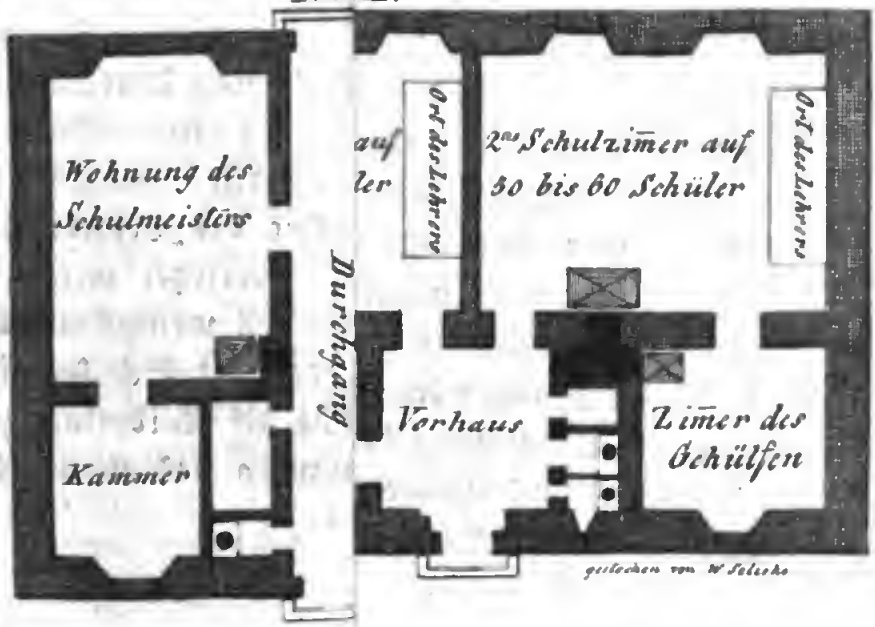

Eingang und die Fenster entweder nur auf den
e Anzahl Schüler, nebst dem Wohnzimmer, der
niß einer größern Anzahl Schüler und bei einem
en vorzunehmen. Der voranstehende Aufriß A.
n Risse zu 40 bis 50 Schüler, im dritten und
auf 40 bis 50, das andere auf 50 bis 60,
fünf 8 Schuh 9 Zoll, und für sechs Schüler
erden; jedoch daß der Gang zwischen 2 Reihen
er Küche, auch wohl einem Zimmerchen, welches
nur einen Abtritt, weil für ein Schulzimmer auch
der andere Abtritt zum Eingange dienen kann;
ein gesperrter Verschlag oder Kammerl, welches
Ersparung derselben der Aufgang auf den Boden
che Fallthüre wird auch im Vorhause, oder besser
von der linken Seite; dieß kann auch im sechsten
es Pultes besser ein Tischchen nebst einem Stuhle
Stufen über die Oberfläche der Erde erhaben seyn;
eit durch die Aussicht nicht gestöret werde. Die
e Musterrisse nicht wohl machen, weil die Lage des
ngen geben können, nach denen man sich in jedem

Schulbau.

Für diejenigen Schulgebäude, die schon eher bewilliget waren, als das Verboth erging, aus irgend einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde dazu Beiträge zu leisten, können diese auch itzt verabfolget, und aufgeführet werden; doch nur in dem Falle, wenn die erforderlichen Baumaterialien schon vor gedachtem Verbothe beigeschaffet waren, und für dieselben bei weiterer Verzögerung des Baues eine wirkliche Gefahr des Verderbens vorhanden ist.

Hd. 15.) Juny 1789. Hz. 748.
Gv. 22.) Gz. 19066.

Siehe übrigens unter Bauauslagen das Hd. vom 6. Jul. 1787; unter Bauführungen das Hd. vom 16. Nov. 1784, vom 4. Okt. 1786, vom 11. Aug. 1787, vom 3. März und 23. Dez. 1788, und vom 26. Sept. 1795, wie auch die Gv. vom 10. März 1797 und vom 18. May 1798; dann unter Bauriſſe das Hd. vom 20. Jän. 1787; unter Kirchenvermögen das Hd. vom 29. May 1783; unter Klöſterſchulen die Gv. vom 31. Aug. 1775; unter Prozeſſionsſtiftungen das Hd. vom 30. Nov. 1786, und Schuldenauslagen.

Schulbauauslagen.

Von der bisher beſtandenen Vorſchrift, wornach die Klöſter und Stifte auf ihren Herrſchaften und Pfarren die Koſten des Schulbaues, und des zur Einrichtung nöthigen Geräthes ohne einen anderweiten Beitrag, als jenen, welchen die Gemeinden durch ſchuldige Roboth leiſteten, bisher tragen mußten, ſoll es für die Zukunft abkommen, und ein Kloſter oder Stift überhaupt bei Errichtung der Schulgebäude wie jede andere Grundherrſchaft und jeder anderer Patron angeſehen werden, dergeſtalt: daß, wo ein Kloſter oder Stift die Grundobrigkeit iſt, oder das Patronat der Pfarre beſitzt, dasſelbe nach der allgemeinen beſtimmten Ausmeſſung, entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen, und überall der Unterthan die Zug- und Handroboth zu verrichten habe. In Anſehung des Unterhalts der Lehrer ſind ſie ebenfalls

den übrigen Grundherrschaften und Patronen gleich zu halten, und nur zu demjenigen zu verbinden, was Stiftungen, Verträge, bisherige Uibung, oder das Beste der Unterthanen von jedem zu fordern ein Recht geben. Gleichwie es sich aber von selbst versteht, daß die Stifte und Klöster da, wo sie zugleich das Patronats- und Obrigkeitsrecht ausüben, auch in dieser zweyfachen Eigenschaft gleich jeder andern Grundobrigkeit, die zugleich das Patronat besitzet, die festgesetzte zweyfache Gebühr entrichten sollen. So müssen auch diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, es sey im Gelde oder Naturalien, auf Schulgeräthe, Bücher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführet werden.

Hd. 31. July) 1787. Hz. 1386.
Gv. 10. Aug.) Gz. 22643.

Schulbauauslagen.

Die Beiträge zu den Schulgebäuden sind zwar wohl nach drey Theilen, nicht aber gerade nach drey ganz gleichen Theilen abzumessen; da nach dem Systeme die Obrigkeit die Materialien, der Patron die Unkosten für die Professionisten, und die Gemeinde die Hand- und Zugrobothen beizutragen haben, welche unter sich verglichen, nicht gerade ein Dritttheil des ganzen Aufwandes ausmachen.

Hfer. 6.) Okt. 1787. Hz. keine.
Gv. 18.) Gz. 29558.

Zur Erleichterung der Uibersicht und Beurtheilung der Kostenüberschläge zu Schulgebäuden ist es erforderlich, daß von den Magistraten und Ortsobrigkeiten künftig in dergleichen Uiberschlägen: a) die Hand- und Fuhrarbeiten, so wie alle Baumaterialien und Naturalien, die zum Baue hergegeben werden, spezifisch ausgewiesen und aufgerechnet; b) die drey Konkurrenztheile, wenn

solche auch unter sich nicht ganz gleich (welches nicht wohl möglich ist) ausfallen, jederzeit ausgemessen werden müssen; auf welche Art dann auch allzeit das entbehrliche Kirchenvermögen mit in Anschlag gebracht werden kann; jedoch muß solches in Baarschaft und sicher einbringlichen Rückständen bestehen, und niemals von Kapitalien selbst, die angegriffen werden sollten, die Rede seyn; auch die gewöhnlichen Kirchennothdurften und vorfallenden Kirchenreparazionen oder Bauereyen dürfen dabey in keine Kollision kommen.

Gv. 18. Okt. 1787. Gz. 29020.

Schulbauauslagen.

Die Patronen derjenigen Pfarreyen in deren Pfarrbezirke abgesonderte Schulen zum Behufe der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, haben auch zu dem Bau dieser Schulen eben so, wie zu demjenigen beizutragen, die in dem Pfarrorte selbst bestehen.

Hd. 30. Nov.) 1787. Hz. 2726.
Gv. 20. Dez.) Gz. 35231.

Es scheint, als ob man die Beiträge, welche Patronen, Obrigkeiten und Gemeinden zu den Schulgebäuden zu leisten schuldig sind, wie gleich ausgemessene Theile betrachte. Da nun aber die Obrigkeiten die Materialien in Natura abzureichen, oder das Geld dafür anzuweisen, die Patronen die Professionistenarbeiten zu bezahlen, und die Unterthanen oder Gemeinden die Fuhren und Handarbeiten zu übernehmen haben, und diese Beträge, gegen einander gehalten, gleiche Theile nicht ausmachen können; so sollen, um der nöthigen Verwirrung vorzubeugen, in diesen Angelegenheiten nur solche Ausdrücke gebraucht werden, welche mit der Vorschrift genau übereinstimmen.

Hd. 12.) Jän. 1788. Hz. 3067.
Gv. 24.) Gz. 1843.

Die Meinung, als ob das Normale, welches die Beiträge der Grundobrigkeit, des Pfarrpatrons, und der

Gemeinde zu den Schulgebäuden bestimmt, nur auf solche Oerter anwendbar wäre, wo vor dessen Bekanntmachung noch keine Schulen bestanden; in Ansehung derjenigen Oerter aber, die ehe, als das Normale erschien, mit Schulen schon versehen waren, und wo itzt ein neues Gebäude aufzuführen nöthig würde, immer noch die Vorschrift der allgemeinen Schulordnung vom Jahre 1774 beobachtet werden müßte, findet in keinem Falle statt, sondern das oberwähnte Normale hat für alle Schulgebäude zur Richtschnur zu dienen.

Hd. 29. März) 1788. Hz. 582.
Gv. 10. April) Gz. 10019.

Schulbauauslagen.

Zur Erbauung oder Reparirung eines Schulhauses müssen alle Obrigkeiten und Gemeinden beitragen, deren Kinder in diese Schule gehen, und für beständig dahin zugetheilet sind.

Hd. 11.) Aug. 1788. Hz. 1476.
Gv. 21.) Gz. 24178.

Da, wo die Kammer, oder der Studien- und Religionsfond als Patron und Obrigkeit erscheint, hat derselbe, des bestehenden außerordentlichen Verbothes ungeachtet, dennoch so, wie jeder anderer Privatbesitzer im gleichen Falle das Seinige zu dem Schulgebäude nach dem Normale beizutragen.

Hd. 29. Aug.) 1788. Hz. 1595.
Gv. 11. Sept.) Gz. 26082.
Hd. 4. Sept. 1788. Hz. 1796. Gz. 27431.

Der Exjesuitenfond ist nicht geeignet, zur Herstellung der Schulgebäude beizutragen, außer in dem Falle, wenn er als Grundobrigkeit oder Patron eintritt.

Hfer. 8. Nov. 1788. Hz. 2082. Gz. 34232.

So wie die Gemeinden, die in der vorschriftmäßigen Entfernung einer Schule zugetheilt sind, nach dem Hofdekrete vom 6. Oktober 1787 die Hand- und Zugarbei-

ten nach der Ansäßigkeit zum Bau der Schule leisten müssen; so sind die Obrigkeiten, deren Dörfer zu dieser oder jener Schule angewiesen sind, sie mag auf diesem oder jenem Territorium stehen, nach dem Hofdekrete vom 11. August 1788 den verhältnißmäßigen Beitrag an Materialien zu leisten verbunden. Falls mehrere Obrigkeiten zu einer Schule beizutragen haben, so wird das Kreisamt, wenn sich die Obrigkeiten nicht gemeinschaftlich einverstünden, die Repartizion nach dem Bauriſſe und Kostenüberschlage zu treffen, und das Materiale zu bestimmen haben, was jede Obrigkeit nach Verhältniß der Ansäßigkeit hierzu beizutragen habe.

Gv. 7. May 1789. Gz. 14019.

Siehe übrigens unter Patronatsrecht das Hb. vom 19. Oktober 1787, und die Gv. vom 23. Oktober 1788, wie auch Schulbau.

Schulbaubeihülfe;

siehe unter Bruderschaftsvermögen die Hfer. vom 23. Apr. 1785.

Schulbaubeiträge;

siehe Schulbauauslagen.

Schulbauführungen;

siehe Schulbau und Schulbauauslagen.

Schulbaugrund oder

Schulbauplatz.

In Ansehung des Grundes zum Baue der Schulen, und des Zinses für die gemietheten Schulzimmer wird verordnet: 1) Wo der zum Schulenbau erforderliche Grund ein Eigenthum der Grundobrigkeit ist, soll ihn diese unentgeldlich überlassen, und das nemliche in Ansehung der Gemeinde, wo ihr der Grund gehört, statt haben, da sie von der Schule den größten Nutzen zieht; wo aber der Grund einem Dritten gehört, da soll die Grundobrigkeit, der Pfarrpatron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. 2.) Ist der

Zins für die in der Zwischenzeit, als ein Schulhaus repariret oder erbauet wird, gemietheten Schulzimmern von der Grundobrigkeit, dem Pfarrpatron und der Gemeinde in gleichen Theilen zu bestreiten.

Hd. 8.) May 1788. Hz. 388.
Gv. 29.) Gz. 14293.

Schulbauplatz.

Die Grundobrigkeiten und Gemeinden sind nach der höchsten Verordnung vom 8. May 1788 nur verbunden, zu den neu zu erbauenden Schulhäusern die Plätze, wenn ihnen diese eigenthümlich zugehören, nicht aber auch die darauf etwa schon stehenden Gebäuden unentgeldlich zu überlassen.

Hfer. 4.) März 1789. Hz. 61.
Gv. 19.) Gz. 8147.

Schulbaurisse.

Die Risse über solche Schulgebäude, welche die geistliche Filialkommission besorget, müssen allerdings vorläufig zur Beurtheilung: ob die Zimmer für die Anzahl der dahin bestimmten Kinder Raum genug haben, der Landesstelle übergeben werden; denn ohne dieser Beurtheilung sind gedachte Risse nicht nach Hof einzuschicken.

Hd. 28. Sept. 1787. Hz. 2070. Gz. 28696.

Siehe auch unter Schulbau das Hd. vom 22. April 1786.

Schulbedienteanstellung; s. Schullehreranstellung.

Schulbeheitzungsholz.

Das Beheitzungsholz für die Landschulen ist von der Grundobrigkeit und dem Patron nach gleichen Theilen entweder in natura oder im Werthe zu liefern, die Fällung und Zufuhr des Holzes aber von der Gemeinde zu besorgen; nur auf den Fall, wo die Gemeinde eigene Waldungen besitzet, befehlen Se. Majestät: daß auch diese, so wie der Patron und die Grundobrigkeit den

dritten Theil zur Schulbeheitzung in natura beitragen, und überdies die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen soll; doch muß in Rücksicht derjenigen Schulen, welche mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden: wie viel jede Dorfsgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder Geld, jene nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz, oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe.

Hd. 25. April) 1789. Hz. 269.
Gv. 7. May) Gz. 13712.

Schulbeiträge.

Alle in den böhmischen und österreichischen Erblanden von den aufgehobenen Klöstern vorhin geleisteten jährlichen Schulbeiträge sollen noch fernershin, und zwar aus der Seelsorgskasse, wohin das Vermögen dieser Klöster eingeflossen ist, abgeführet werden.

Hd. 27. July) 1782. (*Pub. S.* 1 *n* 4 — 20.)
Gv. 7. Aug.) (*G. Arch.* Nro. 1—182.)
Gv. 25. Sept. 1782. (*Pub. S.* 1 *n* 4 — 20.)

Gleichwie die von den aufgehobenen Stiften und Klöstern vorhin zu den Normalschulen geleisteten Beiträge forthin, und bis die Güter dieser Ordenshäuser verkauft seyn werden, aus dem Religionsfonde bestritten werden können; also unterliegt es auch keinem Anstande ein gleiches in Anbetracht der sonsten noch bestehenden dergleichen kleinen Beiträge von aufgehobenen Klöstern geschehen zu lassen.

Hd. 1.) May 1783. (*Pub. S.* 1 *n* 4 — 20.)
Gv. 14.) (*G. Arch. Nro.* 1—649.)

Die Beiträge, welche entweder überhaupt an den Normalschulfond, oder auch an einzelne Schulen abgereicht wurden, sind noch ferner aus den Einkünften der eingezogenen Klöster zu entrichten.

Hd. 29. May 1783. (Roth 7. B. 286. S.)

Schulbeiträge.

Von den aufgehobenen Klöstern muß alles dasjenige, was selbe vorhin für die Schulen geleistet haben, auch noch nach ihrer Auflösung, mithin aus dem Religionsfonde, welcher ihr Vermögen mit den darauf haftenden Lasten übernommen hat, fortan bestritten werden. Was diejenigen Beiträge betrifft, welche für den besseren Unterricht der Schulmeister auf den Kammeralherrschaften ehemals aus den Renten abgereichet worden, da kann von der allerhöchsten Entschließung vom 29. Jänner 1784 *), welche diese auf den Jesuitenfond anweiset, nicht abgegangen werden. Wo es hingegen um Beiträge zu dem Schulgebäude, der Beheitzung, der Geräthschaften und deren Unterhaltung zu thun ist, diese hat das Kammerale als Grundobrigkeit wie alle andere Grundobrigkeiten immerfort zu leisten, wie es der neue Plan ohnedies mit sich bringt.

Hd. 9.) July 1785. (*Pub. G. I. n* 31.)
Gv. 28.)

Beiträge zu Schulen sollen allemal nach Verschiedenheit des Eigenthums aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Schulen der Exjesuitengüter aus dem Exjesuitenfonde, für jene der Kammeralherrschaften aus dem Kammeralärarium, und für die Schulen der eingezogenen Klöstergüter aus dem Religionsfonde hergenommen werden.

Hd. 21. Sept.) 1785. (*Pub. G. I. n* 47.)
Gv. 3. Okt.)

Schulberichte.

Da die halbjährigen Schulberichte von einigen Kreisdechanten nicht deutlich und genau nach den vorgeschriebenen Formularen verfasset werden; so haben die königl. Kreisämter denselben aufzutragen: daß sie 1.) ihre halb-

*) Diese hohe Entschließung ist im Gubernialarchive nicht vorhanden.

jährige Schulberichte auf das genaueste nach den ihnen zugekommenen Formular verfassen, und darinnen nebst der Zahl der schulgehenden Judenkinder auch jene der Schulfähigen ansetzen, und 2.) immer alle Schulen des Vikariats anmerken sollen; immassen die Entschuldigung: der Pfarrer habe den Bericht von dieser oder jener Schule nicht eingeschickt, hier nicht gelten könne; weil die Vikäre diese Berichte von ihren unterstehenden Seelsorgern selbst einzufordern haben, und im Falle hie und da im Sommer keine Schule gehalten würde; so hätten sie jedesmal eine gegründete Ursache zugleich anzugeben: Warum keine Schule gehalten werden könne? 3.) Sollen sie auch die Veränderungen anzeigen, die etwa in ihrem Vikariate durch die neue Diözesaneintheilung geschehen seyn dürfte.

Gv. 19. Jän. 1785. (*Pub. G. I. n* 197.)

Siehe auch unter Schulbesuchung das Hd. vom 12. Aug. 1775.

Schulbesuchung.

Die Seelsorger sollen wochentlich zweymal ganz unfehlbar die Schule selbst besuchen, die Kinder in ihrer Gegenwart prüfen lassen, und alsdann alle Monate nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Formulare *) an den Kreisdechant ihre Relazion über den Befund erstatten, dieser aber an das k. Kreisamt die Schulrelazion zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle einsenden.

Hd. 12. Aug.) Gv. 7. Sept.) 1775. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 30. Nov. 1775, (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Die Kinder sollen zur Besuchung der Schule besser als bisher um so mehr verhalten werden, als ansonsten die nachläßigen vermöglicheren Aeltern, falls sie auch künftighin ihre Kinder nicht in die Schule schicketen, zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit besonders bei Reparirung oder Erbauung der Schulen nach Umständen angehalten werden würden.

Hd. 20. Okt.) Gv. 12. Nov.) 1781. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

*) Formular.

Name des Schülers.	Alter des Schülers nach dem Taufbuche.	Täge und Jahr des Anfangs des Schulgehens.	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet.	Sitten.	Fähigkeiten.
N. N.	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Schulbesuchung.

Da noch immer die Anzahl der die Schule besuchenden Kinder mit jener der Schulfähigen bei weiten in keinem hinlänglichen Verhältnisse stehet, und aus der, so zu sagen, geringen Anzahl der in die Schule wirklich gehenden Kinder ganz deutlich abzunehmen ist, daß der Eifer der Aeltern, ihre Kinder in den zu ihrem künftigen Fortkommen so nöthigen allgemeinen ersten Kenntnissen unterrichten zu lassen, noch nicht genug belebet sey; so wird befohlen, daß jährlich vor Anfang des Schuljahrs die Verordnung vom 20. Oktober 1781 von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen, und hernach in der am nemlichen Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, gehalten, und ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch derselben besseren Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müsse, und der diesfällige ernstliche Befehl Sr. Majestät wohlbegreiflich gemacht werden soll.

Hd. 21. Sept.) 1782. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 2. Okt.)
Hd. 22. Sept.) 1783. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 1. Okt.)

Den akatholischen Gemeinden stehet frey, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, aus welcher sie allenfalls während der Religionslehre abtreten können.

Hd. 28. Okt.) 1784. (*Pub. E. I. n* 52.)
Gv. 15. Nov.)

Die k. Kreisämter haben den Kreisdechanten und denen in selben befindlichen geistlichen und weltlichen Schulaufsehern eine genauere Handhabung und Befolgung der in Ansehung des Schulschickens ergangenen allerhöchsten Verordnungen, besonders jener vom 20. Oktober 1781, welche die saumseligen Aeltern mit doppelten Schulgelde, oder mit Gemeindarbeit zu bestrafen befiehlt, nachdrucksamst und mit Bedrohung der unfehlbar erfolgenden Ahndung der Schuldhabenden einzuschärfen.

Gv. 19. Jän. 1785. (*Pub. G. I. n* 197.)

Schulbesuchung.

Da seit geraumer Zeit nicht vorgekommen ist, ob den höchsten Verordnungen vom 21. September 1782 u. 22. September 1783, vermög welchen jährlich vor Anfang des Schuljahrs die wegen Bestätigung und Beförderung der Normalschullehrart herabgelangte höchste Entschließung vom 20. Oktober 1781 von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen, und hernach in der am nemlichen Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehalten, auch ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch derselben besseren Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müsse, vorgestellt werden soll, der pflichtschuldige Vollzug geleistet worden sey; so haben die k. Kreisämter nicht allein anzuzeigen, ob solches für die vergangene Zeit, und auch mit gegenwärtigem Schuljahre geschehen sey, sondern auch alljährlich über dessen Vollzug die gleichmäßige Anzeige mit Ende des Jahrs an die Landesstelle zu erstatten.

Hd. 21. Jän.)
Gv. 3. Feb.) 1785 *). (*Pub. G. I. n* 197.)
Gv. 18. März 1785. (*Pub. G. I. n* 197.)

Allen jenen, die das Schulschicken der Kinder befördern, denen wird die Landesstelle deshalb die verdiente Remunerazion zu verschaffen bedacht seyn; die Kreisdechante, geistliche Aufseher und Kapellanen aber, welche sich mit Vermehrung der Schüler auszeichnen, nicht allein mit Remunerazionen zu belohnen trachten, sondern auch zur Zeit der vazirenden besseren Präbenden und Würden in Folge des 24. §. der allgemeinen Schulordnung **) und der neuesten Konkursordnung dem höchsten Hofe anempfehlen.

Gv. 28. Febr. 1786. Gz. 4138.

---

*) In Oesterreich kund gemacht den 4. Febr. 1785.

**) Siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Pat. vom 6. Dez. 1774.

Schulbesuchung.

Diejenigen Aeltern des aſcher Bezirkes, die ihre ſchulfähige Kinder in die Normalſchule zu ſchicken gefliſſentlich unterlaſſen, ſollen nach den in Sachen bereits beſtehenden Vorſchriften behandelt, und beſtrafet werden.

Hd. 24. Nov.) 1788. Hz. 2009.
Gv. 5. Dez.) Gz. 35894.

Die Waiſenkinder ſind, ſobald ſie das zur Schulfähigkeit feſtgeſetzte Alter erreichet haben, in die Schule zu ſchicken. Wegen den erforderlichen Schulbüchern haben ſich die Pflegältern bei dem Pfarrer zu melden; dieſer aber hat die ſittliche Bildung der verwaiſten Kinder ſich zu einem vorzüglichen Gegenſtande zu machen. Es iſt auch nicht zu zweifeln, daß die Seelſorger dieſes um ſo eifriger befolgen werden, als Waiſenkinder bei vernachläßigter Bildung des Herzens einſt ſchwerer ihr Unterkommen finden würden (4).

Gv. 30. May 1789. Gz. 16648.

Da aus einigen Berichten, welche die k. Kreisämter über die von den Seelſorgern der beſtehenden höchſten Verordnung zu Folge, beim Anfange eines jeden Schuljahrs in Abſicht auf das fleißige Schulſchicken der Kinder zuhaltenden Predigten erſtattet haben, hervorkommt: daß, ohngeachtet von vielen guten Seelſorgern diesfalls mehreremale im Jahre zweckmäßig geprediget werde, dieſe Predigten dennoch an vielen Orten den erwünſchten Erfolg nicht hervorbringen; weil die Aeltern ihre Kinder meiſtens unter dem Vorwande der nöthigen Aushülfe derſelben beim Hauſe, oder des Mangels an Kleidern, und zum Theil der Vertretung der Stelle der Dienſtbothen dem Unterrichte an der Schule entziehen; ſo haben die Herren Ordinarien den Seelſorgern einſchärfen zu laſſen, daß ſie dem Landvolke die Vortheile und den Nutzen des fleißigen Schulſchickens der Kinder bei jeder Gelegenheit nachdrücklich empfehlen ſollen.

Gv. 8. Juny 1791. Gz. 17111.

Siehe übrigens unter Religionsduldung die Gv. vom 9. Februar 1782 unter 5; dann unter Schulenerrichtung pro-

testantische das Hd. vom 23. August 1782; ferner Schullehrersabgaben, und unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Oktober 1782 unter 1, wie auch das Hd. vom 16. Oktober 1783 unter 1.

Schulbesuchungspredigten; siehe unter Schulbesuchung das Hd. vom 21. Sept. 1782, und vom 21. Jän. 1785, wie auch die Gv. vom 8. Juny 1791, und Schulpredigten.

Schulbibliotheken; siehe Bibliotheken.

Schulbücher. *)

Es seyen überhaupt allen jenen Zöglingen des Generalseminariums, welche ihren Unterhalt von einer Stiftung oder aus dem Religionsfonde beziehen, von dem jährlichen Uiberschusse, so von dem zum Unterhalte eines jeden Alumni bestimmten Betrage jährlicher 200 fl. erübriget wird, zuvörderst die vorgeschriebene Schulbücher, und sodann von dem, was über diese Auslage noch übrig bleibet, die anderweite kleine Bedürfnisse beizuschaffen.

Hd. 1.) Gv. 11.) May 1786. Hz. 346. Gz. 11021.

In Zukunft sollen für einen jedweden Zögling des Generalseminariums, der sich Armuthshalber die vorgeschriebenen Schulbücher aus Eigenem nicht beischaffen kann, jedes Jahr dieselben aus dem Seminariumsvermögen beigeschafft, und abgereicht werden; diejenigen aber, welche sich dieselben aus Eigenem beischaffen können, sind von dem Rektor gleich beim Anfange des Schuljahrs zu deren Beischaffung zu verhalten (1).

Hd. 12.) Gv. 27.) April 1787. Hz. 974. Gz. 12382.

Siehe übrigens unter Bücherzensur das Hd. vom 14. Febr. 1785 und die Hfer. vom 20. Nov. 1788; unter Kirchen-

*) Mit Aufhebung der Generalseminarien haben auch die Verordnungen dieses Schlagwortes sich behoben.

bücher katholische das Hd. vom 6. Okt. 1777, und unter Theologiestudium katholisches das Hd. vom 8. Februar 1775, vom 18. Okt. 1777, vom 26. Aug. 1788, und vom 4. July 1790 unter A. 4; sodann Theologievorlesebücher und Vorlesebücher.

Schuldbriefe; siehe Klösterschulden, Obligazionen, Papiere ständische, und unter Papierstämpel das A. Rspt. vom 10. July 1762.

Schulden sollen die Frauenklöster ohne Vorwissen der Landesstelle keine kontrahiren; siehe unter Frauenklöster das Hd. vom 23. Okt. 1773. Und eben so dürfen auch die Mannsklöster ohne Vorwissen der Landesstelle keine kontrahiren; siehe unter Kirchenvermögen das Pat. vom 5. Okt. 1782, und unter Klösterschulden das Hd. vom 16. Nov. 1786.

Schulden der Erblasser; siehe Erbschaftsantretung, und unter Erbverordnung die Landesordnung vom 10. May 1627 unter O. 24 und 28.

Schulden der Feldkapläne; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Mrgl. vom 1768, und die Hkrgv. vom 25. July 1799, wie auch Militärfuhrwesenskapläne.

Schulden der Jesuiten; siehe Jesuitenvermögen.

Schulden der Klöster; siehe unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen; dann Klösterforderungen und Klösterschulden.

Schulden der Militärkapläne oder

Schulden der Regimentskapläne; siehe Schulden der Feldkapläne.

Schuldenpurirung; siehe unter Lehen das Hd. vom 12. März 1789.

Schuldenforderung; siehe Klösterschulden und Schuldenkontrahirung.

Schuldenkontrahirung.

Obschon in den bereits bekannt gemachten Verordnungen dem gesammten Clero jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was immer für einem Namen und Vorwande, ohne Bewilligung der Landesstelle verbothen, und unter dem ohne sothane Bewilligung für null und nichtig erklärten Kontrakten der Contractus mutui allerdings begriffen ist, somit der Sinn dieses Verboths auch auf die Aufnahme neuer Passivkapitalien um so mehr abzielet, als die Vermehrung des Passivstandes immer zugleich die Verminderung des Aktivvermögens mit sich führet; so wird dennoch, um allen Zweifel diesfalls zu beheben, verordnet: daß der gesammten Sekular- und Regulargeistlichkeit jede Aufnahme eines Passivkapitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne durch die Landesstelle angesuchte oder erhaltene Erlaubniß bis auf weitere Verordnung ausdrücklich, und bei sonst zu befahren habender unausbleiblichen schwersten Ahndung verbothen seye.

Hd. 18. Febr.)
Gv. 1. März) 1783. (*G. Arch. D.* 11 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Frauenklöster das Hd. vom 23. Okt. 1773; unter Kirchenvermögen das Hd. vom 1. oder Pat. vom 5. Okt. 1782, und unter Klösterschulden das Hd. vom 16. Nov. 1786 und vom 27. Nov. 1789; wie auch Wechselausstellung.

Schuldenliquidirung; siehe unter Klösterschulden das Hd. vom 8. Jul. 1782, vom 19. Feb. 1783, und vom 3. März 1787, dann die Gv. vom 22. April und das Hd. vom 27. Nov. 1789.

Schuldenonerirung; siehe unter Lehen das Hd. vom 12. März 1789.

Schuldensteuer. *)

Damit nach nunmehro durch göttlichen Beistand erfolgten Frieden vor allem die durch den fürgewesten schweren Krieg angewachsene namhafte Schuldenlast nach und nach wieder zurückgezahlet werden möge; so haben Ihro Majestät folgende sehr mäßige klassifizirte Schuldensteuer anzulegen befunden, und zwar:

Die	1.	Klasse	a	—„ 15 kr.	—	bis	10 fl.	Einkünfte.
„	2.	do.	a	—„ 30 —	von	10 —	50	
„	3.	do.	a	1 fl. — —	„	50 —	100	
„	4.	do.	a	2 „	„	100 —	500	
„	5.	do.	a	4 „	„	500 —	1000	
„	6.	do.	a	8 „	„	1000 —	2000	
„	7.	do.	a	12 „	„	2000 —	3000	
„	8.	do.	a	18 „	„	3000 —	4000	
„	9.	do.	a	24 „	„	4000 —	8000	
„	10.	do.	a	36 „	„	8000 —	12000	
„	11.	do.	a	50 „	„	12000 —	18000	
„	12.	do.	a	100 „	„	18000	u. darüber	

Unter die vierte Klasse sind auch die Ordensgeistliche männ- und weiblichen Geschlechts mit Einschluß der Laibrüder und Laischwester, welche nicht als Mendicantes primae Classis ausgenommen werden, zu rechnen; dahingegen haben die Prälaten oder Vorsteher für ihre Personen nach denen Einkünften des Stifts, Kollegiums, oder Klosters die ausgemessene Steuer, jedoch nach Abzug der für eine geistliche Person angeschlagenen 2 fl. besonders abzuführen, auch über die beihabende weltliche Bediente eine besondere Fassion einzureichen, und die betreffende Zahlung zu leisten; nicht weniger ist der Clerus saecularis schuldig die Klassifikazionssteuer nach seinen aus denen geistlichen Benefizien oder sonst genießenden Einkünften zu fatiren, und den betreffenden Steuerbetrag zu erlegen. Uibrigens soll von dieser Schuldensteuer Niemand, als die Mendicantes primae Classis, ingleichen diejeni-

*) Siehe die Note bei dem Schlagworte Interessensteuer.

gen, welche in denen Spitälern unterhalten werden, befreyet seyn.

A. Rfpt. 25. Nov.) Pat. 5. Dez.) 1763. (*Diae. H. 7—2.*)

Schuldensteuer.

Uiber die eingehohlte Belehrung: ob 1.) bei der nach denen Klöster- oder Stiftseinkünften klassifizirten Schuldensteuerrata derer Prälaten oder Vorsteher nur der Abzug einer einzigen geistlichen Person mit 2 fl. statt habe? und ob 2.) denen Prälaten, Probsten, Dechanten, und ansehnlicheren Vorstehern auch die anderen Superiores, Praepositi, Priores, Rectores oder Quardiani derer Mönchen gleich geachtet, mithin für sich allein nach denen Einkünften des Klosters tariret, oder aber nur mit 2 fl. veranschlaget werden sollen? haben Ihro Majestät resolviret: Daß, nachdem ad 1mum der Inhalt des Patents dahin lautet: jedoch nach Abzug der für eine geistliche Person angeschlagenen 2 fl.; aus dieser Wortslage von selbsten folge, daß denen Prälaten oder Vorsteheren an ihrer nach denen Einkünften des Stifts ausfallenden Schuldensteuer nur das Ratum einer geistlichen Person abzuziehen erlaubet seye. Ad 2dum aber seye das Patent noch deutlicher, indeme darin die Worte befindlich sind: dahingegen die Prälaten oder NB. Vorstehere, worunter also nicht allein die Prälaten, sondern auch die übrigen geistlichen Vorstehere, sie mögen nun a dies vitae, oder nur ad certos annos angestellt seyn, verstanden werden.

Hd. 10.) Gv. 26.) März 1764. (*Diae. H. 7—2.*)

Zur Bedeckung und Tilgung deren während des letzteren schweren Krieges vom Aerario kontrahirten Schulden wollen Ihro Majestät, daß für das gegenwärtige Militärjahr in Ansehung der Schuldensteuer folgende Ausmessung der Klassen, welche in Vergleichung der vorjährigen von 12 auf 24 vermehret sind, nebst dem für jede Klasse beigesetzten Steuerbetrage statt finden, und beobachtet werden solle, als:

Schuldensteuer.

Klasse			Einkünfte			Steuerbetrag
1.	—		bis	10 fl.	—	— 15 kr.
2.	über	10	—	20	—	— 36 —
3.	—	20	—	50	—	1 fl. 12 —
4.	—	50	—	100	—	2 — 24 —
5.	—	100	—	500	—	5 fl.
6.	—	500	—	1000	—	10 —
7.	—	1000	—	2000	—	19 —
8.	—	2000	—	3000	—	29 —
9.	—	3000	—	4000	—	38 —
10.	—	4000	—	5000	—	48 —
11.	—	5000	—	6000	—	58 —
12.	—	6000	—	7000	—	67 —
13.	—	7000	—	8000	—	77 —
14.	—	8000	—	9000	—	86 —
15.	—	9000	—	10000	—	96 —
16.	—	10000	—	12000	—	115 —
17.	—	12000	—	15000	—	144 —
18.	—	15000	—	20000	—	192 —
19.	—	20000	—	30000	—	288 —
20.	—	30000	—	40000	—	384 —
21.	—	40000	—	50000	—	480 —
22.	—	50000	—	65000	—	624 —
23.	—	65000	—	80000	—	768 —
24.	—	80000	—	100000 u. darüber		960 —

Nach diesen auf irgend eine Art genießenden Einkünften soll ein jeder in diejenige Klasse, worunter er gehöret, sich zu fatiren, und anzusetzen schuldig seyn. Auch soll von dieser Schuldensteuer Niemand, als die Mendicantes primae Classis, desgleichen diejenigen, so in den Spitälern unterhalten werden, und andere preßhafte lediglich durch Almosen sich nährende Personen, welche sich auf irgend eine Art etwas zu verdienen gänzlich außer Stande sind, und diesfalls ein Attestat ihres Seelsorgers vorzuweisen haben, befreyet seyn. In Ansehung deren Ordensgeistlichen männlich und weiblichen Geschlechts mit Einschluß deren Laibrüder und Laischwestern aber, welche nicht als Mendicantes primae Classis ausgenommen sind, wird ein Aussatz von 2 fl. für jede geistliche Person gestattet;

hingegen sollen die Prälaten oder Vorsteher für ihre Person nach denen Einkünften des Stifs, Kollegiums oder Klosters die nach obiger Klassifikazion ausgemessene Steuer dergestalt abzuführen haben, daß sie bloß für den Unterhalt jeder geistlichen Person 200 fl. von denen gesammten Einkünften des Stifts, Kollegiums oder Klosters abzuschlagen berechtiget, von dem ganzen alsdann noch verbleibenden Uiberreste dieser Einkünfte aber sothane Klassifikazionssteuer zu entrichten, nicht weniger über die sämmtlichen weltlichen Bedienten nach denen Klassen, worunter solche gehören, besondere Fassionen einzureichen, und diesfalls die betreffende Zahlung zu leisten schuldig seyn sollen. Auf gleiche Weise hat der Clerus saecularis diese Schuldensteuer nach dem vollen ausgemessenen Betrage deren verschiedenen Klassen, worunter solcher nach seinen aus den geistlichen Benefizien oder sonst genießenden Einkünften gehöret, mit gleicher besonderen Fatirung deren weltlichen Bedienten abzuführen.

Pat. 3.) Gv. 17.) Dez. 1764. (*Diae. H.* 7—2.)

Schuldensteuer.

Da die Umstände des Staats erfordern für das bevorstehende Militarjahr die nemliche Schulden- und Interessensteuer auszuschreiben, und einzufordern, welche für das zu Ende gehende Jahr ausgeschrieben und eingehoben worden, mithin diesfalls ein neues Patent zu erlassen für unnöthig erachtet wird; so haben die Herren Bischöfe ihre unterhabende gesammte Geistlichkeit zur genauesten Nachachtung und Erfüllung des diesfalls in dem verflossenen Jahre emanirten Patents anzuweisen.

Hd. 12.) Gv. 18.) Nov. 1765. (*Diae. H.* 212.)

Hd. 26.) Gv. 31.) Dez. 1766. (*Diae. H.* 7 — 4.)

Zur Bedeckung deren in dem fürgewesten letzteren schweren Kriege dem Aerario zugewachsenen namhaften Schulden für das eingetretene Militärjahr wird sowohl die Schulden- als Interessensteuer, wie für das verflos-

sene Militärjahr, wiederum ausgeschrieben, und sollen diese Extraabgaben unter denen nemlichen Ausmessungen, wie solche in denen vorjährigen publizirten Patenten enthalten gewesen, auch für das eingetretene Militärjahr fatiret, und abgeführet werden.

Pat. 29. Nov.) Gv. 9. Dez.) 1765.
Pat. 21. Okt. 1768.
Pat. 18. Dez. 1769.
Pat. 2. Jän. 1770.
Pat. 5. Febr. 1771.
Pat. 27. Dez. 1771.
Pat. 31. Dez. 1772.
(*Diae. H.* 212.)

Pat. 15. Nov. 1773.
Hd. 8.) Pat. 27.) Okt. 1774.
(*Diae. H.* 719—1.)

Schuldensteuer.

Die bisher klassifizirte Schuldensteuer soll vom 1. November 1775 anzufangen, für gegenwärtig in dem Erbkönigreiche Böheim gänzlich aufhören, und sämmtliche Landesinwohner; von dessen fernerer Abgabe vollkommen entlastet werden (3).

Pat. 16.) Gv. 30.) August 1775. (*Diae. H.* 4 *n* 2.)
Hd. 16.) Gv. 21.) Dez. 1775. (*Diae. H.* 719—1.)

Siehe auch Interessensteuer und Klassensteuer.

Schuldensteuerbefreyung; siehe Mendikantenunterhalt.

Schuldentilgung; siehe unter Lehen das Hd. vom 12. März 1789.

Schuldenverschreibung; siehe Klösterschulden.

Schuldirektoren haben keine Karanztaxe zu entrichten; siehe unter Diensttaxen das Hd. vom 28. Jun. 1794.

Schuldirektorenanstellung; siehe unter Jesuiten das

Hd. vom 9. Jul. 1779, und unter Schullehreranstellung katholische die Gv. vom 24. Dez. 1777.

Schuldnerauslösungsgelder; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 3. Feb. 1787.

Schuldnerauslösungsstiftungen; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 15. Dez. 1775, und vom 3. Febr. 1787.

Schuldpostenlöschung.

Wenn von Löschung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über 50 Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals, oder der Interessen halber meldete, haftet; oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf dem Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Corporis, das nicht abstirbt, lautet; oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner, oder Besitzer derjenigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion sub clausula praeclusi niemals bewilliget werden; sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenket, liegt ob: gegen demjenigen, auf dessen Namen die Fürmerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, wie über jede andere Klage fürzugehen. Wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals, oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf Namen eines Corporis, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet; dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der

die Löschung derley Post anfordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii, et praeclusi statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten: daß a.) die Namen derjenigen, auf welche die Fürmerkung oder die hierauf Beziehung nehmende Zessionen lauten, genau ausgedrücket; b.) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Zitazion zu geschehen habe, deutlich bestimmet, und diese auf ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, das ist, auf die gewöhnliche Amortisazionsfrist ausgesetzet; endlich c.) das diesfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedesmal dreymal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und überdieß in allen Kreisen durch das Landesgubernium kundgemacht werden solle.

Hjd. 15. März 1784. (J. G. S. Nr. 262.)

Schuldreste obrigkeitliche, welche den erarmten Unterthanen per Testamentum nachgesehen werden, sind erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 22. Nov. 1777.

Schuldscheine.

Die denen Stiftungen zugehörigen Schuldscheine sind zu Handen des Depositenamts nicht mehr in Originali, sondern nur in vidimirter Abschrift sowohl de praeterito als in Futurum zu hinterlegen, welches in denen Ländern, wo kein Depositenamt bestehet, zu Gerichthanden zu beschehen hat (6).

Hd. 24. März) Gv. 2. April) 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen, und die mit Gv. vom 10. Okt. 1788 vorgeschriebene Instruktzion; wie auch Klösterschulden.

Schuldscheine oder

Schuldurkunden in andern Sprachen; siehe unter Urkunden das Hjd. vom 22. Juny 1789.

Schuldverschreibungen; siehe unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. Apr. 1786 beigehenden Bemerkungen, und die mit Gv. vom 10. Okt. 1788 vorgeschriebene Instrukzion; wie auch Klösterschulden, Spitalsschuldverschreibungen und Urkunden.

Schuldverschreibungen der aufgehobenen Klöster sind an den Religionsfond abzuführen; siehe unter Klösteraufhebung die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen.

Schuldverschreibungeneinverleibung.

Bei der verneuerten k. böhmischen Landesordnung, L. 6. und Novella Declaratoria E, e, 6, vermög welchen einem jeden frey stehet, die Schuldverschreibungen, wann er will, der k. Landtafel einverleiben zu lassen, hat es noch ferner sein Bewenden (1).

A. Pat. 19. Febr. / Rspt. 6. März / Gv. 15.) 1756. (*Pub. A.* 4 *n* 1.)
A. Rspt. 5. / Gv. 11.) Juny 1756. (*Pub. A.* 4 *n* 1.)

Schulen; siehe Klösterschulen und Winkelschulen.

Schulen sind von der Militärbequartierung befreyt; siehe Militärbequartierung.

Schulenerrichtung katholische.

Die begüterten Klöster sollen Normalschulen, auf welchen ihnen zugehörigen Ortschaften solche annoch mangeln, anlegen, und die schon errichteten vorschriftsmäßig unterhalten. Worauf der Oberaufseher des Normalschulwesens bei den Schuluntersuchungen genaue Aufsicht zu tragen hat.

Hd. 7. Febr. 1781. (Roth 7. B. 294. S.)

Die begüterten Klöster sind vorzüglich zur Anlegung und Erhaltung der Schulen an den ihnen zugehörigen Oertern zu verhalten, und von dem Oberaufseher fleißig

darauf zu sehen, was selbe von Jahr zu Jahr hierin gethan, und in welchen Orten noch etwas vorzukehren nothwendig sey.

Hd. 6. April)
Gv. 8. Jun.) 1781. (*Pub. S.* 1 *n* 6.)

Schulenerrichtung katholische.

Die Stifte sind schuldig, sowohl auf den ihnen eigenthümlich zugehörigen, als auch auf denjenigen Gütern, wo sie die Pfarreyen mit ihren Ordensbrüdern besetzen, teutsche Schulen aus ihren unmittelbaren Einkünften einzuführen, und zu erhalten.

Hd. 19. July 1781. (Roth 7. B. 194. S.)

Schulenerrichtung protestantische.

An jenen Orten, wo schon katholische Schulmeister bestehen, ist die Aufstellung akatholischer Schulmeister nicht nothwendig, sondern die Akatholiken haben ihre Kinder in die katholischen Normalschulen zur Unterweisung zu schicken, welche, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule weggehen können; dahingegen muß in jenen Orten, wo kein katholischer Schulmeister bestehet, und die Zahl der akatholischen Kinder entweder im Orte selbst, oder in einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, daß man sonst einen Schulmeister zu halten pflegt, auf die Errichtung einer katholischen Schule fürgedacht werden.

Hd. 23. Aug.)
Gv. 4. Sept.)
Gv. 16. Okt.) 1782. (*Pul G.* 1 *n* 1.)
Gv. 27. Nov.)

Eine gemeinschaftliche katholische und akatholische Schule ist keineswegs durch Befehle oder Zwang einzuführen, sondern es ist nur nach Thulichkeit und nach vorläufig gepflogener Unterredung und Einwilligung der Gemeinden diesfalls vorzugehen.

Hd. 11.)
Gv. 24.) Febr. 178. Hz. 232.
Hz. 5268.

Siehe übrigens unter Superintendenteninstrukzion den zweiten Artikel §. 7.

Schulenerrichtung utraquistische; siehe unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 9. July 1609.

Schulenhaltung.

Das Recht, Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibet ferner allen denjenigen geistlichen und weltlichen Standes männlichen und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind; es müssen aber die Schulen insgesammt nach der allgemein festgesetzten Art eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhangen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht auf die Lehrart und Lehrgegenstände, als auch auf sonstigen Verfügungen gehörig befolget werden (§. 3).

Hd. 3.)
Pat. 3.) Dez. 1774. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 5. Jän. 1775.

Schulenherstellung; siehe Schulbau und Schulenerrichtung.

Schulenoberaufseher soll allezeit, wenn er ein Geistlicher ist, die Würde eines Domscholastikers erhalten; siehe unter Domherren das Hd. vom 24. Februar 1787.

Schulensperrung; siehe Ferien.

Schulenvermächtniss; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 5. Febr. 1770 und 6. Juny 1772.

Schulenversagung; siehe unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Juny 1752 festgesetzte Vorschrift im zweiten Absatze unter 1.

Schulenwiederhohlung; siehe Studienkurswiederhohlung.

Schulferien; siehe Ferien.

Schulfond, demselben wird die klementinische Universitätsbuchdruckerey überlassen; siehe unter Universitätsbuchdruckerey das Hd. vom 25. May 1776.

Schulfond jüdischer; siehe unter Bethhäuser jüdische das Pat. vom 3. August 1797, die Gv. 28. März 1799, und das Hd. vom 18. Nov. 1800.

Schulfondsbeiträge; siehe unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 3. März 1783 und 31. Dez. 1784; unter Interkalareinkünfte das Hd. vom 20. Okt. 1781, vom 3. Aug. 1770, das A. Rspt. vom 8. Februar 1771, das Hd. vom 3. Jän. 1775, die Gv. vom 11. April und das Hd. vom 30. Dez. 1776, vom 11. Dez. 1779, vom 20. Okt. 1781, vom 1. Dez. 1784, und vom 20. August 1787, wie auch die Gv. vom 13. Jän. 1785; dann unter Kirchenvermögen das Hd. vom 31. Dezember 1777, und unter Verlassenschaften das Hd. vom 18. April, 8. July, 29. Okt. und Hjd. vom 1. Dezember 1788, wie auch das Hjd. vom 16. März und die Gv. vom 14. May 1789, und Gv. vom 7. Jänner 1790.

Schulfondsinteressen; siehe unter Interessenzahlung die Gv. vom 27. July 1795.

Schulfondskapitalien; siehe Fondsgelder, dann unter Kapitalien das Hd. vom 18. May 1789, und Kassebaarschaften; wie auch unter Kriegssteuer das Hd. vom 27. Dez. 1788.

Schulfondskreirung; siehe unter Interkalareinkünfte das Hd. vom 3. August 1770 und das A. Rspt. vom 8. Februar 1771 unter 3.

Schulfondsvermächtnisse; siehe unter Verlassenschaf-

ten der katholischen Geistlichkeit das Hd. vom 18. April und 8. July 1788.

Schulfrequentazionsdispensen; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 14. August 1785.

Schulgebäude sind von den Kirchen- und Pfarrgebäuden abzusöndern; siehe unter Schulbau das Hd. vom 9. Dez. 1785.

Schulgebäudeerrichtung oder

Schulgebäudeherstellung; siehe Schulbau und Schulenerrichtung.

Schulgebäudeherstellung protestantische; siehe Schulhäusererrichtung.

Schulgebeth.

Ungeachtet in Rücksicht der bestehenden Anordnung, die Juden- und akatholischen Kinder in die katholischen Schulen zuzulassen, verschiedentliche Aenderungen in Anbetracht der Stunden- und Gegenständeeintheilung gemacht worden seyn; so soll dennoch das bei den Schulen vor Anfange und zu Ende des Lehrunterrichts gewöhnliche Gebeth fortgesetzet, und den akatholischen Kindern, die solchen nicht beiwohnen wollen, oder können, freygelassen werden, zu Anfange der Schule vor der Thüre bis zur Vollendung des Gebeths zu warten, und zu Ende der Schule vor Anfang dieses Gebeths aus der Schule zu gehen.

Hd. 3.) Gv. 11.) Nov. 1783. (*Pub. S. 1 n 1.*)

Schulgeld.

Die Akatholiken, wenn sie eine hinlängliche Anzahl Kinder, und daher die Befugniß haben, einen eigenen Schullehrer zu halten, können alsdann den katholischen Schullehrern das Schulgeld, welches sie ihrem eigenen

Lehrer entrichten, gleichwohl zu bezahlen, nicht mehr angehalten werden.

Hd. 30. April) 1787. Hz. 845.
Gv. 10. May) Gz. 13665.

Schulgeldbefreyung; siehe Unterrichtsgeldbefreyung.

Schulgeldvertheilung; siehe unter Studentenstiftungen das Hd. vom 22. July 1784.

Schulgrund der Protestanten unterliegt der Versteuerung; siehe Grundstückeversteuerung.

Schulhäusererrichtung protestantische; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 25. Jän. 1782, und Schulenerrichtung protestantische.

Schulhäuserherstellungsbeiträge der Akatholiken; siehe Bethhäuserherstellungsbeiträge.

Schulhauswohnung herzustellen, zu unterhalten, und zu beheitzen, ist der Patron schuldig; siehe unter Schulunterricht das Hd. vom 16. Oktober 1783 unter 1.

Schulinstrukzionen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche die Gv. vom 15. Febr. 1779.

Schuljugendsandacht; siehe Andachtsübungen der Schuljugend.

Schulkataloge sind dem Protektor zu behändigen; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 9. Febr. 1754.

Schulkatecheten; siehe Katecheten.

Schulkenntnisse muß ein jeder, der eine Kuratpfründe erlangen, oder in einen geistlichen Orden eintreten

will, sich beilegen; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3. oder Patent vom 6. Dez. 1774.

Schulkindervermehrung; siehe unter Schulbesuchung die Gv. 28. Febr. 1786.

Schulkursdauer in der Theologie; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 16. und 23. Juny 1785.

Schulkurswiederhohlung; siehe Studienkurswiederhohlung.

Schullegate sind erbsteuerfrey; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 6. Juny 1772. Jedoch sind selbe der Landesstelle anzuzeigen; siehe ebendaselbst das Hd. vom 5. Febr. 1773.

Schullehrer haben ihren Seelsorgern die gehörige Achtung und Folge zu leisten; siehe unter Achtung die Gv. vom 15. Dez. 1797.

Schullehrer sind vom Militär befreyt; siehe unter Militärbefreyung die Hkrgv. vom 23. Okt. 1770.

Schullehrer katholische.

Obschon auf dem Lande die Schulmeister nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in soweit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen; so soll doch keiner derselben, sobald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet ist, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerbe treiben. Eben so wenig dürfen die Schulmeister bei Kirchtagen und Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten in den Wirths- oder dergleichen Häusern musiziren; welches daher ebenfalls bei Strafe der Absetzung verbothen seyn soll. (§. 21.)

Hd. 3.)
Pat. 6.) Dez. 1774. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 5. Jän. 1775.

Schullehrer katholische, hängen in Kirchendienstverrichtungen von der Geistlichkeit ab; siehe unter Meßneranstellung das Hd. vom 13. Okt. 1770.

Schullehrer protestantische; siehe unter Superintendenteninstruxzion den 3. Artikel §. 5.

Schullehrerabänderung; siehe unter Lehrerabänderung das Hd. vom 12. Nov. 1781.

Schullehrerabgaben.

Auf die Anfragen: a) Ob den katholischen Schullehrern von den ihrer Schule entfallenen Akatholiken die vorigen Natural- und Neujahrsgaben noch gebühren? und b) ob den Akatholiken gestattet werden könne, ihre Kinder, wenn sie auch zur katholischen Schule nicht über eine halbe Stunde entfernt sind, an weiter entlegene akatholische Schulörter in die Kost und Schule zu geben, und ob sie sodann auch von den erwähnten Beiträgen an den katholischen Schullehrer loszuzählen seyn? wird das Kreisamt in der Hauptsache auf die bestehenden Verordnungen angewiesen, nach denen und besonders nach dem Hofdekrete vom 19. Oktober 1787 *) die alten Schullehrer bei ihren fatirten Einkünften belassen werden sollen; diesem gemäß haben die katholischen Schullehrer noch immer das Recht, von den ihrer Schule entfallenen Akatholiken die vormaligen Naturalabgaben zu beziehen, so wie die Akatholiken von den Beiträgen an die derselben Wohnorte zugewiesenen katholischen Schullehrer nicht enthoben werden können, wenn gleich ihre Kinder eine anderweite neue Schule besuchen; denn durch das Hofdekret vom 30. April 1787 **) sind die akatholischen Gemeinden lediglich von der Entrichtung des Schulgeldes an den vormaligen katholischen Lehrer in dem Falle überhoben, wenn sie wegen einer hinlänglichen Anzahl Kinder einen

*) Siehe dasselbe unter Gewitterläuteabgaben.
**) Siehe dasselbe unter Schulgeld.

eigenen Lehrer zu halten die Befugniß haben. In Absicht auf die Anfrage b. wird verordnet: daß die Kinder der Akatholiken überhaupt zum Besuche jener auch katholischen Schulen, denen sie mit Rücksicht auf die gesetzmäßige Entfernung zugetheilet sind, anzuhalten sind; weil der Vorwand sie in weitere entlegene akatholische Schulen schicken zu wollen, meistens nur eine leere Ausrede zum Nachtheile des Gesetzes ist; besonders da akatholische Kinder in katholischen Schulen eben diejenigen Kenntnisse, wie in ihren Konfessionsschulen erlernen können, in Ansehen des Religionsunterrichts aber, da sie sich während desselben entfernen dürfen, nicht geirret, hiemit keine Ursache vorhanden ist, sie ihrer ordentlichen Schule zu entziehen, und deren Lehrer an seinen fatirten Einkünften zu schmälern. Indessen mag es in spezifischen Fällen einem oder andern Vater erlaubet werden, sein Kind allenfalls an einen entlegenen Ort in die Kost zu geben, und die dortige Schule besuchen zu lassen; weil jemand hiezu manche besondere, wahre und gegründete Ursache haben kann, z. B. die Erlernung einer Sprache, eine vortheilhaftere häusliche Erziehung bei einen Anverwandten oder sonstigen Freunde u. dgl.; wie denn auch, da dergleichen Fälle sich ohnedies nur sehr selten ereignen werden, die Lehrer des Orts, wohin ein solches Kind eingeschult ist, sich wegen des Entgangs am Schulgelde nicht sehr beklagen könne, besonders weil auch dergleichen Aeltern bei noch bestehenden Gesetze von Entrichtung der von Altersher gewöhnlichen Naturalgiebigkeiten an den Lehrer bei der Mutterschule ihres Bezirkes nicht enthoben werden können.

Gv. 31. May 1792. Gz. 16937.

Siehe übrigens Gewitterläutsabgaben.

Schullehrerabsetzung; siehe unter Religionsschwärmer das Hd. vom 17. Aug. 1793.

Schullehreranstellung katholische.

Alle Kandidaten zu den nach Errichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten

müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; in diesem letztern Falle aber müssen sie dahin der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dürfen nicht eher auf ihrer Stazion wirklich angestellet werden, als bis sie von dem Direktor der Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben; daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernerhin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannten Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können (§. 19).

Hd. 3.)
Pat. 6.) Dez. 1774. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)
Gv. 5. Jän. 1775.

Schullehreranstellung katholische.

Von nun an sollen die Dominien, Städte und Klöster keinen andern Schulmeister mehr aufnehmen, als der sich von Prag aus mit dem Zeugnisse, in der abgehaltenen Prüfung wohl bestanden zu seyn, ausweisen kann.

Gv. 31. Aug. 1775. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Die Konsistorien haben mittelst der Vicariorum foraneorum oder deren Dechanten allen Schulleuten, Schulkandidaten, Klöstern und ehemaligen nunmehr abgestellten lateinischen Professoren geistlichen und weltlichen Standes, besonders denen Exjesuiten bekannt zu machen: daß jener, der an den Haupt- oder Stadtschulen für einen Direktor, Katecheten, oder Lehrer angestellt zu werden verlangt, sich nach Prag zur Prüfung an die Normalschule zu verfügen, oder durch ein rechtmäßiges Attestat sich auszuweisen habe, daß er schon für einen solchen Lehrer geprüft, und tüchtig befunden worden, und jene, die noch nicht vorschriftsmäßig unterrichtet worden, sich in dem Konkurse von Maria Lichtmeß bis Ostern bevorstehenden Jahrs förderſamst unterweisen lassen.

Gv. 24. Dez. 1777. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Schullehreranstellung katholische.

Die von denen Piaristen in ihren Schulen neuanzustellenden Lehrer sollen vorläufig von dem Schulenoberaufseher geprüfet werden.

Hd. 13. Juny) Gv. 2. July) 1778. (*Pub. S.* 1 *n* 3—78.)

Ihro Majestät haben die Anstellung eines katholischen Schulmeisters in dem lutherischen Markte Redwitz zum Behufe der daselbst befindlichen Soldatenkinder, dann sonst allda vorfindigen katholischen Arbeitsleuten zu begnehmigen, und, weil die Aeltern dieser Kinder wegen ihrer bekannten Armuth diesem Schulmeister etwas abzureichen nicht im Stande sind, demselben einen jährlichen Gehalt pr 150 fl. aus der Missionskasse zu verwilligen geruhet.

Hd. 13. Aug.) Gv. 3. Sept.) 1778. (*Pub. S.* 1 *n* 3—61.)

Da alle zu Hauptschulen anzustellende Lehrer vermög des 19. §. der allgemeinen Schulordnung *) erst ihre Atteste von der Schulenoberdirekzion vorzeigen müssen, ehe sie von derselben bestätiget werden können; so sind auch die Piaristen hierzu allerdings verbunden, und dieselben laut Gubernialverordnung vom 24. Dezember 1777 zum Besuche der Normalschulen, und laut Hofdekret vom 13. Juny 1778 dahin zu verhalten, sich bevor prüfen zu lassen, ehe sie zum Lehramte zugelassen werden.

Gv. 31. Okt. 1785. (*Pub. G. II n* 122.)

Auch in böhmischen Oertern, wo es immer thunlich ist, sollen der teutschen Sprache kundige Lehrer angestellet werden.

Hd. 22. Sept.) Gv. 2. Okt.) 1788. Hz. 2148. Gz. 28863.

Auf den Staatsgütern, und so auch auf den Religionsfondsgütern übet die Staatsgüterverwaltung das Schulpatronatsrecht überhaupt aus, und stellet die Schullehrer auf die nemliche Art an, wie es von allen ande-

*) Siehe unter diesem Schlagworte das Hd. vom 3. oder Pat. 6. Dez. 1774.

ren Obrigkeiten und Patronen geschieht. In Ansehen der auf fremden Dominien errichteten neuen Schulen aber, wenn dabei dem Religionsfonde das Patronat geblieben ist, hat die Anstellung der Lehrer jederzeit durch das k. Kreisamt zu geschehen; worauf die Ertheilung der Bestätigungsdekrete für dieselben bei der Landesstelle mit Beilegung des Anstellungsdekretes, dann der Fähigkeits- und Sittenzeugnisse, wie es in allen anderen dergleichen Fällen vorschriftsmäßig zu geschehen hat, anzusuchen ist.

Gv. 7. April 1791. Gz. 8871.

Schullehreranstellung katholische.

Dem Religionsfonde kann entweder als Obrigkeit oder als Patron in Rücksicht auf die Schullehrer, so wie dem Studienfonde in gleicher Eigenschaft in Rücksicht auf die Pfarrer ein anderes Recht, als den übrigen Privatobrigkeiten und Patronen nicht zustehen, und also gebühret der geistlichen Kommission in solcher Beziehung die Wahl und Anstellung der Lehrer zwar allerdings; die Bestätigung aber, welche die Fähigkeit und Sittlichkeit des gewählten und angestellten Lehrers zum Gegenstande hat, auch erst nach einem zum Beweise darüber gehörig ausgemessenen Zeitraume folget, und im Namen des Staats ertheilet wird, muß allein der Landesstelle und unabhängig von jeder Mitwirkung oder Theilnehmung vorbehalten seyn, und bleiben.

Hfer. 29. April) 1791. Hz. 862.
Gv. 14. May) Gz. 14071.

Siehe übrigens Exlaibrüder; dann unter Meßneranstellung das A. Rspt. vom 1. Apr. 1702; unter Lehrerabänderung das Hd. vom 12. Nov. 1781; unter Religionskommission die mit A. Rspt. vom 11. März 1733 vorgeschriebene Instrukzion unter 14; unter Schulunterricht das Hd. vom 16. Okt. 1783 unter 1, und unter Sprache böhmische den Landtagsschluß vom 3. Okt. 1615.

Schullehreranstellung protestantische.

Den Reformirten sind eigene Schulmeister gegen dem zu verwilligen, daß die Gemeinden für deren Unterhalt selbst sorgen, und die der Obrigkeit und dem Kreis-

amte, und durch dieses der Landesstelle vorzuschlagenden Subjekte normalmäßig geprüfet seyn müssen (2).

Hd. 17. Nov.) Gv. 3. Dez.) 1783. (*Pub. E. I n* 8.)

Schullehreranstellung protestantische.

In jenen Orten, wo ohnehin ein katholischer Schullehrer bestehet, ist es eben nicht nöthig, für die Akatholiken einen besonderen Schullehrer anzustellen; daraus folgt aber noch nicht, daß es denselben verbothen sey, einen eigenen Schullehrer zu halten, wenn sie dazu die Mittel und eine hinlängliche Anzahl lehrfähiger Kinder haben. Uiberhaupt aber ist der Bedacht dahin zu nehmen, ob es in jenen Gegenden, wo die große Anzahl der Akatholiken es zu erfordern scheinet, und ihre Kräfte es zulassen, nicht auf eben die Art, wie es in Ungarn in Ausübung gesetzet wird, thunlich und räthlich wäre, zwey Lehrer, und zwar einen katholischen und einen akatholischen bei den Schulen anzustellen, und die Lehrgegenstände unter sie zu vertheilen; wodurch vielleicht das Vertrauen der akatholischen Aeltern ihre Kinder in die Schule zu schicken gewonnen, und die Einrichtung zweyerley Schulen ersparet werden könnte.

Hfer. 10. März 1786. Hz. 363. Gz. 6509.

Den Akatholiken soll, wenn sie im Stande sind einen eigenen Schullehrer, ohne sich zu entkräften, selbst zu bezahlen, und wenn sie auch schon nicht die überhaupt zur Richtschnur genommene Zahl von 90 oder 100, wenigstens doch eine Anzahl von 30 schulfähigen Kindern unter sich haben, die Anstellung eigener Schullehrer nicht verwehret werden. Uibrigens ist auf die Hoferinnerung vom 10. März d. J. der Bedacht zu nehmen, ob es nicht angehe, so wie in Hungarn bereits verordnet worden ist, durch Anstellung eines zweyten akatholischen Lehrers auch bei katholischen Schulen in solchen Gegenden, wo viele Akatholische sich aufhalten, diese, ohne dadurch die katholischen Aeltern zu schüchtern zu machen, zur leichteren Ab-

schickung ihrer Kinder in eine gemeinschaftliche Schule zu bewegen.

Hd. 3.) April 1786. Hz. 513.
Gv. 21.) Gz. 8770.

Schullehreranstellung protestantische.

Da vermög Hofdekret vom 3. April 1786 gestattet ist, daß, wenn wenigstens eine Zahl von 30 schulfähigen Kindern vorhanden sey, die Anstellung eigener Schullehrer nicht verweigert werden soll, sofern die Akatholiken selbe, ohne sich zu entkräften, zu bezahlen im Stande sind; so hat es auch bei dieser höchsten Verordnung sowohl in Ansehung der Normalschulen, als der Lehrer sein Bewenden (4). Hingegen fordert es die Nothwendigkeit, daß die protestantischen Kinder da, wo sie keine eigene Schule haben, in der katholischen Schule im Lesen und Schreiben und anderen die Religion nicht betreffenden Gegenständen unterrichtet, und für den Staat brauchbar gemacht werden. In welchem Falle dann auch von denenselben nicht mehr als von den katholischen Kindern dem Lehrer für seine Mühe zu bezahlen ist (6).

Hd. 25. Nov.) 1791. Hz. 1186.
Gv. 7. Dez.) Gz. 36662.

Siehe übrigens unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. Oktober 1781 und die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 4; dann unter Schulenervichtung protestantische das Hd. vom 23. August 1782, und unter Schulvisitazionen protestantische das Hd. vom 5. August 1784.

Schullehreranstellungsdekrete sind stämpelfrey; siehe unter Papierstämpelbefreyung das Hd. vom 16. November 1785.

Schullehreranstellungstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 2 Rubr. unter 25 und 33.

Schullehreraustritt; siehe unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 16. August 1787.

Schullehrerbeiträge; siehe unter Bruderschaftsbeiträge das Hd. vom 16. März 1787; unter Pfarrkasse das Hd. vom 3. July 1783, und unter Zehent das A. Rspt. vom 10. July 1778.

Schullehrerbesoldung; siehe Schullehrergehalt.

Schullehrerbestätigungsdekrete sind stämpelfrey; siehe unter Papierstämpelbefreyung das Hd. vom 16. November 1785.

Schullehrerbildungslehranstaltgründung; siehe unter Zeitungsstämplung das Hd. vom 11. May 1789 unter 10, und das Hd. vom 19. May 1792.

Schullehrerdotirung akatholische; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 25. Jän. 1782.

Schullehrerentfernung; siehe unter Religionsschwärmer das Hd. vom 17. August 1793.

Schullehrergehalt katholischer; siehe Gewitterläutsabgaben, dann unter Kirchenvermögen das Hd. vom 31. Dezember 1777; unter Kolleda das Hd. vom 6. July 1786; unter Pfarrkasse das Hd. vom 30. Juny 1767; unter Quittungen die Gv. vom 13. Februar 1798, und unter Schulbauauslagen das Hd. vom 31. July 1787; wie auch Schullehrerbeiträge, und unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 16. August 1787.

Schullehrergehalt protestantischer; siehe unter Schullehreranstellung protestantische das Hd. vom 17. November 1783, vom 3. April 1786, und vom 25. November 1791.

Schullehrerpensionirung; siehe unter Pensionsfähigkeit das Hd. vom 24. März 1788.

Schullehrerpräsentirung akatholische; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 25. Jän. 1782.

Schullehrerprüfungen; siehe unter Schullehreranstellung katholische die Gv. vom 31. August 1775 und vom 24. Dezember 1777, wie auch das Hd. vom 13. Juny 1778 und die Gv. vom 31. Oktober 1785.

Schullehrerquittungen; siehe unter Quittungen die Gv. vom 13. Februar 1798.

Schullehrerunterhalt; siehe Schullehrergehalt.

Schullehrerwohnung herzustellen, zu unterhalten, und zu beheitzen ist der Patron schuldig; siehe unter Schulunterricht katholischer das Hd. vom 16. Oktober 1783 unter 1.

Schulleute oder

Schulmeister; siehe Schullehrer.

Schulordnung; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend, dann unter Schulenhaltung, unter Schullehrer, und unter Schullehreranstellung katholische das Hd. vom 3. oder Patent vom 6. Dezember 1774.

Schulpatronat; siehe unter Patronatsrecht das Hd. vom 11. Februar und 19. Oktober 1787, dann das Hd. vom 13. September und die Gv. vom 23. Oktober 1788.

Schulpredigten.

Die Wirthschaftsämter und Magistrate sollen den angeordneten jährlichen Bericht über die Predigt der Kuratgeistlichkeit zur Aufmunterung des Schulbesuchs in der

gehörigen Zeit, und zwar mit ersten September jeden Jahrs unfehlbar an das k. Kreisamt erstatten.

Gv. 12. Jänner 1797. Gz. 722.

Schulpredigten.

Die k. Kreisämter haben künftig dem Berichte über die von den Seelsorgern abgehaltenen Schulpredigten auch allemal die von den Vikarien unterfertigten Verzeichnisse hierüber beizuschließen.

Gv. 2. Nov. 1798. Gz. 35307.

Siehe übrigens unter Schulbesuchung das Hd. v. 21. Sept. 1782, vom 21. Jän. 1785, und die Gv. vom 8. Juny 1791.

Schulprüfungen; siehe Privatprüfungen, dann Prüfungen der Studierenden, und Schullehrerprüfungen.

Schulrelazionen; siehe Schulberichte, und unter Schulbesuchung das Hd. vom 12. Aug. 1775.

Schulrequisiten.

Die bei den aufgehobenen Klöstern vorhandene Schulrequisiten an Bänken, Kästen, Kanzeln ꝛc. mögen für die Normalschulen, Gymnasien und Universitäten überlassen werden.

Hd. 29. Okt.) 1786. Hz. 1986.
Gv. 7. Nov.) Gz. 29051.

Siehe auch unter Klösterschulen die Gv. vom 31. August 1775.

Schulschickung der katholischen Kinder; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 28. Aug. 1786; dann Schulbesuchung und unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Okt. 1782.

Schulschickung der protestantischen Kinder; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 25. Jän. 1782;

unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 28. Aug. 1786; unter Schulbesuchung das Hd. vom 28. Okt. 1784, und unter Schulenerrichtung protestantische das Hd. vom 23. Aug. 1782; dann Schullehrerabgaben, und unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Okt. 1782, und das Hd. vom 6. Feb. 1783.

Schulschickung der Kinder der Religionsschwärmer; siehe unter Religionsschwärmer das Hd. vom 17. Aug. 1793.

Schulschickungspredigten; siehe Schulpredigten.

Schulsinger jüdische; siehe Religionsweiser jüdische.

Schulunterhaltungsvermächtnisse sind erbsteuerfrey; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 6. Juny 1772.

Schulunterricht.

Da es der Schulverbesserung ungemein hinderlich ist, daß früh zur Schulzeit die Schullehrer in die Sakristey, zu Begräbnissen, zu Kopulazionen, zu gesungenen Aemtern in die Kirche geruffen, und durch Begleitung des Pfarrers zu den Kranken von dem Lehramte abgehalten werden; wo doch die Kopulazionen, Begräbnisse und gesungene Aemter ganz füglich vor oder nach der Schulzeit gehalten werden können, auch einer der größten Knaben die Dienste des Schulmeisters gar leicht bei den Kranken verrichten kann; so ist dieser Mißbrauch abzustellen.

Gv. 14. März 1776. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

Den allseitigen Klosterfrauen, die zur Schulhaltung für Mädchen angewiesen seyn, soll auch die Methode durch einen wohl abgerichteten Geistlichen beigebracht werden; weilen sie selbe aus den Büchern nie hinlänglich erlernen könnten. Die Herren Kreishauptleute haben demnach diesen allerhöchsten Befehl zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt zu machen: daß die männlichen

Ordensgeistliche jemanden zum diesfälligen Unterweiser zu benennen, und diesen aufzutragen haben, sich die neue Lehrart wohl bekannt zu machen, um solche so fort den Klosterfrauen mittheilen zu können.

Hd. 19. July) Gv. 19. Sept.) 1776. (*Pub. S. 1 n 1.*)

Schulunterricht.

Um allen Mißhelligkeiten bei der Unterweisung der Geistlichen in den Normalgegenständen vorzubeugen, so haben nach der hier unten beigehenden Vorschrift *) die sämmt-

*) Vorschrift.

Die Geistlichen und Kandidaten zum geistlichen Stande sollen, wie der 20 §. der Schulordnung saget, wegen des den Pfarrern, oder an deren statt den Vikarien, und in gewissen Fällen auch den Ordensgeistlichen obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der den Pfarrern auf dem Lande zukommenden Aufsicht über Schulen von den Lehrgegenständen und der Lehrart genugsame Wissenschaft in den Normalschulen sich erwerben, und darüber ein Zeugniß vorweisen. Von den Lehrgegenständen haben sie genugsame Kenntniß, wenn sie wissen: welche Gegenstände in Landschulen zu lehren sind, und dann auch, wie die Schulmeister im Unterweisen bei jedem Gegenstande sich verhalten sollen. Es ist daher nicht erforderlich, daß sie selbst die Fertigkeit erlangen, welche dem Lehrer nöthig ist, und die ohne viele Uibung sich nicht bald erlernen läßt. Von der Art aber, die Christenlehre vorzutragen, müssen sie nicht nur das Nöthige genauer wissen, sondern auch in den Verfahren, einigermassen wenigstens, geübet seyn. Sie müssen nicht nur die Regeln und Vorschriften dazu können, sondern auch die Bücher und den Inhalt derjenigen, aus denen sie unterweisen sollen. Diese Kenntniß können sie wohl nicht erlangen, ohne folgende Bücher anzuschaffen, ohne die erläuternde Vorträge anzuhören, und die Manipulazion anzusehen. Um nun der Anordnung, in einer Normalschule das Nöthige zu lernen, ein Genügen zu leisten, ist nöthig, daß jeder Geistliche oder Kandidat zum geistlichen Stande a.) mit dem Büchlein: Was sind Trivialschulen? b.) mit dem Kern des Methodenbuches, c.) den Forderungen, d.) der Katechetik, und e.) dem großen Katechismus sich versehe. Er muß die Vorlesungen darüber

anhören, die praktischen Manipulazionen ansehen, darüber aus vorerwähnten Büchern nachlesen, und sich gefaßt machen, bei der Prüfung Beweise zu geben: daß er mit Nutzen gehört, gesehen und gelesen habe. Die Vorlesungen hat theils der Direktor oder ein Lehrer der Normal- oder Hauptschule, theils der Katechet zu halten; ein halbe Stunde liest jeder, die andere halbe Stunde wird zum Manipuliren oder Befragen dessen angewendet, was den Tag zuvor ist abgehandelt worden. Der Direktor kann binnen 2 Tägen die Abhandlung: Was sind Trivialschulen? und in 4 Tägen die ersten 4 Hauptstücke des Kerns vortragen, in diesen letzten 4 Tägen erklärt er nur eine halbe Stunde, und manipuliret eben so lange; auch kann er noch andere zwey Stunden zum Examiniren über diese 4 Hauptstücke anwenden. Bei der Manipulazion des Zusammenlesens bedienet er sich am nützlichsten des ersten Theils des Lesebuchs, und zeiget daran: Erstlich, wie man dieses Buch brauche, um die Schüler im Lesen zu üben, und zweitens noch besonders, wie der Lehrer verfahren müsse, um die Kenntnisse der Schüler zu erweitern, und ihnen die Lehren der Religion ohne wörtliches Auswendiglernen durch bloßes Lesen beizubringen. Bei dem Tabellarisiren bediene sich der Unterweiser der katechetischen Tabelle, und bei der Manipulazion über die Buchstabenmethode brauche er die Glaubens- und Sittenlehre eines Evangeli; und dieses zwar, um alle Vortheile der Lehrart an Gegenständen zu zeigen, die von Geistlichen zu lehren sind. Nachdem dieses geschehen ist, so werden in 12 Stunden eben so viel Nummern der Forderungen vorgenommen, also zwar, daß eine halbe Stunde genau nach der Ordnung dieser Forderungen manipuliret werde. Die Manipulazion geschieht am besten mit etwa 6 oder 8 Knaben, welche in den katechetischen Hörsaal geruffen werden. Der Unterweiser fordere, daß die Zuhörer, was sie gesehen haben, aus den Forderungen nachlesen, daß sie sich in Stand setzen, darüber zu antworten: Er befrage sie in der folgenden Lekzion durch eine halbe Stunde, was sie Tages zuvor gesehen und gelesen haben; dann manipulire er in der letzten halben Stunde das folgende Stück der Forderungen. Diese Unterweisung des Direktors, oder wem sonst der Auftrag des Unterweisens gemacht wird, kann entweder in einem fortgehen, und solchenfalls im Anfange des Kurses geschehen, oder der Unterweiser

schulen sich bei dem Unterrichte der Geistlichen und der Kan-

kann mit dem Katecheten abwechseln, und an jenen Tagen vorlesen und manipuliren, wenn dieser etwa vorzulesen nicht Zeit hat, oder um die Kandidaten weniger aufzuhalten, kann einer Vormittags, der andere Nachmittags lesen; es ist aber wegen des Nachlesens und Examinirens ersteres besser, als das zweite. Der dritte Vorschlag läßt sich nur erfüllen, wenn die Kandidaten sonst nichts zu thun haben; wenn sie aber nebenbei andere Collegia hören, so gehet dies nicht an. Die Unterweisung des Direktors in der Lehrart und den Lehrgegenständen kann also in 20 Stunden vollendet werden, und jene Kandidaten, die ununterbrochen erscheinen, aufmerksam zuhören und zusehen, auch recht fleißig in oben genannten Büchern lesen, um die Vorträge zu wiederhohlen, werden alsdann ziemlich von dem unterrichtet seyn, was zur Obsorge oder Aufsicht der Schulen gehöret. Allein es bleibt ihnen alsdann noch übrig zu lernen: Wie zu katechisiren ist? Dieses lehret der Katechet, derselbe verfährt meistens eben so, wie vorhin von dem Direktor ist gesaget worden; er trägt aber nur den Inhalt der Katechetik vor, und examiniret darüber. Da aber die Kunst, wohl zu fragen, ziemlich schwer ist; so muß er allen Fleiß anwenden, seine Zuhörer darinn wohl zu üben. Er fängt es an zu thun, sobald er mit dem Vortrage des zweiten Hauptstückes der Katechetik, welches die Regeln dieser gar nicht leichten Kunst enthält, fertig ist, und alsdann liest er über die Katechetik nur eine Viertelstunde, fraget über das in der zweiten Viertelstunde, was am vorhergehenden Tage daraus ist vorgetragen worden; die letzte halbe Stunde übet er, wie gleich weitläufiger gesaget werden wird, seine Zuhörer in Fragen und Antworten. Er übet sie aber an den letzten 3 Syhen der Einleitung von Erkenntniß der Gründe der Religion, an der Religionsgeschichte oder der Sittenlehre, und machet es also: Erstlich bestimmet er den Tag zuvor, wie viel Materie dieser Syhen zu Hause bei guter Muße, und mit Bedacht nach den in der Kunst zu Fragen enthaltenen Regeln solle im Fragen aufgelöset, oder fragweise gesetzet und niedergeschrieben werden; auch lasse er zu den Fragen die Antworten hinzuthun, und ermahne, acht zu geben, daß ja nichts von dem Texte übergangen werde. Zweitens erinnere er seine Zuhörer, sich den Inhalt der Materie recht wohl bekannt zu machen; damit jeder entweder aus dem Gedächtnisse die Fragen zu beantworten, oder auch, wenn er zum Fragen bestimmet wird, das in den erhaltenen Ant-

didaten des geistlichen Standes genau nach derselben zu verhalten.

Hd. 8.) Gv. 27.) Aug. 1778. (*Pub. S.* 1 *n* 1.)

worten Fehlende alsogleich zu bemerken, und herauszuhohlen im Stande sey; er ermahne aber, daß sie deshalben nicht etwa die Worte des Buches, oder ihre Aufsätze auswendig lernen, sondern bloß ihr Gedächtniß mit dem Inhalte oder den Sachen beschäftigen. Drittens der unterweisende Katechet lasse zuweilen sich die schriftlich aufgesetzten Fragen und Antworten öffentlich vorlesen, um zu sehen und zu urtheilen, welcher gute Aufsätze geliefert hat. Bei der Uibung im Fragen selbst ist also zu verfahren: Wenn die hiezu bestimmte Zeit da ist, so nenne er vier Zuhörer, und zwar einen zum Fragen, den zweiten zum Antworten, den dritten zum Beurtheilen der Fragen, und den vierten zum Beurtheilen der Antworten nach den in der Fragekunst enthaltenen Regeln; jede dieser vier Personen läßt er das Bestimmte durch eine halbe Viertelstunde thun, alsdann wechseln sie, und so thut jeder in einer halben Stunde, was oben ist gesagt worden. Alle, ausgenommen der, welcher die Fragen eben beantwortet, haben die Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion, oder das Buch, darüber zu fragen ist, auch ihre Fragen und Antworten in der Hand; und dies zwar, um alles, was sie hören, besser zu beurtheilen. Die richtige und bestimmte Anzeige der Fehler wider die Regeln der Kunst wohl zu fragen, und gut zu antworten, und die Verbesserung der ungeschickten Fragen und Antworten geschieht von dem, der dazu bestimmet ist. Der Lehrer beurtheilet, entscheidet, macht die Unachtsamen darauf aufmerksam und wenn es nicht recht gehen will, hülft er denen, die es nöthig haben. Am Ende der halben Stunde zeichnet er die, welche im Fragen und Antworten sind geübet worden, in seinem Register, und bemerket durch schwach, gut und mittelmäßig sowohl wie sie den Inhalt der zum Fragen und Antworten bestimmten Materie, als auch wie sie im Fragen, Antworten, Beurtheilen und Ausdruck sind befunden worden. Diese Anmerkungen dienen zum ertheilen der Zeugnisse; dazu gehöret, daß der Lehrer sich gleich im Anfange der Vorlesungen ein Verzeichniß mache, wo die Geistliche von den Kandidaten zum geistlichen Stande abgesondert sind. Die Zunamen jeder Gat-

Schulunterricht.

Nachdem in ein und andern Frauenklöstern in Ansehung deren Kostkinder die vorgeschriebene neue Lehrart nicht beobachtet wird, Ihro Majestät aber überall ohne Unterschied besagte neue Lehrart eingeführt, und die vollständige Gleichheit beobachtet wissen wollen; so sollen jene Frauenklöster, die Kostkinder haben, wenn es noch nicht geschehen, solche künftighin ganz unfehlbar ebenfalls nach der neuen vorgeschriebenen Lehrart unterweisen.

Hd. 6.) Gv. 26.) Nov. 1779. (*Pub. S. 1 n 1.*)

Nachdem die Schulverbesserung überhaupt der Seelsorge beträchtliche Dienste leistet, und auch das Berufs-

tung Zuhörer werden besonders in alphabethischer Ordnung geschrieben, daran stossen 5 Kolonen mit der Uiberschrift: a.) Lehrbücher; diese sind zu nennen, und darnach ist diese Kolone ferner abzutheilen, und daselbst zu vermerken: Kern des Methodenbuches, Forderungen, Katechetik; b.) Lesebuch; c.) Fragen; d.) Antworten; e.) Beurtheilung, und f.) Ausdruck. Obwohl jede Materie sogleich, als sie vorgetragen ist, auch durchgefragt wird; so ist am Ende doch ein allgemeines Examen nöthig, damit die Examinandi desto besser zum Nachlesen angehalten werden, was sie sonst unterlassen, oder zu nachläßig treiben würden. Die Gegenstände, worüber die Kandidaten sollen geprüfet werden, sind eben diejenigen, darüber man sie unterrichtet hat; vornemlich aber prüfe man sie über die Absichten der Schulverbesserung, und die Mittel, dadurch man diese Absicht zu erreichen bemühet ist; ferner über die Vortheile der Lehrart, und die Vorzüge derselben von dem alten Schlendrian, und dieses zwar nach Maßgabe der Abhandlung: Was sind Trivialschulen? Man erforsche sie über den Gebrauch der Lesebücher, über das, was sie von der Absicht und dem Gebrauche der verschiedenen Ausgaben des Katechismus wissen, über die Kunst zu Fragen, und über die Grundsätze des Katechisirens. Die Geistlichen aber prüfe man besonders über das, was sie bei dem Vortrage der christlichen Lehre in der Schule, in der Kirche, und bei der Abhandlung des Evangeliums zu thun haben. Es wird auch sehr nützlich seyn, wirklichen Geistlichen auch die Art, wie bei Schulvisitazionen zu verfahren sey, Unterricht zu geben, und sie darüber zu erforschen.

geschäft der Seelsorge erleichtern hülft; so haben die Konsistorien zur Erlangung eines so heilsamen Endzweckes gemeinschaftlich mitzuwirken, und die Befolgung der unten beigehenden Instrukzion *) denen Seelsorgern, als von allerhöchsten Orten aufgestellten Schulaufsehern bestens anzuempfehlen.

Gv. 9. Dez. 1779. (*Pub. S. 1 n 1.*)

Schulunterricht.

Die von dem Probsten von Felbinger verfaßte Vorlesung über die Pflicht der Pfarrer und Seelsorger in Absicht auf die Pfarrschulen soll bei dem Unterrichte der Kandidaten und Katecheten benützet werden.

Hd. 9.)
Gv. 31.) July 1782. (*Pub. S. 1 n 1.*)

*) Instrukzion.

10.) Bei der Vorbereitung zur christlichen Lehre, oder Abhandlung der Religionsstücke, hat der Aufseher zu verordnen: daß der Schulmann a.) dem Katecheten das Verzeichniß aller schulfähigen Kinder überreiche, daß er wissen möge, nicht allein wie viele in der christlichen Lehre erscheinen, sondern auch wie viele derselben erscheinen sollen. b.) Der Schulmann muß nichts anders abhandeln, nichts weniger und auch nichts mehr, als ihm der Katechet für die Woche aufgegeben, und er in der Schule weiter erklären, und dann auch am Sonntage bei der öffentlichen Kirchenkatechisazion der Ordnung nach vornehmen will. c.) Der Schulmann muß bei dem katechetischen Unterrichte des Geistlichen Achtung geben, und keinen Schüler, außer dem Gefragten, antworten lassen; denn sobald man für den Verstand katechisiret, soll und kann nur Einer antworten. d.) Auch muß der Schullehrer aufmerksam seyn, wie der Katechet Kindermoral in der Kindersprache vorträgt; wie er durch anpassende Fragen den Verstand seiner Schüler in Religionssachen nach Maßgabe des Methodenbuches eröffnet; wie er ihre dunklen Begriffe aufhellt; wie er sie die Wahrheit selbst suchen, finden und fühlen läßt. Der Katechet muß es bei wörtlichen Wiederhohlungen gar nicht bewenden lassen, sondern überall durch erleichtende Beispiele aus der heiligen Geschichte das Herz der Kinder zur Liebe Gottes erwärmen, und die Schüler zur Tugend anführen.

Schulunterricht.

Die Kreisdechante ſollen 1.) bei ihren Schulviſitazionen die Aeltern, wenn ſie auch von verſchiedenen Religionen wären, zur Schickung ihrer Kinder in die Schulen ermahnen, und ihnen das Schulgehen der Kinder verſchiedener Religionen als ein kräftiges Mittel zur Verträglichkeit, wie auch das Erlernen der gemeinnützigen Kenntniſſe und chriſtlichen Sittenlehren beſtens anpreiſen. 2.) Sollen ſie ihr Augenmerk vorzüglich auf jene Schulleute richten, in deren Schulen auch akatholiſche Kinder gehen, und über die Lehrfähigkeit, über ihren Fleiß und ihre Sitten eine ſehr ſcharfe Aufſicht führen, damit die akatholiſchen Aeltern keine Urſache finden möchten, ihre Kinder aus Nachläßigkeit, oder aus Unwiſſenheit des Schulmanns der katholiſchen Schule zu entziehen; untüchtige oder auch nachläßige Schulleute ſollen ſie alſogleich der k. k. Schulenkommiſſion zur Abſtellung und anderweiten Vermittlung anzeigen. 3.) Haben die Kreisdechante auch nachzuſehen, ob die Katechiſazion zu vorgeſchriebenen Stunden von den Geiſtlichen in der Schule gehalten, und das Evangelium vorſchriftsmäßig erkläret wird. Jene, die ſich in dieſem Fache auszeichnen, als auch die fleißigſten und geſchickteſten Schulleute, beſonders aber jene, zu denen die meiſten akatholiſchen Kinder in die Schule gehen, und jene Geiſtliche, die ihren heiligen Lehren auch ihr Beiſpiel vorausſchicken, und folglich ihre Lehrart bei der Jugend mit Wort und That vollziehen, haben ſie der erwähnten Schulkommiſſion zur Belohnung anzuzeigen. Um aber auch 4.) den akatholiſchen Aeltern den Anſtand wegen der in den katholiſchen Schulen üblichen Namen- und Leſebüchern zu benehmen, ſo werden für ſie beſondere Bögen abgedruckt; jene Bücher hingegen, die für das Schreib- und Rechenfach vorgeſchrieben ſind, können die Schüler beider Religionen ohne Anſtand gebrauchen. 5.) Wird die ſchon im Jahre 1778 anempfohlene Einführung des Geſanges der Jugend bei dem heiligen Meßopfer den Schulenaufſehern und Schulleuten um ſo mehr eingeſchärft, weil man wohl nicht beſſer den zarten Herzen der Jugend die Geſetze der Religion, und nicht leichter die heiligen Geſinnungen derſelben einflößen kann,

als eben durch die Gesänge, die die Jugend so frühzeitig auf die Wunder der Natur, auf die Geheimnisse Gottes, seine Größe und Güte aufmerksam machen, und bei ihnen die Religion wunderbar verbreiten; wessentwegen den auch die Normalschulbuchdruckerey ein Gesangbuch sammt den nöthigen Melodien in teutsch- und böhmischer Sprache zum Gebrauche der Jugend und des gemeinen Mannes bereits besorget. Endlich 6.) da von den Kreisdechanten immer eine sehr unterschiedene Zahl der schulfähigen und schulgehenden Kinder in ihren Berichten zur allerhöchsten Unzufriedenheit angegeben wird, und diese Unrichtigkeit wohl daher entstehen mag, weil viele Schulaufseher ihre Berichte entweder gar nicht, oder unrichtig an ihre Oberaufseher oder Kreisdechante einschicken; so haben die Oberaufseher oder Kreisdechante dergleichen nachläßige Aufseher der Landesstelle zur Ahndung anzuzeigen, wo sodann die vorschriftsmäßige und richtige Anzeige auf ihre eigene Kosten eingehohlet werden wird.

Gv. 16. Okt. 1782. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Schulunterricht.

In Zukunft soll nur derjenigen akatholischen Jugend in Hungarn der Schulunterricht und Aufenthalt gestattet seyn, welche sich mit einem kreisämtlichen auf das Datum der von der Landesstelle ertheilten Bewilligung sich beruffenden Passe ausweisen werden.

Hd. 6.) Gv. 19.) Febr. 1783. (*Pub. G.* 1 *n* 1.)

Damit jedermann Gelegenheit und Mittel finde, seine Kinder im Lesen und Schreiben unterrichten lassen zu können; so ist die Vorsehung zu treffen, daß 1.) in einer jeden Pfarre oder Lokalkaplaney, wo das Pfarrbuch gehalten wird, ein Schulmeister dergestalt angestellt werde, daß er zugleich die Meßnersstelle gegen dessen Benützungen versehe; anbei aber ihm aus dem geistlichen Fonde 200 oder 150 fl. verabreichet werden, wofür er sich nach Maß der ihm andurch besonders in größern Pfarreyen zugehenden mehreren Verrichtungen, und der in eben diesem Maße erhöheten Meßnereinkünften von Zeit zu Zeit

durch einen Gehülfen überheben zu lassen in Stand gesetzt werde. Keiner kann aber künftig zu dieser Stelle gelangen, noch einer von den vorhandenen dabei verbleiben, ohne daß er in den Normalschulen den Kurs der Präparanten ausgehalten habe, und ordentlich geprüft worden wäre. Was die Schule so wie die Wohnung anbelangt, diese zu verschaffen, mit allen zu unterhalten, und erstere zu beheitzen, ist der Patron schuldig, wenn er das Patronatsrecht erhalten will, dem zufolge er aus den hierzu fähigen Subjekten sich einen Schulmeister zu wählen berechtiget ist; und da er die Stelle des Meßners mit versieht, so hat er ohnedem dessen Wohnung zu beziehen, und wird dahero in den mehresten Orten das Nöthige schon vorhanden seyn. Der Pfarrer, der die Zahl der Kinder, so den Religionsunterricht zu überkommen haben, wissen muß, hat sammt dem Ortsrichter darauf den Bedacht zu nehmen: daß alle Knaben seiner Pfarre vom 6ten bis in das 12te Jahr die Schule gewiß besuchen, wozu die sich nicht herbei lassen wollenden Aeltern auch allenfalls mit Zwangsmitteln zu verhalten sind, und nur allein bei jenen Gebirgsgegenden, wo die Häuser allzusehr zerstreut liegen, eine billige Ausnahme zu machen ist. Diese Knaben müssen vom Schulmeister gratis unterrichtet werden, und stehet es in dem freyen Willen der Aeltern, ihm jährlich etwas zur Erkenntlichkeit, es seyen Viktualien oder im Gelde, ohne daß er doch etwas zu fordern berechtiget ist, zu geben. Die Mädchen hingegen können die Schulen so wie bisher gegen das gewöhnliche Schulgeld besuchen, und sorget für selbe die allgemeine Schulverwaltung durch keine Beiträge; andurch wird einerseits den Aeltern Gelegenheit verschafft, ihre Kinder weiblichen Geschlechts bei nöthigen Wirthschaftsarbeiten ungehindert gebrauchen zu können, andererseits aber auch der Schulmeister in Stand gesetzt, sein hinlängliches Auskommen durch sie vollends zu finden. Wenn nun dieser erste Punkt auf vorstehende Art eingeleitet ist, so folgen 2.) die Normalschulen in den Städten; diese müssen in einer jeden Kreisstadt, jeden privilegirten Marktflecken und königlichen auch anderen Munizipalstädten, folglich um so mehr in Hauptstädten, und zwar in letztern mit allen Klassen des Normalunter-

richts versehen, auch nach Maß der Populazion deren mehrere errichtet werden. Die Unkösten für Wohnung, Heitzung, Bücher und übrige Geräthschaften dieser Normalschulen müssen in den königlichen Städten und Märkten ex fundo domestico. bei den unterthänigen aber von der Grundobrigkeit bestritten werden. Die männlichen Kinder allda haben nur die Hälfte des jeden Orts eingeführten Schulgeldes zu bezahlen, die weiblichen aber das ganze; damit aber alle männliche Kinder sicher frequentiren, muß wieder von geistlich und weltlicher Obrigkeit hierauf gesehen werden.

Hd. 16. Okt.)
Gv. 6. Dez.) 1783. (*Pub. S. 1 n 1.*)

Schulunterricht.

Da die Besorgung der kleinen Schulen und der zarten Jugend einen wesentlichen Theil des Seelenhirtenamtes ausmachet, und alle Bemühungen des Seelsorgeramts ohne ergiebiger Wirkung seyn, wenn die Jugend nicht gehörig erzogen, und unterrichtet wird; so haben die Konsistorien nicht nur die Geistlichkeit zur Besorgung der Gemeinschulen anzuweisen, und anzuhalten, sondern auch sich selbst die in dem 20. §. der allgemeinen Schulordnung *) enthaltene Vorschrift: daß kein Priester zu einem Benefizium, womit die Seelsorge verbunden ist, gelangen solle, er habe denn ein Attest von der Normalschule, daß er sich des Religionsunterrichts, und der ihm auf dem Lande zukommenden Aufsicht wegen nach der eingeführten Methode zu achten wisse, gegenwärtig zu halten.

Gv. 24. July 1784. (*Pub. G. I. n 31.*)

Siehe übrigens Erziehungsanstalten, Katechisirart neue, Lehranstalten und Militärkinder; dann unter Pfarreinrichtung die Gv. vom 1. März 1783; unter Priesterhäuser das Hd. vom 7. July 1787; unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3. oder Pat. vom 6. Dez. 1774, die Gv. vom 9. Dez. 1779, und 24. July 1784, und Schulgebeth.

---

*) Siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3 oder Pat. vom 6 Dez. 1774.

Schulunterricht für Akatholiken; siehe Schulgebeth, dann oben unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Okt. 1782, und das Hd. vom 6. Febr. 1783.

Schulunterricht für die Juden; siehe Schulgebeth und oben unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Oktober 1782.

Schulunterrichtabwartung; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 21. März 1782.

Schulvermächtnisse sind erbsteuerfrey; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 6. Juny 1772. Jedoch sind selbe der Landesstelle anzuzeigen; siehe ebendaselbst das Hd. vom 5. Febr. 1773.

Schulverordnungen sollen die Kreishauptleute den Kreisdechanten ohne Unköſten mittheilen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche die Gv. vom 18. Febr. 1779.

Schulvisitazionen katholische; siehe unter Schulunterricht die Gv. vom 16. Okt. 1782.

Schulvisitazionen protestantische.

Den hierländigen Pastoren werden, bis ein Superintendent angestellt wird, die gewöhnlichen halbjährigen Schulvisitazionen der akatholischen Schulen dergestalt eingeraumet: daß sie darüber halbjährige Berichte erstatten, und überhaupt allen bestehenden Normalvorschriften sich genau fügen. Zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Unterrichts aber haben die Kreisdechante doch auch einmal wenigstens des Jahrs fleißig nachzusehen.

Hd. 17. Febr.) Gv. 4. März) 1784. (*Pub. G. I. n* 31.)

Künftighin sollen die Kreisdechante zu den Schulvisitazionen in dem ascher Lehensbezirke nicht mehr gebrauchet, sondern diese entweder von dem egerischen Burggra-

senamtsverweser selbst, oder von dessen Adjunkten in seinem Namen vorschriftsmäßig vorgenommen, auch bei den dortigen Schulen keine andere, als protestantische Schullehrer angestellet, und deren Auswahl, wenn sie vorher bei der Prüfung von der Schuldirekzion tauglich dazu befunden worden, denen von Zedtwitz überlassen, dann von denselben nichts, was den Grundsätzen der augsburgischen Konfession entgegen wäre, gelehret werden.

Hd. 5.)
Gv. 19.) Aug. 1784. (*Pub. G. I. n* 34.)

Schulvisitazionen protestantische.

Die Schulenvisitazionen in dem aschen Bezirke sind nach dem Hofdekrete vom 5. August 1784 nicht durch die angestellten Schulkommissäre, sondern allemal entweder durch den egerschen Burggrafenamtsverweser selbst, oder durch dessen Adjunkten vorzunehmen.

Hd. 6. May 1791. Hz. 1043. Gz. 15160.

Schulvorlesebücher; siehe Vorlesebücher.

Schulzeugnisse.

Alle von den Normal- und teutschen Schulvorstehern in jener Absicht ausgestellten Schulzeugnisse, um damit die Kompetenten zum Genuße der gräflich strakischen Stiftung gelangen, oder ein Stipendium erhalten können, sollen in Hinkunft dem Schuloberaufseher, der durch seine Mitunterfertigung die Befugniß desjenigen, welcher das Zeugniß ausstellet, zu bestätigen hat, vorgelegt werden.

Hd. 4.)
Gv. 17.) Nov. 1785. (*Pub. D. II. n* 508—209.)

Künftig sind keine Zeugnisse von teutschen Schulen anzunehmen, die nicht von dem Oberaufseher vidirt sind; weil dieser allein im Stande ist, deren Gültigkeit zu beurtheilen.

Hd. 4.)
Gv. 17.) July 1786. Hz. 1127. Gz. 16876.

Schulzeugnisse.

Künftig sind die Schulzeugnisse jedesmal von allen Lehrern, die an dem Unterrichte des Schülers den Semester hindurch Antheil genommen haben, zu unterfertigen, welche sodann der Direktor mit unterzeichnen soll.

Gv. 5. Dez. 1795. Gz. 35994.

Siehe übrigens unter Priesterweihe das Hd. v. 11. Juny 1789; unter Prüfungen der Studierenden das Hd. vom 10. Dez. 1785; unter Studienzeugnisse die Gv. vom 30. Nov. 1786, und unter Tischtitel das Hd. v. 20. Nov. 1792.

Schulzins; siehe Schulbauplatz.

Schulzucht; siehe unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebene Hauptgrundsätze §. 26 und 27.

Schutz des Landes; siehe Landesschutz.

Schwächung; siehe Schwängerung.

Schwägerschaft.

Nach höchster Vorschrift erzeugt ein unehelicher Beischlaf keine zum Ehehinderniß werdende Schwägerschaft, indem mit Hofdekret vom 11. Jänner d. J. *) die höchste Entschließung erfolgte: daß über geschehene Erklärung der bürgerlichen Ehehindernißgesetze die allerhöchste Absicht niemals gewesen sey, ein Impedimentum contractus ex copula illicita einzuführen, oder solchen statt zu geben.

Gv. 5. July 1793. Gz. 19800.

Schwägerschaft bei Verehelichungen ist ein Ehehinderniß; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jän. 1783 §. 15 und 16.

---

*) Siehe dasselbe unter Ehehinderniß.

Schwängerung; siehe unter Eheverkündigungsdispensen die Gv. vom 13. Dez. 1787, und unter Eheversprechen das Pat. vom 30. Aug. 1782.

Schwängerung gründet keine Verbindlichkeit zur Ehe; siehe unter Eherechte das Pat. vom 1. Nov. 1786. Auch ist selbe keine Ursache zur Dispensertheilung vom Aufgebothe; siehe unter Eheverkündigungsdispensen die Gv. vom 22. Nov. 1787.

Schwätzen in der Kirche; siehe unter Feyertageentheiligung die Gv. vom 9. Aug. 1762; unter Gottesdienststörung das A. Rspt. vom 11. Nov. 1683 und die Gv. vom 25. Jun. 1761.

Schwätzen in der Schule; siehe unter Ordensgeistliche studierende das Hd. vom 1. Apr. 1784.

Schwangerschaft vorgängige bei Verehelichungen; siehe unter Eherechte das Pat. vom 30. Aug. 1782, und vom 16. Jän. 1783 §. 26 u. 56.

Schwarzkünstlerey; siehe Zauberey.

Schwarzwälderfällung; siehe unter Waldungen das A. Rspt. vom 23. März oder Pat. vom 5. April 1754.

Schwelgungsfolgendarstellung; siehe unter Andachtsübungen der Katholiken die Gv. vom 2. Jun. 1792.

Schwören muthwilliges; siehe Lasterabstellung.

Schwungfahnen; siehe Fahnen.

Schwur; siehe Eid.

Sebastianberger Patronatsrecht; siehe unter Patronatsrecht das Hd. vom 18. Feb. und 25. Jun. 1775.

Sechswöchnerinseinsegnung; siehe Einsegnung der Kindsbetterinnen.

Sechswöchnerinsunköſten; siehe unter Eheſtreite das A. Rſpt. vom 20. Okt. 1753.

Sechswöchnerinsvorſegnungstaxe; ſ. Einſegnungstaxe.

Seductores; siehe unter Religionsaufrechthaltung das A. Rſpt. vom 28. Dez. 1725, und das Pat. vom 11. Sept. 1749.

Seelauer Stift hat jährlich ein Pauſchquantum von 1000 fl. an den Religionsfond abzuführen; siehe unter Religionsfondsſteuer das Hd. vom 30. Oktober 1788.

Seelauer Stiftsperſonalſtand wird künftighin auf 18 Köpfe feſtgeſetzt; siehe unter Klöſterperſonalſtand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Seelenämter; siehe Anniverſarien.

Seelenämterſtiftung; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783.

Seelenamtstaxe; siehe unter Stolagebühren das Pat. vom 30. May 1750, Rubrick 5.

Seelenanzahl iſt bei neu zu erbauenden Kirchen anzugeben; siehe unter Bauriſſe das Hd. vom 24. Dez. 1785 und 20. Jän. 1787. Wie auch bei Anſtellung der Kooperatoren jedesmal zu erheben; siehe unter Kooperatorenanſtellung das Hd. vom 13. Febr. 1787.

Seelenbeſchreibung.

Da die Seelenbeſchreibung nicht füglicher, als durch die Lokalpfarrer und Adminiſtratoren zu cruiren iſt; ſo

ist einverständlich mit den Herren Ordinarien die diesfällige Beschreibung dahin einzuleiten, daß, gleich wie die eingepfarrten Personen theils in Kommunikanten, theils in der christenlehrfähigen Jugend, und theils in unmündigen Kindern bestehen, also von den Pfarrern nach sothaner dreyfachen Abtheilung die Seelenregister uniformiter eingerichtet, und bei jeder Person das Geschlecht, das Alter, nebst der Kondizion beigerücket, solche Konsignazionen hiernächst den Ordinarien, und von diesen an die Landesstelle zur weiteren Beförderung nach Hof bei Ausgang eines jeden Militärjahrs eingereichet werden mögen.

A. Rspt. 13.) Gv. 22.) Okt. 1753. (*Pub. G.* 2 *n* 27.)

Seelenbeschreibung.

Da die angeordnete Seelenkonsignazion noch verläßlicher alsdann erreichet werden kann, wenn sowohl von politischer als geistlicher Seite diese Konsignazionen auf einerley Weise erhoben, gegen einander kombiniret, und hierauf in eine verläßliche Haupttabelle gebracht; so soll sowohl durch die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate, als mit Einverständniß der Ordinarien durch die Pfarrer und Administratores locorum sothane Seelenbeschreibung, und zwar beiderseits nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Formular *) itzt sogleich, künftighin aber alle drey Jahre entworfen, solche gegen einander gehalten, die sich dabei etwa ergebende Differenzen untersuchet, und behoben, dann die verläßlich ausfallende Seelenzahl in eine Haupttabelle gebracht, und diese jedesmal nach Hof befördert werden.

A. Rspt. 16. Febr.) Gv. 11. März) 1754. (*Pub. G.* 9 *n* 3.)

Da künftighin statt dem ersten Hornung, und zwar mit dem Jahre 1796 anzufangen, am zweyten Jänner die Konskripzionsrevision vorgenommen werden wird; so haben die Seelsorger ihre Eingaben schon mit letztem Dezember zu schließen, selbe längstens bis den 15. Jänner an ihr vorgesetztes Wirthschaftsamt oder Ortsobrigkeit abzugeben, letztere aber die Volksbeschreibungen nicht eher,

*) Formular.

Konskripzionstabelle.

Deren unter der Herrschaft, Stadt oder Markt N. wohnenden Seelen.

Name	Von 20 bis 40 Jahren				Von 40 bis 50 Jahren				Uiber 50 Jahre				Von 15 bis 20 Jahren				Von 1 bis 15 Jahren		Summe	
	ledig		verheirath		ledig		verheirath		ledig		verheirath		ledig		verheirath					
	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.	män.	weib.
Herrschaft Aurzinowes Dann die dazu gehörigen Ortschaften nach der Ordnung des Alphabets.																				

als mit letztem März nach eingelangten Konskripzionssummarien, sofort nach hergestellter vollkommener Gleichstimmigkeit einzusenden. Wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn ein Kirchsprengel unter mehrere Obrigkeiten, oder auch Kreise gehöret, die Eingaben von der Kuratgeistlichkeit auch für jedes Dominium, und so für jeden Kreis separato zu verfassen seyn.

Gv. 25. Sept. 1795. Gz. 27237.

Seelenbeschreibung.

Bei der Konskripzionsrevision soll in Hinsicht auf die Religionsqualifikazion sich noch ganz nach den alten Vorschriften benommen, diesemnach die bisherigen Tabellen auch noch künftighin ohne mindester Abänderung gebrauchet, und sich überhaupt, ohne eine Neuerung, gemäß der in Toleranzsachen bestehenden Vorschriften benommen werden.

Gv. 18. April 1800. Gz. 11893.

Aus Anlaß der von dem Hofkriegsrathe bei den Werbbezirkskonskripzionen und Populazionstabellen angeordneten Untertheilung der Christen nach ihren verschiedenen Religionen haben Se. Majestät zu entschliessen befunden: daß es zur Vermeidung alles schädlichen Aufsehens bei der vorherigen Beobachtung verbleiben soll; folglich hat alle Nachforschung und besondere Rubrizirung der Christenreligionen in diesem Geschäfte, wie auch alle Sprachführung hierüber bei den untergeordneten Behörden zu unterbleiben.

Hd. 24. July) 1800. Hz. 10127.
Gv. 4. Aug.) Gz. 25848.

Siehe übrigens Matrikelnverzeichnisse.

Seelenmessen.

Bei Begräbnissen können die stillen Seelenmessen nach der halbstündig getroffenen Regulirung der Messen in jeder Pfarre immerfort gelesen werden, ohne daß solches die Kirchenordnung im mindesten beirre, oder es

deswegen mehrerer Messen zugleich, als allgemein erlaubet wären, bedürfe.

Hd. 27. April) Gv. 10. May) 1784. (*G. Arch. G.* 1 *n* 1.)

Seelenmessen.

Nachdem die Anzeige geschehen, daß bei Begräbnissen in den Pfarrkirchen zu Prag überhaupt, und ohne aller Rücksicht 20 auch 50 Messen zugleich gehalten werden, ohne daß dabei die von höchsten Orten vorgeschriebene halbstündige Ordnung beobachtet werde; so hat das erzbischöfliche Konsistorium alsogleich zur Abstellung dieser den höchsten Verordnungen zuwider laufenden Handlungen das Erforderliche zu veranlassen.

Gv. 16. Aug. 1787. Gz. 22928.

Siehe übrigens Anniversarien.

Seelenstand; siehe Maltheserpfarrer.

Seelenverzeichniß; siehe unter Diözeseintheilung das Hd. vom 29. April 1782.

Seelsorge, zu derselben soll kein Klostergeistlicher, der nicht die philosophischen und theologischen Wissenschaften hierlandes gehöret hat, verwendet werden; siehe unter Ordensgeistlichkeitsversetzung das Hd. vom 27. März 1797.

Seelsorge beim Militär; siehe Militärseelsorge.

Seelsorgeaussetzung; siehe Ordensgeistlichkeitsaussetzung in die Seelsorge, und unter Prüfungen der Studierenden das Hd. vom 10. Aug. 1796.

Seelsorgebesetzung; siehe Pfründenbesetzung.

Seelsorgenichtzulassung; siehe unter Priesterweihe das Hd. vom 6. April und 10. Aug. 1782.

Seelsorger; siehe Geistliche und Pfarrer.

Seelsorger haben die Kirchenrechnungen zu unterschreiben; siehe unter Kirchenrechnungen das Hd. vom 8. Aug. 1795, und die Gv. vom 9. Juny 1797.

Seelsorger, bescheidene, sollen in jenen Gegenden angestellt werden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 21. Jän. 1786.

Seelsorger emeritirte und gebrechliche.

Da mit der Redukzion des Personalstandes und mit der Hinausschickung mehrerer Geistlichen ad Curam ein merklicher Raum in den Stiften sich ergeben wird, so gehet die allerhöchste Gesinnung dahin: daß in jene Stifte, welche große Gebäude haben, führohin die emeritirten und gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge, die etwa mit keinem anderweiten Unterkommen versehen sind, dergestalt untergebracht werden sollen: daß diese mit den aus dem Religionsfonde ihnen zu bestimmenden angemessenen Pensionen daselbst zu leben, und die unentgeldliche Wohnung für ihre Lebenstage ruhig zu genießen haben.

Hd. 24. Sept.) Gv. 21. Okt.) 1785. (*G. Arch. G.* 1 n 1.)

Seelsorger, katholische, können akatholische Kranke von selbst einmal besuchen; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 25. Jän. 1782.

Seelsorger, verunglückte, können aus der Pfarrkasse unterstützt werden; siehe unter Pfarrkasse die Gv. vom 10. Jul. 1781, dann das Hd. vom 24. Jän. 1799 und vom 11. Sept. 1800.

Seelsorgerabsetzung; siehe unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 30. Jän. 1782.

Seelsorgeranstellung; siehe unter Pfarreinrichtung das Hd. vom 7. Nov. 1782 und 3. Jul. 1783; dann Pfründenbesetzung, und unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 21. Jän. 1786.

Seelsorgergebrechen; siehe Klagen und Seelsorgsgebrechen.

Seelsorgergehalt; siehe Gehalt für katholische und protestantische Seelsorger.

Seelsorgergehaltsverbesserung; siehe unter Stolagebühren das Hd. vom 28. Okt. 1791.

Seelsorgern soll in allen Schulvorfällen die gehörige Achtung und Folge geleistet werden; siehe Achtung.

Seelsorgerschuldigkeit; siehe Kreisbereisungen.

Seelsorgerübersetzung; siehe unter Religionsschwärmer das Hd. vom 17. Aug. 1793, und unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 30. Jänner 1782.

Seelsorgerunterhalt; siehe Gehalt für katholische und protestantische Seelsorger.

Seelsorgerunterhaltung; siehe unter Salzkasse das A. Rspt. vom 10. Jän. 1750.

Seelsorgerunterstützung; siehe unter Pfarrkasse die Gv. vom 10. Jul. 1781, dann das Hd. vom 24. Jän. 1799 und vom 11. Sept. 1800.

Seelsorgeversehung; siehe unter Feldkapläne die Hkrgv. vom 8. July 1775, und Militärseelsorge; dann unter Pfründenbesetzung das Hd. vom 20. März und 15. May 1772.

Seelsorgeverwaltung; siehe Kreisbereisungen, dann unter Ordensgeistliche das Hd. vom 19. July 1791, und unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 17. März 1791.

Seelsorgeverwendung der Klostergeistlichen; siehe Seelsorgeaussetzung.

Seelsorgsanstellungsurkunde ist mit 30 kr. bischöflicher Taxe zu bezahlen; siehe unter Konsistorialtaxen für Katholiken das Pat. vom 21. Apr. 1784.

Seelsorgsaushülfe.

Die Konsistorien haben darauf zu sehen, daß in denen zur Aushülfe der Seelsorge im Lande beibehaltenen Klöstern immer ein und anderer zur Aushülfe tauglicher und mit gehöriger Jurisdikzion versehener Geistlicher sich befinde, welcher im Falle einer plötzlichen Erkrankung der auf den Exposituren ganz allein befindlichen Geistlichen indessen substituiret werden könne; weshalben dann auch den Provinzialen aufzutragen ist, daß sie die betreffende Klöster mit fähigen und zweckmäßigen Individuen versehen lassen sollen.

Gv. 13. April 1787. Gz. 10657.

Die Stifte und Klöster sollen auf Ansuchen der Landdechante den Pfarrern und Lokalkaplänen, welche einen Hülfspriester zu unterhalten außer Stande sind, in Krankheitsfällen mit einem Stiftsgeistlichen aushelfen, und selbe auch für diese Zeit auf Kosten des Stiftes unterhalten.

Hd. 3. Nov. 1787. (Huber 6. Thl. Nro. 43.)

Siehe übrigens Aushülfspriester und unter Expositurenbesetzung die Gv. vom 25. Jun. 1790; dann Geistlichkeitsmangelabhelfung und Ordensgeistliche pensionirte; ferner unter Pensionen das Hd. vom 15. März 1792, und unter Pensionistenanstellung das Hd. vom 26. Dezember 1788.

Seelsorgsgebrechen.

Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der mindern Beamten zu schützen, haben die Länderstellen die Verordnung vom 26. July 1782 *) wieder geltend zu machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anzuweisen: daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bei der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatze: daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen; sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt (§. 4).

Hd. 17. März) 1791. Hz. 201.
Gv. 14. April) Gz. 9842.

Seelsorgskasse; siehe Schulbeiträge.

Seelsorgsgehülfen; siehe Seelsorgsaushülfe.

Seelsorgskommission.

Die bisher bestandene Seelsorgskommission ist von nun an aufgehoben, und dieses Geschäft fürs künftige dahin einzuleiten; daß jedesmal das betreffende Kreisamt nach Einvernehmung des Vikärs, und nöthigen Falls auch des Pfarrers und Patrons, den gutächtlichen Bericht erstatten, nach dessen Einlangung aber die Landesstelle die Aeußerung des Konsistoriums anverlangen, und sodann das Erforderliche veranlassen soll.

Hd. 27. Juny) 1782. (*Pub. G.* 2 *n* 47.)
Gv. 6. July)

*) Siehe dieselbe unter Klagen.

Seelsorgskonvenzionen; siehe unter Pfarreinrichtung die Gv. vom 28. Jän. 1773 und 30. Nov. 1780.

Seelsorgsstazionenverminderung.

Die neuerrichteten Pfarren und Lokalkaplaneyen sind da, wo ihre Zahl zu groß und unverhältnißmäßig ist, zu vermindern, folglich die überflüssigen wieder aufzuheben und einzuziehen; jedoch hat die Ausführung nur so, wie sich eine Erledigung ergibt, von Fall zu Fall nach und nach, und wo noch keine Gebäude vorhanden sind, alsogleich zu geschehen. Eine gleiche Beschränkung hat auch bei den Exposituren der Stifte Platz zu greifen, wenn sich dieselben bei der Untersuchung hierüber beschweren, und ihre Beschwerden gegründet befunden werden (c.)

Hd. 12. Aug.) 1790. Hz. 1217.
Gv. 24. Sept.) Gz. 24452.

Seelsorgsverordnungen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche das Hd. vom 17. März 1791 §. 4 und 5.

Seelsorgsverrichtungsübungen; siehe unter Alumnen das Hd. vom 27. July 1786, und unter Theologiestudium das Hd. vom 26. Aug. 1788.

Seelsorgsverwaltung; siehe Kreisbereisungen; dann unter Ordensgeistliche das Hd. vom 19. July 1791, und unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 17. März 1791.

Segen mit der Monstranze.

Da angezeigt wurde, daß in der prager St. Thomaspfarrkirche zuwider der erlassenen allerhöchsten Verordnung mehrere Segen mit dem Hochwürdigen den Tag hindurch dem Volke ertheilet werden, wozu noch täglich die Leute durch das helllaute Ausrufen des dortigen Kerzelweibes auf der Gasse: Kommts in Segen — in Segen kommts, erinnert würden, welches Ausrufen aber selbst in der k. k. Residenzstadt Wien schon längstens abgestellet worden;

so hat das erzbischöfliche Konsistorium alsogleich zur Abstellung dieser der höchsten Verordnung zuwider laufenden Handlungen das Erforderliche zu veranlassen.

Gv. 16. Aug. 1787. Gz. 22928.

Siehe übrigens unter Gottesdienstordnung das Hd. vom 6. April 1784 und vom 14. Juny 1793.

Segen, päpstlicher, bei Generalabsoluzionen und Kommunionen ist abzustellen; siehe unter Ablässe das Hd. vom 27. Nov. 1781.

Segenabhaltungsbelohnung; siehe unter Erwerbungen das Pat. vom 28. Jänner 1775.

Segenmessen.

Die Segenmessen haben an den Wochentägen bei den Markt- und Landpfarren ganz wegzubleiben, und sind nur allein auf die Stadtpfarren für diese Täge zu beschränken.

Hd. 9.) Gv. 16.)	Nov. 1786.	Hz. 2759. Gz. 30181.
Hd. 18.) Gv. 29.)	Dez. 1786.	Hz. 3124. Gz. 34855.

Siehe übrigens unter Gottesdienstordnung das Hd. vom 6. April 1784.

Segensprecher abergläubische; siehe unter Zauberey die Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768.

Segenssprüche; siehe unter Mißbräuche das Hd. vom 5. März 1784.

Segensstiftungen; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. September 1782, und unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 9.

Seitenaltärebeleuchtung; siehe unter Beleuchtung das Hd. vom 12. Dez. 1787.

Seitendorf in der Oberlausitz; siehe unter Jurisdikzion geistliche das Hd. vom 10. July 1783.

Seitenverwandte dürfen sich nicht ehelichen; siehe unter Eherechte das Patent vom 16. Jänner 1783 §. 13 und 14.

Sekretäre, königliche, können vor dem Magistratsgerichte einen Sitz fordern; siehe Sitz vor Gericht. Auch ist ihnen der Titel Herr in den Magistratsexpedizionen beizulegen; siehe unter Titel Herr das Hjd. vom 4. November 1791.

Sekten; siehe unter Religionsaufrechthaltung das A. Rspt. vom 15. Dezember 1764, und Religionsschwärmer.

Sektirer; siehe unter Religionsschwärmer das Mschr. vom 8. Juny, und das Hd. vom 17. Aug. 1793.

Sekularisazionsbreven; siehe unter Bullen das Hd. vom 22. May und 12. Juny 1795.

Sekularisirung.

Da die Augustiner keinen stabilitatem loci haben, und bei solchen Orden mit Aufhebung eines Klosters die Sekularisirung der zufällig darin befindlichen Individuen weder wohl thunlich noch gewöhnlich ist; so kann die Sekularisirung der in einem derley Kloster befindlichen Geistlichen nicht bewilliget werden, sondern es ist ihre Eintheilung in andere derley Klöster zu veranstalten, und jenem Kloster, in die sie eingetheilet werden, das ausgemessene Verpflegsquantum abzureichen.

Hd. 28. April 1785. (*G. Arch. F.* 18 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Klösteraufhebung das Hd. vom 9. Dezember 1785, und unter Pensionen das Hd. vom 18. May und 13. Oktober 1786.

Sekularisirungstaxen; s. Expedizionstaxen römische.

Sekzion ist an todtgefundenen Körpern vorzunehmen; siehe unter Leichenbeschau die Gv. vom 30. März 1771.

Selauer Prämonstratenserklosterspersonalstand wird künftighin auf 18 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Selbstmörder.

Art. 19. §. 17. Wann sich jemand eigene Hand anlegete, gefährlich verwundete, oder wohl gar um das Leben brächte; so soll dasjenige Gericht, unter dessen Gebieth dieses geschehen, vor allen auf das genaueste sowohl bei seinen Mithausgenossen, als auch in der Nachbarschaft nachforschen: Ob diese Person, so sich selbst ein Leid angethan, bei gesunder Vernunft, oder aber in einer das Gemüth verwirrenden Krankheit, Melancholie, gar immerwährenden, oder nur zu Zeiten bezeigten Verruckung gewesen? oder endlich ihr gähling ein so großes Leidwesen zugestoßen, nach welchem man eine merkliche Entsetzung und Veränderung seines Thun und Lassens verspüret habe. Findet sich nun, daß der Selbstmörder je und allezeit bei gesunder Vernunft war, folgbar die Unthat von einer pur lauteren Verzweiflung herrühre; so soll der Körper, wenn die wirkliche Entleibung erfolget, durch den Scharfrichter von demjenigen Orte, wo die Entleibung geschehen, abgenommen, auf einen Karren außer der Stadt geführet, und allda dem Gebrauche nach bei oder unter dem Hochgerichte verscharret werden. Dahingegen, wann es sich befindete, daß die Verwundung oder gar Entleibung aus Abgang des vollkommentlich brauchbaren Verstandes geschehen; so sind dem sich selbst Verwundenden sowohl geistliche als leibliche Mittel zu seiner Leibs- und Gemüthsgenesung zu gebrauchen, und vorzusehen, damit nicht noch einmal etwas dergleichen geschehe; wäre aber der Tod alsogleich, oder nicht lange nach der Verwundung erfolget, so ist im ersten Falle der Körper zwar an einen geweihten Ort, jedoch ohne denen sonst üblichen Kirchenzeremonien, im andern Falle aber, da

man ihn noch zur Reue und Erkanntnuß bringen können, als ein anderer frommer Christ zu beerdigen.

Josephinische H. G. O. vom 16. July 1707.
Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768. Art. 93.

Selbstmörder.

I. Thl. §. 123. Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da ihm kein Merkmahl einer Sinnenverrückung, oder einer schweren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That und dem erfolgten Tode Reue gezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung und Gepränge einzugraben.

Strafgesetz vom 13. Jän. 1787.
Hd. 31. Jän.) 1787. Hz. keine.
Gv. 11. Febr.) Gz. 3809.

Den Unterthanen soll der Irrwahn, daß Niemand einen Menschen, der sich selbst ertränkt, und auf welch immer andere Art um das Leben gebracht, oder um das Leben zu bringen versucht hat, ohne Befleckung der Ehre berühren, folglich auch demselben keine Hülfe geleistet werden könne, thunlichstermassen benommen werden; welches am füglichsten durch die Seelsorger bewirket werden könne, wenn sie sich befleißen, das Volk zu überzeigen, daß jedermann verbunden sey, seinem Nächsten in jeder Gefahr ohne Unterschied beizuspringen.

Hd. 1. Oktober 1787. (Huber 6. Thl. Nro. 38.)

Selbstmörderbeerdigung; siehe unter Beerdigung die Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768; sodann Selbstmörder, u. Superintendenteninstrukzion den Anhang §. 3.

Selbstverstümmelung; siehe Mutilanten.

Semeſtralprüfungen; ſiehe Prüfungen.

Seminarien.

Damit die heilſamen Abſichten der frommen Stifter erreichet werden, ſo ſoll in Zukunft in allen Orten, wo landesfürſtliche Stiftungen, wie deren inſonderheit der Kaiſer Ferdinand verſchiedene in Oeſterreich, Steyermark, Mähren und Böhmen errichtet hat, oder auch andere Privatvermächtniſſe zuſammengefloſſen, und daraus Seminarien oder Konvikte entſtanden ſeyn, die Studienkommiſſion alljährlich durch Deputirte eine genaue Unterſuchung von der Art, wie die Jugend darin verpfleget, erzogen, und in den Wiſſenſchaften unterrichtet wird, und ob ſelbe mit den benöthigenden Büchern und Lehrern verſehen ſeyn, vornehmen, und damit ſie dies heilſame Werk mit Frucht und Nutzen betreiben könne; ſo ſollen die Adminiſtratores der Seminarien und Konvikte auf jedesmaliges Begehren, derſelben die Rechnungen vorzuweiſen, und wegen etwa ſchlechter Verpflegung der Seminariſten derſelben Red und Antwort zu ertheilen, gehalten und verbunden ſeyn; wie dann auch die Studienkommiſſion nach vollendeter Unterſuchung, wobei der Director facultatis theologicae wegen der vielen jungen Seminariſten, die dem geiſtlichen Stande ſich widmen, jederzeit unausbleiblich zu erſcheinen habe, ihren umſtändlichen Bericht davon nach Hof zu erſtatten hat (4).

A. Rſpt. 17.) Gv. 23.) Jän. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

A. Rſpt. 10.) Gv. 19.) Okt. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

In Zukunft ſoll ohne Vorwiſſen der Studienkommiſſion kein Alumnus mehr in ein Seminarium oder Konvikt an- und aufgenommen, oder aber aus ſelben verſtoßen und verdrungen werden; es ſeye dann, daß in jenem Falle zwey ihrer Deputirten zugegen, in dieſem aber die richtige Anzeige von der Urſache der vorhabenden Verſtoßung bei denſelben vorhinein geſchehen ſeye.

A. Rſpt. 10.) Gv. 19.) Okt. 1761. (*Pub. D.* 3. *n* 1.)

Seminarien.

Das wendiſche Seminarium zu Prag kann noch ferner ſo, wie es iſt, beibehalten werden; jedoch können die darin gebildeten Geiſtlichen in den Erblanden niemals zur Seelſorge gelangen.

Hd. 13.) Jän. 1787. Hz. 2.
Gv. 27.) Gz. 2068.

Den Biſchöfen bleibt die Leitung des Seminariums allein überlaſſen, jedoch hat die Landesſtelle darauf zu ſehen, daß die Zöglinge desſelben eine zweckmäßige Vorbereitung zur Verwaltung der Seelſorge erhalten, und die in Leitung des Inſtituts vorkommende Gebrechen abgeſtellt werden (3).

Hd. 9. May) 1792. Hz. 340.
Gv. 25. Nov.) Gz. 37439.

Siehe übrigens Generalſeminarien, und unter Stiftungen das A. Rſpt. vom 3. und 17. Okt. 1761, und v. 2. Jän. 1762.

Seminarienerrichtung biſchöfliche; ſiehe unter Theologieſtudium das Hd. vom 4. July 1790.

Seminarienunterſuchung; ſiehe unter Seminarien das A. Rſpt. vom 17. Jän. 1761.

Seminariſten; ſiehe Alumnen.

Seminariſtikum; ſiehe Alumnatikum.

Seminariumsaufnahme; ſiehe unter Seminarien das A. Rſpt. vom 10. Okt. 1761.

Seminariumsbeibelaſſung; ſiehe unter Prieſterweihe das Hd. vom 26. Aug. 1785.

Seminariumseinkünfte ſind nur zur Unterhaltung der geiſtlichen Zöglinge zu verwenden, und über die Verwendung derſelben von den Biſchöfen Rechnung zu

legen; siehe unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Okt. 1792 §. II. unter 4.

Seminariumsgebäude.

In jenen Orten, wo die lateinischen Schulen, mithin auch die Seminarien aufgehoben worden sind, sollen die Seminariumsgebäude denen Normalschulen übergeben, und eingeraumet werden.

Hd. 13.) Gv. 25.) Juny 1778. (*Pub. S.* 1 *n* 6—37.)

Seminariumsgebäudeaufsicht; siehe Aerarialgebäudeaufsicht.

Seminariumsinstitut; siehe Generalseminariumsinstitut.

Seminariumskonsignazionen; siehe unter Stiftungsfassionen das Hd. vom 14. Jän. 1764.

Seminariumskursjahrebestimmung; siehe unter Alumnen das Hd. vom 27. July 1786, und unter Theologiestudium das Hd. vom 26. Aug. 1788.

Seminariumspräfekte; siehe Studienpräfekte.

Seminariumsrechnungen.

Der prager Herr Erzbischof wird respectu des dasigen erzbischöflichen Seminariums von Abgebung der Rechnungen zur Fundazionskommission fortan freygelassen, folglich soll sich die Fundazionskommission so, wie es unter dessen Herrn Vorfahrer geschehen, sich damit begnügen, alljährlich den Statum, wie das Seminarium stehet, einzusehen.

Hd. 15.) Gv. 24.) März 1766. (*Pub. D.* 3 *n* 21.)

Siehe übrigens unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Okt. 1792 §. II. unter 3 und 4.; dann unter

Rechnungen die Gv. vom 17. Sept. 1761, und unter Stiftungsrechnungen die Gv. v. vom 28. July 1763.

Seminariumsrektoren sollen mit den Seminariumszöglingen speisen; siehe Speisen.

Seminariumsstand; siehe Generalseminariumsstand.

Seminariumsstiftungen.

Die Ersetzung der Stiftungsplätze in den Generalseminarien ist den Länderstellen gegen Einsendung der diesfälligen Tabellen, die nur halbjährig einzubringen sind, eingestanden (79).

Hd. 26. May 1786. Hz. keine. Gz. 14528.

Der Genuß aller Seminarstiftungen ohne Unterschied, ob in den Oertern, wo Seminarien ehemals waren, die Gymnasien noch vorhanden sind, oder nicht, ist auch für die höheren Studien bis zu deren Vollendung, es sey bei Universitäten oder Lycäen zu erstrecken; jedoch müssen, weil diese Stiftungen ursprünglich für den Gymnasialunterricht gewidmet waren, die erledigten Plätze allemal nur Schülern der ersten Gramatikalklasse verliehen werden, und daran ist sich genau zu halten.

Hd. 10.) Gv. 24.) Dez. 1788. Hz. 2346. Gz. 37657.

Siehe übrigens unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. und 17. Okt. 1761 und vom 2. Jän. 1762, dann das Hd. vom 27. Sept. 1785.

Seminariumsstipendienverleihung; siehe unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Oktob. 1792 §. II. unter 2.

Seminariumsvorsteherstelle hat ein Kanonikus unentgeldlich zu versehen; siehe unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Oktober 1792 §. II. unter 4.

Seminariumszöglinge; siehe Alumnen.

Seminariumszöglingeentlassung; siehe Alumnenentlassung.

Semmeln dürfen an Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr Vormittags verkauft werden; siehe Feilschaften.

Senat akademischer; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 12. Dez. 1760, und unter Universitätsgerichtsbarkeit das Hd. vom 6. September 1766.

Senioratsgüter; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Juny 1759 unter 7, und das Hd. vom 9. oder Pat. vom 18. März 1765 unter 14.

Seniorenanstellungstaxe bei Protestanten ist mit 1 fl. 30 kr. zu bezahlen; siehe unter Konsistorialtaxen für Protestanten das Hd. vom 16. November 1787 unter 11.

Seniorenpflichten; siehe Superintendenteninstrukzion den vierten Artikel.

Sepeliatur hat der Bürger- oder Vizebürgermeister auf die Todtenbeschauzetteln zu schreiben; siehe unter Beerdigung die Gv. vom 7. Dez. 1787.

Sequestrazion; siehe Güterssequestrazion.

Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hd. vom 17. März 1791.

Serviten zu Grulich wird künftighin der Numerus fixus auf 11 Köpfe bestimmt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Session im Landtage; siehe Landtagssitz und Stimme.

Sezesseräumung; siehe unter Jesuitengebäude das Hd. vom 19. July 1776.

Sicherstellung der Kapitalien; siehe Kapitalien-sicherstellung.

Sicherstellung der geistlichen Verlassenschaften; siehe unter Verlassenschaften das Hd. vom 11. Okt. 1789.

Sieben selige Stifter des Ordens der Diener Mariä; siehe unter Kirchenoffizien das A. Rspt. vom 17. April 1762.

Sieche, für selbe haben die Obrigkeiten und Gemeinden zu sorgen; siehe unter Spitäler das Hd. vom 17. November 1787.

Siechenhäuser sind erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuer das Hd. vom 17. Okt. 1769.

Siechenvermächtnisse; siehe unter Vermächtnisse die Gv. vom 1. Oktob. 1789.

Siechenspitäler; siehe Spitäler.

Siegelpapier; siehe Papierstämpel.

Siegill der Klöster; siehe Jesuitensiegille, und unter Klösteraufhebung die mit Gv. vom 10. Okt. 1788 vorgeschriebene Instrukzion.

Siegill der prager Universität; siehe unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 8. July 1654 unter 5.

Silber der aufgehobenen Klöster; siehe unter Klösteraufhebung das A. Rspt. vom 12. Jänner 1782

und das Hd. vom 13. Februar 1786, dann die dem Hd. vom 11. April 1786 beigehenden Bemerkungen, und die mit Gv. vom 10. Oktober 1788 vorgeschriebene Instrukzion.

Silberplatten der aufgehobenen Klosterkirchen; siehe unter Kirchenapparamente das Hd. v. 28. May 1782.

Silberpreziosen; siehe unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 20. März 1783 und die Gv. vom 11. Februar 1785; dann Kirchenapparamente.

Sinagoge; siehe Synagoge.

Singen der Akatholiken auf Freythöfen; siehe unter Beerdigung das Hd. vom 14. July 1783 und vom 8. Jänner 1784, dann die Gv. vom 6. Okt. und das Hd. 2. Dez. 1796, wie auch das Hd. vom 10. März 1797.

Singen der Studenten.

Das nächtliche Singen unter den Fenstern von den Studenten wird verbothen, und sollen jene, welche betreten werden, durch die Wachten in Verhaft gezogen, und benanntlich angezeiget werden.

Gv. 16. Sept. 1756. (*Pub. B.* 2 *n* 102.)]

Singknaben.

Bei dem erwogenen Umstande, daß die Chor- oder Singknabenstiftungen nicht wohl unter die Studentenstiftungen gerechnet werden können, weil solche auch jene, die nicht studieren, genießen können, und der Singknabe, wenn er die Stimme verliert, auch die Stiftung selbst verliert, sohin diese Stiftungen mehr als ein Liedlohn zu betrachten seyn; sollen die Repräsentanten und Präfekte keinen Anstand nehmen, die Quittung eines solchen Singknabens mit der zweiten Klasse zu koramisiren.

Gv. 9. May 1799. Gz. 15071.

Singknaben.

Da die Chorstiftlinge gemeiniglich geschickte und fleißige Schüler sind, und übel genug daran sind, wenn sie wegen verlorner Singstimme den Genuß ihrer Stiftung verlieren; so wurde für billig gefunden zu bewilligen: daß alle jene Chorstiftlinge, die wegen Verlust der Stimme aus der Stiftung treten müssen, in so lange von der Entrichtung der Unterrichtsgelder befreyt bleiben mögen, als ihr sittlicher und wissenschaftlicher Fortgang sie dessen würdig macht.

Gv. 4. July 1799. Gz. 21818.

Siehe übrigens unter Klösterschulen das Hd. vom 16. Apr. 1779, und unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 11. März 1782.

Singknaben sind vom Schulgelde befreyt; siehe oben unter Singknaben die Gv. vom 4. July 1799, und unter Unterrichtsgeldbefreyung die Hfer. vom 5. April 1786.

Singknaben, welche keine öffentliche Schule besuchen, können auch kein Stipendium aus Stiftungen beziehen; siehe unter Stipendien das Hd. vom 20. August 1786.

Singknabenstiftungen; siehe oben die Verordnungen unter Singknaben.

Singknabenstiftungsbriefe; siehe unter Stiftungsbriefe das Hd. vom 12. July 1789.

Sitten gute.

Da zur Bildung der Jugend nothwendig ist, daß man auf ihre Sitten in Absicht auf derselben künftige Verwendung zum Dienste des Staats eben so, wie auf ihre Fähigkeiten und Fleiß das Augenmerk richte; so haben Se. Majestät befohlen, daß gesammte Lehrer über die-

sen wesentlichen moralischen Gegenstand nicht nur eine sorgfältige Aufsicht zu tragen, sondern auch in den auszustellenden Zeugnissen davon eine bestimmte Meldung zu machen haben. Allerhöchstdieselben versehen sich desto gewisser der genauen Erfüllung dieses höchsten Befehls, als das gute Beispiel der Lehrer selbst dazu kräftig mitwirken wird; derjenige aber, der einer solchen Erwartung entgegen handeln würde, unter sie nicht geduldet, und allemal gleich entlassen werden soll.

Hd. 29. Okt. / Gv. 13. Nov. 1782. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Sittenbesserung; siehe unter Diebstahl die Gv. vom 23. July 1795.

Sittenlehrenhaltung; siehe Christenlehren und Evangeliumsauslegung.

Sittentheologievorlesungen; siehe unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Juny 1752 festgesetzte Vorschrift im ersten Absatze unter 7.

Sittenverderbniß; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 17. März 1791, und unter Religionsvergehungen die Gv. vom 30. April 1787.

Sittenzeugnisse.

Die k. Kreisämter haben den gesammten Klosterobern aufzutragen, über die Sitten oder bemerkten Mängel jener Geistlichen, welche zur Fortsetzung der Studien in das Generalseminarium abgeschickt werden, ein vollständiges und individuelles Zeugniß gewissenhaft und umständlich einzusenden.

Gv. 3. Nov. 1785. (*G. Arch. D.* 12 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Generalseminarien das Hd. vom 9. Okt. 1783, und unter Priesterhäuser das Hd. v. 1. Okt. 1788.

Situationsplan soll jedesmal den Bauriſſen beigefügt

werden; siehe unter Bauriſſe das Hd. vom 9. und 24. Dez. 1785.

Sitz vor Gericht.

Bei ſich zutragenden Fällen auf der k. Statthalterey-kanzley (itzt Gubernium) ſoll ein jeweiliger Rector magnificus ohne Unterſchied nicht ſitzend, ſondern wie andere Standesperſonen ſtehend, auch ohne akademiſchen Ornat vorgelaſſen werden.

A. Rſpt. 10. May 1657. (*A. Arch. V.* 2 *n* 10.)

Von den Partheyen, die vor Gericht zu erſcheinen haben, können vor den Landrechten (und vor den Berggerichten) nur folgende einen Sitz fordern: a) Die zu dem Prälaten- Herrn- oder Ritterſtande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Raths, oder eines höhern Amts bekleidet ſind; c) die k. k. Militäroffiziers; d) die Kapitularen, oder eine höhere Würde beſitzenden Geiſtlichen. Bei dem Magiſtrate gebührt der Sitz auch den Profeſſoren und immatrikulirten Doktoren, Kammerprokuratoren und Fiskaladjunkten, dann denjenigen, welche den Karakter eines k. Sekretärs bekleiden; wie auch den Pfarrern und Kloſtervorſtehern; alle übrige aber müſſen vor Gerichte ſtehen. Die Frauen ſind nach dem Karakter ihrer Ehemänner zu behandeln (Gerichtsinſtrukzion II. Abtheilung §. 9).

Pat. 9. Sept. 1785. (J. G. S. Nr. 464.)

Siehe übrigens unter Titel Herr das Hd. vom 18. Okt. u. 28. Dez. 1792.

Sitz der Hofbeichtväter und Prediger; ſiehe unter Rang das Hd. vom 27. Sept. und 4. Dez. 1773.

Sitz in Kirchen; ſiehe Kirchenſitze.

Sitz bei Kirchenrechnungen; ſiehe unter Kirchenrechnungen das A. Rſpt. vom 9. Okt. 1724.

Sitz bei Kirchenvermögensuntersuchungen; siehe Kirchenvermögensuntersuchung.

Sitz im Landtage; siehe Landtagssitz und Stimme.

Sitz für Professoren; siehe Sitz vor Gericht, und unter Titel Herr das Hd. vom 18. Okt. und 28. Dez. 1792.

Sitz der Universitätsdirektoren und Dekanen bei akademischen Versammlungen; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 9. Febr. 1754.

Sitz und Stimme bei den Universitätsfakultäten; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 12. Dez. 1760.

Skapulire der Bruderschaften werden untersagt; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 28. April 1784.

Sodalitäten, marianische, und derselben Vermögen; siehe unter Bruderschaftenumstaltung das Hd. vom 24. Nov. 1783.

Sodomie.

Art. 19. §. 19. Die sodomitische Sünde ist eine unzulässige, und wider die Natur strebende Wollust; diese geschieht, wenn Mann mit Mann, oder Weib mit Weib, oder aber auch Weib mit Mann wider die Natur etwas Fleischliches verübete. Derley zum Abscheu der Natur selbsten sich versündigende Unmenschen können nach Schwere der Missethat, oder gar lebendig verbrennet, oder förderist geköpft, und alsdann verbrennet werden. Geschieht sie aber zwischen Mensch und Vieh, so ist der Thäter lebendig und das Vieh sammt ihm zu verbrennen, und die Aschen entweder in einen Fluß zu werfen, oder in die Luft zu streuen. Erleichternde Umstände sind, wofern die That nicht vollbracht,

sondern der Thäter aus eigener Reue davon abgestanden; item wann der Samen noch nicht gelassen worden, in welchem Falle er vor der Verbrennung mit dem Schwerte hinzurichten ist.

Josephinische H. G. O. vom 16. July 1707.
Theresianische H. G. O. vom 31. Dez. 1768. Art. 74.

Sodomie.

II. Thl. §. 71. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 72. Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat; so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

Strafgesetz vom 13. Jän. 1787.
Hd. 31. Jän.) 1787. Hz. keine.
Gv. 11. Febr.) Gz. 3809.

Sönderung von Tisch und Bett; siehe Ehescheidung.

Soldaten sollen keine ärgerliche und ketzerische Bücher einschleppen; siehe unter Büchereinschleppung das A. Rspt. vom 16. July 1763.

Soldaten, beurlaubten, ist ohne Einwilligung des Regiments die Verehelichung nicht gestattet; siehe unter Eheeingehung die Gv. vom 14. Okt. 1779, und unter Ehelizenz die Hkrgv. vom 18. Dez. 1776, oder das Hd. vom 28. Febr. 1777; dann unter Trauung die Gv. vom 13. Sept. 1779.

Soldaten, obligate, können gegen Erlag von 200 fl. an die Rekrutenkasse in den geistlichen Stand treten; siehe unter Ordenseintritt die Hkrgv. v. 20. Sept. 1782.

Soldaten, protestantische, können erbländische akatholische Kirchen besuchen; siehe Bethhäuserbesuchung.

Soldatenkinder; siehe Militärkinder.

Soldatenkinder, preßhafte, sollen mit jenen Stiftungsplätzen bedacht werden, welche willkührlich besetzt werden mögen; siehe unter Stiftungen das Hd. v. 31. Dez. 1768. Auch sollen denenselben die Vermächtnisse in genere zufließen; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 21. Okt. 1768, vom 30. May, 20. Jul., 30. Sept. u. 16. Nov. 1772, wie auch vom 9. Nov. 1776 und 11. Jän. 1777.

Soldatenkinderfondsvermächtnisse; siehe unter Vermächtnisse das Hd. vom 20. Jul. 1772, und 16. Nov. 1772.

Soldatenlieder; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend die Hkrgv. vom 25. May 1782.

Soldatensterbfälle; siehe Sterbfälle der Soldaten.

Soldatenweiber, preßhafte, sollen mit jenen Stiftungsplätzen bedacht werden, welche willkührlich besetzt werden mögen; siehe unter Stiftungen das Hd. v. 31. Dez. 1768.

Soldatenweiberverpflegung; siehe unter Ehelizenz das Hd. vom 9. Dez. 1775.

Solennitäten; siehe Te Deum.

Sonnenberger Patronatsrecht; siehe unter Patronatsrecht das Hd. vom 18. Feb. und 25. Jun. 1775.

Sonnewendfeuer; siehe unter Aberglauben die Gv. v. 30. April 1787.

Sonntäge sind robothsfrey; siehe unter Roboth das A. Rspt. vom 14. Aug. 1716, und das Pat. vom 27. Jän. 1738.

Sonntägeentheiligung; siehe Feyertageentheiligung.

Sonntägefeyerung oder

Sonntägeheiligung; siehe Feyertagefeyerung.

Sonntagschristenlehrstunden; siehe unter Religionsunterricht für die Jugend das Hd. vom 3. oder Pat. vom 6. Dez. 1774, §. 15, dann die Gv. v. 24. Dez. 1798.

Sonntagsprediger; siehe Prediger katholische.

Sonntagsvorlesungen; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 2. Jul. 1789, und Vorlesungen exegetische.

Sortirung der Kircheneffekten und Kirchenpreziosen; siehe unter Kirchenapparamente die Gv. vom 13. May 1789.

Sparbüchsen; siehe unter Opfergänge das Hd. vom 27. Juny 1785, und Opferstöcke.

Spazierreisen sollen an Sonn- und Feyertagen unterbleiben; siehe unter Feyertageentheiligung das A. Rspt. vom 3. Jän. 1772.

Speisen.

Seine Majestät befehlen, daß der Rektor und die beiden Vizerektoren, oder doch wenigstens immer einer derselben mit den Zöglingen in dem Generalseminario (wiewohl dieses bei einem besondern Tische, und nach eigener Wahl der ex proprio zu bezahlenden Kost geschehen) könne) speisen sollen.

Hd. 16. Aug. 1785. (*G. Arch. D.* 12 *n* 1.)

Speisenabreichung in den Wirthshäusern an Sonn- und Feyertägen vor und während dem Gottesdienste ist verbothen; siehe unter Feyertageentheiligung die Gv. vom 9. Aug. 1762.

Speisung der Armen; siehe unter Bruderschaftenumstaltung die Gv. vom 9. Dez. 1785.

Speisung der Kranken; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783.

Spektabilistitel; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 27. Okt. 1755.

Spektakeln; siehe Schauspiele.

Spektakelneinstellung; siehe Schauspieleeinstellung.

Spekulazionen mit Fondsgeldern werden verbothen; siehe unter Geldabfuhren die Gv. vom 7. Jul. 1796.

Spenden; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783.

Sperre.

Da die Sperre Juris publici ist, so gebühret der Geistlichkeit keine Konkurrenz und Jurisdikzion.

A. Rspt. 1. April 1710. (Wekebrod Nro. 351.)

Sperre gerichtliche; siehe Erbschaftsantretung, dann unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 11. Jän. 1792, und unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 9. Febr. 1686, vom 27. Jul. 1689, und vom 20. Febr. 1748 unter 11.

Sperre, gerichtliche, nach Bischöfen; siehe unter Verlassenschaften der Bischöfe das A. Rspt. vom 23. Apr. 1710, und vom 17. Dez. 1720.

Sperre, gerichtliche, nach Exnonnen; siehe unter Verlassenschaften der kathol. Geistlichkeit das Hd. vom 4. Nov. 1782.

Sperre, gerichtliche, nach Frauenklösterverlassenschaften; siehe unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 25. May 1776.

Sperre gerichtliche, nach Kuratgeistlichen; siehe unter Verlassenschaften der katholischen Geistlichkeit das A. Rspt. vom 20. Nov. 1728, und das Hd. vom 21. Febr. 1785 und 11. Okt. 1789.

Sperre, gerichtliche, nach Militärverlassenschaften; siehe unter Sterbfälleanzeigung die Mgkmv. vom 20. März 1782.

Sperre, gerichtliche, nach den Teutschordensgliedern; siehe unter Verlassenschaften der katholischen Geistlichkeit das Hjd. vom 3. Febr. 1791.

Sperrkreutzer.

Von jenen zum Begraben der Leichen bestimmten Leute sowohl, als auch für die Pferde des Leichenwagens soll kein Sperrkreutzer abgenommen werden.

Gv. 31. May 1787. Gz. 15420.

Von Entrichtung des Sperrkreutzers werden auch die Freunde und Anverwandten des Verstorbenen, so wie die Todtengräber befreyet.

Gv. 19. July 1787. Gz. 20293.

Sperrtaxe; siehe unter Verlassenschaftstaxe das Hjd. vom 2. July 1781.

Sperrung der Kapellen und Kirchen; siehe Kirchensperrung.

Sperrungskösten hat die Verlassenschaft des Verstorbe-

nen zu tragen; siehe unter Interkalareinkünfte das A. Rspt. vom 8. Febr. 1771 unter 1.

Sperrvornehmung; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hjd. vom 21. July 1794.

Spiele jeder Gattung sind an Sonn- und Feyertägen in den Gast-Kaffee- und Wirthshäusern bis 4 Uhr Nachmittags verbothen; siehe unter Feyertageentheiligung das A. Rspt. vom 3. Jänner 1772. Wie auch an den alten Kirchweihfesten; siehe unter Kirchweihfeste das Hd. vom 30. Aug. 1787.

Spielfolgendarstellung; siehe unter Andachtsübungen der Katholiken die Gv. vom 2. Juny 1792.

Spielwerke mit Schießpulver sind untersagt; s. Schießgewehre.

Spinnhauskatechesen; siehe unter Katechisazion katholische das Hd. vom 23. May 1767.

Spinnhausrechnungen; siehe unter Stiftungsrechnungen die Gv. vom 28. July 1763.

Spiritual des Generalseminariums; siehe unter Generalseminarien das Hd. vom 7. Okt. 1783.

Spitäler:

Die auf dem Lande befindlichen den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Siechenspitäler sind nicht aufzuheben, sondern dieselben müssen da, wo sie existiren, um so mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken oder Siechen selbst zu sorgen; nur müssen die zu derley Instituten gehörigen Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungshofkommission unterzogen werden, damit die hohe Stelle von ihrer zweckmäßigen Verwendung stets versichert sey, und da, wo sich ein Uiberschuß ergibt, die Vorkehrung

treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungsanstalten auf dem Lande, und besonders zu den in den Kreis- und andern Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden.

Hd. 17. Nov. 1787. Hz. 2353. Gz. 33941.

Spitäler.

In den größeren Landspitälern sollen für Wahnsinnige auf dem Lande besondere Behältnisse zugerichtet werden, wozu die Obrigkeiten und Gemeinden bei der aufhabenden Schuldigkeit, für ihre eigenen Armen zu sorgen, sich um so lieber herbeilassen werden; je mehr ihnen selbst daran gelegen seyn muß, dadurch einen sichern Verwahrungsort zu überkommen, und vor dergleichen oft gefährlichen Menschen sich sicher zu stellen.

Hd. 16. Okt.) 1790. Hz. 370.
Gv. 4. Nov.) Gz. 31453.

Da wahrgenommen wurde, daß die Liquidazionsakten mehrerer Spitäler und weltliche Stiftungen nur in einfacher Abschrift eingesendet werden, da doch in den hinausgegebenen Unterrichte über dieses Liquidazionsgeschäft vorgeschrieben ist, diese Akten in Triplo einzubringen; so haben die k. Kreisämter sich genau nach der bestehenden Vorschrift zu benehmen. Und da ferner der obangeführte Unterricht unter andern auch enthält: daß von Zeit der Liquidazion alle Veränderungen mit dem Vermögen, der Personen u. s. w. auf das genaueste angezeigt werden sollen, weil alle diese Umstände zur Bearbeitung des Liquidazionsgeschäfts bekannt seyn müssen; dahingegen aus dem ganzen Lande, wo schon so viele Spitäler liquidiret wurden, noch keine dergleichen Veränderungsanzeige eingeloffen ist; so haben die k. Kreisämter gleichfalls über die Befolgung dieser Vorschrift die erforderliche genaue Obsorge zu tragen.

Gv. 14. Febr. 1791. Gz. 4384.

Rücksichtlich der Spitalspfründler, die in einer standhaften Stiftungsverpflegung stehen, haben sämmtliche

Obrigkeiten, Magistrate und weltliche Stiftungsvorsteher über den jedesmaligen Personalstand der Stiftlinge und Pfründler, nemlich über derselben Aufnahme in den Stiftungsgenuß, Austritt oder Entlassung aus selben, und derselben Absterben oder Vorrückung in eine einträglichere Stiftung ein ordentlich gebundenes Protokoll zu führen, in demselben auf der rechten Spalte a) den Tag und das Jahr des Eintritts mit Bezug auf die hochortige Bewilligung, oder desjenigen, dem das Besetzungsrecht zuständig ist; b) den Namen, Zunamen, Eigenschaft oder ehehin betriebenes Gewerbe, und den Geburtsort des eintretenden Stiftlings; c) die Eigenschaft, dann den Ertrag der Stiftung; d) die Raten, und den jedesmaligen Zeitpunkt, in welchem selbe an den Stiftling anticipato verabfolgt wird, und e) den Namen des Pfründlers oder Stiftlings, in dessen Stelle derselbe eingetreten ist; auf die linke Spalte aber das Jahr und den Tag des Absterbens, oder des gänzlichen Austritts in eine bessere Stiftung sogleich bei eintretender jedesmaligen Veränderung einzutragen, jede dieser Eintragungen von den Stiftungspatronen, oder derselben Stellvertretern und geistlichen Ordinariis loci fertigen zu lassen, selbes in der Stiftungskasse aufzubewahren, hierin alle Korrekturen unter schwerster Ahndung zu vermeiden, die Data des Eintritts oder Austritts jedesmal mit Buchstaben und nicht mit Ziffern auszuschreiben, und nur bei Rechnungsrevisionen, oder sich ergebenden Anständen und Anfragen, dann bei eigenen Untersuchungen der Spitäler und derselben Liquidazionen hievon Gebrauch zu machen, und aufrichtige Verrechnung der Stiftungsinterkalareinkünfte und genaue Kontrollirung der verrechnenden Beamten Bedacht zu nehmen; weil dann, wenn bei Lokalunterſuchungen sich zwischen der Verrechnung und den Daten dieses Protokolls, dann dem wirklichen Bestand der Pfründler ein Widerspruch oder Ungleichförmigkeit ergeben würde, die Patrone dafür verantwortlich bleiben. Auf die richtige und ununterbrochene Fortführung dieses sogleich zu verlegenden Protokolls haben die k. Kreisämter zu wachen. Uibrigens sind da, wo die Pfründler nicht in der täglichen

Naturalverpflegung und Beköſtigung der Stiftungsanſtalt ſelbſt ſtehen, ſondern ſich ſolche für das erhaltene baare Geld ſelbſt beiſchaffen müſſen, die Verpflegsbeträge nie weiter, als wöchentlich anticipato, und das zwar bei einer jeden Stiftungsanſtalt jedesmal an einem hiezu eigens zu beſtimmenden Tage in der Woche zu verabreichen, welcher Perzepzionstag bei der Aufnahme und dem Eintritte eines Stiftlings in dem Protokolle sub d. anzudeuten kömmt; woraus dann fließt: wenn z. B. der Stiftling jedesmal am Freytage den Verpflegsbetrag erhalten hätte, am Dienſtag aber verſtorben wäre, die Tage Mittwoch und Donnerſtag, die er nicht überlebt hatte, aus ſeinem Nachlaſſe an den betreffenden Stiftungsfond zurück zu erſetzen, ſo wie auch die Kleidungsſtücke, wenn ihm ſolche aus dem Stiftungsvermögen in natura beigeſchafft worden, nach desſelben Abſterben dem Stiftungsfonde zur weitern Verwendung oder Veräußerung anheim fallen, ſomit in Verrechnung gebracht werden müſſen. Zu dieſem Ende hat die Abhandlungsbehörde nach einem in einer Stiftungsverſorgung ſtehenden Pfründler die Inventur ex officio vorzunehmen, und auf dieſe Forderung des Stiftungsfonds den Bedacht zu nehmen, auch die Stiftungsanſtalt ſich hierüber mit gerichtlichen Uibergabs- und Vergütungsbewilligungen zu bedecken.

Gv. 18. July 1798. Gz. 22445.

Spitäler.

Es wurde bemerkt, daß die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter die Spitalsrealitäten willkührlich verpachten, ja ſelbſt veräußern, Naturalabgaben in Geld reluiren, Spitalsgebäude willkührlich verwenden, Bau- und ſonſtige außerordentliche höhere Paſſirungen beſtreiten, über die Porzionen der Pfründler und derſelben Zahl ohne Rückfrage disponiren, ohne über eines oder das andere bei der Landesſtelle die Anfrage zu machen, oder die diesfälligen Amtshandlungen und Kontrakte der hochortigen Beſtätigung zu unterziehen, und die Genehmigung vorläufig einzuhohlen. Da nun alle dieſe Schritte ganz außer dem Wirkungskreiſe einer Stiftungsverwaltung und des Patronatsrechts ſtehen, nachdem allgemein beſtehenden höch-

sten Verordnungen mit keinem Stiftungsvermögen willkührlich gebahret, keine Veräußerung und keine Veränderung ohne Gubernialkonsens gültig unternommen werden darf; so haben die k. Kreisämter den gesammten Dominien und Magistraten kund zu machen: daß sie sich die Gränzen der ihnen aus dem Patronats- und Verwaltungsrechte des Spitalsstiftungsvermögens zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das genaueste unter ihrer obrigkeitlichen und Gemeindafürhaftung gegenwärtig zu halten haben.

Gv. 9. Jänner 1800. Gz. 44335.

Siehe übrigens unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. und 17. Oktober 1761, vom 2. Jänner 1762, vom 10. März 1763; wie auch Zahlgeld.

Spitäler sind nicht erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuer das Hd. vom 17. Oktober 1769.

Spitälerverzeichnisse; siehe unter Kirchenverzeichnisse die Gv. vom 14. Februar 1795.

Spitalsgebäude sind von Wirthschaftsämtern, Magistraten und Gemeinden nicht willkührlich zu verwenden; siehe unter Spitäler die Gv. vom 9. Jän. 1800.

Spitalsgeldersicherstellung; siehe unter Kapitalien das A. Rspt. vom 23. August 1749.

Spitalsgründe; siehe unter Spitalsstiftungsbriefe die Gv. vom 19. Jänner 1796.

Spitalsgründeveräußerung; siehe unter Grundstückeveräußerung das A. Rspt. vom 11. Okt. 1760, vom 14. März 1761, und vom 31. July 1762; und unter Spitäler die Gv. vom 9. Jän. 1800.

Spitalsgrundzinse; siehe unter Spitalsstiftungsbriefe die Gv. vom 19. Jänner 1796.

Spitalshäuser; siehe unter Spitalsstiftungsbriefe die Gv. vom 19. Jänner 1796.

Spitalskapellen haben zu verbleiben; siehe unter Kirchensperrung das Hd. vom 27. Dezember 1788.

Spitalskonsignazionen; siehe unter Stiftungsfassionen das Hd. vom 14. Jänner 1764.

Spitalsliquidazionsakten sind in triplo einzubringen; siehe unter Spitäler die Gv. vom 14. Februar 1791.

Spitalsnaturalabgaben sind nicht in Geld zu reluiren; siehe unter Spitäler die Gv. vom 9. Jänner 1800.

Spitalsrealitäten sollen die Gemeinden, Magistraten und Wirthschaftsämter nicht willkührlich verpachten oder veräußern; siehe unter Spitäler die Gv. vom 9. Jänner 1800.

Spitalsrechnungen.

Um von der richtigen Gebahrung des sämmtlichen Vermögens der in den Kreisen befindlichen Spitalsstiftungen überzeugt zu seyn, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, darauf den Bedacht zu nehmen, daß jährlich die Spitalsrechnungen an die Landesstelle richtig eingebracht werden.

Gv. 22. Februar 1794. Gz. 5385.

Siehe übrigens unter Rechnungen die Gv. vom 17. Sept. 1761, und 12. März 1796; dann unter Stiftungsrechnungen das A. Rspt. vom 25. Februar 1760, die Gv. vom 15. April und das A. Rspt. vom 31. July 1762, wie auch die Gv. vom 28. July 1763, und vom 8. März 1790.

Spitalsschuldverschreibungen.

Den k. Kreisämtern wird der hier unten beigehende Entwurf *) für die im Kreise befindliche Armuthsvorste-

*) Entwurf einer Schuldverschreibung.

Ich Endesgefertigter bekenne anmit, daß mir die Vorsteher des N. Spitals (Armeninstituts) auf mein geziemtes Ersuchen, und zu meiner unumgänglichen Nothdurft aus der Spitalsarmenkasse . . . fl. . . . kr., sage . . . . . Gulden . . kr. baar vorgeliehen haben, über welchen baaren Empfang der . . . . fl. . . . kr. ich nicht nur die besagten Vorsteher in bester Form Rechtens quittire, und das Kapital mit 5 von Hundert in halbjährigen Raten richtig zu verzinsen, sondern auch solches nach vorhergehender beiden Theilen freystehenden halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen angelobe, und mich anmit verbinde. Zur Sicherheit des Spitals, für das mir dargeliehene Kapital, und die hievon abfallenden Interessen, setze ich zum Spezialunterfand mein in N. besitzendes, und in den . . . . Stadtgrundbüchern Libro . . . . eingetragenes Haus, sammt allen meinen Grundstücken oder Bauernwirthschaft ein, dermaßen, daß falls ich nach Weisung des Patent vom 18. Oktober 1792 §. 4. die Interessen längstens binnen 6 Wochen nach jedesmaliger Verfallzeit nicht abführen sollte, ohne alle vorgehende Aufkündigung das Kapital sammt rückständigen Interessen, und auflaufenden Unkosten, aus dem vorgeschriebenen Unterpfande exekutive mittelst Gerichtsmittel einzutreiben sey. Urkund dessen habe ich mich nebst den erbethenen zwey Zeugen eigenhändig unterschrieben, und bin zufrieden, womit diese meine Schuldverschreibung in die behörigen Stadt- oder Grundbücher einverleibt, und neben der eingesetzten Hypothek ausgezeichnet werde. So geschehen N. den

Anmerkung. 1.) Wenn die Schuldverschreibung von dem Weibe gemeinschaftlich mit ihrem Manne ausgestellet wird, so muß das Weib, vor der Einverleibung, beim Gerichte sich der weiblichen Wohlthat begeben. 2.) Die bereits einverleibten Schuldverschreibungen sind hiernach nicht umzuschreiben, weil die bücherliche Priorität, wann der Spitalsschuld neuerliche Passiva nachgehen, durch die neuerliche Einverleibung verschlimmert würde. 3.) Bei den von Weibern mit ihren Männern ausgestellten, und bereits einverleibten Obligazionen ist die Entsagung des S. C. Velej., wenn selbe nicht geleistet

ber zur Richtschnur bei Verfassung der Schuldverschreibungen für die Landspitäler und Armenhäuser zugestellt.

Gv. 13. Nov. 1795. Gz. 33545.

Spitalsstiftungen.

Es kann kein Anstand seyn, daß denen gestifteten Pfründnern der aufgelassenen bürgerlichen, dann des mit dem wälisch-vereinigt französischen Spitals in Prag die Stipendien, wenn sie solche auf die Hand empfangen, nach den stiftlichen Anordnungen, und nach dem vormaligen Stiftsgenuße ausgemessen werden. Damit jedoch

worden, nachzutragen, und zu verbüchern. 4.) Die Verpfändung ganzer Bauernwirthschaften und bürgerlicher Häuser sammt Grundstücken ist den Verpfändungen einzelner Grundstücke vorzuziehen, weil die Verfassung der Grundbuchsextrakte; wenn jede Realität nicht ihren bücherlichen abgesonderten Werth hat, dadurch erschwert werden. 5.) Wenn gleichwohl einzelne Grundstücke verpfändet werden, oder nur bürgerliche Häuser ohne Grundstücke, so ist der grund- oder stadtbücherliche Extrakt lediglich mit Bezug auf die verpfändete Realität, und den auf derselben haftenden Passivstand, wie in dem Entwurfe zur Verfassung dieser Extrakte die Bemerkung gemacht worden, zu verfassen. Wenn aber bürgerliche Häuser mit Grundstücken zur Hypothek verschrieben werden, und die Spitalordnung erschiene nach dem im Prioritate vorgehenden bürgerlichen Passivstand nicht in der ersten Hälfte des Werthes des verpfändeten Hauses; so ist von jenen Grundstücken ein Extrakt abgesondert aufzuführen. 6.) Wenn die im Patente vom 18. Oktober 1792 §. 4. vorgeschriebenen Bedingnisse in den bereits einverleibten Obligazionen nicht erscheinen; so kann solches dadurch nachgetragen werden, wenn das Ortsgericht sämmtliche Schuldner vor sich beruffe, und selbe vernehme; ob sie solche auf sich nehmen, oder gewärtigen wollen, daß man ihnen sonst das Kapital aufkündige. Erklären sie sich in das aufzunehmende Protokoll für diese Bedingnisse; so ist alsdann solches lediglich in die Grundbücher einzutragen, und neben allen diesen Obligazionen auszuzeichnen.

hierbei dem Armenfonde nichts gegen das System und willkührlich entzogen werde, müssen noch vor allen die vorhandenen Stiftsbriefe und übrige Urkunden dieser Spitäler, wie sie vor ihrer Auflassung bestanden, nochmalen auf das genaueste durchgangen, was in jeder derselben der gestiftete Arme nach Anordnung der verschiedenen Stiftungen ehedessen theils im Gelde, theils sonsten zu genießen gehabt hat, gründlich erhoben, zu Geld gerechnet, der ausfallende Betrag alsdann für jeden wirklichen Stiftling, welcher für sich leben, und in das Spital nicht zurück treten wollte, zum Handstipendium bestimmt, hievon aber, wie es sich von selbst verstehet, dasjenige ausgenommen werden, was zum Theil auf den Personalgenuß keine Beziehung hat, zum Theil aber in dem Spitale auf den Kopf für Aerzte und Arzneyen angerechnet ware, weilen jeder Pfründner im Falle der Erkrankung ohnehin der Wohlthat der Versorgung im allgemeinen Krankenspitale theilhaftig wird.

Hd. 13.) April 1791. Hz. 164.
Gv. 27.) Gz. 12661.

Spitalsstiftungen.

In Betreff der Stiftung des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne hat es bei der Vorschrift vom 13. April 1791 zu verbleiben, und ist nur darauf zu sehen: daß bemeldeter Orden nach der ihm auferlegten Verbindlichkeit die festgesetzte Zahl von 63 Pfründnern, mithin eben so viele verpflege, als der dazu bestimmte Betrag es möglich macht (22).

Hd. 23. May 1796. Hz. 1258. Gz. 18143.

Da wahrgenommen wurde, daß ein und andere Kreisämter die von der Landesstelle erhaltenen tabellarischen Hauptausweise über die Spitalsstiftungen den betreffenden Wirthschaftsämtern zur Aufbewahrung übergeben haben; diese von der Staatsbuchhaltung bearbeiteten Hauptausweise aber nicht für die Wirthschaftsämter, sondern für die Kreisämter selbst zu dem Ende gewidmet sind: daß sie solche sammeln, wenn sie über alle Spitalsstiftungen eingegangen sind, in ein Buch einbinden

lassen, und aus denenselben lediglich Abschriften den bereisenden Kreiskommissären zu ihrem Amtsgebrauche erfolgen, die Originalien hingegen ein für allemal bei dem Kreisamte wohl aufbewahren sollen; damit das Kreisamt von diesem für die Regierung wichtigen Zweige des Stiftungswesens jedesmal unterrichtet, und bei Untersuchungen und Vergutachtungen hievon den zweckmäßigen Gebrauch machen möge; so werden die k. Kreisämter auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung angewiesen, und wird denselben zugleich aufgetragen: die tabellarischen Ausweise, so etwan den Wirthschaftsämtern widrig zugestellt worden wären, zurück zu fordern; weil sie für die Wirthschaftsämter nicht bestimmt sind, diese sie auch nicht bedürfen, und mit Stiftsbriefen ohnehin selbst versehen sind.

Gv. 1. May 1800. Gz. 13236.

Siehe übrigens unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. und 17. Okt. 1761, und vom 2. Jän. 1762.

Spitalsstiftungsbriefe.

Um bei Errichtung der Stiftsbriefen über Spitäler und Armenhäuser eine Gleichförmigkeit zu beobachten, so haben die k. Kreisämter von dem unten beigehenden Entwurfe *) den Obrigkeiten und Magistraten, welche mit

*) Entwurf zu Spitalsstiftungsbriefen.

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit vor jedermann, nach dem auf der Herrschaft N. in dem Dorfe (oder Stadtl) N. von dem N. N. im Jahre . . . . ein Spital für . . . arme Personen aus dem Stadtl (der Herrschaft) errichtet, und hiezu ein Kapital von . . . . gewidmet worden, solches auch durch Beiträge anderer Gutthäter nach der Hand dermassen vermehret worden, daß dermal laut . . . jährigen Rechnungsauszuge dieses Spitalvermögen a.) in einem in der Stadt . . . in der . . . Gasse liegenden, mit N. consc. . . . bezeichneten Hause (hier dessen umständliche Beschreibung); b.) in denen laut Stadt- (oder Grund-) buch N. . . . Fol. . . . einverleibten Schenkung (oder Testament) hiezu gehörigen, und laut letzten Grundausmessungsbogens . . . Metzen Feldbau, . . . Metzen Wiesen, . . . Metzen Wal-

Abfassung solcher Stiftsbriefen noch zurück sind, zur Richtschnur eine Abschrift mitzutheilen. Und da übrigens auch sehr häufige unordentliche Extrakte diesfalls eingesendet, und dadurch viele Schreiberey durch nothwendige Rügen und

dungen, . . . Metzen Gärten betragenden Grundstücken; c.) an beständigen laut zuliegenden Grundbuchsauszug haftenden . . . fl. . . kr. betragenden jährlichen Grundzinsen; d.) in den laut Extrakt (oder sonstiger Urkunde) an das Spital alljährlich zu prästirend habenden Naturalabgaben, als: Holz . . . Klafter u. s. w. und endlich e.) in den laut obigen Rechnungsauszuge . . . fl. . . kr. betragenden verzinslichen Kapitalien bestehet, von welchem Vermögen laut des N. N. Stiftsbriefes (oder bisherigen Uibung) (Zahl) arme Bürger oder Insassen des Stadtels (oder Herrschaft) nach Abschlag der Steuern und sonstigen unumgänglich erforderlichen Auslagen unterhalten wurden, dermassen: daß ein jeder derselben täglich . . kr. am Baaren, alle Jahre an Kleidungsstücken . . . . . nebst der in dem Spitalsgebäude genießenden freyen Wohnung und Beheitzung zu genießen gehabt haben; wogegen dieselben verpflichtet gewesen für den Stifter und Spitalsgutthäter . . . . . zu verrichten, über welch alles bis heut zu Tage kein Stiftsbrief oder sonstige ordnungsmäßige Urkunde errichtet gewesen; als verbindet sich die Endesunterfertigte dermalige Obrigkeit (oder Magistrat, Stadtgemeinde) für sich und ihre . . . . nicht nur diese milde Stiftung und derselben Vermögen aufrecht zu erhalten, hievon die obige Unterhaltung den Spitalsleuten richtig abreichen zu lassen, sondern auch für desselben Aufnahme, Vermehrung und allseitige gute Gebahrung bestens zu wachen, so wie sich dagegen dieselbe (der Magistrat) das bisher ihm zugestandene, oder in Uibung gehabte Besetzungsrecht der durch Absterben erledigten Pfründlerstellen anmit vorbehält, und hiezu nur wirklich dürftige Insassen zulassen zu wollen feyerlich angelobet. Urkund dessen ist diese Stiftungsurkunde nicht nur von der Obrigkeit (Magistrat oder Gemeinde) ausgefertiget, sondern auch zu derselben Mitfertigung die nachstehenden zwey Herren Zeugen geflissentlich erbethen worden, welche auch wo immer gehörig einverleibt werden mag. So geschehen N. den

Bemerkungen. Ist der Ursprung oder der erste Stifter unbekannt, so kann an dessen statt angeführt werden:

Ausstellungen verursacht werden; so geht zu dessen Vermeidung gleichfalls ein Formular **) auf der folgenden Seite bei, welches sämmtlichen unterstehenden Wirthschaftsämtern und Grundbuchsbehörden zu dem Ende in Abschrift zuzustellen ist, um hiernach die Partikulargrundbuchsextrakte über die für Spital- und Armenhäuser anliegenden Kapitalien zu verfassen, und nach dieser Ordnung auch denselben die Obligazionen, bei welchen solches noch nicht geschehen ist, anzuschließen.

Gv. 14. Okt. 1795. Gz. 29969.

Spitalsstiftungsbriefe.

Zu dem mit Gubernialverordnung vom 14. Oktober v. J. vorgeschriebenen Entwurfe zur Verfassung der Stiftsbriefen wird den k. Kreisämtern noch erinnert: 1.) daß sich die Sicherstellung bei jeden derley Stiftsbriefen auf das ganze der Armenanstalt gehörige Vermögen ausdehne, somit nicht nur Kapitalien, sondern auch Häuser, Grundstücke, Grundzinse, Naturalabgaben u. s. w. umfasse, und die Sicherstellung von allen Gattungen dieses Vermögens zur Absicht haben müsse, welche in Ansehung der den Spitälern gehörigen Häuser und Gründe nicht anders, als mittelst der ordentlichen Einverleibung erwirkt werden kann. 2.) Damit bei einem jeden Spitale oder Armeninstitute das Steigen und Fallen des Vermögens ersehen, und die Obrigkeiten, Magistraten und Gemeinden, als die Verwalter und Aufbewahrer desselben, über

Nachdem auf der Herrschaft in dem Dorfe (Stadtl) seit undenklichen Jahren ein Spital bestehet, ohne daß der erste Stifter desselben bekannt wäre, solches aber durch Beiträge ꝛc. Uiberhaupt soll dieser Entwurf lediglich den Fingerzeig zu dessen vollständigen Abfassung geben, und es stehet daher denen Ausstellern allerdings unbenommen, bei mehreren bekannten Umständen sich auch nach der Lage der Sachen umständlicher auszulassen. Wo die Spitalsrealitäten auf das Spital nicht verbüchert sind, muß solches entweder insbesondere mit denen hiezu vorhandenen Urkunden vor Errichtung des Stiftsbriefes, oder wenn keine solche Urkunden vorhanden sind, mittelst des Stiftbriefes erwirkt werden; auf diesen Fall ist auch der Stiftsbrief mit der Clausula intabulandi zu versehen.

**) Grundbücherlicher Partikularextrakt.

Postenzahl	Hausnumer.	Name des Orts	Name des Schuldners	Benennung der vermög Obligazion verschriebenen Hypothek, und der bücherliche Werth desselben.	fl.	kr.	Der bücherliche Besitztitel dieser Hypothek, das Jahr ihrer Einverleibung, Grundbuch u. folium	Auf diese Hypothek gehen der Spitalsforderung in prioritate tabulari vor in Summa	fl.	kr.	Hoc ordine steht die Spitalsforderung versichert mit einem Beitrage	fl.	kr.	Das Grundbuch, Foliumu. Datum der Obligazion u. ihrer Einverleibung, dann der stipulirte Interessenbetrag	Nach der Spitalsforderung stehen annoch auf dieser Hypothek versichert in Summa	fl.	kr.	Anmerkung.
1	7	Stadtl Dschitz	Anton Böhm	Ein Haus (hieher gehören also vermög Obligazion die Grundstücke nicht). Das Feld N. genannt N. top. 650. Der Wald bei N. gelegenen N. top. 703. und so weiter	200	—	Erblich (oder käuflich, tauschschenkungsweise) im Jahre 1784 laut Grundbuch N. 6. Fol. 109. dto. Intabulati den 12. Jänner 1785.	100	—	20	—			Tomo II. Fol. 266. dd. Obligat. 1. Jän. 1790 et intabulato 22. Dezember 1794 a 4 Prozent.	10	—		

ihre nicht aufrechte oder vernachläßigte Gebahrung zur Verantwortung gezogen werden können; wurde in dem vorgedachten Entwurfe zu den Stiftsbriefen der Grund zur Beschreibung der Häuser und Gründe, dann derselben Verbücherung zur rechnungsmäßigen Ausweisung der Kapitalien, Grundzinsen, Naturalabgaben u. s. w. gelegt, und haben die k. Kreisämter bei den erfolgenden Einsendungen der Stiftsbriefe und Armeninstitutsausweise, sammt zu beiden gehörigen, in dem Stiftsbriefsentwurfe an Hand gelassenen Urkunden darauf zu sehen: ob diese Absicht erreicht sey. In Ermanglung dessen sind die Obrigkeiten und Magistrate auf die Berichtigung der Abgänge und genauere Befolgung der Vorschrift zur Verhinderung aller Weitschichtigkeiten zu verweisen. 3.) Ist den Magistraten und Ortsobrigkeiten einzuschärfen, daß das eigenthümliche Vermögen der Spitäler mit jenem des jedesortigen Armeninstitutsvermögen keinerdings zu vermengen, sondern über jenes die Stiftsbriefe nach dem mehrerwähnten Formulare sammt den hiezu gehörigen Belegen, über dieses aber die belegten Ausweise einzubringen sind.

Gv. 19. Jänner 1796. Gz. 1156.

Spitalstiftungsvermögen; siehe unter Spitäler die Gv. vom 9. Jän. 1800.

Spitalsveränderungsanzeigen; siehe unter Spitäler die Gv. vom 14. Feb. 1791.

Spitalsvermögen; siehe unter Kirchenverzeichnisse die die Gv. vom 14. Feb. 1795.

Spitalsvermögen soll mit dem Armeninstitutsvermögen nicht vermengt werden; siehe unter Spitalsstiftungsbriefe die Gv. vom 19. Jän. 1796.

Spöttereyen gegen die katholische Religion; siehe unter Religionsvergehungsstrafen das Hd. vom 5. July 1784.

Spolii jus; siehe Jus spolii.

Sponsalien; siehe Eheversprechen.

Sponsalienkontrahirung; siehe Eheeingehung.

Sporkische Fundazion; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 26. Jun. 1773, vom 15. Dez. 1775, und vom 3. Feb. 1787.

Sporteln; siehe Taxen.

Spott gegen die Religion; siehe Religionsvergehungen.

Spottreden über Predigten; siehe unter Gottesdienstordnung das A. Rspt. vom 20. Sept. 1602.

Sprache böhmische.

Seine Majestät der Kaiser haben mit denen Ständen einstimmig beschlossen, daß alle diejenigen, welche aus fremden Ländern bisher in dieses Königreich entweder als Bewohner oder in Städten als Bürger aufgenommen sind, verbindlich bleiben: ihre Kinder gleich von Jugend auf in der böhmischen Sprache unterrichten zu lassen, so daß sie, da sie hier geboren und gewachsen sind, mit Grund erweisen, daß sie Böhmen sind, weil ein Volk von dem andern nur durch die Sprache unterschieden werden kann. Und damit die Kinder der Ausländer, welche in das Land aufgenommen wurden, eine größere Ursache zur Erlernung der böhmischen Sprache haben möchten; daher sollen Kinder beiderley Geschlechts vom höhern und niedern Stande, welche die böhmische Sprache gut reden können, nach dem Tode ihrer Aeltern vor allen andern von ihren Gütern einen doppelten Antheil erben, und sie in den Besitz dieser Güter eingesetzt werden; diejenigen hingegen, welche nicht böhmisch können, sollen im Gelde oder auf eine andere Art ihren Antheil bekommen, und sich damit zufrieden stellen. In Zukunft aber soll vom Schluße dieses Landtags kein Ausländer, der nicht böhmisch kann, und sein Anliegen in dieser Sprache nicht deutlich vorzutragen vermag, in dieses Land als Bewohner, oder in eine Stadt als Bürger auf keine

Art angenommen werden; sondern ein jeder, der ins Königreich aufgenommen zu werden bitten wird, soll verbunden seyn, eher die böhmische Sprache zu lernen, und wenn er diese wird gelernt haben, dann erst wird es geschehen können, und eher nicht; doch aber mit der vorzüglichen Ausnahme, daß ein ins Land angenommener Ausländer oder dessen Kinder bis ins dritte Glied in kein Amt, sey es ein ländliches, städtisches oder ein anderes, auch bei keinem Gerichte angestellt werde. Nicht minder soll sowohl bei Versammlungen als auch vor dem höhern Gerichte auf dem prager Schlosse, so wie in allen Städten und kleinen Städtchen Ihro Majestät des Kaisers als Königs von Böhmen, dann Ihro Majestät der Kaiserinn als Königin von Böhmen, und jenen, welche dem Herrn- Ritter- Bürger- und geistlichen Stande angehören, bei Gerichten nicht anders gesprochen, dann die Streitigkeiten geführt, verhört, Ursachen aufgenommen, und geurtheilt werden, als allein in der böhmischen Mundart. Und wo in Pfarren, Kirchen oder Schulen, in welchen vor 10 Jahren das Wort Gottes in böhmischer Sprache vorgetragen, und die Jugend in dieser Mundart unterrichtet wurde, hat es es auch itzt und in die Zukunft bei der vorigen guten Art zu verbleiben; und soll daher Niemand mit einer fremden Sprache als Schullehrer, Geistlicher und Prediger, welcher der böhmischen Sprache nicht mächtig ist, und in solcher nicht predigen kann, daselbst eingeführt und angestellt werden. Neu angelegte Kirchen und Schulen werden hier nicht einbezohen. Wenn aber von denen oben benannten 10 Jahren an einer derley Pfarre oder Schule neuerdings Teutsche angestellt worden wären, und in fremder Sprache predigten; so sollen alle diese bis zum nächst kommenden heiligen Georgi abgeschafft, und anstatt dieser Geistlichen dort, wo unter einerley Gestalt, vom dem Herrn Erzbischof, wo aber unter beiderley Gestalt, von dem Administrator und prager Konsistorio andere, und auch böhmische Schullehrer angestellt werden. Falls aber bei irgend einer Kollatur dieses bis zu der bestimmten Zeit nicht geschehen sollte, so soll eine jede derselben in eine Strafe von 1500 Schock böhmische Groschen verfallen, wovon ein

Theil denjenigen, der dieses hervorsucht, der andere dem Lande, und der dritte dem Spitale zukömmt, und hat derjenige, welcher dieses hervorgesucht, solche 1500 Schock böhmische Groschen bei dem k. böhmischen Kammergerichte anzugeben, dieses Gericht aber den angegebenen Theil nicht zu schützen, sondern sogleich vorzuladen, einzuvernehmen, und mit dem gerechten Spruche zu betheilen; auch sollen zwischen diesem Theile die Schäden nicht aufgehoben werden. Und da sich Leute vom Stande sowohl, als auch aus dem gemeinen Volke unter einander verbunden haben, bei ihren Zusammenkünften nicht böhmisch zu sprechen, was sich auf große Verunehrung und Verachtung der böhmischen Sprache bezieht; so soll derjenige, sey er, wer er will, und selbst ein Bewohner dieses Königreichs, der die böhmische Sprache, wenn er derselben kündig ist, nicht reden wollte, oder andere von Böhmischreden abwenden möchte, im Lande nicht geduldet werden, sondern schuldig seyn, in Zeit von einem halben Jahr aus dem Lande zu ziehen; und wenn er das nicht befolgen sollte, wird er als Störer des allgemeinen Besten weiter keine Rechte und Freyheiten dieses Königreichs genießen können. Und da auch hervorgekommen, daß in einigen Orten hier im Königreiche Böhmen hauptsächlich in den prager Städten Teutsche sich den Namen teutsche Gemeinde beilegen, wo doch in diesem Königreiche Böhmen man von keiner andern, als der böhmischen Gemeinde weiß, und weder von Sr. Majestät, noch von seinem ruhmvollen Vorfahrern als Königen von Böhmen niemal eine ausgesetzt und zugelassen wurde, oder zugelassen ist, auch in der Landsordnung und den Gesetzen des Königreichs Böhmen von einer teutschen Gemeinde keine Erwähnung geschieht; so sollen alle diejenigen, die eine andere Gemeinde außer der böhmischen nennen, und anerkennen, der oben bestimmten Strafe unterliegen.

Landtagsschluß den 3. Okt. 1615 *).

*) Im Originale heißt es: Geschlossen am Sonnabende nach dem heiligen Jeronimus, welches sonach der 3te Oktober war.

Sprache böhmische.

Die böhmische Sprache soll führohin zwar so, wie bisher, bei Lehrung der lateinischen Sprache beibehalten, nebst derselben aber auch die Emporbringung der teutschen Sprache zum Augenmerke genommen werden.

Hd. 6.)
Gv. 23.) July 1771. (*Pub. M.* 1 n 1.)

Siehe übrigens unter Feldgeistliche das A. Rspt. vom 25. August 1775, und unter Sprache teutsche das Hd. vom 9. Nov. 1770.

Sprache französische; siehe unter Feldgeistliche das Hd. vom 26. May 1789.

Sprache griechische; siehe unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Jän. 1752 festgesetzte Vorschrift im ersten Absatz unter 5.

Sprache hebräische; siehe Talmudsprüfung; dann unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Juny 1752 festgesetzte Vorschrift im ersten Absatze unter 4.

Sprache hungarische; siehe unter Feldgeistliche das A. Rspt. vom 25. Aug. 1775.

Sprache illyrische; siehe unter Feldgeistliche das Hd. vom 26. May 1789.

Sprache italiänische; siehe unter Feldgeistliche das Hd. vom 26. May 1789.

Sprache lateinische.

Dem Wunsche der Stände: zur Bildung tauglicher Seelsorger vor allen die lateinische Sprache wieder in

Aufnahme zu bringen, ist durch den neuen Studienplan bereits zuvor gekommen worden (6).

Hd. 28. Okt.) Gv. 1. Dez.) 1791. Hz. 3150. Gz. 35665.

Siehe übrigens unter Sprache böhmische das Hd. vom 6. July 1771, und unter Sprache teutsche das Hd. vom 9. November 1770.

Sprache orientalische; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 30. Aug. 1777, und vom 2. März 1792.

Sprache teutsche.

Auf die mehrere Ausbreitung der teutschen Sprache soll fürgedacht, und die Verfügung getroffen werden: daß nach Maß, wie ein Schulmeister abgehet, an dessen statt ein solches Subjekt angestellet werde, welches dieser Sprache kündig ist; auch diese, und eben so die P. P. Soc. Jesu und P. P. piarum Scholarum den Unterricht in der teutschen Sprache lehren, und sonsten als diensames veranlasset werden, was zur Verbreitung und Allgemeinmachung dieser Sprache nützlich seyn kann.

Hd. 23. Febr.) Gv. 21. März) 1765. (*Pub. R.* 166.)

Auf die Ausbreitung der teutschen Sprache in den böhmischen Erblanden soll mit mehrerem Ernste, als bisher, fürgedacht werden; zu welchem Ende in vim generalis festgesetzet wird: daß nach Verlauf von drey Jahren die lateinische Sprache nicht mehr in der böhmischen, sondern teutschen Sprache doziret, auch von nun an überhaupt kein Schulmeister aufgenommen werden soll, der nicht der teutschen Sprache kündig ist, und die Kinder zugleich darinnen instruiren kann.

Hd. 9.) Gv. 23.) Nov. 1770. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Sprache teutsche.

Die teutsche Sprache soll auch da, wo übrigens bloß böhmisch gesprochen wird, von den Lehrern den Schülern beigebracht werden.

Gv. 18. Okt. 1776. (Roth 7 B. 317 S.)

Die teutsche Sprache soll die Jugend, welche Lust und Fähigkeit hat, in lateinische Schulen überzutreten, kennen, ohne welche sie nicht aufgenommen werden kann.

Gv. 31. Dez. 1780. (Roth 7 B. 317 S.)

Mit Anfang des nächsten Schuljahrs soll die teutsche Sprache zu den öffentlichen Vorlesungen an der Universität gebraucht, und eingeführt werden. Auch sind in teutscher Sprache die Prüfungen pro Doctoratu vorzunehmen, die öffentlichen Disputazionen abzuhalten, und die Abhandlungen pro Gradu zu verfassen; doch mag den Kandidaten noch einige Zeit die Wahl der teutschen oder lateinischen Sprache freygelassen werden.

Hd. 12.)
Gv. 29.) July 1784. (*Pub. G. III. n* 4.)

Die Kenntniß der teutschen Sprache wird als eine Bedingung der Stipendien für das Künftige festgesetzet, doch sollen für itzt die Familienstipendien davon noch ausgenommen seyn.

Hd. 5.)
Gv. 20.) Febr. 1787. Hz. 198. Gz. 4879.

Siehe übrigens unter Feldgeistliche das A. Rspt. vom 25. August 1775, und das Hd. vom 26. May 1789; dann unter Sprache böhmische das Hd. vom 6. July 1771; wie auch Talmudsstudium, und unter Trauung das Pat. vom 3. August 1797.

Sprachmeister; siehe unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 20. Febr. 1748 unter 4.

Springfeuer; siehe unter Hochzeitschießen das Hd. vom 6. July 1752, und Lustfeuer.

Spritzen, mit selben sollen die Kirchen, Klöster und Pfarrhöfe versehen seyn; siehe Feuerschadensvorbeugung.

Staatsbeamte; siehe Beamte.

Staatsbeisteuer ist bei Junkereyen keine zu leisten; siehe unter Güterkauf die mit Hd. vom 24. März 1789 bekannt gemachten Bedingnisse bei der Veräußerung in kleinen Theilen unter 11.

Staatsbuchhalterey; siehe Buchhalterey.

Staatsbürgerschaft; siehe Inkolat und Güterkauf.

Staatsgüteradministrazion; siehe Domänenadministrazion.

Staatsgüteradministrazionsauslagen.

Da die Kammeralhauptbuchhalterey nunmehr die auf der folgenden Seite beigehende Berechnung *) gepflogen hat, wie viel die verschiedenen Fonds nach dem Ertrage ihrer Güter an den jährlichen fixirten Administrazionsauslagen in ein und der andern Provinz jährlich beizutragen haben, dann wie die unfixirten zu berechnen, und wenn solche zu berichtigen sind; so soll sich das k. Kammeralzahlamt ohne Rücksicht auf die vorhergegangenen Verordnungen, als von welchen es nunmehr nach genau berechneten verschiedenen Fondseinkünften und den Administrazionsausgaben abzukommen hat, darnach benehmen. Uibrigens haben die Zahlungen im Ganzen sowohl der fixirten als unfixirten Administrazionsbeköstigung immer nur bei einer Kasse, und zwar bei der Kammeralkasse zu geschehen, die fixirten Beiträge aber von den verschiedenen Fondskassen sind vierteljährig, und die unbestimmten bei jedesmaliger Rechnungslegung zu leisten.

Hd. 30. Juny) 1786. Hz. 1362.
Gv. 17. July) Gz. 16975.

*) Berechnung.

Für das Administrazions-personale	Hat an Administrazionsköſten zu tragen der										Zuſammen	
	Kammeralfond		Ständiſche Fond		Exjeſuiten-fond		Religions-fond		Stiftungs-fond			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In Böhmen	5725	—	190	—	2025	—	2340	—	245	—	10525	—
Oder, um die übrigen vorkommenden unbeſtimmten Administrazionsköſten ohne mühſamen Nachrechnen leichter zu vertheilen, nach Theilen gerechnet.	Das Kammerale von $\frac{70}{128}$										5755	51
	Der ſtändiſche Fond $\frac{2}{128}$										164	27
	= Exjeſuitenfond $\frac{25}{128}$										2055	40
	= Religionsfond $\frac{28}{128}$										2302	21
	= Stiftungsfond $\frac{3}{128}$										246	41
									Macht obige		10525	—

Staatsgüteradminiſtrazionswirkungskreis; ſiehe Wirkungskreis der Staatsgüteradminiſtrazion.

Staatsgüterbeamte; ſiehe Wirthſchaftsbeamte.

Staatsgüterkaſſerechnungen.

Um den Kaſſerechnungsführer auf den Staatsgütern das Rechnungsgeſchäft, beſonders aber den Buchhaltereyen die Kontirung und Reviſion zu erleichtern, wird geſtattet: daß vom 1. November l. J. anfangend die bisher monatlich erlegten Kaſſerechnungen ebenfalls nur quartaliter oder vierteljährig, ſo wie die Material- und Naturalrechnungen erlegt werden können; nur haben die Rechnungsführer für die Zwiſchenmonate den Kaſſebeſtand nach dem nebenbeigehenden Formular *) ſummariſch auszuweiſen, und dieſen Ausweis längſtens 8 Tage nach Verlauf des Monats an die Provinzialbuchhalterey einzuſchicken; welche hierüber den ſummariſchen Hauptausweis von allen Staatsgütern nach den verſchiedenen Fonds zu verfaſſen, und ſolchen eben ſpäteſtens bis 15. jeden Monats nach Hof einzuſenden hat. Uibrigens hat die Staatsgüteradminiſtrazion den ſämmtlichen Rechnungsführern nachdrücklichſt zu erinnern: daß ſie die vierteljährigen Rechnungen in denen ohnehin ſchon beſtehenden Terminen um ſo gewiſſer an die Staatsbuchhalterey einſenden ſollen, als widrigens die ſaumſeligen Rechnungsführer wegen der dem Ganzen zugehenden Unordnung nicht nur gehörig geahndet, ſondern auch nach Umſtänden von ihrem Amte ganz entfernet werden würden.

Hd. 20.) Gv. 29.) Sept. 1796. Hz. keine. Gz. 30058.

Staatsgüterveräußerungskommiſſion.

Um ſowohl den Wirkungskreis der neuangeſtellten Staatsgüterveräußerungskommiſſion, als auch die Art und Weiſe, mit welcher die dahin gehörigen Gegenſtände behandelt werden ſollen, genau zu beſtimmen, werden nachträglich zu dem unter 24. März hinausgegebenen diesfälligen Inſtrukzion *)

*) Siehe dieſelbe unter Güterkauf.

*) Formular.

Hauptausweis aller Empfänge und Ausgaben.

Namen der Herrschaften.	Empfang						Ausgabe		Kassarest mit Ende des Monats	
	Kassarest vom vorigen Monat		Neuer Empfang		Zusammen					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

folgende vier Punkte zur genauen Befolgung vorgeschrieben: 1.) Haben sich führohin die vier Glieder, welche zusammen die Veräußerungskommission bestellen, an einem festgesetzten Tage jeder Woche in dem Orte, wo sonst die Rathssitzungen der Landesstelle gehalten zu werden pflegen, bei besonderen Anlässen aber, und so oft es die Umstände erfordern, auch außer diesem bestimmten Tage zu versammeln, und 2.) alle seit der letzten Sitzung vorgekommene, in das Veräußerungsgeschäft einschlagenden Gegenstände, worunter auch die Bestimmung der Verkaufe und Verpachtungen einzelner und kleiner Realitäten gehört, welche jedoch nicht in der Hauptstadt von der Veräußerungskommission, sondern, wie es bis itzt gewöhnlich war, geschehen müssen, nicht nur ordentlich vorzutragen, und in gemeinschaftliche Uiberlegung zu nehmen; sondern auch 3.) mit Rücksicht auf die ihnen vorschrichtmäßig eingeräumte Befugniß, und an die Hand gegebenen Maßregeln gehörig einzuleiten, und im Namen der ganzen Veräußerungskommission das Erforderliche zu verfügen; zugleich aber 4.) nach Inhalt des fünften Absatzes ihrer Instrukzion hierüber ein eigenes Protokoll (wozu sowohl wie zu allen andern schriftlichen Arbeiten zur Ersparung neuer Auslagen das Administrazionspersonale zu verwenden ist) zu führen, und solches unter ihrer individuellen Unterschrift erst dem Landeschef vorzulegen, dann aber mit seinem Vidit an die Hofstelle einzubegleiten.

Hd. 6. August 1789. Hz. 1815. Gz. 25048.

Staatsgüterveräußerungskommission.

Da die Domänengefälle ohnehin der Landesstelle untergeordnet sind, folglich dieselbe auch in der Kenntniß der Veräußerungsgegenstände sich befindet; so wird die seither bestandene Staatsgüterveräußerungskommission von nun an aufgehoben, und werden die dahin einschlagenden Gegenstände der Landesstelle untergeordnet.

Hd. 4.) Aug. 1791. Hz. 1179.
Gv. 25.) Gz. 25010.

Staatsgüterveräußerungskommissionaufhebung;

siehe unter Staatsgüterveräußerungskommission das Hd. vom 4. Aug. 1791.

Staatsgüterveräußerungskommissionswirkungskreis; siehe Staatsgüterveräußerungskommission.

Staatsgüterverpachtungsalmosen; siehe unter Almosen das Hd. vom 15. März 1792.

Staatspapiere.

Bei den Zahlungen für verkaufte geistliche und weltliche Fondsrealitäten können auch 3½ perzentige Staatspapiere, jedoch nur nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erlags haben, an Zahlungsstatt angenommen werden.

Hd. 24. Nov.) 1787. Hz. 2352.
Gv. 12. Dez.) Gz. 34625.

Die Kirchen- Stiftungs- und Klostervorsteher können die Annahme der 3½ perzentigen Staatspapiere bei Rückzahlung der Kapitalien von Privaten um so weniger verweigern, als ihnen auch bei Uiberkommung der Baarschaft nach den bestehenden Vorschriften nichts anders übrig bleibt, als solche in Fundo publico anzulegen, und sie in 3½ perzentige Obligazionen umzusetzen, somit sie in keinem Falle Schaden haben; und soll auch bei derley Zahlungen nicht auf den wiener börsemäßigen Kurs dieser Papiere gesehen, sondern dieselben ohne allen Rabbat in ihrem vollen Werthe angenommen werden, für den sie ausgestellet sind. Dahingegen hat es bei Verkäufen der geistlichen und Stiftungsrealitäten bei der in Sachen ergangenen Verordnung zu verbleiben, daß nemlich sothane 3½ perzentige Staatspapiere nur in dem Werthe an Zahlungsstatt angenommen werden können, den sie am nemlichen Tage auf der Börse in Wien haben. Wo übrigens den Schuldner allerdings frey zu bleiben hat, die schuldigen Kapitalien ohne vierteljährige Aufkündigung entweder in den vorgeschriebenen Raten und Fristen, oder früher auf einmal zurück zu zahlen.

Hd. 2.) März 1788. Hz. 413.
Gv. 19.) Gz. 7294.

Da bei Verkaufung der geistlichen, Kirchen- Studien- und Stiftungsfondsrealitäten 3½ perzentige Staats-

papiere nur nach dem zur Zeit des Erlags auf der wiener Börse habenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen werden sollen; so ist von Fall zu Fall, wenn für eine veräußerte Realität der Kaufschilling in 3½ perzentigen Staatspapieren erlegt werden will, um die Bestimmung des Werthes, in welchem solche Papiere angenommen werden können, die berichtliche Anfrage bei der vereinigten Hofstelle zu machen. Dahingegen erlauben Se. Majestät, daß von denen Partheyen bei Zurückzahlung der geistlichen, Kirchen- Studien- und Stiftungskapitalien die 3½ perzentigen Staatspapiere in ihrem ganzen Werthe angenommen werden können.

Hd. 7.) März 1788. Hz. 295.
Gv. 19.) Gz. 7369.

Staatspapiere.

Seine Majestät haben bewilliget, daß diejenigen Staatspapiere zu 3½ von Hundert, welche bei Gelegenheit der Zurückzahlung der bei Privaten haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingehen, auf Aerarialobligazionen zu 4 von Hundert umgeschrieben werden; jedoch soll die Zurückzahlung der Stiftungskapitalien zu 3½ von Hundert al pari nur denjenigen Partheyen gestattet werden, welche diese Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einem öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege an sich gebracht haben.

Hd. 15.) July 1790. Hz. 544.
Gv. 29.) Gz. 20735.

Da durch die Verordnung vom 15. July d. J. die Zurückzahlung der bei Privaten anliegenden Stiftungskapitalien mit Aerarialobligazionen zu 3½ von Hundert al pari den Partheyen nur unter der Bedingung gestattet werde, wenn sie dergleichen Staatspapiere durch Anlegung ihres eigenen Geldes in den öffentlichen Fond an sich gebracht haben; so hat die Landesstelle, um von der Erfüllung dieser Bedingung gesichert zu seyn, vor der Annahme dergleichen Staatspapiere zu 3½ von Hundert bei der Kreditskasse, die es betrifft, jedesmal die verläßliche Auskunft einzuhohlen: Ob die zurückzahlende Par-

they selbst die Baarschaft in den öffentlichen Fond erlegt habe, und im Falle, daß dieses bestätiget würde, sodann den Namen der Parthey, die Kreditskasse, die Obligazionsnummer, den Tag der Ausstellung derselben und den Kapitalsbetrag nach Hof anzuzeigen, um wegen Umschreibung solcher Obligazionen zu 4 von Hundert für den Stiftungsfond das Erforderliche veranlassen zu können.

Hd. 6.) Aug. 1790. Hz. 608.
Gv. 16.) Gz. 23464.

Siehe übrigens unter Güterkauf das Hd. vom 1. Dez. 1789; unter Kapitalien das A.-Rspt. vom 26. Jän. und 1. März 1760, dann vom 10. Jän. und 15. Aug. 1761, und das Hd. vom 12. Jän. 1795, wie auch die Gv. vom 2. März 1797; ferner Naturallieferungspapiere und Obligazionen.

Staatsrealitätenverkauf;

siehe Güterkauf und Verkauf; dann unter Kaufschillingsgelder das Hkd. vom 22. Dez. 1791, vom 2. März 1792, und v. 27. April 1793.

Staatsverbrecheranzeigung.

Da nicht allein jeder verpflichtete Staatsdiener, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wenn ihm sein Aufenthalt bekannt, anzuzeigen verbunden ist; so hat auch jeder Priester und Geistlicher solche Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerley Art zu begünstigen; weil besonders bei solchen Fällen sowohl der Staat, als verschiedene Partheyen interessiret sind.

Hjd. 1. März 1787. (J. G. S. Nr. 637.)
Hd. 2.) April 1787. Hz. 156.
Gv. 13.) Gz. 10550.

Siehe auch Kriminalverbrecher.

Staatswirthschaftsbeamtenskinder

und

Staatswirthschaftsbeamtenswittwen sind von der Pensionsfähigkeit ausgeschlossen, jedoch könne für selbe bei einer gemachten beträchtlichen Verbesserung der Wirthschaftseinkünfte um Pension eingeschritten werden; siehe unter Pensionsfähigkeit das Hd. v. 30. Okt. und 13. Dez. 1788.

Stabatmaterstiftungen; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. Sept. 1782.

Stadtbücher; siehe unter Treueid das A. Rspt. vom 19. Aug. 1694.

Stadtbücherfähigkeit; siehe Bürgerrecht.

Stadtbücherssicherheit; siehe unter Landtafelsicherheit das A. Rspt. vom 27. März 1756.

Stadtsyndici haben die frommen Vermächtnisse ohnentgeldlich zu vertreten; siehe unter Vermächtnisse fromme die Gv. vom 11. Juny 1761.

Stadtzeugnisse; siehe Urkundenausfolgung.

Stämpel; siehe Papierstämpel.

Stämpelbefreyung; siehe Papierstämpelbefreyung.

Stämplungsgelder; siehe unter Zeitungsstämplung das Hd. vom 5. September 1789.

Stände; siehe Landesstände, dann Landtagssitz und Stimme.

Ständische Obligazionen und Papiere; siehe Obligazionen öffentliche und ständische; dann Papiere ständische und Staatspapiere.

Ständische Versammlungen; siehe Landtagssitz und Stimme.

Stallgebäude der Pfarreyen; siehe unter Bauauslagen das Hd. vom 9. März 1789.

Stammgeld pr. 10 kr. von jedem Gulden wird für das geschlagene Holz in den Kirchenwaldungen dem Forstamte verwilliget; siehe unter Waldungen die Gv. vom 25. November 1773.

Stammlehen; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Juny 1759 unter 7.

Stammvermögensgelder der Fonds- und Staatsgüter sollen nicht zu Vorschüssen und Kurrentausgaben verwendet werden; siehe unter Kaufschillingsgelder das Hkd. vom 22. Dez. 1791 und 27. April 1793.

Stammvermögensveränderung; siehe unter Klösterschulden das Hd. vom 27. November 1789.

Stand, der geistliche, ist der erste und vornehmste im Königreiche Böhmen; siehe unter Landesstände die Landesordnung vom 10. May 1627, und unter Landtafelfähigkeit das A. Rspt. vom 19. July und 22. August 1628; wie auch Geistliche Stand.

Stand der Eheleute u. Trauungszeugen ist im Trauungsbuche anzuführen; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jänner 1783 §. 35.

Stand der Verlobten ist in dem Aufgebothe anzuführen; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jänner 1783 §. 31.

Standesanmassungen; siehe Standesprärogative.

Standeserhebung.

Da in dem Königreiche Böhmen ihrer viele sich befinden, welche, nachdem wegen der ihnen ertheilten Standeswürde die gewöhnlichen Intimazionen ergan-

gen sind, die schuldige Richtigkeit bei der k. Landtafel zu thun unterlassen, gleichwohlen aber in allen vorfallenden Handlungen und Consessibus den Vorzug gleich denenjenigen, welche sich Stylo Regni et Tabularum nach verhalten, und ihre Standesprärogative im Archivo publico Tabularum einverleiben lassen, zu haben verlangen, auch verschiedene Actus judiciales valide zu vollziehen, und denenselben beiwohnen zu können prätendiren, hiedurch aber nur schädliche Konfussionen entstehen; so befehlen Ihro Majestät, daß führohin die in dergleichen Fällen ergehende Intimazionsreskripte nicht eher in dem Lande publiziret werden sollen, als bis die Impetranten der Landesstelle genugsam doziren werden: daß sie bei der k. Landtafel sowohl wegen des Intimazionsreskripts als Diplomatis die erforderliche Richtigkeit wirklich gepflogen haben.

A. Rspt. 17. Dez. 1703. (*A. Arch. P.* 206 n 14.)

Siehe übrigens unter Inkolat das Pat. vom 28. Septemb. 1654, dann das A. Rspt. vom 12. Okt. 1680, vom 22. August 1682, und vom 6. July 1752.

Standesprärogative.

Da etliche un- und angesessene Inwohner des Königreichs Böhmen gewisse Prädikate und Standesprärogative ohne Fug und höchsten Vorwissen sich anmassen, so wird befohlen: daß nicht allein der k. Prokurator wider die Kontravenienten zur Abstellung dergleichen ungeziemender Anmassung ohne einigen Respekt fiskaliter verfahren, sondern auch daß die k. Räthe und Unteramtleute dergleichen Instrumente, worinnen solche incompetentes Tituli, Praedicata und Standesanmassungen oder Prärogative direkte oder indirekte enthalten sind, in die königl. Landtafel nicht einschreiben lassen sollen.

A. Rspt. 15. Jän. 1681. (Weingarten Nro. 303.)

Da oft etwelche Personen von einer Familie in höheren Stand erhoben, oder sonst mit Prädikaten und Prärogativen begnadet werden, die andern von sothaner Familie aber in dem vorherigen Statu verbleiben, sodann nach Verfließung etlicher Jahre bei den Dezendenten (be-

sonders wann diejenigen, welche von den Unbegnadeten abstammen, sich gleicher Titulatur mit andern illegitime gebrauchen) eine Konfussion erwachset; so hat die k. Landtafel auf solche Unordnungen wohl Acht zu haben, die ungebührende Titulaturen nicht zugestatten, und da hierinfalls, ob sich jemand einer Prärogativ zu Recht oder Unrecht gebrauche, ein Anstand vorfiele, darüber genau zu inquiriren, und folglich, ob diejenige Person von dem Acquirente abstamme, fleißig nachzusehen, mithin keine Usurpazion zu gestatten; wie dann auch der Landesstelle obliegen wird, hierob ein wachsames Auge zu tragen, und, da bei der Expedizion der k. böhmischen Hofkanzley in Rescriptis aut Decretis respectu Titulaturae ein Verstoß sich äußerte, denselben alsogleich durch einen Bericht anzuzeigen.

A. Rspt. 7.) März 1712. (*A. Arch. P.* 206 *n* 14.)
Gv. 15.)

Standesprärogative.

Da seit geraumer Zeit sehr viele Leute aller Gattung Prädikate, Tituln und Wapen unbefugterweise sich anmassen, andurch aber nicht allein den höchsten Verordnungen entgegen gehandelt, sondern auch jeweilen andere Personen, welche wegen ihren besonderen Verdiensten derley Gnadenverleihungen zugewendet worden, benachtheiliget werden; so soll der k. Fiskus hierauf vorzüglich das Augenmerk richten, und gegen diejenige, so sich solcher Unbefugnisse anmassen, der Ordnung nach fürgehen. Auch wird den Stellen nicht gestattet, daß in den erlassenden Expedizionen jemanden etwa ein unbefugtes Prädikat, oder eine mehrere nicht gebührende Titulatur beigeleget werde (12).

A. Rspt. 15.) Jän. 1763. (*Pub. E.* 3 *n* 81.)
Gv. 28.)

Der unterm 15. Jänner d. J. ergangene allerhöchste Befehl, wegen Anmassung unbefugter Prädikate, Tituln und Wapen, dann daß keine Stelle in den erlassenden Expedizionen jemanden ein unbefugtes Prädikat oder eine mehrere nicht gebührende Titulatur beilegen, der k. Fiskus aber auf derley Anmassungen genaue Obsicht tra-

gen, und wider die Betretende der Ordnung nach fürgehen solle, ist auf das pflichtschuldigste zu befolgen (4).

A. Rspt. 23. April) Gv. 5. May) 1763. (*Pub. E.* 3 *n* 81.)

Standeswürdeertheilung; siehe Standeserhebung.

Standgeld; siehe unter Kirchenhandel das Hd. vom 27. April 1716.

Standgelder protestantischer Kirchen; siehe Kirchenrechnungen protestantische, und Superintendenteninstrukzion den Anhang §. 1 u. 2.

Standtabellen der Geistlichen; siehe Klösterpersonalstand und Personalstand der Geistlichen.

Standtabellen der Seminaristen; siehe unter Alumnen das Hd. vom 27. July 1786; dann Alumnenverzeichnisse, Generalseminariumsstand und Theologen.

Statuen.

Künftighin sollen bei den ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen keine Statuen mehr mitgetragen werden.

Hd. 28. Aug.) Gv. 12. Sept.) 1783. (*G. Arch. R.* 2.)

Siehe auch unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom. 11. Febr. 1785.

Statuen in den Kirchen sollen keine Kleider angelegt werden; siehe unter Kirchenmißbräuche das Hd. vom 9. Febr. und 29. Apr. 1784. Nur den stark besuchten Frauenbilder, welche gar keine geschnitzte Kleidung haben, wird eine einfache Kleidung gestattet; siehe eben daselbst das Hd. vom 30. May 1784.

Statuenstiftungen; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. Sept. 1782.

Statuten der Domkapiteln.

Da es erforderlich seyn will, die Statuten aller hierlandes befindlichen Domkapiteln zur Einsicht bei Handen zu haben; so wird von den Herren Ordinarien der baldigen Mittheilung derley Statuten entgegen gesehen.

Gv. 15. Febr. 1783. (*G. Arch. N.* 1 n 1.)

Statuten der freyweltadelichen Engelsfräulen.

Die von der Susanna Helena von Baradiß *) gebornе von Goltz, verfaßten Statuten und Satzungen für das von ihr mit höchstem Konsense in der k. Neustadt Prag aufgerichtete, sogenannte englische Stift der armen weltlichen Fräulen werden in allen Punkten und Klauseln gegen dem konfirmiret und bestätiget; daß 1.) die Fundatorin mehr ermeldeten englischen Stifts anstatt der ihr zu dieser Fundazion schon vorhin zu appliziren erlaubten Gelder pr. 100,000 fl. ihre dermalen im schlaner Kreise possedirenden Güter, Zagenetz und Kamenetz **) genannt, nebst andern mehr bis 100,000 fl. in pretio zusammen austragenden Immobilien pro Basi et Fundamento kon-

---

*) Nach dem in der k. Landtafel im Instrumentenbuche Nro. 468 unterm 23. Febr. 1708 Lit. P. 11 einverleibten Stiftsbriefe oder respective Privilegium des Damenstifts der heil. Engeln heißt die Stifterin nicht Baradiß, sondern Bedarides.

**) Diese in dem dermaligen rakonitzer Kreise gelegenen Güter hießen eigentlich Zazena und Kamenitz, wurden aber vermög landtäflichen Instrumentenbuch N. 592 unterm 10. Nov. 1757 von der damaligen fürstlichen Abtissin Frau Maria Gabriela Gräfin Lazanzky gebornen Gräfin Czernin von Chudenitz mit allerhöchster Bewilligung an das Stift Doxan um 65000 fl. verkauft, und dagegen vermög landtäflichen Instrumentenbuch N. 504 unterm 9. Nov. 1764 Lit. C. 12. die ebenfalls im rakonitzer Kreise liegende Herrschaft Krzitz und Schloßhof um 330,000 fl. erkauft, welche das Stift auch noch gegenwärtig im Besitze hat.

ſtituiren, und nach ihren und ihres Ehekonſortens Tode dieſen engliſchen Stift vollkommen verſchreiben könne; 2.) ihre ganz nahe Anverwandten, nemlich die Goltziſchen, Mallowetziſchen und Schelhartiſchen, bei Aufnehmung der Stiftsfräulen vor andern konſideriret, und jederzeit den Vorzug haben, auch ſolches denjenigen Familien, welche dieſe Fundazion künftighin vermehren, und aus dem heiligen römiſchen Reiche oder den k. k. Erbländern ſeyn werden, (obſchon dieſelben nicht allzeit von Vater und Mutter bis in den vierten Grad der aufſteigenden Linie adelichen, jedoch aber ehrlichen Herkommens und in Böhmen oder anderswo landfähig wären) gleicher Geſtalten zu guten kommen ſolle. 3.) Was die von der Fundazion in Betreff der Erwählung, Annehmung und Entlaſſung der Stiftsoberin, Offiziantinnen und Fräulen; ingleichen 4.) die in Verwaltung und Obſicht der Temporalien pro parte oft wiederhohlten Stifts prätendirte allgemeine Diſpoſizion anbetrifft, da wollen Ihro Majeſtät, Höchſtwelchen als Supremo Protectori aller geiſtlichen Stiftungen, die Oberinſpekzion allein gebühret, ſolche und in allen unverhofften Fällen, um Rekurs zu nehmen, und ſonſten wiſſen zu können, wie es mit den Fundazionsgeldern und den Temporalien gebahret werde, in alle Wege vorbehalten haben; und wird daher dieſes engliſche Stift, gleich wie andere k. geiſtliche Stifte bei den künftigen Wahlen die k. Kommiſſarien, ſo darzu von den k. Statthaltern zur Beobachtung und Unterſuchung der Temporalien abgeſchickt zu werden pflegen, zu leiden ſchuldig ſeyn; jedoch in Spiritualibus die Gewiſſensregierung bei den P. P. Societatis Jesu, in ſoweit es wider ihr Inſtitut nicht lauft, ſein Bewenden haben. 5.) Im Falle aber mit der Zeit zu dieſen Regeln noch einige neue zuzuſetzen erfordert würde, über ſolche ſoll die Stiftsoberin jederzeit die allerhöchſte Konfirmazion, gleich wie es mit gegenwärtigen geſchehen, auszubitten, und ebenermaſſen 6.), wenn ſolches Stift mit mehreren Immobilibus vermehret werden wollte, darüber den allerhöchſten Konſens mit Benennung des Loci et Pretii zu ſuchen verbunden ſeyn. So ſoll auch 7.) einer Stiftsfräule die Testamenti factio, activa et passiva, zwar gelaſſen, jedoch wenn ſel-

bigen Stift ex Testamento vel ab intestato einige immobilia zufallen sollten, solche das Stift entweder verkaufen, oder, um dieselbe erhalten zu können, von demselben gleichfalls der allerhöchste Konsens gesuchet werden.

A. Rspt. 8. Nov. 1703.
Gv. 26. Febr. 1704. (*A. Arch. E.* 11.)

Statuten der Ordensgeistlichen; siehe Ordensstatuten.

Steckbriefe.

Nachdem sich veroffenbaret hat, wie genau die Geistlichkeit an die von ihren Ordensgeneralen ihr zukommende Steckbriefe wegen denen Ordensbrüdern sich zu halten gewohnt sey, hingegen einiger Zwang oder körperliche Bestrafung derley anzuhaltenden Personen ohne dem Beitritte der weltlichen Obrigkeit derselben keineswegs eingestanden werden kann; so wird verordnet, daß die geistlichen Obern künftig derley erhaltende Steckbriefe unter schwerster Verantwortung jedesmal sogleich der weltlichen Obrigkeit, nemlich der Landesstelle selbst vorweisen sollen, damit von da aus die nöthig ermessende Verfügung beschehen kann.

Hd. 5.)
Gv. 18.) Dez. 1772. (*Pub. R.* 1206.)

Steinkohlenwerke geistliche; siehe unter Bergwerke das Hd. vom 25. Jänner 1788.

Stellungsinventarien.

Da es der Nutzen und die Sicherheit des Religionsfonds und jener der Staatsgüter als Patronatsherrschaften erfordert, zu erheben: 1.) Welche von denen Stifts- und Klösterpfarrern ein Stellungsinventarium vermög Hebinventarien im Versprechen haben, und in was es bestehe? 2.) Wie viel diese Stellungsinventarien nach den Hebungsinventarien im Werthe betragen? 3.) Wie viel hievon den Pfarrern und ihren Nachfolgern nach Verhältniß der zur Pfarre gehörigen Landwirthschaft zu überlassen sey? Dann 4.) wie viel als überflüßig für den Reli-

gionsfond zu veräußern sey? damit der Betrag nicht nur alsogleich sicher gestellt, sondern auch fruchtbringend gemacht werden könne; so ist über diese Punkte ein Verzeichniß von allen gewesenen Stifts- und Klosterpfarren, welches eine verläßliche Beantwortung derselben enthalten muß, zu verfassen, und nach Hof einzusenden, sich aber bei Erhebung der Stellungsinventarien bloß auf den Fundum instructum, der zur Kultivirung der zur Pfarre eigentlich gehörigen Gründe erfordert wird, zu beschränken, und nicht auf den übrigen Mobilarstand zu erstrecken ist. Zugleich ist anzuzeigen, wie der Werth dieser Stellungsinventarien bei denen Pfarrern sicher gestellt werden könne, damit der Religionsfond nach einem unwirthschaftlichen Pfarrer nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, dieses Stellungsinventarium noch einmal und öfters aus Eigenem anzuschaffen.

Hd. 29. May) 1792. Hz. 1507.
Gv. 22. Juny) Gz. 19340.

Stellungsinventarien.

Da es in Böhmen keine sogenannte Stellungsinventarien bei den Pfarren gibt; so hat es von einer weiteren Neuerung oder einem hierwegen einzuschickenden Verzeichnisse abzukommen.

Hd. 13.) Okt. 1792. Hz. 1470.
Gv. 25.) Gz. 33905.

Stempel; siehe Papierstämpel.

Stempelbefreyung; siehe Papierstämpelbefreyung.

Sterbbier; siehe Todtenbier.

Sterbbücher; siehe Matrikeln.

Sterbfälle der einfachen Benefiziaten; siehe unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 2. Juny 1784.

Sterbfälle der Exjesuiten; siehe unter Jesuiten das Hd.

vom 1. Febr. 1777 und vom 4. Dez. 1783 unter 5; dann unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 5. Sept. 1776, vom 17. April 1777 und 10. Juny 1779, wie auch das Hd. vom 3. Febr. 1792.

Sterbfälle der Exmönche; siehe unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 23. Dez. 1787.

Sterbfälle der Exnonnen; siehe unter Exnonnen das Hd. vom 31. Aug. 1782; dann unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 23. Dez. 1787, und unter Verlassenschaften das Hd. vom 4. Nov. 1782.

Sterbfälle der Fideikommißkuratoren; siehe unter Fideikommisse die Gv. vom 15. März 1773.

Sterbfälle der Findlinge; siehe unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 25. July 1789.

Sterbfälle der Juden; siehe unter Matrikelnverzeichnisse das Hd. vom 17. July oder Pat. vom 3. August 1797; dann unter Sterbfälleanzeigung die Gv. v. 22. Nov. 1787, vom 21. März und 8. Nov. 1793, dann vom 23. May und 31. July 1794.

Sterbfälle der Kuratgeistlichen; siehe unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 11. Jänner 1792 und vom 20. May 1797.

Sterbfälle der Maltheſergrandprioren; siehe unter Maltheſerorden das Hd. vom 26. Jän. 1771.

Sterbfälle der Pastoren; siehe unter Pastorenanstellung das Hd. vom 5. Jän. 1787.

Sterbfälle der Schullehrer; siehe unter Sterbfälleanzeigung die Gv. vom 16. August 1787.

Sterbfälle der Soldaten.

Uiber die während eines Transportes unter Wegs verstorbene Militärmannschaft sind Attestata vom Pfarrer und der Obrigkeit zu nehmen.

Hkrgv. 25. Oktober 1777. D. 3357.

Uiber die auswärts mit Tod abgegangene Militärmannschaft muß überall ein glaubwürdiges Zeugniß beigebracht werden, ohne welches kein Mann als verstorben in Abgang gebracht werden kann, und wo ein Zweifel obwaltet, muß eine genaue Erörterung der Umstände erhoben werden; indem die Außerachtlassung in Ehe- und Erbschaftssachen von schädlichen Folgen seyn könnte. Uibrigens ist bei solchen Leuten, die verheiratheten Standes verstorben sind, und zur Militärjurisdikzion gehören, in der Monattabelle immer gleich beizusetzen: Was das Dienstgratiale beträgt, und wie viel hievon der Wittwe und den Kindern bezahlet worden ist.

Hkrgv. 29. Februar 1780.

Alle Todesfälle vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts, welche sich im Bezirke der Truppenabtheilungen ergeben, wozu der Mann gehört, sind mit Todtenscheinen des Regimentskaplans oder des Ortsgeistlichen zu bestättigen, und mit den nemlichen Beobachtungen, wie für die Oberoffiziere zu verfassen.

Hkrgv. 7. Jänner 1781.

Siehe auch unter Sterbfälleanzeigung die Hkrgv. vom 21. Oktober 1779 und die Mgkmv. 20. März 1782.

Sterfälleanzeigung.

Da sich öfters der Fall ergibt, daß verschiedene ansehnliche und bemittelte weltliche Personen beiderley Geschlechts in den Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschlüssen, von deren erfolgten Ableben die betreffende Gerichtsbehörde als Abhandlungsinstanz keine Wissenschaft erlanget; so wird verordnet, daß von nun an jeder Todesfall einer weder in Brod noch Bedienstung des Klo-

ſters geſtandenen, folglich in ſelben bloß für ſich gelebten Perſon der behörigen Abhandlungsinſtanz von den Klöſtern und Stiften beiderley Geſchlechts unter einer Geldſtrafe von 12 Dukaten ungeſäumt angezeigt werden ſoll; welche ſodann die Sperr- und Inventirungskommiſſarien abzuſchicken, dieſe ſich bei dem Eintritte in das Kloſter mit Vorzeigung ihrer Dekreten zu legitimiren, und erſt beſagte Abhandlungsinſtanz davon alſogleich dem Herrn Ordinarius, oder, wenn ſelber zu weit entfernt wäre, dem in jedem Orte befindlichen erſten Kirchenvorſteher die Anzeige lediglich ad statum notitiae zu machen habe.

Hd. 25. May } 1776. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 11. Juny }

Sterbfälleanzeigung.

Zur Beabſeitigung aller etwaigen Anſtände, welche bei dem Eintritte in die Klöſter und Stifte beiderley Geſchlechts denen Sperr- und Inventirungskommiſſarien nach Abſterben einer in einer geiſtlichen Kommunität für ſich gelebten weltlichen Perſon gemacht werden dürften, ſoll die wegen gerichtlicher Abhandlung derley Perſonen unterm 25. May d. J. erlaſſene höchſte Willensmeinung den ſämmtlichen Herren Ordinarien zur weiteren Inſtruirung des unterhabenden Klerus, wenn es etwa nicht ſchon geſchehen wäre, bekannt gemacht werden.

Hd. 27. July 1776. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Nachdem der Landesſtelle zu wiſſen nöthig iſt, wenn ein oder der andere von den zerſtreuten in dem Lande ſich aufhaltenden penſionirten Exjeſuiten abſtirbt; als werden die Herren Kreishauptleute, daß von einem dergleichen Todesfall die ohngeſäumte Anzeige an das k. Kreisamt gemacht werden ſoll, zu verfügen, und hierüber allemal den unverlängten Bericht zu erſtatten haben.

Gv. 5. Sept. 1776. (*Pub. F.* 2 *n* 40—152.)

Es iſt zwar bereits angeordnet worden, daß, wenn irgendwo ein penſionirter Exjeſuit mit Tode abgehet, hierüber immerhin der unverweilte Bericht erſtattet werden ſoll. Nachdem aber dieſer Verordnung nicht allemal nach-

gelebet wird, als wird den k. Herren Kreishauptleuten hierwegen zur Nachachtung die wiederhohlte Erinnerung gemacht.

Gv. 17. April 1777. (*Pub. F.* 2 *n* 40 — 152.)

Sterbfälleanzeigung

Es ist zwar den k. Kreisämtern allbereits der Auftrag gemacht worden, daß, wenn ein im Kreise wohnhafter Exjesuit oder Individuum, welches seine Pension aus dem Jesuitenfonde genießet, abstirbt, allemal an die Landesstelle in Zeiten die Anzeige gemacht werden solle, um wegen dessen Abgangbringung das Erforderliche der Fondskasse mitgeben zu können. Da aber bisher diesem nicht, wie schuldig, nachgelebet worden ist; so werden die Herren Kreishauptleute andurch wiederhohlt erinnert, obige Verordnung bei jedem sich ergebenden Todesfalle eines pensionirten Individuums allezeit in genauen Vollzug zu setzen.

Gv. 10. Juny 1779. (*Pub. F.* 2 *n* 40 — 152.)

Wenn ein Militärmann auf Urlaub stirbt; so hat dem nächsten Militär davon die Meldung zu geschehen, und an dasselbe müssen der Paß, Urlaubszettel, Todtenschein und die Montursorten mit einer Spezifikazion übergeben, und von diesem dem Regimente, zu welchem der Mann gehört, Nachricht ertheilet werden.

Hkrgv. 21. Okt. 1779. *D.* 5528.
Hkrgv. 16. März 1781. *D.* 451.

Wenn im Regimente eine unter die Gerichtsbarkeit des Generalkommando gehörige Parthey stirbt; so ist von dem betreffenden Regimente die Nothsperre zu veranlassen, das versiegelte Testament in privato zu eröffnen, die darin angeordneten Funeralien, heilige Messen und Almosen ins Werk zu setzen, das versiegelte Testament aber dem Judicio delegato militari mixto nebst der Anzeige des Sterbfalls einzusenden.

Mgkmv. 20. März 1782. (Heinrich 404. S.)

Sterbfälleanzeigung.

Die Konsistorien haben den Ruraldekanen mitzugeben, daß sie allemal anzeigen sollen, wenn ein sogenannter gestifteter Beneficiatus simplex in der Stadt oder auf dem Lande mit Tode abgehet; damit sogleich mit Einziehung dessen Benefiziums, und der weitern vorschriftsmäßigen Vertheilung der diesfälligen Verbindlichkeiten fürgegangen werden möge.

Hd. 2. Juny 1784. (Huber 4. Thl. Nro. 11.)

Die k. Kreisämter haben künftig jeden Todesfall oder Austritt der Schullehrer ohne Aufschub der k. k. Schulenoberdirekzion bekannt zu machen; die Todesfälle oder Austritte jener Schullehrer aber, die den Gehalt, oder eine Zulage aus dem Religions- Schul- oder einem andern öffentlichen Fonde genossen haben, zugleich auch der Landesstelle anzuzeigen.

Gv. 16. Aug. 1787. Gz. 21470.

In jenen Orten, wo sich eine Judengemeinde befindet, hat die Anzeige jüdischer Sterbfälle von den sämmtlichen Vorstehern der Judengemeinde unter eigener Dafürhaftung an die Gerichtsstelle zu geschehen. In Ansehung der zerstreut wohnenden Juden hingegen hat das k. Kreisamt den Dorfrichtern und Geschwornen ernstgemessen aufzutragen: damit dieselben von dem Todesfalle eines Juden oder einer Jüdin jedesmal die Anzeige unverzüglich dem Magistrate oder Wirthschaftsamte, zu welchem sie gehören, zu machen sich angelegen seyn lassen, um auf solche Art in der Zukunft allem Nachtheile für jüdische Pupillen oder die Erbsteuer vorzubauen, und die Grundbücher ordentlich führend zu machen.

Gv. 22. Nov. 1787. Gz. 32529.

Da Sr. Majestät in Bezug auf alle Provinzen ein tabellarischer Ausweis über die verstorbenen Ermönche und Ernonnen von Zeit zu Zeit vorgelegt werden soll; so wird verordnet, daß die k. Staatsbuchhaltung, vom ersten des Monats November vorigen Jahrs anzufangen,

alle Monate ein Verzeichniß über die Todesfälle der Ermönche und Ernonnen an die Landesstelle einzubringen habe.

Hd. 23. Dez. 1787. Hz. 3231.
Gv. 9. Jän. 1788. Gz. 379.

Sterbfälleanzeigung.

Die k. Kreisämter haben allen Wirthschaftsämtern, königlichen und anderen Städten aufzutragen: daß sie die sich bei ihnen ereignenden Todesfälle der auf dem Lande verstorbenen Obrigkeiten oder nobilitirten Personen ungesäumt und unmittelbar den k. Landrechten anzeigen sollen; damit diese im Stande sind, die erforderliche Sperre vorschriftmäßig anlegen zu können.

Gv. 10. Febr. 1789. Gz. 4308.

Die Seelsorger sollen die Sterbfälle der in ihrem Pfarrbezirke versorgten Findlinge mit ordentlicher Bemerkung des Monats und Tags, dann des dem Kinde beigelegten Nummero monatlich dem Kreisamte anzeigen, damit sonach diese Anzeigen an diese Landesstelle auch monatlich einbegleitet werden können.

Hd. 25. July) 1789. Hz. 569.
Gv. 13. Aug.) Gz. 24447.

Da die akatholischen Pastoren weder die Tauf- noch Sterbfälle nach der bestehenden höchsten Anordnung den katholischen Pfarrern ordentlich anzeigen, noch selbst die Matrik führen; so haben die k. Kreisämter die Pastoren auf das schärfste anzuhalten, daß sie jeden Fall alsogleich dem katholischen Pfarrer anzeigen, und die in den höchsten Gesetzen vorgeschriebene Ordnung pünktlich befolgen.

Gv. 1. August 1789. Gz. 37640.

Der Todesfall eines unadelichen Kuratgeistlichen in was immer für einer Würde soll von demjenigen städtischen oder obrigkeitlichen Ortsgerichte, wo ein derley Geistlicher gestorben ist, dem die Gerichtsbarkeit über die unadeliche Geistlichkeit ausübenden delegirten Magistrate angezeiget, dann von eben diesem Ortsgerichte zur Ver-

hütung aller Unterschleife und Entfremdungen alsogleich die enge Sperr von Amtswegen vorgenommen, und sodann die Relazion hierüber, wie auch ob die Verlassenschaft beträchtlich oder unbeträchtlich sey, an den delegirten Magistrat gemacht werden.

Gv. 11. Jän. 1792. Gz. 879.

Sterbfälleanzeigung.

Zur Vermeidung all unnützer Schreibereyen wird verordnet: daß, wenn in einem Quartale kein Todesfall eines pensionirten Exjesuiten sich ereignet, auch die Meldung hievon als überflüßig zu unterlassen sey. Es sind daher für die Zukunft nur die wirklich sich ereignenden Todesfälle anzuzeigen.

Hd. 3. Febr. 1792. Hz. 289. Gz. 5760.

Die k. Kreisämter haben mit Ende eines jeden Monats, wann ein jüdisches Familienhaupt ausstirbt, die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Gv. 21. März 1793. Gz. 8542.

Die k. Kreisämter haben dafür zu sorgen, und den Wirthschaftsämtern aufzutragen: daß sie die zur landrechtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sterbfälle jedesmal ohne Zeitverlust den k. Landrechten anzeigen sollen.

Gv. 17. Juny 1793. Gz. 18575.
Gv. 18. July 1793. Gz. 21863

Bei der unterm 21. März angeordneten monatlichen Anzeige über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter wird hiemit noch die Weisung gegeben; künftig bei einem jedem solchen Falle zugleich anzumerken: Ob dieses Familienhaupt einen Erstgebornen, oder mehrere Söhne hinterlassen habe? und ob sie ledig oder verheirathet sind?

Gv. 8. Novemb. 1793: Gz. 33743.

Es besteht zwar überhaupt die Verordnung, daß allmonatlich die Berichte über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter eingebracht werden sollen. Um aber diesfalls eine Verminderung in den Eingaben zu verschaf-

sen, sind künftig die Anzeigen nur in den Fällen zu erstatten, wenn das verstorbene Familienhaupt keinen erstgebornen Sohn der in dessen Stelle einzutreten berechtiget ist, hinterlassen hat.

Gv. 23. May 1794. Gz. 14925.

Sterbfälleanzeigung.

Es besteht zwar die Verordnung, daß alle Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter, wann sie keine männliche Erben hinterlassen, angezeigt werden sollen. Da aber so wenige Anzeigen erscheinen, daß es unglaubbar wird, daß sich bei einer auf dem Lande befindlichen Zahl von einigen tausend Familien nicht mehrere Sterbfälle ereignen; so wird hiemit neuerlich verordnet, von jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, welches gar keine Söhne, oder aber solche verheirathete Söhne hinterläßt, die in diesem nemlichen oder in einem andern Orte schon eine besondere Familiennummer für sich besitzen, die richtige Anzeige einzubringen.

Gv. 31. July 1794. Gz. 21866.

Da hervorgekommen ist, daß die Pastoren nicht nach der bestehenden Vorschrift denen Pfarrherren die bei ihnen vorfallenden Sterb- Tauf- und Trauungsfälle anzeigen; so sollen sowohl die Kreisämter als auch die Superintendenten die Pastoren zur pünktlichsten Befolgung dieser bestehenden Anordnung verhalten.

Gv. 23. März 1795. Gz. 7021.

Die Verordnung vom 10. Februar 1789 und 18. July 1793, daß die zur landrechtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sterbfälle ohne Zeitverlust den k. Landrechten angezeigt werden sollen, sind zur genauesten Befolgung wiederhohlt kund zu machen.

Gv. 13. April 1797. Gz. 11066.

Da sich der Fall ereignet hat, daß durch die Verspätung der Anzeige über den Todesfall eines Religionsfondslokalisten der Religionsfond an den von ihm durch 28 Tage indebite bezohenen Gehaltsbetrag, theils wegen Unzulänglichkeit der Verlassenschaftsmasse, und theils wegen

zu spät eingeleiteten nöthigen Verfügung, eine Verkürzung erlitten hat; so haben, um derley dem Religionsfonde nachtheilige Verkürzungen für die Zukunft vorzubeugen, die Konsistorien die an dieselben gelangenden Anzeigen der Sterbtage der aus dem Religionsfonde besoldeten Seelsorger sogleich und ohne Verschub der Landesstelle bekannt zu machen, um hierüber ungesäumt das allenfalls erforderliche bei den Verlassenschaftsabhandlungsinstanzen durch die k. Kreisämter einleiten lassen zu können.

Gv. 20. May 1797. Gz. 14818.

Sterbfälleanzeigung.

Um die k. Staatsbuchhaltung in den Stand zu setzen, ein verläßliches Verzeichniß der höchsten Hofstelle vorlegen zu können, sind künftighin über die mit Tode abgehenden Individuen, die entweder eine Pension oder Provision aus dem Religionsfonde bezogen, nach der auf der folgenden Seite beigehenden Mustertabelle *) die Anzeigen, und immer gleich, wenn sich der Todesfall ergeben hat, an die Landesstelle zu machen.

Gv. 19. März 1798. Gz. 8159.

Um eine genauere Verläßlichkeit bei den Sterbfällen in Prag zu erzielen, und zur Kenntniß derselben auf das geschwindeste zu gelangen, wird verordnet: einen jeden Sterbfall alsogleich dem in dem Hauptviertel, in welchem der Sterbfall sich ereignet, aufgestellten Stadtchyrurgus anzuzeigen, und den von demselben ausgestellten Todtenbeschauzettel mit dem Zettel des Arztes, welcher dem Abgelebten in der Kur hatte, noch an eben dem Tage, an welchem sich der Sterbfall ereignet hat, auf das altstädter Rathhaus um so gewisser zu bringen, als derjenige, welcher gegenwärtige Verordnung nicht befolgte, dafür scharf geahndet werden würde.

Gv. 25. Jän. 1799. Gz. 659.

Es ist schärfstens darauf zu dringen, daß jeder Todesfall in den Dörfern sogleich den Dorfsgerichten angezeiget, und von diesen nicht erst am folgenden Amtstage, bis wohin wohl auch 8 Tage verlaufen, sondern unver-

*) Mustertabelle.

Beraumer Kreis.

Konsignazion.

Uiber die aus dem Religionsfonde pensionirte oder provisionirte, und mit Tode abgegangene Individuen.

Name des verstorbenen Individuums.	An welchem Tage, Monat und Jahr der Todesfall geschehen.	In welchem Orte dieses Individuum gestorben.	In welchem aufgehobenem Kloster dieses Individuum gestanden ist.	Hat aus dem Religionsfonde bezogen				Anmerkung.
				Pension		Provision		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Simon Blažek	2. Dez. 1797	Zu Pisek	Erdominikanerlaibruder zu Pisek					
Johann Morawetz	13. Jän. 1798	Zu Kladrau	Fischknecht im gewesten kladrauer Benediktiner Kloster.					

züglich die weitere Anzeige an das Wirthschaftsamt, oder den zur Abhandlungsinstanz bestimmten Magistrat erstattet werde. Auf die Unterlassung der angeordneten schleunigen Anzeige eines Todesfalls wird für jeden hiezu bestimmten Dorfrichter oder Geschwornen eine Strafe von 5 Reichsthalern bestimmt.

Gv. 4. July 1799. Gz. 17049.

Siehe übrigens unter Lehen das Hfd. vom 28. Febr. 1791, und unter Leichenbeschauzettel die Gv. vom 2. März 1788.

Sterbfälleausweise.

Uiber die verstorbenen pensionirten Ermönche und Ernonnen haben die Länderstellen nur von halb zu halben Jahr die Ausweise an die Hofstelle einzubefördern, da die einzelnen Fälle ohnehin in den Protokollen erscheinen (89).

Hd. 26. May 1786. Hz. keine. Gz. 14528.

Da Sr. Majestät in Bezug auf alle Provinzen ein tabellarischer Ausweis über die verstorbenen Ernonnen und Ermönche von Zeit zu Zeit vorgelegt werden soll; so hat die k. Staatsbuchhalterey, und damit die Stiftungshofbuchhalterey diese Ausweise verfassen könne, vom ersten des vorigen Monats November anzufangen, alle Monate ein Verzeichniß über die Todesfälle der Ermönche und Ernonnen an die Landesstelle zur weiteren Einbeförderung nach Hof einzusenden.

Hd. 23. Dez. 1787. Hz. 3231.
Gv. 9. Jän. 1788. Gz. 379.

In den Ausweisen über die verstorbenen sowohl geistlichen als weltlichen Individuen, welche aus der Religionsfondskasse die Pensionen und Provisionen bezohen haben, soll künftig von der Buchhalterey derselben Betrag, und die durch diese Todesfälle verursachte ersparrte Summe jedesmal angemerket werden.

Hd. 3.) Jän. 1788. Hz. 15.
Gv. 23.) Gz. 1573.

Sterbfälleausweise.

Die Ausweise der verstorbenen Individuen, welche vom Religionsfonde eine Pension oder Provision genossen haben, hat die Buchhalterey in Zukunft jahrsweise an die Landesstelle zur weiteren Einbegleitung an die Hofstelle einzubringen.

Hd. 15. Dez. 1792. Hz. 23.
Gv. 5. Jän. 1793. Gz. 20.

Siehe auch Matrikelnverzeichnisse.

Sterbfälleverzeichnisse; siehe Sterbfälleausweise.

Sterbgebühr; siehe Sterbtaxe.

Sterbglocke.

Da hin und wieder der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß, um einen Sterbenden die Zügenglocke läuten zu dürfen, hierum förderist der zur Zeit angestellte Bürgermeister begrüßt werden müsse, und dahero diese Läutung besonders zur Nachtszeit unterlassen werde; so wird befohlen, daß da Orten, wo diese üble Gewohnheit eingeschlichen seyn dürfte, dieser Mißbrauch als ein Scandalum publicum abzustellen sey.

Gv. 18. März 1779. (*Pub. R.* 465.)

Die bisher bestandene, und nur auf einen alten Gebrauch gegründete Gewohnheit, bei dem Absterben eines Pfarrers die große Glocke zu läuten, ist überhaupt da, wo sie bestehet, zur Beseitigung aller daraus entstehen könnenden Beirrungen künftig bei Tag und Nacht einzustellen.

Gv. 5. Dez. 1792. Gz. 39126.

Sterbläuten; siehe Sterbglocke.

Sterblisten; siehe Matrikelnverzeichnisse.

Sterbprotokolle; siehe Matrikeln, und unter Militärspitäler das Hd. vom 19. Nov. 1778.

Sterbquartal.

Nach Absterben eines Regimentskaplans ist das Sterbquartal an die Wittwe, und in deren Ermanglung, oder wenn die Wittwe von ihrem Manne geschieden gewesen, und keine Sustentazion genossen, den Kindern, und falls keine wären, dem Invalidenfonde ohne allen Abzug auszubezahlen.

Mgkmv. 1. Dez. 1777. (Heinrich 405 S.)

Das Sterbquartal nach einem Regimentskaplane bestehet in einer dreymonatlichen Gage des Verstorbenen sammt dem erbländischen Beitrag, und dem Betrage jener Naturalien, so von der Gage bezahlt werden; sonst ist keine andere Zulage mit einzurechnen. In Kriegszeiten jedoch ist das Aequivalent für die Naturalien, obgleich solche nicht von der Gage bezahlt werden, zum Sterbquartale mit einzurechnen.

Hkrgv. 7. Jän. 1783. (Heinrich 405 S.)

Sterbregister; siehe unter Matrikeln das Pat. vom 20. Februar 1784 §. 5.

Sterbsakramente; siehe unter Exnonnen die mit Hd. vom 14. Okt. 1782 vorgeschriebene Hausordnung §. 1; dann Krankeversehung und Sakramentenausspendung.

Sterbscheine; siehe Matrikelscheine.

Sterbtabellen; siehe Sterbfällenausweise.

Sterbtage der Landesfürsten.

Künftig soll sowohl der Sterbtag der Kaiserin Maria Theresia, als auch jener des Kaisers Joseph II. höchst selige Majestäten mit den gewöhnlichen Kirchenfeyerlichkeiten begangen werden.

Hd. 6.) Gv. 18.) Nov. 1790. Hz. 1960. Gz. 33250.

Sterbtaxe.

Auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, soll das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, vom ersten Nov. 1787 anzufangen, und zwar von den Realitäten mit ein Prozent, von dem Mobilarvermögen aber einem Kreuzer von Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden; dahingegen alle andere in der Taxordnung für das adeliche Richteramt nicht ausgedruckte Giebigkeiten aufzuhören haben.

A. Hbl. 3.)
Hjd. 5.) Okt. 1787. Hz. keine.
Apv. 15.) Apz. 7349. Gz. 30295.
Hd. 15. Okt. 1787. Hz. 2276. Gz. 30331.
Gv. 19. Juny 1788. Gz. 16701.

Die allerhöchste Bestimmung in Ansehung der von den Realitäten mit ein Prozent zu bezahlenden Sterbtaxe oder Mortuariums erstrecket sich auf alle Realitäten, oder auf alles unbewegliche Vermögen ohne Ausnahme; und obgleich diese Taxe bisher immer von der Abhandlungsinstanz in dem Abhandlungsrelazionsausschlage bestimmet worden, so ist dem Taxamte dennoch dadurch die Freyheit nicht benommen, in den Fällen, wo es in Absicht auf die Beförderung des höchsten Dienstes die Nothwendigkeit erfordert, die ihm vorkommende Zweifel und Bedenken den Landrechten zur gehörigen Entscheidung anzuzeigen.

Hd. 25. Okt.) 1787. Hz. 3274.
Gv. 8. Nov.) Gz. 31353.

Zur Bestimmung des Mortuariums sind keine eigene Inventarien, wenn es der Erbe nicht selbst verlanget, aufzunehmen, sondern es hat außer jenen Fällen, wo nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder wegen der Erbsteuer bei Verlassenschaften ein gerichtliches Inventarium ohnehin errichtet werden muß, und also der Betrag des Vermögens auch zur Bestimmung des Mortuariums bekannt

wird, an die Stelle des Inventariums ein von dem Erben zu verfassender gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens einzutreten; so wie sich übrigens von selbsten verstehet, daß sich wegen der Taxe in jenen Fällen, wo ein Inventarium errichtet wird, genau an die Taxordnung zu halten, sonst aber keine abzufordern sey.

Hd. 17. Dez. 1787. Hz. 2718.
Gv. 3. Jän. 1788. Gz. 36577.
Hjd. 4. Jän. 1788. (J. G. S. Nro. 761.)

Sterbtaxe.

Rücksichtlich des Bezugs des Mortuariums ist sich streng an die ohne alle Bedingniß bestimmt und entscheidend erlassene Verordnung vom 5. Oktober 1787 dermassen zu halten, daß bei allen seit dem 1. November 1787 entstandenen Verlassenschaftsabhandlungen das Mortuarium genau einzuheben sey; doch redet der höchste landesfürstliche Befehl nur von den landesfürstlichen Landrechten, ist daher auf Magistrate, und noch minder auf Dominikaljurisdikzionen nicht anzuwenden.

Hjd. 29. Jän.) 1788. Hz. keine.
Gpv. 7. Febr.) Gpz. 1412. Gz. 4773.
Gv. 21. Febr. 1788. Gz. 4773.

Obschon die Bestimmung und Ausmessung der Reit- und Sterbtaxen, so wie aller übrigen Gerichtstaxen als ein Geschäft der Taxämter zu verbleiben hat; so finden Se. Majestät dennoch nöthig den landesfürstlichen Justizbehörden zu verordnen: daß von denselben in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Reittaxe ohne all weitern Abzug zu unterliegen habe, den Taxämtern jederzeit zuverläßig bekannt gemacht werden soll.

Hjd. 14.) Febr. 1788. Hz. keine.
Apv. 21.) Gpz. 2247. Gz. 6940.
Hd. 21. Febr.) 1788. Hz. 410. Gz. 6687.
Gv. 13. März) Gz. 6940.

Wenn in einer Verlassenschaft eine schlesische Interessenrekognizion sich befindet, so soll in Ansehung derjel-

den die Sterbtaxe oder das sogenannte Mortuarium nur zur Hälfte des Kapitalsbetrags abgenommen werden.

Hjd. 17.) März 1788. Hz. keine.
Apv. 27.) Gpz. 3508. Gz. 9095.
Hd. 25. März) 1788. Hz. 995. Gz. 9646.
Gv. 3. April) Gz. 9095.

Sterbtaxe.

Es lassen sich a) die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreyungen auf das Mortuarium nicht anwenden. b) Auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Preziosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem Mortuarium. c) Das Mortuarium muß der Universalerbe von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rücksicht, ob? und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; dem Erben stehet sohin frey, jedem Legatarius den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Kapitals legiret worden, an gedachtem Fruchtgenuße von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Kapitale selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legate, welche für die Testamentsexekuzion gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen.

Hjd. 14. April 1788. (J. G. S. Nr. 810.)

Bei der angeordneten Einführung des Mortuariums und der festgesetzten Ausmaß soll es ohne Unterschied der Noth- und Seiten- oder fremden Erben zu verbleiben haben. So viel es das an die Kreishauptleute abzureichen gewöhnliche Sperrhonorarium belanget, so findet solches bei der eingeführten neuen Taxordnung nicht mehr statt; jedoch wollen Se. Majestät gestatten, daß den Kreishauptleuten, wenn sie zu derley Judizialakten verwendet werden, die auszuweisende Reise- und Zehrungskösten gegen vorläufiger buchhalterischer Adjustirung aus dem Taxfonde vergütet werden.

Hd. 29. May) 1788. Hz. 987.
Gv. 19. Juny) Gz. 16701.

Sterbtaxe.

Von jenen Verlassenschaften, wo sich der Todesfall des Erblassers vor dem ersten November 1787 ergeben hat, kann ein Mortuarium nicht bezohen werden, und ist also in diesem Falle die Taxe nach voriger Verfassung, und nicht nach der neuen Taxordnung aufzurechnen.

Hd. 9.) Juny 1788. Hz. 1051.
Gv. 26.) Gz. 17554.

Künftig ist a) das Mortuarium von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen. b) Bei dessen Berechnung sind vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen einzuheben. c) Auch von Legaten ist das Mortuarium einzufordern, und von den Haupterben zu entrichten, jedoch denselben überlassen, den diesfälligen Betrag bei Auszahlung des Legats dem Lagatarius abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen. d.) Die liquiden Passivschulden so weit sie nicht auf eine Realität vorgemerket wären, sind von dem Mobiliarvermögen, die landtäflich vorgemerkten Passiven aber von dem Anschlage der Realität, auf der sie haften, abzuziehen.

Hjd. 18. July 1788. (J. G. S. Nr. 858.)

Bei fideikommissarischen Verlassenschaften ist das Mortuarium von der fideikommissarischen Verlassenschaftsmassa jedesmalen zu bezahlen, so oft sich der Fall der Veränderung des Fideikommißerben ergibt, und zwar von dem ganzen Betrage des vorhandenen Fideikommisses ohne Rücksicht, daß der Erbe auf bloßen Fruchtgenuß beschränket sey. Bei den Alodialverlassenschaften ist das Mortuarium aus der Verlassenschaftsmassa selbst von jenem zu bezahlen, an welchen als Erben das Eigenthum der Verlassenschaft übergeht, ohne Rücksicht, ob etwa der Fruchtgenuß jemand andern überlassen, oder aber dessen Erbschaft durch eine Substituzion auf den Fruchtgenuß beschränket sey; und wann der Fall der Substituzion eintritt, muß der Substituirte nach dem Beispiele der

fideikommissarischen Erben das Mortuarium abermals abführen.

Hd. 19.) Aug. 1788. Hz. 1536.
Gv. 28.) Gz. 24916.

Sterbtaxe.

Von der teutschen Lehensschranne könne in Ansehen der zur Krone Böhmens gehörigen teutschen Lehen, sie mögen intra oder extra Curtem gelegen seyn, nie ein Mortuarium gefordert werden, und müsse desfalls die alte Verfassung der k. böhmischen teutschen Lehenshauptmannschaft überhaupt unbeirret belassen werden (1).

Hd. 30. Okt.) 1788. Hz. 1885.
Gv. 13. Nov.) Gz. 33428.

Von denen in einer Verlassenschaftsmasse befindlichen Kapitalien ist das neueingeführte Mortuarium von jener Personalinstanz einzuheben, unter welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege gehöret, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und wo sie auf eine Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkt worden; jedoch ist dieses Mortuarium von allen Kapitalien, die in was immer für einem Lande auf eine Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerket sind, wie von den Realitäten selbst nur mit ein Prozent auszumessen und einzuheben.

Hd. 6.) Nov. 1788. Hz. 1925.
Gv. 20.) Gz. 33933.
Hjd. 17.) Nov. 1788. Hz. keine.
Ap. 28.) Gpz. 9360. Gz. 38768.

Da der §. 42. der allgemeinen Gerichtsinstrukzion, worin der Gerichtsstelle die Ausmessung des Betrags des Mortuariums nach den Gesetzen vorgeschrieben wird, nur von denjenigen Gerichtsstellen zu verstehen ist, welche zur Abnahme des Mortuariums berechtiget sind, die Stadt Prag aber hiezu nicht berechtiget ist; so kann auch die Einführung eines Mortuariums für Prag nicht gestattet werden.

Hd. 17.) Nov. 1788. Hz. 1983.
Gv. 27.) Gz. 35210.

Sterbtaxe.

In Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammen trifft, soll die Taxe pro nobili officio judicis in Gemäßheit des Patents vom 13. September 1787 von den Realitäten nach dem bei der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatents vom 6. Juny 1759 nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet, und abgenommen werden.

Hd. 11.) Gv. 28.) May 1789. Hz. 1447. Gz. 15809.

Hjd. 28. May) Apv. 4. Jun.) 1789. Hz. keine. Apz. 5058. Gz. 17885.

Künftighin soll die Ausmessung des Mortuariums nicht mehr durch die Gerichtsbehörden, sondern durch die Justiztaxämter, wo deren einige sind, nach den bestehenden Vorschriften geschehen.

Hd. 12.) Gv. 23.) Hjd. 22.) Apv. 29.) Okt. 1789. Hz. 2984. Gz. 32813. Hz. keine. Apz. 8302. Gz. 34411.

Künftighin darf von dem beweglichen Vermögen der Unterthanen überhaupt, also auch von jenen der Inleute kein Mortuarium mehr abgenommen werden.

Hd. 14.) Gv. 28.) Dez. 1789. Hz. 3592. Gz. 40190.

Die Sterbtaxe kann von den außer Landes gelegenen Realitäten nicht abgenommen werden, wohl aber unterliegen die im Auslande haftenden Kapitalien derselben.

Hd. 22.) Gv. 29.) Jän. 1790. Hz. 181. Gz. 2799.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zur Ausmessung des Mortuariums verfasset, jede Post des Aktiv- oder Passivstandes mit Urkunden zu belegen.

Hjd. 4. May 1790. (J. G. S. Nro. 20.)

Sterbtaxe.

Das Mortuarium ist auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlung die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

Hjd. 30. Juny 1791. (J. G. S. Nro. 173.)

Gleichwie jede Verlassenschaftsabhandlung jedes dabei eintretende Erbrecht, und was immer dabei vorfallen mag, so nach Gesetzen und Verordnungen aufzunehmen ist, nach jenen Gesetzen und Anordnungen geschlichtet werden muß, die zur Zeit bestehen, wenn sich der Todesfall ergibt, aus welchen die Verlassenschaftsabhandlung oder das Erbrecht entstanden ist; eben also hat auch diese Rechtsregel bei dem Bezuge des Mortuariums statt zu finden, als welches ebenfalls nicht nach den Anordnungen, die zur Zeit des errichteten Testaments in der Wirkung waren, sondern nach denjenigen aufzunehmen, und zu beziehen ist, die zur Zeit des Todesfalls bestehen, aus welchen das dem Mortuarium unterliegende Verlassenschaftsgut an den Erben oder Legatar übergehet; woraus dann folget, daß bei Substituzionen diese Rechtsregel um so mehr statt finden müsse, als schon die Verordnung vom 19. August 1788 ganz deutlich bestimmt, daß das Mortuarium nicht nur von dem ersten instituirten Erben oder Legatar, sondern eveniente casu der Substituzion auch von dem Substituirten zu bezahlen sey.

Hd. 25. Aug.) 1791. Hz. 1469.
Gv. 30. Sept.) Gz. 28380.

In Ansehung des Mortuariums bewilligen Se. Majestät die Milderung, daß dasselbe von den Notherben, nemlich von den Erben der auf- und absteigenden Linie, und zwar von den auf eine ständische Realität landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von der übrigen Vermögenschaft aber nur mit einem halben Kreutzer vom Gulden aufgerechnet werde (21).

Hd. 28. Okt.) 1791. Hz. 3150.
Gv. 1. Dez.) Gz. 35665.
Hd. 7.) Jän. 1792. Hz. 23.
Gv. 21.) Gz. 1864.

Hjd. 16. Febr. 1792. (J. G. S. Nr. 253 unter g.)

Sterbtaxe.

Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenket hat, und das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, kann ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freyen Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränket hat; doch muß die Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde den Beschenkten wirklich übergeben seyn. Bei Schenkungen aber, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich, oder unwiderruflich dargestellt seyn, ist das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem Ererbten abzunehmen.

Hd. 25. Sept.) Gv. 29. Okt.) 1795. Hz. 4666. Gz. 31378.

Hjd. 2.) Apv. 8.) Okt. 1795. Hz. keine. Apz. 6059. Gz. 30263.

Damit die unterm 25. September 1795 ergangene allerhöchste Anordnung, wodurch die Grundsätze zur Hintanhaltung der Verkürzungen des Mortuargefälles durch Schenkungen festgesetzet worden, in Beziehung auf die Schenkungen unter Lebenden nicht irrig ausgeleget werden möge, wird hiemit gesetzmäßig bestimmt: daß die Schenkungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur den Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten des Ersteren erweislich die vollkommene Uibergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse; daß diese Uibergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten oder intabulirten Guts durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden sey. In übri-

gen hat die obgedachte höchste Verordnung vom 25. Sep. vollkommen in ihrer gesetzlichen Kraft zu verbleiben.

Hd. 23. Febr.) 1797. Hz. 6637.
Gv. 7. März.) Gz. 6785.
Hjd. 6. März. 1797. (J. G. S. Nro. 344.)

Siehe übrigens unter Erbsteuer das Hd. vom 20. März 1769; unter Taxen die Hkrgv. vom 25. Jun. 1782 und das Hd. vom 30. Jän. 1792; dann unter Vermächtnisse das Hd. vom 27. Apr. 1776. und das Hd. vom 30. Okt. 1784, wie auch Verlassenschaftsinventarien.

Sterbzeugnisse; siehe unter Beerdigung die Gv. vom 31. Dez. 1782, und Matrikelnscheine.

Sternhof; siehe unter Pfarreinrichtung das Hd. vom 7. Nov. 1782 und vom 3. Jul. 1783, dann unter Zehent den Gränzvertrag vom 24. Jän. 1769.

Steuer.

Seine Majestät haben entschlossen, daß bei allen noch nicht ratifizirten Kauf- und Erbpachtsfällen mit oder ohne Versteigerung nur die a. 1ma Maji wieder eingetretene Steuerschuldigkeit in Anschlag zu nehmen sey; folglich daß, obschon die Urbarialschuldigkeiten bei der den Käufern und Pächtern ohnehin vorbehaltenen Evikzion meistens nach dem alten Fusse angeschlagen worden sind, dennoch in jenen einzelnen Fällen, in welchen solche etwa nach der neuen Steuerregulirnng angesetzet worden wären, die eigene Abänderung wie bei der Steuer Platz greifen müsse.

Hd. 31. May) 1790. Hz. 631.
Gv. 12. Jun.) Gz. 16713.

Alle Alumnats- und Fortifikazionssteuern, die aus den Renten aller, vorzüglich aber der verpachteten Staatsgüter bezahlet werden, hat die Landesstelle aus den betreffenden Fondskassen anzuweisen.

Hd. 2. Aug. 1792. Hz. 2246. Gz. 27077.

Steuer.

Um wegen Steuerüberspannung der Kirchen eine Kontrolle einzuführen, damit dadurch das Kirchenvermögen nicht zu Gunsten anderer gemindert werde, haben die Wirthschaftsämter die Repartizionen dem k. Kreisamte zur genauen Prüfung, und zugleich die individuellen Fassionsauszugsbögen vorzulegen. Bei dieser Prüfung haben die Kreisämter zur Richtschnur zu nehmen: daß, da die Stände mit allerhöchster Begnehmigung zur Erleichterung der auf den Dominikalgründen haftenden Grundsteuer ihre Zins- und Robothsnutzungen dem Extraordinario unterzogen haben, auf jeden in den individuellen Fassionsauszugsbögen ausgewiesenen Steuergulden nur 40¾ kr, und auf die etwaigen Zins- und Robothsnutzungen das Extraordinarium mit 29 Perzent von dem in den geistlichen Dominikalanlagstabellen vom Jahre 1757 ausgewiesenen diesfälligen Betrage zu bemessen kommen.

Gv. 6. Okt. 1794. Gz. 29821.

Siehe übrigens Alumnatssteuer, Fortifikazionsbeiträge, Infulsteuer, Interessensteuer, Klassensteuer, Kontribuzion, Kopfsteuer, Kriegssteuer, Religionsfondssteuer, Schuldensteuer, Türkensteuer, und Vermögenssteuer.

Steuer obrigkeitliche; siehe unter Güterkauf das Hd. vom 13. Sept. 1790.

Steuer von akatholischen Beth- Pfarr- und Schulhäusern und Freythöfen; siehe Grundstückeversteuerung.

Steuer von jüdischen Brautleuten; siehe unter Trauung die Gv. vom 24. Okt. 1793, vom 15. May 1794, und vom 17. März 1800.

Steuer von Kirchen- und Klostergebäuden; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 27. Dez. 1785.

Steuer von Kirchengründen; siehe Kirchengründeversteuerung.

Steuer, neue, von verpachteten Staatsgütern hat die Obrigkeit zu tragen; siehe unter Güterkauf die mit Hd. vom 24. März 1789 bekannt gemachten Bedingnisse bei dem Pachte auf längere Zeit unter 8; dann unter Güterverpachtung das Hd. vom 20. Jun. 1790. unter 8.

Steuerabgaben; siehe unter Güterkauf die mit Hd. vom 24. März 1789 bekanntgemachten Bedingnisse bei dem Verkaufe im Ganzen unter 6.

Steuerfreyheiten werden aufgehoben; siehe Grundsteuerfreyheit.

Steuerschuldigkeiten; siehe unter Güterkauf das Hd. vom 13. Sep. 1790., vom 15. Sep. 1791, und vom 24. Aug. 1793; wie auch Steuer.

Steuersystem neues; siehe unter Roboth die Gv. vom 13. May 1790, und Robothabolizion.

Sticheleyen auf Glaubensgegner sind zu unterlassen; siehe unter Religionsduldung das Hd. vom 2. Jänner 1782.

Stiefältern dürfen ihre

Stiefkinder nicht ehelichen; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jän. 1783. §. 13, und die Hfer. von 24. Okt. 1791.

Stifte sollen unter ihren Namen für andere Proprietarios über Geldempfänge nicht quittiren; siehe unter Interessenerhebung das Hd. vom 14. Apr. 1775.

Stifte dürfen ohne Einwilligung der Landesstelle keine Schulden kontrahiren; siehe unter Klösterschulden das Hd. von 14. Aug. und 16. Nov. 1786, wie auch Schuldenkontrahirung.

Stifte, in welchen Verlassenschaftsabhandlungen vorfallen, wie sich die weltlichen Kommissarien verhalten sollen; siehe unter Sterbfälleanzeigung das Hd. vom 25. May. 1776.

Stifte müssen bei neuen Exposituren, wo sie ihre Geistliche aussetzen, auch die etwa abgängigen Kirchen- Pfarr- oder Lokaliegebäude herstellen; siehe unter Baufuhrungen das Hd. vom 24. Sep. 1785.

Stifte, welche auseinander gelassen werden, hat in Streitfällen das k. Fiskalamt so lange zu vertreten, als dieselben unter der Aerarialverwaltung stehen; siehe unter Vertretung gerichtliche die mit Hd. vom 10. März 1783 vorgeschriebene Instrukzion. Die noch bestehenden Stifte aber haben in Rechtsstreitigkeiten sich um ihren Vertreter selbst umzusehen; siehe ebendaselbst das Hd. vom 27. Jun. 1786.

Stifte, auswärtige, welche das Patronatsrecht auf erbländischen Pfarreyen besitzen, haben das Interkalare dem Religionsfonde zu verrechnen; siehe unter Interkalareinkünfte das Hd. vom 5. Jun. 1787.

Siehe übrigens Klöster.

Stifters Wille soll bei ihren Stiftungen genau vollzogen werden; siehe unter Stiftungsfassionen das Hd. vom 24. Jän. 1767.

Stiftlinge.

Alle Stiftlinge sollen bei Verlust der Stipendien mit dem nächsten Schuljahre an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen.

Hd. 4.) July 1786. Hz. 1127. Gz. 16876.
Gv. 24.) Gz. 17543.

Von der allgemeinen Vorschrift, wornach alle Stipendisten öffentliche Lehranstalten besuchen müssen, kann

auch bei den gräflich strackischen Stiftlingen nicht abgewichen werden.

Hd. 24. Dez. 1786. Hz. 2498.
Gv. 5. Jän. 1787. Gz. 49.

Stiftlinge.

Die Stipendisten ohne Ausnahme sind immer verbunden, von jeder Semestralprüfung die Zeugnisse aus allen für den Jahrgang vorgeschriebenen Gegenständen beizubringen, und der Genuß des Stipendiums soll sich nicht über die für den Lauf des Unterrichts bei jedem Fache bestimmte Zeit erstrecken.

Hd. 2.) Sept. 1787. Hz. 148.
Gv. 12.) Gz. 25813.

Hinführo hat jeder Stiftling bei der Aufnahme in die Fakultät sich entweder durch das Anstellungsdekret, oder durch ein authentisches Zeugniß, das der Stiftling bei zweifelhaften Fällen allenfalls in der k. Buchhalterey erheben kann, auszuweisen: ob er die Stiftung von dem gehörigen Orte richtig erhalten, und auch noch ferner zu genießen habe.

Gv. 17. Nov. 1788. (Roth 8. B. 181. S.)

Wenn ein Schüler, der eine Orts- oder Familienstiftung, oder aber auch nur ein Stipendium aus dem Unterrichtsgelderfonde beziehet, in ein anderes Gymnasium sich begibt, oder aber ganz aus den Studien tritt; so hat das k. Kreisamt auf die Anzeige ein oder anderer Lehrerversammlung Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

Gv. 19. März 1796. Gz. 6664.

Da Stipendisten und Stiftlinge die Studien verlassen, ohne daß ihr Austritt den Lehranstalten und dem Studienkonfesse bekannt geworden wäre, dadurch aber die nach ihrem Austritte erledigten Plätze durch längere Zeit unbesetzt blieben; so wird verordnet: Daß 1.) jeder Stipendist oder Stiftling, der die Studien zu verlassen, oder selbe an einer anderen Lehranstalt fortzusetzen gedenket,

solches seinem Lehrer zu melden, dieser ihm es zu bescheinigen, und zugleich hiervon bei Gelegenheit des Berichts über den Prüfungsausschlag die Anzeige zu machen habe; daß 2.) die Stipendisten und Stiftlinge bei Unterlassung dieser Anzeige sich der Gefahr aussetzen, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenußes verlustigt zu werden; weil den Repräsentanten beim k. Studienkonsesse und den Gymnasialpräfekten aufgetragen wird, die Quittungen solcher Uibergetretenen nicht zu koramisiren, wenn sie nicht ein Zeugniß von ihrem vorigen Lehrer vorweisen, daß sie ihren Uibertritt gemeldet haben; daß 3.) eben so, wenn ein Stipendist oder Stiftling zwey Monate nach dem Verfallstermine vom 1. September und 1. März, folglich bis zum 1. November und 1. May seine Studien- oder Stiftungsrate nicht erhebet, sich selber zuschreiben müsse, wenn sein Stipendium oder seine Stiftung einem Andern verliehen würde; daß 4.) nach den bereits bestehenden Vorschriften Stipendisten und Stiftlinge, die sich nicht zur Prüfung einfinden, und nicht binnen 14 Tagen nach dem Prüfungstermine hierüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenußes verlustigt werden; und daß 5.) jene Stipendisten und Stiftlinge, welche den Studien an einer erbländischen Lehranstalt außer Böhmen obliegen, verbunden seyn, ihre Zeugnisse nach jeder Semestralprüfung an den hiesigen k. Studienkonseß einzusenden, ohne welche ihre Quittungen zu koramisiren, allen k. Repräsentanten untersagt wird.

Gv. 11. May 1797. Gz. 11212.

Stiftlinge.

Da die mit theologischen Stipendien sowohl aus dem Alumnatsfonde der Diözesen, als auch aus dem Religionsfonde betheilten studierenden Geistlichen während des theologischen Lehrkurses auch noch den juridischen oder medizinischen Kurs besuchen, und sonach den geistlichen Stand verlassen, wodurch nicht allein den verschiedenen Fonds ein beträchtlicher Nachtheil zugehet, sondern auch dem Sinne der Stifter, welche so beträchtliche Kapitalien zur Bildung tauglicher Seelsorger bestimmt haben,

entgegen gehandelt wird; so soll keinem theologischen Stipendisten die Frequentirung des rechtlichen oder medizinischen Lehrkurses und aller andern höhern Wissenschaften während seines theologischen Kurses auf Universitäten oder Lycäen gestattet, und nicht nur den Professoren die Ausstellung der Attestate über andere wissenschaftliche Zweige an diese theologische Stipendisten auf das schärfste verbothen, sondern auch, wenn dergleichen Stipendisten mit solchen Attestaten über andere zurückgelegte Wissenschaften vorkommen, auf solche in Verleihung der Staatsbedienstungen, oder bei Gesuchen um Zulassung zu den Graden keine Rücksicht genommen, sondern selbe für ungültig angesehen werden.

Hd. 14. Dez. 1797. Hz. 37381.
Gv. 2. Jän. 1798. Gz. 39161.

Stiftlinge.

Die mindern fleißigen Stipendisten und Stiftlinge sollen von ihrem Genuße suspendiret, und sodann ein Theil ihres halbjährigen Genußes den verdientesten ohne Unterstützung des Staats studierenden Schülern der nemlichen Schule zugewendet werden.

Gv. 15. Febr. 1798. Gz. 3546. *).

Die Verordnung vom 15. Februar l. J., vermög welcher die Stiftungs- und Stipendienantheile nachläßiger Schüler vertheilt werden sollen, ist keineswegs auf jene Stiftlinge, so die Stiftungen jure sanguinis aut loci genießen, auszudehnen; sondern bei derley Stiftlingen wird anbefohlen, daß denselben die Hälfte ihres halbjährigen Genußes, folglich ein vierteljähriges Quantum zurückbehalten, an keinen andern verliehen, und ihnen erst dann auf Gubernialanweisung verabfolget werde, wenn sie sich wirklich gebessert haben, so, daß, wenn sie nach der Endprüfung die zweite Klasse bekommen, sie abermal nur

*) Diese Gubernialverordnung wurde sodann mit Hd. vom 22. July 1798 Hz. 12422 Gz. 24618, und auch mit Hd. vom 12. Sept. 1799 Hz. 14911. Gz. 32391 genehmiget.

ein Quartal statt den halbjährigen Betrag auf die Hand bekommen, der erübrigende Betrag aber in der Kasse verbleibe, bis sie entweder bessere Klassen erhalten, oder die Schulen ganz verlassen, wo ihnen sonach das Ersparniß ebenfalls nach hoher Erkenntniß auf einmal würde verabfolgt werden können; massen sonst bei diesen Stiftlingen die Absicht, sie zu einer besseren Verwendung anzuspornen, ganz verloren ginge.

Gv. 28. Juny 1798. Gz. 19830.

Stiftlinge.

Die Lehrerversammlungen haben die Verordnung vom 11. May v. J. wegen Stiftlingen zu republiziren, und selbe alle Jahre zu Anfang der Schulen mit den Schulgesetzen vorzulesen. Auch haben die Repräsentanten und die Präfekten nach dem 1. May und 1. November keine Quittung mehr zu koramisiren; weil die Kassen die Stiftung oder das Stipendium nach dem Verlaufe der zwey Monate über den Vorfallstermin, ohne einer besonderen Anweisung, nicht mehr verabfolgen dürfen.

Gv. 13. July 1798. Gz. 22531.

Die Verordnung, gemäß welcher jenen Stiftlingen, welche sich in den Studien nicht gehörig verwenden, nach jeder ersten Semestralprüfung ein halber respektive vierteljähriger Stiftungsgenuß von dem verflossenen Semester abgezogen, und solche den verdienstlichsten aus den ohne Unterstützung des Staats studierenden Schülern der nemlichen Schule ertheilet werden soll, hat auch auf die gräflich strackische Stiftlinge dergestalt den Bezug zu nehmen: daß jenen gräflich strakischen Stiftlingen, welche nicht die erste Fortgangsklasse errungen haben, die Hälfte ihres Stiftungsgenußes abgezogen, und einen andern würdigen zu dieser Stiftung nur vorgemerkten Schüler der nemlichen Schulklasse zugewendet, den Verwandten des Stifters aber bis zur erfolgten Besserung vorenthalten werden solle.

Gv. 4. Okt. 1798. Gz. 32011.

Stiftlinge.

Die Verordnung vom 10. May *) 1797, vermög welcher die Stipendien und Stiftungen, die zwey Monate nach der Verfallszeit von den Stipendisten und Stiftlingen nicht erhoben wurden, ohne weiters zum Besten des Fonds einzuziehen sind, soll auf das genaueste beobachtet werden.

Hd. 13.) Gv. 23.) Okt. 1800. Hz. 14130. Gz. 35033.

Siehe übrigens unter Studienklassenaustheilung die Gv. vom 15. Febr. 1798, und Studienkurswiederhohlung.

Stiftlinge müssen den Unterricht an öffentlichen Lehranstalten nehmen; siehe oben unter Stiftlinge das Hd. 4. July und vom 24. Dez. 1786.

Stiftlinge bei den Ursulinerinnen; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 29. Dez. 1785.

Stiftlingsverzeichnisse.

Die Lehrerversammlungen haben künftighin nach jeder Semestralprüfung nur das Verzeichniß sämmtlicher Stiftlinge und Stipendisten, ohne die Atteste, in duplo einzubringen; dieses jedoch von allen Lehrern unterfertigte Verzeichniß muß den Namen und Zunamen des Stiftlings oder Stipendistens, die Schulklasse, in welcher er studieret, die genießende Stiftung oder das Stipendium sammt dem Betrage, und endlich die Klasse des Fortgangs, Fleißes und der Sitten enthalten. Uibrigens sind derley Verzeichnisse in separirten Berichten einzubringen.

Gv. 28. Febr. 1794. Gz. 5476.

Die vier Fakultäten, die Gymnasien, Normal- und Hauptschulen sollen nach jeder Semestralprüfung das Verzeichniß *) der Stiftlinge in duplo mit der Unterschrift

---

*) Richtiger sollte es vom 11. May heißen.

*) Verzeichniß

der Stiftlinge bei der N. Fakultät (oder Gymnasium zu N.) nach der 2ten Semestralprüfung.

Name des Stiftlings	Schulklasse	Stiftung	Jure		Jährlicher Stiftungsbetrag		Klasse		
			Loci	Sanguinis	fl.	kr.	des Fortgangs	des Fleißes	der Sitten

aller Lehrer nach neben beigehenden Muster einsenden, und zugleich in diesem Verzeichnisse den ganzjährigen Stiftungsgenuß ansetzen.

Gv. 21. August 1794. Gz. 24719.

Stiftsäbte; siehe *Abbes commendateurs.*

Stiftsabtswahlen; siehe Wahl der Aebte.

Stiftsbriefe; siehe Stiftungsbriefe.

Stiftsdamen haben in allen k. k. Erblanden eine gleichförmige Andacht zu verrichten; siehe Andachtsübungen der Stiftsdamen.

Stiftsdokumente; siehe Armeninstitutsladenerrichtung.

Stiftseinkünftefassionirung oder

Stiftsfassionen; siehe unter Pfründenerträgnißausweise das Hd. vom 9. Sep. 1779, und Vermögensausweise.

Stiftsfräulenerrichtung; siehe Statuten der freyweltadelichen Engelsfräulen.

Stiftsgebäude, in große, sollen die emeritirten uud gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge untergebracht werden; siehe Seelsorger emeritirte.

Stiftsgeistliche sind auf den neuen Exposituren anzustellen; siehe unter Expositurenbesetzung das Hd. vom 9. Dez. 1785, und unter Pfarreinrichtung das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Stiftsgeistliche Anstellungstare; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 1. Rubrik unter 6 und 9.

Stiftsgeistlichen wird in Communione ein Unterhaltungsbetrag von 300 fl. bestimmt; siehe unter Klöstervermögensverwaltung das Hd. vom 20. Jänner 1787 unter 3.

Siftsgüterverwaltung; siehe Güterverwaltung.

Stiftshäuser; siehe unter Gebäude geistliche das Hd. vom 7. März, 10. April und 15. May 1787.

Stiftskandidaten; siehe unter Generalseminarien das Hd. vom 30. März 1783, dann das Hd. vom 16. und die Gv. vom 31. Okt., wie auch das Hd. vom 24. Nov. und 31. Dez. 1785, und Kandidatenaufnahme.

Stiftslehen; siehe unter Lehen das Hd. vom 25. Nov. 1786, vom 24. Febr. und 3. July 1787, vom 10. Jänner 1788, und vom 8. Jän. und 6. Aug. 1789.

Stiftslektores haben aufzuhören; siehe unter Ordensgeistliche das Hd. vom 20. August 1783.

Stiftsmessen; siehe Stiftungsmessen.

Stiftsoberewahlen; siehe Wahl der Aebte und Abtissinnen, und der Ordensoberen.

Stiftsoberinnenwahlen und

Stiftsoffiziantinnenwahlen; siehe Statuten der freyweltadelichen Engelsfräulen, und Wahl der Aebte und Abtissinnen.

Stiftsplätze; siehe Stiftungsplätze.

Stiftspräbenden.

Die Präbenden der Stiftsdamen sollen in Zukunft nicht mit Verboth beleget werden können. Zur Liquidi-

rung der bereits kontrahirten Schulden aber wird ein Termin von 3 Monaten, binnen welchen die Gläubiger aufzutreten haben, festgesetzt, nach deren Verlauf auf was immer für eine Stiftspräbende kein Verboth mehr angenommen werden soll.

Hd. 23. März) 1793. Hz. 1241.
Gv. 8. April) Gz. 10896.

Stiftspräbenden.

Die Stiftungsbezüge können künftighin mit einer Exekuzion nicht mehr belegt werden, jedoch wird gegenwärtig zur Liquidirung der von den Beziehern der Stiftungen vielleicht schon kontrahirten Schulden ein Termin von drey Monaten, nemlich vom 1. May bis letzen July festgesetzet, binnen welchem die Gläubiger sich anzumelden haben, und soll nach dessen Verlauf Niemand mehr in Rücksicht einer ansuchenden Exekuzion auf einen Stiftungsbezug gehöret werden.

Hjd. 11.) Hz. keine.
Apv. 19.) April 1793. Apz. 2646.
Gv. 30.) Gz. 13137.

Nachdem wahrgenommen worden, daß einige untergeordnete Justizbehörden das höchste Hofdekret vom 11. April d. J., wegen Befreyung der Stiftungsbezüge von der Exekuzion auf alle Stiftungsbezüge ausdehnen zu können glauben; so wird zur Beseitigung dieses Mißverstandes nach gepflogener Einvernehmung mit der kais. k. obersten Justizstelle die Erläuterung dahin ertheilet: daß zufolge der vorangeführten höchsten Entschließung nur die Präbenden der Stiftsdamen in Zukunft nicht mit Verboth beleget werden können, zur Liquidirung der von einer oder der andern Stiftsdame vielleicht schon kontrahirten Schuld aber ein Termin von 3 Monaten, binnen welchen die Gläubiger aufzutreten haben, festgesetzet, nach deren Verlauf auf was immer für eine Stiftungspräbende kein Verboth mehr angenommen werden soll.

Hd. 27. Juny) 1793. Hz. 1702.
Gv. 22. July) Gz. 22294.

Stiftspriorenbelohnung; siehe unter Belohnungen das Hd. vom 12. Februar 1787.

Stiftsquantum der in die Seelsorge angestellten Stiftsgeistlichen; siehe unter Expositurenbesetzung das Hd. vom 9. Dez. 1785, und unter Gehalt der Stiftsgeistlichen das Hd. vom 24. Sept. 1785.

Stiftsrechnungen; siehe Stiftungsrechnungen.

Stiftsurkunden; siehe Stiftungsurkunden.

Stiftsvorsteher; siehe Ordensobere.

Stiftsvorsteherswahlen; siehe Wahl der Aebte und Klosteroberen.

Stiftswaldungen; siehe Waldungen.

Stiftungen.

Alles, was bisher an geistlichen Stiftungen und Deputaten angewiesen ist, soll bei dem ausgehenden diesjährigen dritten Quartal mit Ende July zwar wie vorhin, künftighin aber nicht mehr bezahlet werden, es seye dann, daß von Quartal zu Quartal eine besondere Assignazion von Hof aus beschehe; damit aber solche Assignazion mit Verläßlichkeit und zu rechter Zeit ertheilet werden möge; so ist jedesmal wenigstens ein Monat vor Ausgang des Quartals eine Spezifikazion der geistlichen Stiftungen und Deputaten mit Separirung derjenigen, welche vor beständig, oder auf eine Zeit lang verliehen worden, dann mit Anführung: ob dargegen die ausgemessene Schuldigkeit beobachtet werde, in obbestimmter Zeit einzusenden.

A. Rspt. 2. July 1749. (*Pub. D.* 3 *n* 11.) (*Cam. E.* 4 *n* 1—3.)

Alle und jede für die Invalidensoldaten gemachte Stiftungen, sie befinden sich im Lande, wo sie wollen, sollen zu dem Hauptinvalidenfonde zugezohen, und in

dieſem ferners keine ſeparirte Adminiſtrazionen geſtattet, in weitern aber auch die in denen Hoſpitälern dermalen befindliche Invaliden in das Invalidenhaus eingenommen, und die diesfällige Stiftsbriefe an die in Sachen aufgeſtellte Invalidenkommiſſion abgegeben werden. Nachdem aber der Landesſtelle von der Beſchaffenheit dergleichen im Lande ſich befindenden Fundazionen nichts bekannt iſt, dahingegen aber hievon die eigentliche Auskunft ſowohl als die angeregten Stiftsbriefe zur Vollziehung der allerhöchſten Intenzion in Original oder in authentiſchen Abſchriften erforderlich ſeye; als werden die k. Herren Kreishauptleute jene Orte, wo eine derley Stiftung vorgefunden wird, nicht allein anzuzeigen, ſondern auch unter einſtens obangeführte Fundazionsinſtrumente an die Landesſtelle in Original oder vidimirten Abſchriften förderſamſt einzuſenden haben.

Gv. 11. Aug. 1750. (*Mil. F. 5 n 1.*)

Stiftungen.

Alle in den teutſchen Erblanden für die Armuth beſtimmte milde Stiftungen ſind nicht nur nach ihrer Anzahl zu erheben, ſondern auch nach allen ihren Umſtänden gründlich zu unterſuchen, und nach dem neben beigehenden Verzeichniſſe *) in eine Haupttabelle zu bringen. Unter den milden Stiftungen ſollen 1.) alle Spitäler, 2.) Armen- und Waiſenhäuſer, 3.) Spinn-, Zucht- und Arbeitshäuſer, 4.) Seminarien und Konvikte, 5.) Fräulenſtifte und 6.) alle andere zum Unterhalte der Armuth gewidmete Fundazionen (ſie mögen in Einkünften liegender Güter, oder in davon beziehenden beſtändigen Zinſen, oder auch in Intereſſen von Kapitalien beſtehen) verſtanden ſeyn. Um damit aber auch dieſes Geſchäft ſo viel als möglich erleichtert, und eine nach Thunlichkeit mit anderen Landen gleichförmige Unterſuchungsart beobachtet werde; ſo wird zu dem Ende nachſtehendes Inſtruktivum (wornach ſowohl mit der Unterſuchung zu verfahren, als die Berichte zu verfaſſen ſind) pro Cynosura vorgeſchrieben, und zwar: Gleich wie es bei jeder milden Stiftung auf die fünf Gegenſtände ankommet, worunter alles, was einzuſehen nöthig, enthalten iſt, als nemlich: 1.) Auf

*) Verzeichniß

aller in Böhmen zum Unterhalte der Armuth befindlichen milden Stifungen.

Namen des Kreises, Stadt, Markts oder Dorfes, wo die Stiftung befindlich	Spitäler	Armenhäuser	Waisenhäuser	Spinn-, Zucht- und Arbeitshäuser	Seminarien und Konvikte	Fräulenstifte	Andere für Arme gewidmete Fundazionen

die Einrichtung. 2.) Den Vermögensstand. 3.) Dessen Verwendung. 4.) Die Verwaltung, und 5.) auf die Gebrechen und deren Abhülfsmitteln; also ist auch die Untersuchung nach diesen fünf Abschnitten einzurichten, folglich im ersten Abschnitte der Bedacht dahin zu nehmen: 1.) Wann? und von Wem die Stiftung errichtet worden? Wobei zugleich eine beglaubte Abschrift des Instrumenti Fundationis beizulegen ist. Im zweyten Abschnitte: 2.) In was die Fundazion ursprünglich bestanden? 3.) Um was sich solche seitdem vermehret, oder durch wessen Schuld, und aus was Ursachen vermindert habe? 4.) In was für liegenden Gütern, Aktivkapitalien oder Zinsen, und sonstigen Zugängen dieselbe dermalen bestehe? und ob die angelegten Kapitalien genugsam versichert, wie auch auf wie viel Prozent angelegt sind? Welches mit landtäflichen, stadt-, grund- oder amtsbücherlichen Urkunden zu bewähren, und zu belegen ist. 5.) Was für Passiva existiren, sofort aus was Ursachen, und von Wem solche kontrahiret, auch wohin das entlehnte Geld verwendet, und was hierauf abgezahlet worden? 6.) Wie viel die jährlichen Einkünfte betragen, und was hiervon nach Abschlag der erforderlichen Ausgaben jährlich erübriget werde? Zu dessen gründlicher Verläßlichkeit ein genuines Verzeichniß des Status activi et passivi, dann die drey letztjährigen Rechnungen, vom Jahre 175[illegible] anzufangen, abzufordern, und hieraus durch die k. Buchhalterey ein ordentlicher Extrakt über die gesammte Einnahme und Ausgabe zu verfassen, dann mit Bericht höchsten Orts einzuschicken ist. Im dritten Abschnitte: 7.) Wohin die Fundazion verwendet, und wie viel Personen nach Unterschied des Alters, Geschlechts und Standes hiervon unterhalten werden? 8.) Was für Eigenschaften ihrerseits zur Aufnahme in die Fundazion, oder zum Genuße derselben erfordert werden? 9.) Wem das Vorstellungs- Aufnehmungs- oder Verleihungsrecht gebühre? 10.) Was für Schuldigkeiten die aufgenommenen oder die Fundazion genießenden Personen zu verrichten haben, und ob solche ad mentem Fundatoris erfüllet werden? 11.) In was die fundazionsmäßige Ver-

pflegung bestehe, oder was ein jedes Individuum jährlich zu genießen habe, und ob so eines als das andere ordentlich abgereichet werde? Dann 12.) wie lange die Fundazion genußbar seye, und wann solche wiederum erlösche? In dem vierten Abschnitte: 13.) Wer die Verwaltung der Fundazion habe, und Wem die Benennung deren Vorsteher gebühre? 14.) Was ihnen für ein Gehalt, oder sonsten an Akzidenzien passiret werde? 15.) Ob die Vorsteher von Jahr zu Jahr ordentliche Rechnung über gesammte Einnahme und Ausgabe legen? Auch wer solche revidire und approbire? Dann was für eine Remunerazion für die Revision gegeben werde? Endlich in dem fünften Abschnitte: 16.) Was für Gebrechen in Verpflegung deren Personen, in Erfüllung aller Fundazionsanliegenheiten, oder in Verwaltung und Gebahrung mit denen Fundazionseinkünften wahrgenommen worden? 17.) Was dieserhalben pro praeterito vorzukehren sey? Nicht minder 18.) wie denenselben pro futuro abgeholfen, und was sonst bei der Stiftung verbessert werden könnte? Auf daß nun die nach dieser Vorschrift vorzunehmen habenden Untersuchungen durch die Saumseligkeit der Stiftungsvorsteher nicht verzögert, oder quoquo modo in die Länge hinausgespielet, sondern des Allernächstens zu Stand gebracht werden mögen; so haben die Stadt- und Kreishauptleute von denen Ortsobrigkeiten und Magistraten die Bekenntnisse über obstehende Puncta sub brevi termino, et sub communicatione einer wider die Nachläßigen unnachsichtlich zum Besten des Spinn- und Armenhauses, beschaffenen Umständen nach, von 20, 50 bis 100 fl. zu verhängenden Geldstrafe abzufordern.

A. Rspt. 29. May) Gv. 10. Juny) 1754. (*Pub. D. 3 n 1.*)

Stiftungen.

Die Spitäler und andere milde Stiftungen sollen nach dem neulich hinausgegebenen Formular und Regulativ untersuchet, und darüber die Berichte erstattet, fürnemlich aber dahin fürgesorget werden; damit die Kapi-

talien sicher angeleget seyn, und das Interesse davon richtig eingehen möge (6).

Hd. 2.)
Gv. 20.) Sept. 1754. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Da es sich verschiedentlich füget, daß die Magistrate die speziale Anzeige nicht machen, sub quo onere die zu ewigen Fundazionen gereichende Vermächtnisse beschehen sind, bei diesem Abgange aber bemeldete Fundazionen nicht gehörig vorgemerket werden können; so haben in Zukunft die Magistrate allemal deutlich und ausführlich die onera fundationum anzuzeigen.

Gv. 26. Jän. 1759. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Nicht allein die weltlichen, sondern auch die geistlichen Stiftungen, von was immer Namens oder Gattung ohne einiger Ausnahme, sollen gleichmäßig in allen österreichischen teutschen Erblanden untersuchet, und, um zu wissen, wie viele Stiftungen und ad quem usum in jedem Lande befindlich seyn, über sämmtliche im Lande vorfindige sowohl geistliche als weltliche Stiftungen eine Specificatio generica von der in Sachen aufgestellten Stiftungskommission verfasset, und nach Hof eingesendet werden (7).

A. Rspt. 19.)
Gv. 28.) Jän. 1760. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Alle Stiftungen und Spitäler, sie mögen seyn, wo sie wollen, sollen in den gesammten österreichischen teutschen Erblanden unter der in jedem Lande aufgestellten Stiftungskommission, nicht aber, wie bisher in ein und anderem Lande üblich war, unter der Sicherheitskommission stehen (3); und in den einzusendenden Tabellen über alle und jede im Lande befindlichen sowohl geistlichen als weltlichen Stiftungen soll bei jeder Fundazion sowohl das Institutum, als auch die Requisita zur Genießung solcher Stiftung beigebracht werden (4).

A. Rspt. 26. Jän.)
Gv. 4. Febr.) 1760. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Da ohngeachtet des republizirten allerhöchsten Befehls, Kraft dessen bei Ausgang eines jeden Quartals von den etwa neugemachten Stiftungen, Legaten oder anderen frommen Vermächtnissen die verläßliche Nachricht berichtlich an die Landesstelle eingesendet werden soll, dennoch ein und andere Stelle deme die allerhöchste Folge nicht leisten, oder aber damit nicht ordentlich kontinuiren; so wird neuerdings anbefohlen, daß diese zum Besten der Armuth abzielende allerhöchste Willensmeinung von den k. Kreisämtern, Konsistorien, Magistraten und Gerichtsstellen auf das genaueste erfüllet, sofort die diesfälligen Berichte, es möge nun eine dergleichen milde Stiftung errichtet worden seyn, oder nicht, jedennoch bei Ausgang eines jeden Quartals unausbleiblich erstattet werden sollen.

A. Rspt. 13. März) Gv. 28. April) 1760. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Alle und jede geistliche Stiftung im ganzen Königreiche Böhmen sollen fassioniret, und solche höchsten Orts eingebracht werden (9). Es haben daher die Herren Ordinarien der gesammten Geistlichkeit männ- und weiblichen Geschlechts mitzugeben: daß selbe insgesammt die allerhöchst abgeheischten Fassionen der jeden Orts befindlichen geistlichen Stiftungen nach unten beigehenden Modalitätspunkten *) verfassen, und solche binnen 6 Wochen

*) Modalitätspunkte.

Nach welchen die geistlichen milden Stiftungsfassionen einberichtet werden sollen, als: 1.) Wann und von Wem die **Fundatio primaeva** ihren eigentlichen Ursprung habe, und in was diese anfänglich bestanden? Wobei auch eine beglaubte Abschrift des Fundazionsinstrument beizulegen ist. 2.) Um wie viel eine solche seit dem vermehret, und wie dadurch der Vermögensstand vergrößert, oder aber durch wessen Schuld, und aus was für Ursachen vermindert worden ist? 3.) Wie stark der **Numerus primaevus** gewesen, auf wie viel derselbe angewachsen, und was von den Kandidaten oder Kandidatinnen von 20 Jahren her **Dotis nomine** zugebracht worden ist? 4.) In was für liegenden Gütern, Aktivkapitalien oder Zinsungen und

a dato intimati verläßlich durch die k. Kreisämter einbringen ſollen.

A. Rſpt. 26. July)
Gv. 2. Sept.) 1760. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 7. Okt.)

Stiftungen.

Die Fundazionskommiſſion hat nächſt der Eintragung der neu errichteten Stiftungen in das Fundazionsbuch auch auf die Errichtung und Einlegung ordentlicher Stiftsbriefe den Bedacht zu nehmen.

A. Rſpt. 17.)
Gv. 23.) Jän. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Jene Stiftungsbekenntniſſe, die in Conformitate des unterm 26. July v. J. erlaſſenen allerhöchſten Generale und der daſelbſtigen Modalitätspunkte nicht hinlänglich inſtruiret ſind, haben die k. Herren Kreishauptleute alſogleich den betreffenden geiſtlichen Vorſtehern sub brevi termino zur alsbaldigen Umfertigung mit dem Zuſatze zurückzuſtellen: daß ſelbe die Laicos und Clericos, wie viele derſelben ſich bei einer jeden Stiftung befinden, separatim vormerken ſollen, und ſolche ſodann nach der er-

ſonſtigen Zugängen derley Stiftungen dermalen beſtehen, und ob die angelegten Kapitalien genügſam, und wo Orten verſichert, und auf wie viel Prozente Intereſſen angeleget ſind? Welches mit landtäflichen, ſtadt- grund- oder amtsbücherlichen Urkunden zu bewähren iſt. 5.) Was für Paſſiva exiſtiren, aus was Urſachen, und von Wem ſolche kontrahiret, dann wohin das entlehnte Geld verwendet, und was hierauf wiederum bezahlet worden iſt? 6.) Wie viel die jährlichen Einkünfte betragen, und was hievon nach Abſchlag der erforderlichen Ausgaben jährlich erübriget wird? Zu weſſen gründlicher Verläßlichkeit ein genuines Verzeichniß des Status activi et passivi beizulegen iſt. 7.) Wie viel Perſonen nach Unterſchied des Alters, Geſchlechts und Standes unterhalten werden? 8.) Was für Eigenſchaften ihrerſeits zur Aufnahme und zum Genuße derſelben erfordert werden? Dann 9.) Was für Schuldigkeit die Aufgenommenen oder die Fundazionsgenoſſenen zu verrichten haben, und ob ſolches ad mentem Fundatoris erfüllet werde?

haltenen Umfertigung ungesäumt an die Landesstelle einzuschicken.

Gv. 9. Febr. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Um verläßlich informiret zu seyn, worinnen die Instituta aller in Böhmen sich befindlichen Stiftungen, Alumnaten, Konvikte, Seminarien, Armen- Waisen- Zucht- und Arbeitshäuser, dann Spitäler ꝛc. eigentlich bestehen; so sind von allen sowohl geistlichen als weltlichen Stiftsvorstehern die Stiftsbriefe in Copia vidimata abzufordern, respectu derjenigen aber, wo keine Stiftsbriefe vorfindig, oder worüber bis nun zu keine ausgefertiget sind, ist eine Konsignazion zu verfassen, und beides zur höchsten Einsicht einzusenden.

A. Rspt. 3.)
A. Rspt. 17.) Okt. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 30.)

Nebst denen in Copia vidimata einzubringen anbefohlenen sämmtlichen Stiftsbriefen haben die k. Kreisämter auch noch zugleich von allen Stiftungen ein ordentliches Verzeichniß von allen etwa depositirten Stiftungsobligazionen, folglich deren Anzahl und Beträgniß, wie auch ob es Obligazionen ex Fundis publicis oder von einem Privaten, mit dem summarischen Auswurfe, wie viel aus diesem oder jenem Fundo publico, und viel von Privaten sind, abzufordern, und zur weitern Einschickung nach Hof schleunigst einzusenden.

A. Rspt. 7.)
Gv. 23.) Nov. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Die Einsendung der vidimirten Stiftsbriefe von allen Stiftungen, Alumnaten, Konvikten, Seminarien, Armen- Waisen- Zucht- und Arbeitshäusern, dann Spitälern ꝛc. soll beschleuniget, und die Vidimirung der Instrumente von den mittellosen Stiftungen, besonders von jenen, welche diese schon einmal eingebracht haben (wo

jedoch der beschehenen Einreichung die Data zu allegiren sind) allenthalben gratis geleistet werden.

A. Rspt. 2.) Gv. 19.) Jänner 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Die unterm 17. Oktober und 7. November v. J., wegen eingesendet werden sollender Generalkonsignazion aller im Lande befindlichen Stiftungen nebst den vidimirten Abschriften von allen Stiftsbriefen, und was dem mehr anhängig ist, erlassenen höchsten Verordnungen werden dahin limitiret: daß nach Vorschrift sothaner Verordnungen die Zusammenbringung der vidimirten Stiftsbriefe und andere zu erheben anbefohlene Auskünfte von allen hierlandes befindlichen Stiftungen möglichst beschleuniget, sodann, wenn alle beisammen sind, die abgeforderten zwey Verzeichnisse, nemlich eines über ihre Anzahl mit spezieller Bemerkung jener Stiftungen, worüber noch kein Stiftsbrief ausgefertiget ist, und das andere über die Stiftungsobligazionen verfasset, und nach Hof berichtlich einbegleitet, die vidimirten Abschriften der Stiftsbriefe hingegen in der Gubernialregistratur wohlverwahrter aufbehalten; hiernächst bei jenen Stiftungen, welche noch Dato mit keinem Stiftsbriefe versehen sind, solche des förderſamsten ausgefertiget, und überhaupt, ob die Stiftungen nach Inhalt der Stiftsbriefe und der Willensmeinung des Stifters erfüllet werden, genau untersuchet, so fort die dabei wahrnehmenden Gebrechen sogleich abgestellet werden sollen.

A. Rspt. 27. Febr.) Gv. 8. März) 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Alle in Fundazionssachen abheischende Auskünfte, Berichte, Konsignazionen und Fassionen sollen allemal, sobald als selbe bei dem k. Kreisamte einlangen, gleich daselbst eingesehen, und, ob solche nach den erlassenen Vorschriften richtig oder unrichtig sind? überhaupt examiniret, folglich nur die richtigen Auskünfte eingesendet, hingegen die unrichtigen oder unvollkommenen sogleich wieder mit der gehörigen Erinnerung ad emendandum sub

brevi termino zurückgestellt, und erst alsdann nach geschehener Verbesserung an die Landesstelle befördert werden.

Gv. 22. März 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Die k. Kreishauptleute haben alle jene Ortschaften, und die Konsistorien alle jene Säkulargeistliche, welche ihre Stiftsbriefe zur Zeit noch nicht eingebracht haben, als auch jene, allwo keine Stiftsbriefe vorhanden sind, zur alsbaldigen Errichtung und Einbringung auf das schärfeste und unter wirklicher Sperrung der Temporalien anzuhalten; denen letzteren aber auch aufzutragen, wie nach selbe aus ihren in Handen habenden Memorabilibus anzeigen sollen: Woher? und von Wem die Stiftungen rühren? um damit daraus die Verläßlichkeit wohl und genau eruiret werden könne.

Gv. 1. April 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

In Betreff der anbefohlenen Verzeichnisse der depositirten Stiftungsobligazionen, dann Einsendung der alljährlichen Stiftungstabellen wird erinnert: daß quoad 1^mum an dem genug ist, wenn solche Obligazionen in den Stiftungskassen, welche besser als die Gerichtsstellen darauf Obsorge tragen können, aufbehalten werden; wie dann auch ad 2^dum obangeregte Tabellen, sobald es thunlich, zu verfassen sind, sofort daraus eine Haupttabelle zu verfertigen, und nach Hof einzusenden ist (3).

A. Rspt. 3.) Gv. 14.) April 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Es ist mit unausgesetzten Eifer darob zu seyn, damit von allen Fundazionen die Stiftsbriefe gesammelt, oder, wo deren keine vorhanden sind, neue ausgefertiget, und bei der diesfälligen Kommissionsregistratur in beglaubter Abschrift verwahret, oder in gewisse Stiftsbücher zusammen getragen, und darüber ein ordentliches Repertorium gehalten werde; damit solchergestalten das Werk in beständiger guter Ordnung verbleibe, und man erforderndenfalls sich unverzüglich darinnen ersehen, folglich

die Beschaffenheit einer jeden Fundazion sogleich erheben könne.

A. Rspt. 31. July) Gv. 6. Sept.) 1762. (*Pub. D. 3 n 1.*)

Stiftungen.

Damit die einzusenden anbefohlenen zweyerley Gattungen der milden Stiftungsspezifikazionen (deren jede in das Alphabet nach dem Namen des Orts, wo die Stiftung befindlich, einzutheilen ist) desto vollkommener ausfallen, und hiervon der behörige Gebrauch gemacht werden möge; so ist darinnen 1.) der Name des Stifters, 2.) das Quantum des Stiftskapitals, 3.) das Ziel und Ende, zu welchem die Stiftung eigentlich gewidmet worden, und 4.) das Jahr der legirten oder errichteten Stiftung, oder auch das Datum des Stiftsbriefes unausbleiblich beizurücken.

A. Rspt. 20.) Gv. 30.) Sept. 1762. (*Pub. D. 3 n 1.*)

Da beschlossen worden ist, daß das Ihro Majestät zustehende Jus nominandi in allen und jeden Stiftungen näher untersuchet, und in denen Stiftungen, so lediglich vom allerdurchlauchtigsten Erzhause dotiret worden sind, das Jus nominandi, welches die Direktores bisher anstatt Ihro Majestät üben, an Höchstdieselbe wieder zurückgezogen werden soll; als wird deme gemäß das Erforderliche sogleich anzukehren seyn.

A. Rspt. 5.) Gv. 21.) Febr. 1763. (*Pub. D. 3 n 1.*)

Da das allerhöchst Ihro Majestät zustehende Jus nominandi in allen und jeden Stiftungen näher untersuchet, und in denen Stiftungen, so lediglich von dem allerdurchlauchtigsten Erzhause dotiret worden sind, das Jus nominandi, welches die Direktores bisher statt Ihro Majestät üben, anwiederum zurückgezogen, und hierwegen das nöthige angekehret werden soll; so haben die Herren Kreishauptleute zur Erreichung dieser allerhöchsten Willensmeinung von den gesammten Stiften, Dominien und

Ortschaften, wo sich immer derley Stiftungen befinden, die Stiftsbriefe in Copiis authenticis mit der verläßlichsten Anzeige: Von wem die Stiftung errichtet? Wer solche und quo titulo dermalen besitzet? Auch von wem dieselbe derzeit administriret, oder das Jus nominandi aut praesentandi exerziret wird? auf das schleunigste abzufordern, und solche ohne einer abzuwartenden Erinnerung an die Landesstelle einzubringen.

Gv. 10. März 1763. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Unter jenen Stiftungen, welche in die Jura dioecesana einschlagen, und worüber der Ordinarius die Obsicht zu tragen hat, als z. B. der Stiftung eines Pfarrers, Administrators oder Kapellans, nicht minder Errichtung eines Klosters und Einführung mehrerer Geistlichen, dann denen übrigen, welche mit denen Juribus des Ordinarius gar keinen Zusammenhang haben, als: Errichtung der Armenhäuser, Spitäler, Waisen- Spinn- und Zuchthäuser, Stiftung deren Alumnorum u. dgl. ist ein Unterschied zu machen, indem bei denen ersteren entweder der vorläufige Konsens des Ordinarius, oder in Casibus, wenn nach diesem Konsense keine landesfürstliche Ratifikazion darüber erfolget, die bischöfliche Konfirmazion erfordert wird; bei letzteren aber geschieht an dem genug, wenn die Fundazionskommission die Sache gehörig untersuchet, die Stiftung gut heißet, und davon der Landesstelle und dem Hofe die Anzeige machet.

A. Rspt. 19. März)
Gv. 6. April) 1763. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Von jenen Fundazionen, welche von ihren Stiftern keine gewisse Bestimmung erhalten, soll in der jährlich einzuschickenden Haupttabelle jedesmal die besondere Erwähnung gemacht werden (7); übrigens aber von Zeit zu Zeit, ob und in wie weit den vorgeschriebenen Maßregeln in Ansehung der geist- und weltlichen Stiftungen nachgelebet werde, die gehörige Nachforschung gepflogen, und der Befund dieser Untersuchung sodann nicht nur in denen monatlichen Stiftungsprotokollen, sondern sonder-

heitlich auch in der nach allerhöchster Anordnung binnen drey Monaten nach Ablauf eines jeden Jahrs abzugeben kommenden Haupttabelle gehörig angemerket werden (9).

Hd. 24. März) 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 2.)
Gv. 1. April)

Stiftungen.

Zwischen jenen Stiftungen, welche in die Jura dioecesana einschlagen, und denenjenigen, so darmit keinen Zusammenhang haben, muß ein Unterschied gemacht werden; und gleich wie in Folge dessen respectu deren ersteren angeordnet worden, daß bei Errichtung einer derley Stiftung das Einverständniß mit dem Ordinario gepflogen, und dessen Konsens und respective Konfirmazion eingehohlet werden soll; so sey die weitere natürliche Folge, daß, wo es um Veräußerung eines einer derley Stiftung gehörigen Guts (Kirchenfelds) zu thun ist, nothwendig sich mit dem Ordinario gleichfalls einverstanden werden müsse; wornach dann in Zukunft bei derley Fällen niemalen anderst, als nach vorläufiger Einverständniß mit dem Ordinariate fürzugehen ist.

Hd. 28. April 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 13.)

Denen Stiftungen und Causis piis sollen keine Unköſten zur Besoldung und Salarirung eines Kommissionspersonals aufgebürdet werden.

Hd. 7.) July 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 2.)
Gv. 13.)

Künftighin soll in allen jenen Fällen, wo eine letzwillige Dispoſizion auch in einer zur geistlichen Stiftung zum Grunde liegt, das von dem Konsistorio zu konfirmirende Instrument sammt den Paragraph des letzten Willens jedesmal der Stiftungskommission bevor zu dem Ende mitgetheilet werden, auf daß selbe wahrnehmen könne: ob, und in wie ferne etwas in Ansehung der allerhöchsten Rechte, oder sonst in Linea politica mit gutem Grunde zu bemerken seye.

Hd. 20. Aug.) 1768. (*Pub. D.* 3 *n* 169.)
Gv. 7. Sept.)

Stiftungen.

Ob zwar in Ansehung jener Stiftungen, welche namentlich und ausdrücklich für gewisse Gemeinden, Verwandtschaften und Gattungen elender und erarmter Menschen bestimmet sind, nicht wohl eine Aenderung vorgenommen, weder dem Willen des Stifters entgegen gehandelt werden könne; so sey dennoch der Bedacht allerdings dahin zu nehmen, auf daß von denjenigen Stiftungen, die nach Willkühr besetzet werden mögen, einige Plätze für die preßhaften Soldatenweiber und Kinder (gleich wie solches in Kärnten und Görtz allschon beschehen ist) gewidmet, auch die Dominien zur Uiberlassung einiger Pfründen für das Militär disponiret, und die Stifter eines neuen Spitals zu einer gleichmäßigen Nachfolge durch die Geistlichkeit angeeifert werden; nachdem die Billigkeit in alle Wege erheische, daß auch derley preßhaften Leuten von dem Militär alle thunliche Hülfsleistung zu statten komme.

Hd. 31. Dez. 1768.
Gv. 17. Jän. 1769. (*Mil. N.* 11 *n* 6 — 1.)

Da die Stiftungen und frommen Vermächtnisse öfters von den Erben nicht erfüllet werden, so soll in Hinkunft von allen Abhandlungsinstanzen anstatt deren bishero üblichen Extrakten das ganze Testament abschriftlich eingebracht; auch vor Beibringung der von der Stiftungskommission über die jedesmalige Richtigstellung in den Testamenten enthaltenen frommen Stiftungen abzugebenden Urkunde keine Verlassenschaft den betreffenden Universalerben ausgeantwortet werden.

Hd. 22. April)
Gv. 30. May.) 1769. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Die größern Stiftungen, worunter jene, die jährlich 300 fl. oder mehrere Einkünfte haben, zu zählen sind, sollen der besondern Aufsicht der Landesstelle führohin unterzohen, und deren Rechnungen von denen bestellten Buchhaltereyen revidiret werden.

Hd. 21. April)
Gv. 7. May) 1770. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungen.

Die in den ordentlich bestätigten Stiftungsbriefen bestimmten frommen Werke, Abhaltung des heiligen Meßopfers, und andere Andachten sollen auf das genaueste in denen von den Stiftern festgesetzten Zeiten und Stunden, folglich niemals auf eine willkührliche Weise des Benefiziaten, sondern nach den buchstäblichen Inhalte des obbesagten Stiftsbriefes in re et tempore erfüllet werden.

Hd. 4.) Jänner 1772. (*Pub. G.* 1 *n* 56.)
Gv. 16.)

Es ist zwar ehehin verordnet worden, daß in jenem Falle, wenn keine milde Stiftungen oder Vermächtnisse sich ergeben, zur Ersparung des unnöthigen Schreibens keine vierteljährige Berichte erstattet werden sollen. Nachdem aber demohngeachtet von einigen k. Kreisämtern derley Berichte eingesendet werden; so haben dieselben künftighin nur alsdann die Berichte abzusenden, wenn der Fall einer der wirklichen Stiftung oder Vermächtniß vorhanden ist.

Gv. 26. März 1772. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da die Vertheilung der Grafen Sporkischen Fundazionsgelder, welche zur Auslösung der wegen Schulden Insitzenden gewidmet sind, sehr verzögert werde, und es nun das Ansehen habe, daß die Schuld bei der die Repartizionen zu machen habenden Buchhalterey hafte; also solle hierauf mit Ernste gesehen, und diese Gelder immer in tempore vertheilet werden.

Hd. 26. Juny) 1773. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 8. July)

In Ansehung der unter der Obsorge des prager Domkapitels stehenden gräflich Sporkischen Fundazionsgelder pr. 100,000 fl. sollen mit Ende jeden Jahrs ausführliche und ordentliche dokumentirte Rechnungen zur Fundazionskommission erleget, die Vertheilung der Fundazionsgelder aber nach den von dem Domkapitel vorgeschlagenen Quotienten unter die von dem Stifter bedachte Stifts-

genossene vorgenommen, besonders aber das für die Zivilarrestanten nach dem Quotienten ausfallende Quantum zu keiner andern Disposizion, als worzu dieses von dem Testator bestimmet worden, verwendet, und damit diese Wohlthat nicht unwürdigen Arrestanten zu Theil werde, zu Handen der Fundazionskommission alljährlich von dem prager Magistrate ein Verzeichniß der Schulden halber Insitzenden eingereichet, von diesen sohin der Landesstelle die Würdigsten vorgeschlagen, und nach hierüber eingelangter Approbazion, die wirkliche Vertheilung vorgenommen, sofort von dem Magistrate die Quittungen der Kreditoren über das vertheilte Ganze zu Handen der Fundazionskommission beigebracht, und auf diese Weise von Jahr zu Jahr damit vorgeschritten werden. Uibrigens wird dem besagten Domkapitel eingebunden, diese Gelder alsogleich und führohin jedesmal pünktlich um so gewisser zu verabfolgen, als an sonst demselben alle bisherige Obsicht und Ingerenz in diese Stiftung gänzlich benommen würde.

Hd. 15.)
Gv. 25.) Dez. 1775. (*Pub. D.* 3 *n* 23.)

Stiftungen.

Von allen zur Erlösung gefangener Christensklaven bisher bestimmt gewesenen Kapitalien sollen die abfallenden Interessen für die Versorgung der Armen in den Erblanden verwendet, und länderweise, wo sie anliegen, für die verschiedenen Armeninstitute gewidmet werden; jene Gelder aber, die zur Auslösung der Schulden wegen in den Erblanden Insitzenden gestiftet sind, haben noch ferner zu diesem heilsamen Werke bestimmt zu verbleiben.

Hd. 17. July 1783. (*Pub. D.* 3 *n* 23.)

Die vor dem für Erlösung der gefangenen Christen zu der Türkey bestimmt gewesene Fundazionsgelder werden in dem Armeninstitute gewidmet.

Hd. 3. Nov. 1783. (Hdz. 17.)

Stiftungen.

Die für die Erlösung der gefangenen Christen in der Türkey gewidmeten Stiftungsgelder mögen einstweilen und in so lange zur Bestreitung der Interimsarmenanstalten verwendet werden, bis die Ausarbeitung über die künftige Armenversorgung zu Stande gebracht worden seyn wird.

Hd. 29. Jän.) Gv. 7. Febr.) 1784. (*Pub. D. III. n* 1.)

Da Se. Majestät die bisher bestandene Stiftungskommission dissolviret haben, und die weltlichen Stiftungsgeschäfte nun ohne Ausnahme von der Landesstelle verwaltet werden sollen; so erfordert es die Wichtigkeit des Geschäfts, die gute Ordnung, der Wille der Stifter, und die allerhöchste Absicht überhaupt, in die genaue Kenntniß von dem wahren und eigentlichen Zustande einer jeden weltlichen Stiftung ohne Ausnahme zu gelangen. In dieser Absicht haben daher die sämmtlichen Stiftungsvorsteher oder Verweser deutliche und vernehmliche Fassionen an das Kreisamt über alle vorhandene, was immer für Namen habende weltliche Stiftungen, ohne Uibergehung einer einzigen, unter ihrer eigenen persönlichen Dafürhaftung einzubringen; das k. Kreisamt aber hat diese Fassionen zu sammeln, und wenn alle aus dem ganzen Kreise beisammen sind, solche alle auf einmal mittelst einer Hauptkonsignazion unmittelbar zu Handen der k. Kammeralbuchhalterey einzusenden. Auch haben die Stiftungsvorsteher oder Verweser von halb zu halben Jahr a dato der eingeschickten Fassionen die etwan in diesem halben Jahre bei dieser oder jenen Stiftung sich ergebende Veränderungen, sie mögen erheblich seyn, oder nicht, an das k. Kreisamt anzuzeigen, welche sohin gleichfalls zu sammeln, und, wenn sie alle beisammen sind, auf einmal mittelst einer Hauptkonsignazion an die Landesstelle einzubegleiten sind. Von jenen Orten aber, wo sich in dem Stiftungsstande in dem verflossenen Semester gar keine Veränderung ergeben hat, ist auch dieses anzuzeigen.

Gv. 4. Juny 1784. (*Pub. D. I. n* 5.)

Stiftungen.

Die an die inneröſterreichiſche Landesregierung erlaſſene und unten beigehende allerhöchſte Verordnung *) wie ſich bei den einzuſendenden Ausweiſen über die unter den geiſtlichen, Stiftungs- und Bruderſchaftsvermögen begriffenen weltlichen Stiftungen, und für Arme beſtimmten Kapitalien und jährlichen Beiträgen zu benehmen

*) Verordnung.

Die von Sr. Majeſtät vorgeſchriebenen Direktivregeln, mit welchen ſchon der Grund zur Einleitung der Verſorgungsanſtalten gelegt worden iſt, beſtimmen ſchon von ſelbſt, wie die für Arme beſtehende Stiftungseinkünfte verwendet werden ſollen. Sind ſie nemlich vermög der vorhandenen Stiftsbriefe, Teſtamente, oder andern Urkunden für Findlinge, Waiſen, Kranke, Gebärende, oder für Sieche beſtimmt worden; ſo müſſen ſie auch ihrer Beſtimmung nach für die eine, oder andere Gattung und zwar an dem Orte, für den ſie gemeint waren, beſtimmt bleiben, und für jede der ausgedruckten Gattung verwendet werden; haben ſie aber keine ausgedruckte Beſtimmung, oder ſind ſie überhaupt auf Handalmoſen vermacht worden; ſo ſind die Intereſſen von ſolchen Stiftungskapitalien zur Vertheilung an die Dürftigſten geeignet, und daher auf dem Lande an die bei den Pfarrern eingeführten Armeninſtitutsanſtalten abzugeben; in den Hauptſtädten hingegen, wo die allgemeinen Verſorgungsanſtalten getroffen ſind, und wo das Krankenſpital einer mehreren Hülfe nothwendig haben mag, ſind nach den Umſtänden und nach Maß der Zulänglichkeit der vorhandenen Stiftungsfonde die Zinſen ſolcher keine eigentliche Beſtimmung habender Stiftungskapitalien vorzüglich zu den Verſorgungsanſtalten, bei denen ſich ein Abgang an Einkünften zeigt, zu verwenden; könnten ſie aber bei dieſen entbehret werden, ſo wären ſie, ſo wie die auf Almoſen überhaupt vorhandenen Stiftungsfonds für das Armeninſtitut geeignet, und die Zinſen davon durch die Armeninſtitutsanſtalt an die Dürftigſten zu vertheilen. In Anſehung der einen Hälfte des von Sr. Majeſtät der Armuth allergnädigſt überlaſſenen Bruderſchaftsvermögens beſteht gleichfalls ſchon die Vorſchrift, daß ſolche vorzüglich zur Bedeckung der Erforderniß zu den verſchiedenen Verſorgungsanſtalten ver-

sey, wird auch für Böhmen zum künftigen Benehmen und Nachachtung vorgeschrieben.

Hd. 4.) Dez. 1786. Hz. 1934.
Gv. 22.) Gz. 34089.

wendet werden soll, und ist auch bereits unterm 4. Jänner d. J. *) sämmtlichen Länderstellen die höchste Entschließung bekannt gemacht worden: nach welcher die der Armuth vorbehaltene Hälfte der auf dem Lande eingehobenen Bruderschaftskapitalien einem jeden Orte, wo vorhin die Bruderschaft bestanden hatte, verbleiben soll; damit der Betrag der davon abfallenden Interessen zur ordentlichen und zweckmäßigen Versorgung der eigenen Armen verwendet werde; eben weil der Bruderschaftsfond aus den frommen Beiträgen der Einwohner und der Vorältern einer solchen Gemeinde entstanden, und angewachsen ist, mithin sich auf die natürliche Billigkeit gründet, daß die fromme Absicht der Vorältern auch wieder den Dürftigen eben derselben Gemeinde zu statten kommen möge; weßwegen dann auch den Länderstellen damalen schon aufgetragen worden ist, vor allem zu sorgen: daß die nach den höchsten Direktivregeln zu verbessernden Versorgungsanstalten ihre genugsame Bedeckung erhalten, und daß sodann erst das noch wirklich erübrigende der Armuth bestimmte Vermögen an wahrhaft Dürftige durch die Armeninstitutsanstalt jeden Orts vertheilt werde. Nach dieser weitern Weisung demnach, und der obigen in den höchsten Direktivregeln enthaltenen Grundsätzen hat das Gubernium (sie Regierung) mit Rücksicht auf die ihm mit Zirkularverordnung vom 24. Jänner d. J. bekannt gemachten höchsten Anordnung, und nach dem, was in den vorhandenen Stiftsbriefen, Testamenten, oder sonstigen Urkunden enthalten und angeordnet ist, den Entwurf der Verwendung der Zinsen dieser Stiftungskapitalien, dann der Einnahme von der einen Hälfte des Bruderschaftsvermögens durch die Landesbuchhalterey ehestens verfassen zu lassen, und solchen längstens binnen vier Wochen an die Hofstelle einzusenden. Wien den 4. Dez. 1786.

*) Es wird hier wohl eben so, wie es in der nemlichen Verordnung weiter unten lautet, vom 24. Jänner heißen sollen; weil unter dem Datum vom 4. Jänner keine Hofverordnung vom erwähnten Inhalte im böhmischen Gubernialarchive vorhanden ist, wohl aber vom 24. Jänner; und diese ist unter dem Schlagworte Bruderschaftsvermögen zu finden.

Stiftungen.

Da den bestehenden Pfarren, und den, vermög der Einrichtung zu verbleibenden Klösterkirchen an ihren Dotazionen und Stiftungen nach den allgemeinen Vorschriften nichts entzohen wird; so hat auch eine derley Stiftung bei der betreffenden Kirche zu bleiben, und ihre Erfüllung insoweit zu geschehen, als es die allgemeine Landandachtsordnung gestattet.

Hd. 30. Dez. 1786. Hz. 16. Gz. 571.

Die sämmtlichen k. Kreisämter haben von nun an: 1.) Die gemäß der Verordnung vom 4. Juny 1784 über die weltlichen Stiftungen zu erstattenden Berichte unausbleiblich von halb zu halben Jahr einzusenden; 2.) aber in diesen Berichten nicht über die Sicherheit oder Unsicherheit der Stiftungen, sondern über die Veränderungen, die etwan während dem letzteren halben Jahre mit denselben vorgegangen sind, sich zu äußern; 3.) endlich jedesmal zwey Berichte, deren einer sich auf die Stiftungen für Studenten, der andere aber auf die Stiftungen für andere arme Individuen einzuschränken hat, einzusenden.

Gv. 18. Jän. 1787. Gz. 1449.

Solche Stiftungen, welche wie immer zu geistlichen Absichten und Andachten gewidmet sind, wenn es auch durch die neue Regulirung in Kirchensachen von deren vormaligen Widmung abzukommen hätte, sind allerdings bei dem Religionsfonde zu belassen, folglich könne in Ansehung derselben niemalen die Frage seyn, selbe in andere Wege zu verwenden, oder zu dem Armenvermögen zu ziehen; daher auch vielmehr dergleichen allenfalls unter den weltlichen vorfindige geistliche Stiftungen der Ordnung nach davon erzindiret, und an den Religionsfond abgeführet werden müssen. Die von den zur Erlösung der Christen aus der türkischen Gefangenschaft bestimmten Stiftungskapitalien abfallende Interessen sind zwar in Folge der höchsten Entschließung vom 21. July 1783 *) länderweise, wo sie anliegen, für die verschie-

*) Es sollte richtiger vom 17. July 1783 heißen, wie vorwärts zu ersehen ist.

denen Armeninstitute zu widmen; dahingegen haben jene Gelder, die zur Auslösung der Schulden halber in den Erbländern Insitzenden gestiftet sind, zu diesem heilsamen Werke ferners bestimmt zu bleiben.

Hd. 3. Febr.) 1787. Hz. 36.
Gv. 5. März) Gz. 6043.

Stiftungen.

Die für Bruderschaften gestiftete Aemter und Messen sind in Ermanglung der Stiftsbriefe nach den bekannten Direktivregeln aus dem Kirchenkalender oder sonstigen Reversen aller Urbarien und Vormerkbücher zu erheben, weilen sie alsdann, wenn sie daselbst vorkommen, ihre Gültigkeit haben, und der Betrag dafür für den Religionsfond zu exzindiren; doch verstehet sich von selbsten, daß dieses nur auf jenen Fall zu verstehen sey, wenn ein hinlängliches Vermögen bei der Bruderschaft zur Bestreitung dieser Stiftungen vorhanden ist.

Hd. 15.) März 1787. Hz. 662.
Gv. 23.) Gz. 8558.

Da die Absicht nicht ist, den Einfluß, den die Bischöfe auf die geistlichen Stiftungen und auf die Errichtung der diesfälligen Stiftsbriefe bisher gehabt haben, zu erweitern, oder zu beschränken, und in jedem Falle die landesfürstliche Konfirmazion der Sache und ihre Wirkung ohnehin den Ausschlag gibt; so hat es bei der diesfälligen bisherigen Beobachtung, und was hierüber verordnet worden, lediglich und ohne Neuerung der Zeit zu bleiben.

Hd. 26. Febr.) 1791. Hz. 284.
Gv. 12. März) Gz. 7147.

Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewähret werden (§. 3. unter 6).

Hd. 17. März) 1791. Hz. 201.
Gv. 14. April) Gz. 9842.

Da die Jandekische und Gollzische Stiftungen für blöd- oder wahnsinnige böhmische Landeskinder ausdrück-

lich auf das Barmherzigenkloster in Prag lauten; so haben die daselbstigen Brüder die Schuldigkeiten, die ihnen durch diese Stiftungen vorgeschrieben werden, nach dem Sinne und Anordnung der Stifter auch noch fernershin zu erfüllen.

Hd. 27. May } 1792. Hz. 260.
Gv. 14. Juny } Gz. 18990.

Stiftungen.

Da jede Stiftung insbesondere mit Verschreibung beleget, und verrechnet werden muß, um alle Verwirrung des Vermögen oder dessen Ausweises, und Zweifel über Anlegung der Stiftungssumme zu vermeiden; so wird sämmtlichen Beneffiziaten und Kuratgeistlichen die Weisung gegeben, daß künftig zu jeder Stiftung eine besondere Verschreibung der Stiftungssumme ausgestellet werden müsse; dahingegen aber für das Verflossene zur Ersparung der Unkosten nur auf den Rücken der Verschreibung der Betrag, welcher jeder Stiftung gebühret, von dem Kirchenvorsteher, und dort, wo es füglich geschehen kann, auch von dem Patrone aufzuzeichnen sey.

Gv. 8. April 1797. Gz. 10455.

Siehe übrigens Altarsbeleuchtungsstiftungen, Alumnatsstiftungen, Arbeitshausstiftungen, Armenstiftungen, Avemariastiftungen, Bruderschaftsstiftungen, Eremitenstiftungen, Festivitätsstiftungen, Hochämterstiftungen, Kaplansstiftungen, Klösterstiftungen, Konviktsstiftungen, Lampenstiftungen, Lobredensstiftungen, Mädchenstiftungen, Messenstiftungen, Musikalstiftungen, Musikantenstiftungen, Positivorgelnstiftungen, Predigtstiftungen, Priesterhäuserstiftungen, Prozessionsstiftungen, Seminariumsstiftungen, Stiftungsfassionen, Singknabenstiftungen, Spitalsstiftungen, Studentenstiftungen, Tischtitelstiftungen, Wachskerzenstiftungen, Waisenstiftungen und Zuchthausstiftungen.

Stiftungen, die vor dem Erbsteuerpatente vom 6. Juny 1759 errichtet seyn, sind erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuer das Hd. vom 28. Oktober 1799.

Stiftungen fromme; siehe Decima papalis, dann un-

ter Erwerbungen das Pat. vom 26. August 1771 und 28. Jänner 1775; ferner Kirchenvermögensuntersuchung, Kreisbereisungen, und unter Religionskommission die mit A. Rspt. vom 11. März 1733 vorgeschriebene Instrukzion unter 8; sodann unter Stiftungen das A. Rspt. vom 29. May 1754, und die Gv. vom 26. Jänner 1759, wie auch das A. Rspt. vom 13. März 1760, vom 31. July und 20. September 1762, ingleichen das Hd. vom 7. July 1764, vom 31. Dezember 1768 und vom 22. April 1769, wie auch die Gv. vom 26. März 1772 und das Hd. vom 17. März 1791; ferner Stiftungsfassionen, und unter Testamente die Gv. vom 24. August 1781; unter Vermächtnisse das A. Rspt. vom 25. July 1761, die Gv. vom 7. Dezember 1764, und das Hd. vom 20. July 1772; endlich unter Wirkungskreis der Länderstellen die mit Hd. vom 15. Dezember 1764 vorgeschriebene Gubernialinstrukzion.

Stiftungen, fromme, welche den Klöstern und Orden zugedacht werden, sind von dem Amortisazionsgesetze ausgenommen; siehe unter Erwerbungen das Pat. vom 26. August 1771 unter 4.

Stiftungen, fromme, hat in Streitfällen das Fiskalamt zu vertreten; siehe unter Vertretung gerichtliche die mit Hjd. vom 10. März 1783 vorgeschriebene Instrukzion.

Stiftungen geistliche; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. September 1782; unter Erwerbungen das Pat. vom 26. August 1771, und vom 28. Jänner 1775; unter Feyertagefeyerung das Hd. vom 21. November 1771; unter Güterkauf die Landesordnung vom 10. May 1627, und Klösterstiftungen; sodann unter Stiftungen das A. Rspt. vom 2. July 1749, vom 19. und 26. Jän. und 26. July 1760, und vom 17. Jänner 1761, wie auch die Gv. vom 9. Februar, dann das A.

Rſpt. vom 3. und 17. Oktober und 7. Nov. 1761; ferner das A. Rſpt. vom 2. Jänner und 27. Febr., die Gv. vom 22. März und 1. April, und das A. Rſpt. vom 3. April, 31. July und 20. Septemb. 1762, wie auch das A. Rſpt. vom 5. Februar und die Gv. vom 10. März und das A. Rſpt. vom 19. März 1763; ſodann das Hd. vom 24. März und 28. April 1764, vom 20. Auguſt 1768, vom 21. April 1770, vom 4. Jänner 1772, vom 30. Dez. 1786, vom 3. Februar und 15. März 1787, vom 26. Feb. u. 17. März 1791, und die Gv. vom 8. Apr. 1797; endlich Stiftungsfaſſionen, und unter Teſtamente die Gv. vom 24. Aug. 1781, und unter Wirkungskreis der Länderſtellen die mit Hd. vom 15. Dez. 1764 vorgeſchriebene Gubernialinſtrukzion.

Stiftungen, geiſtliche, unterliegen der Intereſſenſteuer; ſiehe unter Intereſſenſteuer das Hd. vom 27. April 1765.

Stiftungen milde; ſiehe Stiftungen fromme.

Stiftungen unbeſtimmte; ſiehe unter Stiftungen das Hd. vom 24. März 1764, vom 31. Dez. 1768, und vom 4. Dez. 1786; dann unter Vermächtniſſe das Hd. vom 21. Okt. 1768.

Stiftungen weltliche; ſiehe unter Stiftungen die Gv. vom 11. Aug. 1750, das A. Rſpt. vom 19. u. 26. Jän. 1760, vom 17. Jän. 3. u. 17. Okt. und 7. Nov. 1761, vom 2. Jän., und 27. Febr., wie auch die Gv. vom 22. März, und das A. Rſpt. vom 31. Jul. und 20. Sept. 1762, das A. Rſpt. vom 5. Feb. und die Gv. vom 10. März 1763, dann das Hd. vom 24. März 1764, vom 21. Apr. 1770, vom 26. Jun. 1773, vom 15. Dez. 1775, vom 17. Jul. u. 3. Nov. 1783, vom 29. Jän. u. die Gv. vom 4. Jun. 1784, das Hd. vom 29. Dez. 1785, und vom 4. Dez. 1786, dann die Gv. vom 18. Jän. und das Hd. vom 3. Feb. 1787, wie

auch vom 27. May 1792; ferner Stiftungsfassionen, dann savoysche Stiftung und Trinitarieraufhebung, und unter Vermächtnisse das Hd. vom 28. Okt. 1790.

Stiftungen, weltliche, dürfen ohne landesfürstlichen Konsens keine liegende Gründe an sich bringen; siehe unter Grundstückeaquirirung das A. Rspt. vom 8. April 1758.

Stiftungen auf Aemter; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783, und unter Stiftungen das Hd. vom 15. März 1787.

Stiftungen auf Altarsbeleuchtungen; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen auf Andachten; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. Sept. 1782, und unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 4 und 9.

Stiftungen auf Arbeitshäuser; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. u. 17. Okt. 1761, dann 2. Jän. 1762 und 19. März 1763.

Stiftungen für Arme; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Jun. 1759. §. 3, und unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 22. Jun. u. 7. Sept. 1765; dann unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. und 17. Okt. 1761 und 2. Jän. 1762.

Stiftungen zur Auslösung der gefangenen Christen; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 17. Jul. 1783 und vom 3. Feb. 1787.

Stiftungen zur Auslösung der Schulden halber Insitzenden; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 15. Dez. 1775, vom 17. Jul. 1783, und vom 3. Febr. 1787.

Stiftungen auf Avemariasingen; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788, und unter Klösterstiftungen das Hd. vom 22. May 1782.

Stiftungen der Bruderschaften; siehe unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 13. Jän. und die Gv. vom 22. Jul. 1785; dann unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 4.

Stiftungen auf Bruderschaftsbediente und Fakulanten; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen für Chorknaben; siehe Singknaben, und unter Stipendien das Hd. vom 20. Aug. 1786.

Stiftungen für Eremiten; siehe unter Eremiten das Hd. vom 14. Dez. 1771, und Eremitenstiftungen.

Stiftungen auf Festivitäten; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen auf Hochämter; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 22. Aug. 1783, und unter Stiftungen das Hd. vom 15. März 1787.

Stiftungen auf Hochwürdigstebegleitung; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. September 1788.

Stiftungen auf Jahrstäge; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Jun. 1759 §. 3, und unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 7. Sept. 1765.

Stiftungen der Jesuitenkirchen; siehe unter Jesuitenkirchen das Hd. vom 1. Aug. 1776.

Stiftungen der Jesuitenklöster; siehe unter Jesuitenaufhebung das A. Rspt. vom 10. Sept. 1773.

Stiftungen für Invaliden; siehe unter Stiftungen die Gv. vom 11. Aug. 1750.

Stiftungen für Jünglinge; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. u. 17. Okt. 1761, und 2. Jän. 1762, dann das Hd. vom 27. Sept. 1785, und Studentenstiftungen.

Stiftungen auf Konvikte; siehe Konviktsstiftungen.

Stiftungen auf Krankenbetter; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Jun. 1759, §. 3. und unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 7. Sept. 1765.

Stiftungen der Kurazien; siehe unter Pfarradministrazionsgehalt das Hd. vom 24. Dez. 1785, und unter Stiftungen das A. Rspt. vom 19. März 1763.

Stiftungen auf Lampen; siehe Lampenstiftungen.

Stiftungen auf Lobreden; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen für Mädchen; siehe Erziehungsanstalten, und unter Frauenklöster das Hd. vom 29. Dez. 1785 und vom 26. Jun. 1790.

Stiftungen auf Messen; siehe unter Erbsteuer das Pat. vom 6. Jun. 1759. §. 3, und unter Erbsteuerbefreyung das Hd. vom 7. Sept. 1765; dann Klösterstiftungen, und unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 4; ferner Messenstiftungen und Religionsfondsmessen.

Stiftungen für Musik; siehe Musikalstiftungen.

Stiftungen für Musikanten; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen für Pfarrer; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 19. März 1763, dann das Hd. vom 28. Okt. 1764 und vom 30. Dez. 1786.

Stiftungen auf Positivorgeln; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. 3. Sept. 1788.

Stiftungen auf Predigten; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungen für Priester; siehe Tischtitelstiftungen.

Stiftungen auf Priesterhäuser; siehe unter Generalseminarien das Hd. vom 30. März 1783, und Generalseminarienaufhebung.

Stiftungen auf Prozessionen; siehe unter Prozessionen das Hd. vom 30. Aug. 1783, und Prozessionsstiftungen.

Stiftungen auf Seminarien; siehe unter Generalseminarien das Hd. vom 30. März 1783, dann unter Seminarien das A. Rspt. vom 17. Jän. 1761, und Seminariumsstiftungen.

Stiftungen für Singknaben; siehe Singknaben, und unter Stipendien das Hd. vom 20. Aug. 1786.

Stiftungen für Spitäler; siehe Spitalsstiftungen.

Stiftungen für Studierende; siehe unter Stipendien die Gv. vom 29. July 1797, und Studentenstiftungen.

Stiftungen auf Wachskerzen; siehe unter Bruderschaftsvermögen die Gv. vom 3. Sept. 1788.

Stiftungenabänderung.

Einem Anverwandten, welcher das Konferirungsrecht einer Stiftung genießet, stehet nicht zu, bevorab ohne allerhöchsten Konsens an den Anordnungen des Stifters etwas auch nur im mindesten abzuändern.

Hd. 7. April 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 21.)

Stiftungenanzeigung; siehe unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 6. Juny und 16. Sept. 1782, dann das Hd. vom 22. Aug. 1783; ferner unter Kandidatenaufnahme inländische das Hd. vom 9. May 1766, und unter Klöstervermögen die Gv. vom 10. Nov. 1766.

Stiftungenbesorgung; siehe unter Kommission geistliche die mit Hd. vom 31. Aug. 1782 vorgeschriebene Instrukzion unter 17.

Stiftungenvergebung; siehe unter Präsentazionsrecht das Hd. vom 15. Okt. 1784, und 26. Aug. 1785, dann die Gv. vom 21. Febr. 1786, das Hd. vom 29. July 1791 und vom 7. April 1798, wie auch Stiftungenabänderung.

Stiftungsakten.

Die k. Kreisämter haben zur schleunigeren Beendigung der Fundazionsanliegenheiten die einsendenden Fundazionsakten jederzeit besser zu instruiren, und all nicht hinlänglich Fundirtes den Geistlichen sowohl, als den Obrigkeiten und Magistraten ad melius instruendum in Zukunft zurück zu stellen, und sofort die Akten nicht eher, als bis selbe komplet sind, an die Landesstelle einzusenden.

Gv. 9. Febr. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da künftighin alle Stiftungen (jene allein ausgenommen, die den weltlichen Stand, als: Spitäler, Kranken- Armen- Erziehungs- und Arbeitshäuser betreffen) einen Gegenstand der Beschäftigung der geistlichen Kom-

mission ausmachen werden; so sind von der Fundazionskommission alle Akten, Stiftsbriefe und Urkunden, welche gleichbesagten weltlichen Stand nicht betreffen, an die Gubernialregistratur zu übergeben.

Gv. 1. Okt. 1782.)
Gv. 1. Febr. 1783.) (*G. Arch. A. 1 n 1.*)

Stiftungsanliegenheiten.

Damit die Stiftungsanliegenheiten einerseits in eine verläßlichere und bündigere Ordnung eingeleitet, und andererseits in deren Besorgung eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachtet werden möge; so hat die Stiftungshofbuchhalterey die hier unten beigehenden Anmerkungen *)

*) Anmerkungen
für die Stiftungskommission.

1.) Um einerseits von allen Stiftungen ohne Ausnahme einmal eine verläßliche und gründliche Beschreibung oder Fassion überkommen, anderseits auch eben diesemnach der allerhöchsten Gesinnung vollkommen abfassen, überhaupt aber das sämmtliche Stiftungswesen in die erwünschte Ordnung bringen zu können; sollen eben jene Maßregeln, welche die Hofbuchalterey bei einer anderen Gelegenheit vorgeschlagen hat, auch für die übrigen Erbländer angewendet werden. In Folge dessen werden vor allen die für n. Oest. verbesserten Fassionsbögen unter **A.** und **B.**, wovon der erstere für die geistliche, der zweite hingegen für die weltlichen Stiftungen gewidmet ist, sammt denen zu ein so anderen dienlame Erläuterungen unter **C.** und **D.** zu dem Ende beigeschlossen; damit diese vier Stücke sogleich zum Drucke befördert, und denen Stiftungsvorstehern gegen Abforderung einer gemäßigten Taxe für die Deckungsunkösten durch Behörde vorgeleget werden. Die Ursache, warum nunmehro die n. östr. Fassionsbögen auch denen übrigen Erbländern vorzulegen allerhöchst verordnet worden, ist unter andern auch diese, um denen Stiftungsvorstehern die besondere Ausweisung zu ersparen, welche diese ansonsten vermög Hofresoluzion vom 15. Februar 1766 *) besonders einzureichen hätten. Da nun denenselben theils

*) Siehe dieselbe unter Stiftungstabellen.

sammt denen diesen beiliegenden Formularien verfasset,

durch diese verbesserten Fassionsbögen, theils auch durch die so klar und deutlich verfaßte Erläuterungen jeder Rubricke die Verfassung ihrer Fassionen dermassen erleichtert worden, daß man kaum vermuthen soll, wie künftighin auch von dem ungeübtesten Stiftungsvorsteher noch eine mangelhafte Fassion übergeben werden könnte; so wird es einzig und allein von der löbl. Stiftungskommission abhangen, daß selbe die Stiftungsvorsteher mittelst eines Zirkulars zur genauen Erfüllung deren in den Erläuterungen gegebenen Anleitungen anweise, und denenselben insbesondere mitgebe: daß erstlich die geistlichen Stiftungsvorsteher dermalen, so viel es das **Praeteritum** betrifft, ihre Fassionen über alle von Anfang der Errichtung bis letzten Dezember 1768 überkommenen Stiftungen unter einstens, die weltlichen hingegen (ohngeachtet diese ihre Fassionen von mehreren Jahren rückständig sind) dermalen nur für das Jahr 1768, jedoch eine wie die andere in **Duplo**, welch doppelte Verfassung auch für das Künftige alle Jahre zu beobachten seyn wird, einzureichen angehalten werden; um hievon ein Exemplar anhero befördern, das andere aber für den Gebrauch und für die nöthige Einsicht der Stiftungskommission und Buchhalterey zurück behalten zu können. Zweitens hätten dieselben ihre gegenwärtig abforderende Fassionen längstens nach Ende gegenwärtigen Jahrs innerhalb 6 Wochen bei ihrer Stiftungskommission gegen Ausmessung eines empfindlichen Pönfalls von denen weltlichen, dann Bedrohung und gewisser Vornehmung der Sperre deren Temporaleinkünften von denen Geistlichen einzureichen. Wie nun diese von Zeit zu Zeit einlaufen, sind selbe der Buchhalterey sogleich mit dem weitern Auftrage zuzustellen: daß selbe nach Maß deren höchsten Verordnungen und der besonderen Vorschrift vom 2. Februar 1765 *) die anhero zu beförderen kommende Exemplarien indessen nicht nur in Ordnung zu bringen, sohin aber nebst ihren Gutachten längstens bis Ende März künftigen Jahres wiederum zu übergeben; sondern auch jene Fassionen, so zu ihrem Gebrauche zurück bleiben, im Falle, als diese nicht nach denen Erläuterungen vollständig beschrieben wären, behörig zu beanständen, und denen betreffenden Stiftungsvorstehern zur Beantwortung zukommen zu lassen trachten solle. Wann nun ein solches von der Buchhalterey befolget worden,

*) Siehe dieselbe unter Stiftungstabellen.

wie sowohl das geistliche als weltliche Stiftungswesen in

sind diese Fassionen alle Jahre im Monate April in Folge der höchsten Verordnung vom 24. Jänner 1764 *) nebst ihren weiteren Gutachten und Beilegung des Buchhaltereyberichts ohne weiterer Erinnerung anhero zu befördern. 2.) Da man vielfältig bemerket, daß die in Folge deren höchsten Verordnungen neu zu errichten veranlaßte Stiftsbriefe sehr mangelhaft und undeutlich gewesen; so hat man vor nöthig befunden, sowohl für die geistliche als weltliche Stiftungen eigene Stiftsbriefsformularien unter E. und F. (Siehe Seite 483 und 484) zu dem Ende zu entwerfen, damit die löbliche Stiftungskommission in Stand gesetzet werde, die Stiftungsvorsteher durch Behörde zur gleichförmigen Verfassung deren neuen Stiftsbriefen nach diesen Formularien, wovon jeder derenselben ihm selbsten die nöthige Abschrift zu machen hat, anzuhalten. Wobei zugleich erinnert wird, daß auch die **Mendicantes 1mae classis** zur Errichtung deren Stiftsbriefen angewiesen werden müssen. Damit aber denen Stiftungsvorstehern die gründliche Errichtung der älteren Stiftsbriefe auf alle mögliche Art, und ohne einigen Unkösten erleichtert werde, hat die löbl. Stiftungskommission bei denen Abhandlungsstellen und Grundbüchern allenfalls durch das Gubernium die Einleitung zu treffen; daß denen sich geziemend anmeldenden Stiftungsvorstehern die erforderlichen Testamentsextrakten, anderweitige Stiftsurkunden und nöthige Auskünfte willfährig und **gratis**, folgsam auch ohne Stämpel verabfolget und ertheilet werde. 3.) Damit man jederzeit versichert seye, daß die Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen, so zum öfteren auf mehrere Jahre zurückgeblieben, alle Jahre desto richtiger erleget werden; so ist die Einleitung zu treffen, daß jene Kirchen- und Bruderschaftsvorsteher, welche bishero ihre Rechnungen zu erstatten verbunden sind, nach dem unter G. (Siehe Seite 486) eigends beigefügten Rechnungsformulare von A. 1768 anfangend, und sohin alle Jahre nach Verlauf deren ersteren drey Monaten diese Rechnungsextrakten bei ihrer Stiftungskommission ohnausbleiblich beibringen. Alle diese einlangenden Extrakten sind der Stiftungsbuchhalterey zur ordentlichen Fürmerkung mit dem Beisatze zukommen zu lassen: daß sie aus selben den nöthigen Gebrauch bei Durchgehung der Fassionen ma-

*) Es sollte richtiger hier eben so, wie es weiter unten lautet, 1767 heißen.

Gemäßheit deren diesfalls ergangenen maßgebigen allerhöchsten Resoluzionen und Anordnungen auf verläßliche Weise beschrieben und berichtiget, auch in der vorgeschrie-

chen, und vorzüglich den Bedacht dahin nehmen solle; daß von all jenen Kirchen und Bruderschaften, welche diese Rechnungsextrakten zu verfassen verbunden sind, diese alle Jahre richtig einkommen, wo ansonsten dieselbe die Ausstände mit Ende Juny jeden Jahrs bei ihrer Stiftungskommission zur ernstlichen Betreibung anzuzeigen hätte. Es scheinet aber überflüßig zu seyn, daß diese Extrakten anhero befördert werden. 4.) Nachdem hieroris, und vielleicht auch der dortigen Stiftungskommission sammt der Stiftungsbuchhalterey noch unbekannt ist, von welchen Stiftungsvorstehern sowohl deren geistlichen als weltlichen Stiftungen die Fassionen abzufordern, und einzureichen wären; als wird der Stiftungskommission vor allen obliegen, durch die Kreishauptleute zwey verläßliche Konsignazionen, wovon eine alle geistliche Stiftsörter, benanntlich: Erz- oder Bisthümer, Kanonikaten, Probsteyen, Dechanteyen, Stifte, Klöster, Pfarren und Filialen, dann Kapellen nebst Beirückung deren wesentlichsten Umständen, als: Namen des Heiligen, zu wessen Gedächtniß jede Pfarr- oder Filialkirche, oder Kapelle eingeweihet ist, ob die Pfarrkirchen landesfürstlich und wohin die Filialkirchen gehörig seyn, zu wessen Orden sich das Stift oder Kloster bekennet, und dergleichen; die andere hingegen alle weltliche Stiftsörter, als: Fräulenstifte, Akademien, Seminarien, Konvikte, Spitäler oder Verpflegungshäuser, deren Armen, dann solche Stiftungen, so außer einem Versorgungshause von besonderen Administratoren versorget werden, anzuzeigen hat. nach dem Alphabet zusammen schreiben, diese innerhalb sechs Wochen a die recepti ihr Stiftungskommission einreichen, sohin aber eben diese beiden Konsignazionen der untergebenen Stiftungsbuchhalterey zu ihrer nöthigen Kenntniß zutheilen zu lassen; welche aber eine getreue Abschrift hievon machen, und die überkommene zwey kreisämtlichen Konsignazionen ihr Stiftungskommission zur weiteren anhero Beförderung, welches aber längstens bis zu Ende dieses Jahrs zu beschehen ist, um so gewisser wieder zurückstellen solle, als eben diese beiden Konsignazionen schon zum öftern jedoch immerhin fruchtlos allerhöchst anverlanget worden. 5.) Wenn nun all Vorstehendes nach denen beigerückten Erinnerungen, oder aber nach selbst eigenen beisetzenden solchen Zusätzen, so diese neue höchste Veranlassung befördern könnten, eingeleitet worden, erübriget der löbl. Stiftungskommission nichts

benen Ordnung immerhin erhalten, und fortgeführet werden solle. Die in den Ländern aufgestellten Stiftungskommissionen haben sich daher nach deren Anweisung sorgfältig zu benehmen, und nicht nur sothane Anmerkungen

anders, als auf den genauen Vollzug dieser neuen Vorschriften feste Hand zu halten, und im Falle, da die abgeforderten Fassionen, Stiftsbriefsabschriften und Rechnungsextrakten in den ausgemessenen Terminen nicht einlangen, oder auch nach denen Erläuterungen und vorgelegten Vorschriften nicht abgefasset seyn sollten, sind die ausgesetzten Pönfälle für die dortige Armuth, und die angedrohte Sperre der Temporaleinkünften ohne weiteren einzufordern, und fürzunehmen. Vor allem aber wird der löbl. Stiftungskommission die selbstige Beilegung der gründlichen Kenntniß deren in C und D (Siehe Seite 474 und 479) beifolgenden Erläuterungen, dann die mehrere und gewisse Vollziehung jener vom 12. Dez. 1761 *), vom 27. Febr. 1762 **), v. 24. März 1764 ***), und v. 24. Jän. 1767 ****) überkommenen höchsten Verordnungen ein für allemal anempfohlen. Uibrigens hat die löbl. Stiftungskommission der untergebenen Buchhalterey die nachfolgenden Anmerkungspunkte in Abschrift mitzutheilen, und auf den genauen Vollzug derenselben ebenfalls den Bedacht zu nehmen, überhaupt aber derselben die bishero in Stiftungsanliegenheiten erlassene, und künftighin überkommende höchste Resoluzionen zu ihrer Richtschnur jederzeit zukommen zu lassen.

Für die Stiftungsbuchhalterey.

6.) Obschon durch die allerhöchste Resoluzion vom 12. Dezember 1761 *) namentlich vorgeschrieben worden, mit welchen Büchern diese Buchhalterey zur ordentlichen Fortführung deren Stiftungsanliegenheiten versehen seyn solle; so findet man

---

*) Siehe dieselbe unter Fundazionskommission.

**) Siehe dieselbe unter Stiftungen.

***) Siehe dieselbe zum Theil unter Fundazionskommission und Fundazionskommissionsprotokolle, und zum Theil unter Kapitalien, Stiftungen, Stiftungsbriefe und Stiftungsrealitäten.

****) Siehe dieselbe unter Stiftungsfassionen.

ohne aller weiteren Vorstellung in den behörigen Vollzug zu setzen, sondern auch nebst vorläufiger Einsendung eines Exemplars von jedem deren zum Drucke zu befördern habenden vier Stücke allmonatlich anzuzeigen: Ob? und

dennoch für nothwendig, dieser höchsten Vorschrift besonders Erwähnung zu machen, und zwar aus dieser Ursache: weilen ohne Beihülfe dieser so nothwendigen Bücher die gute Ordnung auf der Buchhalterey keineswegs erhalten werden kann. Wenn demnach diese Bücher annoch ermangeln sollten, sind selbe sogleich ohne Zeitverlust einzuführen. 7.) Weilen nunmehro durch die umständlichen Erläuterungen deren Fassionsbögen zu erkennen gegeben worden, wie nemlich die Fassionen der geist- und weltlichen Stiftungen nach dem wahren Sinne deren höchsten Verordnungen brauchbar abgefasset seyn müssen; so hat die Stiftungsbuchhalterey sich vorzüglich dahin zu bestreben, daß sie ihr selbsten vor allem eine gründliche Kenntniß dieser Erläuterungen beileget, um andurch sich in den Stand zu setzen, die einlangenden Fassionen mit Beihülfe deren zu Rathe zu ziehen habenden Stiftsbriefen, im Falle, als selbe nicht nach denen Anleitungen abgefaßt wären, gründlicher beanständen zu können. 8.) Wird der Stiftungsbuchhalterey außer diesen weiters obliegen, nicht nur von denen durch die Stiftungskommission überkommende zwey kreisämtliche Konsignazionen über diejenige geist- und weltliche Stiftsörter, welche ihre Fassionen einzureichen haben, zu ihrem eigenen Gebrauche eine getreue Abschrift zu machen, die Originalien aber wiederum der bemeldeten Stiftungskommission zu übergeben, sondern auch die seiner Zeit in Duplo erhaltende Fassionen dergestalten in Ordnung zu bringen, daß hievon ein Exemplar jeder Fassion nach ausdrücklicher Vorschrift deren dto. 2. Februar 1765 *) allerhöchst vorgelegten diesortigen Anmerkungen §. 6. (ohne diesfalls eine Haupttabelle zu verfassen) nur allein mittelst einer alphabetischen Konsignazion ordentlich nummerirter längstens bis Ende März künftigen Jahrs, nebst einer besonderen alphabetischen Spezifikazion deren allenfalls ausständigen Fassionen mit ihrem Gutachten der dortigen Stiftungskommission zur weiteren anhero Beförderung eingereichet, das zweyte Exemplar aber zu ihrem eigenen Gebrauche und nöthiger Einsicht

*) Siehe dieselbe unter Stiftungstabellen.

wie diese neue Vorschriften von ein so andern befolget werden; die Stiftungsvorsteher hingegen haben sothane Fassionen in behörigen Vollzug zu setzen.

Hd. 15)
Gv. 30.) Okt. 1768. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Siehe übrigens Fundazionsberichte und Fundazionskommission.

zurückbehalten werde. Auf gleiche Weise ist alle Jahre in eben dieser Zeit sowohl in Ansehung des jährlichen Zuwachses von denen Geistlichen, als auch in Rücksicht deren Fassionen von denen weltlichen Stiftungen fürzugehen. Uibrigens verstehet sich von selbsten, daß die geist- und weltlichen Stiftsfassionen keineswegs vermischet, sondern eine wie die andere durch besondere Konsignazionen, jedoch kreisweise, jederzeit abgesöndert werden müssen. 9.) Wegen denen neu einzuführen allerhöchst veranlaßten, und der Stiftungsbuchhalterey zukommenden jährlichen Kirchen- und Bruderschaftsrechnungsextrakten wird dieses erinnert: daß selbe nicht nur in ein besonderes Repertorium mit dem Alphabet eingetragen, sondern auch bei Durchgehung deren Fassionen nutzbar gebraucht werden sollen. Die Ursache des ein so andern ist, um jederzeit einsehen zu können, welche Rechnungsextrakten annoch rückständig sind? und ob die Fassionen in Gegenhaltung dieser Extrakten ihre Stiftungen getreu und verläßlich ausweisen? Sollte nun bemerket werden, daß diejenigen Kirchen- und Bruderschaftsvorsteher, welche zum jährlichen Erlage ihrer Rechnungen, folgsam auch zur Einreichung dieser Extrakten verbunden sind, mit Erlegung derenselben, in denen ersteren 3 Monaten jeden Jahrs zurückbleiben, oder in denen Rechnungsextrakten mehrere Stiftskapitalien als in denen Fassionen vorkommen, oder auch andere Gebrechen und besonders auf Gastereyen übertriebene, der Kirche oder Bruderschaft überflüssige und schädliche Unkösten vorfallen; so wird der Stiftungsbuchhalterey obliegen, erstlich mit Ende Juny jeden Jahrs aus oben erwähntem Repertorio einen verläßlichen Extrakt deren ausständigen Rechnungsextrakten zu machen, und der löbl. Stiftungskommission zur pönfälligen Eintreibung zu übergeben. Zweytens aber auch die vorfindende Gebrechen denen betreffenden Vorstehern zu ihrer weiteren Erläuterung und künftiger Verbesserung ordentlich zu beanständen, überhaupt aber dahin sich zu befleißen, daß die von der löbl. Stiftungskommission von Zeit zu Zeit erhaltende Ver-

Uiber den im Jahre 1763 vorgefundenen Stand deren

1. Name des Stifts, Klosters, Pfarrbenefizial- und Filialkirche, dann deren Bruderschaften.	2. Wann? vom wem? und zu was Ziel und Ende? auch gegen welche Verbindlichkeiten die Stiftung errichtet worden.	3. Anzahl der geistlichen Personen		4. Gestiftete Messen und Jahrtäge		6. An Ka	
		gestiftete Personen	dermalige Anzahl	Jährlich gestiftete Messen	Jahrstage	5. Interessegenuß v. 100 fl. fl.	kr.	Wo? und unter welchem Dato das Kapital anliegt

sion.

in . . . . . befindlichen geistlichen Stiftungen.

pitalien		7. An Realitäten.					8.
In Fundis publicis	Bei Privaten	In was selbe bestehen	Jährliche Erträgniß	Jährliche Unkösten	Ausweis		Wem das Jus praesentandi gebührt
					Uiberschuß	Abgang	
fl. | kr.	fl. | kr.		fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	

Uiber den im Jahre ... vorgefundenen Stand deren in dem König

1.	2. Dermalige Anzahl					3. Verpflegsporzion		4. Anliegende Kapitalien				Ein
Name, dann Ort und Ursprung des Spitals, Seminariums, und deren in selben bestehenden Stiftungen	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Alumner	An Geld	An Naturalien	Wo? unter welchem Dato, und zu wie viel Prozent das Kapital anliegt	In Fundis publicis	Bei Privaten	5. Unrichtige Ausstände	6. An verfallenen Interessen
						Jährlich für 1 Person						
						fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

sion.

reiche Böhmen im Kreise N. befindlichen weltlichen Stiftungen.

Künfte		8.	Ausgaben		11.	12. Ausweis		13.	14.	15.
7			9.	10.						
In was die Realitäten bestehen	Von Realitäten und Almosen	Betrag deren sämmtlich verrechneten Einkünften	Auf Salarien und Deputate	Auf übrige Stiftungs- und Wirthschafts-Erfordernisse	Betrag deren sämmtlichen berechneten Ausgaben.	Ueberschuß	Abgang	Passiva	Namen deren Vorstehern	Wem das Jus praesentandi oder Aufnehmung der Armen gebühre
fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr		

ordnuugen eilfertig befolget, dann durch ihre eifrige Mitwirkung, und allenfalls anderweitige nützliche Vorschläge, so der Stiftungskommission gelegenheitlich an die Hand gegeben werden könnten, die sämmtlichen Stiftungen in die höchst vorgeschriebene Ordnung dermaleneinst gebracht werden.

Pr. kais. k. Stiftungs- und städtischer Hofbuchhalterey.

Wien den 6. Oktober 1768.

C. Erläuterung des Fassionsbogens für geistliche Stiftungen.

1te Rubrick. Diese gibt buchstäblich zu erkennen, daß von Einreichung der Stiftungsfassion weder eine Stifts- und Klostergemeinde oder Versammlung beiderley Geschlechts, weder eine Kirche und Kapelle, es mögen diese auch Dom- Kathedral- Kollegiat- oder landesfürstliche Kirchen seyn, noch eine in ein so anderer Kirchen befindliche Bruderschaft ausgenommen seye; ja sogar alle Erz- und Bisthümer, Kanonikate, Probsteyen und Dechanteyen, überhaupt alles, so eine Stiftung genießet, ist verbunden ihre Fassion einzureichen. Nur dieses wird allhier gefordert, daß in eben dieser Rubricke nicht nur der Name des Heiligen, zu wessen Gedächtniß die Kirchen und Kapellen eingeweihet, oder eingesegnet ist, bei denen Stiften und Klöstern aber auch der Name der Ordensregel, zu welchen sie sich bekennen, sondern auch die jeder Kirche besonders zukommende Eigenschaft: ob nemlich selbe eine Pfarr- oder Filialkirche? eine landesfürstliche Pfarre oder Probstey und dergleichen seye? nicht minder auch zu welcher Diözes selbe gehörig, und in welchem Viertel, Kreise oder Amte befindlich ist? jederzeit beigerücket werde.

2te Rubrick. Obschon diese Rubrick von selbsten so klar anzeiget, was eigentlich in dieser beschrieben werden soll; so ist doch aus denen eingelangten Fassionen vielfältig beobachtet worden, wie mangelhaft eben diese Hauptrubrick bishero ausgewiesen worden. Es ist daher allhier folgendes zu beobachten: 1.) Sind die vorhandenen Stiftungen in einer chronologischen Ordnung, das ist so, wie selbe dem Stifte, Kloster, oder Kirche von Jahr zu Jahr zugewachsen sind, anzusetzen; dahero sich von selbsten verstehet, daß vor allen anderen Stiftungen der wahre Ursprung des Stifts, Klosters oder der Kirchen unvermeidentlich namhaft gemacht werden muß. 2.) Ist der Tauf- und Zuname deren Stiftern, 3.) auch die von selben

vorgeschriebene Verbindlichkeit und anhangende wesentliche Umstände verläßlich zu bemerken. Zu welchem Ende weiters erinnert wird, daß, obschon nur allein für die gestiftete geistliche Personen, Messen und Jahrstäge in denen nachfolgenden Rubricken besondere Kollonen vorfindig sind, mithin anscheinen will, als ob alle übrige Gattungen deren Stiftungen von derenselben fatirten Beschreibung ausgeschlossen wären, in Folge der allerhöchsten Gesinnung von allen Stiftungen ohne Ausnahme, zu was Ziel und Ende diese immer bestimmt seyn mögen, um so gewisser die nöthige Anzeige und umständliche Auskunft ertheilet werden muß, als außer dieser die verfaßte Fassion immerhin für mangelhaft erkennet, und der höchsten Absicht in Abforderung der Stiftungsfassionen widerstrebend geachtet werden würde; dahero einem jeden Stifte, Kloster, oder Kirche obliegen wird, alle jene Stiftungen, welche für Lampen, Beleuchtung, Musik, Wallfahrten, Litaneyen, Jahrstäge, Andachten, Unterhalt eines Schulmeisters, Unterweisung oder Erhaltung der armen Jugend, Austheilung eines Almosens, und dergleichen bestimmt sind; so wie jene für geistliche Personen, Jahrstäge, und Messen, wozu besondere Kollonen, weilen derley Stiftungen sich unter einer gewissen, und bestimmten Zahl besser, als die vorbemerkte bringen lassen, vorhanden sind, genau und verläßlich zu beschreiben. 4.) Weilen die pfarrlichen Einkünften hierorts eben so, wie alle übrige Stiftserträgnisse, um so gegründeter erkennet und angesehen werden, als dieselben einzig und allein zum besseren Unterhalte eines zeitlichen Pfarrers allerhöchst bewilliget sind; so wird bei jeder Pfarrkirche mittelst eines verläßlichen Extrakts von letzteren 10 Jahren zu beweisen seyn, was dann die Jura stolae, oder pfarrlichen Einkünften in diesen 10 Jahren, folgsam auf ein Jahr ertragen haben? von welchen Orten? von welcher Gattung selbe eingeflossen? dann was hierlandes für jede Gattung als eine Taxe gefordert werden kann? 5.) Bei jenen Klöstern aber, welchen die Sammlung von was immer vor einer Gattung allerhöchst zugestanden worden, ist diese Sammlung aus der gegründeten Ursache, weilen dieselbe denen Ordensgeistlichen zu ihrem nöthigen Unterhalte vieles, ja bei denen Mendikanten 1mae Classis alles beitraget, mittelst eines Extrakts von letzteren 10 Jahren, nebst Beilegung der darzu überkommenen höchsten Bewilligung in vidimirter Abschrift dergestalten klar und deutlich auszuweisen, daß aus dieser umständlich entnommen werden kann: von welcher Gattung? und an welchen Orten diese Sammlung alle Jahre vorgenommen? und was eigentlich in jedem Jahre an selben eingebracht worden? 6.) Endlich da

aus der Fassion vorzüglich entnommen werden soll, welche Stifungen mit oder ohne Stiftsbrief versehen sind; so wird bei jenen Stiftungen, worzu die Stiftsbriefe vorhanden seyn, das Datum des Stiftsbriefes, bei jenen hingegen, welchen diese allenfalls annoch ermangeln, die einzige Anmerkung: Ohne Stiftsbrief, beizurücken seyn.

3te Rubrick. Wegen Namhaftmachung der Anzahl deren gestifteten geistlichen Personen findet man für nöthig folgendes zu erinnern: daß, obschon in denen meisten älteren Stiftsbriefen die Zahl der Geistlichen nicht bestimmet ist, dannoch diese Anzahl nunmehro in so weit sich festsetzen lasset, als das darzu gewidmete Stiftsvermögen gegenwärtig zureichet, auf eine Person jährlich a 150 oder höchstens 200 fl. gerechnet, von der abwerfenden Nutznießung zu erhalten, in Folge dessen jedem Stifte und Kloster obliegen will, die hierzu bestimmten Stiftsgüter nach einer verläßlichen Erträgniß von letzteren 10 Jahren über Abzug deren verwendeten Unkösten auszuweisen, und von dem verbleibenden Reste die Anzahl deren Geistlichen nach obiger Berechnung namhaft zu machen. Bei der dermaligen Anzahl aber wären zur mehreren Deutlichkeit die Priester sowohl, als auch die Clerici und Laici besonders zu bemerken.

4te Rubrick. Wenn in der zweiten Rubrick behörig angemerkt worden, ob die Stiftsmessen täglich, wöchentlich, monatlich, oder nur alle Quatember und jährlich zu vollziehen sind; so können diese Stiftsmessen in diese Rubrick nur nach derjenigen Anzahl, als diese das ganze Jahr hindurch ausmachen, ohnbedenklich angesetzet werden.

5te Rubrick. Weilen nicht unbekannt ist, wie ungleich der Interessegenuß in den verschiedenen Erbländern ist; so wird allhier anzumerken seyn, jedoch nur mit Ziffern, wie hoch das Kapital an Intressen benützet werde?

6te Rubrick. Diese ist von selbsten von solcher Deutlichkeit, daß es überflüßig wäre, hierüber eine nähere Erörterung zu geben. Nur dieses muß allhier beigerücket werden, daß, wenn auf einer Obligazion mehrere Stiftskapitalien versichert, oder aber nur eine einzige Stiftung haftend, jedoch die Obligazion höher, dann das Stiftskapital einliegend wäre, in ein so andern Falle der eigentliche Betrag der Obligazion sogleich in der ersten Kollone dieser Rubrick unter einstens zu benennen, nicht minder auch bei jenen Stiftskapitalien, so bei Privaten haften, ohnausbleiblich zu bemerken seye; ob? und wo? und unter welchem Dato selbe landtäflich oder grundbücherlich ver-

ſicherter ſich befinden, um aus der Faſſion einſehen zu können, ob? und in wie weit der, wegen deren Verſicherung, erlaſſenen höchſten Vorſchrift der ſchuldigſte Vollzug bisher geleiſtet worden.

7te Rubrick. Die zu einer Stiftung gehörigen Realitäten, es mögen dieſelben in einer Herrſchaft, Haus, Weingarten oder andern Grundſtücken beſtehen, ſind nicht nur mit ihren Namen, ihrer Größe und Lage nach in der erſteren Rubrick namhaft zu machen, ſondern auch die Erträgniß und Unkoſten von jeden des ein ſo anderen insbeſondere in Folge eines verläßlichen Rechnungsextraktes von letzteren 10 Jahren dergeſtalten auszuweiſen: daß unter die Unköſten nur allein jene angerechnet werden ſollen, welche auf die Erhaltung dieſer Realität, keineswegs aber auf die Vollziehung der Stiftung in dieſen Jahren beſtritten worden; maſſen auf dieſe und keine andere Art durch den ausfallenden Uiberſchuß ſich ſchließen laſſet, wie? und auf was Weiſe die Stiftung bedecket ſeye? Nach welch vorläufiger Erinnerung der 10jährige Betrag der Erträgniß und Unköſten auf ein Jahr zu berechnen, denſelben hierorts in die 2te und 3te Rubricke auszuſetzen, ſohin aber, nach Abſchlag des ein von dem anderen, der ſich ergebende Uiberſchuß oder Abgang in die vorgeſchriebene 4te oder 5te Rubricke ordentlich auszuwerfen ſeyn wird. Uibrigens iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß die zu einer Stiftung gewidmete Realität in Folge der höchſten Anordnung entweder landtäflich oder grundbücherlich verſichert, und daß dieſes beſchehen ſeye, mittelſt der ohnausbleiblichen Anmerkung des Dati dieſer Fürmerkung bewieſen werden muß.

8te Rubrick. Unter denen Stiftungen befinden ſich ſehr viele, wovon die Stifter für ſich und ihre Erben das Jus praesentandi ſich vorbehalten haben. Um alſo aus der Faſſion auch dieſen weſentlichen Umſtand erheben zu können, wird der eigentliche Namen desjenigen, ſo dermalen das Jus praesentandi wirklich ausübet, und in das künftige auszuüben berechtiget iſt, ohne weiters bei jeder Stiftung beizurücken ſeyn.

Anmerkungen. 1.) Gibt der Titel oder Eingang des Faſſionsbogens nicht undeutlich zu erkennen, daß auf ſelben nicht nur das Jahr, für welches nemlich die Faſſion verfaſſet iſt, ſondern auch das Ort, allwo ſich das Erzbisthum, Bisthum, Kanonikat, Stift, Kloſter und Kirche, worüber nemlich die Faſſion eingereichet wird, ausdrücklich und deutlich bemerket werden

soll. Weilen aber einigen Stiftungsvorstehern zweifelhaft scheinen dürfte, ob nemlich dieselbe das nemliche Jahr, in welchem die Fassion verfasset worden, oder aber jenes, bis wohin die Stiftung fatiret worden, setzen sollen; so wird denenselben zu einer allgemeinen Richtschnur mitgegeben, daß sie ihre zu verfassen habende Fassionen oben bei dem Eingange mit demjenigen Jahre bemerken sollen, bis wohin die letzte Stiftung dem Jahre nach in selber vorkommet; es ist aber ein vollkommenes Jahr, z. B. bis Ende Dezember 1767 zu nehmen, und alle in diesem Jahre überkommenen Stiftungen getreulich anzuzeigen, damit sohin für das Jahr 1768 und so weiter der jährliche Zuwachs ordentlich alle Jahre eingereichet werden kann. In dieser jährlichen Fassion oder Anzeige sind die bereits verläßlich angegebenen Stiftungen nicht mehr zu wiederhohlen; sollte aber in einem solchen Jahre gar keine Stiftung vorgekommen seyn, so lieget dennoch jedem Stiftsvorsteher ob, ein solches bei der Stiftungskommission mittelst eines Anbringens zur behörigen Wissenschaft ohnausbleiblich anzuzeigen. 2.) Die Stiftungsvorstehern, nachdem von ihnen die Fassionen nach vorstehender Erläuterung umständlich beschrieben worden, haben dieselbe mittelst ihrer Unterschrift und Beirückung des Datums ordentlich zu fertigen 3.) Zur Vermeidung aller Verwirrungen und unrichtigen Ausweisungen wird denen Stiftungsvorstehern ein für allemal bedeutet: daß selbe die von Rubrick zu Rubrick ertheilenden Auskünfte klar, deutlich, mit einer leserlichen Handschrift, und dergestalten ordentlich in einer Zeile zu verfassen sich bestreben sollen, daß diese Auskünfte mit jenen der vorgehenden oder nachfolgenden Stiftungen nicht verwirret, oder vermischet werden, sondern jede Auskunft der eigentlich betreffenden Stiftung in denen vorgeschriebenen Rubricken beigerücket werden. 4.) Zu desto gewisser und vollkommener Erfüllung der allerhöchst heilsamen Absicht, welche von allen Stiftungen ohne Ausnahme nicht nur die vorgeschriebene Auskünfte anverlanget, sondern auch dieselben behörig berichtiget, und versichert wissen will, wird denen Stiftungsvorstehern vorzüglich obliegen: auf den wahren Ursprung jeder, besonders aber deren älteren Stiftungen mit allem Fleiße in denen Stiftungs- Urbar- und Grundbüchern, ja sogar auch in denen herrschaftlichen Kanzleyen und landesfürstlichen Registraturen geziemend nachzuforschen, und die dazu erforderlichen Stiftsbriefe, oder andere Stiftungsinstrumente ausfindig zu machen; indem das fast allgemeine Vorgeben, daß nemlich die anverlangten Auskünfte und Stiftsbriefe durch Feuerschäden, Kriegsunruhen, und allgemeine Ver-

heerungen zu Grunde gegangen seyn, nicht anderst für gültig angenommen werden wird, es seye dann durch glaubwürdige Urkunden bewiesen: daß an all oberwähnten Orten mit dem einem zeitlichen Stiftungsvorsteher obliegenden Fleiße und Eifer um die grundbücherliche Kenntniß dieser oder jener Stiftung nachgeforschet, dessen aber ohngeacht dennoch nichts ausfindig gemacht worden. Was hingegen aus dieser Nachforschung in sichere Erfahrung gebracht wird, ist in dem bei jeder Kirche, Stifte oder Kloster ohnehin vorhandenen, oder bei dessen Abgang einzuführen habenden Stiftsbuche umständlich einzutragen, auch die Stiftsbriefe in Ordnung zu bringen, um andurch denen Nachfolgenden eine gegründete Kenntniß von denen Stiftungen zu verschaffen. Endlich 5.) ist jeder Stiftungsvorsteher verbunden, in Folge deren zu wiederhohltenmalen erlassenen höchsten Verordnungen von allen errichteten Stiftsbriefen nicht nur die vidimirten Stiftsbriefe der vorsetzten Stiftskommission einzureichen, sondern auch jene Stiftungen, welche diese allenfalls annoch ermangeln, mit solchen sogleich zu versichern, und hievon allenfalls ein Exemplar dahin nachzutragen. Wie und auf was Art aber diese neue Stiftsbriefe ordentlich und umständlich zu verfassen sind, wird sich dessentwegen bei der Stiftungskommission um das diesfällige Formular jeder Stiftungsvorsteher gebührend zu melden haben.

D. Erläuterung des Fassionsbogens für weltliche Stiftungen.

1te Rubrick. Um diese Rubricke wohl zu begreifen, wird hiemit erinnert, daß von allen Stiftungen ohne Ausnahme, wenn auch diese außer einem Verpflegungshause befindlich wären, und nur von besonders aufgestellten Administratoren besorget würden, alle Jahre die behörigen Fassionen eingereichet werden müssen. Uiber dieses sind auch jene Stiftungen so in einem Spitale, Seminario, Akademie, und derley Versorgungsorten sich befinden, mit den Tauf- und Zunamen der Stiftern, nebst ohnausbleiblicher Beirückung des Datums des Stiftsbriefes namhaft zu machen, und in denen übrigen Rubricken besonders auszuweisen, nach diesen aber erst das übrige Vermögen, so dem Versorgungsorte auf was immer für eine Art und Weise zugewachsen seyn dürfte, beizurücken.

2te Rubrick. Hier verstehet sich von selbsten, daß in denen abgetheilten 5 Rubricken die das Jahr hindurch verpflegte Anzahl angezeiget werden muß. Hingegen ist bei je-

nen Stiftungen, so allenfalls nur auf eine jährliche Austheilung eines Almosens, auf zu gewissen Zeiten habende Spendung, auf Aussteuerung armen Mägdlein ohne Bestimmung deren Anzahl und dergleichen gewidmet sind, zu beobachten: daß entweder in dieser, oder aber besser in vorhergehender Rubricke alle derley besondere Stiftungsumstände umständlich bemerket werden.

3te Rubrick. Genießen einige Stiftlinge ihre Verpflegung theils am Gelde oder Naturalien allein, theils auch an beiden zugleich; so wird, damit man aus der Fassion entnehmen kann, wie? und auf was Weise die Verpfleg- und Unterhaltung in einem solchen Hause bestellet ist, der ganzjährige Betrag dieser Verpflegung für eine Person zu bemerken seyn; bei jenen Stiftungen aber, so nicht zu dem Unterhalte einer Person, sondern zu anderen gottseligen Werken leiblicher Nothdurften bestimmet sind, wird nur verlanget, daß der verwendete Betrag auf eine Person angezeiget werde.

4te Rubrick. Diese Rubricken sind von selbsten so klar und deutlich, daß es überflüßig wäre, von ein so anderer eine nähere Erörterung zu machen. Indessen, da man mehrmalen bemerkte, daß aus denen eingelangten Fassionen nicht entnommen werden kann, ob? wo? unter welchem Dato die bei Privaten anliegenden Kapitalien landtäflich oder grundbücherlich versichert seyn, nicht minder auch, wie hoch sich die Obligazion des sowohl in einem Fundo publico, als auch bei Privaten anliegenden Kapitals eigentlich belaufe? besonders in jenem Falle, da mehrere Stiftungskapitalien auf einer Obligazion versichert anliegen; so sind alle diese Umstände ebenfalls, und zwar bei der ersten Rubricke: Wo? unter welchem Dato ꝛc. ohnausbleiblich zu bemerken.

5te Rubrick. Nachdem nicht unbekannt ist, daß fast bei jeder Rechnung einige Ausstände mit Ende des Jahrs zu verbleiben pflegen, und die jährliche Fassion nichts anders, als ein kurzer Auszug der Rechnung sey; so werden alle diese Ausstände in dieser Rubricke, jedoch nur summariter, anzuzeigen seyn, um von Jahr zu Jahr einsehen zu können: ob sich diese zum Schaden der Stiftung vermehren, oder aber zu ihrem Besten vermindern. Weil aber einige Posten dieser Ausstände von solcher Beschaffenheit seyn dürften, welche nicht mehr eingebracht werden können; so sind alle derley Posten in einer Summe zusammen von denen übrigen Ausständen abzu-

schlagen, und mit dem einzigen Worte: uneinbringlich zu bemerken.

6te Rubrick. Allhier wird der von jedem Kapitale das Jahr hindurch behobene Interessenbetrag auszusetzen seyn.

7te Rubrick. Sofern eine Stiftung einige Realitäten besitzet, müssen diese mit ihren eigentlichen Namen, auch der Lage und Größe nach angezeiget werden, sohin aber dessen eingegangene Erträgniß in der nebenfindigen Kollone ausgeworfen werden. Uibrigens wird unter einstens erimert, daß, wenn diese Realitäten von einem Stifter zu einer bestimmten Stiftung gewidmet worden, dieselben ebenfalls landtäflich oder grundbücherlich fürgemerket werden müssen; zu welchem Ende in eben dieser Rubricke anzumerken wäre: wo? und unter welchem Dato diese Vormerkung beschehen ist; dahingegen aber jene Realitäten, so dem Spitale, Seminario, entweder durch gute Wirthschaft, oder auch von einem Gutthäter, jedoch ohne einer Verbindlichkeit zugewachsen sind, ohne derley Versicherung ohnbedenklich belassen werden sollen. In eben dieser Rubricke sind alle jene Empfangsrubricken, so zu dem Unterhalte eines Spitals und übrigen Verpflegungshäusern allenfalls weiters einfließen, namhaft zu machen, sohin aber derenselben Betrag, was nemlich an dieser Rubricke das ganze Jahr hindurch summariter eingeflossen, in der beigefügten Kollone auszuwerfen. Nicht minder auch der in vorgehender Fassion ausgefallene Uiberschuß, oder, welches eines ist, der verbliebene baare Kassereſt, massen dieser Rest in dem summarischen Empfange um so minder zurückbleiben kann, als sonsten der wahre Vermögensstand, wie nemlich derselbe bei dem Schluße des Jahrs sich befindet, aus der Fassion niemalen verläßlich erhoben werden könnte.

8te Rubrick. Wenn nun alle jene Rubricken, wovon etwas an Geld eingeflossen, nach vorstehenden Anmerkungen behörig ausgewiesen worden; so sind alle diese in gegenwärtiger Rubricke in eine einzige Summe zusammen zu ziehen, um auf einmal den ganzen Betrag deren Einkünften einsehen zu können, welcher auch mit der erlegten Stiftsrechnung einstimmig seyn muß.

9te Rubrick. Da sowohl die Stiftungsvorsteher und Spitalsverwalter, als auch andere aus der Stiftung für ihre Mühwaltung eine jährliche Besoldung, nebst einigen Deputaten, oder auch ohne derenselben zu genießen haben; so wird die

Besoldung am Gelde allhier auszusetzen, dagegen aber die Naturaldeputaten, in was diese bestehen? und wie viel von jeden verabfolget wird? nur namhaft zu machen seyn; welche Namhaftmachung aber wegen Enge des Raums nicht in dieser Rubricke, wohl aber bei der Rubricke: In was die Realitäten bestehen? zu beschehen seyn wird.

10te Rubrick. Damit aus der Fassion eigentlich entnommen werden könnte, was dann die Stiftung für verschiedene Unkösten zu bestreiten hat; so sind alle jene Ausgabsrubricken ebenfalls in der Rubricke: In was die Realitäten bestehen? namhaft zu machen, und derenselben Betrag in gegenwärtiger Rubricke auszuwerfen.

11te Rubrick. Diese sämmtlichen Ausgaben sind in eine Summe zusammen zu ziehen, und in gegenwärtiger Rubricke so, wie die summarischen Einkünften auszusetzen.

12te Rubrick. Nach geschlossener Summe deren Einkünften und Ausgaben ist die mindere von der höheren abzuschlagen; und da sich äußern wird, daß der Empfang die Ausgaben, oder die letzteren den ersteren übersteiget; so wird im ersten Falle ein Uiberschuß im letzteren aber ein Abgang vorhanden, ein so anderer Betrag aber unter seine behörige Rubricke zu setzen seyn.

13te Rubrick. Diese sind nur summariter anzumerken, um andurch den Aktiv- und Passivstand jeder Stiftung erkennen zu können.

14te Rubrick. Unter dieser Rubricke werden nicht nur jene namhaft zu machen seyn, welchen die Obereinsicht der Stiftung gebühret, sondern auch jene, so allenfalls als Superintendenten, oder Kommissarien besonders bestellet werden; dahero jener, welcher als Verwalter oder Administrator die Rechnung führet, hierorts aus der Ursache nicht anzusetzen ist: weilen dieser, wie sogleich des mehreren erwähnt werden wird, ohehin verbunden ist, die Fassion mittelst seiner eigenhändigen Unterschrift zu fertigen.

15te Rubrick. Obschon meistentheils jene, welchen die Obereinsicht der Stiftung zukommet, zugleich auch das **Jus praesentandi**, oder die Aufnehmung deren Stiftlingen ausüben; so sind doch viele besondere Fälle, in welchen diesfalls eine Ausnahme fürwaltet, und ein oder das andere entweder denen Stiftern und derenselben Erben, oder auch wohl gar Ihro k. k. Majestät gebühret, aus welchem Grunde dann bei

jeder Stiftung anzumerken seyn wird: Wem eigentlich das Jus praesentandi, oder die Aufnehmung deren Stiftlingen gebühret? und wer namentlich dasselbe gegenwärtig ausübet.

Anmerkungen. 1.) Vor allen ist gleich Anfangs nach Anzeige des Fassionsbogen das Jahr, für welches nemlich die Fassion verfasset worden, dann auch den Ort, in welchen die Stiftung, das Spitql ꝛc. befindlich ist, ausdrücklich zu benennen. 2.) Nach genauer Verfassung dieser Fassion hat eben dieselbe der angestellte Verwalter oder Stiftungsadministrator mit seiner Unterschrift, und Beirückung des Datums ordentlich zufertigen. 3.) Die in denen vorgeschriebenen Rubricken ertheilende Auskünften und Anmerkungen aber sind klar, deutlich, mit einer leserlichen Handschrift, und dergestalten ordentlich in einer Zeile zu verfassen, daß selbe mit denen Auskünften der vorgehenden oder nachfolgenden Stiftung nicht verwirret, oder vermischet werden, sondern diese einzig und allein die Beziehung auf die in der ersten Rubricke angezeigte Stiftung hat; um hieraus die wesentlichsten Umstände jeder Stiftung in möglichster Kürze aus der jährlichen Fassion entnehmen zu können. 4.) Sind von allen Stiftungen ohne Ausnahme in Folge deren zu wiederhohltenmalen erlassenen höchsten Verordnungen nicht nur die vidimirten Stiftsbriefsabschriften der vorgesetzten Stiftungskommission einzureichen, sondern auch jene Stiftungen, welchen diese allenfalls annoch ermangeln, sogleich mit solchen zu versehen, und hievon die diesfälligen Exemplarien nachzutragen. Wie und auf was Art aber diese neue Stiftsbriefe ordentlich und umständlich zu verfassen sind, wird sich dessentwegen bei der Stiftungskommission um das diesfällige Stiftbriefsformular jeder Stiftungsvorsteher gebührend zu melden haben.

E. Stiftsbriefsformular für geistliche Stiftungen.

Wir N. N. Abt (Prior oder Korektor) und Stift (oder Konvent) deren P. P. in der Stadt N. bekennen hiemit für uns und unsere Nachfolger, daß, nachdem auf allerhöchste Anordnung über jene Stiftungen, worüber noch keine Stiftsbriefe errichtet wären, sogleich die behörigen Stiftsbriefe zu Stande gebracht werden müssen, wir noch im Jahre . . . . eine Stiftung pr. . . . fl. — kr. von wail. Herrn

N. N. seel. zu dem Ende überkommen, damit in Folge seines ddto. . . . . errichteten, und den . . . . . bei N. N. publizirten Testaments §. . . . eine tägliche (wöchentliche, monatliche oder jährliche) Messe gelesen (oder ein Jahrtag gehalten) werden solle. Und wie nun erst erwähntes Stiftskapital pr. . . . . fl. — kr. zu unseren Händen richtig erleget, als ist auch selbes sammt anderen Stiftskapitalien in dem N. Banko- oder Oberkammeramte ꝛc. ꝛc. mittelst einer ddto. . . a 4 p. C. ausgefertigten, und in unsern Händen befindlichen N. N. Obligazion pr. . . . . fl. — kr. sicher gestellt worden. Solchemnach geloben und versprechen wir im Namen des sämmtlichen Stifts (oder Konvents) hiemit, daß wir obgedachte Stiftung nach dem Willen des seel. Herrn Stifters zu ewigen Zeiten erfüllen, auch das hiezu gewidmete Stiftskapital jederzeit sicher erhalten wollen. Zur mehreren Bekräftigung dessen haben wir drey gleichlautende Exemplare aufgerichtet, hievon eines der hochlöbl. N. De. Regierung oder delegirten Stiftungskommission, das andere dem erzbischöflichen (oder bischöflichen) Konsistorio extradiret, das dritte endlich in unserm Stifts- oder Klosterarchive zur beständigen Gedächtniß dieser Stiftung hinterleget worden. Urkund dessen unsere hierunter gestellte Fertigung. So geschehen Wien in unserm Stifte (oder Kloster) den . . . .

F. Stiftsbriefsformular für weltliche Stiftungen.

Ich N. N. (allhier wird der Name des Inhabers der Herrschaft mit seinem ganzen Titel gesetzet) bekenne hiemit für mich, meine Erben und Nachfolger, daß, nachdem auf allerhöchste Anordnung über jene Stiftungen, worüber noch keine Stiftsbriefe errichtet wären, sogleich die behörigen Stiftsbriefe zu Stande gebracht werden müssen, das auf der Herrschaft, oder in dem Dorfe N. befindliche Spital von weil. N. N. in Folge seines ddto. . . . errichteten, und bei dem gewesten löbl. Landmarschallischen Gerichten unterm . . . . publizirten Testaments zur Unterhaltung drey armen Männer und so viel Weiber mit 10000 fl. Kapital, dann jährlicher Abreichung von 12 Metzen Weitzen, 24 Metzen Korn, 12 Achtel Erbsen, 6 Achtel Gries, und 12 Eimer Wein, so denenselben von der Herrschaft jährlich zu verschaffen, und zu verabfolgen ist, mit der Bedingniß gestiftet hat, daß diese Arme verbunden seyn sollen, täglich einen Rosenkranz zu bethen, auch an denen hohen Fest-

tägen des Jahrs, und an dem Tage seines Ablebens, so den . . . erfolget, zu beichten und zu kommuniziren. Und wie nun erst erwähntes Stiftskapital pr. 10000 fl. nebst denen jährlich abzureichen habenden Naturalien auf die Herrschaft N. vermöge des ddto. . . . ausgefertigten Extrakts landtäflich versichert, auch ansonsten dieses Spital von dieser Zeit an bishero mit nachfolgenden aus denen Spitalseinkünften ersparten Kapitalien 1.) pr. 200 fl., so dem N. N. Bäckenmeister zu N. ddto. . . . a 5 p. C. dargeliehen, und auf dessen Behausung allda unterm . . . grundbücherlich versichert sich befinden; 2.) pr. 300. fl., so in dem Wiener Stadtbanko a 4 p. C. ddto. . . . inlieget; 3.) pr. 50 fl. so bei dem N. N. Hauer zu N. a 5 p. C. ddto. . . . anliegen, zusammen also mit 550 fl. vermehret worden; solchemnach gelobe und verspreche ich hiemit, daß ich obgedachte Stiftung, wovon mir und jedem Inhaber der Herrschaft N. das Jus praesentandi gebühret, nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten erfüllen, auch das hierzu gewidmete Stiftskapital jederzeit sicher will erhalten lassen. Zur mehreren Bekräftigung dessen habe ich drey gleichlautende Exemplarien aufgerichtet, hievon eines der hochlöbl. N. Oe. Regierung durch das löbl. k. k. Kreisamt des Viertels N., das anderte dem obbemeldeten Spitale zu N. extradiret, das dritte endlich in meine Herrschaftsamtskanzley zu N. zur beständigen Gedächtniß dieser Stiftung hinterleget. Urkund dessen meine hieruntergestellte Fertigung. So geschehen in dem Schloße N. den . .

(L. S.) N. N. als Besitzer und Inhaber der Herrschaft N.

Anmerkung. 1.) Verstehet sich von selbsten, daß die Errichtung eines Stiftsbriefes nur dazumal Platz findet, wenn in einem solchen Spitäle wirklich eine Stiftung vorhanden ist; massen bei jenen Spitälern, so auf Unköften der Herrschaft freywillig erbauet, und erhalten werden, zwar keine Stiftsbriefe errichtet werden dürfen, wohl aber nach der allerhöchsten Resoluzion vom 31. July 1762 die jährliche Rechnung besonders geführet, und dem Kreisamte zur weiteren Beförderung an seine Behörde eingereichet werden müssen. 2.) Können die obigen Wörter nach Beschaffenheit der Stiftung, und deren beigefügten Bedingnissen und Verbindlichkeiten ohnbedenklich, jedoch dergestalten abgeändert werden, daß man aus dieser Abänderung jederzeit entnehmen kann: Wann? von Wem? gegen welchen Stiftungsfond und Verbindlichkeit die

Stiftungsanliegenheiten.

Stiftung gemachet worden? auch ob? und wie derselbe versichert seye? Welches alles entweder aus denen Herrschaftsdokumenten und Urbarien, oder bei deren Unzulänglichkeit auch von denen Abhandlungsinstanzien verläßlich ausfindig zu machen, jedem Herrschaftsbesitzer vorzüglich und um so mehr obliegen will, als andurch nicht nur die allerhöchste Willensmeinung desto vollkommener erfüllet, sondern auch die heilsame Absicht deren Stiftern für die künftigen Zeiten versichert wird.

G. Summarischer Rechnungsextrakt.

Aus der fürs Jahr 1767 erlegten und adjustirten Rechnung der für die in der Stadt (oder Dorf) N. des N. Kreises befindlichen Pfarr- (oder Filial-) Kirche Sancti N. (oder befindlichen Bruderschaft Sancti N.) geführten Kirchen- oder Bruderschaftsrechnung.

Empfang	fl.	kr.
An verbliebenen baaren Kassarest	230	28
— ausgewiesenen Restanzien	54	34
— Stiftungskapitalien . . . 2980 fl. —)	8780	—
— eigenthümlichen Kapitalien . 5800 « —)		
— eingehobenen Interessen	351	12
— abgelößten Kirchenstühlen	12	—
— Geläut- Bahrtuch- und Windlichtgelder .	133	22
— Opfergeld vom Opferstock und Sammlungsbüchsen	55	29
— Bestandgeld von der Wiesen	20	—
— do. von den Aeckern	44	30
— Grunddienst von Häusern und Grundstücken	3	17
— grundbücherlichen Gebührnissen	30	—
— Extraempfang	35	38
Summa	9750	30

Anmerkung. Wenn mehrere oder andere Rubricken sowohl im Empfange als der Ausgabe in der Rechnung vorkommen sollten, müssen diese eben so, wie Vorstehende angezeiget, und ausgewiesen werden.

Stiftungsanliegenheiten.

Ausgabe		fl.	kr.
Auf Jahrstäge und Stiftsmessen		90	30
— Besoldung des Meßners, Schulmeisters und Kirchenmusiker		133	40
— Weihrauch und Oblaten		20	—
— eingeschaffte Paramenten und Kirchenwäsche		78	—
— Ausbesserung und Waschung der Kirchenwäsche		10	45
— bezahltes Kontribuzionale		24	30
— abgeführte Grunddienste		1	22
— zurückbezahlte Kapitalien		200	—
— bezahlte Interessen		40	—
— neuangelegte Kapitalien		100	—
— Kirchenreparazion		29	7
— Extraausgaben		5	6
	Summa	733	—
Wenn nun von dem Empfange pr	9750 fl. 30 kr.		
vorstehende Ausgabe pr . . .	733 = — =		
abgezohen wird, so verbleibet pr Rest	— = — =	9017	30
welcher folgendermassen ausgewiesen wird			
An Stiftungskapitalien . 2980)	8780 fl. — kr.		
— eigenthümlichen Kapitalien 5800)			
— Restanzien	24 = 30 =		
— baaren Gelde pr. Kasse . .	213 = — =		
Zusammen	9017 fl. 30 kr.		

Ausweisung deren Kapitalien.	Kapitalien					
	In Fundis publicis		Bei Privaten			
			versicherte		unversicherte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In wiener Stadtbanko dto. 8 Apr. 1729 a 4 p. C. .	3000	—				
— N. De. Landhaus dto. 2 Juny 1750 a 4 p. C. .	1000	—				
Fürtrag	4000	—				

Stiftungsanliegenheiten.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uibertrag	4000	—				
In Oberkammeramt in Wien dto. 18. Jänner 1752 a 4 p. C. . . . 500	1500	—				
— Oberkammeramt in Wien dto. 7. May 1757 a 4 p. C. 1000						
Bei Jak. Hopfer Schlosser allhier dto. 9. Jän. 1759 auf dessen Haus versicherte a 4 p. C.	—	—	1400	—		
Bei der Herrschaft N. dto. 30. Sept. 1761 a 4 p. C..	—	—	—	—	1000	—
Bei Joseph Helbinger dto. 12. Jän. 1762 auf dessen Weingarten versichert a 4 p. C.	—	—	80	—		
Bei Ant. Gruber Tischlermeister dto. 24. März 1763 a 4 p. C.	—	—	—	—	800	—
Im Oberkammeramte zu Wien dto. 20. Okt. 1767 . .	100	—	—	—	—	—
Summa	5600	—	1480	—	1800	—

An Passiven ist die Kirche (oder Bruderschaft) noch schuldig.

Dem Jos. Körner dto. 26. July 1740 a 4 p. C. . . . . 500 fl.

— Lud. Prandner dto. 5. Dez. 1748 a 4 p. C. . . Rest 300 =

Zusammen 800 fl.

Actum N. den letzten Jänner 1768.

(L. S.) N. N. Vogteykommissär.

(L. S.) N. N. Kirchenprobst allda.

(L. S.) N. N. Pfarrer.

(L. S.) N. N. Ausschuß von der Gemeinde.

(L. S.) N. N. Ausschuß von der Gemeinde.

Stiftungsausweise der Alumnate und Priesterhäuser; siehe Generalseminarienaufhebung.

Stiftungsberichte; siehe Fundazionsberichte.

Stiftungsbezüge; siehe Stiftspräbenden.

Stiftungsbriefe.

Bei allen Fundazionen sollen Stiftungsbriefe, so weit solche nicht schon bestehen, annoch errichtet, und künftig jedesmal in triplo ausgefertiget werden; damit ein Exemplar zu Handen des Stifts, das zweyte an den Ort, wohin die Fundazion gemacht worden, und das dritte zu Handen der Stiftungskommission abgegeben werden möge (5).

Hd. 24. März) Gv. 2. April) 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Die Landesstelle soll sich allen Fleißes angelegen seyn lassen, damit von allen Fundazionen die Stiftsbriefe gesammelt, oder wo deren keine vorhanden sind, neue ausgefertiget, bei der unterhabenden Registratur in beglaubten Abschriften verwahret, in gewissen Stiftsbüchern zusammen getragen, und darüber ein ordentliches Repertorium gehalten werde; folglich daß das Werk in beständiger guten Ordnung verbleiben möge, und man erforderlichen Falls sich unverzüglich darinnen ersehen, mithin die Beschaffenheit einer jeden Fundazion sogleich erheben könne (10).

Hd. 15. Dez. 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Die In- und Ertabulirung der Stiftsbriefe, so wie auch die von denen Stiftungsvorstehern in Stiftungssachen abgebende Berichte sollen führohin von aller Siegelgebühr befreyet bleiben.

Hd. 4.) Gv. 17.) März 1769. (*Cam. E.* 28 *n* 1.)

Aus Gelegenheit eines von dem Pfarrer bei St. Philippi und Jakobi zu Prag ganz unschicksam aufgesetzten Fundazionsinstruments, und von dem altstädter Magistrat als Patron allerhöchsten Orts dargegen eingereich-

ten Beschwerde, wird zur Vermeidung all künftiger derley Anstände für diese und all andere dergleichen Fälle, wo einer k. Stadt das Patronatsrecht zustehet, das von der Stiftungshofbuchhalterey entworfene, und hier unten beigehende Stiftungsbriefsformular *) nebst der weiters

*) Stiftungsbriefsformular.

Wir Burgermeister und gesammte Rathsmänner der königl. Altstadt Prag A. als Patron der in der Vorstadt Smichow gelegenen pfarrlichen B. S. S. Apostolorum Philippi et Jacobi, bekennen hiemit für uns und unsere Amtsnachfolgere, daß die gottseel. Anna N. in ihrem unterm . . . . errichteten, und den . . . . bei N. N. publizirten Testamente §. . . C. zu dem Ende 200 fl. vermachet, damit in erwähnter Pfarrkirche jährlich für ihre arme Seele D. 8 heilige Messen gelesen werden sollen. Da wir nun sothane Stiftung nicht nur angenommen E., sondern auch die vermög vidimirten Testamentsextrakte gewidmete 200 fl. in einer ständischen Obligazion dto. . . Nro. . . F. zu unseren Handen empfangen, und zugleich den Ordinariatskonsens G. sub dato . . . . über diese geistliche Stiftung eingehohlet haben; als geloben und versprechen wir für uns und unsere Amtsnachfolgere, daß über gedachte Stiftung nach dem Willen der seel. Stifterin zu allen Zeiten erfüllet, das hierzu gewidmete Kapital sicher erhalten, und von dem derzeit a 4 Prozent abfallenden, durch den Kirchenamtmann zu erhebenden Interesse pr 8 fl. einem jeweiligen Herr Pfarrer, oder welcher Geistlicher die Stiftsmessen leset, für jede heilige Messe 40 kr. H. zusammen 5 fl. 20 kr., dem Kirchendiener 1 fl. der Kirchen aber pro paramentis 1 fl. 40 kr. abgereichet, im Falle aber die Interessen erhöhet, oder gemindert würden I., die Vertheilung des Stiftsgeldes dieser Abgabe proporzionirt gemacht werden solle. Zu dessen wahren Bekräftigung haben wir drey gleichlautende Exemplarien errichtet, hievon eines der löbl. delegirten Stiftungshofkommission, das zweyte dem Universalerben K. übergeben, das dritte endlich sammt der Originalobligazion und allen zu dieser Stiftung gehörigen Urkunden L. in die Kirchenlade zur wohl verwahrlichen Aufbehaltung hinterleget, eine vidimirte Abschrift aber dem erzbischöflichen Konsistorio verabfolget. Ur-

beigefügten und die nöthigen Erklärungen enthaltenden Anmerkung zum Gebrauche und Nachverhalte für die kund dessen unsere hierunter gestellte Fertigung. So geschehen Altstadt Prag auf unserem Rathhause den . . . .

N. N. Burgermeister
N. N. Kirchenkommissär } M.
N. N. Kirchenamtmann

Anmerkung. Da dieses ein Stiftungsbriefsformular für alle Fälle, wo einer k. Stadt das Patronatsrecht zustehet, seyn soll; so folget hierüber die nöthige Erklärung, als: A. Ist jedesmal beim Eingange der Vorsteher namentlich und die übrigen Glieder in genere, dann der Ort des Patrons anzusetzen. B. Kommet die Kirche, das Benefizium, oder wem immer die Stiftung zuwachset, umständlich zu benennen. C. Weil diese Stiftung durch ein Testament entstanden ist, folglich muß ein vidimirter Testamentsextrakt, soweit es die Stiftung angehet, erhoben, und in selben das Datum der Errichtung und Publizirung, dann die Abhandlungsstelle inseriret werden. D. Ist der Stiftungsfundus und die Verbindlichkeit nach allen Umständen zu beschreiben, nemlich: Ob es auf eine Jahrtags heilige Messe, oder sonsten eine Andacht gewidmet, und ob eine gewisse Zeit zu dessen Abhaltung fürgesehen seye? Welches alles in dem Stiftsbriefe an dieser Stelle zu benennen ist. E. Muß die Stiftung von dem Patron des Orts, wohin solche gewidmet ist, ordentlich akzeptiret, und F. der Fundus vor Errichtung des Stiftsbriefes erhalten werden; wobei zu merken: daß, wenn er in Baaren einkommt, solches zwar angemerket, aber sogleich sicher angeleget, und sowohl der Ort der Anlegung, als das Datum der Obligazion und dessen Numerus inseriret, bei Privaten aber zugleich die Satzversicherung beigebracht werden soll. G. Weil die geistliche Obrigkeit von allen derley Veränderungen Wissenschaft haben muß, so ist nothwendig, daß der Ordinariatskonsens besonders und ebenfalls vor Errichtung des Stiftsbriefes angesuchet, und in Original demselben beigeleget werde. H. Obwohlen vielleicht in einem Testamente der Fundus allein zur Lesung einer gewissen Anzahl Messen bestimmet wäre, so muß doch dahin gesorget werden, daß auch der Kirche pro Paramentis und allenfalls dem Kirchendiener etwas ausgeworfen werde; vorzüglich, wann selbe

sämmtlichen königlichen städtischen Magistrate in benöthigenden Fällen vorgeschrieben.

Hd. 31. Okt. 1772.
Gv. 25. Feb. 1773. (*Pub. D.* 3 *n* 620.)

nicht hinlänglich dotiret ist. Man hat hier eine solche Ausmessung nur beiläufig gemacht, es muß aber die Anzahl der Messen nach dem Willen der Stifterin, und das Stipendium nach Möglichkeit so bestimmet werden, daß der Kirche und dem Diener derselben etwas verbleibet. I. Auf die Interesseveränderung muß immer die Rücksicht getragen werden; denn gleichwie die vor etlichen Jahren erfolgte Herabsetzung desselben bei denen alten Stiftungen viele Unordnungen und Reduktzionen verursachet hat, als könnte eine weitere Herabsetzung oder auch Erhöhung ein gleiches veranlassen, wenn nicht bei denen neuen Stiftungen die behörige Fürsehung getroffen würde. K. Dem Universalerben gebühret allezeit ein Originalstiftsbrief, und besonders, wenn es solche Stiftungen betrifft, wo der Stifter sich, seiner Freundschaft, oder jemand anderen das Jus praesentandi mit oder ohne Substituzion vorbehaltet, in welchem Falle wegen den Jus praesentandi gleich im ersten Satze des Stiftsbriefes bei Bestimmung der Stiftung das nothwendige eingeschaltet werden muß. L. Die erforderlichen Urkunden sind der Testamentsextrakt, oder, wenn die Stiftung Universalerbe ist, der Abhandlungsausschlag, der Ordinariatskonsens, die Originalobligazion und die Satzverschreibung bei Privaten, welche sämmtlich in die Kirchenlade zu hinterlegen sind; woraus sich die Nothwendigkeit von selbsten ergibt, daß bei jeder Patronatskirche eine solche Lade vorfindig seyn, oder errichtet werden müsse, welche zugleich mit zwey ungleichen Schlüsseln versehen seyn muß, wovon einen der Patron, den zweyten aber der zeitliche Administrator in Händen haben kann. M. Der Stiftsbrief muß mit des Patrons Siegel bestärket, und sowohl von dem Vorsteher, als denen wirklichen Beamten eigenhändig unterschrieben werden. Im Falle aber mit dem Stifter selbst ein solches Stiftungsinstrument errichtet wird, so tritt auch seine Fertigung bei, und kann selbes nach gut befundener Modalität verfasset werden, wenn nur die Wesenheit der Stiftung nach allen Umständen, wie vorstehende Anmerkungen sattsam erklären, beschrieben wird.

Stiftungsbriefe.

Die Stiftsbriefe zur Abhaltung der Messen und Unterhaltung der Singerknaben sind nach den unten beigehenden Bemerkungen *) der Stiftungshofbuchhalterey ein-

*) Bemerkungen.

1.) Erheischen es allerdings die bestehenden Normalien, daß nicht minder für den zur Austheilung an die Armen bei dem Jahrstage bemessenen 1 fl. von denen gleich bemeldeten 692 fl. ein Bedeckungskapital zu 4 Prozent pr 25 fl., oder zu 3½ Prozent pr 28 fl. 34⅔ kr. exzindiret, und zu Handen des Armenfonds, welcher, und nicht das Stift, die Vertheilung dieses Guldens zu machen hat, erleget werde; weßhalben dann auch 2.) in dem betreffenden Stiftsbriefsaufsatze nach den Terminis: Und verbinden uns, diesen jährlichen Geldbetrag von 27 fl. 10 kr., als ein vom besagten Kapital pr 692 fl. abfallendes Interesse, die Formalien: bis auf den für die Armen mit ausgemessenen 1 fl., als wessen Vertheilung sammt der hiezu erforderlichen Kapitalsbedeckung zu Folge der höchsten Generalverordnungen an den Armenfond übergetragen wurde, noch beizuschalten seyn werden. 3.) Hingegen sind in eben diesem Jahrstags- und Messenstiftungsbriefsaufsatze die Termini: Worüber unter einem um die Bestätigung der hohen Landesstelle, und die Begnehmigung des Konsistoriums gebethen wird, theils unpassend, theils wider die dermalige Ordinariatsverfassung, massen hier die Ratifizirung von Seiten des Politici der wirklichen Ausfertigung solcher Urkunde vorausgehet, und überhaupt denen Ordinariaten das hierinfalls vormalen ausgeübte Konfirmazionsrecht schon seit mehreren Jahren abgestellet, und bloß nur die Akzeptazion zugestanden worden ist. Dafür also dürften post verba: Als haben wir endesgefertigter Abt und Prior des Stifts Brzewniow, bloß die alleinigen Formalien: Nach höchster landesfürstlicher Begnehmigung, beigerücket werden. 4.) Würde nicht minder in dieser geistlichen Stiftungsurkunde bei den Terminis: a.) Für die Anniversaria obitus, der eigentliche Sterb- und folglich jährliche Seelenamtsabhaltungstag zu bestimmen, und beizusetzen seyn. 5.) Was den anderen umgeänderten Entwurf des schon einmal errichteten Stiftsbriefes wegen den 4 Singknaben anbetrifft, so können darinnen bei der gegenwärtigen Gottesdiensteinrichtung die zweyten Verbindlichkeitsformalien: b.) Täglich unter der Frühmesse de Benta die lauretanische Litaney mit dem Salve Regina abzusingen, letzteres aber allein nur in Sonn- und Feyertägen,

zurichten, mit der alleinigen Ausnahme, daß bei dem dritten Punkte dieser Bemerkungen nach den Worten: Nach höchster landesfürstlicher Begnehmigung, noch beizurücken ist: und erfolgter Akzeptazion des Ordinariats; so wie auch in dem Stiftsbriefe ad b. wo es sich um die Verbindlichkeit der Singerknaben handelt, lediglich zu setzen ist: daß sie täglich der Frühmesse beiwohnen sollen.

Hd. 12.) Gv. 21.) July 1789. Hz. 1111. Gz. 21959.

weil an solchen die Litaney der Kirchen den Gesang des Volks vertritt, in Bezug auf die gedachten Stiftungsknaben gar nicht Platz greifen. 6.) Wären ferners daselbst nicht alleinig eben, wie bei jenem Stiftsbriefe über den Jahrstag und wegen der Messen, aus dem schon §. 3 angeführten Bewegsgrunde die Formalien: Worüber auch unter einem um die Bestätigung des hochlöbl. Landesguberniums gebethen wird, wegzulassen, sondern auch dieselbige: daß nicht nur die originaliter gleich Anno 1743 dazu bestimmten 3500 fl. incl. Summa 164 fl. 24 kr., aus Ursache der von dem Gubernio veranlaßten eigenen Kapitalserzindirung anderst zu stellen, und dafür post verba: In Folge dessen erklären wir uns nachstehende Termini hinzusetzen: Mit diesem nach höchster landesfürstlicher Begnehmigung neu errichteten Stiftsbriefe, daß nicht nur die von denen obersagten ursprünglich im Jahre 1743 von dem Theophilus Stehlick an das Stift hergeschenkten 3500 fl. sondern auch noch von anderen 610 fl., welche unsere Vorfahrer, um die stiftlichen Renten zu erleichtern, nach und nach beigetragen haben, folglich von einem Kapital pr 4110 fl., was nunmehro auf hohe Gubernialverfügung von jenen bei den Ständen sub Nro. 3440 anliegend gewesten sogenannten Stehlikischen 4700 fl. eigends erzindiret, und wovon die neue Obligazion bei dem Kammeralzahlamte und respective bei der weltlichen Stiftungsfondskasse zur Aufbewahrung hinterleget wurde, jährlich zu 4 Prozent abfallenden, und durch die letztere Kasse zu unseren Händen gelangenden Interessen pr 164 fl. 24 kr. für itzo und immer zur Erfüllung deren vorausgedachten Verbindlichkeiten, und zwar nach der von der hohen Landesstelle unterm 30. Juny 1787 angeordneten Ausmessung, benanntlich mit 94 fl. 17 kr. auf die Kleidung, und mit 70 fl. 7 kr. auf Kost und Quartier für solche gestiftete 4 Singknaben verwendet werden sollen.

Stiftungsbriefe.

Von den drey gewöhnlichermassen ausgefertiget werdenden Exemplarien von Stiftsbriefen sind jene, welche zur Landesstelle und dem Ordinariate abgegeben werden, um so mehr stämpelfrey zu belassen, als in dem Stämpelpatente §. 24. jene Urkunden, welche nicht zum Vortheile der Parthey, sondern wegen des landesfürstlichen Dienstes ausgestellt werden, vom Stämpel befreyet sind; welcher Fall auch hier eintritt, weil diese zwey überzählige Exemplarien nur wegen der vom Staate für die Sicherheit und richtige Befolgung der Stiftungen zu tragenden Obsorge zu entwerfen, und der Landesstelle und dem Ordinariate zu behändigen angeordnet ist.

Hd. 6.) Sept. 1790. Hz. 1768.
Gv. 24.) Gz. 26852.

Da kein hinlänglicher Grund gefunden wird, um in dem erst vor wenigen Jahren für alle bischöfliche Konsistorien mit guter Uiberlegung allgemein vorgeschriebenen Taxnormali eine Aenderung zu treffen; so können auch die neuen Stiftsbriefe von jeder Gattung Taxe nicht befreyet werden, sondern es hat lediglich bei demjenigen zu bleiben, was hierwegen das erwähnte Taxnormale und die bestehenden Vorschriften bestimmen, und sonsten allgemein ohne Anstand beobachtet wird. Sollte sich gleichwohl jemand wider Vermuthen weigern, den ohnehin gemäßigten Taxbetrag zu entrichten; so ist wohl nichts natürlicher, als solchen aus den Interessen des Stiftungskapitals herzunehmen.

Hd. 1. July) 1792. Hz. 913. Gz. 22448.
Gv. 4. Aug.) Gz. 24686.

Die Befreyung der Stiftsbriefe von dem Stämpel findet nich statt, sondern es hat bei den hierwegen bestehenden Stämpelvorschriften seyn Verbleiben.

Hd. 24. July) 1792. Hz. 1056.
Gv. 4. Aug.) Gz. 24686.

Jeder Stiftsbrief muß zweyfach, einmal auf den klassenmäßigen Stämpel, und einmal ohne Stämpel,

dann noch eine einfache Abschrift davon eingebracht werden. Ein Exemplar wird nach Konsistorial- und Gubernialbestätigung den Kirchenvorstehern, das zweyte dem Konsistorium zugestellt, und die einfache Abschrift bei den Akten aufbewahret.

Gv. 15. Aug. 1794. (* Roth 9. B. 600 S.)

Siehe übrigens Messenstiftungsbriefe und Spitalsstiftungsbriefe; dann unter Stiftungen das A. Rspt. vom 17. Jän., 3. und 17. Okt. und 7. Nov. 1761, ferner das A. Rspt. vom 2. Jän. u. 27. Feb., die Gv. vom 1. Apr. u. das A. Rspt. vom 31. Jul. 1762, und die Gv. vom 10. März 1763; wie auch Stiftungsbriefebestätigung.

Stiftungsbriefe

der Bruderschaften; siehe unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 13. Jän. und Gv. vom 22. Jul. 1785.

Stiftungsbriefe

auf Messen; siehe Messenstiftungsbriefe.

Stiftungsbriefebestätigung.

Damit in das Künftige in Absicht auf den Erbsteuerbezug von denen Stiftungen allen Unordnungen und Weitläufigkeiten vorgebogen werden möge; so sollen die Konsistorien keine Stiftsbriefe, bevor nicht von der Erbsteuerhofkommission über den Gegenstand, ob von ein oder anderer auch noch in Lebzeiten festgesetzten Stiftung eine Erbsteuer abzuziehen gebühre, oder nicht? die behörige Urkunde beigeleget worden, ratifiziren.

Hd. 21. Jun.)
Gv. 10. July) 1777. (*Diae. G.* 1 n 22.)

Für die Bestätigung alter Stiftungen, worüber anstatt der verlorenen Stiftsbriefe theils neue errichtet, theils aber nur wieder auflebend gemacht werden müssen, ist gar keine Taxe zu fordern.

Hd. 25. Sept.)
Gv. 3. Okt.) 1787. Hz. 2984.
Gz. 28151.

Stiftungsbriefebestätigung.

Da bei dem unterm 12. July 1789 erlassenen Hofdekrete *), welchem zu Folge in Zukunft die Stiftsbriefe über geistliche Gegenstände von denen bischöflichen Ordinariaten nicht konfirmiret, sondern nur akzeptiret werden sollen, die Absicht nicht gewesen, die Ordinariatsbefugnisse bei Errichtung geistlicher Stiftungen zu beschränken; so habe es auch diesfalls bei der hergebrachten Beobachtung lediglich zu bleiben.

Hfer. 6. Sept. 1790. Hz. 1310. Gz. 26763.

Da die Absicht nicht ist, den Einfluß, den die Bischöfe auf die geistliche Stiftungen und auf die Errichtung der diesfälligen Stiftsbriefe bisher gehabt haben, zu erweitern, oder zu beschränken, und in jedem Falle die landesfürstliche Konfirmazion der Sache und ihrer Wirkung ohnehin den Ausschlag gibt; so hat es bei der diesfälligen bisherigen Beobachtung, und was hierüber verordnet worden, lediglich und ohne alle Neuerung derzeit zu bleiben.

Hd. 26. Febr.) Gv. 12. März) 1791. Hz. 284. Gz. 7147.

Dem k. Fiskalamte wird auf Anfrage: In was die hergebrachte Beobachtung der Ordinariaten bei Stiftsbriefen bestehe? die Erläuterung gegeben: daß die diesfällige Beobachtung lediglich darin bestehe, daß die Ordinariaten dermalen bei den Stiftsbriefen sich wieder wie zuvor der alten Bestätigungsformel, nemlich statt des Wortes akzeptiren, der Worte konfirmiren und bestätigen gebrauchen können; jedoch aber müssen sie nach dem Hofdekrete vom 26. Februar l. J. die Stiftsbriefe noch immer zur landesfürstlichen Bestätigung übergeben, weil solche erst dadurch ihre Wirkung erhalten.

Gv. 27. April 1791. Gz. 12288.

---

*) Siehe dasselbe unter Stiftungsbriefe.

Stiftungsbriefebestätigung.

Auf die Anfrage: Woher die Akzeptazionstaxen für die Stiftungsurkunden bei dem Konsistorium zu zahlen seyen, wenn die Stifter nicht mehr leben, und wenn von den Stiftungsinteressen hierzu nichts erübriget? wird bedeutet: daß, weil es hier um die Stiftsbriefe alter Stiftungen sich handelt, das Hofdekret vom 25. September 1787 die klare Weisung gebe, daß für derley Stiftsbriefe gar keine Taxe zu fordern seye.

Gv. 22. Sept. 1797. Gz. 28214.

Siehe auch unter Stiftungsbriefe das Hd. vom 12. Jul. 1789, und vom 1. Jul. 1792.

Stiftungsbriefeerrichtung; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 17. Jän. 1761, und unter Stiftungsbriefe das Hd. vom 6. Sept. 1790 und vom 26. Febr. 1791.

Stiftungsbriefeextabulirung oder

Stiftungsbriefeeintabulirung; siehe unter Stiftungsbriefe das Hd. vom 4. März 1769.

Stiftungsbrieferatifizirung; siehe Stiftungsbriefebestätigung.

Stiftungsbriefevidimirung; siehe unter Vidimirung das A. Rspt. vom 2. Jän. 1762.

Stiftungsbriefserrichtungsurkunde ist mit 3 fl. bischöflicher Taxe zu bezahlen; siehe unter Konsistorialtaxen für Katholiken das Pat. vom 21. April 1784.

Stiftungsbriefsformularien; siehe unter Stiftungsanliegenheiten die dem Hd. vom 15. Okt. 1768 beigehenden Anmerkungen unter E und F; dann unter

Stiftungsbriefe das Hd. vom 31. Okt. 1772 und vom 12. July 1789.

Stiftungsexpedizionstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. April 1786 vorgeschriebene Taxordnung 5 Rub. unter 10.

Stiftungsfassionen.

Da schon im vorigen Jahre *) die Fassionstabellen aller Klöster, Seminarien, Gotteshäuser, Konvikten ꝛc. abgefordert worden, deren aber noch immer einige zurückgeblieben sind, und nun Ihro Majestät ein für allemal auf die Richtigstellung der milden Stiftungen andringen, solches hingegen in Ermanglung der noch abgängigen Fassionen nicht geschehen kann; so haben sich die k. Kreishauptleute allen Fleißes angelegen seyn zu lassen, die entweder in totum vel pro parte zurückgebliebenen diesfälligen Fassionen ohne Anstand nachzutragen.

Gv. 16. Dez. 1756. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da aus den eingebrachten Stiftungsfassionen wahrzunehmen gewesen, daß alle Klöster insgesammt, etwas von ihren Professis zu bekommen, in Abrede stellen; so haben die Herren Kreishauptleute bei etwa abzuändern vorfallender Fassion jedesmal auf dem Passum respectu der Kandidaten den geflissentlichen Bedacht zu nehmen, damit derley Fassiones sub fide sacerdotali eingebracht werden.

Gv. 24. April 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da ungeachtet der schon von den meisten Klöstern eingebrachten Stiftungsfassionen gleichwohl noch nöthig seyn will, zwischen den onerirten und unonerirten Stiftungskapitalien eine Abtheilung zu machen, wie auch daß das von den eingetretenen Kandidaten den Klöstern zu-

*) Es sollte richtiger vorvorjährigen Jahre heißen; siehe unter Stiftungen das A. Rpt. vom 29. May 1754.

geflossene Vermögen von Zeit der Errichtung annoch konsigniret und einberichtet werde; so haben sämmtliche geistliche Stifte und Klöster 1.) eine verläßliche Konsignazion ihrer sowohl in Fundis publicis, als bei Privaten anliegenden Aktivkapitalien mit ausdrücklicher Bemerkung, welche darunter onerirt, oder nicht onerirt sind? dann 2.) eine aufrichtige Spezifikazion desjenigen Vermögens, so den Stiften und Klöstern von den eingetretenen Kandidaten a tempore errectionis zugekommen, binnen vier Wochen a die recepti zu verfassen, und sofort beides durch die k. Kreisämter an die Landesstelle zu befördern. 3.) Wird weiters noch befohlen, daß, nachdem Ihro Majestät von dem wahren Vermögensstande der Stiftungen ohne Ausnahme informiret seyn wollen, hierunter aber die Kirchen und Bruderschaften, als fast der größte Theil der geistlichen Stiftungen, verstanden sind, auch von allen hierländigen Kirchen und Bruderschaften die formularmässigen Fassionen eingesendet werden sollen. Zu diesem Ende werden nun die unten beigehenden Fassionspunkte *) vorgeschrieben, damit hiernach die Bekenntnisse in einer ordentlichen Gleichförmigkeit verfasset, und ein-

*) Fassionspunkte.

1.) Name der Kirche (der Bruderschaft). Wann? und von Wem solche errichtet worden? Worzu das Stiftungsinstrument in Copia authentica beizulegen ist. 2.) Wie die Kirche (die Bruderschaft) dotiret oder fundirt ist, und zu was Ende die derselben zugeeigneten Fundazionen bestimmt worden? Welches gleichfalls mit gehörigen Dokumenten in Copiis vidimatis zu belegen ist. 3.) Wie viele heilige Messen und sogenannte Anniversaria oder Jahrstäge bei dieser Kirche (dieser Bruderschaft) gestiftet sind? 4.) Was diese Kirche (diese Bruderschaft) an Aktivkapitalien besitzet? Ob solche onerirt oder nicht onerirt sind? Ob selbe in Fundis publicis, oder bei Privaten, und mit welcher Sicherheit anliegen? Dann mit wie viel prozentigen Interessen solche genutzet werden? auch ob die Interessen darvon richtig eingehen, oder bei Wem? und wie lange solche in Ausstand haften? 5.) Ob diese Kirche (diese Bruderschaft) mit einigen Passiven behaftet ist, und worzu solche verwendet worden? 6.) Ob diese Kirche (diese Bruderschaft) einige Güter oder Grundstücke besitzet? Welche spezifize anzuzeigen sind. 7.) Müssen die über Empfang und Ausgabe geführte Kirchenrech-

Digitized by Google

gereichet werden können. Die gesammte Sekular- und Regulargeistlichkeit hat daher nicht nur von allen Kathedral- Kollegial- Dekanal- Pfarr- Filial- und anderen sowohl Stadt- als Dorf- und Klosterkirchen, dann von den dabei befindlichen Bruderschaften die Fassionen nach den vorgeschriebenen Punkten einzurichten, solche mit den geführten Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen gehörig zu belegen, und dergestalten ohne weitere Erinnerung binnen vier Wochen unfehlbar einzubringen; sondern auch, Falls etwa in einem oder andern noch eine mehrere Erläuterung verlanget würde, darüber allemal die wahre und schleunige Auskunft zu erstatten (5).

A. Rspt. 5.) Gv. 17.) Sept. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Bei Untersuchung der Stiftungen gehet der höchste Befehl ein für allemal dahin, daß nur alle Stiftsbriefe in Copia vidimata, dann die Fassionirung des Status activi et passivi nebst der jährlichen Rechnung, nicht zwar ihres geistlichen Vermögensstandes, sondern nur jener Stiftungen abgefordert werden sollen, welche mit gewissen von dem Stifter vorgeschriebenen Verbindlichkeiten von der Geistlichkeit administriret werden; um daraus verläßlich ersehen zu können, ob? und wie mit derley Stiftungskapitalien gebahret, und ob mit solchen die Gesinnung des Stifters jederzeit erfüllet werde? Und weilen der hierländige Prälatenstand sich selbst erkläret, und aner-

nungen (Bruderschaftsrechnungen) für die Jahre 1758, 1759 und 1760 sammt der Fassion längstens binnen vier Wochen a die recepti eingebracht, und nebstbei in dem Rechnungsempfange unter andern Einkünften auch die Opfergelder, dann was der Kirche (der Bruderschaft von den einverleibten Mitgliedern) durch testamentarische Vermächtnisse oder Donazionen zugekommen, und alle übrige zufällige Nutznießungen in verschiedenen Rubricken deutlich angezeiget werden. 8.) Wer die Kirchenvorsteher (die Bruderschaftsvorsteher) sind? Welche hier mit Namen anzuzeigen seyn. 9.) Wer endlich die Kirchenrechnungen (die Bruderschaftsrechnungen) führet, zu wessen Handen dieselben erleget, und von Wem solche revidiret werden?

bothen hat: daß anstatt der von ihm durch die Fundazionskommission abgeforderten Individualkapitalfassionirung eine summarische Fassion dessen Status activi sub fide Sacerdotali angenommen, und an Platz der weitschichtigen Wirthschaftsrechnungen aus den Akten der Rektifikazionskommission die Erträgniß dessen Güter eruiret werden möchte; so ist sich darmit, unter Androhung schärfester Bestrafung jener Oberen, welche etwas zu vertuschen sich gelüsten lassen würden, allerdings zu begnügen, und nach solcher Erklärung respectu des geistlichen Vermögens- und Wirthschaftsstandes sich zu halten, in allen übrigen Stiftungen aber, wo von dem Stifter einige Verbindlichkeiten vorgeschrieben worden, resoluzionsmäßig fürzugehen (9).

A. Rspt. 24. Okt.) Gv. 12. Nov.) 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Die k. Kreisämter sollen von allen in ihren Kreisen befindlichen Spitälern, Seminarien, Zucht- und Arbeits- dann übrigen Versorgungshäusern, eine verläßliche Konsignazion einbringen, und sodann hierüber sowohl in dem laufenden Jahre, als auch in den nachfolgenden Jahrgängen mit Ende des ersten Vierteljahrs bei der k. Kammerbuchhalterey eine Haupttabelle zu Stande gebracht, und nach Hof eingeschickt werden.

Hd. 14.) Gv. 24.) Jän. 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Gleichwie in Ansehung sämmtlicher weltlichen Stiftungen und Verpflegshäuser angeordnet worden, also wollen Ihro Majestät, daß auch über den Stand sämmtlicher geistlichen Stiftungen, worunter alle jene begriffen, die für geistliche Personen, Lesung der heiligen Messen, Abhaltung der Litaneyen und Jahrstäge, Abbethung der Rosenkränze, und überhaupt für den Gottesdienst, geistliche Andachtsübungen und die Kirchen gewidmet sind, eine nach dem hier neben beigehenden Formular einzurichtende kurze Haupttabelle *) alljährig verfasset, und allerhöchsten Orts vorgeleget werden soll. So viel es ih-

doch die Verfassung derselben pro futuro betrifft, so ist nach einmal schon verläßlich fatirten Stiftungen alljährlich nur der Zuwachs der neuen nach den tabellmäßigen Rubricken ohnausbleiblich nachzutragen, oder wo keine neue Stiftung zugewachsen, wenigstens dieses anzumerken.

Hd. 11.)
Gv. 28.) Febr. 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Damit die nach Hof einzusendenden Stiftungstabellen für das Künftige mit so mehrerer Ordnung und Verläßlichkeit der allerhöchsten Vorschrift gemäß eingerichtet, und verfasset werden mögen; so soll bei künftiger Einsendung derselben auf die unten beigehenden Anmerkungen *) der milden Stiftungshofbuchhalterey der Bedacht genommen, und sich hiernach geachtet werden.

Hd. 2.)
Gv. 12.) Febr. 1765. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

*) Anmerkungen.

1.) Die bei diesem oder jenem Spitale ausgewiesenen unrichtigen Ausstände sollen durch die angestellten Spitalsvorsteher mit allem Ernste, auch allenfalls exekutive eingetrieben, das Eingebrachte sodann **ad Fundum publicum** angelegt, und die hieran schuldtragenden Beamten für jenes, so durch derselben Verschulden uneinbringlich gemacht worden, zum Ersatze angehalten werden. 2.) Da unter denen weltlichen Stiftungen nicht nur die Spitäler und übrigen Versorgungshäuser der Armen, sondern auch die Seminarien und alle jene Stiftungen, welche für erkrankte Arme bei denen **F. F. Misericordiae** und Elisabethinerinnen, wie auch bei denen **P. P. Trinitariis** für gefangene Christen, dann für Aussteuerung armer Mädchen und studierenden Knaben auch außer einem Verpflegshause gewidmet sind, verstanden seyn; so müssen in das Künftige auch von derley vorfindigen Stiftungen in denen nachfolgenden Tabellen die vorgeschriebenen Auskünfte gegeben werden. 3.) Muß bei jenen Spitälern, welche aus den herrschaftlichen Einkünften erhalten werden, und worüber keine besondere Rechnung geführet wird, wenigstens die verpflegte Anzahl der Armen angesetzet werden. 4.) Sollen künftighin die Herein- oder Hinausresten jederzeit in behörigen Empfang oder Ausga-

Stiftungsfassionen.

Der, wegen Verfassung und Einsendung der geistlichen Stiftungstabellen, unterm 11. Februar 1764 ergangenen höchsten Normalresoluzion soll ohne längeren Verschub die behörige Folge geleistet werden.

Hd. 13. April 1765. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da aus den eingeschickten weltlichen Stiftungstabellen bemerket worden ist, daß hierinnen allein die Spitäler, keineswegs aber auch die übrigen Stipendiat- Alumnat- und andere theils in denen Klöstern, theils aber auch außer diesen durch besondere Administratoren besorgende Stiftungen vorkommen; so sind nicht nur von sothanen obbenannten, sondern auch allen übrigen in dem ganzen Lande vorfindigen dergleichen Stiftungen sogleich die behörigen Fassionen nachzutragen, künftighin aber von denen unterm 2. Februar d. J. ergangenen buchhalterischen Anmerkungen, welche einzig und allein auf die bessere und vollständigere Verfassung der Stiftungstabellen abzielen, ein richtiger Gebrauch zu machen, damit solchergestalt von denen sämmtlichen Stiftungen und deren Vermögensstand die nöthige Kenntniß erhalten werden möge.

Hd. 19.) Gv. 31.) Okt. 1765: (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Nachdem in den einlangenden geistlichen und weltlichen Stiftungstabellen die Kapitalien nur summariter unter zwey Rubricken, nemlich: in Fundis publicis und bei Privaten sich angezeiget finden, ohne daß der öffentliche Fond, in welchem jedes Kapital anlieget, spezifize benennet wäre, solches jedoch zu wissen allerdings erforderlich seyn

be gerechnet werden. 5.) Sind die einlangenden Fassionstabellen nach deren Kreisen in alphabetische Ordnung zu legen, dieselben behörig zu nummeriren, und sodann hierüber eine ordentliche Konsignazion zu verfassen, auch die bei ein so andern allenfalls vorfindende, und zur näheren Auskunft dienende Erinnerungen in selben anzumerken. Uibrigens haben die Spitals- und Stiftungsvorsteher in ihren Fassionen alle in dem Spitale oder Seminario befindliche Stiftungen spezifize zu benennen, und zu fatiren.

will; so ist in Hinkunft in sothanen abzugebenden geistlichen und weltlichen Stiftungstabellen ad Rubricam: Kapitalien in Fundis publicis beizusetzen, und anzumerken: in was eigentlich für einem Fundo selbe anliegend sind.

Hd. 15.) Gv. 28.) Febr. 1766. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Nicht nur die ausständigen sowohl weltlichen als geistlichen Stiftungsfassionen sollen nachdrücklich betrieben, sondern auch die behörige Obsicht dahin getragen werden, damit selbe nach Vorschrift der allerhöchsten Anordnungen vom 2. Februar und 19. Oktober 1765, dann 15. Februar 1766 verfasset, und eingereichet werden. Und da die bisher unterlassene Vollziehung der diesfälligen allerhöchsten Vorschriften die vollständige Zustandbringung dieses Werks bis nun zu immer verzögert und vereitelt hat, Ihro Majestät ausdrückliche allerhöchste Gesinnung aber dahin gerichtet ist, daß in Untersuchung und Besorgung der Stiftungen mit dem wirksamsten Eifer fürgegangen werden soll; so sind die unterm 27. Februar und 31. July 1762 *), dann unterm 14. Jänner, 11. und 25. Februar **) und 24. März 1764 ***), ferner unterm 2. Februar und 19. Oktober 1765, und endlich unterm 15. Februar 1766 in Sachen ergangene Normalresoluzionen genau zu beobachten, vermög welchen angeordnet wurde: daß 1.) von den bereits errichteten Stiftsbriefen für jede Stiftungskommissionsregistratur die vidimirten Abschriften gesammelt, dahingegen über jene Stiftungen, wo die Stiftsbriefe annoch ermangeln, diese sogleich errichtet; 2.) von den weltlichen Stiftungen ohne Ausnahme der Vermögensstand alle Jahre, von den geistlichen aber, nachdem solche einmal getreu und verläßlich fatiret wor-

*) Siehe diese beide Verordnungen unter Stiftungen.

**) Siehe diese letztere Verordnung unter Kapitalien.

***) Siehe diese Verordnung zum Theil unter Kapitalien und Stiftungen, zum Theil unter Stiftungsbriefe und Stiftungsrealitäten.

den, nur der jährliche Zuwachs nach den vorgelegten Formularien und in dem festgesetzten Termine der ersteren drey Monate jeden Jahrs nach Hof befördert; 3.) die diesfälligen Stiftungsfassionen zur Enthebung der Stiftungsbuchhalterey von Verfassung einer mühsamen Haupttabelle von den Stiftungsvorstehern unter ihrer Fertigung abgefordert, in alphabetische Ordnung gebracht, und mittelst einer Konsignazion gutächtlich eingeschicket; 4.) über alle Stiftungen ein ordentliches Repertorium, um von selben zu allerzeit die verläßliche Auskunft einhohlen zu können, zu Stand gebracht; 5.) die auf landtäflichen Gütern anliegende Stiftskapitalien landtäflich versichert, und in Ansehung deren bei den weltlichen Stiftungen vorhandenen Realitäten alle Jahre mit Ende Oktober eine verläßliche Ausweisung über die vorhandene, zugewachsene oder veräußerte, dann über den Betrag, was hievon ad Fundum publicum neuerdings angeleget worden, nach Hof eingesendet; endlich 6.) von allen Stiftungskommissionen genau untersuchet werden soll: Ob? und wie die Stiftungen nach dem Willen der Stiftern vollzogen werden? dann überhaupt ob? und wie dieselben sich versichert und berichtiget finden.

Hd. 24. Jän.)
Gv. 3. Febr.) 1767. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Die k. Kreisämter haben die Kreisortschaften und Dominien dahin anzuweisen, daß selbe die abgeforderten Stiftungsfassionen, wie auch Kirchenrechnungsextrakten und weltliche Spitalsrechnungen direkte bei dem k. Kreisamte zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle einzubringen haben.

Gv. 14. März 1769. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Ob zwar in Ansehung der Fassionirung deren geistlichen Stiftungen unter andern anbefohlen worden, daß auch über die Jura stolae von der Geistlichkeit die Ausweisung beschehen soll; so ist doch in dem Anbetrachte, daß solche nicht wohl pro parte Fundationis, sondern

vielmehr für ein ungewisses Accidentale anzusehen seyen, resolviret worden: daß von nun an die Pfarrer nicht mehr zur Ausweisung über die Jura stolae angehalten werden sollen.

Gv. 23. Nov. 1769. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsfassionen.

Nachdem die geistlichen Fassionen über die sämmtlichen Stiftungen sowohl, als des ganzen Vermögens zur Zeit von sämmtlichen Stiften und Klöstern noch nicht eingebracht worden; als haben die k. Herren Kreishauptleute sämmtlichen Stiften und Klöstern mitzugeben, sothane geistliche Fassionen, von welch ein so andern diese bisher nicht eingesendet worden, binnen denen ersteren 8 Tägen a die intimati, unter ansonstiger Sperrung deren Temporalien, und zwar nach Vorschrift des in Sachen erlassenen und publizirten allerhöchsten Normalis vom 9. May 1766 *) an die Landesstelle zu beschleunigen.

Gv. 2. Okt. 1772. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da die geistlichen Stiftungsfassionen unter vielen nicht erforderlichen Anmerkungen eingebracht werden; so haben die Herren Kreishauptleute wiederhohlt den sämmtlichen geistlichen Klöstern und Stiften beiderley Geschlechts den Auftrag zu machen: nur lediglich den Numerum personarum, oder die Zahl deren geistlichen Personen, wie solche sich im Jahre 1766 den 9. May befunden, sub fide Sacerdotali, ohne weiters hineinzugehen, und von all übrigen was anzuzeigen, und zu Folge des hierwegen publizirten allerhöchsten Befehls einzusenden.

Gv. 17. Dez. 1772. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da die jährliche Einbringung der unterm 15. Oktob. 1768 **) allerhöchst verordneten Fassionen und Rechnungsextrakten sowohl von geist- als weltlichen Stiftungsvor-

---

*) Siehe diese Verordnung unter Kandidatenaufnahme inländische.

**) Siehe diese Verordnung unter Stiftungsanliegenheiten.

stehern sehr schlecht erfüllet wird, diese Unterbleibung hingegen bei der k. Gubernialbuchhalterey sehr viele unnütze Schreiberey und Ausstellung verursachet; so haben die k. Herren Kreishauptleute allen geist- und weltlichen Stiftungsvorstehern aufzutragen, mit Einsendung dieser verordneten Fassion und Extrakten, dann derjenigen Anzeigen, welche aus Abgang eines Zuwachses anstatt der gewöhnlichen Fassion unausbleiblich bei der Stiftungskommission eingebracht werden sollen, oder was hier erforderlich wäre, nach Schluß eines jeden Jahrs akkurater einzuhalten, als ansonsten mit der in den Anmerkungen der oberwähnten höchsten Verordnung enthaltenen Bestrafung gegen die Saumseligen ganz unfehlbar fürgegangen werden wird.

Gv. 4. Dez. 1777. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Stiftungen das A. Rspt. vom 29. May 1754, vom 19. Jän. und 26. July 1760, wie auch die Gv. vom 9. Febr. und A. Rspt. vom 7. Nov. 1761, dann vom 27. Febr., 3. Apr. und 20. Sept. 1762, wie auch das Hd. vom 24. März 1764, und die Gv. vom 4. Jän. 1784; sodann Stiftungsanliegenheiten, und Vermögensausweise.

Stiftungsfassionstabellen;

siehe Stiftungsfassionen, und Vermögensausweise.

Stiftungsfondsgüterbeamte;

siehe Wirthschaftsbeamte.

Stiftungsfondskapitalien;

siehe unter Kapitalien das Hd. vom 22. Dez. 1788, vom 18. May 1789 und vom 23. May 1796; dann Kassebaarschaften, und unter Kriegssteuer das Hd. vom 27. Dez. 1788.

Stiftungsfondsrealitäten.

Die sämmtlichen Stiftungsfondsrealitäten sind der Staatsgüteradministrazion in die Administrazion zu übergeben, damit die Verkaufsanschläge davon verfaßt, und sodann nach den neuerlichen allerhöchsten Vorschriften auf

derſelben baldeſte Veräußerung der Bedacht genommen werden könne.

Hd. 21. July) 1789. Hz. 1662.
Gv. 6. Aug.) Gz. 23194.

Stiftungsfondsrealitätenverkauf; siehe Staatspapiere.

Stiftungsfondsvertretung; siehe Fondsvertretung.

Stiftungsgelder; siehe Stiftungskapitalien.

Stiftungsgelder der Barmherzigenbrüder; siehe unter Kapitalien die Gv. vom 19. Febr. 1771.

Stiftungsgüter; siehe Damenstiftsgüter und Strakische Stiftungsgüter.

Stiftungsgüteradminiſtrazionsbeamte haben wegen ihrer Penſionsfähigkeit Arrha, Karakters- und Karenztax zu entrichten; siehe unter Dienſttaxe das Hd. vom 19. Febr. 1789.

Stiftungsgüterkapitalien; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 16. März 1793 und 14. März 1794.

Stiftungsgüterverwaltungsberichte; siehe unter Berichte das Hd. vom 9. Apr. 1785.

Stiftungsgüterverwaltungsgeſchäfte; siehe Güterverwaltungsgeſchäfte.

Stiftungsinſtrumente; siehe Stiftungsbriefe.

Stiftungsinſtrumenteerrichtung; siehe unter Kapitalien die Gv. vom 31. July 1772, und unter Stiftungsbriefe das Hd. vom 24. März und 15. Dezember 1764.

Stiftungskapitalien.

Künftighin soll 1.) über die vorhandenen gesammten Stiftungskapitalien alljährlich zur Fundazionskommission Rechnung erleget, und so fort von der k. Buchhalterey untersuchet und adjustiret werden. 2.) Sind keine dieser Stiftungskapitalien ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Fundazionskommission zu eloziren. 3.) Sollten Klöster, Kollegien, und überhaupt alle Vorsteher milder Stiftungen bei Anlegung deren Stiftungskapitalien auf ihre genugsame Sicherheit nicht die nöthige Vorsicht gebrauchet haben, mithin aus ihrer Schuld einige Kapitalen verloren gehen; so sollen selbe hiefür zu haften, und nach beschaffenen Umständen aus ihren eigenen Mitteln das Stiftungskapital wiederum zu ergänzen verbunden seyn.

Hd. 3. May)
Gv. 12. Juny) 1755. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Siehe übrigens unter Benefizienanzeigung das Hd. vom 16. September 1782; unter Grundbesitzveränderungen die Gv. vom 30. Dezem. 1792 und vom 7. Februar 1796; unter Interessensteuer das Hd. vom 21. Juny 1765; unter Kapitalien das A. Rspt. vom 23. August 1749 und 26. Jänner 1760, das A. Rspt. vom 10. Jänner u. 21. Februar, die Gv. vom 16. April, das A. Rspt. vom 9. May u. 15. August, die Gv. vom 18. September und das A. Rspt. vom 24. Oktober 1761, und vom 31. July 1762; das Hd. vom 25. Februar u. 24. März 1764, das Hd. vom 14. Jänner, die Gv. vom 3. März u. das Hd. vom 13. Oktober 1769; das Hd. vom 12. Jänner u. 6. April, u. die Gv. vom 27. July 1770; die Gv. vom 19. Februar 1771 und vom 5. März 1772, die Gv. vom 4. Februar, 21. April, 26. May und das Hjd. vom 16. Juny 1774; die Gv. vom 6. u. Hd. vom 17. April, vom 23. Juny und 15. Dezember 1775; die Gv. vom 17. März und das Hd. vom 20. Sept. 1776; das Hd. vom 2. April 1777, vom 16. May 1778 und 21. März 1782, das Hd. vom 10. Jänner, die Gv. vom 7. May und 6. Juny, das Hd. vom 1. September, 13. November und 25. Dezember 1783; das Hd. vom 3. May und 9. Aug. 1784, das Hd. vom 18. Februar u. Mschr. vom 1. April, dann das Hd. vom 16. April u. 30. May, die Gv. vom 15. September 1785; das Hd. vom 10., Gv. vom 17.

und Hd. vom 27. Februar und 23. Juny, die Gv. vom 24. July, das Hd. vom 3. u. 4. Oktob. und 20. Nov. 1786; die Gv. vom 10. Februar das Hjd. vom 18. May u. 24. July, und die Gv. vom 28. July 1787; das Hd. vom 15. Jänner, 22. November und 22. Dez. 1788; das Hd. vom 29. Jänner, 18. May und 9. Juny 1789; das Hd. vom 8. May, 9. Juny, 14. u. 22. July u. 10. August 1790; dann das Hd. vom 25. Februar, 31. März 8. Juny, 1. July, 19. August u. 28. Okt., und die Gv. vom 7. Dez. 1791; das Hkd. vom 6. Jänner, Hd. vom 28. Februar u. 14. April u. Pat. vom 18. Okt. 1792; das Hd. vom 12. Jänner u. 10. März 1795; und endlich das Hd. vom 23. May 1796 und 13. Jänner 1797; ferner unter Klösteraufhebung das Hd. vom 12. May 1786 und die mit Gv. vom 10. Oktober 1788 vorgeschriebene Instrukzion; dann unter Klösterschulden das Hd. vom 16. November 1786; unter Stiftungen das A. Rspt. vom 29. May, und das Hd. vom 2. September 1754, dann die mit A. Rspt. vom 26. July 1760 vorgeschriebenen Modalitätspunkte, und das A. Rspt. vom 20. Sept. 1762, dann die dem Hd. vom 15. Oktober 1768 beigehenden Anmerkungen; ferner das Hd. vom 26. Juny 1773, vom 15. Dezember 1775, vom 17. July und 3. November 1783, vom 29. Jänner 1784, vom 4. Dezember 1786 und 3. Febr. 1787, und die Gv. vom 8. April 1797; endlich unter Tertiarier das Hd. v. 18. März 1783.

Stiftungskapitalien zur Erlösung der Christen aus der türkischen Gefangenschaft; siehe unter Stiftungen das Hd. vom 3. Febr. 1787.

Stiftungskapitalien können mit Naturallieferungspapieren getilget werden; siehe Naturallieferungspapiere.

Stiftungskapitalienanlegung; siehe Grundstückeonerirung, dann unter Kapitalien das A. Rspt. vom 26. Jänner 1760, vom 10. Jän. und 24. Okt. 1761, und vom 31. July 1762; ferner das Hd. vom 24. März 1764 und vom 13. Oktober 1769, wie auch vom 12. Jänner und 6. April 1770, die Gv. vom 19. Febr. 1771 und 5. März 1772, die Hkrgv. vom 28. Juny 1774; die Gv. vom 6. Apr.

dann das Hd. vom 17. Apr. und 23. Juny 1775, das Hd. vom 20. September 1776, vom 2. April 1777 und 16. May 1778, dann vom 21. März und 10. Sept. 1782, vom 1. September, 13. November und 25. Dez. 1783, vom 9. Aug. 1784; das Hd. vom 18. Febr., Mschr. vom 1. April und Hd. vom 30. May 1785; das Hd. vom 10. Feb. die Gv. vom 24. July und das Hd. vom 3. Okt. und 20. November 1786; die Gv. 10. Febr., das Hjd. vom 18. May und das Hd. vom 24. July 1787; das Hd. vom 22. Dezember 1788, vom 17. und 29. Jänner 1789, vom 8. May und 14. July 1790, vom 1. July, 19. August und 28. Oktober 1791, dann das Pat. vom 18. Oktober 1792 und das Hd. vom 13. Jän. 1797; ferner unter Stiftungen das Hd. vom 2. September 1754, und Stiftungskapitalien, wie auch unter Wirkungskreis deren Länderstellen das Hd. vom 29. Jänner 1800.

Stiftungskapitalienaufkündigung; siehe unter Kapitalien das A. Rspt. vom 26. Jän. und 1. März 1760, vom 15. August 1761 und 31. July 1762; die Gv. vom 19. Februar 1771, das Hd. vom 15. Dez. 1775, und die Gv. vom 17. März 1776; dann das Hd. vom 10. Jänner und die Gv. vom 7. May, wie auch das Hd. vom 1. Sept., 13. November und 25. Dezember 1783; ferner das Mschr. vom 1. April 1785, das Hd. vom 27. Februar 1786, das Hjd. vom 18. May 1787, und das Hd. vom 13. Jänner 1797.

Stiftungskapitalienausleihung; siehe Stiftungskapitalienanlegung.

Stiftungskapitalienausweisung; siehe unter Kapitalien das A. Rspt. vom 21. Febr. und die Gv. vom 16. April, wie auch das A. Rspt. vom 9. May und die Gv. vom 18. Sept. 1761, dann das Hd. vom 20. Sept. 1776, die Gv. vom 15. Septemb.

1785 und vom 18. July 1787; ferner das Hd. vom 20. Dez. 1788, wie auch die Gv. vom 15. Jänner und das Hd. vom 9. Juny 1789.

Stiftungskapitalienersetzung; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 4. Oktober 1786, und Stiftungskapitalien.

Stiftungskapitalienrückzahlung; siehe unter Kapitalien das A. Rspt. vom 26. Jänner 1760, dann vom 10. Jänner und 15. August 1761, die Gv. vom 27. July 1770, das Hd. vom 3. May 1784 und vom 30. May 1785; ferner das Hd. vom 10. und die Gv. vom 17. Februar, wie auch das Hd. vom 23. Juny 1786, das Hjd. vom 18. May 1787, das Hd. vom 22. July und 6. August 1790, ingleichen vom 25. Februar 1791, und vom 6. und 7. Jänner 1792; sodann unter Staatspapiere das Hd. vom 2. und 7. März 1788, wie auch vom 15. July und 6. August 1790.

Stiftungskapitaliensicherstellung; siehe unter Kapitalien das A. Rspt. vom 23. August 1749, das Hd. vom 25. Februar 1764, die Gv. vom 4. Febr., 21. April und 26. May 1774 und vom 6. April 1775, das Hd. vom 10. Jänner und die Gv. vom 7. May 1783, das Hd. vom 27. Februar und 3. Oktober 1786; dann das Hjd. vom 18. May 1787 und das Pat. vom 18. Oktober 1792; ferner unter Kirchenvermögen das Pat. vom 19. Februar 1756 und die Gv. vom 7. Jänner 1773; wie auch Stiftungskapitalien.

Stiftungskapitalienspezifizirung; siehe Stiftungskapitalienausweisung.

Stiftungskapitalientilgung; siehe Naturallieferungspapiere.

Stiftungskapitalienumschreibung; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 9. Aug. 1784.

Stiftungskapitalienverzinsung; siehe Kapitalienverzinsung.

Stiftungskapitalienvorleihung; siehe Stiftungskapitalienanlegung.

Stiftungskommission; siehe Fundazionskommission.

Stiftskommissionsprotokolle; siehe Fundazionskommissionsprotokolle.

Stiftungsliquidazionsakten sind in triplo einzubringen; siehe unter Spitäler die Gv. vom 14. Febr. 1791.

Stiftungsmessen; siehe unter Bruderschaftsvermögen das Hd. vom 4. Nov. 1784, und unter Gehalt der katholischen Seelsorger die Hfer. v. 25. Jän. 1784; ferner Klösterstiftungen und Messenstiftungen, wie auch unter Pfarreinrichtung das Hd. vom 4. Febr. 1782, und die mit Hd. vom 26. Apr. 1783 vorgeschriebenen Grundsätze; endlich Religionsfondsmessen.

Stiftungsobligazionen; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 7. Nov. 1761, und vom 3. April 1762.

Stiftungsplätze bei den Ursulinerinnen; siehe Frauenklöster.

Stiftungsplätzebekanntmachung.

Wenn für die Jugend bestimmte Stiftungsplätze ledig werden, ist solches dem Publikum durch die Zeitungen bekannt zu machen; damit die Anverwandten oder diejenigen, die nach dem Sinne des Stifters hierauf den

nächsten Anspruch haben, es zu rechter Zeit erfahren, und sich darum melden können.

Hd. 3.) Hz. 40.
Gv. 23.) Febr. 1792. Gz. 5249.

Stiftungsplätzepräsentirung; siehe unter Erziehungsanstalten das Hd. vom 8. Febr. 1787, und Präsentazionsrecht.

Stiftungsplätzeverleihung; siehe unter Wirkungskreis der Länderstellen das Hd. vom 29. Jän. 1800.

Stiftungspräbenden; siehe Stiftspräbenden.

Stiftungsrealitäten.

Die denen Stiftungen zugehörigen Realitäten, wenn sie denenselben nützlich sind, sind annoch beizubehalten; in dem Falle hingegen, wo solche mehr schädlich wären, sollen selbe in Folge der ergangenen höchsten Befehle bei denen weltlichen Fundazionen ohne Ausnahme veräußert, und der Betrag ad Fundos publicos angeleget werden; worüber dann mit Ende Oktober eines jeden Jahrs eine besondere Tabelle respective aller denen weltlichen Stiftungen zugehörigen Realitäten mit Annotirung deren obhandenen und zugewachsenen zu verfassen, und zugleich zu bemerken seyn: wie für letztere der Betrag ad Fundos publicos angeleget worden (4).

Hd. 24. März)
Gv. 2. April) 1764. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Siehe auch Spitalsrealitäten und Stiftungsfondsrealitäten.

Stiftungsrealitätenveräußerung; siehe unter Grundstückeveräußerung das A. Rspt. vom 31. July 1762; dann unter Spitäler die Gv. v. 9. Jän. 1800, und unter Staatspapiere das Hd. v. 2. März 1788.

Stiftungsrechnungen.

Die milden Stiftungsrechnungen sollen in Hinkunft binnen drey Monaten nach Verlauf eines jeden Jahrs richtig, ohne daß eine Entschuldigung dieses verhindern könne, eingebracht werden; welches die k. Kreishauptleute nicht allein sämmtlichen milden Stiftungsvorstehern zur gehorsamsten Befolgung zu publiziren, sondern auch selbst darauf genau zu invigiliren haben, daß sothane Spitalsrechnungen nach Verfließung obiger Zeitfrist unfehlbar an die Landesstelle eingesendet werden.

A. Rspt. 25. Febr.) Gv. 2. April) 1760. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da die bisher eingebrachten Stiftungsfassionen ganz ungleich eingerichtet seyn, so haben die k. Kreishauptleute von den Fundazionsvorstehern dreyjährige Rechnungen, nemlich vom Jahre **1751, 1752** und **1753** unverzüglich und ohne Gestattung einer Frist mit dem Zusatze abzufordern: daß, im Falle eine gegründete Präsumzion erwachsen sollte, daß diese Rechnungen von ihnen nicht ordnungsmäßig, oder mit Auslassung einiger Einnahmen oder Ausgaben eingebracht würden, alsdann der Rechnungsführer oder Approbant nicht nur mit einem körperlichen Eide diese Rechnungen zu bestärken haben, sondern auch, wenn durch einen Denunzianten ein verschwiegenes Aktivum angezeigt werden sollte, dergleichen Vorsteher mit einer namhaften Geldstrafe beleget, und dem Denunzianten mit Verschweigung seines Namens seine Denunziazionsquota abgereichet werden würde. Uibrigens haben die Herren Kreishauptleute genannte Rechnungen unverweilt einzubringen, und falls sich ein oder anderer widerspenstig deshalb bezeigen sollte, ohne weitere Rückfrage alsogleich mit Sperrung der Temporalien fürzugehen.

Gv. 30. Jän. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Nachdem hervorgekommen ist, daß verschiedene Geistliche, die bereits abgeforderten Stiftungsrechnungen, ohne von dem betreffenden Konsistorio, als ihrer ersten Instanz, deshalb eigends überkommenen Befehl, zu extradiren sich

weigern, dieses aber wider die in Sachen erlassenen allerhöchsten Verordnungen streitet; so haben die Herren Kreishauptleute den gesammten geistlichen Fundazionsvorstehern mitzugeben: daß selbe hierinfalls sich keinerdings weigern, sondern um so eher darzu sich willig fügen sollen, als im Widrigen und im nicht Befolgungsfalle wider die betreffenden Morosos mit unfehlbarer Sperrung der Temporalien ohne aller Rücksicht fürgegangen werden wird.

Gv. 13. April 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsrechnungen.

Jene Klöster, so keine Kapitalien besitzen, sondern wie die Franziskaner lediglich von Almosen und Stipendien leben, werden von der Erlegung und Einbringung der dreyjährigen Rechnungen eximiret; jene hingegen, so wirkliche Kapitalien besitzen, haben sothane Rechnungen allerdings zu erlegen, und einzuschicken.

Gv. 27. April 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Da in Zukunft über alle geistliche und milde Stiftungen zu Ende eines jeden Jahrs vier Haupttabellen nach Hof eingeschickt werden müssen; so haben die Herren Kreishauptleute allen geistlichen und weltlichen Stifts- und Kirchenvorstehern festiglich einzubinden: daß führobin sowohl 1.) von allen geistlichen Stiften und Klöstern, als auch 2.) von allen Kirchen und Bruderschaften, nicht minder 3.) von den Seminarien und Stipendiatsstiftungen, und 4.) von allen Spitälern und Versorgungshäusern der Armen die geführten Kurentrechnungen allemal mit letztem Dezember eines jeden Jahrs um so gewisser eingesendet werden sollen, als widrigens gegen die darmit zurückbleibenden Geistlichen mit Sperrung ihrer Temporalien, gegen die weltlichen Vorsteher aber mit der Exekuzion oder respective Sequestrazion fürgegangen werden würde.

Gv. 17. Sept 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1 — 87.)

Jene geistliche Stiftungsrechnungen, und zwar von der Gattung, wie sie die höchste Erläuterungsresoluzion

vom 24. Oktober d. J. *) enthaltet, sind nicht nur allein für dieses laufende und alle künftige, sondern auch de praeterito von 6 Jahren her, nemlich von 1755 anzufangen, um deren wahren Stand andurch verläßlich eruiren und bestimmen zu mögen, unnachsichtlich abzufordern (7).

A. Rspt. 19.) Dez. 1761. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 31.)

Stiftungsrechnungen.

Da die bisher eingebrachten Stifts- und Spitalsrechnungen mit keinen Beilagen versehen sind, ohne diesen aber derley Rechnungen keineswegs ordentlich revidiret werden können; so haben alle geistliche und weltliche Stiftungsvorsteher zu den bereits vom Jahre 1758 bis 1760 eingebrachten Stiftungs- und Spitalsrechnungen auch noch die dazu gehörigen Beilagen nachzutragen.

Gv. 15. April 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Die Quartalsextrakten über die Almosen- Kirchen- und Stiftungsgelder sind zwar von der Stiftungshauptkasse wie bisher zu verfassen, und der Fundazionskommission sowohl zu ihrem eigenen, als der Stiftungsbuchhalterey nöthigen Gebrauche einzureichen, keineswegs aber fernerhin nach Hof einzusenden; weil ohnehin die jährlichen Stiftungstabellen dahin eingeschickt werden müssen.

A. Rspt. 12.) Junp 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 21.)

Von allen im Lande befindlichen Spitälern und Alumnaten soll die Rechnung von Jahr zu Jahr eingeschickt, und behörig revidiret, folglich auf die gute Gebahrung mit den Stiftungsmitteln das immerwährende Augenmerk gerichtet, und wo was ungleiches bemerket wird, darüber sogleich mit geschärftem Ernste das abhülfliche Ziel und Maß gesetzet, alljährlich aber, und zwar binnen drey Monaten nach Ausgang eines jeden Jahrs,

*) Siehe dieselbe unter Stiftungsfassionen.

mittelst einer kurz gefaßten Generaltabelle nach Hof angezeiget werden, in was Stand eine jegliche Stiftung sich befindet, und in wie weit der Stiftungsfond zu- oder abgenommen habe.

A. Rspt. 31. July) 1762. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 6. Sept.)

Stiftungsrechnungen.

Da zu wissen erforderlich ist, wie viel eigentlich Spitäler, Alumnate, Seminarien, Armen- Spinn- Zucht- und Versorgungshäuser, dann andere derley Stiftungen im Lande sich befinden, um in Zukunft auf die akkuratere Einsendung deren Rechnungen und derenselben Betreibung genauer invigiliren zu können; so haben die Herren Kreishauptleute eine verläßliche Konsignazion aller dieser im Kreise befindlichen Häuser und Stiftungen an die Landesstelle einzubringen. Und da übrigens die diesfälligen Rechnungen bisher nur einzelnweise und in großer Unvollkommenheit, auch zum Theil nur unverläßliche Extrakten eingesendet worden sind; so haben die Herren Kreishauptleute diese Rechnungen nicht mehr einzelnweise, sondern von dem ganzen Kreise nebst einer Konsignazion auf einmal einzubringen, und solche sammt den Beilagen und Zertifikaten nach Ausgang eines jeden Jahrs längstens binnen 14 Tagen um so gewisser an die Landesstelle zu beschleunigen, als selbe nach dem höchsten Reskript vom 31. July 1762 von der k. Kammerbuchhalterey revidiret, und darüber längstens binnen 3 Monaten die Tabellen an Ihro Majestät eingesendet werden müssen. Sollten sich aber dabei einige Spitäler und Armenhäuser befinden, bei welchen bisher keine Rechnung geführet, sondern die Armen von der Herrschaft wegen der auf dem Dominio haftenden Fundazion ausgehalten, und mit allen Naturalien und Nothwendigkeiten aus den Wirthschaftsämtern versorget werden; so sind diese ebenfalls besonders zu benennen, und dabei anzuzeigen: wie viele Arme männ- und weiblichen Geschlechts unterhalten, und was jährlich aus den Wirthschaftsämtern an Geld und Naturalien tenore Fundationis abgereichet worden ist.

Gv. 28. July 1763. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Stiftungsrechnungen.

Die Stiftungsvorsteher sollen zur Berichtigung der Stiftungsrechnungen mit aller Schärfe, auch nach Maß des mehrjährigen Saumsals pönfällig angehalten, und künftighin die jährlichen Fassionen nicht durch die Buchhalterey, sondern vielmehr nach der nebenbeigehenden Tabelle *) durch jeden Stiftungsvorsteher selber alle Jahre verfasset, und behörig gefertiget, sodann diese von der Buchhalterey vorläufig durchgangen, berichtiget, und in den ersten drey Monaten jeden Jahrs nach Hof befördert werden.

Hd. 29. Nov. 1766.
Gy. 27. Feb. 1767. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Es ist eine bereits publizirte Sache, daß von allen Stiftungen, welche über 300 fl. ein jährliches Einkommen besitzen, die Rechnungen an die Landesstelle eingesendet werden sollen. Da nun aber dieses allerhöchsten Befehls ohngeachtet keine Rechnungen eingesendet werden; so haben die Herren Kreishauptleute dieses Zirkular *) nicht nur zu erfrischen, sondern auch alle Kirchenbeamte zu dessen genauester Beobachtung nachdrucksamst zu verhalten.

Gv. 11. Juny 1772. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)

Bei den bis nun eingekommenen Kirchenrechnungsextrakten wurde bemerkt, daß auch die Extrakte der weltlichen Stiftungs- und Spitalsrechnungen beigelegt werden. Da nun solches Unordnung macht, und die nach und nach einlangenden weltlichen Stiftungsrechnungen von der Buchhalterey nicht genug geprüft werden können; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen: 1.) die ganzjährigen Spitals- und Stiftungsrechnungen des Jahrs 1789, jedoch ohne Beilagen, sogleich einzusenden; und daß 2.) bei Einsendung von Fassionen, Rechnungen, und andern Akten nicht das Geistliche mit dem Weltlichen

*) Siehe unter Stiftungen das Hd. vom 21. Apr. 1770.

(Zur Seite 520.)

b e l l e.

he Böhmen befindlic 1763.

nfte				Betr sämr verrec Einkü		Name des Vorstehers.
a 4		An Realitäten und Almosen				
	kr.	fl.	kr.	fl.	r.	
	—	19	4	174	—	Johann Zatazil Rechnungsführer.
	—	45	34¾			

Buchhaltercyausweisung ar pr Kasse verblie-
n Anmerkungen *) unter keine eigentliche Ru-
ulare erwählet worden, i Dezember 1763 mit

vermenget, sondern jede Gattung, besonders abgetheilt, eingeschickt werden solle.

Gv. 8. März 1790. Gz. 6770.

Siehe übrigens unter Kirchenrechnungen die Gv. vom 12. März 1796; unter Rechnungen die Gv. vom 2. July 1759 und das A. Rspt. vom 9. Jän. 1762; unter Stiftungen das Hd. vom 21. Apr. 1770; unter Stiftungsfassionen das A. Rspt. vom 24. Okt. 1761, und Stiftungskapitalien.

Stiftungstabellen; siehe Stiftungsfassionen.

Stiftungsuntersuchungen; siehe unter Stiftungen das A. Rspt. vom 29. May 1754 und vom 19. Jän. 1760, dann unter Stiftungsfassionen das A. Rspt. vom 24. Okt. 1761.

Stiftungsurkundenaufbewahrung; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 10. Feb. u. 26. Apr. 1786.

Stiftungsveränderungen; siehe Grundbesitzveränderungen, und unter Stiftungen die Gv. vom 4. Jun. 1784, und vom 18. Jän. 1787; dann unter Studentenstiftungen die Gv. vom 13. Jän. 1788.

Stiftungsverleihungstaxe; siehe unter Taxen die mit Hd. vom 3. Apr. 1786 vorgeschriebene Taxordnung 4. Rub. unter 17.

Stiftungsverlust.

Wenn die schlechte Klasse, die ein Schüler im Fleiße erhält, nicht etwa daher rührt, daß er sich mit einer nützlichen Praxis beschäftiget, oder sonst seine Zeit zweckmäßig anwendet, sondern wenn es Mangel an Anwendung überhaupt, Unfleiß überhaupt ist; so wird ein solcher Schüler eben darum den bestehenden Vorschriften gemäß von dem Genuße der Stiftung oder des Stipendiums schon ausgeschlossen werden, seine Fleißklasse mag übrigens seyn, wie sie wolle. Es wird daher nicht befunden, in Absehen auf die Fleißklassen etwas neues festzusetzen, son-

dern es soll diesfalls bloß bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden haben.

Hd. 19. July) 1794. Hz. 1660.
Gv. 5. Aug.) Gz. 22752.

Stiftungsvermögen darf ohne landesfürstlichen Konsens nicht veräußert, noch mit Schulden belastet werden; siehe unter Klösterschulden das Hd. vom 16. Nov. 1786, und Schuldenkontrahirung; dann unter Spitäler die Gv. vom 9. Jän. 1800.

Stiftungsvermögen der Jesuiten; siehe Jesuitenstiftungsvermögen.

Stiftungsverzeichnisse; siehe Stiftungsfassionen.

Stiftungsvorschläge.

Bei Vorschlägen oder Bittschriften, welche in Rücksicht auf die Ertheilung eines Studentenstiftungsgenußes, oder eines Stipendiums aus den Unterrichtsgeldern, künftig bei der Landesstelle werden eingereichet werden, hat man sich zur Richtschnur zu nehmen: daß jedesmal ein authentisches Zeugniß über die Vermögensumstände des Vorgeschlagenen oder des Bittstellers beizulegen ist. Falls die Ertheilung eines Stiftsgenußes eine gewisse Verwandtschaft, oder einen bestimmten Geburtsort bei dem in Vorschlag gebrachten oder bittenden Individuum voraussetzt; so ist auch hierüber im ersten Falle ein nach der allgemein bekannten Art entworfener Stammbaum, im letzteren Falle aber ein glaubwürdiges Zeugniß anzuschließen; widrigens von künftigen Vorschlägen und Bittschriften, wobei diese Belege mangeln, kein Gebrauch gemacht werden wird.

Gv. 10. Sept. 1787. Gz. 25644.

Um durch die Verleihung der Stiftungen den gehörigen Endzweck zu erreichen, nemlich: daß Aufmunterung im litterärischen Fache und zugleich Sittlichkeit bei den Schülern erhalten, und bewirket werde; so wird jedem Präsentator es zur heiligen Pflicht gemacht, daß sie je-

derzeit die würdigsten Schüler bei der ihnen zustehenden Vorstellung zur Stiftung in Vorschlag bringen; zugleich auch darauf zu sehen, damit ihnen solche verdienstvolle Schüler, die nebst der Armuth auch Fortgang und Sittlichkeit aufzuweisen haben, anempfohlen werden.

Gv. 9. Jän. 1794. Gz. 328.

Stiftungsvorstehern darf ohne Bewilligung der Landesstelle nichts vorgeliehen oder kreditiret werden; siehe unter Klösterschulden das Hd. vom 16. Nov. 1786, und Schuldenkontrahirung.

Stiftungswerber.

Alle um Stiftungsplätze einkommende Kandidaten haben ihre Attestata Studiorum zugleich ihren Supplicken beizulegen.

Hd. 19. Juny)
Gv. 19. July) 1779. (*Pub. F.2 n 40—1.*)

Die Stipendien- und Stiftungswerber haben, wenn es keine Familien- oder sonst schon bestimmte Stiftungen betrifft: a) ihre Bittschriften nebst Beilagen bei den Gymnasien, oder Haupt- und Stadtschulen nach der gewöhnlichen Prüfung einzureichen; die übrigen Stiftungswerber aber können b) entweder bei den Kreisämtern, oder auch bei der Landesstelle bittlich einkommen, oder aber, wenn sie von einem Patronate abhangen, sollen sie bei den Patronen ihre Bittschriften einreichen, wo sodann diese die weiteren Einleitungen zu treffen, und bei der Landesstelle solche gehörig instruirt einzubringen haben.

Gv. 26. July 1792. Gz. 23515.

Stimme im Landtage; siehe Landtagssitz und Stimme.

Stimme bei der Universität; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 12. Dez. 1760.

Stipendiarii; siehe Meßleser.

Stipendiatsstiftungen; siehe unter Stiftungsfassionen das Hd. vom 19. Okt. 1765.

Stipendiatsstiftungsrechnungen; siehe unter Stiftungsrechnungen die Gv. vom 17. Sept. 1761.

Stipendien auf Messen; siehe Meßstipendien.

Stipendien für Studierende.

Jene Stipendien, die nicht präzise für Theologen gestiftet sind, können mit dem Fonde des Generalseminariums in eine Masse nicht zusammen gezohen werden; sondern es haben jene dem theologischen Studio sich widmende Individuen, welche derley Stipendien genießen, da sie als Theologen in das Generalseminarium einzutreten verbunden sind, das zur gänzlichen Unterhaltung im Seminario generali noch abgängige Quantum aus dem eigenen Fonde des Generalseminariums, in so weit über die Bedeckung der darauf gestifteten Plätze etwas vorhanden wäre, zu erhalten; falls aber auch dieser Uiberrest schon unter andere arme Individuen vertheilet worden, ex propriis oder durch andere Wege sich beizulegen (3.).

Hd. 16. August 1784. (*G. Arch. D.* 12 *n* 1.)

Bei allen Stipendien ist zum Grundsatze anzunehmen: daß, von wem immer der Vorschlag oder die sogenannte Präsentazion dazu abhängt, der Stipendiat um darzu fähig zu seyn, die erste Klasse in den Studien haben müsse; nur bei den Stipendien, welche Jure sanguinis aut loci verliehen werden, hat die Ausnahme statt, daß auch die zweyte Klasse darzu fähig mache, und die dritte auch von diesen letzteren Stipendien ausschlüsse.

Hd. 10.) Gv. 23.) Nov. 1784. (*Pub. G. II. n* 10—32.)

Der dritte Punkt des Hofdekrets vom 16. August 1784 ist nicht bloß auf jene Stipendiaten, die es gerade zur damaligen Zeit gewesen sind, einzuschränken, son-

dern auch auf künftige in diesem Hofdekrete bezeichnete Stipendisten zu verstehen.

Hd. 21. Juny) 1785. (*G. Arch. D.* 12. *n* 7.)
Gv. 1. July)

Stipendien für Studierende.

Nach der allgemeinen Vorschrift ziehet bei der österlichen Prüfung nur die dritte Klasse, oder, welches dieser gleich ist, die ganz vernachläßigte Prüfung, nicht aber die zweyte Klasse des Fortgangs den Verlust der Stipendien, sondern nur eine ernstliche Warnigung nach sich; wo hernach solche Jünglinge, wenn sie am Ende des Schulkurses die erste Klasse wieder erhalten, und also, sich gebessert zu haben, beweisen, in ihrem Stipendiengenusse zu verbleiben haben; am Ende des Schuljahrs aber ziehet auch die zweyte Klasse den Stipendienverlust nach sich.

Hfer. 1.) Juny 1786. Hz. 905.
Gv. 16.) Gz. 14017.
Gv. 11. Aug. 1786. Gz. 19314.

Den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beitrag leisten, kann zwar als solchen kein Stipendium mitgetheilet, mithin mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bei einem Theologen nicht der Anfang gemacht werden. Wenn aber ein Studierender, welcher bereits ein Stipendium dieser Gattung genießet, zur Theologie übergehet; so ist ihm solches zu lassen, es seye dann, daß er in irgend eine Stiftung oder Anstalt eingenommen werde, welche für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.

Hd. 4.) July 1786. Hz. 406.
Gv. 17.) Gz. 16702.
Gv. 11. Aug. 1786. Gz. 19314.

Von allen für die studierende Jugend gewidmeten Stipendien soll der Vorschlag zur Vertheilung allemal nach vorgegangener strengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommission gemacht, und Sr. Maje-

stät vorgeleget, auch hierzu alle jene Stellen und Partikuliers, die einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergestalt gebunden werden; daß deren keiner einen dergleichen Platz verleihe, als an solche, die vorläufig höheren Orts, als hierzu würdig erkannt worden sind, und von Jahr zu Jahr die erste Klasse erhalten.

Gv. 24. July 1786. Gz. 17043.

Stipendien für Studierende.

Wenn die Singknaben keine öffentliche Schulen besuchen, so können ihnen die Stipendien, welche sie aus Stiftungen beziehen, nicht gelassen werden; denn obschon den Klöstern gestattet worden ist, ihre eigene Singknaben in den lateinischen Schulen privative zu unterrichten; so ist dieser Unterricht doch nur als ein bloßer Privatunterricht erkläret worden, der also für einen öffentlichen nicht gelten könne.

Hd. 20.) Auguſt 1786. Hz. 1435.
Gv. 31.) Gz. 20934.

Die jüdischen Studenten sind so, wie alle andere fähig, Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu genießen.

Hd. 20.) Auguſt 1786. Hz. 1436.
Gv. 31.) Gz. 20941.

Da die auf den ersten September verlegte Eröffnung des Schuljahres es nöthig macht, die Zeit zur Abführung der Stipendien nach quartaligen Raten also zu bestimmen, daß diese wie ehemals den ersten November mit dem Schuljahre, nun den ersten September anfange, und mit dem letzten Auguſt sich endige; so wurde beschlossen, daß in dem nächstkünftigen Schuljahre 178⅝ bei der zweyten Quartalsgebühr, die nach der bisherigen Einrichtung auf den ersten Februar fällt, die Zahlung auf vier Monate, nemlich: Februar, März, April und May geleistet, das folgende Quartal vom ersten Juny auf drey Monate gerechnet werde, und dann für den Anfang des

Genußes, oder das erste Quartal, der erste September bestimmt bleibt.

Hd. 2.) April 1788. Hz. 287.
Gv. 17.) Gz. 10099.

Stipendien für Studierende.

Der Genuß aller Stipendien, welche von den Seminaristiftungen herrühren, ist ohne Unterschied, ob in den Oertern, wo Seminarien ehemals waren, die Gymnasien noch vorhanden sind, oder nicht, auf die höheren Studien bis zu deren Vollendung, es sey bei Universitäten oder Lycäen, zu erstrecken, und diese Verfügung ist auch in Rücksicht auf diejenigen, deren Hoffnung, solche Stipendien zu erhalten, dadurch verschoben wird, keineswegs unbillig; da der Jüngling, der von den so weit fortgesetzten Studien aus Mittellosigkeit abstehen müßte, einen dringenderen Anspruch auf Unterstützung hat, als der Knabe, der sie erst anfangen wollte, und seine Bildung immer noch auf einem andern Wege suchen, und finden kann. Da jedoch diese Stipendien ursprünglich für den Gymnasialunterricht gewidmet waren, so müssen die erledigten Plätze allemal nur Schülern der ersten Grammatikalklasse verliehen werden, und daran ist sich genau zu halten.

Hd. 10.) Dez. 1788. Hz. 2356.
Gv. 24.) Gz. 37657.

Bei den neuernannten Stipendisten ist immer der Zeitpunkt der Erledigung, das ist, derjenige Zeitpunkt, wo für den ausgetretenen Stipendisten die stets vorhinein zu leistende Zahlung aufgehört hat, zu dem Anfange des Genußes, und zu der mit diesem von selbst verknüpften Befreyung vom Unterrichtsgelde zu bestimmen.

Hd. 26. März) 1789. Hz. 452.
Gv. 6. April) Gz. 10576.

Die Vertheilung der Stipendien, diejenigen ausgenommen, welche vermög Stiftsbrief die Bestätigung der Hofstelle oder Sr. Majestät selbst fordern, oder aber unmittelbar

von Sr. Majestät vergeben werden müssen, sollen nicht mehr, wie bisher, der Hofstelle zur Bestätigung vorgelegt, sondern die diesfälligen Gesuche gleich bei der Landesstelle auf die Art ohne weiteren erlediget werden; daß diese vorher allezeit den Vorschlag des Studienkonsesses, oder wo noch keiner ist, der betreffenden Lehrer einhohle, und darüber von selbst die Bestätigung ertheile; doch ist alle halbe Jahre von der geschehenen Vertheilung der Stipendien der Hofstelle mittelst eines Berichts die nachträgliche Anzeige zu erstatten, und die Studienzeugnisse der Jünglinge, welche die Stipendien erhalten, einzuschicken.

Hd. 8. Dez. 1791. Hz. keine. Gz. 37575.

Stipendien für Studierende.

Um den Nachwachs der Kuratgeistlichkeit einigermaßen zu befördern, sollen für mittellose Schüler der Theologie 20 Stipendien, jedes von jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfonde verabfolget werden, welche Stipendien nach Maßgabe der zur Theologie sich verwendenden Jünglinge mit dem künftigen Schuljahre anzufangen, und bis zu derselben Anstellung oder anderweitigen Beförderung fortzudauern haben.

Hd. 9.) Aug. 1794. Hz. 1831.
Gv. 18.) Gz. 24250.

Künftighin soll kein Bittwerber um ein theologisches Stipendium aus dem Religionsfonde in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht dem Zeugnisse des Konsistoriums, daß er in die Diözes, in die er dereinst eintreten will, aufgenommen sey, ausgewiesen hat.

Gv. 12. Sept. 1794. Gz. 26602.

Da neuerdings einige Fälle entdeckt worden sind, daß ein studierender Jüngling zwey Stipendien aus verschiedenen Stiftungen in den Erbländern zu gleicher Zeit bezohen hat; so wird der Genuß zweyer oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit mit dem Beisatze wiederhohlt verbothen: daß derjenige, welcher zwey Stipendien zu gleicher Zeit

genießen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren, und auf allzeit für unfähig zur Erhaltung eines Stipendiums erkläret, sondern auch zum Ersatze des unrechtmäßig bezogenen einen Stipendiums unnachsichtlich verhalten werden würde.

Hd. 13.) März 1795. Hz. 1371.
Gv. 30.) Gz. 9000.

Stipendien für Studierende.

Die Stipendisten des letzten theologischen, juridischen und medizinischen Jahrganges, die in den ersten Semestralprüfung die zweite Klasse im Fortgange, Fleiße oder Sitten erhalten, sollen der Wohlthat der Antizipazion ihrer letzten Stipendienraten verlustiget werden; da solches zur Ermunterung, dann Aufrechthaltung des Studienfleißes gereichet.

Gv. 17. Sept. 1795. Gz. 26970.

Den Stipendisten kann die letzte Antizipazionsrate gegen der von dem betreffenden Repräsentanten koramisirten Quittung noch für das heurige verabfolget werden; für die folgende Jahre aber findet eine derley Vorausbezahlung nicht mehr statt.

Gv. 20. Juny 1796. Gz. 19223.

Es ist keineswegs zu gestatten, daß Stipendien, die von Privatstiftern bloß für Studierende gewidmet worden sind, gegen ihre Bestimmung auch über die Studienjahre hinaus erstrecket werden.

Hd. 15. Febr. 1797. (Roth. 8. B. 184 S.)

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit sowohl, als auch zur Vermeidung aller durch die unterschiedene Termine zur Erhebung der Stipendien und Stiftungen sich ergeben könnenden Irrungen wird verordnet: daß in Zukunft die Stipendien nicht mehr, wie bisher, vierteljährig, sondern wie alle übrige Studentenstiftungen halbjährig

nach jeder Semestralprüfung anzufangen, erhoben, und ausgefolgt werden sollen.

Gv. 29. July 1797. Gz. 21849.

Siehe übrigens unter Alumnen das Hd. vom 28. Nov. 1786; unter Feldgeistliche das Hd. vom 13. May 1789; unter Klöstereintritt das Hd. vom 30. Apr. 1796; unter Kriegssteuer das Hd. vom 15. Dez. 1798; unter Sprache teutsche das Hd. vom 5. Febr. 1787; unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797, und 13. July 1798; unter Studentenstiftungen das Hd. vom 5. July 1766, vom 22. July und 10. Nov. 1784, vom 27. Sept. 1785, vom 11. Nov. 1786, und die Gv. vom 18. Jän. 1790, dann vom 7. Apr. 1796 und vom 30. März 1797; unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 22 und 23, und unter Theologiestudium das Hd. vom 4. July 1790 bei B unter 5; dann unter Unterrichtsgeldbefreyung das Hd. vom 10. Nov. 1787.

Stipendien der Studierenden, die jährlich 100 fl. übersteigen, unterliegen der Klassensteuer; siehe unter Klassensteuer das Hd. vom 10. und 24. Jänner 1800.

Stipendien der theologischen Zöglinge, wenn sie in ein Stift aufgenommen werden, sind zu ersetzen; siehe unter Kandidatenaufnahme inländische das Hd. vom 17. Febr. 1797.

Stipendienertheilung; siehe unter Geistlichkeitsmangelabhelfung das Hd. vom 25. Okt. 1792 §. II. unter 2, 3 und 6.

Stipendiengebührenerhebung; siehe unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797 §. 3.

Stipendiengenußabzug; siehe unter Stiftlinge die Gv. vom 15. Febr., dann 28. Juny und 4. Okt. 1798.

Stipendienmißbrauch.

Da die mit theologischen Stipendien aus dem Alumnatsfonde der Diözesen, als auch aus dem Religionsfonde betheilten studierenden Geistlichen einen großen Mißbrauch treiben: indem sie unter dem Vorwande, den geistlichen Stand anzutreten, derley Stipendien durch mehrere Jahre genießen, während dem theologischen Lehrkurse aber auch noch den juridischen oder medizinischen Kurs besuchen, und sonach den geistlichen Stand verlassen, wodurch nicht allein den verschiedenen Fonds ein beträchtlicher Nachtheil zugehet, sondern auch dem Sinne der Stifter, welche so beträchtliche Kapitalien zur Bildung tauglicher Seelsorger, und zur Aufrechthaltung des Priesterstandes bestimmt haben, offenbar entgegen gehandelt wird; so wird zur Verhinderung dieses Mißbrauches und Abwendung eines solchen offenbaren Truges allgemein verordnet: daß künftig keinem theologischen Stipendisten die Frequentirung des rechtlichen oder medizinischen Lehrkurses und aller anderen höheren Wissenschaften während seines theologischen Kurses auf Universitäten oder Lycäen gestattet, und nicht nur den Professoren die Ausstellung der Atteſten über andere wissenschaftliche Zweige an die Stipendisten verbothen, sondern auch, wenn derley theologische Stipendisten mit solchen Atteſten über andere zurückgelegten Wissenschaften vorkommen, auf solche bei Verleihung der Staatsbedienstungen, oder bei Gesuchen um Zulassung zu dem Gradum keine Rücksicht genommen, sondern selbe für ungültig angesehen werden sollen.

Hd. 14. Dez. 1797. Hz. 37381.
Gv. 2. Jän. 1798. Gz. 39161.

Stipendienquittungen.

Auf keine Quittung eines Stipendiumsstiftlings wird eine Zahlung geleistet werden, wenn sie nicht von den Direktoren und respektive Dekanen in höheren Schulen, dann von den Gymnasienpräfekten bei kleineren Schulen koramisirt sind.

Gv. 21. Jän. 1785. (*Pub. D. II. n* 57.)

Stipendienquittungen.

Da sich bereits mehrere Fälle ergeben haben, daß Stipendienquittungen verfälscht worden sind; so werden für die hier in Prag studierenden Stiftlinge und Stipendisten Zahlungsbögen eingeführt, in welchen das k. Kammeralzahlamt das Quantum und den Tag des erhobenen Stiftungs- oder Stipendienbetrags einschreiben wird. In Rücksicht der an Landgymnasien oder teutschen Schulen studierenden Stiftlinge oder Stipendisten übernehmen die Präfekte der Gymnasien oder die Direktoren der teutschen Schulen von selben zur vorschriftsmäßigen Zeit die Stiftungs- oder Stipendienquittungen, verfassen hierüber ein doppeltes Verzeichniß *) nach dem auf der folgenden Seite beigehenden Muster, unterfertigen das eine, legen demselben die Parzialquittungen bei, erheben damit bei der Kreiskasse die Stiftungs- oder Stipendienbeträge zu Handen ihrer Stiftlinge oder Stipendisten, zahlen hiernach mittelst dem einmal zum eigenen Gebrauche zurückbehaltenen Verzeichnisse die Stiftungs- oder Stipendienbeträge aus, und lassen sich dieses Verzeichniß zur eigenen Bedeckung von jedem bezahlten Stiftling oder Stipendisten über den richtigen Empfang mit Beifügung des Tages unterfertigen.

Gv. 16. Jän. 1794. Gz. 1064.

Stipendienquittungen, mit welchen die Stipendien aus dem Armenversorgungsfonde und aus den Unterrichtsgeldern erhoben werden, sind stämpelfrey, alle übrige unterliegen aber dem Stämpel; siehe unter Papierstämpelbefreyung das Hd. vom 10. Aug. u. 25. Okt. 1792 und 13. Nov. 1798.

Stipendienquittungenkoramisirung; siehe unter Studentenstiftungen die Gv. vom 13. Jul. 1798.

Stipendienrückersatz; siehe unter Kandidatenaufnahme inländische das Hd. vom 17. Feb. 1797.

Stipendienverleihung; siehe unter Wirkungskreis der Länderstellen das Hd. vom 29. Jän. 1800.

*) Verzeichniß.

derjenigen am Gymnasium zu N. (oder teutschen Schule zu N.) studierenden Stiftlinge oder Stipendisten, für welche Endesgefertigter nach den anligenden Parzialquittungen die Stiftungs- oder Stipendienbeträge für das erste halbe Jahr heut Dato aus der pilsner Filialkasse baar und richtig erhalten habe.

Nro.	Namen	Studieret	Genießt Stiftung sammt Betrag	Genießt Stipendium sammt Betrag

Pilsen den

N. N.
Präfekt.

Stipendienwerber; siehe Stiftungswerber.

Stipendisten; siehe Stiftlinge.

Stock haben die Bezirksvikäre aus der Verlassenschaft eines Seelsorgers nicht mehr hinweg zu nehmen; siehe unter Verlassenschaften das Hd. vom 16. Sept. 1785.

Stockfischeinfuhr; siehe Fischeinfuhr.

Stockschläge oder

Stockstreiche; siehe unter Religionsschwärmer das Hd. vom 10. Jun. 1783, und vom 13. Apr. 1884; dann unter Religionsübertritt der Christen das Hd. vom 21. Febr. 1783.

Stöckeausgrabung; siehe unter Waldungen das A. Rspt. vom 23. März oder Pat. vom 5. Apr. 1754.

Stolabezug; siehe Unabhängigkeit.

Stolaexzessen; siehe unter Religionskommission die mit A. Rspt. vom 11. März 1733 vorgeschriebene Instrukzion unter 4; dann unter Stolagebühren das Pat. vom 30. May u. 11. Jul. 1750, wie auch das Hd. vom 9. Nov. 1770, vom 8. Nov. 1771, vom 13. Jän. 1775 und vom 10. Jul. 1783.

Stolagebühren.

Nachdem beschwersam hervorgekommen, daß von ein und anderen Dechanten und Pfarrern von den jüdischen Hochzeiten, dann Beschneidung und dergleichen Stolae nomine einiges Geld abgefordert werden wollte; so wurde durch die Behörde diese Beschwerde untersuchet, dabei jedoch gefunden: daß die Benefiziaten zur Abheischung einiger Stolagebühren keineswegs befugt seyn, wessentwegen dann das erzbischöfliche Konsistorium in der ganzen Archidioeces der Geistlichkeit derley Exactiones gemessen

einzustellen hat. Nachdem aber zu besorgen ist, daß ein und anderer demohngeachtet jedennoch etwas dergleichen unbefugterweise exigiren dürfte, als werden die Herren Kreishauptleute ex officio dahin zu invigiliren haben, damit hierinfalls die Juden nicht gekränket werden mögen.

Gv. 14. März 1736. (*A. Arch. S.* 283.)

Stolagebühren.

Da bisher in dem Königreiche Böhmen keine Stolataxe ausgesetzter sich befindet, und dieses zwischen der Geistlichkeit und dem Statu politico zu verschiedenen Disputen und Irrungen Anlaß gegeben hat; so wird, um ein gleichförmiges Regulativ zu erzielen, nachfolgende Stolataxordnung sowohl für die k. Hauptstadt Prag, als auch für das ganze Land zur genauen Observanz vorgeschrieben. Zuförderst werden die gesammten Landesinwohner in folgende Klassen getheilt:

A. Der höhere Stand.

I. Klasse. Die fürstlichen ohne Unterschied, dann diejenigen gräflichen, freyherrlichen und Ritterstandespersonen, welche geheime Räthe und obriste Landesoffiziere sind.

II. — Die sonstigen notorisch vermöglicheren Herren- und Ritterstandespersonen, sie mögen sich in einem königlichen Offizium befinden, oder auch kein derley Offizium besitzen.

III. — Diejenigen Herren- und Ritterstandespersonen, welche entweder bekanntlich ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur ganz allein von ihren verwaltenden Offizien und daher genießenden Salarien leben, oder davon sich unterhalten.

B. Der Bürgerstand und andere gemeine Stadt- und Landinwohner.

I. Klasse. Die k. k. Räthe und Sekretäre, dann Nobilitirte, wie auch k. k. Richter, Primatores, und alle andere ansässige oder unansässige be-

mittelte Honoratiores, herrschaftliche Oberbeamte, Wechselnegozianten, Kauf- und bekanntlich vermöglichere Bürgersleute.

II. Klasse. Die minderen k. Offizianten, Rathsverwandte, so nicht k. Räthe sind, als welche zur ersten Klasse gehören; dann bei andern Stadtämtern befindliche Assessores, herrschaftliche Haus- und Wirthschaftsoffiziere, bürgerliche Krämer und sonst wohl bemittelte Bürger oder Ansassen.

III. — Die sowohl ansässigen als unansässigen Stadtbediente, als: Gerichtsschreiber, Servi curiae und dergleichen; dann Künstler, Handwerksmeister, Müller und Bräuer auf dem Lande, sie mögen in Städten oder Dörfern wohnhaft seyn, nicht minder sonst weniger bemittelte Bürgersleute oder Ansassen.

IV. — Die herrschaftlichen Livréebedienten und andere derley Dienstbothen und Handwerksgesellen.

V. — Die Lehrjungen deren Künstlern sowohl, als auch Handwerkern; dann gemeine Taglöhner und Handlanger.

C. Die gemeinen Dorfsinwohner oder Bauern.

I. Klasse. Die ganzen Bauern, Schafmeister und Schäfer.

II. — Die sogenannten halben Bauern.

III. — Die Viertelbauern und Schaf- oder Hammelknechte.

IV. — Die Chalupner.

V. — Die Hausgenossen, Dienstbothen u. Taglöhner.

Nach diesen also gemachten Abtheilungen haben zu bezahlen:

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Rubrick. Von der Verkündigung.				
Der höhere Stand.				
In der ersten Klasse . . .	3	—	1	30
— zweiten do. . . .	2	—	1	—
— dritten do. . . .	1	—	—	45

Stolagebühren.

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Bürgerstand und andere Stadt- und Landinwohner.				
In der ersten Klasse . . .	1	—	—	45
— zweiten do. . . .	—	30	—	30
— dritten do. . . .	—	15	—	15
— vierten do. . . .	—	8	—	8
— fünften do. . . .	—	4	—	4
Die Dorfsinwohner oder Bauern.				
In der ersten Klasse . . .	—	—	—	24
— zweiten do. . . .	—	—	—	18
— dritten do. . . .	—	—	—	12
— vierten do. . . .	—	—	—	6
— fünften do. . . .	—	—	—	3
2. Rubrick. Von der Kopulazion.				
Der höhere Stand.				
In der ersten Klasse . . .	12	—	6	—
— zweiten do. . . .	6	—	4	—
— dritten do. . . .	3	—	3	—
Dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben . .	—	30	—	24
Der Bürgerstand und andere Stadt- und Landinwohner.				
In der ersten Klasse . . .	4	—	2	—
— zweiten do. . . .	3	—	1	30
— dritten do. . . .	1	—	—	45
— vierten do. . . .	—	30	—	30
— fünften do. . . .	—	20	—	18
Dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben in der 1., 2., und 3. Klasse . . .	—	24	—	15
In der 4. und 5. Klasse .	—	8	—	6
Die Dorfsinwohner oder Bauern.				
In der ersten Klasse . . .	—	—	1	—
— zweiten do. . . .	—	—	—	45

Stolagebühren.

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
In der dritten Klasse . . .	—	—	—	30
— vierten do. . . .	—	—	—	18
— fünften do. . . .	—	—	—	12
Dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben in der 1., 2., und 3. Klasse . . .	—	—	—	10
In der 4. und 5. Klasse .	—	—	—	5
3. Rubrick. Von Kindstaufen. *)				
Der höhere Stand.				
In der ersten Klasse . . .	6	—	4	—
— zweyten do. . . .	4	—	3	—
— dritten do. . . .	2	—	2	—
Dem Meßner und Sakristaner fürs Einschreiben	—	30	—	24
Der Bürgerstand und andere Stadtinwohner.				
In der ersten Klasse . . .	1	30	1	—
— zweyten do. . . .	1	—	—	45
— dritten do. . . .	—	30	—	30
— vierten do. . . .	—	15	—	18
— fünften do. . . .	—	8	—	12
Dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben in der 1., 2. und 3. Klasse	—	18	—	8
In der 4 und 5. do.	—	4	—	4

*) Von dieser Rubricke ist es ganz abgekommen durch das weiter rückwärts folgende Hd. vom 24. Sept. 1785, dann Gv. vom 17. März 1786, wie auch Hd. vom 20. März 1786 und Gv. vom 5. Nov. 1788.

Stolagebühren.

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Dorfsinwohner oder Bauersleute.				
In der ersten Klasse . . .	—	—	—	30
— zweyten do. . . .	—	—	—	24
— dritten do. . . .	—	—	—	18
— vierten do. . . .	—	—	—	12
— fünften do. . . .	—	—	—	6
Dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben in der 1. 2. und 3. Klasse	—	—	—	6
In der 4. und 5. do.	—	—	—	3
4. Rubrick. Von Einsegnung der Braut und Kindsbetterin *).				
Der höhere Stand.				
In der ersten Klasse . . .	2	—	1	30
— zweyten do. . . .	1	30	1	—
— dritten do. . . .	1	—	—	45
Der Bürgerstand und andere Stadtinwohner.				
In der ersten Klasse . . .	—	30	—	30
— zweyten do. . . .	—	20	—	20
— dritten do. . . .	—	10	—	10
— vierten do. . . .	—	6	—	6
— fünften do. . . .	—	3	—	3
Worzu aber die Kindsbetterin sich das gewöhnliche Licht nach ihrem eigenen Belieben groß oder klein selbst zu verschaffen, oder wenn sie hierzu von Seiten der Kirche ein Licht erborgen wollte, sich dessenthalben mit denen Kirchenvätern abzufinden haben wird.				
Die Dorfsinwohner oder Bauersleute.				
In der ersten Klasse . . .	—	—	—	20
— zweyten do. . . .	—	—	—	10
— dritten do. . . .	—	—	—	8
— vierten do. . . .	—	—	—	5
— fünften do. . . .	—	—	—	3

*) Auch von dieser Rubricke ist es abgekommen; siehe die weiter rückwärts folgende Gv. vom 17. März 1786, und vom 30. März 1792.

Stolagebühren.

5. Rubrick. Von den Begräbnissen. An den Pfarrer zahlt:	Für ein Kind bis inclusive 9 Jahre alt				Für eine über 9 Jahr erwachsene Person			
	In Prag		auf dem Lande		In Prag		auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der höhere Stand.								
In der ersten Klasse .	6	—	4	—	20	—	10	—
— zweyten do. .	4	—	3	—	16	—	8	—
— dritten do. .	2	—	1	30	12	—	4	—
Der Bürgerstand und andere Stadtinwohner.								
In der ersten Klasse .	1	30	1	—	12	—	4	—
— zweyten do. .	1	—	—	45	6	—	2	—
— dritten do. .	—	30	—	24	2	—	1	—
— vierten do. .	—	15	—	12	—	30	—	20
— fünften do. .	—	8	—	6	—	12	—	8
Die Dorfsinwohner und Bauersleute.								
In der ersten Klasse .	—	—	—	30	—	—	1	—
— zweyten do. .	—	—	—	20	—	—	—	30
— dritten do. .	—	—	—	10	—	—	—	18
— vierten do. .	—	—	—	8	—	—	—	12
— fünften do. .	—	—	—	4	—	—	—	6

Nebst dem kommt dem Pfarrer zur Leichenbegängniß ein Wachslicht, groß oder klein, nach Jedermanns eigenen Belieben zu geben; wo hingegen des Pfarrers Schuldigkeit ist, für oben ausgesetzte Taxe alle zur Leichenbegängniß erforderliche und gewöhnliche Preces und Zeremonien bis zur wirklichen Erdenbestattung des Verstorbenen einschlüßig ohne weitern Entgeld seines Theils zu verrichten. Daher dann auch nach dieser, als auch andern vorhergehenden Rubricken, bezahlt werdenden Stola, sowohl der Opfergang, oder andere unter was immer für einen Titel fordern mögenden Exactiones, gänzlich aufgehoben seyn sollen. Im Falle aber der Kondukt oder die Begräbniß durch einen Prälaten oder anderen fremden

Stolagebühren.

Priester auf Anersuchen und Verlangen der Erben oder des Erblassers selbst geführet, oder der Verstorbene aus seines Pfarrers Jurisdikzion in eine fremde Pfarrey getragen oder geführet und begraben werden möchte; so ist nichts desto weniger dessen eigenen Pfarrer oder Parocho loci, wohin der Verstorbene bei Lebzeiten eingepfarret gewesen, nach Maßgebung oben ausgesetzter Klassen und Taxen die Gebührniß zu entrichten. Uibrigens ist

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Einem jeden zum Kondukte verlangten Priester, Diakon oder Subdiakon ohne Unterschied des Standes . .	—	30	—	30
Einen Akolythen oder Ministrantibus Clericis	—	15	—	15
zu geben; wenn sie aber nicht verlangt wurden, so ist auch nicht das Mindeste zu entrichten.				
Einen verlangten weltlichen Ministrantenbuben sind	—	3	—	3
Und dem Kreuzträger ebenfalls . zu bezahlen.	—	3	—	3
Für einen Tauf- Kopulazion- und Todtenschein zahlt:				
Der höhere Stand.				
In der ersten Klasse . . .	4	—	2	—
— zweiten do. . . .	2	—	1	30
— dritten do. . . .	1	—	—	45
Der Bürgerstand und andere Stadtinwohner.				
In der ersten Klasse . . .	1	—	—	45
— zweiten do. . . .	—	36	—	30
— dritten do. . . .	—	24	—	18
— vierten do. . . .	—	12	—	10
— fünften do. . . .	—	6	—	5

Stolagebühren.

Die Dorfsinwohner oder Bauersleute.	In Prag fl.	In Prag kr.	Auf dem Lande fl.	Auf dem Lande kr.
In der ersten Klasse . . .	—	—	—	24
— zweiten do. . . .	—	—	—	18
— dritten do. . . .	—	—	—	12
— vierten do. . . .	—	—	—	8
— fünften do. . . .	—	—	—	4

Dem Schulmeister oder Kantor hat bei Begräbnissen zu zahlen:	Für ein Kind bis inclusive 9 Jahr alt: In Prag fl.	In Prag kr.	Auf d. Lande fl.	Auf d. Lande kr.	Für eine über 9 Jahr erwachsene Person: In Prag fl.	In Prag kr.	Auf d. Lande fl.	Auf d. Lande kr.
Der höhere Stand.								
In der ersten Klasse .	2	—	1	20	6	40	3	20
— zweiten do. .	1	10	1	—	5	20	2	40
— dritten do. .	—	40	—	30	4	—	1	20
Der Bürgerstand und andere Stadtinwohner.								
In der ersten Klasse .	—	30	—	20	4	—	1	20
— zweiten do. .	—	20	—	15	2	—	—	40
— dritten do. .	—	10	—	8	—	40	—	20
— vierten do. .	—	6	—	4	—	10	—	7
— fünften do. .	—	3	—	2	—	4	—	3
Die Dorfsinwohner oder Bauersleute.								
In der ersten Klasse .	—	—	—	10	—	—	—	20
— zweiten do. .	—	—	—	7	—	—	—	10
— dritten do. .	—	—	—	4	—	—	—	6
— vierten do. .	—	—	—	2	—	—	—	4
— fünften do. .	—	—	—	1	—	—	—	2

Stolagebühren.

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nebst dem ist den Vokalisten insgesammt für den ordinären Gesang beim Kondukte, und für ein ordinär gesungenes Salve Regina ohne Musikalinstrumenten				
Vom höheren Stande				
Indistincte pr. Pausch . .	1	15	1	—
Vom Bürgerstande und anderen Stadtinwohnern				
In der ersten, zweiten und dritten Klasse	—	45	—	36
— vierten und fünften Klasse .	—	12	—	12
Von Dorfsinwohnern, oder Bauersleuten.				
In der ersten, zweiten und dritten Klasse	—	—	—	12
— vierten und fünften Klasse .	—	—	—	6
zu entrichten.				
Einem jeden Posaunenblaser, wenn ihrer hiezu verlangt werden, sind .	—	20	—	20
Einem jeden Trompeter . .	—	20	—	20
Und dem Paucker . . .	—	10	—	10
zu geben; es wird aber nur dem höheren Stande und den Militärpersonen allein erlaubt, sich der Paucken und Trompeten beim Kondukte zu gebrauchen.				
Für ein besonders musikalisches Salve Regina, wenn es verlangt wird, denn aufgedrungen darf es Niemanden werden, sind dem Regenschori . .	2	—	2	—
zu bezahlen, wovon aber derselbe zugleich die hiezu erforderlichen Vokal- und Instrumentalmusiker selbst zu kontentiren hat.				

Stolagebühren.

	In Prag		Auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für ein gesungenes Requiem oder Seelenamt sind ohne Unterschied des Standes				
Dem Pfarrer	1	30	1	30
Einem jeden Diakon und Subdiakon oder Leviten, wenn ihrer verlangt werden .	—	30	—	30
Einem jeden Ministrantibus Clericis, wenn ihrer verlangt werden .	—	15	—	15
Einem jeden weltlichen Ministrantenbuben	—	3	—	3
Dem Regenschori . . .	1	—	1	—
Dem Organisten . . .	1	—	—	30
Einem jeden andern Instrumentalmusiker	—	30	—	30
Einem jeden Bassisten und Tenoristen	—	30	—	30
Einem jeden Altisten und Diskantisten	—	15	—	15
Und dem Kalkanten . . .	—	15	—	15
zu entrichten. Im Falle aber jemanden nur eine kleine heilige Messe, jedoch mit einer musikalischen Litaney oder sonstigen Musik halten zu lassen, gefällig wäre; so kommt dafür dem Regenschori und andern Musikern, wie auch dem Kalkanten nur die Hälfte dessen zu entrichten, was hier oben für ein gesungenes Amt ausgesetzet ist.				
Für eine stille heilige Messe sind nomine stipendii . . .	—	30	—	30
Für ein Todtenoffizium einem jeden Geistlichen, deren Anzahl zu bestimmen, denen Erben freygestellt bleibt, ebenfalls zu bezahlen.	—	30	—	30
Für ein sogenanntes gesungenes Choralseelenamt kömmt:				
Dem Pfarrer	1	—	1	—
Einem jeden Leviten, wenn sie verlangt werden	—	24	—	24
Einem jeden Ministrantibus Clericis, wenn sie ebenfalls verlangt werden	—	12	—	12

Stolagebühren.

	In Prag fl.	In Prag kr.	Auf dem Lande fl.	Auf dem Lande kr.
Jedem weltlichen Miniſtrantenbuben	—	3	—	3
Denen Choraliſten oder auf dem Chore ſingenden Geiſtlichen pr. Pauſch	2	—	2	—
Für eine Leichenpredigt.				
Dieſelben ſind zwar gar wenig mehr gebräuchlich, nichts deſtoweniger, wann jemand ſolche freywillig verlangte, ſo kommt:				
Vom höheren Stande	4	—	4	—
Vom Bürgerſtande	4	—	3	—
Vom gemeinen Leuten	4	—	2	—

zu entrichten.

6. Rubricke. Von verſchiedenen andern Erforderniſſen zum Begräbniſſe.	fl.	kr.
Vom Glockengeläute.		
In Prag. Für das erſte ganze Geläute mit allen Glocken für jede Stunde:		
An der Kathedralkirche bei St. Veit	7	—
Im Thein auf der Altſtadt, dann bei St. Heinrich und St. Stephan auf der Neuſtadt, und bei St. Wenzel auf der Kleinſeite	5	40
Bei den übrigen Pfarrkirchen dieſer drey prager Städte	4	40
Für das zweyte oder ſogenannte mittlere Geläute für jede Stunde:		
Bei allen Pfarrkirchen	2	20
Für das dritte oder letzte Geläute für jede Stunde		
Bei allen Pfarrkirchen	—	35
Bei denjenigen Kirchen, wo nur zweyerley Geläute befindlich iſt, dann bei den Filial- und andern Kloſterkirchen:		
Für das erſte ganze Geläute mit allen Glocken für jede Stunde	2	20
Für das andere und letztere	—	35

Stolagebühren.

	fl.	kr.
Auf dem Lande in den Städten und Marktflecken:		
Für das erste ganze Geläute mit allen Glocken für jede Stunde	3	30
Für das zweyte oder mittlere Geläute für jede Stunde	1	10
Für das dritte oder letzte Geläute für jede Stunde	—	35
Bei denjenigen Kirchen, wo nur zweyerley Geläute befindlich ist, dann bei den Filialen und andern Klosterkirchen:		
Für das erste ganze Geläute mit allen Glocken jede Stunde	1	10
Für das andere und letzte	—	35
In den Dörfern:		
Für das erste ganze Geläute mit allen Glocken für jede Stunde	—	45
Für das andere und letzte . . .	—	24

Es steht jedoch Jedermann frey, mit was immer für einem Geläute, dann wie oft? und wie lange? sowohl vor dem Begräbnisse, als auch während demselben man geläutet haben wolle; daher kömmt auch von der zu bestimmenden Zeit mehr oder weniger, mithin für eine halbe Stunde nur die Hälfte und für eine Viertelstunde nur der vierte Theil von oben ausgesetzter Taxe zu entrichten, wovon zugleich die Pulsanten entweder von Seite der Kirche oder demjenigen selbst, dem genannte Taxe gehört und abgeführt wird, zu bezahlen sind.

Von Bahr- oder Leichentüchern sowohl in Prag als auf dem Lande:		
Für ein reiches oder sammetenes ist . .	1	—
Für ein ordinäres tuchenes . . .	—	15

zu entrichten. Im Falle aber der Verstorbene sich in einer Bruderschaft befände, von welcher er vel ex pacto, vel Statuto Congregationis ein derley Leichentuch unentgeldlich erhält; so ist diesfalls an die Pfarrkirche nichts zu bezahlen. Eben so kön-

	fl.	kr.
nen auch die Handwerkszünfte, welche etwa ein eigenes Leichentuch haben, dasselbe gebrauchen, und nicht gezwungen werden, von der Pfarrkirche ein oder das andere zu nehmen.		
Für einen Klagmantel sind sowohl in Prag als auf dem Lande . . . . . zu bezahlen.	—	3
Denen Ansagern oder Einladern, wenn sich Jemand freywillig derselben bedienen will, kommen vom höheren Stande indistincte und vom Bürgerstande erster Klasse:		
Für einen jeden in Prag	1	20
Für einen jeden auf dem Lande . .	1	—
Von den übrigen Inwohnern:		
Für einen jeden in Prag	—	35
Für einen jeden auf dem Lande . .	—	30
zu bezahlen.		
Einem Leichenträger sind	—	18
Und einem Fackelträger	—	10
sowohl in Prag als auf dem Lande zu geben. Wenn aber der Verstorbene aus einer Konfraternität oder Zunft wäre, bei welcher gebräuchlichermassen das Leich- und Fackeltragen durch ihre Leiche besorget würde, so hat es noch ferners dabei zu verbleiben; jedoch darf, im Falle derley Verrichtungen von Seite der Konfraternität oder den Zünften nicht gratis geschehen, die oben für andere Leich- und Fackelträger ausgesetzte Taxe nicht überschritten werden.		
Von Leichenwägen in der Hauptstadt Prag.		
Wenn der Verstorbene nicht über die Brücke, noch aus einer untern Stadt auf das Schloß geführt wird, so kommen:		
Für einen mit vier Pferden bespannten Leichenwagen	6	—

Stolagebühren.

	fl.	kr.
Für einen mit sechs Pferden bespannten Leichenwagen	10	—

zu entrichten. Im Falle aber die Leiche von der Kleinseite auf die Alt- oder Neustadt und vice versa, oder auch nur von der Kleinseite auf das Schloß oder den Hradschin geführet wird; so ist

Für einen mit vier Pferden bespannten Leichenwagen	8	—
Für einen mit sechs Pferden bespannten Leichenwagen	12	—

zu bezahlen. Wofern aber die Leiche von der Alt- oder Neustadt auf das Schloß oder den Hradschin und vice versa auf die Alt- und Neustadt geführet wird; so sind

Für einen mit vier Pferden bespannten Leichenwagen	10	—
Für einen mit sechs Pferden bespannten Leichenwagen	14	—

zu entrichten.

Für die Schwarzbedeckung des Hochaltars mit Afigirung 5 Wapen oder Todtenköpfschildern kommt sowohl in Prag als auf dem Lande	1	30
Für die Ausbreitung des schwarzen Tuches mit dem Kreuze in der Kirche statt der Tumbae, wobei mehr nicht als höchstens 12 weiße Wachsfackeln oder Wachskerzen mit den darauf gehefteten Wapen des Verstorbenen oder aber Todtenköpfschilder, nebst zwey Wachslichtern beim Kreuze aufgestellt werden sollen, ebenfalls in Prag und auf dem Lande . .	1	—

zu bezahlen. Uibrigens dürfen künftig vermög Trauerpatent §. 9. bei Exequien oder Leichenbegängnissen, wie auch bei Jahrstägen oder Anniversariis die Kirchen nicht mehr schwarz ausspalieret, weder die Bethstühle schwarz bedecket, noch eine besondere Tumbae oder Todtengerüste errichtet werden. Auch darf nur der höhere Stand und der beadelte oder wapenmäßige Bürgerstand sich

	fl.	kr.
der adelichen Wapen gebrauchen; jedoch steht es in Jedermanns Willkühr Todtenköpfschilder anheften zu lassen. Ferners hat es wegen Aufrichtung einer Tumbae bei denen bereits gestifteten Jahrstägen für einen Verstorbenen der diesfälligen Stiftung gemäß und in Conformitate des Trauerpatents §. 10 sein weiteres Verbleiben.		
Für die silbernen Bruderschaftsstatuen und Insignien kommt in Prag und auf dem Lande	1	—
Für hölzerne Bruderschaftsstatuen und gemachte Schilder ebenfalls in Prag und auf dem Lande	—	30
zu entrichten.		
Fakeln und Kerzen zur Begleitung der Leiche hat sowohl in Prag als auf dem Lande der höhere Stand in der ersten Klasse nur 12, in der zweyten nur 8, und in der dritten 6 Stücke; der Bürgerstand und andere Stadt = und Landinwohner aber in der ersten und zweyten Klasse nur 6, in der dritten nur 4, und in der vierten und fünften nur 2 Stücke zu gebrauchen; welche Fackeln sowohl, als auch die Kerzen um die Tumbae und auf die Altäre in der Kirche jeder nach eigenem Belieben, groß oder klein, und zwar auf dem Hochaltar 12, 6, 4 oder auch nur 2, auf jeden Seitenaltar aber, bei welchen Seelenmessen gelesen werden, 2 Wachskerzen selbst beizuschaffen, oder dessentwegen mit den Kirchenvorstehern sich abzufinden hat.		
7. Rubrick. Von Gruften und Grabstellen.		
Für die Grabstelle auf einem Kirchhofe der Hauptstadt Prag, als auch der Landstädte und Marktflecken in der Erde ist:		
Von einer erwachsenen und bemittelten Person	1	—
Von einer erwachsenen und weniger bemittelten Person	—	30
In den Dörfern:		
Von einer ewachsenen und bemittelten Person .	—	35
Von einer erwachsenen und weniger bemittelten Person	—	15

Stolagebühren.

	fl.	kr.
Von den noch nicht 9 Jahr alten Kindern aber nur die Hälfte von den oben angesetzten Taxen ein wie andern Orts und nach Maßgebung der diesfälligen Klassen für die Grabstelle zu entrichten. Uibrigens bleibt es der freyen Disposizion des Erblassers oder deren Erben anheim gestellt, wohin der Verstorbene begraben werden wolle. Sollte jedoch derselbe in eine Gruft außer der Pfarrey beerdiget werden, so haben die Erben der Pfarrkirche nomine juris wegen der Grabstelle indistinctim		
In der Hauptstadt Prag . . .	3	—
Auf dem Lande	1	—

zu entrichten; würde aber derselbe anderwärts nur auf dem Kirchhofe beerdiget, so ist nur die Hälfte dessen zu bezahlen, was oben für eine Grabstelle auf dem pfarrlichen Kirchhofe sowohl in Prag als auf dem Lande ausgesetzet ist. Ansonsten kommt für die Grabstelle in den fundirten Familien- oder Freundschaftsgruften von denen dahin gehörigen Befreundten nichts mehr zu entrichten; hingegen sollen fremde Leute in derley Gruften nicht begraben werden, ausgenommen, daß die betreffende Familie oder Freundschaft nach gehöriger Begrüßung hierzu einwilligte. Ein Gleiches ist von denen Patronis Ecclesiae und Magistratualibus zu verstehen, welche für ihre Grabstelle entweder gar nichts, oder nur eine geringere Taxe zu bezahlen haben, wie es in diesem oder jenem Orte die wohlhergebrachte Gewohnheit ist. Endlich ist denen armen Leuten auf dem Kirchhofe eine Grabstelle ohnentgeldlich zu vergünstigen.

Dem Todtengräber sind für die Verfertigung des Grabes auf einem Kirchhofe und für die daselbstige Beerdigung zur Winterszeit, wenn die Erde hart gefroren ist, sowohl in Prag als auf dem Lande:

Stolagebühren.

	fl.	kr.
Von einer erwachsenen und bemittelten Person des höheren und niedern Bürgerstandes	1	30
Von einer derley weniger bemittelten Person	1	—
Von wohlhabenden Bauersleuten . .	1	—
Von derley weniger vermögenden Leuten .	—	45
Zur Sommerszeit hingegen, oder auch im Winter, da die Erde nicht hart gefroren ist:		
Von einer erwachsenen vermöglicheren Person des höheren und niedern Bürgerstandes .	1	10
Von einer weniger bemittelten . .	—	35
Von wohlhabenden Bauersleuten . .	—	35
Von derley unvermögenden Leuten .	—	18

Von denen noch nicht 9 Jahren alten Kindern ist eben wieder nur die Hälfte der oben vermög der Zeit, des Standes, und der Mitteln ausgemessene Taxe zu bezahlen; wofür jedoch derselbe die hiezu nöthigen Gehülfen selbst beizuschaffen, und zu befriedigen hat; nicht minder ein jedes Grab wenigstens 3 Ellen tief zu machen, unter sonst zu gegenwärtigen habender willkührlicher Strafe, verbunden seyn soll.

Uibrigens hat es an jenen Orten, allwo mit Einverständniß der geist- und weltlichen Obrigkeit und mit Bewilligung des Patrons eine derley Stolataxordnung mittelst eines landtäflichen oder stadtbücherlichen Instruments, oder durch eine ordentlich errichtete Fundazion eingeführet, oder ein gewisses Quantum stolae gleich a primaevo bei Stiftung dieser oder jener Pfarrey unter anderen Emolumenten zugleich ad Portionem canonicam eingerechnet ist, dabei noch weitershin sein Verbleiben, es möge nun die dermalige neue Taxordnung höher oder geringer seyn. Endlich da christliche Liebe ohnedem erfordert, denen Armen im Mindesten keine Auflage zu thun, wohl aber denenselben in allen Bedürfnissen aus Barmherzigkeit beizuspringen; so haben auch die Pfarrer, Kirchenvorsteher und andere dazu gewidmete Personen oder sonstige Gehülfen denen gar Armen, und besonders

jenen bedürftigen Leuten, welche sich vom Almosensammeln ernähren, sie mögen höhern oder niederen Standes seyn, die unter obigen Rubricken befindlichen nothwendigen Funkzionen ohne allen zeitlichen Entgeld gegen zu hoffen habender ewigen Belohnung zu entrichten, und die zu diesen Funkzionen benöthigenden Erfordernisse gratis darzugeben. Zur Beilegung der bei Abforderung und Entrichtung dieser ausgesetzten Stolatax gleichwohlen sich etwa äußern mögenden Mißverständnisse und Zwistigkeiten ist sich an die hiezu eigends niedergesetzte Kommission zu wenden; jedoch sollen, weil in dergleichen sich ereignen mögenden Kontroversien zum öftern periculum in mora subversiret, der Pfarrer sowohl, als die Kirchenvorsteher und andere bei oben beschriebenen Funkzionen sub quacumque rubrica jederzeit ohne Anstand diejenige Taxe anzunehmen verbunden seyn, welche ihnen respectu ein so anderer klassifizirten Rubricke dargegeben werden wird; indem sodann dem Pfarrer und allen andern freysteht, die etwanige Beschwerde bei diesfälliger Kommmission einzubringen, allwo die Expedizionen zwar gratis zu ertheilen kommen, nichts desto weniger aber der Sukkumbirende, die seinem Gegentheile diesfalls nach Befund widerrechtlich verursachende Schäden und Unkösten zu ersetzen, mit allem Ernste angehalten werden soll.

Pat. 30. May)
Gv. 2. Juny) 1750 *) (*Pub. G. 2 n 2.*)

Stolagebühren.

Obwohlen in dem unterm 30. May d. J. publizirten Stolataxpatente zur Entscheidung aller in Stolataxsachen sich äußern mögenden Kontroversien eine eigene Kommission angeordnet worden; so wird doch zu desto geschwinderer Entscheidung der in Stolataxsachen fürfal-

*) Für Mähren erfloß dieses Patent schon unterm 30. April 1749; für Niederösterreich erst unterm 27. Jänner 1781; für Wien unterm 25. Jänner 1782, und für Oberösterreich unterm 20. Jänner 1783.

lenden Strittigkeiten gestattet, und verordnet: daß solche auf dem Lande respectu der Unterthanen durch die Obrigkeiten und Wirthschaftsbeamte, in den Städten und Märkten aber ratione der Bürger und Inwohner durch die Magistraten, dann intuitu des höheren Standes durch die Stadt- und Kreishauptleute abgethan, und entschieden werden sollen, mit dem ausdrücklichen Beisatze jedoch: daß denjenigen, welche sich durch derley kreisämtliche oder obrigkeitliche und magistratualische Decisa beschweret zu seyn vermeinen, allemal bevorstehe, zu der im Patente angemerkten Kommission rekurriren zu können; wo inzwischen sowohl die Geistlichkeit das ausgesprochene Quantum anzunehmen, als auch die gegentheilige Parthey ein solches zu entrichten schuldig seyn soll. Damit aber übrigens der publizirten Stolataxordnung in allen Rubricken um so gewisser nachgelebet, und alle derselben entgegen laufende Abgaben abgestellet werden; so werden die Uibertreter dieses allerhöchsten Gesetzes jedesmal das Duplum der ausgesetzten Taxe ad Cassam pauperum zu erlegen haben; weswegen dann auch die Obrigkeiten, Beamte und Gemeindvorsteher jede Uibertretung in den prager Städten bei den k. Stadthauptleuten und auf dem Lande bei den k. Kreisämtern anzuzeigen verbunden seyn werden, als im widrigen Falle dieselben bei einer diesfälligen Konnivenz zu einer gleichmäßigen Strafe gezogen werden sollen.

A. Rspt. 11.) July 1750. (*Pub. G.* 2 *n* 2.)
Pat. 28.)

Stolagebühren.

Zwischen dem königlichen und privilegirten, dann unterthänigen Städten, und Marktflecken ist eine Differenz zu machen, mithin sind derley unterthänige Rathsmänner nicht anders, als gleich andern Unterthanen ohne Reflecktirung auf die Rathsverwandtschaft in der Taxa stolae zu halten, und zu achten.

A. Rspt. 29. May) 1751. (*Pub. G.* 2 *n* 2.)
Gv. 7. Juny)

Stolagebühren.

Den Regimentskaplänen sind folgende Taxen pro Stola zu entrichten, als:

	Dukaten	fl.	kr.
Für die Kopulazion eines Hauptmanns oder Rittmeisters . .	2	—	—
Für die Kopulazion eines Lieutenannts oder Fähnrichs . .	1	—	—
Für die Begräbniß eines Hauptmanns oder Rittmeisters . .	—	12	—
Für desselben Kind bis ins 13. Jahr	—	6	—
Für die Begräbniß eines Lieutenannts oder Fähnrichs . .	—	8	—
Für derselben Kinder bis ins 13. Jahr	—	4	—
Für die Taufe gebühret ihm von einem Hauptmann oder Rittmeister, Lieutenannt oder Fähnrich .	—	1	—

Die Begräbnißtaxe verstehet sich jedoch nur, wenn es die Verlassenschaft erträgt; sollte die Verlassenschaft nicht hinreichen, so muß sich der Regimentskaplan auch mit einem nach dem Verhältnisse und der Billigkeit zu entwerfenden geringeren Betrage begnügen. Bleibt aber der Offizier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird; so kann der Regimentskaplan auch keine Stolagebühr ansprechen, weil derselbe solche nicht für den Sterbfall, sondern für das Begräbniß erhält. Uibrigens zahlen die Generals und Staabsoffiziere nomine stolae eine Diskrezion.

Hkrgv. 19. Jän. 1754. (Heinrich 55. S.)
A. Rspt. 6.) April 1754 *) (*Mil. N. 2 n 9.*)
Gv. 18.)
Hkrgv. 7. Aug. 1793. *E.* 1104.

---

*) Siehe dieses allerhöchste Reskript ausführlicher unter Jurisdikzion geistliche.

Stolagebühren.

Da die im Königreiche Böhmen vorgeschriebene Stolataxe noch immer außer Acht gesetzet, und von denen Pfarrern die armen Unterthanen dem alten Gebrauche nach willkührlich geschätzet und bedrücket werden; so wird befohlen, hierwegen die genaueste Nachforschung anzustellen, und die Geistlichkeit zur unverbrüchlichen Beobachtung der Stolataxe mittelst Sperrung der Temporalien anzuhalten. Auch soll hierauf nicht nur von den Kreisämtern, sondern auch von den Ortsmagistraten und Dominien, dann ihren Wirthschaftsbeamten eine beständige genaue Obsicht getragen werden. Und da außer dem weiters vorkömmt, daß von der Geistlichkeit durch den sogenannten Bethgroschen, dann durch Abgebung 3 kr. von jeder Kuhe, auch Entrichtung einiger Eyer für die Erhaltung des Katechismus verschiedene Exactiones zur Bedrückung des armen Landvolks ausgeübet werden; so ist auch diesem Unfuge zu steuern (2).

A. Rspt. 23. July) Gv. 9. Aug.) 1763. (*Pub. G.* 2 *n* 13.)

Nachdem hervorgekommen ist, daß, ohngeachtet des all schon unterm 14. März 1736 im ganzen Lande kund gemachten Verboths: Kraft dessen der gesammten Geistlichkeit ernstlich untersaget worden, von jüdischen Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbnissen nomine juris stolae einige Erakzionen keineswegs sich anzumassen, dennoch von ein so andern geistlichen Seelsorgern überschritten, und hierwegen von den Juden verschiedene harte Forderungen unternommen werden; so haben die k. Kreishauptleute die im Jahre 1736 ergangene statthalterische Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft unverzüglich zu republiziren, und zugleich sämmtlichen Wirthschaftsämtern ernstgemessen aufzutragen: daß selbe auf derley unbefugte Unternehmungen der Geistlichkeit, es wäre dann irgendwo diese Befugniß von altersher gegründet, stetshin ein wachsames Auge tragen sollen.

Gv. 28. July 1763. (*Pub. G.* 2 *n* 13.)

Stolagebühren.

Da aus denen in Stolataxsachen seither eingeloffenen Individualkonsignazionen bemerket worden, daß die diesfalls emanirten Patente von dem größten Theil der hierländigen Geistlichkeit überschritten, und die hierinnen vorgeschriebene Maßregeln am wenigsten beobachtet werden, so haben die H. Ordinarien die Geistlichkeit unter Bedrohung der sperrenden Temporalien zur genauesten Beobachtung erwähnter Patente auf das nachdrucksamste anzuweisen, die k. Kreisämter aber die Republikazion mehrgedachter Stolataxpatente aufs das schleunigste zu veranlassen, und auf die allergehorsamste Befolgung derselben fleißig zu invigiliren; nebst dem auch, damit die in solchen ausgemessenen Klassen auf das genaueste beobachtet werden, feste Hand zu halten, folglich bei verspürender Uibertretung jedesmal die Casus specificos zur gerechten Ahndung der Landesstelle anzuzeigen, und endlich der Geistlichkeit die Kolleda bei den Juden, außer es wäre solche ordentlich fundiret, oder als eine ausgemachte Sache in den alten Herkommen gegründet, behörig abzustellen.

Gv. 7. März 1765. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Auf die diesfällige Beobachtung und den genauen Befolg der Stolataxordnung soll allen Fleißes invigiliret werden, damit die Geistlichkeit die derselben gesetzte Schranken nicht überschreiten möge.

Hd. 5. April 1765. (*Pub. Div. 5 n 43.*)

Da die herüber nach Böhmen gefallenen Dorfschaften Heuhof und Sternberg von der bayerischen Pfarre Neukirchen allzuweit entfernet sind, auch in dem abnehmenden Decimis et Juribus stolae allzuhoch gehalten werden; so haben Ihro Majestät befohlen, daß die eingeführte böhmische Stolatax in allen dem Königreiche durch den neuen Gränzzug zugemarkten Dorfschaften behörig kundgemachet, und den betreffenden Kreisämtern und Dominien, allstets darob feste Hand zu halten, ernstlich eingebunden werden soll.

Hd. 1.) Gv. 18.) August 1766. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Stolagebühren.

Da Beschwerden geführt worden sind, wienach bei Begräbnissen die hinterlassenen Erben öfters die Funeralunkosten nach einer höheren Taxe zahlen müßten, als diese wohl nicht eingegangen haben würden, falls selbe befragt worden wären, nach was für einer Klasse dieselben den erblaßten Körper zur Erde bestatten wollten; so haben die Konsistorien, um diesen Ungebührnissen künftighin vorzubeugen, der unterhabenen Geistlichkeit aufzutragen: damit selbe jedesmal, wegen eines zu begraben kommenden Leichnams, die hinterlassenen Erben befragen lassen sollen, nach was für einer Klasse diese den todten Körper zur Erde bestatten lassen wollen; wo dann ihnen nach der anverlangten Klasse die in dem allerhöchsten Stolataxpatente ausgemessene Gebührnisse sowohl für die Kirche und Geistlichkeit, als auch den Kantor, Glöckner, Musikanten, Todtengräber, Leichen- Kreuz- und Fackelträger, Ministrantenbuben akkurat und nichts anders, als was darinnen enthalten, spezifiziret, und vorgelesen, auch denselben zur Einsicht vorgeleget, und keine Diskrezion, wie selbe sie immer betiteln mögen, abgefordert werden sollen, als im Widrigen, da ein oder andere Geistlichkeit und die zum Kondukte und Kirchendienst benöthigte, und nach der Erben Willkühr anverlangte Personen dawider sich vergehen möchten, ein solches ungeahndet nicht belassen werden würde.

Gv. 23. Sept. 1768. (*Pub. G.* 2 *n* 1.)

Es ereignet sich sehr oft, daß die Erben des Verstorbenen aus Eigennutz und Sparsamkeit das Begräbniß nach einer niedrigeren Klasse anverlangen, als in welchen der Verstorbene seinem Stande nach gehöret, wodurch dann die Seelsorger in ihren Stolaeinkünften wider alles Recht merklich zurückgesetzet, und hauptsächlich diejenigen aus ihnen, denen die Taxa stolae mit in Portionem canonicam eingerechnet ist, in ihren Unterhalte namhaft beeinträchtiget werden. Wie nun der Geistlichkeit nicht gestattet wird, in Ansehung der Stolatax Jemanden einiges Unrecht zu thun, also sind auch die Jura stolae wider alle unrechtmäßige Beeinträchtigungen zu schützen,

und keineswegs zuzulaſſen, daß die Wahl der Klaſſen bei Begräbniſſen ſchlechterdings der Willkühr deren Erben (da es hier um den Unterhalt der Seelſorger zu thun iſt) überlaſſen, und ihrem freyen Willen anheim geſtellet bleibe, was für eine Taxe ſie zahlen wollen, und dieſes zwar in mehrerer Erwägung; weil ſich ſehr oft Fälle ereignen, wo die Pfarrer, wegen Armuth der hinterlaſſenen Anverwandten, die todten Körper unentgeldlich zur Erde beſtatten müſſen. Die k. Herren Kreishauptleute haben daher nicht nur die Stolataxpatente zu erfriſchen, ſondern auch die Landesinſaſſen dahin anzuweiſen: daß die Erben der Verſtorbenen, wo eine offenbare Armuth nicht eine Ausnahme machet, jedesmal ſich bei den zu veranſtaltenden Begräbniſſen derjenigen Klaſſe, in welcher der Verſtorbene ſeines Standes gemäß gehöret, ohne Widerrede unterziehen ſollen.

k. Gv. 18. Nov. 1768. (*Pub. G.* 2 *n* 1.)

Stolagebühren.

Da verſchiedene Uiberſchreitungen der vorgeſchriebenen Stolaordnung entdecket worden ſind, ſo wird befohlen: daß, wenn ein Pfarrer ein Mehreres abfordert, als die Stolaordnung nicht enthält, der Unterthan die Gebühr durch das Oberamt dem Pfarrer zuzuſtellen, und dieſes der Behörde den Exzeß anzuzeigen hat.

Hd. 9.) Nov. 1770. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)
Gv. 23.)

Da dem Inhaber des Guts Obergrafenried der kreisämtliche Befehl zugekommen, nach welchem die zu Böhmen eingemarkten Unterthanen in Abreichung der Stolatax an die k. böhmiſche Stolaordnung vom Jahre 1750 angewieſen worden, und hierauf auch der dortige Poſſeſſor ſeinen Unterthanen die Entrichtung der daſelbſt althergebrachten Stolagebühr an den jenſeitigen Pfarrer zu Waldmünchen unterſaget hat; worwider aber von Seiten Churbayern Beſchwerde geführet, und ſich auf den unterm 14. May 1766 zwiſchen dem diesſeitigen Poſſeſſor von gedachten Obergrafenried und dem oberpfälziſchen Pflegamt Waldmünchen geſchloſſenen, und unterm 12.

July d. a. ratifizirten Privatvergleich und dessen §. 6, welcher in Terminis ausdrücklich enthaltet: „Daß, soviel „die pfarrliche Verreichnuß an Zehent und andern geistli„chen Rechten anbelanget, es bei der bisherigen Obser„vanz und dem waldmüncher Pfarrer zustehenden Gerecht„samen verbleiben solle ꝛc.“ beruffen wird, mithin bei solcher Beschaffenheit der Pfarrer in Waldmünchen an die in Böhmen festgesetzte Stolatax füglich nicht gebunden werden könne; so hat es auch nach Maßgab oballegirten Privatvergleichs in Ansehung mehrerwähnter von den obergrafenrieder Unterthanen an den waldmüncher Pfarrer abzugebenden Stolatax bei der bisherigen Observanz bis zu der von Ihro Majestät mit Einvernehmung des regenspurger Konsistoriums festzusetzenden neuen Stolaordnung zu verbleiben.

Hd. 16. Aug. 1771. (Hdz. 129.)

Stolagebühren.

In Ansehung der diesseits eingemarkten, und unter die jenseitigen waldmüncher Pfarren gehörigen Ortschaften mag es zwar bei der durch ratifizirten Privatvergleiche zu beobachten stipulirten alten Observanz der hergebrachten Stolatax sein Bewenden haben; jedoch haben die Possessores dieser Ortschaften, wann hierinnen von den jenseitigen Pfarrern ein Exzeß begangen würde, solchen alsogleich der Landesstelle zur gehörigen, bei dem regenspurger Konsistorium zu verschaffenden Remedur anzuzeigen.

Hd. 8. Nov. 1771. (Hdz. 32.)

Künftighin ist bei Entdeckung einer übermäßig abgenommenen Stolatax der Ersatz der indebite eingehobenen Taxa stolae ohne weitere Einvernehmung der Fundazionskommission unmittelbar durch das betreffende kön. Kreisamt sogleich aufzuerlegen, und bei dessen Nichtbefolgung alsogleich mit Sperrung der Temporalien unnachsichtlich fürzugehen.

Hd. 2. Okt. 1773. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Stolagebühren.

Nachdem zur Vermeidung der öftern Beschwerden wegen überschreitender Stolatax nöthig seyn will, das Stolataxpatent vom 30. May 1750 neuerdings erfrischen zu lassen; so haben die k. Herren Kreishaupkleute wegen dessen Republikazion das Erforderliche fürzukehren, die Herren Ordinarien aber den Seelsorgern gemessenst einzuschärfen: damit dieselben das allerhöchst emanirte Stolataxpatent zu überschreiten sich nicht beigehen lassen sollen.

Gv. 4. Nov. 1773. (*Pub. G.* 2 *n* 110.)

Nachdem in dem unterm 14. May 1766 zwischen dem diesseitigen obergrafenrieder Possessor und dem oberpfälzischen Pflegamte Waldmünchen geschlossenen, und unterm 12. July d. J. ratifizirten Privatvergleiche §. 6. die Vorsehung in ausdrücklichen Terminis enthalt ist: Daß, soviel die pfarrliche Verreichnuß an Zehent und anderen geistlichen Rechten anbelangt, es bei der bisherigen Observanz und dem waldmüncher Pfarrer zustehenden Gerechtsamen verbleiben solle; so hat nach dieser wortdeutlichen Ausmessung die obergrafenrieder Obrigkeit nicht allein in Folge der bereits unterm 16. August 1771 diesfalls ergangenen Verordnung die bishero dort übliche Stolatax, insolange von Ihro Majestät nach Einvernehmung des regenspurger Konsistoriums der Orten keine neue Stolataxordnung festgesetzet werden wird, sondern auch die Abreichung des Zehent in dem nemlichen Betrage, und auf gleiche Art, wie solcher in dem Jahre 1766 abgeführet worden, an den waldmüncher Pfarrer auf das genaueste zu beobachten.

Hd. 13. Jän. 1775. (Hdz. 34.)

Der Unfug, daß von geistlichen Kuraten übermäßige Stolataxen bezohen werden, soll ernstgemessen abgestellt, und zu diesem Ende das Normale vom Jahre 1750 beim öffentlichen Amtstage republiziret, und einer jeden Dorfsgemeinde ein Auszug davon zu jedesmaliger nöthigen Ersehung nicht nur zugestellet, sondern auch von

den k. Kreisämtern auf die Beobachtung der ausgesetzten Stolatax sorgsamst invigiliret werden.

Hd. 13. Jän.) Gv. 24. Febr.) 1775. (*Cont. B. 7 n 1.*)

Stolagebühren.

In dem allerhöchsten Stolataxpatente sind zwar die Unterthanen in 5 Klassen eingetheilet, da aber jener, welcher in den Gebürgsörtern ein ganzer Bauer genennet wird, im Lande kaum für einen halben anzusehen ist; so könne auch die gewöhnliche Benennung deren Bauern in jedem Orte nicht so genau pro objecto der Taxzahlung genommen, sondern es müsse nach den 5 Klassen dergestalten genau gehalten werden: daß der, welcher nicht einen ganzen Bauer ausmachet, in die anderte Klasse der halben Bauern zur Zahlung verbunden sey. Was aber das Geläut und die Grabstelle betrifft, da enthaltet die Rubrick 6 und 7 den ganz deutlichen Aufsatz, wie viel für das Geläut und die Grabstelle zu zahlen sey; doch, wenn auch gleich ein Unterthan in einem städtischen Kirchhofe, zu welcher Kirche er eingepfarret ist, begraben wird, muß derselbe nicht nach der Qualität des Orts, sondern nach der Qualität der Person taxiret werden, welche Gelder alsdann zu Handen der Kirche zu verrechnen sind.

Gv. 27. Sept. 1776. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Jener Orten, wo die das Patentalausmaß überschreitende Stolataxen in den Errekzionsinstrumenten ausdrücklich in die kanonische Porzion einberechnet, und ihre eigentliche Beträge spezifisch angemerket sind, da mag es hiebei als bei einem rechtlichen Abkommen sein Bewenden haben; aller anderer Orten hingegen soll es bei der einmal festgesetzten patentalmäßigen Bestimmung unabweichlich verbleiben.

Hd. 25. April) Gv. 14. May) 1778. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Die Akatholiken haben die Stola den katholischen Pfarrern allein wegen Führung der Matrikeln zu entrichten; den Meßnern hingegen sind dieselben nichts mehr zu

geben schuldig, so wie auch den Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken, sondern eine eigene protestantische Schule errichtet haben, und bezahlen (4).

Hd. 13.)
Gv. 29.) März 1782. (*Pub. G. 1 n 1.*)

Stolagebühren.

Es ist bemerket worden, daß in der für das Land unterm 15. July *) 1750 emanirten Stolataxordnung zwischen dem Patente in böhmischer, dann jenem in teutscher Sprache ad rubricam 5tam respectu der Musik für ein gesungenes Amt ein Verstoß unterloffen, da dann für den Organisten in dem böhmischen Abdrucke 1 fl., und dahingegen im teutschen nur 30 kr. ausgemessen sind. Wie nun aber diese Gebühr eigentlich nur nach dem teutschen Aufsatze mit 30 kr. bestehen solle; als werden die k. Herren Kreishauptleute wegen der sogestaltigen Beobachtung das Behörige in dem anvertrauten Kreise publicando verfügen.

Gv. 3. July 1782. (*Pub. G. 2 n 1.*)

Künftighin sollen die Beschwerden über die Stolaexzessen von Seiten der Geistlichkeit bei den Kreisämtern angebracht, und abgethan werden; wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, so stehet derselben frey ihr diesfälliges Recht weiter zu suchen.

Hd. 10.)
Gv. 25.) July 1783. (*G. Arch. G. 6 n 1.*)

Die Stola für die heilige Taufe hat mit Anfang der neuen Pfarreinrichtung in dem ganzen Lande für den Pfarrer und Meßner allgemein aufzuhören, und derjenige Pfarrer, der durch den diesfälligen Entgang unter der Kongrua gesetzet zu seyn glaubt, solches anzuzeigen, damit ihm nach Befund der Sache die allenfalls gebühren-

*) Es sollte richtiger heißen unterm 30. May.

de Entschädigung aus dem Religionsfonde geleistet werden möge (3).

Hd. 24. Sept.) 1785. (*G. Arch. G.* 1 *n* 1.)
Gv. 21. Okt.)

Stolagebühren.

Die Beziehung einer höheren Stolataxe gegen das Patent vom 30. May 1750 findet fernerhin nur in folgenden Fällen statt: 1.) Wann vorher mit Einverständniß der sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeit und mit Bewilligung des Patrons allbereits eine derley Stolataxordnung entweder mittelst eines landtäflichen oder stadtbücherlichen Instruments eingeführet, und 2.) ein gewisses Quantum Stolae gleich a primaevo bei Stiftung dieser oder jener Pfarrey unter anderen Emolumenten zugleich ad Portionem canonicam eingerechnet ist. Wo also der eine oder andere Fall nicht vorhanden ist, haben sich die Seelsorger vermög dem Stolapatente vom Jahre 1750 zu achten, mithin von der höheren Abnahme sowohl bei Katholischen als Akatholischen in so lang, als sie die Berechtigung hierzu nach den vorhergehenden Sätzen nicht erweislich machen, zu enthalten.

Gv. 17. Jänner 1786. Gz. 763.

Da die Absicht Sr. Majestät ist, daß für die Taufen nichts gezahlet werden solle; so verstehet es sich von selbsten, daß auch die Schreibgebühr für Einschreibung in das Taufbuch und alle bei der Taufe sonst gewöhnlich gewesene Zahlungen sowohl, als auch bei der Einsegnung der Kindsbetterinnen gänzlich aufzuhören haben.

Gv. 17. März 1786. Gz. 6341.

Die obrigkeitlichen Beamten sowohl als die k. Kreisämter haben darob sorgfältig zu wachen, damit das bisher bestehende Stolataxpatent noch in so lang, bis die neue Stolaordnung einzuführen, und allgemein vorzuschreiben möglich seyn wird, nirgends überschritten werde; welche Beobachtung des Patents jedoch nicht auch auf die

Taufen, als welche durch das neuerliche Generale von der Taxe befreyet worden sind, zu verstehen ist. Zugleich wird verordnet, daß der Pfarrer für jede Stol- und Begräbnißgebühr den wirklich empfangenen Betrag demjenigen, der solchen bezahlet hat, jedoch auf einen ungestämpelten Zettel zu attestiren schuldig seyn solle.

Hd. 20. März) 1786. Hz. 793.
Gv. 3. April) Gz. 7500.

Stolagebühren.

In Absicht auf den Entgang, welchen Meßner oder Schulmeister durch die aufgehobenen Taufgebühren erleiden, bestehet bereits die allgemeine Anordnung: daß sie aus dem Kirchenvermögen und allenfalls, wenn keines vorhanden ist, von den Patronen, auch aus dem Religionsfonde, wo dieser das Patronat hat, entschädiget werden sollen.

Hd. 6.) July 1786. Hz. 3211.
Gv. 17.) Gz. 16704.

Auf die Frage? Ob die bis nun erlaubte kleine Stola den Kaplänen der alten Pfarreyen, oder aber den auf neuen Exposituren angestellten Kooperatoren gebühre, wird entschieden: Daß, da nach dem bestehenden höchsten Befehle die alten Pfarrer bei Einrichtung der neuen Exposituren von der annoch erlaubten Stolagebühr nichts verlieren sollen, und diesen Seelsorgern ohnehin freygestanden war, die sogenannte kleine Stola ihren Kaplänen zu überlassen, es auch bishero annoch sein Bewenden hiebei haben müsse, daß diese kleine Stola jenen Kooperatoren zustehe, denen sie von denen alten Pfarrern überlassen werden will; jedoch verstehet sich von selbsten, daß in diesem Falle nur die Rede von der noch erlaubten Stolagebühr seyn könne.

Gv. 27. Dez. 1787. Gz. 36131.

Da vorgekommen ist, daß die Taufeinschreibungsgebühr noch an verschiedenen Orten abgenommen werde, die höchste Taufstolaverbothsverordnung vom 24. Septem-

ber 1785 aber ausdrücklich bestimmet: daß die Taufstola sowohl für den Pfarrer als Meßner im ganzen Lande aufzuhören habe, und unter der Meßnerstola ohne allen weiteren Zweifel auch die im Stolataxpatente vom Jahre 1750 ausdrücklich bezeichnete Einschreibgebühr mit zu verstehen ist, es mag diese Gebühr wirklich der Meßner, oder nach Ortsgewohnheit der Geistliche bezohen haben; so haben die k. Kreisämter sämmtliche Seelsorger hiernach zu belehren, und von fernerer Abnahme der diesfälligen Einschreibgebühr zu warnen, dann auf die Befolgung genaue Aufsicht zu tragen; wenn sich aber hiebei der Fall ergeben sollte, daß diese Einschreibgebühr etwan dem Lehrer des Orts, welcher zugleich an vielen Orten den Meßner macht, in seinen Gehalt einbezohen worden wäre; so hat das k. Kreisamt nach der bestehenden höchsten Verordnung die Einleitung zu treffen, daß solchen der Ersatz entweder aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone geleistet werde.

Gv. 5. Nov. 1788. Gz. 32075.

Stolagebühren.

Da seither in dem Stolawesen verschiedenes geändert und abgestellt worden ist, somit die jetzige Stolaordnung nicht ganz so, wie sie liegt, neu aufgelegt werden kann; so sey die dermalige für die Stadt Prag und für das übrige Land bestehende Stolaordnung genau durchzugehen, solche in den betreffenden Punkten nach den ergangenen neuern Verordnungen abzuändern und einzurichten, so fort ein neuer der itzigen Verfassung angemessener Entwurf zu verfertigen, und solchen zur höchsten Bestätigung einzuschicken; damit hiernach eine mit den Verordnungen übereinstimmende neue Auflage sothaner Stolaordnung veranstaltet werden könne.

Hd. 8. May 1789. Hz. 713. Gz. 14908.
Gv. 20. Apr. 1790. Gz. 10751.

Ein zwischen dem Pfarrer und den Pfarrkindern in Ansehung der Stola getroffene Vergleich kann nur dann, wenn darin die Gebühren geringer als in der Stolatax

ausgemessen sind, auch für die Zukunft, jedoch nur für Begräbnisse und Trauungen, keineswegs für die Taufe als geltend angenommen werden; im Widrigen aber, wenn solche höher wären, muß derselbe aufgehoben, und die Gebühren auf dasjenige, was die Stolataxordnung für das Land ausmeßt, herabgesetzet werden; da gegen ein allgemeines Gesetz kein Privatvergleich, der solches überschreitet, statt finden kann.

Hd. 2. July 1789. Hz. 1197. Gz. 21111.

Stolagebühren.

Da es nach dem itzigen Zusammenhange der politischen Umstände nicht räthlich ist, in dem Stolawesen eine Aenderung oder Neuerung vorzunehmen; so hat der über diesen Gegenstand eingeschickte Entwurf einer neuen Stolaordnung bis auf weitere Anordnung lediglich auf sich zu beruhen.

Hd. 10. Febr. 1791. Hz. 128. Gz. 4853.

Die Klagen über die Abnahme der Stolagebühren sind von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abzuthun (§. 3 unter 3).

Hd. 17. März) 1791. Hz. 201.
Gv. 14. April) Gz. 9842.

Sämmtliche Seelsorger sind anzuhalten, über die erhaltene Stolagebühr auf einen ungestämpelten Bogen den Partheyen den Betrag jederzeit anzumerken.

Gv. 20. May 1791. Gz. 1818.

Die Wiedereinführung der Kolleda und der aufgehobenen Stolagebühren ist nicht thunlich, doch wird so, wie die Kräfte des Religionsfondes es zulassen, auf die Verbesserung des Gehalts der Seelsorger fürgedacht werden (8).

Hd. 28. Okt. 1791. Hz. 3150. Gz. 35665.

Den Akatholiken kann die Befreyung von der Zahlung der Stolagebühren und Zehenten an die katholische

Seelsorger nicht bewilliget werden, weil solche denselben theils in partem Solarii eingerechnet, theils durch besondere Transactus und Errekzionsinstrumente ihnen eigen geworden sind; die Toleranz aber nicht mit Nachtheil der einem Dritten zustehenden Rechte eingeführet und erweitert werden könne (8).

Hd. 25. Nov.) 1791. Hz. 1186.
Gv. 7. Dez.)) Gz. 36662.

Stolagebühren.

Im Falle ein akatholischer Unterthan eine dem katholischen Seelsorger in seinem Bezirke zugetheilte Wirthschaft oder Haus auf was immer für eine Art käuflich an sich bringt; so hat derselbe die Stolagebühr, Dezem, und andere darauf haftende geistliche Giebigkeiten dem katholischen Seelsorger so, wie zuvor geschehen, um so mehr abzuführen, als die Direktivregel in Rücksicht der in Böhmen eingeführten Toleranz klar bestimmt: daß, wenn ein katholischer Unterthan zur protestantischen oder reformirten Religion übertrete, derselben verbunden seyn soll, alle vorhinnige geistliche Schuldigkeiten dem katholischen Seelsorger noch fernerhin abzureichen, und dem protestantischen und reformirten Pastor auch beinebst für die ausübende Funkzion zu bezahlen. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der katholische Unterthan eine Wirthschaft oder Haus, welches ein Akatholischer besessen hat, kauflich an sich brächte, und diese Enzien dem Bezirke des Pastors zugetheilet waren; so hat dieser Kauser dem Pastor die darauf haftende Giebigkeiten, wenn er auch die Funkzion nicht vertritt, abzuführen.

Gv. 3. Febr. 1792. Gz. 3277.

In der Stolataxordnung, welche für Böhmen mit Patent vom 30. May 1750 von höchsten Orten bestimmt wurde, ist zwar eine Stolagebühr für die Einsegnung der Kindsbetterinnen angesetzt, und auch diese Gebühr mit dem später für Böhmen erlassenen Hofdekrete vom 24. September 1785, wo die Taufstola gänzlich aufgehoben wurde, nicht ausdrücklich abgeschafft worden; da aber in dem letzteren Hofdekrete verbothen wird, auch für das

Einschreiben in das Taufbuch, als eine Folge des Taufakts, das geringste zu bezahlen, und die Einsegnung der Kindesbetterinnen eben auch eine wirkliche Folge des Taufakts ist; so darf nach der höchsten Willensmeinung auch für diese Einsegnung als eine Folge des Taufakts, keine Zahlung abgefordert werden. Uibrigens wird jedoch gestattet, daß der Kuratklerus dasjenige, was ihm freywillig für die Einsegnung dargebothen wird, annehmen könne.

Gv. 30. März 1792. Gz. 10172.

Stolagebühren.

Für die protestantischen Unterthanen des Gebiethes Asch wird folgende Stolataxordnung festgesetzet, und zwar:

Für die Pfarrey zu Asch.	fl.	kr.	dr.
Der Oberpfarrer und Inspektor empfängt:			
Für das Einschreiben der neugebornen Kinder in das Kirchenbuch	—	7	2
Für die Danksagung beim Kirchengange einer Sechswöchnerin	—	3	3
Von jedem Kinde, welches zum ersten und zweitenmal zum heiligen Abendmahl gehet	—	3	3
Für eine Proklamazion	—	15	—
Für eine Hochzeitspredigt	1	—	—
Für einen Proklamazionsschein in eine andere Pfarrey	—	15	—
Für die Fürbitte für einen Kranken	—	3	3
Für eine Danksagung nach erlangter Gesundheit	—	3	3
Für eine Leichenpredigt eines Kindes	—	45	—
Für eine Leichenpredigt eines Erwachsenen, welcher bereits mit zum heil. Abendmahl gegangen	1	—	—
Für eine Leichenpredigt bei Verehelichten	1	30	—
Für eine sogenannte Figuralleiche u. Vokalmusik	2	—	—
Für den Mitgang bei einer Figuralleiche	—	30	—
Für die Begleitung einer Leiche bis zum Grabe mit Gesang	—	7	2
Für jedes ausgefertigte Tauf- Trauungs- und Todtenzeugniß	—	15	—

Stalagebühren.

	fl.	kr.	dr.
Für Nachschlagung des Kirchenbuches, wenn solche Fälle zu erheben sind . . .	—	15	—
Der Archidiakonus erhält:			
Für eine Kindstaufe von den Pathen .	—	15	—
Wenn der Pathe das erstemal die Pathenstelle vertritt, für das Examen . .	—	15	—
Für das Ansagen der Taufe vom Kindesvater	—	3	3
Für eine Privatkommunion . . .	—	15	—
Hiernächst muß er in diesem Falle unentgeldlich auf das Land befördert werden.			
Von jeder Person, welche zum heiligen Abendmahl gehet, erhält er jährlich . .	—	—	3
Von jedem Aufgebothe zur Ehe . .	—	15	—
(Für den Mitgang bei einer Leiche . .	—	15	—
(Wird der Leiche bis zum Grabe gesungen, noch dazu . . . . . :	—	7	2
Diese zwey letzteren Posten jedoch nur auf den Fall, wenn mitgegangen, und gesungen wird.			
Von einer Figuralleiche . . .	—	30	—
Der Diakonus erhält:			
Bei Leichen und Hochzeitspredigten jedesmal eben so viel, als der Inspektor, insofern solche in seine Woche fallen, da diese beide wochenweise die Amtsverrichtungen expediren.			
Bei Kindstaufen und Privatkommunionen eben so viel, als der Archidiakonus, wenn sie in seine Woche fallen.			
Von einer Trauung . . .	—	15	—
Der Schulrektor erhält:			
Von jeder Hochzeit . . .	—	15	—
Für eine Leichenbegleitung . . .	—	15	—

Stolagebühren.

	fl.	kr.	dr.
Wenn solche mit Gesang zum Grabe begleitet wird	—	7	2
Von einer Figuralleiche	—	30	—
Für Fertigung eines Lebenslaufes	—	7	2
Der Kantor erhält das nemliche, wie vorstehender Rektor, mit Ausschluß der Gebühr für die Lebensläufe.			
Der Organist erhält:			
Von jeder Hochzeit	—	7	2
Von jeder Leiche	—	7	2
Wenn solcher bis zum Grabe gesungen wird, noch dazu	—	3	3
Von jeder Figuralleiche	—	15	—
Von jeder Kindestaufe vom Kindesvater	—	4	3
Von dem Pathen	—	4	3
Für die Filialkirche zu Neuberg.			
Der ascher Oberpfarrer und Inspektor erhält:			
Für jeden Mitgang zu einer Leichenbegleitung, weil dieses Kirchspiel keinen Gottesacker hat, und die Leichen zu Asch begraben werden	—	22	2
Der ascher Archidiakonus erhält als Pfarrer in Neuberg:			
Für jede Kindestaufe von dem Pathen in Rücksicht Neuberg mit Eilshausen und Steinböhl	—	15	—
Für jede dergleichen rücksichtlich eingepfarrten Dörfer Krugsrauth und Thonbrunn	—	20	—
Für Einschreibung eines Gebornen ins Kirchenbuch	—	3	3
Von jedem Pathen, welcher das erstemal zu Gevattern steht, wegen des Examens	—	15	—
Für eine Danksagung nach der Geburt	—	3	3
Für eine Krankenfürbitte	—	3	3

Stolagebühren.

	fl.	kr.	dr.
Für eine Danksagung nach wiedererhaltener Gesundheit	—	3	3
Für eine Privatkommunion im Hause. Wobei jedoch der Pfarrer unentgeldlich an Ort und Stelle gehohlt werden muß.	—	15	—
Von jeder Person, welche zum heiligen Abendmahl geht, jährlich	—	—	3
Für jedes auszustellende Zeugniß	—	15	—
Für Aufschlagung des Kirchenbuchs	—	15	—
Für jede Leiche sammt Mitgang, Predigt und Lebenslauf	—	52	2
Bei Figuralleichen wird bezahlt, wie in Asch.			
Für jede Trauung	1	—	—
Der Schulrektor und Kantor in Asch bekommen:			
Bei jeder neuberger Leiche jeder besonders	—	22	2
Der Kantor und Schullehrer in Neuberg erhält:			
Bei jeder Leiche in Neuberg, Eilfhausen und Steinböhl	—	22	2
In Krugsreuth	—	37	2
In Thonbrunn	—	30	—
Bei jeder Kindstaufe in Neuberg, Eilfhausen und Steinböhl	—	5	—
In Krugsreuth	—	10	—
In Thonbrunn	—	10	—
Von jeder Hochzeit überhaupt	1	—	—
Für die Pfarrey zu Rosbach.			
Der dasige Pfarrer erhält:			
Für jede Kindstaufe vom Kindesvater	—	15	—
Von jedem Pathen und Gevattern	—	7	2
Von einem, der das erstemal zu Gevatter stehet	—	15	—
Für jede Danksagung beim Kirchengange einer Wöchnerin	—	4	—

Stolagebühren.

	fl.	kr.	dr.
Für jede Krankenfürbitte . . .	—	4	—
Für eine Taufe im Hause . .	—	30	—
So wie in diesem Falle auch die Gevattern obige Gebühren doppelt bezahlen; doch ist die Nothtaufe davon ausgenommen.			
Für jede Hochzeit und Predigt, auch Proklamazion	1	—	—
Für Ausstellung eines Zeugnisses, dann Aufschlagung des Kirchenbuches . .	—	15	—
Für eine Krankenkommunion in und außer dem Orte	—	15	—
Für jede Leiche nebst Leichenpredigt, wenn nur ein Lied gesungen, und weder Kollekte noch Segen gesprochen werden . .	—	30	—
Wenn bei derselben Kollekte und Segen gesprochen werden, überdies noch .	—	15	—
Wenn bei einer Leiche nach der Predigt noch eine Standrede verlangt, und gehalten wird	2	24	—
Von jeder Person, welche zum heiligen Abendmahl geht, jährlich 4 Dn. fränkisch, oder .	—	1	1
Für das Einschreiben der Katechumenen von jedem	—	3	3
Der dasige Kantor und Schullehrer erhält:			
Von jeder Kindstaufe vom Kindesvater .	—	7	2
Von einem jeden Gevatter dabei . .	—	5	—
Wenn dieser das erstemal Gevatter stehet .	—	7	2
Bei einer Taufe im Hause, und zwar diese Gebühr doppelt, jedoch mit Ausnahme der Nothtaufe, die ohnehin die Hebamme verrichtet	—	15	—
Bei der Präsentazion des Buchs an die Braut in der Kirche	—	3	3
Bei Kranken, Berichten, und der Aufwartung dabei	—	7	—

Stolagebühren.

	fl.	kr.	dr.
Von jeder Leiche, wo nur ein Lied gesungen wird	—	15	—
Für Verfassung des Lebenslaufs . .	—	3	3
Wenn bei Leichen der Segen auf dem Gottesacker gesprochen wird . . .	—	7	2
Wenn zwei Lieder gesungen werden sollen .	—	18	3
Für jedes besonders bestellte Lied . .	—	3	3
Für die Zitazion einer Parthey zum Pfarrer	—	3	3

Hjd. 2. Nov. 1793. Hz. keine.
Apv. 7. Jän. 1794. Apz. 299. Gz. 1429.

Nachdem in Ansehung der Stolataxabnahme im Jahre 1750 ein allgemeines Taxregulativ allerhöchst festgesetzet worden ist; so hat sich auch der prager Magistrat noch ferner nach diesem Stolataxpatente aufs genaueste zu achten, und es kann daher nicht gestattet werden: daß der bei der Taxabnahme des Todtengräbers bisher beobachtete Unterschied des Winters von der Sommerszeit aufgehoben werde, sondern es hat diesfalls noch ferner ganz bei dem zu verbleiben, was in dem angeführten höchsten Stolataxpatente vom Jahre 1750 sowohl als auch mit Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1789 *) festgesetzet worden ist. Eben so hat es auch für einen vierspännigen schwarzgedeckten Trauerwagen bei der im erwähnten Stolataxnormale bestimmten Tax pr. 6 fl. um so mehr zu verbleiben, als auch im Jahre 1750, als das Stolataxpatent eingeführt wurde, der vierspännige Trauerwagen schon mit schwarzem Tuche gedeckt gewesen, und deswegen doch die Taxe nicht höher als auf 6 fl. festgesetzet worden ist. Endlich was die Funeraltaxe für den Todtengräber und den Wagen: Ob nemlich von den Mittellosen jedoch nicht armen Erwachsenen, um in die bestimmte Kathegorie der Taxe zukommen, 1 fl. dann von Kindern bis 9 Jahr 15 kr., noch ferner angenommen werden könne? betrifft, so hat sich der Magistrat dies

*) Siehe dieselbe unter Grabstelltaxe.

falls nach der ergangenen Verordnung vom 10. April 1788 *) zu achten, vermög welcher für eine solche Fahrt bisher immer nur 1 fl. abgenommen worden, und nach welcher Observanz sich auch noch ferner zu richten ist.

Gv. 13. Dez. 1793. Gz. 36748.

Stolagebühren.

Die fleißner Dorfinsassen haben in Zukunft den gewöhnlichen Zehent und die Stolagebühren, die sie bisher an den wildsteiner Pfarrer abgegeben, an den sächsischen brambacher Pfarrer wieder zu entrichten.

Hd. 18. July) 1795. Hz. 1676.
Gv. 8. Aug.) Gz. 22764.

Die katholischen fleißner Insassen haben nicht allein den Zehent, sondern auch die Stolagebühren künftig unmittelbar an den jenseitigen Pfarrer zu Brambach, und zwar nach den in dem brambacher Kirchspiele eingeführten Taxen abzuführen, desgleichen die für den brambacher Kantor gestiftete, ihren Häusern anklebende jährliche Abgaben sowohl für die verflossene Zeit vom Jahre 1786 an nachzutragen, als auch in Zukunft unweigerlich zu entrichten. Dagegen aber werden dieselben von der Entrichtung der Stolagebühren an den protestantischen Kaplan und Kantor in Brambach für immer enthoben.

Hd. 26. Okt.) 1797. Hz. 34453.
Gv. 6. Nov.) Gz. 33227.

Da vermög Hofdekret vom 13. März 1782 verordnet wird, daß nur dem katholischen Pfarrer die Stola gebühre; so kann hierauf bei akatholischen Begräbnissen weder der Meßner noch der Regenschori einen Anspruch machen, nach welchen sich in derley Fällen jederzeit zu verhalten ist.

Gv. 11. Febr. 1799. Gz. 2702.

Siehe übrigens unter Akatholiken das Hd. vom 20. März 1786, dann Beichtkreutzer, und unter Gehalt für katholische Seel-

*) Siehe dieselbe unter Leichenwägen.

sorger das Hd. vom 22. April 1785; unter Jurisdikzion geistliche das A. Rspt. vom 16. Aug. 1752 und vom 6. April 1754, und das Hd. vom 26. Jän. 1771; ferner unter Ministerialhandlungen das Hd. vom 16. März 1782; unter Pfarreinrichtung das Hd. vom 7. Nov. 1782, und das Hd. vom 26. April und 3. Jul. 1783; wie auch Portio canonica, und unter Religionsduldung das A. Rspt. vom 13. Okt. 1781, und die Gv. vom 9. Febr. 1782 unter 6; dann unter Stiftungsfassionen das Hd. vom 23. Nov. 1769, und Stolataxaushängung; ingleichen unter Trauung das A. Rspt. vom 7. April 1753, und Unabhängigkeit; wie auch unter Wirkungskreis der Länderstellen, die mit Hd. vom 15. Dez. 1764 vorgeschriebene Gubernialinstrukzion, und unter Zehent die Gv. vom 25. April 1777.

Stolagebühren fürs Militär; siehe unter Jurisdikzion geistliche das A. Rspt. vom 6. April 1754, dann Militärfuhrwesenskapläne, und oben unter Stolagebühren die Hkrgv. vom 19. Jän. 1754.

Stalagebühren für Pastoren; siehe unter Gehalt für protestantische Seelsorger das Hd. vom 1. May 1783, dann Haustaxe, und oben unter Stolagebühren die Gv. vom 3. Febr. 1792, und das Hjd. vom 2. Nov. 1793.

Stolagebührenbestätigung; siehe unter Stolagebühren das Hd. vom 20. März 1786, und die Gv. v. 20. May 1796.

Stolagebührenentschädigung; siehe unter Gehalt für katholische Seelsorger das Hd. vom 11. März, 16. April und 25. Okt. 1786, wie auch vom 13. Febr. 1788, und Koleda.

Stolagebührsabgaben von Akatholiken; siehe unter Akatholiken das Hd. vom 23. Okt. 1783, vom 12. Febr. 1784, und vom 20. März 1786; dann unter Stolagebühren das Hd. vom 13. März 1782, und vom 25. Nov. 1791, wie auch die Gv. vom 3. Febr. 1792, und das Hjd. vom 2. Nov. 1793.

Stolagebührsbeschwerden; siehe unter Stolagebühren das Pat. vom 30. May und das A. Rspt. vom 11. July 1750, dann das Hd. vom 10. Jul. 1783 und vom 17. März 1791.

Stolaordnung; siehe Kreisbereisungen, und unter Stolagebühren das Pat. vom 30. May 1750.

Stolarechtseinkünfte sind erbsteuerfrey; siehe unter Erbsteuer das Hd. vom 28. Jän. 1768.

Stolatax; siehe Stolagebühren.

Stolataxaushängung.

Es ist die Verfügung zu treffen, das in jenen Orten, wo die Stola nach alten Verträgen, nach einem Errekzions- oder einem andern landtäflichen oder stadtbücherlichen Instrumente gesetzmäßig abgenommen werden darf, nicht die Stolataxordnung, sondern vielmehr, das diesfalls zur Richtschnur dienende Dokument in beglaubter von dem obrigkeitlichen Amte vidimirter, und dem Kreisamte koramisirter Abschrift ausgehänget werde; damit das Landvolk sich durch dessen Einsicht über den Betrag, welchen selbes in jedem Falle zu entrichten hat, belehren könne. Uibrigens versteht sich von selbst, daß in jenen Orten, wo diese Stolagebühr nach der an der diesfälligen Taxordnung festgesetzten Ausmaß abgenommen werden muß, die Stolataxordnung an der Kirchthüre ausgehängt werden soll (4).

Gv. 16. März 1789. Gz. 9401.

Da wahrgenommen wurde, daß die Stolataxordnung oft darum an den Kirchthüren nicht angeheftet werde, weil die Seelsorger sich ausreden, daß sie keine Abdrücke des diesfälligen Patents erhalten können; so wird nun unter einem die von Schönfeldische Hofbuchdruckerey zur Auflegung dieser Stolaordnung verhalten. Die k. Kreisämter haben sonach da Orten, wo sich die Seelsorger auf diese Art entschuldigen, dieselben zur Erhebung dieses

Patents an besagte Hofbuchdruckerey anzuweisen, und über den Befolg zu wachen.

Gv. 22. May 1794. Gz. 5996.

Stolataxaushängung.

Da die neue Auflage der Stolataxordnung sowohl in teutscher als auch in böhmischer Sprache fertig ist; so haben die k. Kreisämter solches im Kreise bekannt zu machen, und denjenigen Seelsorgern, die sich mit dem Mangel der Abdrücke entschuldigen, zu bedeuten: daß sie dieses neuaufgelegte Stolataxpatent in der von Schönfeldischen Hofbuchdruckerey abverlangen können. Uibrigens haben die k. Kreisämter von nun an bei den Kreisbereisungen vorzüglich darauf zu sehen, ob die Vorschrift über Anheftung des Stolataxpatents an den Kirchthüren befolget werde; weil durch diese neue Auflage die Entschuldigung von Seite der Seelsorger über die nicht angeheftete Stolataxordnung wegen Mangel der Abdrücke für die Zukunft keinen Platz findet.

Gv. 12. Sept. 1794. Gz. 26279.

Stolataxkommission.

Die zeithörige hochlöbliche Stolataxkommission wird mit der hochlöblichen Fundazionskommission auf beständig vereinbaret.

A. Rspt. 30. Aug. 1771. (*Pub. D.* 3 *n* 529.)

Strackische Stiftlinge; siehe unter Stiftlinge das Hd. vom 24. Dezemb. 1786, und die Gv. vom 4. Oktober 1798.

Strackische Stiftung; siehe unter Schulzeugnisse das Hd. vom 4. Nov. 1785; unter Studentenstiftungen die Gv. vom 4. Dez. 1786, vom 25. März 1790 und vom 21. May 1799; wie auch unter Studentenstiftungsvorschläge das Hd. vom 22. August 1799; dann unter Studienzeugnisse die Gv. vom 29. Okt. 1789 und 10. May 1798.

Strackische Stiftungsgüter.

Die Kammeraladministrazion hat die gräflich strackischen Stiftungsgüter, wenn sie nicht vortheilhaft sollten verpachtet werden können, in die Besorgung zu übernehmen, auf selben vorschriftsmäßig nachzusehen, und die Abfuhr der Rentgelder jederzeit unmittelbar in die k. ständische Oberkasse, wo die strackische Stiftlinge ihre Stipendien erhalten, einzuleiten. Die Rechnungen über die Rentwirthschaft sowohl, als die Vertheilung der Stipendien sind von der Gubernialbuchhalterey aufzunehmen, die Superrevision aber bleibt in Bezug auf die summarischen Auszüge, welche nach den bei allen Länderbuchhaltereyen schon getroffenen Einleitung nach Hof einzuschicken kommen, der k. k. Stiftungshofbuchhalterey vorbehalten. Der Kassevorrath von 6800 fl. ist alsogleich, und der sich aus der zu hoffenden mehreren Erträgniß der Stiftungsgüter ergebende größere Uiberschuß ebenfalls von Zeit zu Zeit fruchtbringend anzulegen.

Hd. 14.) Gv. 27.) Okt. 1785. (*Pub. D. I. n 4—129.*)

Die Güter der gräflich strackischen Stiftung und deren ganze Verwaltung sind den Ständen wieder zu übergeben, doch gegen der ausdrücklichen Bedingung: daß sie dieselbe unentgeldlich besorgen, damit nicht die Kösten einer neuen Regie der Stiftung zur Last fallen, und daß sie darüber in Gemäßheit ihres eigenen Antrags alljährlich Rechnung legen. Die Benennung der Individuen zu den erledigten Plätzen, so wie die Vermehrung der Stiftungsplätze selbst wird den Ständen ebenfalls, letztere jedoch nur in soweit zugestanden, wenn sie auszuweisen vermögen, daß die Erträgniß der Stiftung zu dieser Vermehrung zureiche (3).

Hd. 28. Okt.) Gv. 1. Dez.) 1791. Hz. 3150. Gz. 35665.

Da im Jahre 1764 die strackischen Stiftungsgüter in der ständischen Administrazion nicht waren, mithin die Wiedereinsetzung in den Stand vom Jahre 1764 auf diese Administrazion keinen Bezug hat; so kann auch die

k. Staatsbuchhalterey von der Einsicht in die erwähnten Administrazionsrechnungen nicht ausgeschlossen werden.

Gv. 12. Juny 1794. Gz. 16557.

Strackische Stiftungsgüter.

Da die ständische Administrazion der strackischen Stiftungsgüter einen Theil des übrigen öffentlichen unter verschiedenen Administrazionen stehenden allgemeinen Staatsvermögen ausmacht, und da ex natura rei jede Administrazion eines öffentlichen Staatsvermögens der Kontrolle der höchsten Statsverwaltung unterliegt, diese Kontrolle aber nicht anders, als durch Einsicht der Rechnungen und deren Bemänglung hergestellt werden kann; so kann von der Guberdialverfügung vom 12. Juny l. J. nicht abgewichen werden.

Gv. 12. Nov. 1794. Gz. 33249.

Von Legung der Rechnungen über die gräflich strackischen Stiftungsgüter kann nicht abgegangen werden, und es hat die Landesstelle darauf zu sehen, daß alljährlich über diese Güter die Rechnung geleget, und gehörig geprüfet werde.

Hd. 24. Jän.) 1795. Hz. 195.
Gv. 17. Febr.) Gz. 4474.

Die Stände können von der Rechnungslegung der gräflich strackischen Güter an die Provinzialbuchhalterey nicht enthoben werden; indem der Staat die Oberaufsicht über alle Stiftungen hat, und über deren Aufrechthaltung wachen muß. Uiberdies haben sich die Stände, als sie im Jahre 1791 die Verwaltung dieser Güter anverlangten, und erhielten, ausdrücklich zur Rechnungslegung verbunden; welche von einem Präliminarsystemalentwurfe, worinnen außer den systemisirten Empfangs- und Ausgabsrubricken sonst keine Gegenstände erscheinen, aus welchen man die bessere oder schlechtere Wirthschaftsgebahrung abnehmen könnte, sehr verschieden ist.

Hd. 22. Aug.) 1795. Hz. 1894.
Gv. 1. Sept.) Gz. 25658.

Sträflinge; siehe Freystätte, Kriminalverbrecher, Staatsverbrecheranzeigung, und Verbrecher.

Sträflinge, für dieselben wird eine Gottesdienstordnung vorgeschrieben; siehe unter Gottesdienstordnung das Hd. vom 21. Nov. 1789.

Strafe politische kann die Landesstelle nachsehen; siehe Begnadigung.

Strafe der Feyertagsübertreter; siehe unter Feyertagefeyerung das Hd. vom 20. Juny 1772, dann unter Feyertageverminderung das Hd. vom 8. Juny 1780, wie auch vom 13. und 27. July 1786.

Strafe der Geistlichen; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hd. vom 17. März, 22. Juny und 23. Nov. 1791, wie auch 3. März 1792.

Strafe derjenigen, welche aus dem geistlichen Stande ausgetreten, und doch mit diesem Stande verknüpfte Einkünfte bezohen haben; siehe Theologieaustritt.

Strafe wegen gesetzwidrig abgelegter Ordensprofession; siehe unter Ordensgelübdeablegung das Hd. vom 17. Okt. 1770 unter 4.

Strafe der protestantischen Prediger; siehe unter Superintendenteninstrukzion den III. Artikel §. 3.

Strafen wegen der Religion; siehe Religionsverführungsstrafe und Religionsvergehungsstrafen.

Stafgelder der Wirthe und Gastgeber, welche an Sonn- und Feyertagen vor und während dem Gottesdienste Speise und Trank abreichen, haben für das prager Findelhaus einzugehen; siehe unter Feyertageentheiligung die Gv. vom 9. Aug. 1762.

Strafgewalt bischöfliche; siehe unter Jurisdikzion weltliche die mit Hd. vom 3. März 1792 ertheilte Vorschrift unter 1.

Strafkerker; siehe Klösterkerker.

Strafrecht; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hd. vom 17. März, 22. Juny und 23. Novemb. 1781, und 3. März 1792; sodann Korrekzion, und unter Untersuchung der Geistlichen das Hd. vom 29. November 1788.

Strafzimmer; siehe Korrekzionszimmer.

Strahöfer Stift hat ein Pauschquantum von 3000 fl. an den Religionsfond abzuführen; siehe unter Religionsfondssteuer das Hd. vom 30. Okt. 1788.

Strahöfer Stiftspersonalstand wird künftighin auf 18 Köpfe festgesetzt; siehe unter Klösterpersonalstand das Hd. vom 24. September 1785.

Streitigkeiten.

In jenen Fällen, wo zwischen den Seelsorgern und den Schulkommissären Streitigkeiten entstehen, haben solche die k. Kreisämter auf eine gute Art zwischen den streitenden Partheyen beizulegen; insofern aber solches durch ihre Verwendung nicht erzielet werden könnte, so haben sie die ganze Beschaffenheit der Sache der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen (I. Abthl. unter 1).

Hd. 28. Okt.) 1791. Hz. 3150.
Gv. 1. Dez.) Gz. 37692.

Streitigkeiten in Ehesachen; siehe Ehestreite.

Streitigkeiten über Lehensgüter; siehe Lehensprozesse.

Streitigkeiten über das Patronatsrecht; siehe Patronatsrechtsstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Religionsmaterien; siehe Religionsstreitigkeiten.

Stroheimer sollen bei Kirchen, Klöstern und Pfarrhöfen vorhanden seyn; siehe Feuerschadensvorbeugung.

Strümpfe der studierenden Religiosen; siehe unter Ordensgeistliche studierende das Hd. vom 1. April 1784.

Studenten.

Ein jeder wirklich studierender und immatrikulirter Student soll sich von seinem Professor und Dekan ein gedrucktes oder schriftliches Attest, daß er wirklich studiere, und immatrikulirt sey, geben lassen, und dasselbe seinem Hauswirthe in Verwahrung geben, oder da einige Gefahr wäre, daß dieses Attest bei dem Hauswirthe leicht verloren werden könnte, er Student solches selbst wohl verwahren, und durch dieses Mittel für einen wirklichen Studenten gehalten werden; allermassen die nicht immatrikulirten und aktualiter Studierende zu einer andern Profession applizirt, oder gar abgeschafft, und die Untauglichen oder keine Lust zum Studieren Habende bei Zeiten von den Schulen ausgeschlossen werden mögen.

Gv. 17. Febr. 1695. (Weingarten Nr. 442 u. 515.)

Studenten, welche in Studien einen guten Fortgang machen, und sich untadelhaft aufführen, sind von der Stellung zum Militär befreyt; siehe Militärbefreyung. Welche aber die dritte Klassen haben, sind anzuzeigen, um sie zum Militär abgeben zu können; siehe Wirthshäuserbesuchung.

Studenten akatholische; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 6. Febr. 1783, und Theologiestudium protestantisches.

Studenten ausländische; siehe Ordensaufnahme, dann

unter Studienangelegenheiten die Hfer. vom 6. Jänner 1799, und Weltprieſterſtand.

Studenten, jüdiſche, können ebenfalls Stipendien genießen; ſiehe unter Stipendien das Hd. vom 20. Auguſt 1786.

Studenten klöſterliche; ſiehe unter Generalſeminarien das Hd. vom 30. März 1783, dann das Hd. vom 16. und die Gv. vom 31. Oktober, wie auch das Hd. vom 24. Nov. und 31. Dez. 1785, und 21. July 1787; ſodann Ordensgeiſtliche ſtudierende.

Studentenaufſteigung; ſiehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 4. Febr. 1780.

Studentenauswanderung; ſiehe unter Auswanderung das A. Rſpt. vom 7. Nov. 1750, und das Hd. vom 30. April 1796.

Studentenmatrikeln; ſiehe Univerſitätsmatrikeln.

Studentenſtiftungen.

Von allen für arme Studenten vorhandenen Stipendien und Stiftungen ſoll höchſten Orts ein Verzeichniß eingereichet, und in ſolchem zugleich angemerket werden: Wie viele arme Studenten ſich in jeder Stiftung befinden? Woher ſie gebürtig ſind? Wie lange ſie das Stiftungsbenefizium zu genießen haben? Auf welche Studia ſie ſich verlegen? Und in was das genießende Benefizium beſtehe?

Hd. 5.) July 1766. (*Pub. D.* 3 *n* 1.)
Gv. 14.)
Gv. 1. Sept. 1766.

Von nun an ſoll von allen für die ſtudierende Jugend gewidmeten Stipendien der Vorſchlag zur Vertheilung allemal nach vorhergegangener ſtrengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienkommiſſion gemacht, und Sr. Majeſtät vorgelegt werden. Auch wollen Se.

Majestät dieses von der Vertheilung der Schulgelder und allen übrigen Stiftungen nach den bisher allerhöchst ertheilten Vorschriften verstanden haben, und sind hierzu alle jenen Stellen und Partikuliers, welche einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergestalten gebunden: daß deren keiner einen solchen Platz verleihe, als an solche, die vorläufig von der Studienhofkommission als hierzu würdig sind erkannt worden, und sich von Jahr zu Jahr hierin mit der ersten Klasse erhalten.

Hd. 22.)
Gv. 29.) July 1784. (*Pub. D. I. n* 154.)

Studentenstiftungen.

Die Stiftungen für kleinere Studenten haben dem Generalseminario nur auf so lange zuzufließen, als der sie genießende ad Theologiam übertretende, und als solcher in das Generalseminarium eingenommene Stiftling solche zu beziehen hat, nach welcher Zeit selbe für die Studenten der niedrigen Schulen wieder zurück zu fallen haben.

Hd. 13. Nov.)
Gv. 4. Dez.) 1784. (*Pub. D. VI n* 1.)

Bei allen Stiftungen und Stipendien ist zum Grundsatze anzunehmen: daß, von wem immer der Vorschlag oder die sogenannte Präsentazion dazu abhängt, der Stiftling oder Stipendiat, um dazu fähig zu seyn, die erste Klasse in den Studien haben müsse. Nur bei Stipendien welche Jure sanguinis aut loci verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entschließung Sr. Majestät die Ausnahme statt, daß auch die zweyte Klasse dazu fähig mache, die dritte Klasse aber auch von diesen letzteren ausschließe; daher hat jeder Stiftungs- und Stipendienwerber seine Studienzeugnisse beizulegen.

Hd. 10.)
Gv. 23.) Nov. 1784. (*Pub. G. II n* 10—31.)

Wann die Stiftungspräsentanten keinen nach der allerhöchsten Vorschrift tauglichen Jüngling vorzuschlagen wissen, und ihre Vorgeschlagene die erforderlichen Eigenschaften nicht haben; so kann das k. Kreisamt allerdings

dem Präsentanten einen vielleicht ihm bewußten Jüngling nahmhaft machen, und hiernach einverständlich mit dem Präsentanten demselben vorschlagen.

Hd. 21. Dez. 1784.
Gv. 13. Jän. 1785. (*Pub. D. II n* 26.)

Studentenstiftungen.

Seine Majestät haben befohlen, daß alle noch vorhandene Stiftungen, wo Jünglinge beisammen sind, aufgelassen, und in Stipendien verwandelt werden sollen.

Hd. 27. Sept. 1785. (*Pub. D. I n* 365.)

Da bei Gesuchen um Verleihung der Familienstiftungsstipendien, und bei den darüber erstatteten Berichten hauptsächlich der Bedacht darauf genommen werden muß, damit allemal ein ordentlicher, von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisirter Stammbaum der betreffenden Anverwandtschaft mit beigebracht werde; so wird den k. Kreisämtern solches zu dem Ende anmit erinnert, um sich bei vorkommenden derley Fällen, ohne Erwartung eines besondern Auftrags, wie benehmen zu wissen.

Gv. 16. März 1786. Gz. 6025.

Die Klöster und übrigen Geistlichen sollen die allenfalls vorhandenen Studentenstiftungen um so gewisser bei der Landesstelle anzeigen, als im Entdeckungsfalle den Verhehlern die Stiftungsverwaltung oder das Präsentazionsrecht abgenommen, und selbe nebstdem noch mit einer angemessenen Strafe angesehen werden würden.

Gv. 23. März 1786. Gz. 6973.

Die Studentenstiftungsobligazionen sollen an das k. Landesgubernium eingeliefert, und die Interessen bei dem k. Kammeralzahlamte abgeführet werden, woselbst eben die Stiftlinge die Interessen zu empfangen haben werden.

Gv. 22. Juny 1786. Gz. 15150.

Zu richtiger Befolgung der unterm 22. Juny d. J. in Ansehung der Studentenstiftungen ergangenen Weisung wird weiters verordnet: a.) Daß die Namen der Stu-

denten- und Schulstiftungen in allgemeinen Verzeichnissen angezeiget werden sollen. Unter solchen Stiftungen werden demnach diejenigen verstanden, welche für eigentliche Studenten und Studien, oder auch für Schulkinder zur Vertheilung im Gelde oder in Naturalien unter dieselben oder auf Schulbücher u. dgl. bestimmet sind; wohingegen jene zum Unterhalte eines Schullehrers an Beiträgen im Gelde oder Naturalien gewidmeten Stiftungen besonders, jedoch nur mit dem Namen überhaupt anzumerken kommen. b.) Wo besondere landtäfliche oder Privatobligazionen für Stiftungen schon existiren, sind solche an das Kammeralzahlamt, welches darüber quittiren wird, alsogleich einzusenden, und diese beide Aufträge binnen 14 Tagen unfehlbar zu befolgen. c.) Auch in Ansehung der bei Privaten anliegenden Stiftungskapitalien ist die Pragmatikalsicherheit durch landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Extrakte zu erweisen, und überhaupt d.) dort, wo noch keine Obligazionen vorhanden sind, solche gehörig auszustellen, und einzubringen, letztere zwey Aufträge aber in Vollzug zu setzen.

Gv. 31. July 1786. Gz. 18518.

Studentenstiftungen.

Die Kreditsbuchhalterey hat von allen bei den Herren Ständen anliegenden Studentenstiftungen die diesfälligen Interessen unmittelbar an das Kammeralzahlamt abzuführen.

Gv. 29. Aug. 1786. Gz. 20898.

Wenn in den Stiftsbriefen über Stiftungen für Studierende nicht eigentlich die Humaniora vorgesehen sind, so können die Stipendisten ihre Stiftungsbeträge auch an Lyceen und Universitäten in höheren Schulen beibehalten; sind ihre Stipendien aber ausdrücklich auf die Humanitätsklassen beschränket, so können ihnen solche nicht länger als bis zur Vollendung der unteren Schulen belassen werden; nur sind hernach dergleichen Studenten, wenn sie fähig und fleißig sind, andere Stipendien zur Fortsetzung ihrer Studien zuzuwenden.

Hd. 11.) Gv. 23.) Nov. 1786. Hz. 2122. Gz. 30598.

Studentenstiftungen.

Um noch ferners Ordnung und Richtigkeit bei dem gräflich strackischen Stiftungsfonde zu erhalten, wird verordnet: daß die Jünglinge, welche das strackische Stipendium genießen, und in höhere Schulen übertreten, oder gar die Studien verlassen, folglich einen andern Stand wählen wollen, im ersten Falle um das für höhere Schulen mit 300 fl. bestimmte Stipendium bei den Herren Ständen um so mehr zu Ende des Schuljahrs einzukommen haben, als sie im Widrigen den Verlust desselben sich selbst zuschreiben müssen; im zweiten Falle hingegen bei wirklicher Austretung die gehörige Anzeige zu machen haben.

Gv. 4. Dez. 1786. (*Pub.* 79 *n* 1.)

Das Kammeralzahlamt hat die alten Ersparnisse der Studentenstiftungen sogleich zu Handen der betreffenden Stiftungen in öffentlichen Fond verzinslich anzulegen, und die Nummer der Obligazion gewöhnlichermassen der Landesstelle anzuzeigen.

Gv. 26. Juny 1787. Gz. 18298.

Künftighin ist jederzeit a) gleich nach Austritt der Stiftlinge die Vakatur mit Benennung des Austretenden, und der Ursache des Austritts anzuzeigen, zugleich aber der neue Vorschlag zu machen, und dabei nach Weisung der Verordnung vom 30. November 1786 *) die Atteste von der jüngsten öffentlichen Prüfung, so wie zufolge der Verordnung vom 10. v. M. **) über Armuth, oder nach Beschaffenheit der Umständen über Anverwandtschafts- und Ortsrecht beizubringen. Das nemliche hat b) auch mit Ende eines jeden Schuljahrs um so mehr zu geschehen, als es mehrere Stiftungen gibt, bei denen die Stiftlinge, wenn sie von dem Gymnasialstudien zu den

*) Siehe dieselbe unter Studienzeugnisse.
**) Siehe dieselbe unter Stiftungsvorschläge.

höheren Fakultäten übergehen, zufolge des Stiftsbriefes den Genuß nicht mehr beibehalten können.

Gv. 1. Okt. 1787. Gz. 27824.

Studentenstiftungen.

Die Verordnung vom 18. Jänner v. J. *), vermög welcher nach einem jeden halben Jahre über die bei den Studenten- und Schulstiftungen vorgefallenen Veränderungen Bericht erstattet werden soll, wird dahin abgeändert, daß es künftig von Erstattung dergleichen halbjähriger Berichte ganz abzukommen habe; hingegen über jeden einzelnen Fall einer Veränderung bei den erwähnten Stiftungen, so wie sich solche ergibt, die Anzeige jedesmal an die Landesstelle zu machen sey.

Gv. 13. Jän. 1788. Gz. 1157.

Um der studierenden Jugend den Weg, wo sie ihre Gesuche um Studentenstiftungen oder Stipendien einzureichen hat, zu verkürzen und zu erleichtern, wird folgende Richtschnur bekannt gemacht: Der Schüler, welcher entweder die Normalschule, oder eine Hauptschule, oder eine sonstige teutsche Schule besucht, hat im ersten Falle sein Ansuchen bei der Normalschuldirekzion, im zweiten bei der Direkzion der Hauptschule, im dritten bei dem k. Kreisamte, und derjenige, so in Prag eine Trivialschule besuchet, bei der Schulenoberdirekzion einzureichen. Der Gymnasialschüler hat sich mit seinem Gesuche an den ihm vorgesetzten Präfekt zu wenden. Jene endlich, die an der Universität studieren, haben ihre Bittschriften der Direkzion desjenigen Studienfaches, welchem sie obliegen, zu überreichen. Wer aus den Gymnasialschülern, oder aus den an der Universität Studierenden von Zahlung des Unterrichtsgeldes befreyt zu werden wünschet, hat zur Uiberreichung seines Gesuches eben den Weg einzuschlagen, der zur Erhaltung einer Stiftung oder Stipendiums hier vorgezeichnet ist. Alle erwähnte Gesuche sind jedoch, ob man sie gleich nicht unmittelbar

*) Siehe dieselbe unter Stiftungen.

bei der Landesstelle einzureichen hat, an die Landesstelle zu stylisiren. Uibrigens ist der zur Einreichung der Gesuche um eine Studentenstiftung oben angegebene Weg für jene Bittschriften nicht bestimmt, die zur Erhaltung einer solchen Stiftung abzielen, wozu der Bittsteller von einem Dritten, an welchen der Stifter das Präsentazionsrecht übertragen hat, in Vorschlag gebracht werden muß; solche Gesuche sind in jedem Falle unmittelbar bei demjenigen, welchem das Vorschlagsrecht zusteht, einzureichen, und selbst der Aufsatz der Bittschrift ist auch an denselben zu leiten.

Gv. 18. Jän. 1790. Gz. 740.

Studentenstiftungen.

Alle jene, welche den Genuß der gräflich strackischen, der ständischen Aufsicht unterliegenden Stiftung zu erhalten wünschen, wie auch diejenigen Aeltern, Anverwandten, Vormünder und Jugendfreunde, welche sich in dieser Angelegenheit für ihre studierende Söhne, Verwandten, Mündel, und andere würdige Jünglinge zu verwenden Willens sind, haben die mit den erforderlichen Beilagen, und zwar: dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse versehene Bittschrift unmittelbar bei der Landesstelle einzureichen. Da aber bisweilen nach vorgenommener Einreichung der Bittschrift eine, auch mehrere Semestralprüfungen vor sich gehen können, ehe das Gesuch zur Gewährung gelangen kann; so hat jeder Stiftungswerber, welcher seine Bittschrift bei der Landesstelle bereits eingereichet, oder für welchen ein anderer sich schon bittlich dahin verwendet hat, so oft er einer neuen Semestralprüfung unterzogen worden ist, das Zeugniß über den Erfolg dieser Prüfung der Direkzion desjenigen Studienfaches, dem er obliegt, zu übergeben; deren Pflicht es sodann ist, die gesammelten Atteste der um eine strackische Stiftungsstelle bittenden Individuen mit einem eigends hiezu gewidmeten Berichte durch den gewöhnlichen Weg an die Landesstelle einzubegleiten.

Gv. 25. März 1790. Gz. 7821.

Studentenstiftungen.

Jene Stiftungen, wo der Stifter etwas bestimmet hat, sollen bloß dieser Bestimmung gemäß, jene aber, wo es mit dem Willen des Stifters vereinbarlich ist, vorzüglich für die Hörer der Theologie verwendet werden.

Hd. 20. July 1793. Hz. 2344.
Gv. 12. May 1794. Gz. 24566.

Um durch die Verleihung der Stiftungen den gehörigen Endzweck zu erreichen, nemlich daß Aufmunterung zur Auszeichnung im litterarischen Fache und zugleich Sittlichkeit bei den Schülern erhalten und bewirkt werde, haben die k. Kreisämter jeden Präsentator es zur heiligen Pflicht zu machen, daß sie jederzeit die würdigsten Schüler bei der ihnen zustehenden Vorstellung zur Stiftung in Vorschlag bringen; zugleich auch darauf zusehen, damit ihnen solche verdienstvolle Schüler, die nebst der Armuth auch Fortgang und Sittlichkeit aufzuweisen haben, anempfohlen werden.

Gv. 9. Jän. 1794. Gz. 328.

Da mehrmalen bemerket worden, daß die Erledigung mancher Studentenstiftungsgenüsse oder Stipendien entweder gar nicht, oder doch später, als es seyn sollte, zur Kenntniß gelangen; so hat das k. Kammeralzahlamt gemeinschaftlich mit der k. Staatsbuchhaltung allezeit mit Ende Juny, dann Ende Dezember, vom heurigen Jahre anfangend, ein Verzeichniß über jene Studentenstiftungs- und Stipendienbeträge zu verfassen, und in Duplo der Landesstelle vorzulegen, welche von den Stiftlingen, die in diesem Verzeichnisse mit ihren Namen, dem Studienorte und dem Studium, welchem sie obliegen, aufzuführen kommen, mit ersten März und ersten September, folglich binnen eines Vierteljahrs nach jedesmaliger Semestralprüfung nicht zahlbar erhoben worden sind.

Gv. 7. April 1796. Gz. 10324.

Alle Stiftungen und Stipendien, welche nur gegen koramisirte Quittung erhoben werden, unterliegen nicht

den Zahlungsbögen, und können daher ohne Beibringung derselben ohne Anstand ausgefolget werden.

Gv. 30. März 1797. Gz. 9391.

Studentenstiftungen.

Um das Vermögen der verschiedenen Stiftungsfonds immerfort in der gehörigen Evidenz zu halten, und jeder Unordnung vorzubeugen, hat das k. Kammeralzahlamt zur genauesten Richtschnur zu nehmen: daß von den römischen Stiftungsgenüssen weitershin, und zwar vom ersten September l. J. an, in so lange nicht auszuzahlen, bis die Rückstände aus Rom ordentlich eingebracht, und auch das Laufende gehörig bezahlet seyn wird; weil sonst die Baarschaft den anderen Stiftungen entzogen, und somit die Bezahlung mancher Stiftlinge nothwendig ins Stecken gerathen müßte, und überhaupt ist keinem Stiftlinge von diesem Dato an unter eigener Dafürhaftung des k. Kammeralzahlamts der Stiftungsgenuß nicht eher auszufolgen, bis die Interessen von dem betreffenden Stiftungskapital wirklich eingegangen sind; weswegen das Kammeralzahlamt sorgfältig auf die Berichtigung der Interessen in den bestimmten Terminen zu sehen, und die ausbleibenden Privatzahler sogleich von halb zu halben Jahr der Landesstelle anzuzeigen hat.

Gv. 25. Nov. 1797. Gz. 35119.

Einem höchsten Hofdekrete vom 10. Dez. 1788 *) gemäß sollen alle Stiftungen, welche bloß für die Humaniora errichtet sind, den Schülern, die sich mit guten Klassen ausweisen, auch in höheren Schulen beigelassen werden. Da aber dennoch von Präsentatoren vielfältige Vorschläge übet solche Stiftungen gemacht werden, welche sie für erledigt halten, weil der Stiftling die Humaniora absolviret hat, und in die Philosophie übertritt; so wird die gedachte höchste Vorschrift zu dem Ende öffentlich kund gemacht, damit in Zukunft durch Vorlegung der Vorschlä-

*) Siehe dasselbe unter Stipendien für Studierende.

ge zur Besetzung dergleichen nach gedachtem Hofdekrete für erledigt nicht zu haltenden Stiftungen die Schreiberey nicht unnütz vervielfältiget werde.

Gv. 22. Dez. 1798. Gz. 36332.

Studentenstiftungen.

Ungeachtet die Vorschrift schon besteht, daß die Aeltern und Vormünder der Kandidaten zu einer gräflich strackischen Stiftung die Schulprüfungszeugnisse derselben sogleich nach jeder Semestralprüfung dem ständischen Landesausschusse vorlegen sollen; so wird dieselbe dennoch nicht genug beobachtet, und es haben daher die k. Kreisämter diese Vorschrift mittelst einer erneuerten Kundmachung sämmtlichen Aeltern und Vormündern solcher Kandidaten in Erinnerung zu bringen.

Gv. 21. May 1799. Gz. 16611.

Die Studentenstiftungen sollen wegen ihrer *Staatsnützlichkeit* von der Entrichtung der Erbsteuer *befreyet* seyn.

Hd. 24. Aug.) 1799. Hz. 14366.
Gv. 4. Sept.) Gz. 30005.

Alle jene Schüler, welche sich um Stiftungen bewerben, die Jure sanguinis aut loci genossen werden, und um deren Verleihung sich an Privatpräsentatoren verwendet werden muß, sollen nebst ihrer an den Präsentator einzubringenden Bittschrift auch insbesondere ein Gesuch bei ihrer Lehrerversammlung einreichen; diese aber hat dergleichen Gesuche jedesmal gleich nach Verlauf von 8 Tagen in der bestimmt anzuführenden Schulkundmachungsfrist an die Landesstelle einzusenden.

Gv. 8. May 1800. Gz. 13342.

Siehe übrigens unter Klassenverzeichnisse die Gv. vom 18. Sept. 1782, und Konviktsstiftungen; dann unter Kriegssteuer das Hd. vom 28. Nov. 1788, vom 16. Jän. 1789, und vom 15. Dez. 1798, wie auch Seminariumsstiftungen; ferner unter Stiftlinge die Gv. vom 13. Jul. 1798; unter Stiftungen das A. Rspt. vom 3. und 17. Okt. u. 7. Nov. 1761, dann 2. Jän. u. 27. Febr. 1762, wie

auch die Gv. vom 18. Jän. 1787 und Stiftungsverlust; endlich unter Stipendien das Hd. vom 10. Nov. 1784, dann die Hfer. vom 1. Jun. und das Hd. vom 24. Jul. u. 20. Aug. 1786, wie auch vom 10. Dez. 1788, vom 8. Dez. 1791 und vom 13. März 1795.

Studentenstiftungserledigungskundmachungen.

Um jenen Schülern, so Anspruch auf Stiftungen Jure sanguinis aut loci haben, oder einer sonstigen anderweitigen Stiftung theilhaftig zu werden wünschen, die sich ereignenden Erledigungen diesfälliger Stiftungen so sicherer zur Wissenschaft gelangen zu machen, ist befunden worden: von nun an jede sich ereignende Erledigung einer Stiftung, nebst der bisher gewöhnlichen Kundmachung durch die Zeitung, auch noch insbesondere mittelst eines eigenen Zirkulars im Lande und den Schulen bekannt machen zu lassen.

Gv. 13. Dez. 1799. Gz. 42289.

Studentenstiftungsfondsinteressen; siehe unter Interessenzahlungen die Gv. vom 19. Jul. 1795.

Studentenstiftungsfondskapitalien; siehe Fondsgelder und Kassebaarschaften.

Studentenstiftungsfondspräliminarsystem; siehe unter Präliminarsysteme das Hd. vom 16. Aug. 1797.

Studentenstiftungsgebührenerhebung; siehe unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797 §. 3.

Studentenstiftungsgenußabzug; siehe unter Stiftlinge die Gv. vom 15. Febr. und 28. Jun., wie auch 4. Okt. 1798.

Studentenstiftungsinteressen; siehe unter Studentenstiftungen die Gv. vom 29. Aug. 1786.

Studentenstiftungskapitalien; siehe unter Kapitalien die Gv. vom 24. Jul. 1786.

Studentenstiftungsobligazionen;

siehe unter Studentenstiftungen die Gv. vom 22. Jun. und 31. Jul. 1786.

Studentenstiftungsquittungenkoramisirung;

siehe unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797 und vom 13. Jul. 1798.

Studentenstiftungsvorschläge.

Der ständische Landesausschuß soll künftig die gräflich strackischen Stiftungsplätze um so weniger für sich vergeben, als selbst die Hofkanzley erst im vorigen Jahre eigends angewiesen wurde, die diesfälligen Vorschläge jedesmal Sr. Majestät zur Schlußfassung vorzulegen.

Hd. 22. Aug.) 1799. Hz. 12965.
Gv. 6. Sept.) Gz. 29831.

Studententumult.

Der Rector magnificus soll künftig die in Publico delinquirende Studenten alsbald in Verhaft nehmen, folgends über ihr Beginnen alles Fleißes inquiriren lassen, und hierüber nicht allein jedesmal, wann sich ein Casus ereignet, mit dem Herrn Superintendenten kommuniziren, sondern auch denen k. Herren Statthaltern davon unverzüglich Nachricht geben; auch daß wider die Thäter mit wohlverdienter Strafe, jedoch ehender nicht, als post lapsum Fatalium andern zum Exempel und Abscheu, sonderlich in Criminalibus wirklich verfahren, und das Urtheil vor Ausgang der Appellazionsfatalien nicht exequiret werde, nachdrücklich verordnen.

A. Rspt. 6.) April 1655. (*A. Arch. V.* 2 *n* 16.)
Gv. 17.)

Nachdem bei dem jüngsthin von den Studenten erweckten sedizioſen Tumult hervorgekommen, daß nicht allein gedachte Studenten sich zusammen gezogen, sondern auch die Handwerksburschen darzu gestoßen, und hierdurch solchen Tumult verstärket haben; so haben Ihro Majestät entschlossen, daß derjenige, der sich zu mehr ge-

meldeten Studenten schlagen, und in solchem freventlichen Aufruhre ertappet würde, an Leib und Leben bestrafet, und diese Strafe zum Abscheu ohne Nachlaß sogleich vollzogen werden solle.

A. Rspt. 9.) May 1704. (Patz. 6.)
Gv. 19.)

Studententumult.

Da der letztlich entstandene Studententumult sattsam gezeiget, daß oft und vielmalen aus geringen, auch wohl in einem puren Wahne bestehenden Ursachen in den hiesigen prager Städten gefährliche, höchst verbothene und strafbare Auflaufe von unruhigen und friedhäßigen Gemüthern unternommen werden, und manche friedliebende Jugend mit ihnen zu halten anfrischen, folglich sich und andere in Unglück und Gefahr stürzen; so ist zur Beibehaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit beschlossen worden: 1.) Daß ein jeder, was Kondizion oder Wesens derselbe seyn mag, sich von allen Unfrieden, Zusammenrottir- und Vergatterungen, auch wirklichen zur Erregung eines Tumults anzielenden Zusammenlaufung, Versammlung, dann Bestürm- und Neckung der Juden, Beunruhigung der Wachen, wie auch nächtlichen Auslaufen und Schwärmereyen um so gewisser zu enthalten habe; als widrigens der oder diejenigen, welche diesem Gebothe zuwider handeln, bei solchen Tumulten, Auflaufen und Zusammenrottirungen sich einfinden, und betreten werden sollten, nicht allein in Verhaft gezogen, sondern auch wider selbige ohne Respekt der Person kriminaliter verfahren, und die verdiente Bestrafung beschaffenen Dingen nach an Ehre, Leib und Leben in flagranti und unabläßlich an ihnen vollzogen werden wird. 2.) Da wahrgenommen wurde, daß zu solchen Auflaufen und Tumulten nicht wenig das Zulaufen des Volkes beitrage; als wird ein jeder von solchem gefährlichen und schädlichen Zulaufe sich sonderlich zu enthalten, und in dergleichen Begebenheiten sich in der Ruhe und zu Hause zu halten wissen. 3.) Sollte sich wider Verhoffen ein Tumult und Auflauf weiters ereignen, so ist zu wissen: daß diejenigen, so sich bei diesen so hoch verbothenen Tu-

multuir- und Zusammenrottirungen befinden, und nicht zur Ruhe begeben sollten, mit gewaffneter Hand zu zerstreuen, und mit scharfgeladenem Gewehre unter selbige auch Feuer geben zu lassen, mithin durch solches Mittel die Ruhe herzustellen beschlossen worden sey. 4.) Gleichwie bei dergleichen Tumulten sich zu ereignen pfleget, daß auf die Wachen aus denen Fenstern geschossen, mit Steinen geworfen, und skaliret, auch sonsten auf unterschiedliche Weise exzediret wird; als werden ebenermassen solche Exzessen Kraft dieses Patents auf das schärfeste hiemit verbothen, alle Obrigkeiten, Bürger und Hausinwohner aber ihre Bediente, Kinder und Leute hievon abzuhalten gebunden seyn; als im widrigen Falle, und da gleichwohlen sich solche Exzessen ereignen sollten, auch derjenige, so derley Unzuläßigkeiten in seinem Hause gestatten würde, einer erfolgenden scharfen Ahndung und wirklichen Bestrafung sich unterwürfig machen wird. 5.) Da bishero denen Beleidigten die billigmäßige und rechtliche Hülfe und Assistenz nie versaget worden, auch nicht versaget werden wird; so soll dahero auch ein jeder die ihme von einem Christen oder Juden etwa beschehene Beleidigung, ohne sich eigenmächtigerweise zu rechnen, oder einen Tumult zu erwecken, gehöriger Orten geziemend anbringen, auf daß beschaffenen Dingen nach die gebührende Abstrafung fürgekehret, nicht minder dem Beleidigten die billigmäßige Satisfakzion verschaffet, mithin respectu Publici et Privati das Behörige verordnet werden könne.

Pat. 4. Jän. 1717. (Patz. 17½.)

Studententumult.

Jene Studenten, welche in denen bis anhero zur Störung des gemeinsammen Ruhestandes verübten Ausschweifungen auf frischer That betreten worden, oder weitershin betreten werden, oder sonst dergleichen verübt zu haben überwiesen werden können, sollen hoc ipso aller akademischen Freyheiten und Privilegien auf allezeit verlustigt, ex Matricula ausgelöschet, und sogleich, wann die That offenbar, oder sonst auf sie rechtsbehörig dargethan ist, ohne allen weiteren rechtlichen Verfahren auf der Stel-

le, wenn sie zu Militärdiensten tauglich, für Rekruten abgegeben, oder mit einer ein- auch nach beschaffenen Umständen mehrjährigen Zuchthausarbeit bestrafet, und bei dem Eintritte mit einer gemessenen Anzahl Karbatschstreichen gezüchtiget, nach ausgestandener Strafzeit aber aus denen prager Städten auf allzeit abgeschaffet, oder auch bei hinzutretenden erschwerenden Umständen, besonders ausstreuenden aufrührischen Zetteln und Pasquillen, oder auch einer Widersetzlichkeit gegen die vorgesetzten Stellen, einem bürgerlichen Kriminalgerichte zur Verführung der Inquisizion übergeben, und nach Gestalt des Verbrechens mit Leib- und Lebensstrafe beleget werden; wie dann ratione praeteriti der akademische Magistrat die Untersuchung und Erkanntnuß zu vollziehen hat, dabei aber von demselben zur Entdeckung derer Rädelsführer bei Mißhandlung des Wohnhauses des Stadthauptmanns, und deren Verfassern des letzten aufrührischen Scripti, dem Mitschuldigen, so die Entdeckung machet, die Gnade zu versprechen ist. Wohingegen ratione futuri Ihro Majestät die Störung des gemeinsamen Ruhestandes unter Leibesstrafe und mit dem geschärften Beisatze verbothen haben wollen: daß gegen jene, so auf frischer That betreten werden, sogleich Standrecht gehalten, und die verhängte Strafe ohne Anstand vollzohen werden solle; auch im übrigen auf die gegenwärtige Vakanzzeit die Rücksicht zu nehmen, und hierwegen sowohl den Studenten in Prag, als auch in allen Kreisen zu publiziren ist: daß sie Studenten und sonsten Jedermann aller Mißhandlung deren unterm höchsten Schutze stehenden Juden sich unter Leibs- und Lebensstrafe enthalten; und insonderheit die Studenten, so außer der Stadt Prag einer solchen Mißhandlung sich schuldig machen, aller akademischen Freyheiten verlustiget seyn, somit von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit jeden Orts ergriffen, an die Kriminalgerichte überliefert, und von diesen mit aller Schärfe, auch gestalten Umständen nach auf Leib und Leben abgeurtheilt werden sollen.

A. Rspt. 8.) Gv. 14.) Sept. 1767. (*Pub. B.* 10 n 60.)

Studententumult.

Da unangesehen der neuerlich geschärften allerhöchsten Befehle zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe an Seiten der studierenden Jugend und derselben zugeschlagenen Pöbels die Judenschaft in ruhigen Ab- und Zugang auf den Gassen mit Werfung der Schneeballen und Schlagen gemißhandelt werde; so haben die k. Herren Stadthauptleute zur Hintanhaltung mehreren erwachsen mögenden Uibels mit Erfrischung deren bereits in Tumultsachen ihnen zugekommenen Verordnungen sogleich publicando zu verfügen: damit jeder, wer es immer sey, von solchen unzuläßlichen Muthwillen unter denen in gedachten allerhöchsten Verordnungen ausgemessenen Strafen sich enthalten; auch hierüber die Magistrate und denenselben untergebene Gerichte, invigiliren, so fort die Frevler sogleich gefänglich nehmen und die Anzeige zur gebührenden Bestrafung machen sollen. Und nachdem nicht ungegründet zu muthmassen ist, daß die Judenschaft selbsten aus übertriebenem Hochmuthe zu solchen Exzessen den anfänglichen Anlaß geben, und manchmal, wenn auch bisweilen von ein oder anderen Menschen aus Unüberlegenheit einen Juden etwas weniges in Weg geleget werde, solcher Jud mit friedsamen Weggehen den mehreren Anlauf vermeiden könnte, dem aber zuwider ein solcher Jude auf der Gasse stehen bleibe, ein ungestümmes Geschrey mit Ausstreuung unerlaubter Schmähwörter erwecke, hiedurch aber nur mehrere Gelegenheit zum Anlauf und größeren Thätigkeit Anlaß gebe; als ist ihr Judenschaft insbesondere schärfest einzubinden, von allen derley sträflichen Unfug unter eben allerhöchst ausgemessenen Strafen sich zu enthalten.

Gv. 15. Jän. 1768. (*Pub. B.* 10 *n* 60.)

Da an Seite der Studenten abermals Tumulte und Zusammenrottirungen angefangen, und die allgemeine Ruhe mit Ausübung unerlaubten Muthwillens entgegen die Judenschaft zerrüttet werde; als wird der akademische Senat in Publicis et Politicis alle und jede in Sachen erlassene ehehinnige geschärfte Befehle, insonderheit aber das Dehortatorium vom 15. Jänner v. J. sogleich zu repliziren, und zugleich durch alle Klassen kundzumachen

haben: daß bei dem mindesten Tumulte oder Zusammenrottirung jener, so hieran Schuld trüge, oder nur darinnen sich betreten ließe, sogleich in Verhaft genommen, der k. k. Sicherheitskommission übergeben, wo sonach derselbe bei befindender Tauglichkeit ohne aller Rücksicht für einen Rekruten gestellet, und bei Ermanglung der Kräften erspiegelnd gezüchtiget, wie nicht minder nimmermehr zur Fortsetzung einiger Studien in dieser Universität zugelassen werden solle. Und da hiernächst sich veroffenbaret, daß die Studenten beim Eingange in die Schulen, oder dessen Ausgange solche Insolenzien ausüben, und von darummen sich vor der Schulstunde bei dem Kollegio sammeln, auch manchmal gar die Schulen auslassen; so ist den Professoren genau einzubinden, daß selbe die sowohl in die Schule spät eintretenden, oder die Schule gar auslassenden Studenten notiren, dieselben hierüber sonach konstituiren, und falls ein oder anderer dieses Muthwillens halber überführet werden sollte, solchen sogleich aus der Schule stoßen, und auf keine Weise mehr pro prosequendo Studio zulassen sollen.

Gv. 9. Jänner 1769. (*Pub. B.* 10 *n* 60.)

Studententumult.

Für die Zukunft sollen in tumultuarischen die allgemeine Ruhe und Sicherheit betreffenden Fällen die betretenen Exzedenten, so wie die diesfalls als verdächtig eingezogenen Academici der hochlöblichen Sicherheitskommission mit der specie facti, und respektive summarischen Constituto zur Untersuchung und Bestrafung ohnverzüglich übergeben werden.

Gv. 8. Juny 1780. (*Pub. B.* 10 *n* 28.)

Studentenverhaftung; siehe unter Verhaftung das Hd. vom 12. Aug. 1790.

Studentenzeugnisse; siehe Studienzeugnisse.

Studienangelegenheiten.

Da Ihro Majestät das von dem Kardinal von Harrach aufgerichtete Seminarium und Gymnasium publi-

cum zu Prag für beide Universitäten allda nachtheilig und höchst präjudizitlich befinden, auch sonsten viele wichtige Bedenken tragen, in der Stadt Prag mehrere Gymnasia publica und derley offene Schulen aufrichten zu lassen, indem ohnehin für die Jugend allda sowohl mit offenen Kollegien und Schulen, als allerley Scientiis von Ihro Majestät selbst dermassen fürgesehen ist: daß derley Vorgriff und so kostbare Stiftungen, zumalen aus fremden und solchen Mitteln, die zu einem andern Ende gewidmet sind, unnöthig seyn; so wollen Ihro Majestät, daß der Herr Kardinal von seinen offenen Schulen, wie auch von allen Promotionibus und Lectionibus publicis abstehen, und hinführo nichts dergleichen, wobei Ihro Majestät Jura superioritatis und das weltliche Interesse konkurriret, für sich selbst fürnehmen, sondern vor allen Dingen Ihro Majestät als Landesfürsten und Erbherrn des Königreichs darüber gehorsamst requiriren und ersuchen solle.

A. Rspt. 8. Nov. 1641. (*A. Arch. S. 3 n 1.*)

Studienangelegenheiten.

Was Ihro Majestät über das von dem Erzbischofe zu Prag aufgerichtete Seminarium und Gymnasium publicum resolviret haben, zeiget das unterm 8. d. M. erlassene allerhöchste Reskript. Damit nun aber auch ins Künftige die ganze Klerisey zu dem schuldigen Respekt gegen Ihro Majestät um so mehr angewiesen werde, so wird anmit noch anbefohlen: daß hinführo, wann etwan ein Bischof oder geistlicher Prälat extra Articulos fidei sich etwas dergleichen unterstehen sollte, wobei die Temporalität, das landesfürstliche oder sonst politische Interesse versiren möchte, darauf ein wachsames Auge gehalten, und ohne höchsten Konsens und Approbazion nichts dergleichen zugelassen werde; sondern da einer oder der andere Prälat dergleichen etwas im Königreiche anzuordnen, oder zu stiften für gut und nothwendig finden würde, solches vorhero Ihro Majestät kommuniziren, und die königliche Approbazion darüber erwarten solle.

A. Rspt. 9.) Nov. 1641. (*A. Arch. S. 3 n 1.*)
Gv. 19.)

Studienangelegenheiten.

Da Ihro Majestät aus vielen wichtigen und erheblichen Ursachen die Besuchung derjenigen Schulen, deren sich der Herr Kardinal Harrach und Erzbischof zu Prag neben dem Abten auf dem Strahofe in der k. Alstadt Prag angemasset, ernstlich zu verbiethen resolviret haben; als wird hiemit und Kraft dieses offenen Patents allen Inwohnern und Fremdlingen, so sich derzeit in diesem Königreiche aufhalten, oder noch anher der Studien halber kommen möchten, solches verkündiget, und denselben sammt und sonders ernstlich verbothen: daß sie obbesagte Schulen weder ihre Kinder noch Waisen, Befreundte, Präzeptores, Diener oder Unterthanen frequentiren lassen, sondern da einer oder der andere seine Kinder, Waisen, Befreundte, Präzeptores, Diener, oder dergleichen allhier zu Prag studieren lassen wollte, dieselben allein in die unter allerhöchst Ihro Majestät Namen und Authorität herkommende Schulen und Akademie schicken, und daselbst die freyen Künste begreifen lassen sollen.

A. Rspt 31. Dez. 1641. (*A. Arch. V.* 2 *n* 20.)
Pat. 8. Jän. 1642. (*A. Arch. S.* 3 *n* 1.)

Die der Carolino-Ferdinandaeischen Universität zu Prag zum Präjudiz und Nachtheil gereichenden nebenseitigen Studien, oder öffentliche Frequentirung anderer Schulen extra Lycaeum ordinarium erstberührter Universität von der weltlichen, adelichen und andern Jugend werden inhibitive eingestellt, und untersagt.

A. Rspt. 14. Jän.) 1694.
Gv. 1. Febr.)
A. Rspt. 3.) März 1696.
Gv. 17.)
(*A. Arch. V.* 2 *n* 20.)

Die Universität soll allemal bei Anfang eines jeden Schuljahrs zusammentreten, und jede Fakultät, was ein oder der andere Professor sowohl in dem ersten als zweiten Semester tam in publicis, quam privatis Sessionibus zu tradiren vermeine, ausmachen, hierüber ein ordentliches Schema drucken, und solches zur behörigen Wissenschaft affigiren lassen; auch hievon ein Exemplar höch-

ſten Orts einſchicken, und ſolches pro futuro genau beobachten.

A. Rſpt. 17. Okt. 1747.
A. Rſpt. 27. Febr. 1749. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)
A. Rſpt. 13. Dez. 1749.

Studienangelegenheiten.

Da die ſtudierende Jugend nach Abſolvirung des nunmehro allenthalben auf zwey Jahre eingeſchränkten Studii Philosophici ſelten das reife Alter erreichet, um ſofort zu dem eine mehrere Beurtheilungskraft erfordernden Studio Juris aut Theologiae ſich mit Nutzen verwenden zu können; ſo haben Ihro Majeſtät ferners zu verordnen für nöthig gefunden: daß jene, welche nach abſolvirter Philoſophie entweder ad Theologiam oder ad Jura ſich zu verlegen verlangen, zu dieſen höheren Studien ehender nicht, als bis ſelbe durch ein ganzes Jahr die Lectiones des aufzuſtellen kommenden Professoris Eloquentiae et Historiarum mit Frucht frequentiret, und von ihrer fleißigen Anwendung ordentliche Teſtimonia beigebracht haben werden, zugelaſſen werden ſollen (15).

A. Rſpt. 16.)
Gv. 19.) Sept. 1752. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)

Zur Hintanhaltung deren ſich theils geäußerten, theils in Zukunft vorfallen mögenden Hinderniſſe in Beförderung der Studien wird entſchloſſen: 1.) Daß, ſoviel das Perſonale anbelangt, die Directores Studiorum in Zukunft ohnmittelbar von Ihro Majeſtät ihre Dependenz haben, mithin auch deren Benenn- und Beſtätigung von Ihro Majeſtät abzuwarten ſeye; und gleichwie die Direktores den ſämmtlichen Fakultäten vorzugehen haben, und ihnen in allen Zuſammenkünften nebſt dem Voto in denen Sessionibus academicis der Vorrang, folgſam auch in ſolchen bei Abweſenheit des Rectoris magnifici das Präſidium nicht dem Dekan, ſondern dem Direktor gebühret; alſo muß auch ihre Sorgfalt förderiſt auf dasjenige, was zum Fortgange der Wiſſenſchaften fürträglich iſt, gerichtet ſeyn, und wird ihnen daher die ganze Direkzion der öffentlichen Diſputazionen und Tentaminum,

Studienangelegenheiten.

das Examen pro Gradibus, wie auch zu Ende des Schuljahrs die Approbazion aller Schul- dann jener bei Gelegenheit deren Graduum oder Defensionum auszutheilen kommenden Bücher, nicht minder die Beruffung deren Doctorum zu denen gelehrten monatlichen oder auch außerordentlich zur Aufnahme der Wissenschaften veranlassenden Zusammenkünften hiemit anvertrauet; dergestalten jedoch, daß, ob zwar selbe Ihro Majestät mit der Eidespflicht immediate verbunden seyn, sie nicht desto weniger in ihren vorgeschriebenen Amtsobliegenheiten mit der Subordinazion unter dem Protektorat zu stehen, und von diesem die höchsten Befehle, und in zweifelhaften Vorfällen die Belehrung, desgleichen die Approbazion ihrer jährlich dahin abzugebenden Rechnungen über die anvertraute Gelder zu empfangen haben. Weiters ist deren Direktoren Obliegenheit von den Schulkatalogen, welche die Professoren zu Anfang des Schuljahrs, um Ostern, und vor dem letzten Examen in Duplo einzureichen schuldig sind, ein Exemplar dem Protektor zu behändigen, welches auch von den gedruckten Tentaminibus und anderen litterariis programmatibus sich verstehet; mithin verbleibet solchergestalten denen Decanis Facultatum lediglich die Verwaltung des Oeconomici et Politici, nach welchem selbe die Immatrikulirung der Studenten, die Festa und Cassam Facultatis zu besorgen, dann die außer der Schulzeit sich ereignenden Zufälle und Fehler der Studenten zu beobachten, und abzustellen, nicht minder diejenigen, welche von denen Directoribus für tauglich befunden werden, nach Maß der Ordnung, Zeit und Umständen ad Baccalaureatum et Magisterium zu befördern haben. Hiernächst ist auch der höchste Wille, daß die Testimonia Studiosorum, welche die Direktoren ihren obhabenden Pflichten nach abzufassen, und nebst Vordruckung des Amtssiegels mit ihrer Namensunterschrift rechter Hand zu bekräftigen haben, ebenmäßig von den Dekanen linker Hand mitunterfertiget, und daß die einmal tauglich befundenen Professoren durch mehrere Jahre bei einer gleichen Professur gelassen werden sollen. 2.) Was die Studien selbst anbelangt, da wird befohlen: daß in

der Theologie die sich lediglich auf peripathetische Muthmassungen gründende Fragen und Lehren gänzlich wegzulassen, derley Erläuterungen aber, wodurch ein oder anderem theologischen Lehrsatze einiges Licht zufließen könnte, aus den wahren philosophischen Gründen und der verbesserten neuen Lehrart herzuhohlen, ingleichen die öffentliche Auslegung der heiligen Schrift nur an jenen Sonn- und Feyertagen, an welchen keine Predigten in den Kirchen gehalten zu werden pflegen, zu unterlassen seyn; und hat der Direktor der Theologie über jene Geistliche, welche nach vollendeten Studien als Instruktoren oder Hauskapläne sich daselbst befinden, oder lediglich von denen Stipendiis missarum leben, und verordnetermassen zur Anhörung der heiligen Schrift verbunden seyn, ein genaues Verzeichniß zu halten, darin die Nichterscheinenden fleißig anzumerken, und dem Protektor allmonatlich einzureichen, dieser aber wider derley müssige und der höchsten Anordnung widerstrebende Geistliche mit scharfen Strafen fürzugehen. 3.) So viel es die gelehrten Uibungen und Prüfungen anbetrifft, hiezu sollen nun sowohl geistliche als weltliche gelehrte Männer zugezogen werden, und dieselben der Aktivität der Direktoren um so mehr unterzogen bleiben, als selbe tanquam Actus facultatis mit Vortragung des Sceptri begangen werden. 4.) Ist in denen akademischen Versammlungen sowohl in Aula Carolina, als in denen Kirchen der bisher für die vier Dekanen bestimmt geweste Platz vors künftige denen Directoribus einzuräumen; wohingegen die Decani auf dem ersten Platze in der Bank, welche einer jeden Fakultät zuständig ist, für allzeit anzuweisen sind, solchergestalten aber für den Rectorem noch eine Bank angestoßen werden muß, um anmit den Vorrang deren Directorum vor denen Fakultäten und den Ort unter denen Proceribus Universitatis zu erhalten. 5.) Um endlich auch einestheils die da und dorten der neu vorgeschriebenen Lehrart annoch zum Abbruche gereichenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, andertheils aber dasjenige, was zur immer mehreren Aufnahme der Wissenschaften und Ermunterung der Lehrer und Lernenden gereichet, werkthätig zu machen; so wird sich intuitu

deren ersteren auf die unterm 5. v. M. *) erlassene Verordnung, wegen der Winkelschulen, dann wie es mit den Ober- und Unterschulen gehalten werden soll, bezohen, worauf unerläßlich festzuhalten ist; wohingegen respectu der letzteren auf Praemia für die Jugend in den Unterschulen durch drey Jahre jährlich 100 fl. aus der Kammeralkasse abzureichen sind.

A. Rspt. 9.) Gv. 18.) Febr. 1754. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)

Studienangelegenheiten.

In Zukunft ist dem prager Erzbischofe als Protectori Studiorum all dasjenige, was der Landesstelle in Universitätssachen zukommet, per extensum zu eröffnen und zu kommuniziren; damit derselbe seinerseits das Erforderliche darnach veranstalten, und in Vollzug bringen, auch benöthigten Falls Hülfe und Unterstützung von der Landesstelle begehren könne; wie dann auch demselben weiters alleine zustehet, daß von ihm alle die Studia betreffende Verordnungen denen Directoribus Facultatum ertheilet werden (4).

A. Rspt. 27. April 1754. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)

Da die wenigsten Stifte und Prälatenklöster einige ihrer studierenden Geistlichen zur Universität abschicken, sondern selbe theils in ihren eigenen, theils bei andern Stiften, oder wohl gar außer Landes in philosophischen und theologischen Studien unterweisen lassen, hiedurch aber nicht allein der Glanz und das Ansehen der dasigen altberühmten Universität merklich verdunkelt wird, sondern auch bei derley Privat- und Seitenschulen der Zweck einer durchaus gleichen Doctrin nicht wohl angehoffet werden kann, und im Gegentheile mehrere schädliche Folgen daraus zu befahren stehen; so wird verordnet: daß die gesammten hierländigen Prälatenklöster ihre Geistliche studierenshalber weder auf eine auswärtige Universität, noch in ein anderes Kloster abschicken, sondern eine jede der

*) Siehe dieselbe unter Klösterstudium.

größeren Prälaturen wenigstens zwey, die kleineren aber zum wenigsten einen ihrer studierenden Geistlichen auf die prager Universität zur Anhörung der Theologie zu stellen, folglich diese zur Ehre des Stifts alle Actus et Tentamina, so zu dem Doktorate erfordert werden, zu halten schuldig, widrigens aber, und daferne entweder aus wirklichen Mangel das Personale, oder aus anderen vorschützenden Ursachen die vorgeschriebene Anzahl nicht dahin geschickt werden könnte, das betreffende Prälatenkloster den zum Unterhalte eines solchen ermangelnden geistlichen Individuums erforderlichen Betrag für einen andern weltlichen Theologen abzureichen, und ihm auch alles übrige zum Doktorate Benöthigende zu verschaffen verbunden seyn solle (7).

A. Rspt. 11.) Gv. 20.) Jän. 1755. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)

Studienangelegenheiten.

Dem prager Erzbischofe sollen als Protektor der dasigen Universität künftighin nicht nur von jedem Directore bei jeglichem Actu publico oder Exercitio academico, sondern auch in fine Anni academici von allen zusammen ein Exemplar deren Thesium behändiget werden (11).

A. Rspt. 8. Okt.) Gv. 17. Nov.) 1755. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)

Damit zwischen der wiener und prager Universität eine durchgängige Gleichheit und Uniformität beobachtet, die guten Wissenschaften aber mehr empor gebracht und ausgebreitet werden mögen, so wird befohlen: 1.) Daß kein Geistlicher oder Weltlicher ohne Ausnahme einige Theses, Positiones, Libellos, Synopses, Actionum theatralium oder sonst etwas zum Drucke befördern solle, ohne solches vorher demjenigen Direktor, in dessen Fakultät die abhandlende Materie einschlaget, zur Zensur eingehändiget, und sodann mit dessen Unterschrift und Approbazion der Zensurirungskommission zur Beirückung des gewöhnlichen Imprimatur überreichet zu haben. Und da 2.) die Obsorge in Studiensachen hauptsächlich denen zu diesem Ziele bestellten Directoribus facultatum unter der

Oberaufsicht des Erzbischofs als Protectoris Studiorum anvertrauet, und ihnen die hierzu benöthigende Gewalt und Authorität nach Ziel und Maß der denenselben ertheilten Instrukzionen eingeräumet ist; so hat sich der Senatus academicus in all dasjenige, so die Directorem Studiorum angehet, auf keinerley Weise einzumischen, die Direktores und Professores nicht zu verhindern, oder selbigen etwas vorzuschreiben. 3.) Soll zur Beibehaltung des nöthigen Ansehens und Distinkzion der Titel: Magnificus, einzig und allein einem jeweiligen Rektor als Haupt der Universität, denen Directoribus facultatum aber der Titel: Caesareo Regius, und nicht wie bisher Spectabilis gegeben werden; indem dieser letzte Titel lediglich denen Decanis, welchen die Direktores nicht nur im Range vorgehen, sondern auch in ordine Studiorum vorgesetzet sind, gebühret. 4.) Sollen alle und jede, so dem Studio theologico in der Universität obliegen, gleichwie in anderen Fakultäten ohne Ausnahme denen so nöthig und nützlich vorgeschriebenen Examinibus und Prüfungen sich unfehlbar zu unterziehen schuldig seyn; auch 5.) bei Vergebung der Kooperaturen, Kapellaneyen und anderen geistlichen Benefizien jene, so ihr vollständiges Studium vorgeschriebenermassen absolviret, und wegen mit Lob ausgestandenen Pfrüfungen die erforderlichen Testimonia vorzeigen können, allen andern um so gewisser vorgezogen werden, als Ihro Majestät nicht zweifeln, daß an dergleichen tüchtigen Subjekten zur Bestreitung der Seelsorge eine hinlängliche Anzahl vorhanden seye; wobei 6.) in den Testimonien nicht lediglich auf die Theologiam speculativam, auf welche sich viele mit Vernachläßigung anderen wesentlichen höchst nöthig und nützlichen Theilen der Gottesgelehrheit allein verlegen, sondern auch hauptsächlich auf die übrigen vorgeschriebenen Lectiones theologicas gesehen werden soll. Nicht mindern sind 7.) die Alumnen zu mehreren Fleiß und genauerer Beobachtung der allerhöchst anbefohlenen Studienart anzuhalten, und künftig nicht mehr ohne Attestato Studiorum ad Ordines zuzulassen, oder gar im zweyten Jahre ihres Cursus theologici ad Beneficia zu promoviren. Endlich 8.) soll bei

denen Consesibus, in welchen gelehrte, die theologische Wissenschaft betreffende Materien ausgearbeitet und abgehandelt werden, jederzeit wechselweise von der Alt- und Neustadt und Kleinseite aus jedem Kloster, wo die Theologie gelehret wird, wenigstens ein Lektor erscheinen.

A. Rspt. 27. Okt.) 1755. (*Pub. N.* 1 *n* 7.)
Gv. 4. Nov.)

Studienangelegenheiten.

Um in der Studienverfassung bei allen in den österreichischen Erbländern befindlichen Universitäten eine durchgängige Gleichheit einzuführen, so wird befohlen: 1.) Daß künftighin eine jede aus den vier Fakultäten, nemlich die theologische, juridische, medizinische und philosophische nicht bloß aus dem Decano und denen Professoribus bestehen, sondern daß von nun an alle in jeder Fakultät promovirte oder in Hinkunft zu promovirende Doktores, so es begehren werden, der Fakultät, in der sie den Gradum Doctoratus erlangen, einverleibt, in eine ordentliche Konsignazion eingeschrieben, und ihnen in gedachter Fakultät Votum et Sessio eingeraumet werden solle. 2.) Zur Wahl eines Dekans sollen alle Membra der Fakultät von dem Direktor wenigstens 6 Wochen vor Austretung des wirklichen Dekans einberuffen, und die Vota von denen Membris schriftlich in zusammen gemachten Zetteln gegeben, und die drey Subjekte, welche die meisten Stimmen für sich haben, durch die Fakultät der in Studiensachen unter einstens aufstellenden Kommission vorgeschlagen, von dieser aber der Vorschlag mit ihren etwan dabei habenden Erinnerungen durch den Protectorem Studiorum, und sodann durch die Landesstelle zur allerhöchsten Bestätigung einbegleitet werden. Das pro Decano erwählende Subjekt aber muß allemal ein Doktor und einverleibtes Membrum derjenigen Fakultät seyn, in welcher dasselbe Dekan werden soll; auch kann hierzu niemals ein wirklicher dozirender Professor erkiesen werden. Wann es aber 3.) um Abgebung eines Gutachtens der Fakultät oder sonstige Verfallenheit zu thun wäre, so soll dem Direktor bevorstehen, nebst denen Professoribus jene Membra der Fakultät einzuberuffen, welche

nach seinem gewissenhaften Befunde der abzuhandelnden Sache das beste Licht zu geben am tauglichsten seyn können. Auch wird ferner gestattet 4.) daß die vier Fakultäten alljährlich einen Rectorem magnificum nach dem üblichen Turno der Fakultäten erwählen mögen, dergestalt jedoch, daß ebenfalls kein Professor actu docens erkiesen werden soll. Wann die Ordnung die theologische Fakultät betrifft, so ist der höchste Wille, daß nicht auf die P. P. Soc. Jesu privative gesehen, sondern auch ein Domherr, ein Prälat eines Stifts, oder ein in einer ansehnlichen geistlichen Würde konstituirtes Subjekt, so ein Doctor theologiae und Membrum facultatis ist, in Rectorem magnificum erwählet werden könne. Wann die Reihe an der juridischen Fakultät ist, so haben die Eligentes vorzüglich den Bedacht dahin zu nehmen, damit einer aus den Räthen der k. Appellazionskammer oder einer anderen Landesstelle, so ein Membrum facultatis ist, in Rectorem magnificum erwählet werde. Anbelangend die philosophische Fakultät, da soll, wie oben von der theologischen verordnet worden, auch eine andere ansehnliche geistliche, ja allenfalls auch eine weltliche Person pro Rectore gewählet werden können, wenn nur der Electus ein Membrum facultatis ist. Es soll auch 5.) in Hinkunft ein doppelter Senatus academicus errichtet werden, der eine in Publicis und der andere in Judicialibus; der erstere soll aus einem jeweiligen Rectore magnifico, denen 4 Directoribus, denen 4 Decanis, denen 4 Senioribus (unter welchen die ältesten Membra einer jeden Fakultät, nicht aber die ältesten Professoren zu verstehen sind) und denen Syndicis der Universität bestehen; den andern Senat aber bestellen ein Rector magnificus, der Decanus facultatis juridicae und 6 andere Membra gedachter juridischen Fakultät. Wenn das Rektorat die theologische, medizinische oder philosophische Fakultät betrifft; so soll allemal der letzt ausgetretene Rector magnificus aus der juridischen Fakultät das Praesidium des Senats in Judicialibus beibehalten, ihm aber freystehen, so oft er verhindert wäre, denen Sessionibus beizuwohnen, seine Stelle durch den jeweiligen Decanum vertreten

zu lassen. Uibrigens sollen 6.) lediglich die Judicialia contentiosa von dem Senatu in Judicialibus, alle übrige Vorfallenheiten aber von dem Senatu academico in Politicis besorget werden. Auch soll 7.) führohin das Studium eloquentiae profanae gänzlich aufgehoben, und nur das Studium eloquentiae sacrae pro Theologis beibehalten werden. 8.) Wird eine eigene Studienkommission in Prag aufgestellet, wobei die Assessores allemal die vier Direktores der Fakultäten, ingleichen der Director humaniorum seyn soll. Der Hauptgegenstand dieser neuerrichtenden Kommission soll die sorgfältige Obsicht seyn, damit die in Studiensachen bereits erlassenen, und fernershin zu erlassende höchste Befehle unnachsichtlich in Erfüllung gebracht, und selben von jenen, die sie betreffen, auf das genaueste nachgelebet werde. Da auch ein oder anderer Direktor etwas zur Verbesserung der Studien und mehreren Aufnahme der Wissenschaften an Hand zu geben findete, oder irgendwo ein Gebrechen wahrgenommen hätte; so soll er solches in der Kommission vortragen, darüber deliberiret, und in wichtigen Sachen die gutächtliche Meinung der Kommission durch den Protektor, und sohin durch die Landesstelle an das Hofdirektorium in Publicis et Cammeralibus einbegleitet werden; gleichwie sich dann auch gedachte Kommission bei einigen vorfallenden Zweifeln allemall durch den nemlichen Weg anzufragen, und die höchste Entscheidung zu erwarten hat. Uibrigens soll erwähnte Kommission wenigstens alle Monate einmal, und wenn es nöthig ist, auch öfters gehalten, und hierzu Tag und Stunde von dem Praeside bestimmet, von der Landesstelle aber allemal der Kommission eine Abschrift von denen die Studien betreffenden höchsten Verordnungen zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

A. Nspt. 12.) Gv. 18.) Dez. 1760. (*Pub. M.* 1 *n* 6.)

Studienangelegenheiten.

Da die Jugend von mindern Stande ohne Unterschied ihrer Kapazität und Fähigkeit ad Studia gelassen, und ihnen, wenn sie auch darinnen keinen Fortgang haben, sol-

che zu prosequiren gestattet werde; woraus dann erfolget, daß selbe die Zeit ohne Frucht versplittern, und der einstens dem Publiko als Halb- und noch minders Gelehrte mehr zur Last als Nutzen gereichen, wo sie doch bei erhaltender anderweiten Anleitung dem Staate in Handwerken oder in anderer Art nützliche Bürger abgeben könnten; so wird verordnet, daß auf allen erbländischen Universitäten und Gymnasien die Jugend von dem Bürger- und Bauernstande nicht anderst, als wenn solche ganz besondere Begabnussen besitzet, ad Studia gelassen, jene hingegen, welcher es an Talenten oder auch an Fleiß und Anwendung gebricht, sogleich abgewiesen werden solle. Uibrigens ist darauf zu sehen, damit derley von den Studien abgewiesene Jugend zur Ergreifung eines vortheilhaften Nahrungsstandes angehalten, und hierzu von den Aeltern nach den Landesumständen eine angemessene und nützliche Auswahl getroffen werde.

A. Rspt. 2.) May 1761. (*Pub. M.* 1 n 6.)
Gv. 14.)

Studienangelegenheiten.

Nachdem die meisten Auditores Philosophiae von darum sich von den Praelectionibus noch vor Beendigung des Schuljahrs absentiren pflegen, weilen sich selbe denen Superioribus Ordinum, wohin sie an- und aufgenommen zu werden verlangen, präsentiren müssen, dieser eingeschlichene Mißbrauch aber der guten Ordnung, welche Ihro Majestät in den Studien eingeführet haben, gänzlich entgegen stehet; so haben die k. Kreisämter den sämmtlichen Superioribus und Vorstehern der geistlichen Orden alles Ernstes mitzugeben, daß sie in Hinkunft Niemanden von der studierenden Jugend, in solang als die Studien wirklich fürdauern, unter dem Vorwande der Aufnahme und diesfälliger Präsentation avoziren, folglich von der behörigen Vollstreckung des üblichen Schuljahrs der allerhöchsten Gesinnung entgegen abhalten sollen.

Gv. 26. Sept. 1763. (*Pub. M.* 1 n 6.)

Studienangelegenheiten.

Zu den höheren lateinischen Schulen sollen nicht alle, sondern nur solche Kinder, welche zu den Studien besondere Fähigkeit, und deren Aeltern das Vermögen haben, ihre Kinder aushalten zu können, zugelassen werden.

Hd. 19.) July 1766. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 28.)

Auch die dem geistlichen Stande sich widmenden Unterthanen sollen sich nebst den eigentlichen für ihren Beruf nöthigen Studien, es sey durch Anhörung der öffentlichen Kammeral- und Polizeyvorlesungen, oder durch Privatanwendungen von dieser ihnen selbst und dem Staate in vielerley Rücksicht nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß beilegen.

Hd. 19. Aug.) 1769. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 1. Sept.)

Denen Bauerssöhnen soll von denen Grundobrigkeiten das Studium ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Landesstelle nicht erlaubet werden, und diese solches auch nur in besonderen Fällen, wo ganz außerordentliche Talente bei ein oder dem anderen Subjekte wahrgenommen würde, gestatten können; wo es aber doch in vorberührten Fällen geschehen würde, ist ein derley Individuum ohngeachtet des Studiums von der ständischen Uibergabe ad Militiam nicht frey (7).

Pat. 8.) April 1771. (*Mil. C.* 1 n 258.)
Gv. 13.)

Zu den kleinen Schulen soll kein Zwang seyn, und wenigstens Jedermann vier Jahre zu studieren freystehen, und erst alsdann jene, so unter der Mittelmäßigkeit befunden werden, worüber das Verzeichniß allemal nach Hof einzusenden ist, von den Schulen ausgeschlossen werden.

Hd. 31. Aug.) 1771. (*Pub. M.* 1 n 1.)
Gv. 16. Sept.)

Jene Unterthanen, welche beweisen werden können, ein auswärtiges Stipendium erhalten zu haben, können in so weit dispensiret werden, daß selbe auch anderwärts, besonders in Rom, den höheren Studien obliegen mögen; wohingegen dieselben, wenn sie mit der Zeit in die österreichischen Staaten zu einer die hiesige Prüfung fordernden Bedienstung oder geistlichen Benefizio gelangen wollten, unnachsichtlich gehalten seyn sollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

Hd. 29. May 1773. (Huber 1 Nachtragsthl. Nr. 30.)

Damit bei jeder Universität oder Lycäo eine Kenntniß von dessen litterarischen Geschichte vorhanden seyn möge; so soll aller Orten, wo es nicht schon etwa bestehet, der Direktor oder Vorsteher der höheren Schulen ein ordentliches Protokoll führen, worinnen die in höheren Studiensachen ergehenden allerhöchsten Verordnungen und Dekreten, die Pläne, die Lehrer, und deren Abänderungen, die Actus solemnes, die Examina paschalia et finalia, die Namen, Fortgang und Sitten der Studenten und andere derley Umstände eingetragen, und ordentlich angemerket werden.

Hd. 8.)
Gv. 28.) Nov. 1777. (*Pub. M.* 1 n 113.)

In Hinkunft soll keiner, der sich nicht mit Testimoniis de absolutis omnibus humanioribus, oder de peracto cursu Philosophiae auszuweisen im Stande seyn wird, weder aus den Humanioren zur Philosophie oder Mathesi angenommen, noch aus der Philosophie zu den höheren Studien zugelassen, sondern derley per saltum übertreten wollenden Schüler in ihr vorgeschriebenes Fach zurückgewiesen, und solches auf das genaueste beobachtet werden; wie dann ferners keine Atteste, als welche von den Professoren mit genauer Uibereinstimmung des Direktoralkalkulus ausgestellet werden, jemals gültig seyn, und diese hievor zu haften, in dem unerwartenden Falle aber, daß künftig ein Schüler in eine höhere Klasse gelassen würde, ohne alles, was vorge-

schrieben, und von ihm ehevor zu erlernen ist, erfüllet zu haben, solches die Professoren zu verantworten haben werden; allermassen dem Staate weit nützlicher ist, wenige und gute Schüler, als viele nur halbgelehrte zu erhalten. Uiberhaupt aber soll der vorgeschriebene Studienplan, sammt denen von Zeit zu Zeit erfolgten und noch erfolgenden Verordnungen in Studiensachen in allen seinen Punkten unabweichlich genau befolget, und hierinfalls keiner Ausnahme oder Nachsicht Platz gegeben, noch minder von den Lehrern oder Direktoren sich der Ertheilung einer Dispense angemasset, noch solche von den Länderstellen, Studienkommissionen oder Gymnasiendirekzionen ertheilet werden; sondern eine derley Dispense wird in vorkommenden Fällen lediglich der höchsten Gnade und Erkenntniß vorbehalten. Gleichwie auch in Hinkunft niemals jemand zu höchsten landesfürstlichen Diensten in Vorschlag zu bringen seyn wird, der nicht alles, was in Ansehuug der Studien angeordnet ist, erfüllet, und solches der bestehenden höchsten Vorschrift gemäß vollendet hat.

Hd. 4.) Gv. 17.) Febr. 1780. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Studienangelegenheiten.

Der jüdischen Jugend soll die Frequentirung der höheren Schulen (die Theologie ausgenommen) auf allen erbländischen Universitäten erlaubt seyn (d).

Hd. 19. Okt.) Gv. 2. Nov.) 1781. (*Cam. O.* 77.)

Da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der Jugend außer den Erblanden verbothen ist, so könne die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom um so weniger mehr gestattet werden, als Ihro Majestät im Begriffe stehen, in Ihro italienischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nemliche unentgeldliche Erziehung daselbst erhalten werden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Hd. 12.) Gv. 30.) Nov. 1781. (*Pub. J.* 2 *n* 170.)

Studienangelegenheiten.

In Verfolg der allerhöchsten Entschließung, daß Jünglinge der k. k. hungarisch-böhmisch- und österreichischen Länder, die sich dem geistlichen Stande widmen, nicht mehr nacher Rom in das Collegium germanico hungaricum geschickt werden dürfen, haben Se. Majestät die Einrichtung treffen lassen, daß an dessen statt künftig dergleichen Jünglinge in dem mayländischen Staate zu Pavia in einem dazu bestimmten Collegio unentgeldlich erzogen, unterrichtet, zu guten Geistlichen gebildet, und das Institut des römischen im Wesentlichen beibehalten werde. In Ansehung des Weges, um in dieses neue Kollegium zu gelangen, lassen es Ihro Majestät zwar bei der den Bischöfen bisher eingeraumt gewesten Empfehlung der Postulanten dergestalt: daß, wer nicht von seinem Bischofe ein beglaubtes Empfehlungsschreiben und Zeugniß ehrlicher Geburt, Fähigkeit, und untadelhafter Sitten, dann des bisherigen Fortgangs in Wissenschaften, wenigstens damit er den Lauf seiner künftigen Studien mit der Weltweisheit nützlich anzufangen im Stande seye, aufzuweisen vermag, nicht angenommen werde; jedoch bleibt, Ihro Majestät den Vorschlag zu machen, der böhmisch-österreichischen Hofkanzley allergnädigst vorbehalten. Ansonsten können auch in dieses neue Kollegium, so wie in jenem zu Rom üblich ware, auch junge Geistliche aus den Canonicis regularibus lateranensibus und von den Prämonstratensern, nicht minder aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden aufgenommen werden, und in ihrer Kleidung verbleiben. Dieses Institut hat überhaupt die Erziehung rechtschaffener Priester und Geistlichen zu seinem Hauptentzwecke. Gleichwie aber zu diesem Stande nicht immer ein Jüngling, in Ansehung der noch nicht vorhandenen reiferen Uiberlegung zur Ergreifung dieses wichtigen Standes, angehalten oder gar verpflichtet werden kann; also erfordert die Billigkeit, daß, um das Kollegium wider dessen Bestimmung nicht in vergebliche Unköſten zu versetzen, jeder Jüngling bei seiner jedesmal gegen Ende Oktober zu beschehenden Eintreffung eine Geldsumme von 200 fl. mitbringe, und bei dem Oeconomo erlege, um sowohl die Nebenaus-

lagen, als die Rückreise bestreiten zu können. Weil die Alumnen außer den Ordensgeistlichen sich kollegialiter tragen, und folglich lange Kleider von einerley Stoff haben müssen; so wird jedem gleich nach seiner Ankunft die erste Kleidung für den Sommer und Winter von dem Collegio selbst gereichet werden, und es sind die Kosten dieser ersten Anschaffung auf die 200 fl., die ein jeder Alumnus nebst 12 Hemden mit zu bringen hat, angewiesen. Das hievon erübrigende Geld aber wird jedem noch hinreichend seyn, nicht nur die Kosten auf der Rückreise zu seiner Zeit, sondern auch die geringern Nebenausgaben, die einem jeden während seines Aufenthalts in dem Collegio vorfallen mögen, zu bestreiten. Uibrigens wird sowohl die Ausbesserung der ersten und Nachschaffung neuer Kleider, als auch all jenes, was zur anständigen Verpflegung und Bedienung der Zöglingen gehöret, von der Stiftung ohne Entgeld besorget, und beigeschaffet werden. Dergleichen Bittwerber haben sich aber jedesmal bei Zeiten und wenigstens zwey Monate vor Ausgang eines Schuljahrs zu melden.

Hd. 18.)
Gv. 23.) Okt. 1782. (*Pub. J. 2 n 170.*)

Studienangelegenheiten.

Seine Majestät räumen denen Länderstellen die Macht ein, den erbländischen Unterthanen ohne Anfrage zu erlauben, wegen zuweilen erhaltenden leichtern Auskommen, oder wegen andern rücksichtswürdigen Umständen ihre Kinder bei einigen ihren Befreundten oder Wohlthätern, oder auf einem auswärtigen Gymnasio die untern Schulen studieren zu lassen; doch sollen die Beweggründe immer umständlich in den Rathsprotokollen aufgeführet werden, und es bleibet bei dem, daß die Attestate von höheren Schulen auswärtiger Universitäten und Lycäen zur Erhaltung eines landesfürstlichen Dienstes keine Gültigkeit haben sollen.

Hd. 26. Nov. 1782. (*Pub. M. 1 n 1.*)

Die sämmtlichen Ordensobern sollen alle ihre jungen Religiosen, welche die philosophischen oder theologischen Studien noch nicht hinterleget, oder respective geendiget

haben, ohne Ausnahme gleich heuer in die öffentlichen Schulen schicken.

Hd. 6.) Dez. 1783. (*G. Arch. D.* 12 *n* 1.)
Gv. 19.)

Studienangelegenheiten.

Da die Leitung der lateinischen Schulen in Prag dem Universitätsrektor und dem Dekan aufgetragen worden, so hat es hiebei auch lediglich zu verbleiben; jedoch stehet dem Rektor frey, diejenigen, welchen vorhin die Obsorge für dieses Fach anvertrauet war, den gemeinschaftlichen Berathschlagungen beizuziehen, weil ihre Kenntnisse öfters die Beförderung der Schulgeschäfte erleichtern können.

Hd. 7. Sept.) 1784. (*Pub. G. IX. n* 1.)
Gv. 2. Okt.)

Diejenigen, welche zu Hause studieren, wenn sie in den öffentlichen Lehrkurs eintreten wollen, haben alles dasjenige zu leisten, was von den Schülern an den öffentlichen Lehranstalten gefordert wird.

Hd. 22. Dez. 1785. Hz. 136.
Gv. 5. Jän. 1786. Gz. 71.

Abweichungen von der festgesetzten Ordnung und Dauer der Studien bei Universitäten, Lycäen und Gymnasien sind nicht zu gestatten, auch darüber Dispensazionen um so weniger zu bewilligen, als sie nur zum Abbruche des Unterrichts, und folglich zum Schaden der Jugend dienen (97).

Hd. 26. May 1786. Hz. keine. Gz. 14528.

Nach dem auf der andern Seite beigehenden Formulare *) hat die Landesstelle von Jahr zu Jahr jedesmal mit dem Schluße des Schulganges den aus der Vergleichung mit dem verflossenen Jahre in der Zahl der Studierenden sich zeigenden Unterschied nach Hof einzuberichten. Sollte bei einer oder andern Rubricke durch eine Anmerkung eine nützliche Erörterung gegeben werden können, oder fände die Landesstelle für nothwendig, sonst etwas, so auf die-

*) Formular.

Summen, die zu vergleichen sind	Anzahl der Studierenden im Jahre		Zeigt sich daher eine	
	1786	1787	Abnahme	Vermehrung
Totalsumme aller Studierenden im ganzen Lande				
Gymnasialschüler				
Schüler der ersten Gymnasialklasse .				

sen Gegenstand Beziehung haben sollte, beizurücken; so sind diese Beisätze, ohne an dem vorgeschriebenen Formulare eine Abänderung zu machen, dem Begleitungsberichte einzuschalten.

Hd. 29. Juny 1786. Hz. 421. Gz. 16196.

Studienangelegenheiten.

Alle Stiftlinge haben bei Verlust der Stipendien an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu nehmen (2).

Hd. 4.) Gv. 24.) July 1786. Hz. 1127. Gz. 16876. Gz. 17543.

Die studierenden Juden sollen so, wie die Christen, in den Studienkatalogen angeführet, und bemerket werden.

Gv. 29. Aug. 1786. Gz. 21043.

Um eine dauerhafte Einrichtung des Studienwesens in seinem ganzen Umfange zu erhalten, werden die unten beigehenden Hauptgrundsätze *) vorgeschrieben, welche nach ihrem ganzen Inhalte in dem künftigen Schuljahre in Ausübung gebracht werden sollen.

Hd. 8. Febr.) Gv. 30. März) 1791. Hz. keine. Gz. 6394.

*) Hauptgrundsätze.

§. 1. Vor allem soll das den öffentlichen Lehrern gebührende Ansehen und der ihnen vermög ihrer Kenntnisse zustehende Einfluß in die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen hergestellt werden. Es soll also künftighin hierin von denen über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Einvernehmung unternommen werden. §. 2. Jeder öffentliche Professor wird hiemit befugt, über Schul- und Studiensachen seine Meinung zu äußern, über Mängel und Gebrechen der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Vorschläge den Behörden vorzulegen. §. 3. Die Professoren einer jeden der vier Universitätsfakultäten so, wie die Lehrer eines jeden Gymnasiums und einer jeden bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Normalschule, machen für sich und ihr Schul- oder Studienfach ein Korpus, oder eine eigene Lehrerversammlung

aus. Es sind also sechs dergleichen Lehrerversammlungen, welche benanntlich aus der theologischen, juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultät, aus den Lehrern der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen bestehen. Die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen, wenn ihre Anzahl gering ist, so wie die Lehrer der Lycäen, können sich in eine Versammlung vereinigen. §. 4. In der besonderen Lehrerversammlung sollen die eigentlichen Schul- und Studiensachen verhandelt werden. In dieser Absicht wird jedes einzelne Lehrerkollegium sich zu gewissen Zeiten versammeln, und über die dahin gehörigen Gegenstände berathschlagen, dergleichen sind: die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Schul- und Studienplans in Ansehung einer guten Auswahl der Lehrgegenstände; der Einführung vorzüglich guter und klassisch befundener Schul- und Vorlesebücher; der Verbreitung und Vervollkommung einer bewährten Lehrmethode, und vorzüglich eines lehrreichen und deutlichen Lehrvortrags; der Aufrechthaltung einer guten Schulzucht u. s. w. Auch die weitere Auseinandersetzung und Bearbeitung folgender Artikel: Von Lehramtsvorschriften, von Prüfungen, vom Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken, von der Herausgabe eines gelehrten Journals, von würdigen Subjekten zu Lehrämtern, zu Stipendien und dergleichen, gehört zu den Berathungsgegenständen dieser Versammlungen. Der vornehmste Zweck derselben aber bestehet darin, daß die Mitglieder zur Vervollkommnung der vaterländischen Schul- und Studienanstalten durch einen stets regen Amtseifer alles Mögliche beitragen, und daher von Zeit zu Zeit gedeihliche Vorschläge, und schickliche Mittel an die Hand geben, wie den etwan eingeschlichenen oder sonst anerkannten Mängeln abzuhelfen wäre. §. 5. Die Aufsicht über öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten kann nur solchen Männern anvertraut werden, die als öffentliche Lehrer in Schul- und Studiengeschäften berufsmäßig gearbeitet, und dadurch die gehörigen Einsichten in diesem Fache erlangt haben. Daher soll in jeder Hauptstadt einer Provinz, in welcher sich die §. 2. erwähnten sechs Lehrerversammlungen befinden, ein Studienkonseß aufgestellet, und demselben die allgemeine Direkzion und Aufsicht über die innere Schul- und Studienverfassung in der Provinz übergeben werden. Gleichwie jede einzelne Lehrerversammlung ihr besonderes Lehrfach besorget, so muß der Studienkonseß das allgemeine, den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens übersehen, und darüber Obsicht tragen. Dieser Studienkonseß soll aus

einem Vorsteher und sechs Beisitzern bestehen, zu denen nur öffentliche Lehrer und um die Erziehung und den Unterricht der Schuljugend verdiente Schulmänner ernannt werden können. Dem Studienkonsesse sind also die §. 3. angeführten Lehrerversammlungen, und die einzelnen Schulen in Provinzialstädten und auf dem Lande untergeordnet. §. 6. Für einen solchen Provinzialstudienkonseß werden vier Mitglieder von den vier Fakultäten, und die zwey übrigen von den Versammlungen der Gymnasien- und Normalschullehrer gewählt. Mittelst dieser Wahl wird jedem Assessor außer der gemeinschaftlichen Obsorge über das gesammte Provinzialschul- und Studienwesen sein eigenes Fach zugewiesen. Das Präsidium dieses Studienkonsesses wird dem Rektor der Universität übertragen. Bei der Wahl der Assessoren, welche ein so angesehenes und wichtiges Amt bekleiden, dürfte auf einsichtsvolle und erfahrne, altershalber jubilirte Lehrer und Vorsteher der öffentlichen Schulen vorzüglich Rücksicht genommen werden. Sollten aber dergleichen würdige Männer sich nicht vorfinden, so mag die Wahl auch auf die Mitglieder der Lehrerversammlungen fallen, und wirkliche öffentliche Lehrer können zu Beisitzern des Studienkonsesses und Stellvertretern ihrer Lehrkörper gewählet werden; jedoch dürfen die zu Assessoren gewählten wirklichen Lehrer den Berathschlagungen des besonderen Lehrerkollegiums, zu welchen sie gehören, nicht mehr beiwohnen. Diese Einrichtung hat die nothwendige Folge, daß die vorigen Präsidial- und Direktoratstellen der Fakultäten hiermit gänzlich aufhören. §. 7. Gleichwie von dem in einer Provinz aufgestellten Ordinarius die Einsicht der theologischen Studien, in soweit diese die Reinigkeit der katholischen oder allgemeinen christlichen Lehre zum Gegenstande haben, noch ferner fortzusetzen ist; so können auch die übrigen Studien- und Schulversammlungen einer anständigen Inspekzion zugewiesen werden. Diese Behörden würden nicht unterlassen, die gute Sache der Lehrerversammlungen in ihren besonderen Schutz zu nehmen, und zu deren Aufnahme und Beförderung alles Mögliche beizutragen. §. 8. Damit die Schüler der Gymnasien für die Universitätsstudien, und die Schüler der bürgerlichen Schulen für die Gymnasien gehörig vorbereiten würden, darf der Assessor oder Repräsentant der philosophischen Fakultät in Gymnasien so, wie der Repräsentant der Gymnasienlehrerversammlung in Normal- oder Hauptschulen nachsehen, ob die vorgeschriebenen Lehrgegenstände auf die gehörige Art getrieben werden. Diese zwey Assessoren sollen ihre Ausstellung bei dem Studienkonsesse sogleich vorbringen. §. 9. Bei Anstellung eines

neuen Lehrers zu was immer für einem Lehramte soll ein Lehrkörper und der Studienkonseß künftig das Recht haben, taugliche Subjekte in Vorschlag zu bringen, und dieselben allenfalls zu prüfen, wozu weitere Vorschriften werden gegeben werden. §. 10. Gleichwie jede einzelne Lehrerversammlung dem Studienkonsesse, so wird dieser der Landesstelle, bei welcher ohnedies ein Studienreferat errichtet ist, untergeordnet; daher derselbe sich niemals per saltum an die Hofstelle um Gutheißung und Bestätigung seiner Berathschlagungsresultate zu wenden hat. §. 11. Uiber jene Schul = und Studiengegenstände, deren Entscheidung dem Monarchen vorbehalten ist, hat die Landesstelle ihren Bericht an die Hofstelle zu machen, und die höchste Entschließung abzuwarten. Dergleichen Gegenstände sind: Die Ernennung der von dem Studienkonsesse in Vorschlag gebrachten Professoren; die Bestätigung der von denen Lehrerversammlungen gewählten Assessoren der Studienkonsesse; die Vermehrung der Lehramtsbesoldungen; die Bewilligungen außerordentlicher Remunerazionen, Ehrentitel und Ehrenstellen; die Abänderungen in wesentlichen Stücken des eingeführten Schul = und Studienplans; die Ein = und Ausführung neu gemachter, vom Studienkonsesse gut befundener Vorschläge und Verbesserungen in öffentlichen Erziehungsgeschäften u. s. w. §. 12. Betreffend die Agenda oder besondere Gegenstände, welche sowohl für die einzelnen Lehrerversammlungen, als den Studienkonseß zur Berathschlagung geeignet sind, wie auch die Berathschlagungsart selbst, werden solche in besonderen auf das Schul = und Studiendirekzionsgeschäft sich beziehenden Entwürfen noch deutlicher auseinander gesetzt, und genauer bestimmt werden. §. 13. Dieser nöthigen besonderen Amtsunterrichte sind drey: der erste, für den Lehrstand und das öffentliche Erziehungsgeschäft überhaupt; ein zweiter, die Schul = und Studienaufsicht betreffend für den Studienkonseß und die besonderen Lehrerversammlungen; ein dritter für jeden einzelnen Lehrer einer Wissenschaft oder eines Lehrgegenstandes. §. 14. Die allgemeine Instrukzion soll nicht allein die besten und bewährtesten Vorschriften zur Aufnahme des österreichischen Schul = und Studienwesens enthalten, sondern auch der Denkart und den Wünschen des gesammten Lehrstandes entsprechen. Der erste Entwurf hierzu soll also von den Lehrern selbst in ihren Versammlungen durch gemeinschaftliche Berathschlagungen vorläufig gemacht, und dem Studienkonsesse zur Einsicht und Berichtigung übergeben werden; welcher dann die in diesem Entwurfe enthaltenen Vorschläge untersuchen, begutachten, und zur Bestätigung an die

Behörde einreichen wird. §. 15. Bei Entwerfung der Instrukzionen zur Regulirung des Studienkonsesses und der einzelnen Lehrerversammlungen sollen die für die Fakultäten, Gymnasien und Bürgerschulen schon vorhandenen Pläne zur Einsicht genommen, und nach dem Zeitbedürfnisse abgeändert und verbessert werden. Jede Lehrerversammlung hat die Gegenstände ihrer Berathschlagungen anzugeben, und sich zu erklären, nach welcher Art sie dabei zu Werke gehen will. Auch sollen in diesen Instrukzionen die Verhältnisse und Obliegenheiten, welche die einzelnen Lehrerversammlungen gegen den über sie gesetzten Studienkonseß haben, festgesetzt werden. §. 16. Endlich die Lehramtsinstrukzionen für einzelne nach den verschiedenen Lehrgegenständen eingetheilte Professoren müssen belehrende Vorschriften enthalten, nach welchen jeder die ihm zugetheilten Gegenstände und Lehrmaterien, aus welchen Lehrbüchern und nach welcher Lehrart er dieselben zu lehren hat. Da die Lehrer sowohl ihr Lehrfach, als die Mittel, nützliche Kenntnisse der Schuljugend gedeihlich beizubringen, Aufmerksamkeit und Lerneifer bei den Schülern zu unterhalten, Folgsamkeit und gute Sitten in die Schulklassen einzuführen, am besten kennen müssen; so wird jedem Lehrer freystehen, darüber seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge zu entwerfen, und dieselben seinen versammelten Kollegen sowohl, als dem Studienkonsesse zur weiteren Prüfung vorzulegen. §. 17. In diese für den Lehrstand bestimmten Instrukzionen müßten unter anderen auch folgende Artikel eingeschaltet werden: a.) Die geschickteren Lehrer sollen ermuntert werden, Beiträge zu einer litterarischen Zeitschrift, es sey nun an Rezensionen neuer Bücher, oder litterarischen Nachrichten, besonders über vaterländische Begebenheiten im Reiche der Gelehrsamkeit und Künste, gegen ein verhältnißmäßiges Honorarium zu liefern, wozu auch noch andere österreichische Gelehrte können eingeladen werden. b.) Die öffentlichen Lehrer und besonders diejenigen, welche schon durch einige Jahre ordentliche Vorlesungen über eine Wissenschaft gehalten haben, sollen über besondere Zweige ihres Lehrfaches außerordentliche Vorlesungen halten, für welche ihnen das von den Zuhörern zu entrichtende Kollegiengeld bewilliget wird. c.) Da die Privatkollegien und Repetizionen, welche einige öffentliche Lehrer in ihrer eigenen Wohnung für Geld halten, den Schülern die öffentlichen Vorlesungen geringschätzig machen, ja wohl gar zur Vernachläßigung derselben Anlaß geben, dem Lehrer aber die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Freystunden entziehen; so soll allen öffentlichen Lehrern ernstlich untersagt werden, über Gegenstände ihres ordentlichen

Lehrfaches Privatkollegien Repetizionen bei sich zu halten. Von diesem Verbothe werden jedoch die Lehrer der orientalischen und griechischen Sprache, weil diese einer größeren Unterstützung und Aufmunterung bedürfen, ausgenommen. §. 18. In dem Studienplane für die vier Universitätsfakultäten sind die nöthigen Vorlesebücher namhaft gemacht worden, um die Nach- und Abschreiberey des öffentlichen Lehrvortrags oder die sogenannten Skripten gänzlich abzustellen. Im weiteren Verfolge der Studienanstalten soll gesorgt werden, daß jedesmal die besten und allgemein als klassisch angenommenen Lehrbücher zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen eingeführt werden. Erfordert es das Lokale, oder erheischen es andere erhebliche Umstände, daß in dem vorgeschlagenen Lehrbuche Abänderungen gemacht werden; so können diese, so wie die besonderen Meinungen eines Lehrers, ja wohl auch die wesentlichen Abweichungen oder Zusätze seines Lehrvortrags in einem besonderen kurzgefaßten Abdrucke den Schülern und Akademikern mit Vorwissen des Studienkonsesses mitgetheilet werden. Uibrigens wird jeder öffentliche Lehrer wohl selbst so viel Methode und Ehrgefühl besitzen, daß er seinen Lehrvortrag nie mechanisch ablese, oder denselben wohl gar den Schülern in die Feder gebe. §. 19. In den gewöhnlichen Vorlesestunden sollen die Lehrer ihre Schüler durch Fragen prüfen, ob sie die vorgetragenen Lehrsätze verstanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß sich eigen gemacht haben. In dieser Absicht soll der Professor, nach gehaltenem mündlichen Vortrage, einige seiner Zuhörer, aber keineswegs nach alphabetischer Ordnung, aufruffen, und aus ihren Antworten beurtheilen, ob sie den wahren Sinn seines Lehrvortrags gehörig gefaßt haben. Auch kann er daraus auf die Talente und den Fleiß des geprüften Schülers schließen, und darüber seine Meinung in den dazu ordentlich verfertigten Katalog eintragen. Nach Ausweis desselben wieder die Fortgangszeugnisse, oder die sogenannten Klassen, über jeden Lehrgegenstand insbesondere ertheilen, wobei er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen, und die Beschaffenheit derselben in dem Atteste gewissenhaft anzumerken hat. §. 20. Nach jeder Hälfte des Schuljahrs wird eine Art öffentlicher Endprüfungen sowohl in hohen als niederen Schulen gehalten, welche darin bestehet, daß der Professor oder Lehrer, in Gegenwart des für dieses Studienfach bestimmten Assessors, seine Zuhörer oder Schüler besonders diejenigen, deren Fortgangszeugniß einigem Zweifel unterworfen ist, über einige Lehrmaterien prüfe. Ferner müssen alle Schüler und Zuhörer über

die von dem Assessor vorgelegten Aufgaben in der Schule oder im Hörsaale eine schriftliche Ausarbeitung machen. Diese Ausarbeitungen werden unpartheyisch beurtheilet, und bei dem Studienkonsesse zur Kontrolle der von dem Lehrer oder Professor ertheilten Fortgangszeugnisse aufbehalten. §. 21. Kein Subjekt soll zu einem Zivildienste, der irgend zu einer Rathsstelle führen kann, befördert werden, welches nicht vorzüglich gute Atteste seiner ordentlich absolvirten Studien, und eines gesitteten untadelhaften Lebenswandels aufzuweisen hat. Bei der Konkurrenz oder Zusammentreffung mehrerer Subjekte soll nicht auf irgend eine Art von Empfehlung, sondern bloß auf den Vorrang erwähnter Studien- und Sittenzeugnisse geachtet werden. §. 22. Bei Vertheilung der Stipendien hat man vor allen auf Dürftigkeit, auf Fleiß und gute Sitten, und dann auch auf die Fähigkeiten des Bittstellers und seine gemachten Fortschritte in den Wissenschaften zu sehen, worüber derselbe durch Atteste, die ihm während seines Schul- und Studienkurses ertheilet worden sind, sich auszuweisen hat. Wenn bei der Konkurrenz diese in Ansehung des guten Fortgangs gleichlautend sind; so soll das bessere Zeugniß des Fleißes und der guten Sitten den Ausschlag geben, und der Genuß des Stipendiums dem Fleißigern und mehr Gesitteten zu Theil werden. §. 23. Die Bittsteller, welche um ein ledig gewordenes Stipendium ansuchen, haben zuerst ihre Bittschriften bei derjenigen Lehrerversammlung einzureichen, unter deren Aufsicht sie stehen. Diese berathschlagt sich über die Beschaffenheit des Gesuchs, sie erläßt darüber ihr schriftliches Guchtachten an den Studienkonseß, welcher dann zur Erhaltung des Stipendiums den Würdigsten namhaft macht. Der Name desjenigen, welcher das Stipendium erhalten hat, soll zum Beweise der unpartheyisch geschehenen Stipendiumsertheilung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 24. Sowohl in Bürgerschulen und Gymnasien, als bei den hohen Schulen sind die jedem Christen zuständigen Religions- und Andachtsübungen zu beobachten. Demnach sollen die Schüler der Bürgerschulen und Gymnasien täglich einer Messe, entweder vor oder nach der Schulzeit, beiwohnen, so wie jeden Sonntag, nebst dem gewöhnlichen Gottesdienste, eine der Schuljugend angemessene, geistliche Rede muß gehalten werden, bei welcher auch die Akademiker gegenwärtig seyn sollen. §. 25. Die Beicht und Kommunion soll von den Schülern der Gymnasien und Bürgerschulen wie ehedem verrichtet werden, wozu die Zeit des Eintritts in die Schulen und des Austritts aus denselben nebst den hohen Festtagen der Weihnachts- der Ostern- und

der Pfingstferien ordentlicher Weise bestimmt werden. Die Schüler haben auf eine schickliche Art darzuthun, daß sie diese Andachtspflichten eines katholischen Christen gebührend erfüllt haben. Uiber die verrichtete österliche Beichte und Kommunion haben sich die Akamediker durch Vorzeigung der gewöhnlichen Beichtzettel auszuweisen. §. 26. Um bei dem gesammten Schulstande eine heilsame Schulzucht in steter Aufnahme zu erhalten, sollen die schon vorhandenen Schulgesetze von den besondern Lehrerversammlungen mehrmals erwogen, und über deren etwa nöthigen Abänderungen und Zusätze schickliche Vorschläge gemacht werden, welche dann dem Studienkonsesse zur weiteren Prüfung und Berichtigung vorzulegen sind. Diese Schul- und akademischen Gesetze müssen nachher durch den Druck bekannt gemacht, zu gewissen Zeiten in den Schulen und Hörsälen abgelesen, und über deren genaue Beobachtung streng gehalten werden. §. 27. Außer andern schicklichen Mitteln, gute Zucht und Sittlichkeit bei den Schülern und Akademikern zu erhalten, soll monatlich bei jeder Lehrerversammlung eine Nachforschuug über die Sitten und das Betragen der ihnen untergeordneten Schüler gehalten werden. Die auffallenden Vergehungen der Straffälligen müssen untersucht, und dem Studienkonsesse angezeiget werden, der an ihnen die gesetzmäßige Strafe vollziehen lassen soll. Um zu wissen, ob alle Schüler die Vorlesungen fleißig besuchen, dürften in den Schulen und Hörsälen die Bänke nummerirt, den Schülern ihre Plätze angewiesen, und ihre Namen öfters abgelesen werden. §. 28. Den allgemeinen Wünschen der Lehrer, Akademiker und Schüler zu willfahren, werden die Schulferien auf die Herbstzeit versetzt, und hierzu eine Zeit von 6 Wochen, nemlich vom 1. September bis den 16. Oktober zugestanden. §. 29. Da die Schulferien zur Erhohlung, nicht aber zum Müssiggehen bestimmt sind, so sollen die Professoren und Lehrer von ihren Zuhörern und Schülern über gewisse Lehrmaterien schriftliche Ausarbeitungen verfertigen lassen, und ihnen hierzu die gehörigen Aufgaben vor ihrer Entlassung in die Feder geben. Die verfaßten Aufsätze haben die Lehrlinge bei Wiedereröffnung der Schulen ihren Lehrern zu überreichen, welches sie nicht allein beurtheilen, und den Werth derselben in den Fleiß- und Fortgangskatalog eintragen, sondern über dies die vorzüglichsten dem Studienkonsesse übergegeben, und sie als Jugendfrüchte zum Drucke befördern können. Besonders sollen die Schüler in dieser Zwischenzeit die nöthigen Kenntnisse über diejenigen Lehrgegenstände, in welchen sie nicht gleich guten Fortgang machten, durch Privatfleiß

nachhohlen, und darüber noch vor ihrem Eintritte in die höhere Klasse geprüft werden. §. 30. Die Zensur besonders derjenigen Bücher, die das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen zum Gegenstande haben, ist unter die geschickteren Fakultätsprofessoren, unter die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Schulen, nach Verschiedenheit des Inhalts zu vertheilen. §. 31. Uiber die an verschiedenen Orten sich befindenden Schul- und Universitätsbibliotheken sollen die öffentlichen Lehrer, und zwar jede Lehrerversammlung über das ihr zugehörige Bücherfach, Einsicht zu nehmen befugt seyn. Nicht allein sollen ihnen gegen ausgestellten Empfangsschein die nöthigen Bücher auf eine bestimmte Zeit zum Privatgebrauche überlassen werden, sondern die Lehrerversammlungen sollen auch die neuanzuschaffenden Bücher ihres Faches, besonders der neuen Litteratur, in Vorschlag zu bringen, wie auch über die Einrichtung und Beschaffenheit der Bibliotheken die etwan nöthigen Vorstellungen zu machen berechtiget seyn. §. 32. Die öffentlichen Schul- und Universitätslehrer, welche durch die Herausgabe gelehrter Werke gegründeten Beifall sich erwerben, und das ihnen zugetheilte wissenschaftliche Fach in besondere Aufnahme bringen, oder welche durch eine besonders fruchtbringende Lehrart, und einen ausnehmend guten Lehrvortrag bei ihren Schülern und Zuhörern auffallenden Nutzen stiften, oder welche durch ihr Ansehen und liebvolles Betragen bei den untergebenen Lehrlingen Zucht, Ordnung, gute Sitten und Anstand in einem vorzüglichen Grade stets zu unterhalten wissen, sollen für ihre Geschicklichkeit, ihren Fleiß und Amtseifer mit Remunerazionen und Vermehrungen ihrer Besoldungen und Beförderungen zu ansehnlicheren und einträglicheren Lehrämtern belohnt werden. §. 33. Den Lehramtskandidaten, welche nebst einem untadelhaften Lebenswandel in den Prüfungen, oder durch ihre Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode, ausgezeichneten Lehrvortrag, oder sonst auf eine andere Art sich rühmlich hervorthun, soll von dem Studienkonsesse die Erlaubniß ertheilet werden, über Wissenschaften und Lehrgegenstände, wozu sie ein besonderes Geschick haben, ausserordentliche Vorlesungen zu halten. Wenn sie bei diesen ihren Privatarbeiten der Erwartung des Studienkonsesses entsprechen, sollen sie bei der ersten Erledigung zu einem ordentlichen Lehramte befördert, indessen aber bei einer Bibliothek angestellet werden. §. 34. Die Mitglieder der Stifte und Klöster werden die Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften zu ihrem Berufsgeschafte machen, und sich dadurch dem Staate als nützliche Mitbürger beweisen. Sie sollen sich dem theologischen Studium nach den in dem Studienplane enthaltenen

Studienangelegenheiten.

Der 15te Oktober wird zum Anfange des neuen Schuljahrs bestimmet.

Hd. 31. July) 1791. Hz. 180.
Gv. 24. Aug.) Gz. 24424.

Nachdem den Fakultäten in die innere Leitung des Studienwesens kein Einfluß gestattet ist; so hat die damit verbundenen Auslagen auch nicht die Fakultätskasse, sondern der Studienfond zu tragen.

Hfer. 11.) Jän. 1793. Hz. 241.
Gv. 23.) Gz. 2305.

Jene Schüler, welche vor der Zeit, ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen abreisen, können in dem darauf folgenden Jahre keineswegs in eine höhere Klasse vorrücken.

Hd. 14. Febr. 1794. (Roth 8. B. 400 S.)

An der Universität soll in jedem Schuljahre ein richtiges litterarisches Protokoll, wobei vorzüglich auf diejenigen Punkte Rücksicht zu nehmen ist, welche auf das allgemeine Verzeichniß der Lehranstalten in den teutschen Erbländern oder den sogenannten Litteraturalmanach Einfluß haben, verfasset, und davon nach Ende jeden Schuljahrs eine Abschrift an die Landesstelle zur weiteren Einbegleitung nach Hof eingesendet werden.

Hd. 3.) Aug. 1795. Hz. 944.
Gv. 11.) Gz. 23461.

Jener Schüler, welcher sich nicht in den ersten 4 Wochen nach dem Anfange des Schuljahrs bei seinem

Vorschriften, wie auch der Philosophie und vorzüglich der Mathematik, wozu sie selbst vermög ihrer einsamen, zum Nachdenken schicklichen Lebensart aufgefordert werden, widmen. §. 35. Die Besoldungen der Lehrer wurden auf liegende Güter, deren Einkünfte bei ihrer guten Administrazion sich nie verringern, und ein sicherer unwandelbarer Fond sind, geleget. Der gesammte Schul = und Lehrstand kann also den bestens versicherten, und stets sich vermehrenden Einkünften entgegen sehen.

Digitized by Google

Lehrer meldet, soll in den Katalog nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werden, dem Studienkonfesse ein Gesuch um die Eintragung und mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu überreichen.

Hd. 22. April) 1796. Hz. 457.
Gv. 19. May) Gz. 14783.

Studienangelegenheiten.

Jeder Schüler ist künftighin zu verhalten, sein Absolutorium oder eine vidimirte Abschrift desselben bei dem Uibertritte von dem niederen Studium in ein höheres dem Professor zu produziren; so wie es auch den Professoren selbst einzuschärfen ist, keinen Schüler ohne diesem Absolutorio von der vorhergehenden Schule vorschriftsmäßig anzunehmen.

Gv. 22. März 1798. Gz. 8105.

Bevor auswärtige Jünglinge zu den Studien zugelassen werden, müssen dieselben an einer erbländischen Lehranstalt vorschriftsmäßig geprüft worden seyn; weil die Zeugnisse auswärtiger Lehrinstitute für die Erbländer nicht gültig sind.

Hfer. 6.) Jän. 1799. Hz. keine.
Gv. 15.) Gz. 1119.

Den Lehrerversammlungen wird anmit erinnert: daß 1.) vermög des Hofdekrets vom 11. Juny 1793 *) die Privatstudierenden sich jederzeit gleich den öffentlich Studierenden den zweymaligen Semestralprüfungen, und zwar gemäß der höchsten Vorschrift vom 4. Februar 1780 nach Ordnung der vorgeschriebenen Gegenstände zu unterziehen haben; dann daß 2.), nachdem der Fleiß unstreitig zu den moralischen Pflichten der Studierenden gehöret, sohin diejenigen Schüler, die diese Pflicht vernachläßigen, keineswegs in Sitten Eminenz verdienen. 3.) Daß in Zukunft von jedem Lehrer bei der Anzeige der Stiftlinge in dem Klassenverzeichnisse nebst den Be-

*) Siehe dasselbe unter Prüfungen der Privatstudierenden.

trag der Stiftung auch noch anzumerken sey: Ob der Stiftling die Stiftung Jure sanguinis aut loci genieße. Ferner daß 4.) auch das Hofdekret vom 24. Okt. 1778 *), mit welchen die Zwischenklassen als Mißbrauch verbothen sind, genau zu beobachten sey. Endlich daß 5.) in Zukunft bei jenen Schülern, die zweite Klassen in Sitten erhalten, auch allemal anzuzeigen sey: welcher moralischer Vergehungen sich jeder dieser Schüler schuldig gemacht, und ob er sich seitdem gebessert habe.

Gv. 26. Sept. 1799. Gz. 32213.

Siehe übrigens Erziehungsanstalten, und unter Feldgeistliche das Hd. vom 4. April 1789; dann Generalseminarien, Klösterstudium, Philosophiestudium, Prüfungen, und unter Stiftlinge das Hd. vom 4. July und 24. Dezember 1786, und die Gv. vom 11. May 1797; ferner Studienkurs, Talmudsstudium, Theologiestudium, und unter Wirkungskreis der Länderstellen die mit Hd. vom 15. Dezember 1764 vorgeschriebene Gubernialinstrukzion.

Studienatteste; siehe Studienzeugnisse.

Studienaufsicht; siehe unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Februar 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 5.

Studienaufsteigung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 14. Febr. 1794.

Studienausschließung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 31. Aug. 1771.

Studienaustritt.

Die Lehrerversammlungen haben die Vorkehrung zu treffen, damit, wenn ein Schüler bei seiner Lehranstalt austritt, derselbe seinen Austritt jedesmal dem Lehrer um

*) Siehe dasselbe unter Studienklassenaustheilung.

so gewisser anzeige, als er im Unterlassungsfalle zur Verantwortung gezogen werden würde.

Gv. 12. Jänner 1794. Gz. 789.

Siehe auch Theologieaustritt.

Studienberichte; siehe Wirthshäuserbesuchung.

Studiendauer; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 26. May 1786, und Studienkursbestimmung.

Studiendekane; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 9. Febr. 1754 und Universitätsdekane.

Studiendirektoren; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 9. Febr. 1754, und vom 27. Okt. 1755; dann unter Theologiestudium das A. Rspt. vom 11. Sept. 1752 und Universitätsdirektoren.

Studienferien; siehe Ferien.

Studienfond; siehe Jesuitenfond.

Studienfondskapitalien; siehe unter Kapitalien das Hd. vom 22. Dez. 1788, und das Pat. vom 18. Okt. 1792; dann unter Staatspapiere das Hd. v. 7. März 1788.

Studienfondsrealitäten; siehe Staatspapiere.

Studienfondsüberschüsse; siehe Geldüberschüsse.

Studienfondsvertretung; siehe Fondsvertretung.

Studienfrequentirung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 31. Aug. 1771.

Studienhofkommission.

Da mit der in Wien besonders gestandenen Studienhofkommission eine andere Disposizion getroffen wurde, daß solche künftighin von der böhmisch-österreichischen Hofkanzley in besondern Sitzungen abgehalten, und die Vorfallenheiten durch vier abgetheilte Referate nach den vier Fakultäten von verschiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden sollen; so wird befohlen, daß auch die Länderstellen ihre das Studienwesen betreffende Berichte hiernach abzutheilen haben; folglich, daß nicht nur alle diesfalls nach Hof zu erstattende Berichte mit der Aufschrift: In Studiensachen, bezeichnet, sondern auch nach Maß, als der Inhalt derselben in das Fach einer oder der andern Fakultät besonders einschlägt, in Theologicis, Juridicis, Medicis oder Philosophicis, wohin auch die Besetzung der Lehrstühlen und alles, was die Amtsverrichtungen der Lehrer betrifft, gehörig ist, weiters beigesetzet werden soll, damit sonach die Vertheilung der einlangenden Berichten an die betreffenden Herren Referenten von dem Protocollo exhibitorum vorgenommen werden mag; wo hingegen alle jene Berichte, welche nur das Studienwesen überhaupt, und die dahin einschlagende Fonds, und keine Fakultätsanliegenheiten insbesondere betreffen, auch ohne weiteren Zusatz lediglich nur mit der Rubricke: In Studiensachen, zu bemerken kommen.

Hd. 16. Jän. 1778. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Studienhörsäleheitzung.

Die erforderliche Heitzung der philosophischen und theologischen Hörsäle ist aus dem Exjesuitenfonde bei dem Kammerali zu bezahlen.

Hd. 7.) Gv. 19.) Jän. 1784. (*Pub. G. III. n* 1.)

Studienkapitalien; siehe unter Kapitalien das Hd. v. 19. Aug. 1791.

Studienkataloge; siehe unter Studienangelegenheiten die Gv. vom 29. Aug. 1786.

Studienklassenaustheilung.

Da wahrgenommen wurde, daß hie und da über die drey nach den österlichen und Finalprüfungen auszutheilenden Classes calculorum durch das sogenannte Accessit noch mehrere Klassen eingeführt worden sind, als sollen künftighin dem bereits ergangenen allerhöchsten Befehle gemäß nur drey Klassen beibehalten, folglich das Accessit ganz und gar weggelassen werden. Damit aber die Austheilung dieser drey Klassen desto gründlicher und einförmiger aller Orten bestimmet werden möge, so ist dabei folgende Grundregel zu beobachten: daß die erste Klasse nur jenen zu ertheilen komme, die alle aus dem Vorlesebuche vorgelegten Fragen richtig beantworten, und jenen, die die vorgelegten Fragen nicht nur dem Wesentlichen nach richtig beantworten, sondern auch mit einem klaren und exzellenten Vortrage sich dabei auszeichnen, ist die Nota eminentiae beizusetzen. Ferners ist jenen, welche nicht alle vorgelegte Fragen richtig beantworten, bei denen jedoch die Zahl der getroffenen Fragen größer ist, als die Zahl der verfehlten, die zweyte Klasse; jenen hingegen die mehrere Fragen verfehlen, als treffen, die dritte und letzte Klasse zu ertheilen. Endlich, so fern sich einige finden sollten, die beinahe keine Frage richtig zu beantworten im Stande sind, denselben ist gar keine Klasse zu ertheilen; wobei jedoch überall vorausgesetzt wird, daß sowohl in den österlichen als Finalprüfungen die Schüler nur von jenen Sachen, die in dem Vorlesebuche enthalten sind, zu befragen kommen; wie dann auch bei Ertheilung der Klassen die Rücksicht auf die fleißige Frequentirung der öffentlichen Vorlesungen genommen werden soll.

Hd. 24. Okt.) Gv. 12. Nov.) 1778. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)

Die Lehrer sollen in der Vertheilung der Klassen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und gegen die Stipendisten und Stiftlinge nicht zu nachsichtig verfahren, massen sie hiedurch an allen Guten sich auszeichnenden Schülern eine offenbare Ungerechtigkeit begehen, die deshalb keine Stiftung oder Stipendium er-

halten können, weil die minder sich verwendende Stipendisten und Stiftlinge in dem Genuße erhalten werden.

Gv. 15. Febr. 1798. Gz. 3146.

Studienklassenverzeichnisse.

Künftig soll in den Klassenverzeichnissen bei denjenigen Jünglingen, die aus dem Aerario eine auf die Jahre ihrer Minderjährigkeit eingeschränkte Pension genießen, solches jedesmal richtig angemerket werden.

Hfer. 2.) Gv. 10.) July 1787. Hz. 1248. Gz. 19742.

Künftig sollen in den Klassenverzeichnissen der theologischen Fakultät bei den Stiftlingen die Stiftungen nicht so allgemein, wie bisher, z. B. ex Seminario S. Wenceslai, sondern bestimmt, welche von den Stiftungen ex Seminario S. Wenceslai spezifisch ein Stiftling genießet, angeführet werden.

Gv. 18. Sept. 1787. Gz. 26257.

Die vier Fakultäten der Universität sollen nach den bestehenden Vorschriften am Ende der Klassenverzeichnisse die Summirung der Stiftlinge, Stipendisten, Befreyten und Zahlenden, dann der sämmtlichen Schüler beisetzen.

Gv. 14. März 1800. Gz. 6399.

Siehe auch unter Alumnen das Hd. vom 15. Nov. 1786.

Studienkommissionaufstellung;

siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 12. Dez. 1760 unter 8.

Studienkommissiondisolvirung.

Nach dem allgemein eingeführten Grundsatze, daß alle bis auf die geistliche Kommission in Ländern den Gubernien einverleibet, und somit aufgehoben seyn sollen, kann auch die prager Studienkommission nicht mehr bestehen.

Hd. 1.) Gv. 15.) Jän. 1784. (*Pub. G. IX n* 1.)

Studienkommissiondisolvirung.

Nachdem die bisher bestandene Studienkommission disolviret worden ist; so haben die k. Kreisämter und Fakultätsdekanen in allen jenen Studienangelegenheiten, in welchen selbe bisher an die Studienkommission Berichte erstattet haben, solche künftig an die Landesstelle abzugeben.

Gv. 4. Juny 1784. (*Pub. G. IX. n* 1.)

Studienkommissionsprotokolle.

Wegen der Unterschrift der Studienkommissionsprotokollen soll es bei der bisherigen vom allerhöchsten Orte selbst gut geheißenen Norma, Kraft welcher sothane Protokolle von dem Herren Erzbischofe allein zu unterfertigen seyn, belassen werden (3).

Hd. 27. July 1765. (*Pub. M.* 1 *n* 34.)

Studienkonsesseswirkungskreis; siehe Wirkungskreis des Studienkonsesses.

Studienkonseßerrichtung; siehe unter Studienangelegenheiten die mit Hd. vom 8. Febr. 1791 vorgeschriebenen Hauptgrundsätze §. 5 u. 6.

Studienkurs; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 30. Aug. 1777.

Studienkursbestimmung.

Durch die in Folge allerhöchster Entschließung getroffene Abänderung des Schuljahrs wird das heurige annoch statt des gewöhnlichen Kurses von zehn auf neun Monate beschränkt, und ist daher erforderlich, die ersten halbjährigen Prüfungen früher zu halten, wozu die Hälfte des Monats Februar bestimmt wird.

Hd. 25. Okt. / Gv. 2. Nov.) 1786. Hz. 657. Gz. 28306.

Studienkurswiederhohlung.

Den Stiftlingen, wenn sie den Genuß der Stiftung beibehalten wollen, kann nicht gestattet werden, eine Schule, wenn sie gleich im letzten Jahre die erste Klasse erhalten hätten, zu wiederhohlen.

Gv. 22. Nov. 1787. Gz. 32700.

Den Stipendisten wird ohne gültige Gründe und Erlaubniß der Landesstelle nicht gestattet, den vorjährigen Schulkurs zu wiederhohlen.

Gv. 12. July 1800. (* Roth 9. B. 639. S.)

Studienkursezusammenziehung; siehe Studienvereinigung.

Studiennichtzulassung; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 2. May 1761 und das Hd. vom 19. Jul. 1766; wie auch unter Theologiestudium das Hd. vom 28. Sept. 1785.

Studienordnung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 26. May 1786.

Studienpräfekte.

In jedem Generalseminarium sind künftig zur wirksamen Beförderung des Privatfleißes und des Unterrichts der Alumnen für die vier Klassen der die öffentlichen theologischen Vorlesungen wirklich hörenden Zöglinge vier ordentliche und beständige Studienpräfekte von den besten Köpfen derjenigen Zöglinge, welche sowohl den vierjährigen theologischen Studienlauf, als auch das fünfte praktische Jahr mit vorzüglichem Fortgange zurückgelegt, und Neigung zu einem theologischen Lehramte haben, zu wählen, und bei solchen Klassen anzustellen, wozu die Lehrgegenstände gehören, die sie zu ihrem Hauptstudium sich gewählet haben. Uibrigens sollen diese Studienpräfekte nebst der gewöhnlichen in dem Generalseminario für alle Zöglinge eingeführten Verpflegung jährlich 100 fl. zur Beischaffung guter Bücher und als eine Belohnung erhal-

ten. Das eigentliche Geschäft der Studienpräfekte hat darin zu bestehen, daß sie die täglichen Repetitorien mit den Zöglingen derjenigen Klasse, der sie als Präfekte vorstehen, abhalten, und darüber wachen, daß von den Zöglingen jederzeit die Vorbereitung zu den öffentlichen Vorlesungen, so wie sie im fünften Abschnitte und 3. §. des Seminarieninstituts vorgeschrieben ist, ordentlich geschehe, und dann nach geendigten Vorlesungen das Gehörte nachgehohlt, und das Vorzüglichste davon in dem Notatenbuche aufgezeichnet werde. Nebstdem sollen sie die nächste und unmittelbare Aufsicht sowohl über die Sitten, als auch über den Fleiß der Zöglinge führen, und überhaupt dasjenige übernehmen, was den Präfekten nach den für sie im Institute enthaltenen Vorschriften zu thun obliegt; dabei behalten aber die Vorsteher wie bisher allezeit die Pflicht, den Repetitorien wechselweise ordentlich beizuwohnen, die Verfahrungsart der Studienpräfekte zu beobachten, diese zu leiten, auf die vorkommenden Fehler aufmerksam zu machen, zurecht zu weisen, durch belehrende Anmerkungen zu unterstützen, und in dem erforderlichen Fleiße zu erhalten. Da zu Studienpräfekten nur solche Alumnen zu wählen sind, welche vorzügliche Fähigkeiten und Neigung zu einem theologischen Lehramte haben; so liegt die Absicht ihrer Anstellung am Tage, daß nemlich von ihnen nicht nur Nutzen für die innere Einrichtung der Generalseminarien, für die Beförderung des häuslichen Unterrichts und des Privatfleißes, sondern auch vorzüglich für das theologische Studium erwartet wird; indem künftig die theologischen Lehrstühle, welche von Zeit zu Zeit durch Todesfälle oder Beförderungen der Lehrer in Erledigung kommen, ihnen anvertrauet werden, und auf diese Art in den Generalseminarien zugleich eigentliche Pflanzschulen der künftigen theologischen Lehrer entstehen sollen. Hieraus folgt nun von selbst, daß die Studienpräfekte die ihnen von ihren Amtsgeschäften übrig bleibende Zeit mit aller Sorgfalt zur weiteren Gründung, Befestigung und Erweiterung der schon erworbenen Kenntnisse, besonders in denjenigen Lehrgegenständen, über welche sie die täglichen Wieder-

hohlungen abhalten, und die sie dereinst öffentlich lehren sollen, zu verwenden haben. Auch werden von dieser Verwendung die besten Früchte desto sicherer erwartet, als es ihnen im Generalseminario an keinem Hülfsmittel zur Erlangung einer vollständigen Gelehrsamkeit in jedem Fache der Theologie mangelt; indem sie daselbst nicht nur die Handbibliotheken in den Studiensälen, sondern auch die öffentliche Bibliothek an der Universität zu ihrem Gebrauche haben, in Gemeinschaft mit ihren Vorstehern und im Umgange mit den Lehrern stehen, deren Vorlesungen sie besuchen, deren Rath sie einhohlen, und nach deren Leitung sie arbeiten können; überdies aber auch Gelegenheit haben, Vorlesungen über andere außer dem Gebiethe der Theologie liegende wissenschaftliche Gegenstände zu hören, und sich die ihnen, als künftigen öffentlichen Lehrern, so unentbehrliche Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der theologischen Litteratur aus gelehrten Zeitungen, welche bei öffentlichen Bibliotheken gehalten werden, zu verschaffen, endlich auch durch Abhaltung der täglichen Repetitorien eine gute Lehrart eigen zu machen. So wie nun durch die Anstellung der Studienpräfekte den Vorstehern der Generalseminarien ihr Amt merklich erleichtert wird, so werden dieselben dagegen auch jedes Mittel zur zweckmäßigen Bildung des Verstandes und des Herzens der ihrer Leitung anvertrauten Jugend ergreifen, und mit Sorgfalt anwenden. Eines der wirksamsten zu diesem Zwecke ist die Beförderung des Privatfleißes unter den Zöglingen, welche von Seite der Vorsteher durch öffentliche Vorträge, durch Privatunterredungen über wissenschaftliche Gegenstände, durch Aufsicht über die Verwendung, durch Theilnehmung an den Studien, durch zufällige Belehrungen im Umgange, und durch Aufmunterungen und Belohnungen erzielet wird. Denn da der Privatfleiß einerseits die Hauptsache bei einem jungen Menschen ist, um einen merklichen Fortgang in gründlichen Kenntnissen zu machen, anderseits aber der Mangel an demselben in einer Gemeinde allemal Zuchtlosigkeit und Unsittlichkeit unvermeidlich nach sich ziehet, und also die Erweckung des Privatfleißes zu-

gleich als das zuverläßigste Mittel zur Beförderung der häuslichen Zucht, der Ordnung und der Sitten sich darstellet; so ist auch dessen Beförderung unter den Zöglingen eine Hauptpflicht der Vorsteher, welche also diesen hiemit um so nachdrücklicher anbefohlen wird, als eine kleine Schrift, welche im Jahre 1784 in Berlin unter dem Titel: Gedanken über die Beförderung des Privatfleißes auf öffentlichen Schulen, von Friedrich Gedicke herausgekommen ist, hiezu hinlängliche und wirksame Mittel, welche zugleich für eine große Gemeinde anwendbar sind, an die Hand gibt.

Hd. 14.) Juny 1787. Hz. 306.
Gv. 28.) Gz. 18041.

Studienpräfekte.

Nachdem von den besseren, gründlicheren und erweiterten Einsichten der Studienpräfekte in dem Gebiethe der Theologie nicht nur die Beförderung des Privatfleißes und häuslichen Unterrichts in den Generaseminarien größtentheils abhängt, sondern auch das theologische Studium überhaupt für die Zukunft, wenn sie öffentliche Lehrämter erhalten werden, Nutzen erwartet; so ist es nicht genug, daß sie nur mit denjenigen Zweigen der Gottesgelehrheit, über welche die täglichen Wiederhohlungen ihnen zugetheilt sind, sich beschäftigen, in Ansehung der übrigen theologischen Lehrgegenstände aber bei den in Schulen erhaltenen Elementarkenntnissen stehen bleiben; sondern es ist nothwendig, daß sie eine gründliche und zusammenhängende Kenntniß von dem ganzen Umfange der Gottesgelehrtheit sich verschaffen, und hierzu auf alle Art angespornet werden; indem sie bei der genauen Verbindung sämmtlicher Theile dieser Wissenschaft, den einen oder den andern davon besonders genommen, sich keineswegs eigen machen, und folglich weder ihre gegenwärtige Bestimmung erfüllen, noch künftig und zwar vielweniger ein öffentliches Lehramt zweckmäßig und würdig versehen könnten, wenn sie nicht auch von den übrigen eine nicht bloß gemeine, sondern tiefer geschöpfte Kenntniß hätten. Das nächste und sicherste Mittel um eine solche Verwendung zu bewirken, geben die zur Erhaltung

der Doktorswürde vorgeschriebenen strengen Prüfungen über das ganze theologische Studium, und diesen sich nach und nach zu unterziehen, so wie jene zu erwarten, müssen daher die Studienpräfekte angewiesen werden. Um aber hiebei jedes äußerliche Hinderniß aus dem Wege zu räumen, sollen sie von den sowohl für solche Prüfungen, als für die Ertheilung der Doktorswürde gewöhnlichen Taxen befreyet seyn. Und damit man von der Befolgung dieser Vorschrift versichert werde, soll der Rektor des Generalseminariums gemeinschaftlich mit dem Prodirektor der theologischen Fakultät allemal am Ende des Schuljahrs die Anzeige machen, welche Prüfungen und mit welchem Erfolge jeder von den Studienpräfekten während des Jahrs hinterlegt habe. Endlich ist den Studienpräfekten zu ihrer Aufmunterung die Versicherung zu geben, daß man auf sie, wenn sie zum Nutzen der unter ihrer Aufsicht stehenden Zöglinge, und zur Zufriedenheit der Vorsteher ihr Amt wenigstens durch 5 Jahre verwaltet hätten, und nach Verlauf dieser Zeit aus Mangel einer Erledigung sich die Gelegenheit, sie zu einem theologischen Lehramte zu befördern, nicht ergebe, sie aber länger im Generalseminario nicht bleiben, sondern sich der Seelsorge widmen wollten, daß man alsdann bei Vergebung landesfürstlicher Kuratpfründen nach dem Maße ihrer auf das ganze theologische Studium sich beziehenden Kenntnisse, und in den Verrichtungen ihres Amtes erworbenen Verdiensten den gehörigen Bedacht nehmen werde.

Hd. 9.) July 1789. Hz. 57.
Gv. 23.) Gz. 21597.

Studienpräfekte.

Man hat die Studienpräfekte verbunden, sich den strengen Prüfungen zu unterziehen, weil man diese als eine nöthige und zweckmäßige Vorbereitung zu den theologischen Lehrämtern ansieht, wozu sie künftig bestimmt werden. Nachdem aber nicht alle versichert sind, dahin zu gelangen, und dann, wenn ihre Erwartung fehlschlüge, sie die Doktorswürde zu nehmen, und dafür die Auslagen zu bestreiten keine Ursache hätten; so können

sie auch nicht gleich zur Entrichtung der Taxen verhalten werden. Es hat also bei der Verordnung vom 9. July d. J. zu verbleiben, daß nemlich die Studienpräfekte, so lange sie bei dem Generalseminario in dieser Eigenschaft angestellt sind, von den für die strengen Prüfungen und die Ertheilung der Doktorswürde sonst gewöhnlichen Taxen befreyt seyn sollen. Sobald sie aber nach vollbrachten strengen Prüfungen entweder ein theologisches Lehramt, oder ein einträglicheres landesfürstliches Kuratbenefizium, oder sonst eine bessere Anstellung erhalten, alsdann sollen sie die Taxen nachtragen. Alle übrigen Geistlichen, sie mögen ihr Studium in oder außer dem Generalseminario vollendet haben, müssen die in der Verordnung vom 30. August 1777 *) ausgemessenen Taxen für die strengen Prüfungen, die öffentliche Vertheidigung, und die Ertheilung der Doktorswürde, so wie es bishero üblich war, erlegen. Dagegen soll das theologische Bakkalaureat als eine bloße Formalität, die weder Nutzen noch Zweck hat, sammt der damit verbundenen Taxe von 4 Dukaten aufhören.

Hd. 23. Okt.) 1789. Hz. 124.
Gv. 3. Nov.) Gz. 34020.

Studienpräfekte.

Um von dem Fortgange, den die Studienpräfekte durch die vorgeschriebenen litterarischen Uibungen in Erwerbung vollständiger und gründlicher Kenntnisse machen, näher unterrichtet zu werden, sollen die Direktoren des theologischen Studiums sowohl die 50 Sätze aus den sämmtlichen Theilen der Theologie, welche die Studienpräfekte nach zurückgelegten strengen Prüfungen zur Erhaltung der Doktorswürde öffentlich vertheidigen müssen, als auch die von denselben verfaßten Inauguralabhandlungen, dieselben mögen die Bestätigung des Direktors

*) Es sollte richtiger 26. August 1777 heißen. Siehe dieselbe unter Doktoratstaxen.

erhalten, gedruckt, und bei der Inauguraldiſputazion vertheilet werden, oder nicht, einſenden.

Hd. 12.) Jän. 1790. Hz. 169.
Gv. 26.) Gz. 1820.

Studienpräfekte.

Die Studienpräfekte des aufgelaſſenen Generalſeminariums, welche bis Ende des verfloſſenen Schuljahrs ihr Amt bekleideten, und nicht itzt ſchon eine andere Anſtellung oder ſonſtige Verſorgung haben, ſind ohneweiters auf die zuerſt in Erledigung kommenden neuerrichteten Pfarren auszuſetzen.

Hd. 2.) Dez. 1790. Hz. 1013.
Gv. 16.) Gz. 36099.

Siehe auch unter Theologieſtudium das Hd. vom 26. Auguſt 1788.

Studienpräfekte haben nach dem 1. May und 1. November keine Stipendien- und Studenſtiftungsquittungen mehr zu koramiſiren; ſiehe unter Stiftlinge die Gv. vom 13. July 1798.

Studienprogrammata.

Da bisher die Programmata von den Lehrern insbeſondere mit unnützen Druckköſten und zertheilt angeſchlagen worden ſind; ſo werden die Studienkommiſſionen, die Direktores und Lehrer dahin angewieſen: daß zu Anfange jeden Schuljahrs lediglich in einem einzigen Conspectu alle Materien und Lehrſtunden im Drucke ausgehangen werden ſollen, damit jedermann hieraus auf einmal ſehen könne, über welche Wiſſenſchaften und Kenntniſſe vorgeleſen wird.

Hd. 9.) Jän. 1781. (*Pub. M.* 1 *n* 1.)
Gv. 25.)

Siehe auch unter Studienangelegenheiten das A. Rſpt. vom 17. Oktober 1749.

Studienprotektor, als ſolcher wird der prager Erzbi-

schof bestellt; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 27. Oktober 1755, und unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Juny 1752 festgesetzte Vorschrift im 3. Absatz unter 5.

Studienprotektorstitel.

Der prager Herr Erzbischof soll sich des obschon bishero üblich gewesten, und per clementissimam Resolutionem bestätigten Titels eines Protectoris Universitatis (welchen Ihro Majestät sich als Landesfürstin und Souvernainin sowohl bei der prager als allen übrigen Universitäten von nun an selbsten vorbehalten, und zueignen wollen) führohin nicht mehr, sondern jenes eines Protectoris Studiorum gebrauchen (2).

Hd. 27. July) 1765. (*Pub. M.* 1 *n* 34.)
Gv. 1. Aug.)

Studienrepräsentanten sind zu den Privatprüfungen beizuziehen; siehe unter Privatprüfungen das Hd. vom 4. Jun. 1799.

Studienrepräsentanten haben nach dem 1. May und 1. Nov. keine Stipendien- und Studentenstiftungsquittungen mehr zu koramisiren; sie unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797, und 13. Jul. 1798.

Studienschema soll bei Anfang eines jeden Schuljahrs gedruckt werden; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 17. Okt. 1749, und Studienprogrammata.

Studiensuperintendent; siehe unter Theologiestudium das A. Rspt. vom 11. Sept. 1752.

Studientheses; siehe unter Bücherabgebung die Gv. vom 21. Dez. 1781; dann unter Bücherzensur die Gv. v. 1. Okt. 1750, das A. Rspt. vom 9. Febr. u. 30. März 1754, und unter Studienangelegen-

heiten das A. Rſpt. vom 8. und 27. Okt. 1755; wie auch Theologiedirektorsinſtrukzion.

Studienübertritt; ſiehe unter Stiftlinge die Gv. vom 11. May 1797.

Studienverbindung oder

Studienvereinigung.

Da, um die Verſtandeskräfte nach und nach zu entwickeln, und alsdann auf ein beſtimmtes Ziel zu richten, worin die wahre Bildung der Jugend beſtehet, eine ſtuffenweiſe Fortſchreitung der Lehre und genaue Verbindung der Gegenſtände erfordert wird, und da nach dieſem zweyfachen Bedürfniſſe der feſtgeſetzte Studiengang abgemeſſen iſt, folglich, ohne der Jugend zu ſchaden, und die Erwartung des Staats zu vereiteln, davon nicht abgewichen werden kann; ſo hat die Landesſtelle künftighin jedem Inländer, welcher ein Geſuch, um einen Studiumsjahrgang zu überſpringen, vorbrächte, lediglich abzuweiſen.

Hfer. 6.) Gv. 16.) Nov. 1789. Hz. 126. Gz. 35634.

Die von dem Studienkonſeſſe für Geſuchsfälle, die zwey letzten theologiſchen Studienjahre vereinigen zu dürfen vorgeſchlagenen und unten beigehenden Direktivregeln *) werden genehmiget, und den itzigen und künftigen theologiſchen Schülern zur Nachachtung vorgeſchrieben.

Gv. 6. Dez. 1798. Gz. 38505.

Siehe übrigens auch unter Philoſophieſtudium die Gv. vom 9. Jän. und 14. Nov. 1794.

*) Direktivregeln.

1.) In Hinkunft iſt Niemanden mehr die Erlaubniß zu ertheilen den dritten theologiſchen Jahrgang mit dem vierten zu verbinden, außer er hat ſchon in dem zweiten Jahrgange die Dogmatik mitgenommen. 2.) Haben die Theologen des zweyten Jahrgangs um die diesfällige Bewilligung in den erſten zwey Monaten eines jeden Schuljahrs bittlich einzukom-

Studienvereinigungstaxen; siehe unter Taxen das Hd. vom 13. Nov. 1798.

Studienverfassung; siehe Studienangelegenheiten und Theologiestudium.

Studienversagung; siehe unter Theologiestudium die mit A. Rspt. vom 25. Jun. 1752 festgesetzte Vorschrift im 2. Abschnitt unter 1.

Studienvorlesungskataloge; s. Prälekzionskataloge.

Studienvorrückung; siehe unter Prüfungen für Studierende das Hd. vom 7. Sept. 1784, und unter Studienangelegenheiten das Hd. v. 14. Feb. 1794.

Studienwesen; siehe Studienangelegenheiten u. Theologiestudium.

Studienwiederhohlung; siehe Studienkurswiederhohlung.

Studienzeugnisse.

Künftighin sollen die Studienatteste nicht von den Direktoren, sondern von Professoren ertheilet, und nur zu Ende des vollendeten Studiums von den Direktoren kontrasigniret werden.

Hd. 15.) Gv. 22.) Dez. 1774. (*Pub. M.* 1 *n* 81.)

men, weil sonst, wenn es später geschieht, sich in Erlernung dieser Materien kein guter Fortgang hoffen läßt. 3.) Für jene die Theologie studierende Ordensgeistliche haben jedesmal ihre unmittelbare Vorsteher das diesfällige Gesuch zu machen. 4.) Niemand von den Theologen des zweyten Jahrgangs soll geeignet seyn, die Bewilligung, mehrere Lehrgegenstände zusammen nehmen zu dürfen, zu erlangen, der nicht wenigstens das 21. Jahr seines Alters angetreten hat; so wie Niemand der nicht 5.) mit einigen Eminenzen versehen ist. 6.) Soll derjenige zur Erlangung dieser Begünstigung gar nicht geeignet seyn, der eines moralischen Vergehens wegen notirt ist.

Studienzeugnisse.

Um sich bei Ausstellung der Studien- und Schulatteste gehörig benehmen zu wissen, so wird zur Richtschnur allgemein kundgemacht, nemlich: a.) Daß, so oft ein Stiftungs- oder Stipendienwerber erscheint, solcher die Schulzeugnisse, und zwar von den Hauptprüfungen allemal das letzte und jüngste beibringen müsse. Daher denn b.) die Klasse des Fortgangs ausdrücklich und deutlich zu bemerken, und c) in den Atteſten anzuführen sey, wenn der Student nur Privatstudien vollbracht habe, und sofort öffentlich geprüft worden wäre. d.) Müssen auch die gewöhnlichen Unterschriften, nach Verschiedenheit der Atteste, des Direktors, Dekans, Präfekts, Schuldirektors und Schullehrers allzeit beigesetzt werden, und bei den Schulatteſten ist zugleich die Bestätigung der Oberschulendirekzion nothwendig; e.) diese sowohl als die Studienatteste sind nur nach den jedes Schuljahr abgehaltenen zweymaligen Prüfungen auszustellen, weil außer dieser Zeit ausgefertigte Atteste nicht als gültig angesehen werden können.

Gv. 30. Nov. 1786. Gz. 31604.

Um Irrungen und Zweydeutigkeiten zu vermeiden, haben künftig die Professoren, wenn sie nach der Zeit, und in einem folgenden Jahre über einen Lehrgang, welcher früher oder in vorhergehenden Jahren ist vollendet worden, ein Zeugniß ertheilen, in solchem sich immer auf die Zeit, worin dieser Lehrgang vollendet worden ist, bestimmt zu beziehen.

Hfer. 12.) Febr. 1788. Hz. 54.
Gv. 28.) Gz. 5424.

In Zukunft haben die Stipendisten, sie mögen ein Stipendium aus dem Unterrichtsgelde oder aber was immer für eine Studentenstiftung genießen, nach jeder Semestralprüfung die Studienzeugnisse bei der Landesstelle einzureichen, oder, falls sie theresianische Stiftlinge sind, an die theresianische Akademie nach Wien einzusenden. Um aber der unordentlichen und spaten Einreichung dieser Zeugnisse vorzubeugen, wird hiezu nach der ersten Se-

mestralprüfung der erste März, nach der Endeprüfung hingegen der 15. August als die längste Frist dergestalt bestimmt, daß die Plätze derjenigen Stipendisten von welchen dann die Zeugnisse an die Landesstelle, oder, wenn sie theresianische Stiftlinge sind, an die Direkzion der theresianischen Akademie in Wien nicht eingelanget, oder für welche gültige Ursachen des Mangels nicht angegeben, und erwiesen wären, als erledigt werden angesehen, und ohne weiters anderen Jünglingen verliehen werden.

Hd. 2.) Okt. 1788. Hz. 2198.
Gv. 16.) Gz. 30457.

Studienzeugnisse.

Der Rektor des Generalseminariums hat in Zukunft die Studienzeugnisse derjenigen Zöglinge, welche irgend einen Stiftungsgenuß mit in das Generalseminarium gebracht, oder in demselben eine besondere Stiftung genießen, und denselben noch wirklich haben, nach einer jeden Semestralprüfung in der bestimmten Frist bis den 1. März, dann bis den 15. August in einem eigenen Begleitungsberichte selbst auf einmal an die Landesstelle einzubringen, da durch deren einzelne Einbringung die Schreiberey nur unnützerweise vermehret wird; dies versteht sich aber, wie es auch schon in der Verordnung vom 2. u. 16. Oktober 1788 vorgesehen ist, nur von den Attesten derjenigen Stiftlinge, die das Stipendium aus einer hierländigen Stiftung beziehen; denn jene, die dasselbe aus einem andern Erblande genießen, haben auch ihre Studienzeugnisse an jede Landesstelle einzuschicken, unter deren Verwaltung eine dergleichen Stiftung stehet.

Gv. 21. Febr. 1789. Gz. 5568.

Da seit der unterm 16. Oktober v. J. kundgemachten höchsten Willensmeinung vom 2. eben dieses Monats, zufolge welcher die Prüfungszeugnisse der sämmtlichen Stipendisten und Stiftlinge nach der ersten Semestralprüfung längstens bis ersten März, und nach der Endprüfung am spätesten bis 15. August bei der Landesstelle überreicht seyn sollen, wahrzunehmen gewesen ist, daß

dem nicht genau nachgekommen werde; so werden die Studien- und Gymnasialdirektoren auf die unfehlbare genaueste Befolgung dieser Hofverordnung andurch wiederhohlt mit dem Beisatze angewiesen: daß von nun an die Zeugnisse der gräflich strackischen Stiftlinge allemal ganz separat von jenen der nicht strackischen Stiftlinge und sonstigen Stipendisten einzubringen sind, und ferner denen strackischen Stiftlingen ernstlich einzubinden seye, daß sie ihre Stiftungsgebühr zu eben dieser festgesetzten Zeit ganz gewiß erheben sollen.

Gv. 29. Okt. 1789, Gz. 32814.

Studienzeugnisse.

Bei allen Lehranstalten soll die Vorschrift, welche zur Beibringung der Zeugnisse von jeder Prüfung die Fristen bestimmt hat, wiederhohlt, aber auch zum letztenmale und mit dem Beisatze bekannt gemacht werden: daß die Nichtbefolgung künftig den Verlust des Stipendiums unfehlbar und ohne weiters nach sich ziehen werde.

Hd. 6.) Nov. 1789. Hz. 2180.
Gv. 19.) Gz. 36119.

In Zukunft sind die Fortgangszeugnisse sowohl für die an den Universitäten als Gymnasien studierenden Jünglinge nach der unten beigefügten Form *) abzufassen.

Gv. 31. May 1792. Gz. 17659.

*) Form.

N. N. natione Bohemus, patria N. Ecclesiasticae (vel Jurisprudentiae, vel Grammaticae &c.) Operam dedit eo cum progressu, ut post primum tentamen semestre meritus sit:

In litteris	)	primam cum vel sine eminentia.
- diligentia	) Classem	secundam.
- moribus	)	primam.

Datum in fidem publicam has litteras pro more signatas et subscriptas in Universitate Carolo-Ferdinandea.

Pragae die

Studienzeugnisse.

Nachdem an allen erbländischen Lehranstalten den Schülern die Zeugnisse über die Prüfungen ganz unentgeldlich ertheilet werden; so sollen auch in Prag die bisher von jedem Schüler für ein dergleichen Zeugniß entrichtete Gebühr pr. 3 kr. künftig nicht mehr abgefordert werden.

Hfer. 6.) Dez. 1792. Hz. 79.
Gv. 27.) Gz. 40615.

Künftig sollen die Abdrücke der Zeugnisse für die Schüler der Universitäten und Gymnasien auf Kosten des Studienfonds beigeschaffet, und an den Lehrerversammlungen unentgeldlich vertheilet werden.

Hd. 15.) May 1793. Hz. 898.
Gv. 26.) Gz. 16170.

Bei Einsendung der Studienzeugnisse der Stiftlinge nach den Semestralprüfungen ist jederzeit ein Verzeichniß der Stipendisten und Stiftlinge beizulegen, um solches dem Kammeralzahlamte zur Richtschnur mittheilen zu können.

Gv. 22. Juny 1793. Gz. 18956.

Damit verloren gegangene Zeugnisse bei der Universität wieder erhalten werden können, so hat die Universität mit Ende jeden Schuljahrs ein Verzeichniß, das alle studierende Jünglinge in jedem wissenschaftlichen Fache mit der jedem gebührenden Klasse des Fortgangs und der Sitten enthält, bei ihren Akten aufzubewahren.

Hd. 22. Sept.) 1793. Hz. 1587.
Gv. 8. Okt.) Gz. 30741.

Ob zwar längst die Vorschrift bestehet, daß die Aeltern oder Vormünder der Kandidaten zur gräflich strackischen Stiftung die Schulprüfungszeugnisse dieser Stiftungswerber nach jeder Semestralprüfung dem hochlöblichen Landesausschuße vorlegen sollen, damit dieser in Besetzungsfällen gehörig vorgehen könne; so wird doch diese Anordnung bisher nicht gehörig beobachtet. Die k. Kreis-

ämter haben also diese bestehende Vorschrift mittelst gewöhnlicher Kundmachung wiederhohlt zu erneuern.

Gv. 10. May 1789. Gz. 14092.

Siehe übrigens unter Papierstämpel das Hd. vom 23. Jun. 1764; unter Priesterweihe das Hd. vom 24. Okt. 1784, vom 30. Dez. 1788, und vom 11. Jun. 1789; unter Prüfungen der Studierenden die mit Hd. vom 8. Nov. 1784 ertheilte Vorschrift, wie auch das Hd. vom 10. Dez. 1785, und Schulzeugnisse; ferner unter Stiftlinge das Hd. vom 2. Sept. 1787, und die Gv. vom 11. May 1797; unter Studentenstiftungen das Hd. vom 10. Nov. 1784, und die Gv. vom 25. März 1790 und vom 21. May 1799; dann unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 9. Febr. 1754 und 27. Okt. 1755; unter Theologiestudium das Hd. vom 4. Jul. 1790 unter B. §. 7 u. 8, und unter Tischtitel das Hd. vom 20. Nov. 1792.

Studienzeugnisse sind stämpelfrey; siehe unter Papierstämpelbefreyung das Hd. 23. Okt. 1786 und 20. May 1790.

Studienzeugnisse ausländischer Lehrinstitute sind für die österreichischen Erbländer ungültig; siehe unter Studienangelegenheiten die Hfer. vom 6. Jän. 1799.

Studienzulassung; siehe unter Studienangelegenheiten das Hd. vom 31. Aug. 1771.

Studienzusammenziehung; siehe Studienverbindung.

Studieren im Auslande; siehe unter Auswanderung das A. Rspt. vom 7. Nov. 1750, und das Hd. vom 30. April 1796; sodann Pässe, und unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 11. Jän. 1755, wie auch das Hd. vom 29. May 1773 und 26. Nov. 1782.

Studium philosophisches; siehe Philosophiestudium.

Studium talmudisches; siehe Talmudsstudium.

Studium theologisches; siehe Theologiestudium.

Stühle in Kirchen; siehe Kirchenstühle.

Stumme können eine gültige Ehe schließen; siehe unter Eherechte das Pat. vom 16. Jän. 1783 §. 24.

Stundenabtheilung oder

Stundenbestimmung für den Gottesdienst; siehe unter Gottesdienstabhaltung das Hd. vom 17. May 1784, und unter Gottesdienstordnung das Hd. vom 6. April 1784 und 24. Sept. 1785; dann unter Kooperatorenanstellung das Hd. vom 25. Okt. 1786.

Stundenbestimmung für die theologischen Vorlesungen; siehe unter Theologiestudium das Hd. vom 24. August 1785.

Subdiakonat; siehe unter Priesterweihe das Hd. vom 20. August 1783.

Subdiakonatsurkunde ist mit 30 kr. Taxe zu bezahlen; siehe unter Konsistorialtaxen für Katholiken das Pat. vom 21. April 1784.

Subpriorenwahlen; siehe unter Wahl der Klosterobern das Hd. vom 30. Nov. 1784 unter 2.

Subrektoren der Generalseminarien; siehe Generalseminariumsrektoren.

Subsidium ecclesiasticum; siehe Fortifikazionsbeiträge.

Substituzionen bei Fideikommissen; siehe unter Fideikommisse das Hfd. vom 20. July 1789.

Suffragia; siehe unter Doktorat das Hd. vom 28. März 1778.

Sukzession zu Erbschaften; siehe Erbfolge und Intestaterbfolge.

Sukzessionstaxe bei Antretung eines Fideikommisses; siehe unter Fideikommißtaxe das Hd. vom 19. May 1787.

Superintendenten der Exjesuitenkirchen.

Wenn bei den Exjesuitenkirchen hie und da noch einige Superintendenten bestehen, so sind dieselben sogleich aufzuheben, und diese Kirchen der Aufsicht der Pfarrer, in deren Bezirke sie gelegen sind, als Filialen zu untergeben (79).

Hd. 26. May) 1786. Hz. keine. Gz. 14528.
Gv. 28. July) Gz. 17790.

Superintendenten der Studien; siehe unter Theologiestudium das A. Rspt. vom 11. Sept. 1752, und unter Universitätsgerichtsbarkeit das A. Rspt. vom 8. July 1654.

Superintendenten protestantische.

Für die augsburgischen Konfessionsverwandten in Böhmen und Mähren soll ein hiezu geschickter Superintendent bestimmet, und durch selben den übrigen Pastoren ein ruhiges Betragen eingebunden werden.

Hd. 4. Sept. 1783. (*Pub. E. I n 7.*)

Zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung unter den augsburgischen konfessionsverwandten Unterthanen soll in Böhmen, wie bereits verordnet worden, wie auch in Mähren ein besonderer Superintendent vorgeschlagen, und angestellet werden. Unter der Leitung dieser Superintendenten sind sodann die erforderlichen Seniores allenfalls für zehn akatholische Gemeinden einer zu bestellen. Zu diesem Ende hat der Superintendent die getroffene Auswahl sothaner Senioren seiner vorgesetzten betreffenden Landesstelle zur erforderlichen Bestätigung anzuzeigen, dieselbe hingegen diese erste

Anstellung sowohl, als die künftigen Veränderungsfälle sothaner Senioren höchsten Orts zur Wissenschaft bekannt zu machen. Nach Aufstellung dieser Senioren werden die Superintendenten nach Vorschrift der denselben seiner Zeit mitgetheilt werdenden Instrukzion des nun vermehrten teschner Konsistoriums mit Zuziehung ein paar Senioren alle vorfallende Glaubensstrittigkeiten, Zweifel und Kirchenanliegenheiten abzuthun, und die Landesstelle hiernach, wann an selbe Rekurse eingebracht werden, entweder gleich zu entscheiden, oder in schweren Fällen ihre Berichte nacher Hof zu erstatten haben; worüber sodann derselben mit oder ohne vorläufige Vernehmung des Konsistoriums zu Teschen die weitere Weisung zukommen wird.

Hd. 6. November 1783. (*Pub. E. I n* 7.)

Superintendenten protestantische.

Auch den helvetischen Glaubensgenossen wird ein Superintendent zur Erhaltung guter Ordnung verwilliget (1).

Hd. 17. Nov. 1783. (*Pub. E. I n* 7.)

Seine Majestät haben zu Superintendenten der tolerirten akatholischen Religion in Böhmen, und zwar für die augsburgischen Konfessionsverwandte den Pastor zu Polna auf der Herrschaft Kreutzberg Johann Laho, und für jene des helvetischen Bekenntnisses den Pastor zu Krauna Franz Kowatsch, jedoch einstweilen nur provisorie und auf zwey Jahre zu benennen geruhet; um desto freyere Hand zu haben, im Falle sie ihre Auswahl durch ihr Benehmen etwa nicht rechtfertigten, oder künftig tüchtigere Subjekte sich hervorthäten, statt ihrer andere bestellen zu können.

Hd. 1.) April 1784. (*Pub. E. I n* 7.)
Gv. 16.)

Superintendenten protestantischen sind die landesfürstlichen Verordnungen jedesmal von den Kreisämtern

zuzustellen; siehe unter Verordnungen landesfürstliche das Hd. vom 10. Nov. 1785.

Superintendentenanstellung; siehe oben Superintendenten protestantische.

Superintendentenanstellungstaxe ist mit 13 fl. zu bezahlen; siehe unter Konsistorialtaxen für Protestanten das Hd. vom 16. Nov. 1787 unter 12.

Superintendentengehalt.

Den beiden Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfession sind in Ansehung der zu machen habenden Visitazionsreisen, und der indessen aushalten müssenden Diakoni ersterm 300 fl., letzterm 500 fl. jährlich vom allerhöchsten Orte bewilliget worden; diese Ausgabe aber soll von den Gemeinden selbst bestritten werden, mithin wird jede Gemeinde ihrem betreffenden Superintendenten diesen Betrag zu leisten haben, welcher derselben benanntlich nächstens bestimmt werden wird.

Hd. 22. July) Gv. 16. Aug.) 1784. (*Pub. E. I n* 7.)

Nachdem dem Superintendenten der helvetischen Konfession vermög höchsten Hofdekrets vom 1. April 1784 *) zum jährlichen Unterhalte 500 fl. bestimmet werden, und die Gemeinden von dieser Konfession sothane Summe beizutragen haben; so haben die betreffenden k. Kreisämter die helvetischen Gemeinden zu den diesfälligen Zahlungen, welche nach dem unten beigehenden Verzeichnisse **) auf dieselben ausfällt, anzuweisen.

Gv. 27. Nov. 1785. (*Pub. E. I n* 7.)

**) Verzeichniß.

Wie viel die in nachfolgenden Kreisen der helvetischen Konfession zugethanen Gemeinden dem Superintendenten auf dessen jährlichen Unterhalt pr. 500 fl. beizutragen haben, als:

---

*) Es sollte richtiger vom 22. July 1784 heißen.

Bechiner Kreis	12 fl.	6 kr.
Berauner do.	4 —	42 —
Bidschower do.	79 —	33 —
Bunzlauer do.	69 —	6 —
Chrudimer do.	177 —	57 —
Czaslauer do.	43 —	42 —
Kaurzimer do.	60 —	18 —
Königgratzer do.	35 —	57 —
Rakonitzer do.	16 —	39 —
Summa	500 fl.	—

Superintendentengehalt.

Die Akatholiken helvetischer Konfession sollen jenen Gehalt, den sie ihrem Superintendenten jährlich zu bezahlen haben, an jenen Pastor abführen, dem sie unterstehen; von welchem sodann der Superintendent sothanes Geld abhohlen, oder sich zusenden zu lassen hat.

Gv. 6. März 1786. Gz. 5080.

Superintendenteninstrukzion.

Die Landesstelle hat seines Orts den nöthigen Bedacht darauf zu nehmen, daß die hier unten beigehende von Sr. Majestät für sämmtliche Superintendenten und Senioren vorgeschriebene Instrukzion und Visitazionsordnung *) ihrem ganzen Inhalte nach befolget werde.

Hd. 23. Dez. 1785. Hz. 3787. Gz. 553.

*) Instrukzion.

I. Artikel. Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1. Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religionsübung und die darzu gehörigen Anstalten und Personen; über den öffentlichen Unterricht in Bethhäusern und Schulen; über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes; über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer; über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben; und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes in denen ihnen angewiesenen Diözesen zu

führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünktlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranzwesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden. §. 2. Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diözesen zu übernehmen haben, als: Das Examen der Kandidaten des Predigtamts und der Schullehrer; die Ordinazion und Installazion der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Konsistorio aufgetragen werden; die Visitazion der Gemeinden, und die Einweihung neuer Bethhäuser. §. 3. Da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, denen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beispiele vorzuleuchten; so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit, als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diözes ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Konsistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diözes ist. Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können; so ist diese Instrukzion auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet. §. 4. Jeder Superintendent hat aber zur genauen Uibersicht der ganzen Instrukzion ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache. Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worinnen alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

II. Artikel. Von der Aufsicht über die Religionsübung, den öffentlichen Gottesdienst, und den Religionsunterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1. Die Superintendenten haben zuförderst über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre in Bethhäusern und Schulen nach dem Inhalte der heiligen Schrift und dem Symbolo Augustanae Confessionis zu wa-

chen. In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Spekulazionen die Zeit nicht unnütze verderben; sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemeinen fäßlichen verständlichen Sprache rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen. In den Schulen ihrer Diözes haben sie darauf zu sehen, daß die Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten und vom Konsistorio gebilligten Lehrbuche ertheilen. §. 2. Sie müssen ferner darauf sehen: 1.) Daß die äußerliche öffentliche Religionsübung genau nach den Vorschriften der Toleranzverordnung eingerichtet, und die allerhöchst ertheilten Freyheiten nicht überschritten werden. 2.) Daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemeinen eingeführten Liturgie einförmig eingerichtet, und gehalten werde. Wann die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte; so haben sie dieses dem Konsistorio anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten. §. 3. Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst, und für die bürgerliche Ruhe aus Privatversammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer besseren und größeren Erbauung entstehen können; so haben die Superintendenten es sorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privatversammlungen in ihrer Diözes nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, allemal die Anzeige unter einem auch an das Kreisamt zu machen. §. 4. Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafterweise stören, durch freche Spöttereyen, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften. Bei solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wann diese ohne Wirkung seyn sollten; so haben sie solche dem Konsistorio, wie auch unter einem dem Kreisamte anzuzeigen. §. 5. Damit die öffentliche Religionsübung bei allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranzverordnungen gemäß sey; so sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde sich nicht allein die allgemeinen Toleranzverordnungen, sondern auch zugleich alle besondere das Kirchenwesen der aufs-

burgischen Konfessionsverwandten betreffende allerhöchste Verordnungen befinden mögen. §. 6. Sollte ein oder andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert, oder gekränket werden; so haben die Superintendenten davon Bericht an das Konsistorium abzustatten, welches sodann diese Beschwerden an die Behörden befördern wird. §. 7. Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, so macht der Superintendent an das Konsistorium davon die Anzeige, welches das Weitere einzuleiten hat.

III. Artikel. Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1. Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, in so ferne derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat. §. 2. Was die Amtsführung der Prediger betrifft; so müssen die Superintendenten ihre ganze Aufmerksamkeit dabei auf alle Theile derselben richten, und dahin sehen: daß sie alle Pflichten sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen. 1.) Muß ihre Aufmerksamkeit auf ihre Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet seyn. Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bei der Visitazion jedem Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Konzepte von allen gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen. Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben Anweisung, Rathschläge und Ermahnungen geben. Wann vom Konsistorio gewisse allgemeine Buß- und Bethtage, oder Dankfeste, wozu aber die vorläufige Einwilligung der vorgesetzten Landesstelle allemal einzuhohlen ist, bestimmet werden; so haben die Superintendenten denen Predigern ihrer Diözes die Texte zur Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Konsistorio geschieht, zu bestimmen, und anzuzeigen. 2.) Die Katechisazionen verdienen als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichts eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und zweckmäßig, als möglich, in jeder Gemeinde eingerichtet werden; sie haben das

katechetiſche Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beſte zweckmäßigſte Einrichtung derſelben Vorſchläge zu ertheilen. Zugleich müſſen ſie dahin ſehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhauſe unausgeſetzt jeden Sonntag, und wo es ſeyn kann, auch an einem Wochentage öffentliche Katechiſazion halten, ſondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig beſuchen, die Jugend katechiſiren, und den Schullehrern dazu Anleitung geben. 3.) Außer dieſen beiden Arten des öffentlichen Religionsunterrichts ſollen die Superintendenten in ihrer Diözes noch eine dritte Art des Unterrichts, die bibliſchen Vorleſungen einführen. Es müſſen nemlich die Bücher der heiligen Schrift, beſonders des neuen Teſtaments, der Gemeinde vom Prediger vorgeleſen, der Wortverſtand kürzlich und faßlich erkläret, und zur nützlichen und heilſamen Erbauung angewendet werden. Das neue Teſtament mit einem genauen Inhalte, Sinn und Zuſammenhange, Anmerkungen, Anwendungen und Gebethen von Johann David Nikolai, 2 Theile, Bremen 1776. 8. iſt zu dieſem Zwecke ſehr brauchbar. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieſer Vorleſungen ihren Predigern beſondere Vorſchriften zu ertheilen. 4.) Ferner haben die Superintendenten darauf zu ſehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahls, bei der Unterweiſung der Konfirmanden, bei Beſuchung der Kranken auch mit Fleiß und Gewiſſenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge leiſten? Von den Konfirmanden haben ſie ſich jährlich ein genaues Verzeichniß von jedem Prediger mit Beiſetzung des Alters der Konfirmirten geben zu laſſen, und ſolche in ihre Berichte an das Konſiſtorium einzurücken. Es iſt auch dahin zu ſehen, daß die Kinder beiderley Geſchlechts wenigſtens das 14. Jahr erreichet haben, ehe ſie zur Konfirmazion gelaſſen werden. 5.) Die Superintendenten ſollen ferner genau unterſuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollſtändige Sammlung von allen Toleranzverordnungen haben, und dieſelben genau befolgen? Ob ſie bei Taufen, Trauungen und Sterbfällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchſten Orts vorgeſchrieben iſt? Von dieſen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken. 6.) Sie ſind ſchuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungsvorſchriften verlangen, ihnen dieſelben ungeſäumt nach ihrem beſten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art ſind, daß ſie ſelbſt für ſich nicht entſcheiden, und zu beſtimmen wagen, ſich ſogleich weiter bei dem Konſiſtorio Raths zu erhohlen. §. 3. Der Lebenswandel der Prediger,

in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtig Stück, worauf die Aufsicht des Superintendentens gerichtet seyn muß. Es ist aber dabei nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihren Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen einleuchtendes Beispiel zu geben. Wenn jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß giebt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft vergehet; so sollen die Superintendenten selben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolget, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Konsistorio und zugleich dem Kreisamte anzeigen. Es kommt nur dem Konsistorio zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Konsistoriums auszuüben, außer, daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, den Prediger, der sich dessen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren. Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat; so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspekzion stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familien aufs genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen theils den Gemeinden selbst, theils anderen Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde. §. 4. Da es zum Besten der Religionssache nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihren Studien keinen Stillstand machen, sondern, so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen; so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Superintendenten: 1.) Den in ihrer Diözes befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben; jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern,

daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefasset sind. 2.) Wird den Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften denen Predigern ihrer Diözes durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale zirkuliren, erleichtert werden könnte. 3.) Haben sie den Predigern ihrer Diözes bekannt zu machen, daß es ihnen frey stehet, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzwecken, den Superintendenten mitzutheilen; welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Konsistorio vorzulegen haben. §. 5. Die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religionsunterrichts, als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Aufsicht des Superintendentens unterworfen. In Ansehung des Religionsunterrichts ist darauf zu sehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach seinem Gutdünken einführe, sondern das ihm vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheile; daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde. Da die Schullehrer in Ansehung der übrigen Lehrgegenstände **quoad methodum docendi** der Normalschuldirekzion unterworfen sind; so haben die Superintendenten, wenn sie nicht ausdrücklich darzu bestellet sind, sich in diese Untersuchung nicht einzulassen. §. 6. Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Zirkularpredigten und übrigen **Actus ministeriales** unter die benachbarten Prediger seiner Inspekzion bis zum Ablaufe der Wittwen-Gnadenzeit, (welche in dem halbjährigen Genuße des **Salarii fixi** und andern Akzidenzien bestehet), falls eine anderweitige Besetzung der Vakanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet, verrichtet, alles Erforderliche besorget, und solches den Pfarrern durch ein Zirkular intimiret, und dessen genaue Befolgung an das Konsistorium angezeiget werde; wobei die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers Wittwe oder Kinder die Einkünfte der Gnadenzeit richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden.

IV. Artikel. Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Senioren.

§. 1. Dem Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, die die Subinspekzion zu besorgen, auch bei zu

weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diözes deren Stelle zu vertreten haben. Nach allerhöchſter Vorſchrift ſollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diözes ſind, 10 Gemeinden jedesmal ihren eigenen Senior haben. Die Superintendenten haben daher darzu aus ihren Predigern die tüchtigſten Subjekte dem Konſiſtorio vorzuſchlagen. §. 2. Der Senior hat ſein Amt unter Leitung des Superintendentens zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenweſen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publikanda, die ihm vom Superintendenten zugeſchickt werden, den Paſtoren bekannt zu machen. An ihn haben ſich die Prediger und Gemeinden zuerſt zu wenden, und ihm ihr Anbringen beim Superintendenten und Konſiſtorio zuzuſtellen. Er hat auch nach Auftrag des Superintendentens die genauere Inſpekzion über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen; nur muß er in allen dieſen Fällen an den Superintendenten Bericht erſtatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zuſtande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzuſtellenden Formular einſchicken, daraus dieſer ſeinen Amtsbericht an das Konſiſtorium machet. Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hinderniſſe abgehalten werden ſollte, ſeine Diözes ſelbſt zu viſitiren; ſo kann er dazu die Senioren ſeiner Diözes bevollmächtigen, und inſtruiren. §. 3. Der Superintendent iſt verpflichtet, die Senioren von allen dem zu inſtruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethhäuſern und Schulen erforderlich iſt; ihme dahero 1.) alle ihm zugeſtellte, das Kirchenweſen der Proteſtanten betreffende landesfürſtliche Befehle zuzuſtellen. 2.) Ihnen die vom Konſiſtorio gemachte Verfügungen bekannt zu machen. 3.) Sie mit Rath und Unterricht auf alle Weiſe zu unterſtützen, und die ihm von denſelben zugeſtellten Petita an die behörige Stelle zu befördern, und mit einem Berichte zu begleiten. 4.) Darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgſamkeit geleiſtet werde, und das Anſuchen ihres Amtes aufs ſorgfältigſte zu unterſtützen.

V. Artikel. Von der Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözes darauf zu ſehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde von jeder Gemeinde einige Vorſteher als Repräſentanten der Gemeinde gewählet, und bevollmächtiget

werden, die in Rechnungssachen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die gehörige Landesstelle Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe die 30 fl. übersteiget, haben sie vermittelst des Konsistoriums die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

VI. Artikel. Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1. Den Superintendenten bleibet der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind. Diese sind: 1.) Das Examen der Kandidaten des Predigeramts. 2.) Die Ordinazion der Prediger. 3.) Die Investitur oder Einführung derselben. 4.) Die Einweihung neuer Bethhäuser. 5.) Die Visitazion. §. 2. Alle inländische und ausländische Kandidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bei dem Superintendenten der Diözes zu melden, werden von ihm nach vorgezeigten **Testimoniis in doctrina et moribus** geprüft, und erhalten hierauf **Licentiam concionandi**, doch hat selbiger nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger **Candidatus theologiae** den Predigtstuhl betrete; und daß ferner nach dem bestehenden höchsten Gesetze vom 13. März 1782*) Predigern, welche aus Sachsen oder dem k. preußischen Gebiethe sind, keinerdings dergleichen gestattet werde; massen diese von allen Pastoratstellen, folglich auch von Predigen gänzlich ausgeschlossen sind. §. 3. Die zum Predigtamte beruffenen Kandidaten müssen vorher dem Konsistorio von den Gemeinden oder Patronen mit Beilegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel auch ihres Tauffscheines präsentiret werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelanget. Nach geschehenem Examen hat der Superintendent einen gewissenhaften getreuen Bericht darüber an das Konsistorium abzustatten, welches alsdann das Weitere zu seiner Bestätigung veranstalten, und dem Superintendenten den Auftrag zur Ordinazion ertheilen wird. Die Ordinazion geschiehet nach vorhergegangener Verpflichtung auf die augsburgische Konfession. Die bei dieser Handlung ge-

*) Siehe dasselbe unter Pastorenanstellung.

wöhnlichen Taxen muß der Superintendent dem Konsistorio berechnen. §. 4. Nach geschehener Ordinazion erfolget auf die Anzeige des Superintendentens davon an das Konsistorium von demselben der Auftrag an den Superintendenten zur Installazion, welcher diese entweder selbst verrichtet, oder den Senior darzu subdelegiret. §. 5. Die Schulhalter bei den Bethhäusern und anderen verschiedenen Orten ohne Bethhäuser werden zwar von den **Patronis ecclesiae** erwählet, müssen aber dennoch vom Superintendenten dem Konsistorio präsentiret, und nach erhaltenem Auftrage von demselben in Absicht der Religionskenntniß geprüfet werden, nach welcher Prüfung die Bestätigung von der hohen Landesstelle mittelst des Konsistoriums erhalten wird. Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Konsistoriums geprüfet, und dessen Gutachten dem Bestätigungsgesuche an die Landesstelle beigeleget. §. 6. Die Einweihung neuer Bethhäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiter Entfernung zur Vermeidung der Kosten dem Senior dieses Geschäft übertragen kann. §. 7. Der Superintendent muß wenigstens einmal im Jahre **nomine** Konsistoriums Visitazion in Bethhäusern und Schulen **in loco** halten, die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthschaften ꝛc. nicht minder, ob und wie weit denen in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Verordnungen nachgelebet werde, respiziren, und überhaupt die höchsten Landesgesetze sich gegenwärtig halten. Dinge von minderer Erheblichkeit mit Einwilligung der Partheyen in Güte beizulegen suchen; Sachen aber von Wichtigkeit so wie alles, was den **Statum publicum religionis exercitii** betrifft, **ad referendum** nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Konsistorium Bericht erstatten, und vorlegen; jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß darinnen etwas wider die Wahrheit einfließen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen; außer dem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden sollte, sich dem pflichtschuldigst unterziehen. §. 8. Dieser Visitazion unterliegen gleichfalls alle Schulhalter, jedoch nur **quoad mores et praestationem officii**, da sie **quoad methodum docendi** dem k. k. Normaldirektorium laut allerhöchster Vorschrift unterworfen bleiben. §. 9. Wenn die Entfernung des Superintendentens von denen Gemeinden seiner Diözes zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben **in loco** visitiren kann; so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Namen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm dar-

über ausführlichen Bericht abzustatten hat. §. 10. Diese Hauptvisitazion muß vorher angezeiget werden, jedoch muß der Superintendent auch jezuweilen unvorhergesehene Visitazionen vornehmen. §. 11. Wo zwey **Matres** oder **Filia** mit **Matre** verbunden nur einen Pastor haben, wird die Visitazion entweder **in Ecclesia Matre** oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten. §. 12. Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den Superintendenten oder Inspektor der Gelegenheit wegen schadlos halten. §. 13. An diesem Tage kann der Prediger selbigen Orts eine Predigt über dem ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisazion vornehmen, bei welcher auch der Superintendent oder Inspektor Fragen an die Jugend thut. §. 14. Nach vollendetem Gottesdienste stehet es denen Patronen und respektive Gemeinden frey, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schuldozenten oder Schulhalter anzubringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen, und vorzutragen haben; wo sodann das Erhebliche untersuchet, wo möglich beigeleget, oder an das Konsistorium berichtet werden muß. §. 15. Sodann hat der Superintendent oder Inspektor in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethhäuser, deren anderweitigen Gebäude, Kirchenbücher, Tauf- Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden kann, und solches **ad Protocollum** zu bringen; desgleichen soll der Superintendent oder Inspektor das Vermögen der Bethhäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokoll beifügen, und solches dem Konsistorium abgeben. §. 16. Vorzüglich haben Superintendent und Inspektor darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer vollzogen werde. §. 17. Sollten Superintendent oder Inspektor bei einer Visitazion wahrnehmen, oder ihm sicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Kassehalter sich Nachläßigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe; so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Konsistorium, die nöthige Vorkehrung deshalb zu treffen, nicht unterlassen wird. §. 18. Wo nur ein Bethhaus zu visitiren ist, wird dem Superintendenten oder Inspektor aus dem Kirchenärario drey Gulden, wo aber mehr Bethhäuser unter einander kombineret sind, fünf Gulden für seine Bemühung gegeben. §. 19. Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Inspektor ob, bei denjenigen Bethhäusern,

wo die Gemeinden das Jus Patronatus haben, und ausüben, auch jedesmal einen Beamten oder Deputirten von Seiten der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derley in gegenwärtigen Artikeln bemerkten Actus visitationis beizuziehen, und hiezu vorzuladen, auch daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in sein Protokoll namentlich zu bemerken; nicht minder anzuführen: ob, und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden?

Vorschrift

wie die Visitazion der Gemeinden und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Inspektoren einzurichten sey.

Die Visitazion muß sich über folgende Hauptpunkte erstrecken, und bei jedem Hauptpunkte müssen die dabei folgenden Fragen untersuchet werden.

I. Uiber die Anzahl der Gemeinden, Bethhäuser und Prediger; über die Stärke der Gemeinden, ihren Zuwachs, oder ihre Abnahme, und über die Vermögensumstände im Allgemeinen.

1.) Wie viele Gemeinden befinden sich in der Diözes? 2.) Sind neue entstanden, und wo? 3.) Wie viele Bethhäuser hat jede Gemeinde? 4.) Wie viele Familien enthält jede Gemeinde? 5.) Wie viele, und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind sie von dem Bethhause entfernet? 6.) Wie viele Prediger hat jede Gemeinde? Deren Namen, Alter und Geburt. Ob sie verheurathet sind? 7.) Wie viele Schulen sind in jeder Gemeinde? 8.) Welches sind die Schullehrer? Ihr Namen, Geburtsort, Alter, und wo sie den Normalunterricht erhalten haben. 9.) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden? 10.) Von wem wird das Jus patronatus exerziret? 11.) Aus welchen Quellen werden Bethhäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer, und andere kirchliche Anstalten unterhalten?

II. Uiber die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienst überhaupt.

1.) Ob der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit

übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile? Sich allen unnützen Grübeleyen, alles Polemisirens enthalte, und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie in einer allgemeinen verständlichen Sprache vortrage? 2.) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Texte zu seinen Predigten, b) in Ansehung der Taufe und des Abendmahls genau nach der eingeführten Liturgie und Kirchenagenda richte? 3.) Ob und wie oft, und wo er Katechisazion halte? 4.) Ob in Ansehung der äußerlichen Religionsübung die durch die Toleranzverordnungen bestimmte Gränzen beobachtet werden? 5.) Ob auch in einer Gemeinde Privatversammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung statt finden? 6.) Ob sich Personen in der Gemeinde finden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten, und Verächter und Lästerer der Religion sind? 7.) Ob die Gemeinden im Bethhause dem Gesange mitbeiwohne, und sich dazu zu rechter Zeit einstelle? 8.) Ob, und aus welchem Grunde eine Gemeinde sich dem Gebrauche neuer Kirchenlieder widersetze? 9.) Ob sich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranzverordnungen finde?

III. Uiber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1.) Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? Setzt er sie auch wörtlich auf? 2.) Welche Prediger haben den Superintendenten Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben? 3.) Wie weit besitzet der Prediger die Gabe zu katechisiren? Welcher Methode folgt er darinnen? Was legt er dabei zum Grunde? 4.) Hält er biblische Vorlesungen? Wie, und auf welche Art? 5.) Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Konfirmazion vor? Anzahl der Konfirmirten. 6.) Werden die Tauf- Trauungs- und Sterbregister richtig gehalten? Und wird alles beobachtet, was die allerhöchsten Verordnungen dabei vorschreiben? 7.) Hält der Prediger ein Kurrendenbuch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden? 8.) Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? Dann sein Betragen gegen die Gemeindglieder und gegen die Glieder ei-

ner andern Kirchengesellschaft? 9.) Führet auch seine Familie einen untadelhaften Wandel? 10.) Wie ist der Privatfleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studierens beschaffen? Welche Proben hat er davon gegeben? 11.) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Pregern ausgeführet? 12.) Erhält der Prediger auch seine bestimmte Besoldung ordentlich? 13.) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vakanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vakanz von denen übrigen Predidigern gehörig besorget worden? 14.) Hat die etwa vorhandene Wittwe die ihr zukommende Gnadenzeit richtig erhalten?

IV. Uiber die Schulen und Schullehrer.

1.) Wird die Schule vom Schulhalter zu gesetzter Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten? 2.) Ertheilt der Schulhalter den Religionsunterricht auch nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche? 3.) Wie ist sein Donum docendi beschaffen? 4.) Werden die Kinder auch von denen Aeltern ordentlich zur Schule gehalten? 5.) Hält der Schulmeister über seine Schule eine Konduitliste? 6.) Erhält der Schulmeister auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld? 7.) Treibet der Schulmeister auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß in sein Amt hat? 8.) Wie ist der Lebenswandel des Schulhalters, sein Betragen gegen die Prediger und die Gemeinde? Wie das Betragen seiner Familie beschaffen? 9.) Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

V. Uiber die Senioren.

1.) Wie viel sind Senioren, und wo? 2.) Wie verhalten sie sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen die Obrigkeiten? 3.) Statten sie gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI. Uiber die Verwaltung der Kirchengüter.

1.) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorget? Haben sie die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit? 2.) In welchem

Zustande sind die Bethhäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude? 3.) Sind die Rechnungen gehörig an die Landesstelle abgegeben worden? 4.) Werden die Kirchenstühle vermiethet? Auf welche Art, und zu welchen Preisen?

VII. Uiber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Punkte.

1.) Ob sie auch Kandidaten Theologiae pro licentia concionandi examiniret haben, und welche? 2.) Ob sie in ihrer Diözes Prediger ordiniret haben, und welche? 3.) Ob sie in ihrer Diözes Prediger installiret haben, und welche? 4.) Ob sie in ihrer Diözes Schullehrer geprüfet, und eingeführet haben, und welche? 5.) Ob sie neue Bethhäuser eingeweihet haben, und wo? 6.) Ob sie Streitigkeiten bei der Visitazion gütlich verglichen haben, und auf welche Art? 7.) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und ihm auch das für seine Bemühung obbestimmte gehörig entrichtet haben? 8.) Welches Individuum von Seiten der Grundobrigkeit bei der Visitazion zugegen gewesen?

Soferne diese Fragen in den auf den Seiten 670 u. 672 beigehenden Tabellen A*) u. B**) enthalten sind, haben die Superintendenten die Beantwortung in dieselben einzutragen, die übrigen aber auf diese Art zu beantworten: daß die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzet werden. Diese solchergestalten eingerichtete Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden Visitazionen an das Konsistorium einzureichen, welches sodann solche nebst den darüber getroffenen Veranlassungen der Landesstelle, welche sie betreffen, vorzulegen hat.

Anhang zu der Instrukzion der Superintendenten, betreffend verschiedene Punkte.

§. 1.) Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethhause genau darnach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in denselben gehalten werde; ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und wenn dieses,

*) Tabel

Verzeichniß der Städte, Marktflecken und Dörfern,

Land.	Kreis.	Namen der Oerter, wo die Bethhäuser sind.	Entfernung von der Kreisstadt.	Patronatsrecht.	Quelle, aus welch. Bethhäuser, Schulen, Prediger, u. Schullehrer dann and. Schulanstalten unterhalt. werd.	Namen der den vorstehenden Bethhäusern einverleibten Oerter.	Entfernung vom Bethhause.	Anzahl der Familien.
Schlesien	Teschen!	Dorf Weichsel	5 M.	Bei den Dörfern Weichsel und Brenne		Df. Weichsel	—	73
						— Brenne	1½ M	34
						— Lipowez	1½ =	17
		Stadt Bielitz	3 M.	Stadt Bielitz		St. Bielitz	—	715
						Df. Altbielitz	¼ M.	93
						— Kunzendorf	½ =	59
						— Metzdorf	¾ =	34
						— Ellgott	1 =	14

l e A.

in welchen evangelische Familien sich befinden.

Anzahl der Geborenen.	Anzahl der Gestorbenen.	Anzahl der kopulirten Eheleute und zwar: ganz evangelische	Anzahl der kopulirten Eheleute und zwar: vermischte	Anzahl der Konfirmirten.	Zuwachs der Gemeinden.	Abnahme der Gemeinden.	Namen der keinem Bethhause einverleibten Oerter.	Beiläufige Anzahl der Familien.	Entfernung von dem zunächst gelegenen Bethhause.	Namen der Oerter, an welche die Bethhäuser zu nächst liegen.
							Stadt Freystadt	17	1½ M.	Kirche zu Teschen.
							Dorf Tzerliko	74	1 do.	
							— Koniaken	21	1 do.	
							— Oberziekua	44	1 do.	

**) Tabel

Verzeichniß des Kirchen=

Der Seelsorger und Pastoren							Der
Wohnungsort.	Hat ein oder mehrere Bethäuser.	Namen.	Vaterland.	Geburtsjahr.	Ledig, verheirathet oder Wittiber	Senioren deren Namen und Wohnort.	Namen der Oerter, wo evangelische Schullehrer oder Schulhalter sind.
Dorf Weichsel	Zu Weichsel	Peter Haas	Ungarn	1743	verh.		Zu Weichsel
	Zu Ustroy						
Stadt Bielitz	Zu Bielitz	Anton Fischer	Würtenberg	1745	ledig		
		Paul Nowak	Schlesien	1753	verh.		

l e B.

und Schulperſonals.

Schullehrer und Schulhaltern.							
Namen der Oerter aus welchen die Kinder in die Schule geſchickt werden.	Anzahl der wirklichen Schulkinder aus jedem Dorfe.	Namen der Schullehrer oder Schulhalter.	Vaterland.	Geburtsjahr.	Wo die Schullehrer den Normalunterricht erhalten.	Name des Paſtors, welcher die Aufſicht hat.	Ob die errichteten Schulen hinlänglich ſind, oder nicht.
Weichſel Brenne Lipowez Uſtroy	47 17 4 —	Paul Czigar	Ungarn	1743		Hr. Peter Haas von Weichſel	

wie die Schätzung eingerichtet sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle? zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätz- und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen ist. Falls sie darinnen eine Abänderung nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag der behörigen Landesstelle einzureichen. §. 2. Die Bänke oder Sitze werden ordentlicherweise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethhäuser angeschafft, und erhalten. Sollte aber jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethhause verfertigen lassen; so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen. §. 3. Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. Oktober 1773 *) enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neue Freythöfe errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdiget werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei andern Leichen sind die Zeremonien so viel möglich zu beschränken. Und da bereits die Trauergeneralien vom Jahre 1768 **) bestehen; so werden diese dabei zur Richtschnur zu nehmen seyn. §. 4. In Ehesachen haben die Superintendenten sich genau nach der Vorschrift des neuen Ehepatents zu richten. Zu der Advent- und Fastenzeit darf ohne besondere Dispensazion von der Landesstelle keine Trauung vollzogen werden; doch können sich die auf dem Lande wohnenden Partheyen an die königl. Kreisämter deshalb wenden,

*) Dieses Patent ist weder in dem böhmischen Gubernialarchive, noch in einer bestehenden gedruckten Gesetzsammlung vorhanden, und dürfte sonach entweder eine Irrung oder aber dasselbe in einer anderen österreichischen Provinz ergangen seyn.

**) Siehe Trauerordnung.

gleich wie es in Anbetracht der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der Landesstelle eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig dem Konsistorio, oder bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesem das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben. §. 5. Den Superintendenten wird die hier angeschlossene Konsistorialtaxordnung *) zu dem Ende mitgetheilet, daß sie auf die richtige Einbringung der Taxen bei vorfallenden Handlungen ihres Amtes mit aller Genauigkeit halten, und dieselben dem Konsistorio richtig berechnen.

Superintendentenvorrechte; siehe unter Superintendenteninstrukzion den 6. Artikel.

Superior Militaris; siehe Feldsuperior.

Superior Militaris Anstellung; siehe unter Jurisdikzion geistliche das A. Rspt. v. 11. Dez. 1751.

Superiorenwahlen; siehe Wahl der Klosterobern.

Supplicken; siehe Bittschriften.

Suspension der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen; siehe unter Jurisdikzion weltliche das Hd. vom 17. März und 23. Nov. 1791.

Synagoge; siehe Andachtsübungen der Juden, und Bethhäuser jüdische.

---

*) Diese Konsistorialtaxordnung wird hier von darum hinweggelassen, weil mit Hofdekret vom 16. Novemb. 1787 für beide akatholische Konsistorien eine andere Taxnorm vorgeschrieben wurde. Siehe dieselbe unter Konsistorialtaxen für Protestanten.

Synagogtaxen; siehe unter Taxen das Hd. vom 8. Nov. und 29. Dez. 1787.

Syndici; siehe Stadtsyndici.

Synode.

Clerici 1.) de omnibus, exceptis bonis Ecclesiae nomine acquisitis, testari possunt. 2.) Inhibetur, ne turpium Personarum aut Acatholicorum in eorum testamento mentio fiat. 3.) Ut Executores constituant catholicos. 4.) Declaratur ante consistorialem publicationem testamentum nullum sortiri effectum. 5.) Si intestatus decedat, dividitur in tres partes aequales haereditas, primam Ecclesia, secundam *Haeredos* defuncti, et tertiam Patronus capit.

Synod. Pragen. die 14. Jan. 1664. (v. Müllersdorf 86. S.)

Da sich nunmehr aufgekläret hat, wie nach es ein irriges Vorgeben sey, als ob unter dem ersten prager Erzbischofe Ernestus eine Synode gehalten, und von demselben Synodalschlüsse vorhanden wären; so soll dieser Irrthum von nun an gänzlich behoben, und die Berufung auf besagte Synodalschlüsse eingestellet seyn. Was aber die Synodalschlüsse vom Jahre 1605 betreffen, da ist zwar jenes, was dort in dem Kapitel de Testamentis Clericorum einfließt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung für die Zukunft ebenfalls aufgehoben, und unwirksam erkläret; nur sollen für die vergangenen Fälle jene Handlungen, welche nach diesen zur gesetzlichen Gewohnheit gewordenen Synodalschlüssen von den noch lebenden Partheyen eingerichtet sind, noch für ein Jahr, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, als gesetzmäßig und gültig angesehen werden. Dagegen haben jene, die eine solche Handlung noch nach Verlauf dieses Jahrs für gültig geachtet wissen wollen, solche nach der dermaligen gesetzmäßigen Art abzuändern, und einzurichten.

Hd. 14.) Jän. 1789. Hz. 30.
Gv. 28.) Gz. 2099.

Synode.

Alle jene in der prager Synode enthaltene Weisungen, die entweder durch landesfürstliche Verordnungen aufgehoben und abgeändert, oder den heutigen Zeiten nicht angemessen sind, oder offenbare Mißbräuche unterhalten, sollen keine gesetzliche Kraft, folglich auch keine Wirkung und Verbindlichkeit haben.

Hd. 5.) May 1789. Hz. 355.
Gv. 13.) Gz. 14735.

Synodenhaltung.

Den Bischöfen stehet frey, Synoden zu halten, sie müssen jedoch voraus um die allerhöchste Bewilligung, solche versammeln zu dürfen, förmlich einkommen (§. 3 unter 9).

Hd. 17. März) 1791. Hz. 201.
Gv. 14. April) Gz. 9842.

Siehe auch Zusammenkünfte geistliche.

Synopes; siehe unter Studienangelegenheiten das A. Rspt. vom 27. Okt. 1755.

Nachricht.

Da der fünfte Band des **Gesetzlexikons** im **Geistlichen, Religions-** und **Toleranzsache,** wie auch in **Güter-Stiftungs-Studien-** und **Zensurssachen** binnen 8 Tagen fertig wird; so wollen die Herren Pränumeranten denselben gegen Beibringung des Pränumerazionsscheines und Vorausbezahlung auf den sechsten Band längstens bis zum 15. September d. J. gefälligst abhohlen lassen. Uibrigens werden jene Herren Pränumeranten, welche ihre Bände gebunden abnehmen, darauf aufmerksam gemacht: daß sie nunmehr bei Abhohlung dieses fünften Bandes den ersten Band, den sie nur geheftet erhielten, zum Binden einzusenden haben. Auch werden diejenigen, welche auf bereits fertige Bände mit dem Pränumerazionsgeldbetrage noch im Rückstande haften, hiemit ernstlich erinnert: daß, in so ferne sie nicht bis zum 15. September d. J. ihren Rückstand berichtigen, ihnen sodann weitershin auf keinen Fall mehr die unberichtigten Bände im Pränumerazionspreise überlassen werden.

Prag den 24. August 1828.